J. Germ 168 e
Sammlung
erm. 168 e /1

74

<36632236870011

<36632236870011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
derer samtlichen
Handwercks-Ordnungen,
Des
Hertzogthums Würtemberg,
Wie solche
von Zeit zu Zeit in das Land
gnädigst promulgirt und ausgeschrieben
worden;
Nebst einem dreyfachen *Indice*.

Cum Ducali Privilegio impressorio.

STUTGART,
Druckt und verlegts Joh. Nicolaus Stoll. 1758.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Barbierer- und Baader-Ordnung.

BIBLIOTHECA ... MONACENSIS

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim 2c.

Thun kund und offenbar: Demnach uns klagbar vorkommen, was gestalten in diesem unserm Hertzogthum und Landen, bey der Chirurgie und Wund-Artzney allerhand Zerrüttung, Unordnung, und Stümplereyen, dardurch die Patienten vielmehr übel verderbet, als auch um Leib und Leben gebracht werden, eingerissen, so fürnehmlichen alles dahero erfolgen thue, daß von vielen Jahren hero, nach Ausweiß unserer Lands-Ordnung (so bißhero billich besser in acht genommen, und ob selbiger steiffer, dann geschehen, gehalten werden sollen) kein Wund-Artzt,

Barbierer, oder Bader mehr vor die geordnete Medicos allhier zu Stuttgardt oder Tübingen, zur Examination gestellt, sondern gantz unterlassen worden, dannenhero die Wund-Aertzt, Barbierer, oder Bader, der Wund-Artzney, da sie weder examinirt noch approbirt, zu der Patienten nicht geringem Nachtheil und Schaden sich unterfangen; Wenn nun Wir solcher schädlichen Unordnung und Zerrüttung länger nachzusehen gar nicht: sondern vielmehr gemeint, selbiger nach Müglichkeit zu steuren, und zu begegnen; Als haben Wir zu Vorkommung aller fernerer Zerrüttung und Stümplereyen, nachfolgende Ordnung, wie sie von Puncten zu Puncten hernach begriffen, darauf steiff und vöst gehalten werden solle, gnädigst approbirt und ratificirt.

Das

Das I. Capitel.

Von denen Approbandis: oder denen, die Meister in der Wund-Artzney werden wollen.

Weil man in dieser Kunst nicht Holtz, Stein, Eisen oder dergleichen, wie in andern Handwerckern, sondern den zum Ebenbild GOttes erschaffenen menschlichen Leib unter Handen, und zu curiren hat, deßwegen auch an jedem rechtschaffenen Wund-Artzt grosse Geschicklichkeit und Vorsichtigkeit erfordert wird; Als sollen diejenige so Meister zu werden sich anmelden.

Erstlichen.

Neben ihren ehrlichen Geburts- und Lehr-Briefen, auch ihrer ausgestandenen Wanderschafft, welche sich biß auf Sechs Jahr würcklich erstrecken solle, glaubwürdige Urkunden vorzulegen haben, alsdann sie zum Examine (wel-

ches jederzeit durch unsere verordnete Medicos, und zwey bey Fürstl. Cantzley beaydigte Chirurgos, als die Aemter unter der Steig zu Stuttgart, die ob der Steig aber zu Tübingen, Krafft unserer Landes-Ordnung tit. 50. pag. 100. und 101. vorgenommen werden, vor dessen Ausstehung aber die Gesellen sich des Practicirens bey der in unserer Lands-Ordnung enthaltenen Straff von **zwanzig Gulden** bemüßigen sollen) zugelassen: und bey solchem insonderheit, wie ein Subjectum beschaffen: und daß solches nicht nur respondendo bastant: sondern auch in den Handgriffen wohl erfahren und berichtet seye, gesehen werden solle; mit dem ausdruckentlichen Anhang, daß wann ein solcher Examinandus, nicht fundamental und bastant erfunden, derselbe, er seye alsdann von Jahren, oder habe gewandert so lang er immer wolle, er habe schon ein Weib (so einer oder der ander gleichwohl auf sein Abentheur nehmen mag) auch wenig oder viel Kinder, als ein Meister keineswegs admittirt, sondern fortgewiesen, und ihme das Handwerck zu treiben oder zu practiciren mit nichten gestattet werden solle.

Zum Andern.

Es sollen aber keine widrige Religions-Verwandte ad Examen zugelassen werden.

Drittens.

Wann aber andere der reinen Augspurgischen Confeßion-Verwandte mit genugsamen Urkun-

Urkunden ihrer Geburt- Lehr- und Wander-Jahren sich anmelden, und in Examine sowohl in Responsionibus als ihren Præparationibus, nach Maßgab obangezogener unserer Fürstl. Lands-Ordnung pag. 100. 101. in allem also geschickt und taugendlich befunden würden, so sollen die Verordnete zum Examine solchen zur Wund-Artzney zulassen, und mit ihrem schrifftlichen Urkund denen Amtleuthen und Gerichten, da derselbe wohnhafft oder sich burgerlich und häußlich einzulassen noch willens wäre, zu weisen, und übersenden, damit männiglich, daß er für ein Meister erklärt, und im Fall der Noth zu gebrauchen seye, wissen möge; anderer Gestalt aber soll sich niemand der Wund-Artzney unternehmen, sondern allein sein Barbierer- und Bader-Handwerck treiben, bey Straff zwanzig Gulden, in unserer Lands-Ordnung bestimmt.

Viertens.

Solte aber ein oder der andere nicht nach Nothdurfft bestehen, so soll er noch ein halb Jahr, oder nach gestalt der Sachen länger, ein mehrers zu erlernen, hingewiesen werden.

Fünfftens.

So viel die Unexaminirte, und bereits im Land seßhaffte (so bißhero practicirt, und noch) betrifft, sollen alle solche von Anno 1648. als dem getroffenen Friedens-Schluß an, in dem gantzen Hertzogthum sich häußlich nieder-

gelassene, noch unexaminirte Barbierer und Bader auf beschehende Citation sich zur behörigen Examination stellen.

Sechstens.

Wir versehen uns aber, es werden unsere verordnete Medici und Chirurgi, bey den Examinationibus, die Personen so zu examiniren, mit dem Unkosten bey diesem grossen Geldmangel nicht allzuhart steigern, oder übernehmen, sondern sich nach Beschaffenheit eines jeden Vermögens oder Unvermögens, mit einem Billigen vergnügen lassen, damit sich niemand diß Orts zu beschwehren Ursach haben möge.

Das II. Capitel.

Von den Meistern selbst.

Erstlich.

Soll ein jeder Meister, will er anderst Glück haben, und unter ehrlichen Leuten ohnärgerlich leben, Gottsförchtig, und ein Liebhaber der Predigten Göttlichen Worts und der heiligen Sacramenten seyn, widrige aber, als Gottslästerer, Verächter des Worts und Sacramenten, und welche in offentlichen Schand und Lastern, als continuirlich Fressen und Sauffen, Spielen, Ehebruch und dergleichen liegen, auch die, so mit Seegensprechen, oder andern verdächtigen aberglaubigen Mitteln umgehen, sollen

sollen ohne augenscheinliche Correction nicht gelitten, sondern nach gestalt der Sachen exemplariter unserer Lands-Ordnung, und andern in dessen derenthalb ergangenen General-Rescripten gemäß, durch jedes Orts Obrigkeit abgestrafft werden.

Zum andern.

Soll ein jeder Meister in seiner Practic insonderheit vorsichtig und gewissenhafft sein, nicht meynen, weil er Meister declarirt, daß er darum alle Kunst über ein Hauffen verschluckt habe, sondern solle zu dem Ende sich erstlich jederzeit befleissen, gute Wund-Artzney-Kräuter- und Anatomie-Bücher zu lesen, zweytens gern mit Doctoribus und guten Wund-Aertzten umzugehen, von selbigen immer weiter zu lernen, drittens verbunden seyn, in schwehren gefährlichen, und sonderlich verborgenen Fällen, ohne Rath und Zuziehung eines Doctoris, geschwohrnen Meisters, oder in Ermanglung dessen eines oder mehr Meistern nichts zu thun, dann da sonsten ein Patient durch ihn zu schaden kommen, oder verderbt werden sollte, wird alsdann derselbe eine scharffe Ahndung, und wohl empfindliche Straff, massen hieunten mit mehrerm zu sehen, ohnfehlbar zu gewarten haben.

Drittens.

Getrauet aber, und will ein Meister, einen ihme vorkommenden gefährlichen Schaden ja allein curiren, so soll er doch denselben Schaden,

den, durch ein oder mehr Ober-Meister, wo deren seyn, anderer Orten aber, sonsten einen andern approbirten und verständigen Wund-Artzt besichtigen: und wie er oder sie ihne gefunden, aufschreiben zu lassen schuldig seyn, damit, wann der Schad zu bösen Häusern gienge, man wissen möge, ob der Patient oder Chirurgus daran schuldig; So solle auch in allen Beinbrüchen und Verrenckungen, bey dem ersten aufbinden, ein jeglicher Meister, die Geschwohrne, oder zween andere ehrliche Meister zu sich ziehen, und ob er recht eingericht worden, Augenschein einnehmen lassen, bey Straff **Vier Gulden**, halb der Herrschafft, und halb in die Laden, und solle jeglichem Besichtiger in Loco 30. kr. über Feld 2. 3. oder 4. Stund 1. fl. oder nach des Patienten Vermögen 1. fl. 30. kr. bezahlt werden, vid. Protocoll den 8ten Augusti 1666. Hieneben

Viertens.

Hat der Meister dessen Schuld, solle die Sach von dem Amtmann zum Fürstlichen Ober-Rath berichtet, und er nach befindenden Dingen gebührend abgestrafft werden, wäre er aber unschuldig, so soll ihme auf jedesmahliges Begehren von denen Besichtigern der Wahrheit zum Besten ein Schein ertheilt, und ihme zu seinem Verdienst, durch Ertheilung Fürstlichen Befehls Hülff beschehen.

Fünff-

Fünfftens.

Würde sich aber begeben, daß ein Meister seinen Patienten des Artzt-Lohns halber aus Geitz oder Widerwillen gar zu hoch gesteigert hätte, so solle vermittelst Zuthuung jedes Orts Amtmanns, vorderist durch einen Medicum, da anderst selbiger Orten einer wohnhafft, und unpartheyische Geschwohrne und verständige Wund-Aertzt die Besichtigung vornehmen, und sie darüber ihre Bedencken ertheilen lassen: Alsdann eine billigmäßige Taxation erkennt, und deroselben nach verfahren werden; und damit jedoch die Partheyen in solchen Fällen nicht in zu grosse Unkosten eingeführt werden, so solle in vornehmender Besichtigung der Belohnung halber es allerdings gehalten werden wie in unserer Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 20. pag. 97. versehen ist.

Sechstens.

Weil bey allen Meistern das Hauptstück ihrer gesammten Wohlfahrt, die Einigkeit, und Vertraulichkeit ist, und wo diese mangelt, ohnfehlbar allerley höchstschädliche Zerrüttungen, und Aergernussen erfolgen müssen; als sollen sie erstlich einander vertraulich meynen, und bey denen Patienten gern mit gemeinem Rath zusammen stehen; zweytens weder heimlich noch öffentlich, unter was Prætext es seyn mag, einander stumpffieren, verkleinern, verschimpffen, oder einen Patienten abzuspannen sich unterstehen,

im

im widrigen aber von der Obrigkeit jedes Orts exemplarisch abgestrafft werden.

Siebendens.

Weniger aber solle ein Meister dem andern vorsetzlich in sein Band greiffen, oder einen Jahrgast, es seye mit Barbieren oder Schrepffen, annehmen, es seye dann der vorige völlig bezahlt, bey Straff eines Guldens in die Laden, und wann er öfter kommt, gnädigster Herrschafft um eine kleine Frevel anzusehen, doch solle auf den vorkommenden Nothfall, dem Patienten hierinn auch nichts præjudicirt- oder der Barbierer gefährd werden, allein solle man sich mit dem vorigen Barbierer des Artzt-Lohns halber gebührend vergleichen, und ihne ohne Aufhalt befriedigen, im widrigen aber, wie obgemeldt gebührender Austrag und Verhelffung beschehen.

Achtens.

Die Band aber der unexaminirten Bader oder dergleichen Leut, mögen alle Meister, Obere- und Gemeine aufbinden, wegwerffen, und ihriges dargegen gebrauchen.

Neuntens.

Es soll auch kein Meister sich gelüsten lassen, mit verbottenen Kälber-Aertzten, Henckern, Schindern, oder dergleichen Leuten Einigkeit, Gemeinschafft oder Vertraulichkeit zu pflegen, sondern da dergleichen vorkäme, nach Gestalt

der Sachen, der Lands-Ordnung gemäß, gebührend abgestrafft werden.

Zehendens.

Weil Verschwiegenheit eine der schönsten Tugenden an einem Wund-Artzt ist, sollen sie das Wenigste nicht offenbaren, was die Patienten verschwiegen haben wollen, bey jedesmahliger Straff eines Guldens.

Eilfftens.

Wo ihnen aber durch Rauff- und Schlag-Händel und dergleichen Frevelthaten geschädigte Personen zu verbinden, vorkommen wären, sollen sie jederzeit verbunden seyn, solches dem Amtmann jedes Orts, alsobald, und getreulich zu offenbaren, bey jedesmaliger ordinari Straff.

Zwölfftens.

Unter die Meister sollen auch gerechnet und zu dem Handwerck gezogen werden, jenige examinirte Wund-Aertzt, so zumahl die Baderey erlernt, und treiben, und sollen in allem denen Ordnungen gemäß sich halten, gleich jenen, welches auch zu verstehen von ihren Gesellen, so sie auf der Wund-Artzney wandern.

Dreyzehendes.

Aus eines ehrsamen Handwercks Zusammenkunfft aber, soll keiner nichts Geheimes, oder was verschwiegen seyn soll, ausschwätzen, oder

nach

nach der Sachen Bewandnuß biß auf ein Gulden gestrafft werden.

Vierzehendes.

Der verstorbenen Meister hinterlassenen Wittiben betreffend, mögen sie zwar durch ein oder zween gute wohlerwanderte Gesellen das Handwerck fürtreiben, aber keinen gefährlichen Schaden, ohne Beyziehung eines Meisters curiren, noch curiren lassen, bey Straff eines Guldens, wäre aber das Verbrechen groß, mag es auf ein kleine Frevel, oder nach gestalten Sachen, noch ein mehrers gesetzt werden.

Fünffzehendens.

Es mag auch eine solche Wittib ihres verstorbenen Manns hinterlassenen Lehrjungen vollends durch Gesellen auslernen, wann es anderst so weit kommen, daß er kein Jahr mehr zu lernen hätte, es wollte dann der Jung selbsten zu einem andern Meister, hätte aber derselbe noch ein gantzes Jahr oder mehr zu lernen, solle er nicht bey der Wittib, sondern bey einem andern Meister auslernen, solchenfalls aber, da das völlige Lehrgeld schon bezahlt wäre, solle dem letzten Meister, von des ersten Erben, ohne des Jungen Schaden gebührender Abtrag beschehen, und auf den Fall Stritts hierinnen gerichtliche Erkanntnuß ergehen.

Sechzehendens.

Ist zu mercken, daß das Haußiren, mit selbs

Ange-

Angeben zum Schrepffen, Haarabschneiden, Aderlassen 2c. Barbierern und Badern, ohne Unterschied in den Stådten schlecht hinweg verbotten seyn solle, bey Straff eines Guldens, in den Dörffern aber kan es so gar nicht restringirt werden.

Siebenzehendens.

Da ein Meister oder Gesell, in einem oder dem andern Straffwürdig erfunden, und gestrafft würde, er aber sich hierinn dem Handwerck widersetzen, und solches für den Amtmann gelangen lassen wollte, solle ihme solches gestattet, da aber derselbe die Straff rechtmässig befunden, dem Handwerck, da er auch schon uns, als der Herrschafft von unserm Amtmann nach befindenden Dingen darzu gestrafft würde, zu ihrer anfangs erkannten Geld-Buß von Amts-wegen verholffen werden.

Achtzehendens.

Was aber von den Innländischen examinirten Meistern bißhero, sonderlich des verbottenen Haußirens, Reichung innerlicher Artzneyen, auch Bestraffung wegen übler Cur, gesagt, das ist gleichergestalten von den Ausländischen, daß solches ihnen auch verbotten, und wann sie unvorsichtig mit dem Patienten umgehen, nach beschehener Erkanntnuß der Gebühr nach abgestrafft werden sollen, in allweg zu verstehen, auch zu beobachten. Und an welchen Orten man entweder in Loco selbsten, oder in der Nähe

Medicos haben kan, da seynd die Patienten in allweg an dieselbige zu weisen; Im Nothfall aber auch erfahrne Medici und Chirurgi nach der Patienten eigener in sie gesetzter Confidenz zu consuliren, jedoch die unberuffen sich selbst eindringende keineswegs zu admittiren.

Das III. Capitel.

Von Gesellen, Mittlern- und Lohn-Jungen.

Erstlich.

Ist einem jeden Meister erlaubt, neben einem Lehrjungen, ein, zween, biß vier, oder mehr Gesellen anzunehmen.

Zum Andern.

Sollen aber in der Stadt wo die Laden, gleich, und anderer Orten mit zufälliger Gelegenheit, und längst zwischen einer Monats-Frist, mit Nahmen und Vatterland, auch bey weme, und wo sie gelernt, eingeschrieben werden, darfür ein Gesell zehen, ein Mittler sechs, und ein Lohn-Jung drey Kreutzer erlegen solle.

Drittens.

Ein jeder Meister soll schuldig seyn, inner acht Tagen, ihne den Gesellen, dem Amtmann jedes Orts der Huldigung halben fürzustellen, oder Krafft unserer Lands-Ordnung Fol. 8. darüber abgestrafft werden. Vier-

Viertens.

Die Gesellen sowohl als die Meister sollen der Patienten halber nichts, was zu verschweigen, eröffnen, noch was zu offenbaren, verschweigen, bey Straff eines Guldens, wie hievornen unter dem 2ten Capitel von den Meistern Art. 10. 11. & 12. zu sehen.

Fünfftens.

Ohne erhebliche Ursachen, soll kein Gesell über Nacht aus seines Meisters Hauß ausliegen, bey Straff fünffzehen Kreutzer, würde es aber der Meister wissen, und nicht anzeigen, soll er wie der Gesell gestrafft werden, und wollte der Gesell über das erste Verbrechen sein Ohnwesen beharren, mag ihne der Meister pro Rato auszahlen, und ohne eine Kundschafft als einen Schwermer fortschicken.

Sechstens.

Einen solchen abgeschaffenen Schwermer soll kein Meister selbigen Orts alsobald, und ehe er darzwischen auswärtig ein halb Jahr (welches auch von allen andern Gesellen zu verstehen) servirt, annehmen, bey Straff eines Guldens, und doch den Angenommenen abzuschaffen.

Siebendens.

So ein Gesell hinter seines Meisters Wissen, einen Patienten zu curiren annehme, solle selbiger mit ernstlicher Straff einer kleinen Frevel,

Uns der Herrschafft, und eines Guldens in die Handwercks-Laden angesehen: und als ein ungetreuer Diener mit Schimpff abgeschafft werden.

Achtens.

Es soll auch sonsten kein Meister dem andern einen Gesellen, Mittlern, noch Jungen, unter was Schein es seyn mag, absetzen, bey Straff eines Guldens, und doch den Angenommenen fortzuschicken.

Neuntens.

So auch ein Gesell betretten würde, daß er mit Quacksalbern, Henckern, Schindern oder dergleichen Leuten in verbottenen Sachen Vertraulichkeit pflegte, solle er deswegen ernstlich gestrafft werden.

Zehendens.

Der Gesellen Ein- und Ausstand, solle von Johannis Baptistå, biß Johannis Evangelistå gehen, der Gesell zuvor vier: der Meister aber wenigst zwo Wochen abkünden.

Das IV. Capitel.

Von Lehr-Jungen.

Erstlich.

So offt ein approbirter Meister einen Lehr-Jungen annimmt, so soll er denselben vor einem Ehrsamen Handwerck, oder biß zu dessen

dessen Zusammenkunfft entzwischen wenigst vor zwey Ehrlichen Meistern einschreiben, oder aufdingen lassen, und solle der Jung Einschreib-Geld erlegen **ein Gulden dreyßig Kreutzer.** Es solle aber bey der Aufnahm, oder Aufdingung der Lehr-Jungen, sie seyen alsdann vornehmer, wohlvermöglicher oder unvermöglicher Burger oder Bauren-Kinder, vornehmlich und insonderheit dahin gesehen werden, ob dieselbe auch gute Ingenia haben, und zu diesem Handwerck tüchtig, sufficient und dergestalt beschaffen seyen, daß sie die Chyrurgiam mit gutem Fundament ergreiffen, und mittler Zeit damit ihrem Neben-Menschen auf alle Fäll nutz- und dien- also keines wegs schäd- oder verderblich seyn mögen: Und wollen Wir zu solchem Ende nach Beschaffenheit der Eltern, oder Vormundern verpflegenden Vermögens, des Lehr-Gelds halben dieses pro temperamento setzen, daß selbiges nach ereignenden Umständen auf **fünffzig** oder wenigst **vierzig Gulden**, und nicht geringer bestimmt: Doch aber sorgfältiglich dahin gesehen, daß fähige, mit guten Ingeniis begabte, wo nur immer möglich, der Lateinischen Sprach um etwas erfahrne Jüngling zu diesem Hanwerck erkießt, andere aber darzu nicht admittirt: Und solle die Helffte solchen Lehr-Gelds gleich Anfangs, der andere halbe Theil aber, wann der Lehr-Jung halb ausgelernt, erlegt werden, würde aber der Meister vor des Jungen völlig erstandenen Lehr-Jahren mit Tod abgehen, solle es des Jungen

halben gehalten werden, wie hievornen beym 15ten Puncten des 2ten Capitels dißfalls Verordnung geschehen, und anhängig ist.

Zum Andern.

Ein jeder Lehr-Jung der der Lateinischen Sprach kundig, solle so wohl als Einer, der dieselbe nicht verstehet, drey Jahr lang zu lernen schuldig seyn, doch kan etwan ein halb Jährlein seinen Qualitæten nach geschenckt werden.

Drittens.

Und wann derselbe seine Lehr-Jahr vollstreckt, alsdann und ehe nicht, solle der Meister Macht haben einen andern Lehr-Jungen auf- und anzunehmen.

Viertens.

Es soll auch keinem Meister gestattet werden, zween Jungen neben einander zu lernen, oder zu halten, bey unnachläßiger Straff, und ist beneben der zuletzt angenommene alsbald abzuschaffen.

Fünfftens.

So nun ein Lehr-Jung seine Lehr-Jahr ausgestanden, so soll derselbe wiederum vor einem Ehrsamen Handwerck, oder wenigst zweyen Mitmeistern vor der Laden wieder losgesprochen werden, darfür zu erlegen **ein Gulden dreyssig Kreutzer.**

Sechstens.

Bey solcher Ledigzehlung solle dem Jungen neben andern guten Erinnerungen, insonderheit wohl vorgebildet werden, daß er fleißig, und würcklich sechs Jahr wandern: und dessen beglaubte Urkunden mitbringen müsse, wann er anderst heut oder Morgen im Land Meister werden wolle.

Siebendens.

Es sollen aber auch die Meister auf ihre Jungen getreue Vätterliche Sorge tragen, mit Unterricht in der Lehr und Leben, und sie sonderlich dahin halten, daß sie nichts von Patienten, so geheim verbleiben solle, aussagen, noch sie, wie etwann zu geschehen pflegt, zu viel mit Possel-Arbeit anhalten und beladen.

Achtens.

Laufft der Jung ohne erhebliche Ursachen von seinem Lehr-Meister hinweg, ist er der Jung das völlige Lehr-Geld zu bezahlen schuldig.

Neuntens.

Hat aber der Meister dem Jungen genugsame Ursach geben zu solchem Weglauffen, so soll ihme Meistern am Lehr-Geld weiter nichts gegeben werden, und der Jung Macht haben, vollends bey einem andern auszulernen, allein solle des voraus empfangenen Lehr-Gelds: und der Ursachen des Weglauffens halber auf fallenden Stritt Richterliche Erkanntnuß ergehen.

Zehendens.

Und sollen die zween letztere Puncten, bey dem Aufdingen und Einschreiben des Jungen, beeden dem Meister, und denen so den Jungen Aufdingen, zu ihrer Nachricht jedesmahls vorgelesen werden.

Eilftens.

Wann aber ein Jung zwischen der Zusammenkunfft eines Ehrsamen Handwercks ausgelernt, und desselben nicht erwarten, und doch vor gantzem Handwerck loßgesprochen werden will, deswegen eines Gebotts oder Zusammenkunfft begehrt, ihne loszusprechen, solle derselbe neben obigem beym fünfften Puncten gesetzten Reichsthaler noch ferner in die Laden zu legen schuldig seyn **ein Gulden dreyßig Kreutzer**, welches auch von denen Meister und Gesellen, auf jedesmahlig Begehren solle verstanden werden.

Das V. Capitel.

Von denen Mitteln diese Ordnung zu erhalten.

Erstlich.

Sollen alle Meister, Gesellen, und Jungen, jetzige, und künfftige, und zwar jetzige bey den ersten Conventen die künfftige aber bey ihren Examinibus und Inscriptionibus, den Obern, oder theils Orts erwählten Laden-Meistern

stern durch gegebene Handtreu versprechen, daß sie dieser Ordnung jederzeit unwidersprechlich pariren wollen, zu dem Ende dann bey gedachten Conventen, Examinibus, und Inscriptionibus, diese Ordnung durch und durch abgelesen werden solle, damit der Unwissenheit sich niemand entschuldigen, und der Straff entziehen möge.

Zum Andern.

Damit in so grossem Land die Einigkeit der Meister desto mehr gepflantzt, über die Delinquenten inquirirt, die Straffen und Leggelder eingezogen: Was Aenderungwürdigs, und die Wund-Artzney betreffendes vorgeloffen, observirt: Die Rechnungen und dergleichen so nöthig, beobachtet, und zu dem Ende nutzliche und bequeme Zusammenkünfften angestellt werden mögen; so sollen durch das gantze Land gewisse Ort, allwo eine Laden aufgericht: Deren jede zween designirte Ob- oder Kertzen-Meister, als einen von der Stadt, da die Laden, den andern aber von denen andern eingehörigen Städten habe, an welche sich alle unter selbigem District gehörige, halten können und sollen, verordnet und bestimmt werden.

Drittens.

Es sollen auch solche jeder Orten verordnete Obleuth, jeder Orten in Beyseyn unsers Amtmanns und ein oder zweyen des Gerichts, was Straff- und Ruegbares vorgangen, erörtern,

und ordentliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben erstatten.

Viertens.

Eine jede dieser Zusammenkünfften solle Jahrs, auf befindende Nothdurfft Einmahl, und zwar auf Johannis Baptistä, an das Ort, wo die Laden ist, durch die Obmeister beschrieben, bey selbigem Convent die Ordnung verlesen, die Ubertrettere abgestrafft, was notables in ein und anderm vorgeloffen, gemerckt und beschrieben, und da etwas wichtiges oder hauptsächliches vorfiele, so den Obmeistern zu schwehr fallen wollte, zu Unserm Fürstlichen Ober-Rath die Acta und Rechnungen eingeschickt, darüber deß Collegii Medici und der geschwohrnen Meister Bericht und Gutachten eingeholt, das Werck auch selbst hernachmals im Ober-Rath weiter reiflich deliberirt: Derentwillen die Nothdurfft mit guten Umständen zum geheimen Regiments-Rath angebracht und von daraus Uns selbsten zu gnädigster Decision unterthänigst referirt werden. Und solle von dem anstellenden Convent, ohne hochwichtige schrifftliche und sonst beweißliche Ursach einiger Meister oder Gesell nicht ausbleiben, bey Straf eines Guldens. Besagter Legstätt sollen in allem, damit die Zusammenkunfften nicht zu weit dahero beschwehrlich und zu kostbar fallen, sind (ohne Stuttgardt und Cantstatt) sechs.

Erste.

Erste Legstatt.

Tübingen, darzu gehören nachfolgende Stådt, Sultz, Bahlingen, Tuttlingen, Freudenstatt Dornhan, Ebingen, Rosenfeld, Dornståtten, Hornberg, Alpirspach, Bebenhausen, und St. Georgen.

Andere Legstatt.

Calw, Böblingen, Herrenberg, Nagold, Altenstaig, Reichenbach, Wildberg, Liebenzell, Neuenbürg, Wildbad, Mercklingen, Hirsau, und Herrenalb.

Dritte Legstatt.

Kirchheim, darzu gehören Nürttingen, Neuffen, Urach, Münßingen, Blaubeuren, und Denckendorff.

Vierte Legstatt.

Schorndorff, Göppingen, Heydenheim, Winnenden, Waiblingen, Heubach, Königsbronn, Herprechtingen, Anhausen, Lorch und Adelberg.

Fünffte Legstatt.

Marppach, Bottwar, Beilstein, Backnang, Murrhardt, Neuenstatt, Weinsperg, Möckmühl, Mundelsheim, und Lichtenstern.

Sechste Legstatt.

Bietigheim, darzu gehören, Beßigheim, Lauffen, Güglingen, Sachsenheim, Brackenheim, Grönningen, Vayhingen, Asperg, Maulbronn, und Derdingen.

So

So viel aber die am weitesten entlegene Ort, als Heydenheim, Meckmühl, Tuttlingen, Bahlingen, Ebingen, Sultz, samt andern anbetrifft, mögen dieselbe, wo sie es nöthig befinden wohl eigene Zusammenkunfften anstellen, doch mit der Condition, daß sie ihre Verrichtungen und Leggelder zur **Haupt-Legstatt zu überschicken** schuldig seyn sollen.

Zum Fünfften.

Und damit jeder Convents-Ort, zu Entrichtung nothwendiger Ausgaben, als Stuben-Zinß, Schreiber-Lohn, Botten-Lohn, Handreichung armer wanderender Gesellen, und anderer gemeiner Ausgaben, ihre Collecten haben könnte, so solle über die gefallende Straffen, ein jeder Meister Jährlich dreysig Kreutzer zu erlegen, und bey denen Zusammenkünfften in die Laden zu überliefern schuldig hingegen die Laden-Meister verbunden seyn, der Einnahm und Ausgab halb, ordentliche Rechnung, wie obgedacht, zu erstatten, und wo deßhalb Stritt vorfiele, so durch unsern Amtmann, und die vom Gericht zu sich gezogene nicht entscheiden werden könnten, bey Unserer Cantzley mit Uberschickung der Acten Bescheids erholt, und damit wie oben beym vierten Articul vermeldt, verfahren werden.

Zum Sechsten.

So sollen durch die Obmeister jeder Zusammenkunfft, der Meister-Werckzeug und Medicinalia

cinalia, so viel ihnen zu gebrauchen erlaubt, alle Jahr aufs wenigst einmal, ob selbige just und gerecht, auch sauber erhalten, mit allem Fleiß visitirt werden.

Zum Siebenden und Letzten.

Was nun in dieser Ordnung in einem und anderm, an Leg= Geld: Einschreib= und Meister=Geld gefallen, wird solches in die Laden gehörig seyn, was aber die Straffen anbelangt, hat es damit, wie mit all andern Ordnungen die Beschaffenheit, daß was auf ein Gulden und drunter gesetzt, dem Handwerck allein gehörig seyn soll, was aber über ein Gulden, und nicht eben auf ein Frevel, als welche uns undisputirlich gehören, bestimmt, darvon solle der Halbtheil Uns als Lands=Fürsten, der übrig Halbtheil aber dem Handwerck zufallen, solch Unser Angebühr auch Unserm Amtmann jedes Orts urkundlich zugestellt werden, der dann selbige zu Unserm Fürstlichen Ober=Rath dem Registratori daselbsten überschicken, dieser aber gegen Urkund in die Hof= Apotheck einliefern solle. Und weilen sonsten bey allen Handwerckern von denen in die Laden gefallenden Straffen, ein gewisser Theil denen Armen= Kästen selbigen Orts zufället, als stellen Wir es dahin, daß bey Abhör der Obmeister=Rechnungen, jährlich von deme was in die Laden gefallen, nach befindenden Dingen, denen nothleydenden Armen zum Besten auch eine freywillige Steuer geschöpfft und ausgefolgt werde.

Hier

Hierauf setzen und ordnen Wir, daß obbemeldter Ordnung in allen Puncten würcklich nachgesetzt: auch von Unsern Amt-Leuthen darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandlet werde, in keine Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrig- Herrlichkeit, Straffen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar: oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit vor nutz, und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns nicht allein eigenhändig unterzogen, sondern auch Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen und geben den zwölfften Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt gezehlt, Sechzehen hundert Sechzig und drey Jahr.

Eberhard H. z. W.

Fol-

Folgen anbey noch zwey wegen derer zwischen den Barbierer und Baader entstandenen Differentien, an den Stuttgartischen Stadt-Magistrat erlassene Hochfürstl. Normativ-Resolutionen also lautend:

Von GOttes Gnaden Carl/ Hertzog zu Würtemberg und Töck &c. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdeme bey Uns die Vorstehere der Chirurgorum und Bader der dreyen Haupt-Laden im Land, abermalen Unterthänigst gebetten, sie von denen Chirurgis und Barbierern zu separiren, mitfolglichen ihnen gnädigst zu gestatten, eine eigene Laden aufrichten und für selbiger eigene Zunfftmeister erwählen, Meister machen, sodann eigens gelernte Jungen Ein- und Ausschreiben und jedem dieser Meister- und Lehr-Briefe unter einem besondern Innsigel und Fertigung ertheilen zu dörffen, oder wenigstens sie sowohlen wie jene inskünfftig zur Juraten-Stelle und einer Gleichheit bey obigen Professions-

Acti-

Actibus gnädigst gelangen zu lassen: Und Wir nun nach Erwägung ihrer vorgebrachten Fundamenten, nicht weniger der Chirurgorum und Barbierer dargegen gemachte Vorstellung, gnädigst resolviret, es solle zwar die gebettene Separation der Laden durchaus nicht gestattet werden, wohl hingegen in mehrerm Betracht die Chirurgi und Bader in Unserm Hertzogthum und Landen, prævia Examinatione die Praxin Chirurgicam allschon von vielen Jahren hergebracht haben, und zu dieser Laden heben und legen, nach aller Billigkeit in Zukunfft hiemit verordnet seyn, daß sie Chirurgi und Bader dahero auch aus ihren Mittlen jedesmahlen zu denen Examinibus der Ihrigen folglich denen Vorsteher-Stellen bey der Laden und davon fallenden Utilibus, denen Chirurgis und Barbierern zu gleichen Theilen zugelassen werden; im übrigen jedoch, nach Ausweiß des in Anno 1731. der Handwercker wegen in das Röm. Reich emanirten Reichs-Conclusi,

ihr

ihr besonders Innsigel führen, und denenjenigen von ihren Mitteln, wie die Chirurgi und Barbierer denen Ihrigen, die Meister und Lehr-Brief ertheilen, consequenter zur Haupt-Laden einerley Recht und Schlüssel wie diese haben sollen: Als habt ihr den Bedacht zu nehmen, damit dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung, in Zukunfft bey dieser Haupt-Laden bey Euch und denen darzu incorporirten Particular-Laden, jedoch dergestalten nachgelebet werde, damit niemanden hierdurch das geringste neue Aggravio mittelst Erhöhung oder Verdopplung der bißherigen Ordnungsmäßigen Gebühren zuwachse. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen; Stuttgardt, den 19. April 1746.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

Von GOttes Gnaden Carl/ Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir haben Uns des mehrern Gehorsamst referiren lassen, was die Barbierer und Bader bey Euch, und im gantzen Land bißhero vor Differenzien unter einander gehabt, und nach derselben mehrern Erwegung Gnädigst beschlossen, daß

1.) In Zukunfft in denen respectivè dreyen Residenz und Haupt-Stätten und in andern, wo tüchtige Puri vorhanden seynd, die Juraten = Stellen denenselbigen allein conferiret werden.

2.) Bey denen Examinibus derer Purorum nebst denen Medicis allein Puri anwohnen, und neben dem ordentlich bestellten Examinatore noch ein Adjunctus auf diese Fälle verordnet, und beygezogen werden, auch alsdann dieser des davon fallenden Genusses theilhafftig seyn, und die Meister-Briefe nebst denen Medicis von einem derselben oder von beyden unterschrieben werden.

3.)

3.) Bey denen Examinibus derer Scarificanten der ordentlich bestellte Examinator é Classe Purorum, ingleichem ein hierzu bestellter Scarificant zugleich beywohnen, und beyde an dem fallenden Genuß participiren. Den Meister-Brief aber neben denen Medicis die Scarificanten allein unterschreiben, und

4.) Das Jungen Ein- und Ausschreiben derer Scarificanten diesen unter sich und ohne Zuziehung der Purorum überlassen seyn; Im übrigen jedoch denen bereits in Possession stehenden Examinatoribus Puris durch dieses künfftige Regulativ nichts entzogen werden; Wohl aber es ratione der Austheilung des Genusses, so lang obig jetzt bestellte Examinatores Puri am Leben seynd, dabey und ihnen der bißherige Genuß gelassen, deme aber ohngeachtet in Examinibus Scarificantium von nun an ein Scarificant der sodann die Meister-Briefe unterschreibe, aber inzwischen an dem Utili keinen Theil nehmen, biß ein Purus von denen jetzigen

abgehet, und die Sache in die hierobe gemachte Regul einfället, mit beygezogen werden solle. Ratione der Schlüssel zur Laden und allem worwider hierinnen nichts abgeändert ist, es bey denen in Sachen unterm 19. April und 11. Junii a. p. erlassenen Unsern Fürstl. Rescripten sein verbleiben behält: Als habt Ihr beyden Parthien all dieses zu eröfnen, und das nöthige darob in die behörige Wege zu richten; Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 15. April 1747.

Ex Speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

II.

Des Hertzogthums Würtemberg Neue Becken-Brod-Beschauer- und Kornmesser-Ordnungen.

Von GOttes Gnaden/ Wir/ Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuten, auch Burgermeistern, Gerichten und Gemeinden, deßgleichen allen Unsern Unterthanen, und Zugehörigen, Unsern Gruß, Gnad und alles Guts zuvor, und fügen Euch hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir bey Antrettung deren von dem Allmächtigen Uns anbefohlenen Regierung, unter andern befunden, daß von Unserer in GOtt ruhender hochlöbl. Vorfordern S. S. L. L. Christmilden Angedenckens, viel heilsame und gute Ordnungen, zu Erhaltung wohlständiger Policey, und Fürkommung allerhand ereignenden Nachtheils Uebels und Beschwehrungen der Unterthanen, aufgerichtet worden; So haben Wir doch darneben auch wahrgenommen, daß es noch an etlichen nutzlichen und nothwendigen Satzungen bevorab bey diesen jetzigen nunmehr langwühigen beschwehrlichen Zeiten, um etwas ermanglen, und damit man Dero sowol

bey theuren, als wolfeilen Jahren in gemeinem Leben, und täglichem Wesen desto fruchtbarlicher zugeniessen habe, an dem anstehen wolle, daß vornemlich auch der Müller- Becken- Brod- Beschauer- und Kornmesser halber, in Unserm Hertzogthum Einsehens getragen, und darauf, wie es mit denenselben in einem und anderm Weg zu halten, gleich richtige Fürsehung gethan werde.

Wann wir dann aus obliegender Vätterlichen Sorgfalt, und in Krafft Lands-Fürstl. Obrigkeit, ohne längsten solch Werck mit Zuziehung etlicher sonderbarer, von nahend denen vornehmsten benachbarten Amts- Städten hiehero beschriebener und der Sachen verständiger Personen, unterhanden nehmen, und folgends durch Unsere darzu in specie deputirte Räthe treflich erwägen lassen; Jnmassen dann die zugleich verfaßte Müller- Ordnung ein solches mit mehrerem zu erkennen gibt: Als haben Wir, so viel die Becken, Brod- Beschauer, und Kornmesser anbelanget, es damit gleichförmig halten, und weil sich solche Ordnung nicht füglich trennen, selbige in gegenwärtig absonderlich Corpus nacheinander sammtlich verfassen lassen, wie aus nachstehenden Puncten ausführlich zu sehen. Be-

Becken-Ordnung.

Der Erste Punct.

Nachdem nun Eingangs deren Uns, der Becken halben, eine geraume Zeithero grosse Klagen, fürnemlich darinnen vorkommen, als ob selbige in Bachung des Hauß-Brods, mit Unserer Unterthanen mercklichem Nachtheil und Schaden, allerley Vortheil gebrauchen und suchen thäten, welche Wir aber ihnen nachzusehen und länger zu gedulden keineswegs gemeint seyen. Deme nun, so viel immer möglich zu begegnen, und hergegen solch Unwesen mit ernstlicher Abschaffung derjenigen Fehler, so bißhero hin und wieder fürgeloffen, in einen andern und mehr verbesserlichen Stand zu bringen:

So ist hiemit Unser Gnädiger Befehl, daß in allen Unsern Amts-Städten durch Vogt, Burgermeister und Gericht, zwey ehrliche Männer, wo möglich, von Gericht und Rath, die sich auf das Mühl- und Beckenwerck wohl verstehen, zu Ob- oder Kertzenmeistern über die Becken, und Kornmesser erwählt werden, welche einen leiblichen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen

schwöhren sollen, Uns, auch Stadt und Amt getreu und hold zu seyn, Unsern Nutzen und Frommen zu fördern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen, auch alle und jede Puncten, so in dieser unserer Becken-Ordnung begriffen, mit Ernst und getreuem Fleiß zu halten, und darunter nicht ansehen, Eigennutz, Freundschafft, Feindschafft, Geschenck, oder Gaben, sondern Recht und Gerechtigkeit helffen erhalten, nicht weniger alle diejenige, so dieser Unserer Ordnung, und der Billigkeit zuwider handlen, der Gebühr nach abstraffen, oder solche an gehörigen Orten anbringen, hinwiederum andere schädliche Mißbräuch, so biß daher von denen Müllern, Becken, oder Kornmessern fürgeloffen wären, oder noch fürlaufen möchten, so viel immer möglich zu Erhaltung guter Policey abschaffen, und in Summa alles dasjenige thun, was getreuen, ehrbarn, und verständigen Ob- und Kertzenmeistern eignet und gebühret: Alles getreulich und ungefährlich.

Der Ander Punct.

Wann sich dann zwischen denen Becken und Kornmessern, oder zwischen denenselben und denen Kunden Stritt zu tragen würden, dieselbige sollen denen Kertzenmeistern jedesmals angebracht, und durch sie ihrem besten Verständniß nach geschlichtet werden: Würde aber die Sach ihnen zu schwehr fallen, sollen sie die Mühlmeister zu sich ziehen, die Partheyen der Billig-

keit

keit gemäß vergleichen, und entweder die Ubertretter gebührlich abstraffen, oder solches bey Vogt, Burgermeistern und Gericht anbringen; doch sollen sie, die Mühl- und Kertzenmeister, vermög unserer hiebevor, de Datis am Tag Martini, Anno 1608. deßgleichen den 15ten Novembr. Anno 1618. und dann insonderheit den 24ten Julii 1620. publicirter, und unserer jüngst wiederum aufgelegter Lands-Ordnung angehängten neuen Mandaten, Fol. 290. 320. und 337. einverleibter, hiehero wiederholter ausdruckentlicher Rescripten, höher nicht, dann von 15. biß auf 60. kr. zu straffen befugt seyn.

Der Dritte Punct.

Die Müller, Becken und Kornmesser, mögen ein Gesellen-Stuben bestehen, und einen Stubenmeister erwählen, die sollen neben denen verordneten Mühl- und Kertzenmeistern, ob dieser unserer Ordnung und aller Erbarkeit halten, Gottslästerung, hohe Spiel, Volltrincken, schandbare Reden, und andere Ueppigkeit, keineswegs gedulden, sondern allerdings abschaffen, und mit Ernst abstraffen, solches auch ihrer Gesellen und Stuben-Ordnung einverleiben lassen: Es sollen aber auch die Meister und Gesellen einander weiter nicht, dann auf das höchste um **Ein Gulden** abzustraffen Macht haben.

Der Vierte Punct.

Alle Jahr, wann die Verordnete, in Beyseyn Unsers Amtmanns und zweyer des Gerichts

richts oder Raths, erstallegirten, den 24. Julii Anno 1620. bey dem Sechsten Puncten erwehnten Befehls, ihre Rechnung erstatten, sollen einem gantzen Handwerck der Müller, Becken, Brod-Beschauer, und Kornmesser, ihre Ordnungen abgelesen, und was darwider gehandelt, ohnnachläßlich abgestrafft werden.

Der Fünffte Punct.

Wann die Kertzenmeister einem Handwerck etwas, dasselbige betreffend, umzusagen haben; das soll durch die jüngste Meister der Becken beschehen.

Der Sechste Punct.

Welchem die Kertzenmeister zu einem Handwerck bieten, oder sonsten rechtmäßiger Weiß etwas befehlen lassen, der solle (er habe dann darwider erhebliche Ursachen einzuwenden) solchem nachzusetzen schuldig seyn, bey Straf Fünffzehen Kreutzer.

Der Siebende Punct.

Welcher fürohin in unserm Hertzogthum das Becken-Handwerck anfahen, und Meister darinnen werden will, der soll, das er ermeldt Handwerck bey einem ehrlichen Meister redlich erlernet, und seine versprochene Zeit darüber erstanden habe, zu beweisen, und darum ein ordentlich schrifftlich Urkund aufzulegen, schuldig seyn.

Der

Der nun keines Meisters oder Burgers Sohn wäre, der solle das Handwerck selbigen Orts eher zu treiben nicht zugelassen werden, er habe dann zuvor das Burger-Recht ordentlicher Weiß erlanget und zuwegen gebracht: Immassen ihme auch das Bachen nicht zu gestatten, biß er einem gemeinen Handwerck zuvor **Ein Gulden** erleget hat.

Wäre aber derselbige eines Becken Sohn, der schon zuvor Burger gewesen, solcher solle deßwegen nur **Dreyßig Kreutzer** erlegen; Sonsten lassen Wir es, wegen Bach- und Machung des Meisterstucks, bey dem Herkommen an jedem Ort, wie es biß dato gebräuchig gewesen, fürohin ebenmäßig verbleiben.

Der Achte Punct.

Welcher Meister einen Jungen das Becken-Handwerck zu lehren begehrt, der soll ihne weniger nicht dann auf zwey Jahr lang annehmen, und in solcher Zeit mit getreuem Fleiß unterweisen, auch innerhalb vierzehen Tagen, nach des Jungen Anstand, ihne denen geschwohrnen Meistern fürstellen, und die getroffene Abhandlung, in sein des Jungen Eltern oder Verwandten Gegenwart, einschreiben lassen; Allda dann er, der Jung, über das versprochene Lehr-Geld, alsobald **dreysig Kreutzer**; Deßgleichen der Meister auch so viel in die Laden erlegen solle.

Der Neunte Punct.

Wann ein Meister seinen Sohn das Becken-Handwerck lehren will, soll er denselben glei-

cher

cher Gestalt denen Geschwohrnen fürstellen, solches einschreiben lassen, und darauf in die Laden erlegen fünffzehen Kreutzer.

Der Zehende Punct.

So nun ein Jung oder Meisters Sohn, die bestimmte zwey Jahr lang also gehorsamlich und unklagbar erstreckt und ausgelernet hätte: Alsdann soll des Jungen Lehrmeister ihne Jungen, wiederum vor denen Geschwohrnen ledig zehlen, und solche Ledigzehlung, zu seinem Anstand verzeichnet werden.

Der Eilfte Punct.

Es soll auch ein jeder Jung oder Meisters Sohn, der zwey Jahr um sein Handwerck gedienet, und redlich ausgelernet hat, nach seiner Ledigzehlung drey Jahr lang, und nicht weniger, (es wären dann erhebliche Ursachen vorhanden) dem Handwerck aufrecht und redlich nachwandern, oder dasselbig bey ehrlichen Meistern, solche Zeit über treiben. Es solle ihme auch vor Vollstreckung derselben, das Meisterstück zu machen nicht zugelassen, vielweniger das Handwerck für sich selbsten anzufangen gestattet werden.

Der Zwölffte Punct.

Wann ein Meister einen Jungen ausgelernt, und ledig gezehlet hat: So soll derselbig Meister, in denen nächsten dreyen Jahren darnach,

keinen Jungen mehr anzunehmen, und das Handwerck zu lehren, Macht haben, bey Straff vier Gulden.

Der Dreyzehende Punct.

Wann ein Meister, der einen Lehr-Jungen angenommen, vor der Zeit, da der Jung ausgelernet hätte, mit Todt abgehen würde, sollen sseine hinterlassene Erben denselbigen Jungen, bey einem andern redlichen Meister, auf ihren Kosten, vollends auslernen zu lassen verbunden eyn.

Der Vierzehende Punct.

Würde aber der Jung vor Ausgang der Lehr-Jahr, ohne rechtmäßige Ursach austretten und hinweg laufen: Sollen seine Verwandten ein als den andern Weg das gantze Lehrgeld für ihne erlegen.

Der Fünffzehende Punct.

Da auch der Meister seinen angenommenen Lehr-Jungen nicht halten würde, daß er bleiben könnte, der soll das empfangene Lehrgeld wieder heraus zu geben schuldig seyn.

Der Sechzehende Punct.

Welcher Knecht einem Meister, ohne genugsame Ursach, zwischen dem Ziel, aus dem Dienst gehet und ausstehet, den solle dasselbige Ziel kein anderer, ohne des vorigen Meisters

Erlaub-

Erlaubniß anstellen, bey Straff von ihrer beyder jedem fünff und vierzig Kreutzer.

Der Siebenzehende Punct.

Wann ein Meister einen fremden Knecht annimmt, den soll er über acht Tag nicht bey sich behalten, er habe ihn dann unserm Amtmann fürgestellet, und von ihme in die Gelübd nehmen lassen, bey Straff drey Gulden zwanzig Kreutzer.

Der Achtzehende Punct.

An Sonn = und Feyertägen solle kein Meister, ohne erhebliche Ursachen, oder Bewilligung seiner Obrigkeit, wann der Bachtag nicht an ihme ist, in seinem Hauß bachen lassen, bey Straff eines Guldens.

Der Neunzehende Punct.

Wann von denen geschwohrnen Ob = oder Kertzenmeistern einem andern Meister zu bachen befohlen wird, der soll demselbigen gehorsamlich nachsetzen, er habe dann darwider erhebliche Ursachen einzuwenden, bey Straff dreyßig Kreutzer, und nichts destoweniger zu bachen schuldig seyn.

Der Zwanzigste Punct.

Wann des gebachenen Brods zu viel wäre, so mögen die Geschwohrne, mit Vorwissen und Rath eines Burgermeisters, das Handwerck einmal

mal oder zwey einstellen, doch dergestalten, daß allweg auf das wenigst alle Tag neu gebachen Brod für reisende und krancke Leuthe, durch einen oder zween Becken, nach jedes Orts Gelegenheit, wann sie die Ordnung treffen wird, gebachen werde. Welcher aber solch Gebott verachtet, und nichts destoweniger fortbachen würde, der soll alsdann dem Handwerck unnachläßich zu erlegen schuldig seyn **zwanzig Kreutzer.**

Der Ein- und Zwanzigste Punct.

Dieweil die Früchten nicht alle Jahr jeden Orts gleich, sondern in einem Jahr und Ort besser als in dem andern erwachsen, sollen die Geschwohrne nach der Ernd, wann die Frucht verjoren hat, oder wann es sich sonsten bedarff, die Proben mit allem Fleiß machen, denenselbigen nach, ohne alles Ansehen einiger Person, einen rechtmäßigen Brod-Tax verfassen, und jedesmals denen Becken anzeigen, wie sie das Weiß- auch Rücken-Brod bachen und verkauffen sollen.

Der Zwey und Zwanzigste Punct.

In Machung ermeldter Brod-Tax sollen die Geschwohrne jedes Orts Gelegenheit in acht nehmen, und nach dem man das Holtz in einem und anderm Ort zu wegen zu bringen hat, oder sonsten unterzukommen ist, solche Brod-Tax also mäßigen, daß sich so wohl der Beck, als Haußmann, mit Billigkeit darob nicht zu beschwehren habe.

Der Drey und Zwanzigste Punct.

Die Becken sollen nach Anleit- und Ausweisung des vier und sechzigsten Puncten Unserer neuen Müller-Ordnung, von einem jeden Scheffel Kernen, der zu Rücken Kauf-Brod gemahlen wird, weniger nicht oder wohl mehr dann ein gehauffet Simrj Kleyen; von einem Scheffel Waitzen anderthalb Simrj, und von einem Scheffel Rocken zwey Simrj ermeldter Kleyen machen lassen, bey Straf **vier Gulden.**

Der Vier und Zwanzigste Punct.

An Orten, wo es seyn kan, sollen die Weißbecken kein Rücken-Brod auf den Kauf backen, da es aber anderst nicht seyn kan, allda sollen die Brod-Beschauer ihr Aufsicht um so viel desto fleißiger haben, daß von einem jeden Scheffel Kernen oder Waitzen mehr nicht, dann vier, oder auf das höchste, fünff Streichen Schönmehl, bey Straf vier Gulden ausgezogen, auch damit hierunter kein Betrug, oder Gefährlichkeit durch sie gebraucht, das Rucken-Brod nachdem es beschaffen, jedesmal darnach geschätzt werde.

Der Fünff und Zwanzigste Punct.

Diejenige Becken, welche Weiß- oder Rücken-Brod zumal auf den Kauf bachen, sollen jederzeit das Ort, darinnen sie wohnen, es sey ein Stadt oder Dorf, mit Brod nach Nothdurfft versehen, bey Straf nach Gerichtlicher Erkanntniß.

Der Sechs und Zwanzigste Punct.

So solle auch nicht zugelassen werden, daß die Becken zuviel Weiß- und zu wenig Rucken-Brod bachen, darauf dann unsere Amtleuth, und Brod-Beschauer gute Achtung haben, und den Becken solches zu verbieten wissen; Immassen dann die Ueberfahrer, auf vorgehend Anbringen, nach Gestalt erzeigten Ungehorsams, allwegen mit gebührenden Straffen angesehen werden sollen.

Der Sieben und Zwanzigste Punct.

Wann die Früchten auf- oder abschlagen, so sollen die Becken für sich selbsten, ohne jedes Orts ordentlicher Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, weder mit dem Gewicht ab- noch mit dem Geld aufsteigen, bey Straf von einem jeden, so solches übertretten wird, zehen Gulden.

Der Acht- und Zwanzigste Punct.

Wann einem Becken sein Brod allbereit abgeschätzt, und er solches heimlicher Weiß theurer, dann die Abschätzung vermöcht, verkauffen würde, der soll von einer jeden Bacheten zu Straf erlegen vier Gulden.

Der Neun und zwanzigste Punct.

Die Becken, so zu failem Kauf bachen, sollen an Sonn- Feyer- und Marckt- Tägen solch Brod unter das verordnete Brod-Hauß, oder die gemeine Lauben zu tragen schuldig seyn.

Der Dreyßigste Punct.

Ermeldte Becken sollen kein Brod, Weiß- oder Ruckens ausser der Stadt tragen, es seye dann solches zuvor durch die verordnete Beschauer besehen, und für gut erkennet worden, bey Straf eines Guldens.

Der Ein und Dreyßigste Punct.

Da ein Beck das Brod zum andernmal in rechtem Gewicht nicht ausbacht, dem solle daßselbig (wie hienach in der Brod-Beschauer-Ordnung bey dem vierten und vierzehenden Puncten ebenmäßig andeuten: und Fürsehung geschicht) von ermeldten Brod-Beschauern entzwey geschnitten, und unter die arme Leuthe ausgetheilt werden.

Der Zwey und Dreyßigste Punct.

Welcher Beck zu seinem Vortheil mit Fürgebung, daß er weder Korn noch Mehl hätte, gar nicht bachen wollte, und aber dasselbig Korn oder Mehl hernacher durch ein angestellte Haußsuch bey ihme erfunden würde, der soll mit dem Thurn oder nach Gestalt der Sachen, sonsten ernstlich gestraft, und nichts destoweniger fortzubachen angehalten werden.

Der Drey und Dreyßigste Punct.

Die Hauß-Becken betreffend.

Alle Hauß-Becken sollen schuldig seyn, auf des Kunden Begehren, ihme in sein Hauß zu gehen,

gehen, den Teig zu höflen, oder anzulassen, und des Morgens zu knetten: Was man aber für Höfel zu solchem Teig bedarff, das soll der Beck in Beyseyn des Kunden ins Gewicht darwägen, und hernacher auch in des Kunden Gegenwart wiederum so viel Teig, als des Höfels gewesen, und nicht mehr darfür nehmen; bey Straf, so oft er darwider gehandelt, **vier Gulden**; Es mag aber auch der Kund den Höfel selbst haben, daran der Beck ihn nicht hindern soll.

Der Vier und Dreyßigste Punct.

Den Teig soll der Kund dem Becken in sein Hauß tragen lassen, alsdann mag des Kunden Weib oder Magd darbey bleiben, biß die Laib gewürckt, eingeschossen, und gebachen werden.

Der Fünf- und Dreyßigste Punct.

Wo bißhero in Unserm Hertzogthum durch die Kuchen: oder Hauß-Becken denen Kunden, mit ihrer grossen Beschwehrd, wären Höfel-Laib abgenommen worden, das soll alsobald durch unsere Amtleuthe allerdings abgeschafft, und so wohl dem Kunden, als Becken verbotten werden, keinen Höfel-Laib mehr weder zu geben, noch zu nehmen; dem Kunden bey Straf so oft das geschicht **vier Gulden**, dem Becken aber bey Straf zehen **Gulden**.

Der Sechs und Dreyßigste Punct.

Es mag auch des Kunden Weib, oder Magd das übergebliebene Würck-Mehl sauber auffe-

gen, und mit ihr heimtragen. Welcher Beck aber solches nicht zulassen würde, der soll zur Straf erlegen **vier Gulden.**

Der Sieben und Dreyßigste Punct.

Was das Bacher-Lohn anbelanget, weil es des Holtzes und viel anderer Umständ halber in Unserm Hertzogthum sehr ungleich ist: So solle den Becken an jedem Ort (inmassen schon allbereit hiebevor in Stadt und Amt Stuttgardten auf Unsere Approbation in das Werck gesetzt worden) durch Vogt, Burgermeister und Gericht, eine gewisse Belohnung für das Bachen, nach Gelegenheit desselben Orts, also gemacht werden, daß der Beck wohl darbey bestehen, und der Kund sich darob mit der Billigkeit nicht beschwehren möge: Da aber einer oder der ander den Kunden über den gesetzten Bacher-Lohn steigern würde, soll er jedesmals zur Straf erlegen **vier Gulden.**

Der Acht und Dreyßigste Punct.

Nachdem sich in vielfältigen mit Fleiß gemachten Proben befunden, daß ein Simrj verrichten Kernens, so Kaufmanns Guth, auf 40. Pfund wohlgezeugtes Hauß-Brod geben mag, die Früchten aber ein Jahr in das ander ungleich, und dann an einem Ort besser als an dem andern erwachsen, deßwegen nicht wohl ein gewisses zu machen: So solle der Beck alles dasjenig, was ihme an Frucht oder Mehl unterhanden kommt, und daraus verbachen wird,

bey seinen Pflichten, und Vermeidung nachgesetzter Straf, dem Kunden treulich liefern.

Der Neun- und Dreyßigste Punct.

Und insonderheit wann der Kund dem Becken den Kernen geben, und ihne den selber mahlen lassen wollte: So soll er der Beck für jedes Simri verrichten Kernen, das Kaufmanns Gut ist, dem Kunden, über Hinnehmung des Würck-Mehls und so viel Taigs, als der Höfel gewogen, auf das wenigst von Sechs biß auf Acht- und Dreyßig Pfund wohl gebachen Hauß-Brod zu liefern schuldig.

Der Vierzigste Punct.

Da aber ein Kund dem Becken ein Streichen ungewogenes luck eingemessenen Mehls in sein Hauß geben würde, solle der Beck für jede Streichen, über Hinnehmung des Würck-Mehls und Taigs für den Höfel, dem Kunden von Sechs biß in Acht- und zwanzig Pfund Mehl Fünff- biß in Sieben und zwanzig Pfund wohlgebachen Hauß-Brod einzuantworten verbunden seyn, bey Straf **vier Gulden**, neben Wieder-Erstattung des Kunden geklagten und befundenen Abgangs.

Der Ein- und Vierzigste Punct.

Wofern aber der Kund weiß Brod begehrte, solle der Beck ihnen Kunden für jedes Simri verrichten Kernen, so Kaufmanns-Gut, über Hinnehmung des Würck- und jenigen Mehls,

welches Höfen zu reichen, auch auf das wenigst Drey und zwanzig Pfund Weiß- und dann von demselben Nach-Mehl zwölf Pfund Hauß-Brod zuzustellen pflichtig seyn.

Der Zwey und Vierzigste Punct.

Würde einer dem Becken ein Streichen luck eingemessen Schön-Mehl zu verbachen geben: So solle der Beck ihme Vier- und zwanzig Pfund, oder für zwanzig Pfund Schön-Mehl auf das wenigst drey und zwanzig Pfund wohl gebachen Weiß-Brod liefern.

Der Drey und Vierzigste Punct.

Da aber ein Beck von gerechter Frucht weniger als oben gesetzt, dem Kunden geben würde, der solle demselben den Abgang von seinem eigenen Weissen- oder Rucken-Brod, gleiches Zeugs, bey Straf vier Gulden, zu reichen verbunden seyn; Würde aber die Frucht ohngeschlacht und nicht zum Besten, aber doch das Brod wohl ausgebachen seyn: So solle der Beck um ein geringes, (man spühre dann bey ihme einen Betrug) auch nicht gefähret werden.

Der Vier und Vierzigste Punct.

Zum Fall aber der Beck weniger dann obengemeldt liefern, oder wohl etwan dem Kunden das Mehl gar verwechslen, und geringern Zeug verbachen, dann er empfangen hätte, oder auch das Brod verderben würde, daß es dem Kunden nicht annehmlich seyn könnte, der soll, wann

er

er dessen geständig, oder überwiesen, jedesmals, neben Erstattung des befundenen Abgangs, und zugefügten Schadens, um vier Gulden, oder nach gestalten Dingen, auf der Brod-Beschauer oder Unsers Amtmanns Ermäßigung, noch höher dann um bemeldte vier Gulden gestrafft werden.

Der Fünff und Vierzigste Punct.

Ein jeder Kuchen- oder Hauß-Beck soll eine gerechte Waag und Gewicht in seiner Behaussung haben, mit deren man auf das wenigst ein Streichen Mehl auf einmal wägen kan: Dann mag der Kund das Mehl, so er verbachen zu lassen begehrt, durch sein Weib oder Magd, in des Becken Beysein, und in seiner Behaussung, auch hernacher das daraus gebachen Brod wägen lassen. Wollte aber der Kund das Mehl in seiner Behaussung selbst wägen, und dem Becken gewogen zu Hauß schicken, das mag der Beck, so er will, nachwägen, und obgesetzter massen die Schuldigkeit darvon liefern.

Der Sechs und Vierzigste Punct.

Und dann zu besserer Erhaltung solcher Unserer Becken-Ordnung, sollen die geschwohrne Meister alles dasjenige Geld, so an Straffen, Bussen, und anderm gefallen, ohneingestellt einziehen, dazu auch Unsere Amtleuthe, wo vonnöthen, ihnen Hülff erzeigen, mit welchem erstrafften Geld es, wie in Unserer Müller-Ordnung, nach Ausweiß nächstgesetzten Extracts, bey dem

Sieben und Sechzigsten Puncten mit mehrerem zu sehen, in allweg zu halten.

EXTRACT.

Und damit man eigentliche Nachrichtung haben möge, welchergestalten alles erstraffte Geld einzuziehen, und wohin selbiges zu verwenden: So solle darbey dieser Unterschied und Bescheidenheit gebraucht werden, daß alles dasjenige, so sich über vier Gulden belaufft, bewegender Ursachen Uns, als der Herrschafft, durch Unsere Beamten jeder Orten eingenommen und urkundlich verrechnet: Was aber allein gerad auf vier Gulden, oder auch darunter kommet, darvon vor allen Dingen, nach Erkanntniß Burgermeister und Gerichts, die Mühlmeister ihrer Bemühung halben belohnet; oder wofern des Jahrs hindurch so viel nicht gefallen würde, ein solches jeder Orten, in Stadt und Amt, vermög Herkommens, ausser gemeinem Seckel entrichtet, und der Ueberrest in zween gleiche Theil vertheilt, darunter der eine dem armen Kasten zu Hülff und Trost der Armen, um GOttes Willen kommen; der ander einem gemeinen Müller- und Becken-Handwerck in der Laden bleiben, und darvon denen armen, krancken oder dienstlosen, dürfftigen Knechten, und Handwercks-Genossen in ihren Nöthen die Hand gebotten, und beygesprungen, auch ein solches dergestalten, wie allbereit erzehlt, anderst aber nicht, doch allerseits mit gutem Urkund verrechnet werden solle.

Becken-

Becken-Tafel.

1.

Ein jeder Hauß- oder Kuchen-Beck soll schuldig seyn, auf des Kunden begehren, ihme in sein Hauß zu gehen, das Mehl zu messen, oder zu wägen, den Taig anzulassen und des Morgens zu knetten.

2.

So schwehr Höfel als der Beck dem Kunden gibt, so schwehr Taig mag er in des Kunden Beysenn wieder nehmen, und nicht mehr, bey Straf **vier Gulden**. Es mag aber auch der Kund den Höfel selber haben, das soll der Beck nicht wehren.

3.

Den Taig soll der Kund dem Becken in sein Hauß tragen lassen, dann mag des Kunden Weib, oder Magd darbey bleiben, biß die Laib gewürckt, eingeschossen und gebachen seynd, die soll auch das überblieben Würck-Mehl sauber auffegen, und mit ihr heimtragen, das soll kein Beck wehren, bey Straff **vier Gulden**.

4.

Wo bißher durch die Kuchen- oder Hauß-Becken wären Höfel-Laib von denen Kunden genommen worden, das soll alsobald durch die Amtleuthe allerdings abgeschafft, und so wohl dem Kunden, als dem Becken verbotten werden, keinen Höfel-Laib mehr weder zu geben noch

noch zu nehmen; Dem Kunden bey Straff, so offt das geschicht, Vier: dem Becken aber bey Straff zehen Gulden.

5.

Die Hauß- und Kuchen-Becken sollen sich mit dem von der Obrigkeit gemachten Lohn sättigen und vergnügen lassen; Welcher darüber nehmen wird, der soll jedesmals Straf erlegen vier Gulden.

6.

Da der Kund dem Becken den Kernen geben, und ihne den selber mahlen lassen wollte: So solle der Beck für jedes Simri verrichten Kernen, der Kaufmanns-Guth ist, dem Kunden, über Hinnehmung des Würckmehls, und so viel Taigs, als der Höfel gewogen, auf das wenigst von sechs biß auf acht und dreyßig Pfund wohl gebachen Hauß-Brod zu liefern schuldig seyn.

7.

Wann ein Kund ein Streichen luck eingemessen Mehl dem Becken in sein Hauß geben würde, soll der Beck für jede Streichen Mehl, über Hinnehmung des Würckmehls, und des Taigs für den Höfel, dem Kunden von sechs biß auf acht und zwanzig oder aber von zwanzig Pfund Mehl fünff- biß in sieben und zwanzig Pfund wohl gebachen Hauß-Brod liefern, bey Straf vier Gulden, neben Erstattung des Kunden geklagten und befundenen Abgangs.

8.

8.

Wofern der Kund weiß Brod begehrte, soll der Beck ihme Kunden, für jedes Simri verrichten Kernen, so Kaufmanns-Guth, über Hinnehmung des Würck- und jenigen Mehls, welches für die Hefen zu reichen, auch auf das wenigst noch zwanzig drey Pfund Weiß- und dann von demselben Nachmehl, zwölff Pfund Hauß-Brod zuzustellen pflichtig seyn.

9.

Wann einer dem Becken ein Streichen luck eingemessen Schönmehl in sein Hauß zu verbachen geben würde, soll der Beck ihme darfür zwantzig vier, oder für zwantzig Pfund gedachten Schönmehls, auf das wenigst zwantzig drey Pfund wohlgebachen weiß Brod wiederfahren lassen.

10.

Da aber ein Beck von gerechter Frucht, weniger als oben gesetzt, dem Kunden geben würde: Der soll demselben den Abgang von seinem eigenen Weissen- oder Rucken-Brod gleiches Zeugs bey Straf **vier Gulden** zu reichen verbunden seyn.

11.

Hingegen da die Frucht ohngeschlacht und nicht zum besten, aber wohl ausgebachen wäre, ist der Beck um ein geringes auch nicht zu gefähren, man spühre dann einen Betrug.

12.

Welcher Beck einem sein Brod im Bachen verderbt, der soll dem Kunden alsobald so viel ander Brod von dergleichen Zeug, oder den Werth dafür zu geben schuldig seyn, bey Straf vier Gulden.

Der Kund soll dem Becken von jedem Schöffel verrichten Kernen zu verbachen geben:

Von einem halben Schöffel — —
Von einem Simri — — —
Von einem halben Simri — —

Brod=Beschauer=Ordnung.

I.

In allen Städten Unsers Herzogthums, wie auch in dessen Marcktflecken, und fürnehmen Dörffern, da das Becken=Handwerck starck getrieben wird, sollen durch Burgermeister und Gericht zween oder drey ehrliche Männer, die eines guten Nahmens, und wo möglich von Gericht und Rath seyen, und sich etwas auf das Becken=Handwerck verstehen, oder einer und der ander darunter selbst ein Beck seyn möchte, zu Brod=Beschauer erwählt, und darauf beaydigt werden.

2.

2.

Solche Personen sollen bey ihren Pflichten und Ayden, so viel immer möglich, alle Mißbräuch und Untreu, so unter den Becken fürlaufen möchten, abzuschaffen, den gemeinen Nutzen zu befördern, hergegen den Schaden zu warnen und zu wenden; zum Fall aber ihnen etwas zu schwehr fallen würde, es beym Vogt, Burgermeister und Gericht anzubringen schuldig seyn.

3.

Sie sollen auch mit Fleiß alle Wochen- oder Marcktäg Nachfrag haben, ob die Früchten auf- oder abschlagen, und wann sich Aenderung zutrüge, ein solches jedesmals Burgermeister und Gericht anbringen, auf daß man sich in Machung des Brod-Tax darnach zu richten habe.

4.

Ermeldte Brod-Beschauer sollen alle Wochen zwey- oder dreymal mit Verwechslung der Täg, der Becken- und Wirthshäuser oder andere Ort, wo man sonsten das Brod zu verkaufen pflegt, selbst besuchen, das Brod mit Fleiß besehen, abwägen und erkundigen, ob es der Ordnung gemäß, von gutem Zeug, und recht ausgebachen seye; Da sie auch an dem auswendigen Augenschein nicht vergnügt seyn könnten, mögen sie theils solchen Weiß- oder Rucken-Brods gar von einander schneiden, und aus- und innwendig nach Nothdurfft beschauen.

5.

Welcher Beck sein Brod flehnet, und dasselbige weder unter der Brodlauben, noch in seinem Hauß besichtigen lassen wollte, der soll deßwegen erlegen ein Gulden, oder nach Gelegenheit, mit einer höhern Straf angesehen werden.

6.

So die Brod-Beschauer bedunckte, es möchte ein Beck noch mehr Brod, dann sie besichtiget, heimlich verborgen haben, die sollen denselben Becken bey seinem Ayd ermahnen, alles Brod, so er hat, herfür zu geben, und da sich hernacher befinden würde, daß er solch Brod hinterhalten, so solle er, nach Ermäßigung des Amtmanns, darum abgestrafft werden.

7.

Wann gleich das Brod, es seye Weiß oder Ruckis, sein Gewicht recht und völlig hätte, selbiges aber nicht von gerechtem Zeug, oder sonst übel gebachen wäre, so solle der Beck einen als den andern Weg, doch nach Erkanntniß der Brod-Beschauer, Strafwürdig seyn.

8.

Da aber hingegen das Brod, es seye Ruckens oder Weiß, von gutem Zeug wohl gearbeitet und recht gebachen, ob es schon am Gewicht ein wenig zu gering erfunden, und doch solches nicht vorsätzlich beschehen wäre, solle der Beck darum nicht gefährt, würde aber Gefahr dar-

darunter fürlauffen, solcher nach Gutachten der Brod-Beschauer darum gestrafft werden.

9.

Die Brod-Beschauer sollen, auf eines Burgers Begehren, so wohl über sein des Burgers: als über das Kauf-Brod, ob das von gutem Zeug und recht gebachen sey, oder ob der Beck ein Straf darum verdient habe, erkennen.

10.

Wann ein vier pfündiger Laib zwey oder drey, und ein sechs Pfündiger vier oder fünff Loth zu wenig am Gewicht hielte, aber sonst von gutem Zeug, auch recht und wohl ausgebachen wäre, dieser Beck solle (es geschehe dann offt oder mit Vorsatz) deswegen ungestrafft bleiben.

11.

Da aber der vier pfündige Laib um fünff, und der sechs Pfündige um sechs oder sieben Loth zu leicht wäre, soll der Beck Straff erlegen ein Gulden.

12.

Wäre aber der vier pfündige Laib um acht und der sechs pfündige um zwölff Loth zu gering, soll der Beck gestrafft werden, um vier Gulden.

13.

Wann aber alle Laib an einem gantzen Ofen voll, und deren jeder um fünff oder sechs Loth zu leicht befunden würden, soll der Beck Straf

erlegen zehen Gulden, und ihme nichts desto weniger sein Brod aufgeschnitten, und unter arme Leuthe ausgetheilt werden.

14.

Sollte dann ein vier pfündiger Laib um ein halb Pfund, und ein sechs Pfündiger um drey Vierling zu leicht seyn, so solle der Beck nach Erkanntniß der Brod-Beschauer gestrafft werden; Da er aber mehr dann ein- und zum andernmal also fürkommen würde: So sollen Vogt, Burgermeister und Gericht, ihne der Gebühr nach nicht allein abstraffen, sondern auch das Brod aufschneiden, und den armen Leuthen geben. Würde aber, wider Zuversicht, diß alles bey ihme noch nicht verfänglich seyn, alsdann soll ihme durch jedes Orts Amtleuthe und Obrigkeit das Handwerck auf ein gewisse Zeit verbotten werden.

Das weisse Brod betreffend.

15.

Das soll jederzeit an dem Gewicht und dem Wehrt, wie es von Burgermeistern und Gericht befohlen wird, gebachen und verkaufft werden.

16.

Da ein Weck um ein anderthalb oder zwey Loth zu gering, und doch wohl gebachen wäre, soll der Beck nach Erkanntniß der Brod-Beschauer gestrafft werden.

17.

Würde aber das weisse Brod, waserley Gattung das seyn mag, um noch mehrers zu leicht, oder sonsten ungerecht erfunden, das sollen die Brod-Beschauer Burgermeister und Gericht bey ihren Eyden anzubringen schuldig seyn, darauf haben gebührende Straffen fürzunehmen.

18.

So ein Beck darfür halten würde, daß er mit seinem Brod am Gewicht und Güten nicht bestehen möchte, und es selber denen Brod-Beschauern anzeigte, der solle darum gleichwohl nicht gestraffet werden, aber doch schuldig seyn, das Brod nach der Abschatzung und anderst nicht, zu verkauffen, bey Straf zehen Gulden.

19.

So ein Beck in einer Wochen zweymal in die Straf fiele, soll das erstemal die Straf einfach, das andermal gedoppelt seyn.

20.

In denen Brod-Lauben, wie auch unter denen Stadt-Thoren, sollen gleiche Brod-Wagen aufgehänget werden, zu dem Ende, damit ein jeder sein erkaufft Brod selber allda wägen möge; Würde nun einer das Brod von ungerechtem Zeug, oder zu gering am Gewicht befinden, solle er solches denen Brod-Beschauern anzuzeigen schuldig seyn, welche dann dargegen gebührendes Einsehen vorzunehmen wissen werden.

21.

Die verordnete Brod-Beschauer sollen Achtung geben, daß das Schön-Mehl anderst und höher nicht, dann es geschätzt, verkaufft werde.

22.

Denenjenigen Becken, welche Rücken-Brod auf den Kauf backen, wie auch allen Müllern, so nicht eigene Früchten haben, solle kein Schön-Mehl zu verkauffen gestattet werden, bey Straf eines Guldens.

23.

Mit der Brod-Beschauer Belohnung solle es jedes Orts Herkommen und Gewohnheit nach gehalten werden.

Kornmesser-Ordnung.

I.

Die Kornmesser sollen von Vogt, Burgermeister und Gericht angenommen werden, und einen leiblichen Eyd, zu GOtt dem Allmächtigen, schwöhren, daß sie weder Feind noch Freundschafft, auch weder Geschenck noch Gaben ansehen, sondern einem wie dem andern getreulich und redlich messen, unter denen Früchten keinen Betrug gebrauchen, auch jedem das Seinig getreulich wiederfahren lassen wollen.

2.

2.

Die Kornmesser sollen einem jeden, der um gebührende Belohnung ihrer begehrt, es seye unter dem Kauf oder in andern Häussern, zu erscheinen, und alles redlich, auch mit keinem andern Meß dann mit demjenigen, so von jedes Orts Obrigkeit gepfächt und bezeichnet, zu messen schuldig seyn.

3.

Würde aber ein Messer von einem Burger, um willen, daß ihme der Müller sein Mehl nicht recht geliefert hätte, erfordert, und er, der Messer, einen vorsätzlichen Betrug hierunter eigentlich vermercken, so soll oftermeldter Messer ein solches (ob gleich der Müller dem Kunden den Abgang wiederum gut gemacht hätte,) nichts destoweniger der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn.

4.

Wann Kernen oder Früchten verkaufft werden, so sollen ermeldte Kornmesser die Bauren, oder Verkäuffer der Früchten, mit Hinnehmung des übergebliebenen und ungeraden, welches im Meß keinen gantzen oder halben Vierling erlaufen mag, nicht beschwehren, sondern dasselbige dem Verkäufer, (er wolle es ihnen dann gutwillig geben) folgen lassen, und ihnen hierunter kein ohnziemliche Beynutzung schöpffen, bey Straf **vier Gulden.**

5.

Da einer Unserer Unterthanen, es seye unter dem Kaufhauß oder anderer Orten, Kernen oder andere Früchten einkauffen würde, so soll derjenige Kornmesser, so solche Frucht gemessen, auf des Käufers Begehren schuldig seyn, ihne mit Wahrheit zu berichten, wie es mit selbiger Frucht eigentlich beschaffen, ob dieselbige Kaufmanns-Guth, und ob die für gute wohlgemachte Frucht an- oder nicht anzunehmen seye? Bey Straf eines Guldens. Da aber der Messer verspührte, daß solch Korn nicht Kaufmanns-Guth, oder zu Nachtheil des Käufers genetzt worden wäre, solle er Messer ein solches alsobald der Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn.

6.

Denen Kornmessern solle von jedes Orts Burgermeister und Gericht ein gewisses Messer-Lohn verordnet werden. Ueber welches sie weder den Käufer noch Verkäufer der Früchten, bey Straf eines Guldens, nicht beschwehren sollen.

7.

Wann die Früchten auf denen bestimmten Wochenmärckten auf- oder abschlügen: So sollen die geschwohrne Meister ein solches, und sonderlich wie die Schläg in allen Früchten beschaffen, zu dem Ende, damit der Brod-Kauf darnach auch gerichtet werden möge, denen Burgermeistern anzuzeigen in allweg verbunden seyn.

Be-

Beschluß.

Dieweil dann nicht allein Uns, sondern auch Unsern Unterthanen, viel und treffentliches daran gelegen, daß sowohl diese als obbesagte Müller-Ordnung mit und neben andern Satzungen, so zu Aufnehmen und ersprießlichem Fürstand des gemeinen Nutzens fürnehmlich angesehen, und wohlbedächtlich verfaßt, von jedermänniglich, den sie betreffen mag, aufrichtig, und damit wir der Execution derselben, als des endlichen Zwecks, dahin sie zielen, destomehr versichert, darob mit Fleiß gehalten werde: Dem allem nach, so ist Unser ernstlicher Will, Meynung, und Befehl, daß ihr Unsere Ober- und Unter-Amtleuthe, solche zugleich Unsern publicirten Ordnungen, stätigs vor Augen habet, und die Uebertretter vorgeschriebener massen, nach eines jeden Verschulden, ohnnachläßlich abstraffet, oder solch ihr Verwürcken mit guten Umständen gehöriger Enden unterthänig berichtet. Ihr Unterthanen und zugewandte aber deren in allen Puncten und Articuln mit Eifer und getreuen Fleiß nachsetzet: Als lieb Euer jedem seye Unser Straf und Ungnad zu vermeiden. Darnach ihr euch samtlich zu richten.

Doch behalten Wir als der Lands-Fürst, für Uns, Unsere Erben, und Nachkoumen, diese

und alle andere Unsere Ordnungen, nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit, auf erforderte Nothdurfft, in einem oder anderm Puncten, jederzeit zu erläutern und zu verbessern, oder gar zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, in alle Weg bevor.

Geben und geschehen in Unserer Haupt-Stadt Stuttgardt, den 14ten Julii als man zählt, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Ein tausend, Sechshundert, Zwanzig siebene.

III.

Bortkenwürcker-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c. Thun hiemit Männiglich Kund und zu Wissen. Demnach Uns die Meistere Bosamentier und **Borttenwürcker-Handwercks** allhier, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß sie an der Zahl mercklich zulegten, hingegen mit keiner eigenen Ordnung versehen wären, und dahero öfters allerhand Mißbräuch, Stümpeleyen und Stöhrungen sich ereigneten, woraus manchmahlen grosse Weiterungen zu besorgen stünden, mit unterthänigst angehängter Bitte,

Wir

Wir ihnen gleich andern Handwerckern, auch eine Ordnung, wornach sie sich zu richten, Gnädigst ertheilen, und dadurch allem befahrenden Unheil in Zeiten vorbiegen möchten, daß Wir solch ihr Ansuchen vor ziemlich und dem gemeinen Wesen nutzlich erachtet, dannenhero aus hoher Land-Fürstlicher Macht und Gewalt zu ihrem Verhalt gewisse Articul und Puncten verfassen lassen, wie sie unterschiedlich hernach folgen:

I. Articul.

Vom Obmann.

§. 1.

Damit diese Unsere neu ertheilte Ordnung um so mehr in Obacht genommen werde, solle von Vogt, Burgermeister und Gericht allhier eine tüchtige Person aus ihrem Mittel, dem Gericht, oder Rath zu einem Obmann erwählet, und dahin verglübdet werden, ob solcher Ordnung besten Fleisses zu halten, und des Handwercks Nutzen möglichst zu befördern.

§. 2.

Zu gleichem Ende solle auch dieser Obmann bey allen Jährlichen und Quartal-Zusammenkünfften (dann denen Monathlichen, wo nicht sondere Sachen dabey vorkommen, er eben nicht beyzuwohnen) ohnwaigerlich erscheinen, und davon ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben, sodann daran seyn, daß dabey alles erbar und ordentlich zugehe.

II. Articul.

Von Ob- und Kertzenmeistern.

§. 1.

Es sollen zu Aufnahm des Handwercks durch ordentliche Wahl der gantzen Meisterschafft, Zwey des Handwercks wohlverständige, auch Schreiben und Lesens wohlberichtete, zumahlen guten Lebens und Wandels beflissene Personen zu Ob- und Kertzenmeistern angenommen, und von unserm Vogten allhier, bey jährlicher Zusammenkunfft in Gegenwart des gesamten Handwercks darauf beaydiget werden.

§. 2.

Diese Kertzenmeister nun sollen ihr Amt, dafern sie nicht dessen sich auf ohngebührliche Weise verlustigt machen, oder sonsten erhebliche Ursachen vorhanden wären, warum sie sich dessen entschlagen wollten, Lebenslang tragen.

§. 3.

Es solle auch ein jeder von denen Kertzenmeistern zu der Laden einen besondern Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern darüber kommen möge.

§. 4.

Und wie sie neben dem Obmann, in Handwercks-Sachen zu cognosciren, und zu sprechen, auch in gewisser, unten gesetzter Maaß,

Stra-

Strafen anzusetzen; also haben sie alle Gefäll, besonders derjenige, so das Amt hat, getreulich und wohl zu verwalten, und jedes Jahrs gebührende Rechnung darüber zu erstatten: Welche unser Vogt allhier abzuhören und zu justificiren.

§. 5.

Sonderlich aber haben die Kertzenmeister die fleißige Aufsicht zu haben, daß kein Stümpler oder Stöhrer bey dem Handwerck sich einschleiche, bey Befahrung ernstlichen Einsehens, oder gäntzlichen Absetzung von ihrem Amt worüber ein Stadt-Gericht zu erkennen hat.

§. 6.

Es hat auch der Obmeister, so im Amt ist, denen Gesellen, so wandern wollen, gedruckte Kundschafft zu ertheilen, doch nicht ehender, als wann sie von ihren Meistern, wo sie gearbeitet, und von dem Vatter auf der Herberg schrifftlichen Schein vorzuweisen haben, daß sie ihre Schulden bezahlt.

III. Articul.

Von Meistern Insgemein.

§. 1.

Ein jeder der das Borttenwürcker-Handwerck in Unserm Hertzogthum und Landen treiben will, soll

soll der Zunfft einverleibet, und ob er schon anderer Orten Meister gewesen wäre, und das Handwerck getrieben hätte, mit zehen Gulden eingekaufft werden, sonsten er vor einen Stümpler und Stöhrer zu halten, dessen Jungen nicht zu passiren, auch die Gesellen vom Handwerck abzustraffen; Da aber ein Gesell sich als ein Meister setzen wollte, hat er sich bey der Laden anzumelden, und die Stück zu machen.

§. 2.

Wann nun einer also zum Meister auf- und angenommen, mag er wohl auf dem Handwerck schaffen, und Gesellen halten.

§. 3.

Und darff er die Anzahl der Gesellen biß auf vier vermehren, doch dergestalten, daß er nach ordentlicher Umschauung, mehr nicht, dann einen Gesellen auf einmahl setzte, es wäre dann Sach, daß etliche Gesellen zumahl eingewandert kämen, und kein anderer Meister einen vonnöthen hätte, welchenfalls er wohl so viel, als ihm erlaubt, auf einmahl nehmen kan.

§. 4.

Da aber keine fremde Gesellen her kämen, mag ein jeder Meister biß auf vier Gesellen nach seinem Belieben beschreiben.

§. 5.

Wann ein Meister einen Gesellen annimmt, hat er ihn vorderist vor das Vogt-Amt zum

Gelo-

Geloben, und wann der Gesell wieder Abschied nimmet, vom Geloben dahin zu führen, bey Straf eines kleinen Frevels.

§. 6.

Doch soll kein Meister einem Gesellen, der gescholten wäre, und die Scheltung auf sich ersitzen lassen, über vier Wochen Arbeit geben, bey Straf 45. kr.

§. 7.

Und ob zwar ein neuer Meister gleich Gesellen fördern kan; So darff er doch so bald keinen Jungen annehmen, sondern muß ein Jahr still stehen.

§. 8.

Nach verflossenem Jahr aber, mag er wohl ein Jungen in die Lehr nehmen, doch solle ein jeder Meister, so einen Jungen lehren will, selbigen zuvor vier Wochen lang auf die Prob zu sich nehmen, und da er ihne zum Handwerck taugentlich befindet, alsdann das weitere, wie unten mit mehrerm gemeldet werden solle, vorgenommen werden.

§. 9.

Wann auch ein Meister einen Jungen ausgelehret, darff er nicht gleich wieder einen andern annehmen, sondern muß zuvor abermahl ein Jahr Stillstand halten. BN. Kraft Fürstl. Befehls vom 19. Febr. 1724. ist diese Wartzeit (Stillstand) auf 3. Jahr gnädigst gesetzet worden.

§. 10.

Doch mag ein Meister, welcher einen Sohn hat, so das Handwerck lernen will, denselben neben einem andern Jungen wohl einschreiben lassen, und beede zugleich lehren.

§. 11.

Wann ein Meister einen Jungen in die Lehr angenommen hätte, und vor der Zeit versterben würde, mag die Wittib durch ihre Gesellen (massen die Wittiben, so lang sie ihren Stand nicht verändern, das Handwerck treiben, und Gesellen zu fördern, befugt) biß auf die letzte vier Wochen, denselben wohl auslernen, und da sie keinen Gesellen hätte, einen darzu tauglichen aus einer andern Werckstatt, nach ihrem Gefallen ansprechen lassen; die letztere vier Wochen aber muß er bey einem andern Meister vollends erstehen, welcher Ihne sodann auch frey spricht.

§. 12.

Der jüngste Meister solle allezeit des Handwercks Diener seyn, und in Handwercks=Sachen denen Kertzenmeistern zu Gebott stehen, so lang, biß ein anderer kommt, und ihne ablöst; Inmassen er auch denen ankommenden fremden Gesellen, vom ältisten biß zum jüngsten Meister fleißig um Arbeit umzuschauen, wovor er von dem Meister so wohl, der die Arbeit gibt, als von den Gesellen so die Arbeit bekom̃t vier kr. zu Lohn empfangt.

§. 13.

§. 13.

Gleichwie die Borttenwürcker nachbenannte Waaren verfertigen, als Figur und Taffet=Band, Bantrolen, Quasten, Crepin und andere Frantzen, Bortten, Gallonen, breite und schmale Spitzen, Floret=Band, rund= oder andere Schnür ꝛc. wie sie Nahmen haben mögen, und was sonsten von Hand= und Stuhl=Arbeit aller Orten gemacht wird, also sind auch selbige, und sonst niemand, ausser den Kaufleuthen, so die Handlung erlernt, oder wann sonsten ein anders Handwerck einige Sorten davon auch zu machen berechtiget wäre, damit zu handlen befugt, bey Verlust der Waaren.

§. 14.

Doch sollen sie gute und gerechte Waaren machen, und falls ihnen eine Arbeit von gantzer Seyden accordirt würde, sich nicht gelüsten lassen, Faden oder Garn darunter zu mengen, bey Straf nach Erkanntnuß der Obrigkeit.

§. 15.

Dafern auch ein Meister in Unserer Fürstl. Residenz und Hauptstatt mit Arbeit überlegt wäre, und selbige vor sich allein, samt seinen Gesellen nicht verfertigen könnte, solle er solche seinen Mit=Meistern in der Stadt, im Fall sie es begehren würden, vor andern zukommen lassen, da sie aber mit an die Arbeit zu stehen nicht verlangten, mag er solche denen Land=Meistern, so der Zunfft einverleibet, wohl über=

lassen, doch daß dabey alle Staigerung so wohl allhier, als auf dem Land, bey Straf, gäntzlichen unterbleibe.

§. 16.

Die Arbeit aber einem andern Meister abzuspannen, oder das Gesind zu verführen, solle hiemit bey Straf einer kleinen Frevel, so der Uebertretter ein= oder andernfalls ohnnachläßig zu erlegen, verbotten, und der vortheilhafftige noch darzu schuldig seyn, nach Ermessen des Amtmanns oder Gerichts dem Vernachtheilten seinen Schaden zu ersetzen.

§. 17.

Es solle auch kein Meister von einer Arbeit mehr Lohn geben, als in dem Lohn=Zettel, so darüber von dem gantzen Handwerck aufzurichten, bestimmet ist, bey Straf einer kleinen Frevel: Wegen des Kost=Gelds aber mag sich ein Meister und Gesell, nach Beschaffenheit der Zeit, ob es nehmlich wohlfeil, oder theuer, wohl miteinander vergleichen.

§. 18.

Keinem Meister solle erlaubt seyn, seine Tochter zur Stuhl=Arbeit anzuhalten, weniger darneben einen Jungen in der Lehr zu haben, bey gäntzlicher Niederlegung des Handwercks, eines Meisters Weib aber mag zu der Stuhl= Arbeit wohl zugelassen werden.

§. 19.

Das Haußiren ist voran verbotten, und weder allhier in der Hauptstatt, noch auf dem Land, so wohl innländischen als fremden Meistern, vornehmlich aber denen Korbträgern, ausser denen Messen und privilegirten Jahrmärckten, zugelassen, welcher darwider handelt, und schon zuvor dessen verwarnet worden wäre, solle seine Waaren gäntzlichen verfallen haben.

§. 20.

Wann ein Kund zu einem andern Meister gehet, ehe er den alten Meister bezahlt hätte; hat der erwählte neue Meister sich vorhero bey dem Handwerck zu erkundigen, ob der Kund einem andern Meister etwas schuldig, und auf dessen Erfindung, daß der vorige Meister befriediget werden möchte, bey dem neuen Kunden Meldung zu thun, darauf aber, ob er will, demselben dannoch zu schaffen, da aber der Kund mit der Bezahlung länger säumen würde, ist er von dem Amtmann, falls Er unter seinem Stab stünde, darzu executivè anzuhalten, oder die Sach gehöriger Orten sonsten klagbar anzubringen.

§. 21.

Wann ein Meister seinem Gesellen Abschied geben wollte, solle er solches zu End der Wochen thun, und ohne erhebliche Ursachen, darüber ein Amtmann mit Zuziehung der Kertzenmeister zu erkennen, denselben zwischen der Zeit nicht fortschicken, bey Straf 45. kr.

IV. Articul.

Vom Meisterstuck.

§. 1.

Wer das Handwerck zu treiben Lust hat, und noch nicht Meister wäre, muß, wie in vorgehendem Articul gedacht worden, zuvor die Stuck machen.

§. 2.

Worbey er folgende Ordnung und Weise in acht zu nehmen, daß er erstlich bey dem Handwerck vor offener Laden, sich darum anmelde, seinen Geburts- und Lehr-Brief vorweise, und alsdann von dem Handwerck in die Muth-Jahr eingeschrieben werde, wovor er zwey Gulden zu erlegen.

§. 3.

Da er nun also in die Muth-Jahr eingeschrieben, muß er zwey Jahr bey einem Meister, welchen ihme das Handwerck, doch also, daß der Gesell in der Arbeit und Kost bey ihme stehen könne, vorzuschlagen, aneinander arbeiten, und mit aller Arbeit vorlieb nehmen, wie sie der Meister vermag, es wäre dann Sach, daß ein Gesell von dem Meister also gehalten würde, daß er nicht bleiben könnte, auf welchen Fall ihme ein anderer Meister vorzuschlagen wäre, bey welchem er seine Jahr vollends erstehen möchte.

§. 4.

§. 4.

Im Fall aber ein Stuck-Gesell währender seiner Muth-Jahr sich ohngebührlich hielte; Solle von unserm Vogt, Burgermeistern und Gericht allhier darüber erkennet, und er auf Befinden seine Jahr verfallen, auch schuldig seyn, aufs neue ein **Viertel Jahr** zu wandern, und sich alsdann wieder einschreiben zu lassen.

§. 5.

Doch solle kein Meisters Sohn, oder auch ein anderer Gesell, so eines Meisters Wittib oder Tochter heurathet, zu denen Muth-Jahren gehalten, sondern gleich das Meisterstuck &c. aufzunehmen, auch nur den halben Theil des Handwercks-Unkosten zu bezahlen schuldig und respectivè befugt seyn.

§. 6.

Wann nun einer die Muth-Jahr erstanden, oder deren sonsten befreyet wäre; Mag er zu dem Meisterstuck schreiten, und muß alsdann zwey Stuck, eines so von Stuhl der lang seyn solle, das andere aber von Hand-Arbeit, dafern er anderst auch dergleichen Hand-Arbeit erlernet hätte (sonsten er noch ein Stuck von Stuhl-Arbeit, und also zwey dergleichen Stück zu fertigen hätte) machen; Welche beede ihme das Handwerck vorzuschlagen, jedoch dabey alle Partheylichkeit zu setzen.

§. 7.

Derjenige, welchem also das Meisterstuck aufgegeben worden, solle alsdann in Beyseyn und Gegenwart der Kertzenmeister, das Muster auf den Patronstein bringen, und aussetzen, das Muster aber ist gleichbalden wieder in die Laden zu verwahren.

§. 8.

Worauf sodann der Stuck-Gesell das Meisterstuck gantz allein, ohne einige Hülff eines Meisters oder Gesellens, in einem verschlossenen Gemach bey dem ältisten Meister innerhalb vier Wochen zu verfertigen, worzu ihme der Stuhl von dem Handwerck zu lehnen, und davor zu bezahlen 1. fl. 30. kr. den andern Werckzeug aber solle er sich selber schaffen, und was davon denen Borttenwürckern gebührt, auch selber machen.

§. 9.

Doch sollen die Zeit über, da das Meisterstück gemacht wird, zwey von denen Meistern zu ohngewissen Zeiten, bey dem Stuck-Gesellen einkehren, um zu sehen, daß nichts unrechts vorgehe, biß die Arbeit angefangen.

§. 10.

Da aber die Arbeit angefangen, solle der Stuck-Gesell die Kertzenmeister darzu beruffen, welche sodann die Arbeit mit des Handwercks-Sigill zu petschiren.

§. 11.

Wann nun die Stuck verfertiget: Seynd selbige durch die Obmeistere, in Beyseyn der vom Handwerck darzu verordneten abzuschneiden, oder abzunehmen, und fleißig zu besichtigen.

§. 12.

Und da sie vor gut befunden, und der Stuck-Gesell vor einen Meister erkennet werden mag; hat er, wann er ein Fremder, oder nicht in das Handwerck heurathet, auch keines Meisters Sohn 6. fl. wann er aber eines Meisters Sohn, oder in das Handwerck heurathet 3. fl. in die Laden zu erlegen, und denen Verordneten zu Besichtigung des Meisterstucks ihr Taglohn zu bezahlen, durchaus aber keine Mahlzeit zu halten.

§. 13.

Im Fall aber das Meisterstuck nicht vor gerecht erkennet werden möchte, solle der Gesell wieder auf ½. Jahr zu wandern, und sein Handwerck besser zu erlernen, angewiesen, auf ferners anmelden nochmahlen zu den Stucken zugelassen, und zu Erlegung der paßierlichen Unkosten von neuem angehalten werden.

V. Articul.

Von Gesellen.

§. 1.

Ein jeder Gesell solle seinem Meister in der Arbeit getreu und fleißig seyn, dessen Nutzen und

Frommen in allweg suchen und fördern, den Schaden aber warnen, und sich also aufführen, wie er es gegen GOtt und der Welt mit gutem Gewissen getrauet zu verantworten.

§. 2.

Aus denen Gesellen solle einer zum Alt-Gesellen, welcher im Nahmen der Gesellschafft redet, und das Wort führet, von dem gantzen Handwerck erwählet werden, dieser aber, wo nicht Mangel an Gesellen, nicht in des Obmeisters, der das Amt hat, Arbeit seyn.

§. 3.

Und wie die Gesellen keinen Brief, der von einem Handwerck, oder Gesellschafft an sie geschickt worden, ohne Vorwissen der Obmeister zu erbrechen, sondern solches die Obmeister und der Alt-Gesell miteinander zu thun: also sollen sie auch keinen Brief, ohne Vorwissen der Obmeister, an andere Ort weg zu schicken befugt seyn.

§. 4.

Wann ein fremder Gesell eingewandert kommet, solle er sich gleich in die Herberg begeben, nach dem jüngsten Meister schicken, und um Arbeit umschauen lassen; da er dann zuvor seinen gebührenden Handwercks-Gruß, nebst Vorzeigung seiner gedruckten Kundschafft abzulegen hat, welche der junge Meister sofort dem Obmeister zeigen, und auf gut befinden demselben um Arbeit umschauen solle.

§. 5.

§. 5.

Und solle die Umschau von dem ältisten biß zu dem jüngsten Meister geschehen, und wann Arbeit vorhanden, der junge Meister den Gesellen darein führen, wovor jener von dem Meister so wohl, als dem Gesellen 4. kr. zu Lohn empfanget.

§. 6.

Dafern aber ein Gesell keine Arbeit bekäme, solle er von der Meisterschafft 10. kr. zu verzehren haben.

§. 7.

Würde hingegen ein Gesell einkommen, und keine Arbeit verlangen, solle derselbe aus seinem eigenen Beutel zehren.

§. 8.

Doch soll kein Gesell bey einem Meister, der gescholten wäre, und seine Sach nicht gebührend ausgeführt hätte, oder ausführen würde, über 4. Wochen in Arbeit stehen, bey Straf 45. kr.

§. 9.

Ein jeder Gesell so hier in Arbeit stehet, solle alle 4. Wochen, wann ein Handwerck gehalten, und er durch den Jung=Meister darzu erfordert wird, zu rechter Zeit, ohne Gewöhr, vor offener Laden erscheinen, seine Kundschafft aufweisen, und sich bey dem Handwerck ordentlich einschreiben lassen, wovor er Einschreib=Geld zu erlegen 6. kr.

§. 10.

§. 10.

Da aber einer schon zuvor eingeschrieben wäre, soll er erlegen 4. kr.

§. 11.

Und sollen alle Gesellen bey währender Auflag, und sonsten, so lang das Handwerck beysammen, sich allen Fluchens und Schwöhrens enthalten, keiner dem andern in die Red fallen, oder Lügen straffen, auch sonsten keine Ueppigkeit treiben, oder ohnnöthige Händel und Zänckerey anfangen, bey Straff nach ermessen des Handwercks.

§. 12.

Es solle auch ein jeder Gesell Abends um 9. Uhr in seines Meisters Hauß sich einfinden, da er aber ohne erhebliche Ursachen darwider handlen, oder gar über Nacht ausbleiben würde, dem Handwerck zur Straf erlegen 24. kr.

§. 13.

Wann ein Gesell von seinem Meister Abschied nimmt, solle ihme keine Umschau mehr um Arbeit erlaubt werden, sondern er ¼tel Jahr zuvor zum Thor hinaus ziehen; welcher darwider handelte, und unter der bestimmten Zeit wieder käme, solle dem Handwerck Straff eregen 45. kr.

§. 14.

Doch soll kein Gesell zwischen der Wochen Abschied zu nehmen befugt, sondern solches aus

ser

ser erheblichen Ursachen, worüber ein Amtmann mit Zuziehung der Obmeister zu erkennen, biß zu End der Wochen anstehen zu lassen, schuldig seyn, bey Straf 45. kr.

§. 15.

Es solle auch kein Gesell, wann ein Meister mit seinem Vorwissen eine gewisse Arbeit auf Ihne angenommen, vor Verfertigung solcher Arbeit auszustehen Macht haben.

§. 16.

Auch solle derjenige, der wandern will, vorher seine Schulden bezahlen, und daß solches geschehen, von seinem Meister und dem Vatter auf der Herberg, dem Obmeister so das Amt hat, beglaubten Schein vorweisen, welcher ihme alsdann eine gedruckte Kundschafft mit des Handwercks-Sigill bekräfftiget, zu ertheilen, er aber dem Obmeister davor bezahlen 3. kr.

§. 17.

Dafern aber ein Meister seinem Gesellen Abschied gibt, mag er sich wohl noch weiter um Arbeit umschauen lassen.

§. 18.

Im Fall auch ein Gesell kranck würde, welchem etwas aus der Laden vorgestreckt werden müßte, hat er solches, wann er wieder gesund worden, und das Vermögen hat, völlig gut zu thun, da er aber arm, allein die Helffte daran wieder zu erstatten.

VI.

VI. Articul.
Von Jungen.

§. 1.

Welcher Lust hat das Borttenwürcker Handwerck zu erlernen, solle sich vorher zu einem Meister 4. Wochen lang in die Prob begeben.

§. 2.

Wann er nun zu dem Handwerck tüchtig erfunden wird, muß er dem Meister bey welchem er lernen will, zuvor seinen Geburts-Brief einliefern, der sofort denen Obmeistern vorgezeiget, und so lang in die Laden geleget wird, biß die Lehr-Jahr völlig erstanden.

§. 3.

Darauf kan der Jung vor offener Laden, in Beysehn zweyer ehrlichen Männer, so vor ihne, damit der Lehrmeister, wann er sich übel verhalten sollte, nicht zu Schaden kommen dörffte, Bürgschafft leisten, eingeschrieben werden.

§. 4.

Und beschiehet solch Einschreiben, da ein Lehr-Geld gegeben wird, auf 5. da aber kein Lehr-Geld gereicht wird auf 6. biß 7. Jahr.

§. 5.

Doch mag einem Meister sein Sohn auf 4. Jahr eingeschrieben werden, und er solchen neben einem andern Jungen wohl lehren.

§. 6.

§. 6.

Und mag ein Jung vor solch Einschreiben, gleich bey dem Ausschreiben auch zu thun, in die Laden 1. fl. 30. kr. und denen darzu verordneten jedem 20. kr. vor die Mühe zu erlegen, auch Zeit seiner Lehr sich getreu und fleißig zuverhalten.

§. 7.

Dann da ein Jung ohne Ursach und muthwilliger Weise aus der Lehr entlaufen würde, solle sein Geburts-Brief so lang in der Laden verbleiben, biß er sich selbst wieder stellen, und dem Handwerck gnug gethan haben wird, auch er, ehe und dann solches geschehen, zu keinem andern Handwerck zugelassen werden.

§. 8.

Im Fall aber ein Meister daran schuldig wäre, daß der Jung nicht bleiben können, und aus der Lehr geloffen, solle er nach Erkanntnuß des Handwercks abgestrafft werden.

§. 9.

Sollte aber die Boßheit eines Meisters oder Jungens so groß seyn, daß er härtere Straf, als dem Handwerck zukommet, verdient hätte, ist das Verbrechen vor dem Amtmann, oder ein Gericht zu bringen, und daselbst nach befinden anzusehen.

§. 10.

Im Gegentheil aber, wann ein Jung, wie Handwercks-Brauch ist, ausgelernet, solle er darauf frey gesprochen, und ihme ein ordentli-

cher Lehr-Brief, jedoch auf seinen Kosten ertheilt werden.

§. 11.

Darauf muß der Ausgelernte sich in die Fremde begeben, und wann er kein Meisters Sohn, darinnen vier gantzer Jahr aneinander verbleiben.

§. 12.

Da er aber eines Meisters Sohn; ist er länger nicht, dann drey Jahr zu Wandern verbunden. Laut Hochfürstl. Befehls d. d. 19. Febr. Anno 1724. solle kein Gesell zum Meister angenommen werden, er habe dann 6. Jahr mit denen Wander-Jahren gerechnet, Gesellenweiß geschafft.

VII. Articul.
Von der Handwercks-Laden.

§. 1.

In unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgart, solle des Handwercks Laden und sonsten nirgends angeordnet werden.

§. 2.

In dieser Laden nun werden so wohl die Meister-Leg-Einschreib-Straf- und andere dergleichen Gelder, als des Handwercks Ord- und Rechnungen auch andere Documenten geleget, und aufgehebet.

§. 3.

Es sollen auch zu solcher Laden zwey besondere Schlüssel gemacht, und beeden verordneten

ten Obmeistern zugestellt werden, damit keiner ohne den andern darüber könne.

§. 4.

Wann ein- oder anderer Meister, der sich bey dem Handwerck wohl verhalten, und das Seinige redlich gethan, auch nichts in die Laden schuldig verblieben wäre, mit Tod abgienge, und nicht sonderliche Mittel hinterliesse, daß er davon ehrlich könnte begraben werden; Solle ihme auf der Seinigen Ansuchen, aus der Handwercks-Laden mit einer Beysteuer an Hand gegangen werden.

§. 5.

Da auch ein fremder Gesell erkrancken und sterben, und keine Mittel zur Begräbnuß verlassen würde, sollen zwar die Leich- und andere Kösten aus der Laden bezahlt: Jedoch selbige von seinen Befreunden, da er so viel vermöcht hätte, wieder ersetzt werden.

VIII. Articul.

Von Zusammenkünfften.

§. 1.

Nachdeme so nöthig als nutzlich ist, daß Meister und Gesellen vor der Laden zusammen kommen, und ihr bey dem Handwerck vorfallende Sachen verhandlen: Als sollen dergleichen Zusammenkünfften keineswegs unterlassen, sondern beedes jährlich und monathlich fleißig gehalten werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 2.

Und sollen die jährliche Zusammenkünfften mit Vorwissen und Consens Unsers hiesigen Vogten auf Johannis Baptistä in Unserer Hauptstatt allhier, die andere aber alle Monath mit Wissen und Bewilligen des bestellten Obmanns beschehen.

§. 3.

Bey denen jährlichen Zusammenkünfften, haben alle Stadt= und Landmeister, neben ihren Gesellen ohnfehlbar zu erscheinen, und keiner ohne erhebliche Ursachen, so bey denen Obmeistern anzuzeigen, auszubleiben, bey Straf einer kleinen Frevel.

§. 4.

Auch sollen sie ihre Strafen, Meister=Gelder und Auflagen, so sie dem Handwerck schuldig verbleiben, bey Straf ein Gulden, besonders aber jeder zünfftiger Landmeister und Gesell, zu Erhaltung hiesiger Haupt=Laden acht und vierzig Kreuzer, zu erlegen schuldig seyn.

§. 5.

Hingegen solle bey hiesigen monathlichen Zusammenkünfften ein Meister so wohl als Gesell, jedesmahls vier Kreutzer zu Leggeld abstatten, und keiner ohne erhebliche Ursachen davon ausbleiben.

§. 6.

§. 6.

Dann welcher nicht erſcheinen, und vor der zur Zuſammenkunfft beſtimmten Stund ſeine Entſchuldigung dem Obmeiſter ſamt dem Leg-geld hinterbringen laſſen würde, der ſolle dem Handwerck zu erlegen ſchuldig ſeyn, **zwölff Kreutzer.**

§. 7.

Und ſollen bey allen Zuſammenkünfften, und Auflagen, Meiſter und Geſellen ſich des Fluchens und Schwöhrens auch anderer ohngebührlicher Worten gäntzlich enthalten, keiner den andern Lügen ſtraffen, oder in die Red fallen, weniger Zänckerey anfangen, bey Straf **zwölff Kreutzer** ſo offt darwider gehandelt würde.

§. 8.

Maſſen auch derjenige, ſo von etwas ſtraffwürdiges Wiſſenſchafft hat, ſolches nicht verſchweigen, ſondern bey der Zuſammenkunfft aufſtehen, und vor offener Laden beſcheidentlich vorbringen, auch der ſchuldige Theil nach befinden, von denen Obmeiſtern abgeſtrafft werden ſolle.

§. 9.

Wann es aber ſonderbare Schmach- und Injurien oder andere Sachen, ſo dem Handwerck abzuſtrafen zu ſchwehr fallen wollten: Seynd

selbige alsgleich vor den Beamten, oder ein Gericht zu bringen, und allda zu bescheiden.

§. 10.

Doch stehet einem Meister, oder Gesellen frey, auch ausser der gewohnlichen Zusammenkunfft ein Handwerck zu begehren, auf welchen Fall er vor Eröfnung der Laden zu erlegen ein Gulden.

§. 11.

Es mögen auch die Gesellen ihre sonderbare Zusammenkunfft oder Geschenck halten, doch daß der Alt-Gesell solches jedesmahl dem Obmeister anzeige, und zwey Meister, welche das Handwerck zu erwählen, dabey sitzen, auch gute Obsicht haben, daß dabey alles ordentlich und recht zugehe.

IX. Articul.

§. 1.

Was vor Strafen in dieser Ordnung hin und wieder angesetzt, darob solle fleißig gehalten, selbige gebührend eingezogen, in der Laden verwahrt, und zu seiner Zeit verrechnet werden.

§. 2.

Und hat das Handwerck in denen dasselbe betreffenden Sachen, diejenige, so unter und biß auf ein Gulden kommet, allein, was aber

höher

höher steiget, zur Helffte za geniessen; die andere Helffte aber ist vor uns einzuziehen, und gebührend zu verrechnen.

§. 3.

Was hingegen Unsere Beamte in wichtigen Sachen erstrafen, davon gehört dem Handwerck gar nichts, sondern ist von ihnen allein einzuziehen.

§. 4.

Es solle auch das Handwerck eine schwartze Tafel halten, diejenige Gesellen, so Schulden, oder anderer Händel und Verbrechen halber davon laufen, daran zu schreiben, damit sie ihre Schulden bezahlen und die Händel ausmachen, doch daß solches jedesmahl mit Vorwissen des Amtmanns geschehe.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung in all ihren Articuln und Puncten genau observirt haben wollen; Als hat sich männiglich, den solche mit angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben;

Doch behalten Wir Uns bevor, selbige zu ändern, zu mindern oder zu mehren, auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jedes-

mals nutzlich, und nach Beschaffenheit der Zeit thunlich beduncken wird.

Zu wahrem Urkund dessen, haben Wir Unser Fürstlich Handzeichen hierbey setzen, und Unser Fürstlich Cantzley-Insigel hieran hängen lassen wollen. So geschehen Stuttgart den neunten Martii, Anno Christi, **Ein Tausend Siebenhundert und Eins.**

Eberhard Ludwig H. z. Würtemberg.

L. S.

IV.

Bier=
Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg u. Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c. Der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses respective General-Feld-Marschall und General der Cavallerie, 2c. Thun kund hiemit,

Demnach Wir bey entstandenem Wein-Mangel aus Lands-Vätterlicher Vorsorg, dem armen Mann zum Besten, gnädigst gemeint, in Unserm Hertzogthum und Landen Bier brauen zu lassen, und aber nicht wenig daran gelegen, daß darbey kein Mißbrauch unterlaufen, sondern vielmehr alles im rechten Gang gehen möge; Als haben Wir gegenwärtige Bier-Ordnung zu begreiffen nöthig ermessen, und wollen ernstlich, daß solcher in allen deren Puncten ohnfehlbar nachgelebet werde.

Erstlich.

Setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit, daß ohne Unsere oder Unserer-Fürstl. Rent-Cammer gnädigste Bewilligung niemand sich unterstehe, einige Brau-Statt in Unserm Hertzogthum, es sey in Weltlichen oder Closter-Aemtern, aufzurichten, oder Bier zu sieden, dafern es aber auf sein zuvor beschehen unterthänigstes Suppliciren zugelassen würde, und derselbe selbst des Bier-Brauens nicht kundig wäre, solle sein darzu bestellender Brau-Knecht des Handwercks wohl erfahren und darauf gewandert seyn, oder wenigst dessen anderstwo gute beweißliche Proben gethan haben.

Zweytens.

Derohalben soll zu dem Brauen neben Hopfen und Wasser anderst nichts, als Gersten, (doch daß solche, so viel immer möglich, ausser Lands gekauft und herein gebracht werde) zur Maltzung gebraucht, und darvon gut gerechtes Tranck und Bier gesotten werden.

Drittens.

Und damit zu Sommers- und Winters-Zeit dem Bier seyn gewöhnlicher Sud und Kiel gegeben werde, so solle man es nicht zu jung angreifen, sondern wohl verjähren und zur Läuterung wenigst 8. Tag lang liegen lassen.

Viertens.

Insonderheit aber sollen sie Bier-Bräuer sich aller andern dem Menschen schädlicher Kräuter

und

und verbottenen Stücke, insonderheit der Potaschen, gäntzlich und bey Vermeidung hoher Straf enthalten, hingegen ihnen Wachholder-Beer, Kümmel, Saltz, jedes ohne Uebermaß zu gebrauchen, zugelassen seyn.

Fünfftens.

Und weilen es mit dem Bier, dessen Einleg- Ausschenck- und Verkaufung, eine gantz andere Beschaffenheit hat, als mit dem Wein: Als sollen die Bier-Brauer schuldig seyn, alles gesotten Bier gleich Anfangs, und so bald es aus der Kiel in den Keller kommt und verjohren, ohne einigen Abgang, es sey gleich vor den Haußbrauch oder zum Verkauf und Ausschencken destiniret, denen Geschwohrnen Umgeltern bey Straf zehen **Gulden** von jedem Faß, anzuzeigen, welche dann sich selbsten in Keller verfügen, den Vorrath visitiren, behörig aufschreiben, darauf hin von jedem Aymer das sogenannte Halbthaler-Geld mit **Vierzig Fünff Kreutzer**, nebst dem gewohnlichen Umgeld, behörig berechnen, und sich beederley Belauf von dem Bier-Brauer bezahlen, vorhero auch und ehe alles ins Umgeld-Register notirt, nichts weggeben, noch einen Zapffen zucken lassen sollen, bey ebenmässiger Straf der zehen **Gulden.** Weßwegen Wir auch

Sechstens.

Und damit Wir durchgehends des Bier- Um- und Kessel-Gelds in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen desto richtiger habhafft werden

den möchten, der in vorgehenden Puncten gesetzten Verordnung gemäß, haben wollen, daß durchgehends von allem ersiedenden Bier gleich vom Bier-Sieder das Halb-Thaler- und das Umgeld baar abgestattet werde.

Siebendens.

Wann dann diese beyde Schuldigkeiten behörig entrichtet und das Bier hernach verführt wird, so solle dem Käuffer kein Urkund, wie hoch er selbiges erkauft, mitgetheilt, damit es sowohlen in der Stadt als auf dem Land darnach geschätzt und höher nicht ausgezäpfft werde, hernach aber in Kraft Urkunds weder Um- noch Halbthaler-Geld weiters erfordert, sondern obgedachtermassen von dem Bier-Sieder erlegt, von ihme auch aus jedem Bier-Kessel des Jahrs, und zwar gleich zu Antritt des Brauens, das erstemahl das Kessel-Geld in recognitionem verwilligten Privilegii mit 12. fl. erlegt und bezahlt, auch mit dessen Einzug alle Jahr auf Pfingsten, so lang das Bierbrauen währet, continuiret werden. Und wie

Achtens.

Sowohl dieses Kessel- als auch das Halbthaler-Geld vor Concessions-Geldter anzusehen, mithin bey gegenwärtig Unsern veradmodirten Gefällen Uns unter Unsere Reservata gehörig, als befehlen Wir Unsern Stabs-Beamten hiemit, daß dieselbe beederley zu ihren Handen ziehen, in ihre Amts-Rechnung nehmen, und mit andern Unsern reservirten Intraden Uns behörig

hörig verrechnen sollen, hingegen lassen Wir geschehen, daß das Umgeld denen Admodiatoribus zu Ersetzung dessen, was ihnen bey gegenwärtigen Wein-Fehl-Jahren am Wein-Umgeld abgeht, überlassen werde; So jedoch aber

Neuntens.

Allein auf jeniges Bier-Quantum zu verstehen, welches an End und Orten verführt und ausgezäpft wird, allwo von dem Admodiatore das Umgeld in seiner Bilance begriffen, all übriges Umgeld aber ist uns zu Unserer Reservatis einzuziehen, weßwegen dann dißfalls, und zu Verhütung Confusion und Abgangs an Unserm Interesse von den Umgeldtern, alles distincté und wohl aufzuschreiben ist; Und obwohlen

Zehendens.

Sonsten Ausländisch Bier ins Land zu führen verbotten, so wollen Wir jedennoch, weil zu Zeiten bey Land-Brau-Stätten schlecht Bier gemacht wird, solches nicht verwehrt, dabey aber verordnet haben, daß auf solchen Fall der Käufer oder Bierschenck, nebst dem Ausländischen Zoll und Umgeld, Uns auch das im Land übliche Halbthaler-Geld abstatten, und ein jeder Stabs-Beamter Uns solches verrechnen solle.

Eilftens.

Der Brauer- und andere Fässer sollen mit Fleiß der Ordnung gemäß geychen, und die Eych fleißig darauf gezeichnet werden.

Zwölff-

Zwölfftens.

So seynd die Müller jeden Orts dahin anzuhalten, und darauf zu verglübden, denen Umgeldtern und den Bier-Schätzern bey ihren Pflicht und Ayden anzuzeigen, weme? und wie viel Maltz sie jedesmahlen gebrochen, und solches Monathlichen einmahl gehöriger Orten anbringen.

Dreyzehendens.

Nicht weniger wird erfordert, daß die Umgeldter und Bier-Schätzer, beywesend des Vogts und Beamten, jedesmahlen nach den Käufen und Schlägen der Früchten, Fuhrlohns, und anderer billigen rechtmäßigen Unkosten, das ersottene Bier dem Bier-Sieder anschlagen und schätzen sollen.

Vierzehendens.

Einem jeden, so das Bier von der Braustatt erkaufft und wieder auszäpfen will, ist zugelassen, über aufgewandten Kauffschilling und gnugsam erwiesenen Unkosten, auf jede Maaß ein Kreutzer zu schlagen, oder sich sonst mit einem billigen Gewinn sättigen zu lassen.

Fünffzehendens.

Die Æstimation und Anschlag des Biers solle nach jeden Orts Gewohnheit an die Hauß-Thür, oder angehencktes Täfelein, gezeichnet und also solches offentlich ausgehänget werden.

Sechzehendens.

Da das Bier in das Faß gebracht, sollen weder

der der Bräuer noch andere dem ausschencken-den Bier einigen Zusatz nicht thun, noch dasselbe ringern, oder in andere Weg verfälschen, so lieb ihnen ist hohe Strafen zu vermeiden, massen dann die Umgeldter selbige nach Anleitung Unserer Umgelds-Ordnung, so viel sichs thun lasset, zu verpitschiren.

Siebenzehendens.

Sollen unsere Beamten verbieten, keine Gersten, Maltz oder Hopfen, ohne unsere Erlaubniß, biß auf weitere Verordnung, aus dem Land zu führen, sondern verordnen, daß, da dergleichen zu verkaufen, man sich deshalben bey ihnen, denen Amtleuthen jeden Orts, als Vogt oder Keller anmelden solle, welche sich bey Unserer Fürstl. Cantzley Bescheids darunter zu erholen, und biß zu dessen Erfolg bey beharrender Confiscation mit dem Verkauf innzuhalten.

Achtzehendens.

Zu Verhütung Feuers-Gefahr sollen die Feuerstätt, Dörr-Oefen, Brau- und Brenn-Kessel also verwahrt werden, damit einiger Schaden nicht erfolgen möchte.

Neunzehendens.

Wollen Wir auch, daß die jeden Orts benöthigte Brau-Kessel im Land und bey Unsern Werckern erkauft, und mithin das Geld im Land gelassen werde.

Zwanzigstens.

Nicht weniger, daß auch das bedürfftige Holtz, da einer kein eigene Waldung hat, nirgend an-

derst

derst dann in Unserm Gehöltz, wo selbiges anders daselbsten wohl zu haben, erkaufft, und sich darum bey den Forstmeistern angegeben werde.

Ein und Zwanzigstens.

Sonsten insgemein sollen die Braumeister und ihre hierzu gebrauchende Knechte sich im Brauen und allem, so deme anhängig ist, als redlich-Ehrliebend- und Gewissenhaffte Leuthe bezeugen, auch auf diese Unsere Ordnung leiblich beeydiget werden, mithin deme getreulich nachkommen, und darwider zu handlen sich bey unausbleiblich ernst- und nachdrucklicher Bestraffung, keineswegs gelůsten noch betretten lassen, und gleichwie

Zwey und Zwanzigstens.

Das dißmahlige Bierbrauen allein ad Tempus und auf jedesmahliges Widerruffen concedirt und bewilligt worden; Also behalten

Drey und Zwanzigstens.

Wir Uns auch schließlichen ausdruckentlich bevor, diese Unsere Ordnung jedesmal zu åndern, zu mindern, zu mehren, oder gar zu cassiren, so oft wir es nöthig finden werden, und dieses alles ist das, so Wir bey jetzt vorseyendem Biersieden gantz ernstlichen beobachtet, und bey Vermeidung Unserer Ungnad, auch, nach Befindung, gantz ernstlicher Bestrafung wollen gehalten sehen. Datum Stuttgart den 30. Aug. Anno 1709.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, 2c.

V.

Bildhauer und Mahler-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Bekennen und thun Kund Männiglich mit diesem Briefe.

Demnach Uns die Mahler und Bildhauer in Unserm Hertzogthum Supplicando unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten, und Articul, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonst in all andere Weg, auf ihrer Kunst gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet und angesehen, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber,

in Mangel derselben, allerley Zerstörung und Verderbung erfolgt; Und derowegen zu Aufgang, Beförder- und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhalt- und Fortpflantzung guter Policey, und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen; nicht weniger so wol durch die verordnete des kleinern Ausschuß, Unserer gehorsamen lieben Landschafft- als Unser hierinn erfahrne Räth, mit Fleiß erwägen, bedencken, und darauf ein Ordnung, welcher massen und gestalten es, nun fürohin, beedes auf der Mahl- und Bildhauer-Kunst in Unserm Hertzogthum, in alle Weg gehalten werden solle? Begreiffen und verfassen lassen; wie hernach folgen wird.

Forderist aber und insgemein, nachdem Wir in Anno 1608. ein General-Ausschreiben, in Unser gantzes Hertzogthum, alle Handwercker durchaus betreffend, ergehen lassen; und folgends auch in Anno 1618. zwischen uns, und Unsern gehorsamen Prälaten und gesamter lieben Landschafft, hierunter ein kräfftiger Abschied, insgemein alle Handwercker belangend, aufgerichtet worden: Wollen Wir, daß

selbigem in allen und jeden Puncten, auch von den Mahlern und Bildhauern nachgesetzet werde. Und lautet zum fordersten obangeregt Unser General-Ausschreiben de Anno 1608. also ꝛc.

Liebe Getreue!

Wiewohl, vermög des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung, und Constitutionen, heilsamlich versehen, daß bey keinem geschenckt- oder ungeschenckten Handwerck, einigem Meister, Gesellen, oder Knecht, zugelassen, wieder jemanden, eigens Gefallens, Straf vorzunehmen, auch keiner den andern zu schmähen, auf- und umzutreiben, oder unredlich zu machen, sich unterstehen, sondern jeder seine strittige Handlungen, Spruch und Forderungen, um Sachen, das Handwerck, oder anders betreffend bey Verlust der Ehren, und Niederlegung seines Handwercks, vor ordentlicher Obrigkeit ausüben: Und dannenhero derjenig, so von einem andern also vermeintlich geschmäht, keines Wegs geäusert, sondern bey seinem Handwerck gelassen, auch andere Handwercks-Genossen, mit, und neben ihme so lang, biß die angezogene Injurien und Schmach gebührlich erörtert, zu arbeiten, schuldig seyn sollen.

So langt Uns doch, mit sonderm Unserm Befremden an, daß solchem zu entgegen, in Unserm Hertzogthum, fast bey allen Handwer-

ckern, viel hochschädliche Mißbräuch einreissen wollen: Indem Meister, Gesellen und Knecht, nicht allein mit widerrechtlicher Schmähung, auch verbottenen hochsträflichen Auf- und Umtreiben, wider einander verfahren, sondern auch sie, die Handwercks-Genossen, eigens angemaßten Gewalts und Gefallens, dergleichen Injurien aufzuheben, auch in fürgeloffenen Schlaghändeln, ohne Vorwissen Unserer Amtleuth, einander hohe Strafen aufzulegen, selbige in ihre Handwercks-Laden und Seckel einzuziehen, sich vermessentlich unternehmen; dardurch dann Wir in Unserm Cammer-Guth, an gebührenden Freveln und Bussen, jährlich, um ein nahmhafftes vernachtheilt: Auch ihnen denen Handwercks-Genossen, vielmahlen grosse Beschwerden, und Ungelegenheit zugezogen werden; Dannenhero Wir, aus Lands-Fürstl. Macht und Obrigkeit, hierinnen gebührendes Einsehen zu verfügen verursachet.

Demnach und hierauf ist Unser ernstlicher Befehl, ihr wollet solche eingerissene Mißbräuch, bey allen und jeden Handwerckern in Stadt und Amt, gäntzlich abschaffen, und keinem Handwerck gestatten, einigen Handwercks-Genossen (um was Sachen es auch wäre) fürohin weiter und höher, als um ein Gulden, zu 60. kr. gerechnet, (wiewohl es, da nicht erhebliche Ursachen, und das Verbrechen darnach beschaffen, bey ringerer Geld-Poen verbleiben solle,) zu straffen; von welchen Geld-Strafen dann, allweg der halbe Theil in armen Kasten jeder Orten

Orten ohnfehlbar geliefert, und urkundlich verrechnet, und allein der übrige halbe Theil, dem gemeinen Handwerck zum Besten kommen solle. Wie Wir dann aller Handwercker widriges Herbringen, oder Ordnungen, so diesem Unserm Mandat entgegen, in diesem Puncten, die Strafen betreffend, hiemit cassirt und aufgehoben, und diß Unser Mandat, fürter in Observanz, und Aufacht gezogen haben wollen.

Beneben und ferner, sollt ihr auch den Handwerckern, die fürlauffende Schmähungen, und Injurien aufzuheben, oder vorgangene Schlag-Händel ohne Vorwissen der Amtleuth, oder eines Gerichts zu vertragen, oder einander aufzutreiben, bey Vermeydung Unserer Ungnad, und ohnnachläßiger schwehren Straf, ernstlich verbieten, und die Verfügung thun, daß alle und jede fürlaufende Schmach- und Schlag-Händel, für euch, Unsere Amtleuth, oder Burgermeister und Gericht, gebracht, und der Gebühr erörtert werden.

Damit sich auch niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, sollet ihr fürderlich in der Amt-Stadt, auf dem Marckt, in Dörffern aber, vor der Kirchen oder andern Orten, da Unsere bißhero ausgegangene Edicta und Mandata publicirt worden; wie nicht weniger jährlich, bey allen Vogt-Gerichten diesen Befehl offentlich verlesen lassen, und solchem nachzusetzen, bey Vermeydung ohnnachläßiger Straf, und Unserer Ungnad, männiglich verwarnen; Auch daß diesem allem seines Innhalts gehorsamli-

chen gelebt, und nachgesetzet werde, jederzeit euer fleißig Auffsehens haben, und die Uebertrettere, mit ernstlicher Straf, ihrem Verschulden gemäß, ansehen; Auch wo vonnöthen, die Sachen zu Unserer Cantzley, an unsere Ober-Räth berichtlich gelangen lassen. An dem allem beschieht Unser Will, und ernstliche Meynung; Datum in Unser Stadt Stuttgardten den Tag Martini, Anno 1608.

Folgt hierauf der Landtags-Abschied de Anno 1618. am dato Stuttgart den 17ten Augusti im Puncten: die Handwercker insgemein betreffend.

§.

So viel fürs ander, die bey den Handwerckern insgemein eingerissene und geklagte Mißbräuch betrifft, daß es in Abstellung derselben, bey Unserm am Tag Martini, Anno 1608. datirten General-Ausschreiben (welches zu End Unserer neuaufgelegten Lands-Ordnung zu finden seyn wird) nochmahlen verbleiben: Daß auch einem jeden Meister, so im Land verburgert, was Handwercks der auch immer sey, ohne Eintrag anderer Meister selbigen Handwercks, oder sonsten männiglichs, in allweg frey stehen, und ohnbenommen seyn solle, wohin er, auch ausserhalb seinem Burgerrecht erfordert, oder was bey ihme angefremdt, oder bestellt, daselbsthin sein Arbeit zu verfertigen, aufzuschlagen, und auszumachen; zugleich auch auf allen Jahr- und Wochenmärckten im Land sein gemachte

machte Arbeit fail zu haben. Wo auch einer oder mehr, einigem Meister hierinnen Eintrag thun, oder einiger Pfandung des Werckzeugs, oder gemachter Arbeit, sich unternehmen würde, jeder solcher Freveler, durch den Amtmann jeder Orten ohnnachläßig um zehen Gulden, (so Uns eingezogen, und urkundlich verrechnet werden solle) gestrafft: Darneben auch solche Freveler demjenigen Meister, zu Abtrag seines Schadens, durch schleunige gebührende Mittel mit Ernst angehalten, oder nach Beschaffenheit und Grösse verübter freventlicher Handlung, die Sach zu Unser Cantzley, an Unsere Ober-Räth mit satten Umständen, durch Unsere Amtleuth berichtet werden solle.

Wir haben Uns auch (weil geklagter massen die Handwercker mehrer Theil ihre ausgebrachte Ordnungen hin und wieder, zu ihrem Vortheil mißbrauchen, und ihnen selbsten dardurch zu viel Gewalts zuzumessen pflegen) mit Unserer gehorsamen Landschafft dahin verglichen, und verabschiedet, daß durch Unsere Amtleuth, auch Burgermeister und Gerichten jeder Orten in Unserm Hertzogthum die Ordnungen aller Handwercker durchgangen, was darinnen nach Gelegenheit jedes Orts zu practiciren oder nicht? Was auch weiter derselben einzuverleiben, oder aber auszulassen; Item, welcher Gestalt einem jeden Handwerck sein gewisser Tax aller Arbeit, auch das Taglohn zu Sommer- und Winters-Zeiten, zu bestimmen, wohl erwogen und abgefaßt: Auch ein solches inner Frist dreyer Mo-

 nathen,

nathen, zu Unser Cantzley in Unsern Obern-Rath (zu weiterer gebührender Verfügung) gelangt werden solle.

Insonderheit aber wollen Wir, daß zu Præparation dieses Wercks, und darauf entschlossener Abhelffung dessen, forderist Unsere Amtleuth, Burgermeistere und Gericht, Unserer beeder Hauptstätt, Stuttgardt und Tübingen, ihren unterthänigsten Bericht und Bedencken (in welchem der Kiefer, Becken, Mezger, Schneider, und Schuhmacher-Ordnungen, Tax- und Taglohn, nicht weniger auch der Weingärtner und Bauleuth Tag- und Bauerlohn wohl zu erwägen) inner Frist zweyer Monathen, an obermeldte Unsere Räth, überfertigen sollen.

Sodann in specie, belangend, die Mahl- und Bildhauer-Kunst, geben Wir diese Ordnung:

1.

Es solle kein Mahler oder Bildhauer dem andern mit Eindringung der Arbeit vorlaufen, oder sich unterstehen, ihme solche abzuspannen, bey Straf.

2.

So solle auch keinem Ipser, oder Dincher mehr gestattet werden, sich solcher Arbeit zu unterfahen, die allein den Mahlern und nicht den Dinchern zu verfertigen gebühren: Als da seynd mit Mahlung der Uhr-Tafeln, Verguldung derselben Zeiger und Zahlen, Verguldung der Knöpff mit Hahnen und Fahnen, auf Häuser und Kirchen, und was deren gleichen Mahler-Arbeit seyn mag.

3.

3.

Gleichergestalten solle auch keinem Schreiner, Steinmetzen, und dergleichen Handwercken gestattet werden, Grabstein, Wappen, Gesichter, Hirsch-Köpf und dergleichen Bildhauer-Arbeit zu verfertigen, oder Gesellen zu halten, die solches zu machen sich unterstehen würden, alles bey Straf.

Doch soll es nicht dahin angesehen seyn, daß, was etwan ein Schreiner von Bildwerck zu seiner Arbeit, oder ein Steinmetz von glatten Grabsteinen, mit den Schrifften, item Dincher oder Gypser von ihrer Dincherey, Hauß und Läden ausstreichen ꝛc. und was dergleichen zu seinem Handwerck die Nothdurfft zur Zierd oder sonsten erfordert, machen würde, daß ihnen selbiges verwehret wäre; Sondern allein vom Mißbrauch der Stümpler, Störer, und denen es nicht gebührt, gemeynt werde, dann es ja billiger, daß jeder bey seiner erlerneten Handthierung verbleiben solle.

4.

Und da es sich begebe, daß durch Fremde, oder Ausländer im Land hin- und wieder, zu stimplen unterstanden würde; so solle ein jeder Mahler, oder Bildhauer, der solchen zu erst antrifft, ihme solche sein Stimplerey, Macht haben, niederzulegen, und ihnen allen Zeug zu nehmen.

5.

Da auch ein Mahler oder Bildhauer-Arbeit auf die Schatzung angefremdt, oder sich sonsten

sten begebe, daß ihme sein Arbeit geschätzt werden müßte, so soll solche Schatzung durch niemand andern, dann durch die geschwohrne Führer beschehen.

6.

Es soll auch keinem fremden Mahler, der sich allein des Contrafetens rühmen wollte, gestattet werden, bey Gemeinden sich einzuflicken, sondern soll ihme von Meistern Arbeit angebotten, und da er sich des waigern, aufgetrieben werden.

Sodann ein Mahler oder Bildhauer im Land sich verheurathen, und das Burgerrecht begehren würde, solle er, ehe und dann er das Meisterstuck zu machen sich unterstehet, aufs wenigst zwey Jahr lang zuvor, bey ein, oder zweyen Meistern zu arbeiten, verbunden seyn; Da aber einer mit eines Meisters Tochter sich verehlichte, solle er des einen Jahrs erlassen werden.

Nicht weniger solle eines Bildhauer oder Mahlers Wittib, da durch Ableiben ihres Ehe-Wirths, Sie, angefangene- doch ohnverfertigte Arbeit unter Handen hätte, durch Gesellen, selbige vollend auszumachen; auch sonsten, im Wittibstand, Gesellen, (doch anderst nicht, dann im Wochenlohn) zu halten ohnverwehret seyn.

Von der Mahl- und Bildhauer Meisterstuck.

Es solle füraus keinem, er seye wer er wolle, die Meisterschafft der Mahler und Bildhauer zu treiben, oder Gesellen zu halten, gestattet werden; Es habe dann einer zuvor sein

Mei-

Meisterstuck, und Prob, wie sichs gebührt, gemacht.

Und soll eines Meisters in der Mahlerey Prob seyn, ein Stuck von Oelfarben 4. Schuh hoch, 3½. Schuh breit, die Rahm von blauniertem Gold, aufs wenigst 20. fl. werth.

Eines Bildhauers Prob aber solle seyn, eine flache Histori auf 2½. Schuh in der Vierung; Item, ein rundes Crucifix, es seye von Holtz oder Stein, das Bild auf 1½. Schuh hoch, so aufs wenigst 30. fl. werth seyn solle.

Und sollen solche Meisterstuck in eines Vorstehers, oder Obmeisters-Hauß, in der Hauptstatt, von Zeit er es aufgenommen, inner einem Viertel-Jahr gemachet werden.

Zu **Vorstehern und Obmeistern** aber sollen in der Hauptstatt zween: als ein Mahler, und ein Bildhauer verordnet werden.

Wann also einer ein Meisterstuck aufnehmen will, solle ein Fremder in die gemeine Laden 6. fl. eines Meisters Sohn aber, 2. fl. zu erlegen, schuldig seyn; darvon dann uns der dritte Pfenning gehörig seyn solle.

Von Auf- und Annehmung auch Ledigzehlungen der Lehr-Jungen.

Es solle kein Mahler, oder Bildhauer keinen Jungen annehmen, vielweniger nach Vollstreckung seiner ausgestandenen Zeit denselbigen ledig sprechen, es seye dann ein Mahler oder Bildhauer darbey.

Wann

Wann also ein Mahler, oder Bildhauer einen Jungen um ein Lehr-Geld zu lernen unterfahet: sollen desselben Jungen Eltere, oder Verwandte, oder wer sich seiner annimmt, in dem ersten Viertel-Jahr das halbe Theil, des Lehr-Gelds, das andere halbe Theil, wann er ausgelernet, zu erlegen, verbunden seyn; und so der Lehr-Jung, es seye in seiner Lehrzeit im andern, dritten, oder vierdten Jahr, für sich selbsten ohne erhebliche Ursachen, von seinem Meister austretten, oder weglaufen würde, soll ihme Meister, einen Weg als den andern, an dem versprochenen Lehr-Geld nichts abgehen, sondern dasselbig völlig zu bezahlen, und zu erlegen schuldig seyn.

Es wäre dann, daß der Jung Uebelhaltens, und Noth halber, die er auf seinen Meister erweißlich darthun würde, ausgewichen, und so er nicht bey ihme verbleiben könnte, solle der Zeit nach, des Lehr-Gelds halben, mit ihme abgerechnet, und dem Jungen bey einem andern auszulernen vergönnt seyn.

Auch so ein Jung für sich selbsten, vor Erfüllung seiner Lehrzeit, ohne Erlaubnuß, und Abfertigung seines Lehrmeisters wegliefe, und an Oertern zu Stümplen anfienge, seinen Meister, deren noch nicht erfüllter und vollstreckter Jahren, nicht befriediget, oder klagloß stellen wollte, solle selbiger, ehe und dann solches geschicht, keines Wegs paßirt, oder welche auch ihre Lehr-Brief, nicht, wie sichs gebührt, aufzuweisen haben, bey Löbl. Ordnung und Statuten

tuten (er seye gleich im Land daheim oder nicht) nicht beygelässen, sondern aufgetrieben werden; und da er sich bey einem andern Meister auszulernen anerbietete, solle keiner solchen anderer gestalten annehmen, er erfülle dann die gantze Zeit der Lehr-Jahre von neuem.

Wann dann ein Mahler, oder Bildhauer, ehe und dann er einen Jungen auslernt, stürbe; so solle, wegen des Lehr-Gelds der Zeit und Jahr nach, abgerechnet, die übrige Zeit bey einem andern Meister auslernen, und da im Gegentheil auch ein Lehr-Jung, vor Vollstreckung seiner bestimmten Lehr-Jahr, stürbe, so solle gleichergestalten das Lehr-Geld dem Lehrmeister, der Zeit und Jahr nach, gefolgt werden.

Die Zeit der Lehr-Jahr.

Ein Bildhauer-Jung solle zum wenigsten 6. Jahr lang lernen; und da er sich ehrlich verhalten würde, soll seinem Lehrmeister frey stehen, ihme ein Jahr an solcher Zeit nachzulassen.

Ein Mahler aber, solle zum wenigsten 4. Jahr lernen, und solle allwegen, so viel des Lehr-Gelds ist, auch so viel Bürgschafft erstattet werden.

So solle auch ein Lehr-Jung, daß er ehrlicher Geburt und Herkommens seye, die Zeit seiner Lehr-Jahr einen Schein dessen, in die gemeine Laden hinderlegen.

Es solle auch ein Mahler, oder Bildhauer, vor Vollstreckung des Lehr-Jungen schuldiger Zeit, keinen andern Jungen anzunehmen befugt seyn.

So

So oft ein Lehr-Jung angenommen und ausgelernt, so solle er, dem Handwerck zu gutem, allwegen 2. fl. in die Laden zu erlegen schuldig seyn.

Und dann soll ein Lehr-Jung, wann er ausgelernt, ehe und dann er Meisterschafft anheben wollte, zum wenigsten 3. Jahr lang in der Wanderschafft zugebracht haben.

Der Strafen halber soll es bey obangeregtem Unserm General-Ausschreiben de Anno 1608. allerdings verbleiben.

Solchem allem nach, setzen, ordnen wollen und gebieten Wir, daß obvermeldtem Unserm General-Ausschreiben, und gemeinem Landtags-Abschied, zumahlen dieser Unserer Ordnung, hinfürter würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich, da einer oder mehr, dieser Ordnung zuwider handlen würden, unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen, und Bussen; Deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern würde, alles ohne Gefährde; Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel hängen lassen an diesen Briefe; der geben ist zu Stuttgardten, auf Georgii, Anno 1622.

(L. S.)

VI.

Neue Buchbinder-Ordnung.

STUTTGART,
gedruckt und zu finden bey Joh. Nicolaus Stoll,
1758.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc. Thun Kund Männiglich mit diesem Brief.

Nachdeme Uns die Meistere Buchbinder-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen unterthäniglich angelanget, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro biß auf Unser gnädigstes Wohlgefallen und Widerrufen, mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen,

sonsten in alle Wege auf ihrem Hand-
werck gehalten werden solle, zu geben
und zu confirmiren: Als haben Wir in
gnädigsten Betracht gezogen, daß in al-
len menschlichen Handthierungen und
Sachen an guter Ordnung hoch- und
viel gelegen, hingegen an Mangel dersel-
ben allerley Confusiones, Zerrütt- und
Zerstöhrung gefolget, und deswegen zu
Förderung und Mehrung des gemeinen
Wesens, auch Erhalt- und Fortpflantz-
ung, guter Policey und Ordnung, ob-
angeregter Puncten durch der Sachen
verständige Personen, mit Fleiß erwä-
gen, deliberiren, und darauf eine Ord-
nung, welchergestalten es hinfüro in Un-
serm Hertzogthum und Landen bey dem
Buchbinder-Handwerck gehalten werden
solle, begreiffen und einrichten lassen,
wie unterschiedlich hernach folget:

Erstlich.

Wer hinkünfftig von einem ehrbaren Buchbinder-Handwerck, will Profession machen, und dabey als ein Jung auf- und angenommen werden, der muß zuforderist von ehrlichen Eltern gebohren seyn, und sich deswegen mit einem glaubhafften Attestat legitimiren, bey einem redlichen und des Handwercks verständigen Meister, in die Lehr gehen, bey demselben sich in seiner Lehrzeit, fromm, ehrlich und still aufführen und seinem Meister allezeit gehorsame Parition leisten.

Zweytens.

Solle ein solcher Jung, mit seinen Eltern oder Vormunden, nebst seinem Meister vor offener Laden, erscheinen, und sich um das Einschreiben gebührend anmelden, und aufs wenigste auf drey Jahr zu lernen, gegen Lehr-Geld eingeschrieben, und darbey von den Obmeistern alles auf das fleißigste, in ein besonder Buch verzeichnet werden, wie und welchergestalten zwischen dem Lehrmeister und dem Jungen wegen des Lehr-Gelds, welches, um die Staigerung zu verhüten, hiemit auf ein gewisses und zwar 50. fl. angesetzt seyn solle, contrahirt worden, und welchen Tag und Jahr die Sach geschehen, und vorgangen, wann aber

der Jung schon ziemliche Stärcke und Alter erreicht, so solle der Meister mit ihme nach Billigkeit und Gestalt der Sachen, wegen eines Lehr-Gelds tractiren, die Helffte solle der Jung, oder die Seinige, gleich bey Eintritt in die Lehrzeit, die andere Helffte aber, wann er halben ausgelernt, bezahlen.

Drittens.

So fern aber ein Lehr-Jung, schwach, arm, und noch von jungen Jahren wäre, mag er auf fünff oder höchstens sechs Jahr ohne Lehr-Geld zu lernen angenommen werden, und zwar alles nach Gestalt und Umständen der Sach.

Viertens.

Damit nun auch sowohl eines verstorbenen Meisters Wittib, als der Jung prospicirt werden mögen, so solle die, bey Eintritt des Jungen bezahlte helffte Lehr-Geld, wann der Meister nach Verfliessung eines Jahrs verstirbt, verfallen, und ein anderer Meister, welcher am längsten keinen Jungen gehabt, wann anderst der Jung keinen Meister bekommen kan, gegen Bezahlung der übrigen letzten Helffte, ihne anzunehmen gehalten seyn, wofern aber der erste Lehrmeister nach Verfliessung zweyer Jahr, da die letzte Helffte schon dem Meister auch bezahlt worden, sterben sollte, so ist die Wittib schuldig und verbunden, dem letzten Meister nach Proportion der Zeit, die andere Helffte heraus zu geben; Wann aber ein Meister mit Tod abgehen

hen sollte, der einen Jungen ohne Lehr-Geld in der Lehr gehabt hätte, solle derjenige Meister, so am längsten keinen Lehr-Jungen gehabt, verbunden seyn, diesen Jungen, wann er sonsten keinen Meister bekommen könnte, anzunehmen, wie es dann mit den Meistern auf dem Land, gleiche Beschaffenheit haben, und sie sich in einem solchen Fall, wann der Jung auf dem Land nicht könnte untergebracht werden, jederzeit bey der Haupt-Laden anmelden, und weitern Bescheids hierüber erwarten sollen.

Fünfftens.

Solle Meister und Jungen auf dem Laud vergönnet seyn, wann sie wegen weiter Entlegenheit, und Erspahrung der Unkosten des Einschreibens halber vor der Haupt-Laden allhier, in Person nicht selbsten erscheinen möchten, solches durch Brief auszurichten, und aber, daß die Sach nach Ausweiß des ersten Punctens wegen des Jungen ehrlicher Geburt; Item wer seine Eltern seyen, und wie sie heissen, auch ob er mit oder ohne Lehr-Geld angenommen worden, alles urkundlich berichtet, und darbey die Gebühr, Innhalt des achten Punctens ohnfehlbar mit überschickt werden, was aber das Ausschreiben anbetrifft, so kan solches nicht schrifftlich geschehen, sondern Meister und Jung, müssen dißfalls vor offener Laden, worzu jedoch nicht das gantze Handwerck, sondern nur den Obmann, und Kertzenmeister zusammen zu fordern nöthig, erscheinen und sich um das Ledig-

sprechen gebührend anmelden, oder wann endlich die Sach so viel Verzug leidet, kan solches biß auf eine Quartal oder General-Zusammenkunfft aufgeschoben werden.

Sechstens.

Wann ein Jung ohne genugsame, und erhebliche Ursach, aus dem Dienst oder Lehr lauffen sollte, solle nicht allein das bereits bezahlte Lehr-Geld verfallen seyn, sondern er solle noch darzu, nach Erkanntniß der Obrigkeit abgestrafft werden, herentgegen aber, solle auch ein Meister dahin verbunden seyn, einen Jungen solchergestalten zu halten, damit er nicht Ursach habe, aus dem Dienst zu gehen, widrigenfalls sonsten er gleichermassen von der Obrigkeit nach Befinden der Dingen solle abgestraft werden.

Siebendens.

Wann ein Jung in etlichen Monathen, nach dem Eintritt seiner Lehrzeit, da die erste Helffte Lehr-Gelds bereits bezahlt worden, versterben, und seine Eltern oder Vormundern von besagtem Lehr-Geld wieder was heraus zu geben, prætendiren sollten; solle sowohl ein als andern Falls, wann die Sach in Güte nicht könnte verglichen, solches vor jeden Orts Obrigkeit ausgemacht, und hierinnfalls der Billigkeit nach gesprochen werden.

Achtens.

Bey Eintritt in die Lehrzeit ist ein Meisters Sohn, der von Jugend auf bey dem Handwerck

werck erzogen ist; zwey Gulden in die Laden, zum Einschreib-Geld zu erlegen schuldig, Forder-Geld, vier und zwanzig Kreutzer, und ein Ausländer hingegen drey Gulden, welches gleichermassen bey dem Ausschreiben zu præstiren, und hat jeder, neben des Obherrns Gebühr à ein Gulden, auch denen beeden Kertzenmeistern, einem dreißig Kreutzer, sowohl beym Ein- als Ausschreiben vor ihre Bemühung zu bezahlen, dagegen aber alle Zehrungen und Mahlzeiten eingestellt werden sollen.

Neuntens.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahren, wann der Jung ausgeschrieben, und vor einen Gesellen erkannt worden, ist der Meister schuldig, demselben einen ordentlichen Lehr-Brief, auf des Lehr-Jungen Kosten ertheilen zu lassen, worauf er, wann er ein Meisters Sohn ist, drey Jahr, ein anderer aber vier Jahr auf dem Handwerck zu wandern verbunden und gehalten seyn solle.

Zehendens.

So ein Meister einen Lehr-Jungen hat, solle er neben ihme nicht mehr dann zwey Gesellen halten, wofern er aber keinen Jungen hat, mag er drey Gesellen halten.

Eilfftens.

Wann ein Meister seinen Sohn, das Buchbinder-Handwerck selbsten lernen will, solle er denselben, wie einen andern Jungen dem Handwerck fürstellen, und wann er ihn drey Jahr

lang gelernet, solchen wieder vor das Handwerck bringen, und allda ledig sprechen lassen.

Zwölfftens.

Welcher Meister einen Sohn ausgelernet hat, der solle alsdann ein Jahr: Da er aber einen andern Jungen gelernet hätte, zwey Jahr still stehen, und in der Zeit keinen Jungen mehr, zu lernen annehmen: Jedannoch solle einem solchen Meister, der einen Jungen von einer Wittfrauen hat annehmen müssen, ein solcher Jung nicht aufgerechnet werden.

Dreyzehendens.

Eines Meisters Wittib ist erlaubt, das Handwerck mit Gesellen, wie bey ihres Mannes Leben zu treiben, einen Jungen aber völligster auszulernen, kan ihr nicht gestattet werden, es wäre dann Sach, daß der Jung nur noch ein Viertel-Jahr zu erstehen hätte, alsdann ihme gleichwohlen ein Lehr-Brief, von gesammtem Handwercks wegen, oder von den Kertzen-Meistern allein auf seine Kosten solle ertheilet werden.

Vierzehendens.

Solle ein jeder Gesell, der allhier ankommt, und um Arbeit ansucht, der bißherigen Ordnung nach, um Arbeit sich umschauen lassen, und so er einen Meister bekommt, soll er Handwercks-Brauch nach vierzehen Tag auf die Prob, bey ihme einstehen, und wann Meister und Gesell einander anständig, mögen sie alsdann Wochen-Lohn miteinander machen.

Fünff-

Fünffzehendens.

Wann ein Gesell von der Fremde heimkommt, und Meister zu werden, begehrte, der solle zuforderist seine im neunten Puncten bestimmte Wander-Jahr vollbracht, und Gesellenweiß gearbeitet haben, auch bey der Ordnung und Laden behörig examinirt seyn, darneben aber, auch seinen Lehr- und Geburts-Brief aufzuweisen schuldig seyn.

Sechzehendens.

Welcher aber seine Wander-Jahr nicht völlig erreicht hätte, der solle zuvor, wann er Meister werden wollte, um gnädigste Dispensation bey Hochfürstl. Cantzley allhier unterthäniglich einkommen, und wann er endlich solche erhalten, solle er schuldig und verbunden seyn, zehen Gulden vor ein jedes nicht erstandenes Wander-Jahr, oder wann ein Gesell auch kein völliges Jahr mehr zu erstehen, in die Laden zu erlegen.

Siebenzehendens.

Niemand solle sich inskünfftig unterstehen, das Handwerck im Land zu treiben, er seye dann zuvor Meister worden, bey einer willkührlichen Straf, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle.

Achtzehendens.

Was das Meisterstuck anbetrifft, solle es folgender massen gehalten werden; als Meisters Sohn, solle zu Meisterstuck machen eine Bibel

in

in Folio in Schwein-Leder gebunden, ohne Eck, mit Clausuren, oder auch einen andern starcken Folianten, item einen saubern Quart-Band auf dem Schnitt, und auf der Decken verguldt, und dann ein Schreibbuch in langlecht Quart, in weiß gelben Pergament eingebunden, diejenige aber, so Meisters Töchtern, oder Wittiben heyrathen, dörfen in Ansehung dessen, das Meisterstück, wie die Meisters Söhne machen, ein Fremder aber, der keines Meisters Sohn ist, der solle die Weinmarische Bibel in grün gefärbten Schnitt und Schwein-Leder mit Clausuren ohne Eck binden, ferner ein Buch in Groß-Quart, wie es ihme die Meisterschafft zu jeder Zeit, und Gelegenheit aufgeben wird, jedoch daß es gebunden seye, wie es die Meisters Söhne machen und binden, weiters ein Buch in Octav, glatt verguldt, auf dem Schnitt in Cordovvan, eingebunden, mit dem Absatz verguldt, und dann auch ein Schreib-Buch in langlecht Quart und in weiß gelbē Pergament eingebunden.

Neunzehendens.

Einem Meisters Sohn solle erlaubt seyn, das Meisterstuck entweder bey seinem Vatter, Mutter, oder in eigener Werckstatt, (jedoch allezeit mit Vorwissen, und Einwilligung der Meisterschafft, und wann sie nichts erhebliches wider einen solchen einzuwenden haben) zu machen, ein Fremder aber, ist verbunden, das Meisterstuck, bey demjenigen Meister, welcher ihme vorgeschrieben wird, zu verfertigen, und solle das

Mei-

Meisterstuck, innerhalb drey Wochen, einer ausmachen, auch die Wochen zweymal von zweyen Meistern visitirt werden, diejenige aber, auf dem Land, so das Meisterstück zu machen begehren, sind verbunden, solches bey der Laden allhier aufzunehmen, und wiederum beschauen zu lassen.

Zwanzigstens.

Ein Meisters Sohn, solle zu Meister-Geld erlegen drey Gulden, und Forder-Geld 24. kr. nebst des Obherrns, und der Kertzenmeistere Gebühr, wie vornen bey denen Lehr-Jungen, und wann er das Meister-Mahl in Natura nicht halten wollte, solle er, wie ihme dann dißfalls die Wahl solle gelassen werden, einem jeden Meister 30. kr. dem Handwercks Obherrn aber, und jedem Kertzenmeister ein Gulden davor bezahlen, gleicher Gestalten solle es auch mit denen, die eine Meisters Wittib, oder Tochter heyrathen, also gehalten werden, ein Fremder aber, der keines Meisters Sohn ist, der solle zu Meister-Geld erlegen sechs Gulden nebst dem Forder-Geld à 24. kr. Item des Obherrns, und der Kertzenmeister Gebühr, mit dem Meister-Mahl aber, solle es gehalten seyn, wie bey denen Meisters Söhnen.

Ein und Zwanzigstens.

Damit nun die, in allhiesiger Residenz-Stadt Stuttgart gäntzlich zerfallene Haupt-Laden (weilen niemalen keine rechte Ordnung gewesen,)

wesen,) wiederum aufgerichtet, und dargegen eine gantz Neue beschrieben, und zusammen getragen werden möge, so haben die samtliche Buchbinder allhier, bey einer deswegen gehaltenen Zusammenkunfft sich dahin resolvirt, gegenwärtige neue Ordnung zu besserer Aufnahm des gemeinen Handwercks aufzurichten, und zuforderist darinnen nachdrucksamlich zu verordnen, daß Krafft deren, alle drey Jahr, und zwar den Tag nach Jacobi eine General-Zusammenkunfft allhier gehalten werden, und alle Meister auf dem Land dahin verbunden seyn sollen, auf beschehene Citation bey Straf zwey **Gulden** zu erscheinen, oder des Aussenbleibens halber, schrifftliche, oder durch einen in der Nachbarschafft wohnenden, und anhero gehenden Meister sich entschuldigen lassen, auf welchen Fall der Ausbleibende, dannoch sein gebührendes Leg-Geld, welches Quartaliter auf 6. kr. mithin jährlich auf 24. kr. wie bißhero gesetzt seyn solle, ohnfehlbar einzuschicken hat.

Zwey und Zwanzigstens.

Weilen die zweyte Haupt-Laden, zu Tübingen zu etabliren, nicht wohl thunlich und ohnedem die Landmeister in denen Ober-Aemtern zum Theil der Situation nach weiter nacher Tübingen als Stuttgart haben. Als solle Krafft der hierunter ergangenen Hochfürstl. Special-Resolution d. d. Ludwigsburg, den 12ten Martii 1720. nur eine Laden, und zwar allhier in Stuttgart aufgerichtet, und die Landmeistere

auch

auch in denen Ober-Aemtern darzu verwiesen werden.

Drey und Zwanzigstens.

Insonderheit solle auch bey jedesmaliger dreyjährigen Zusammenkunfft die abgefaßte Buchbinder-Ordnung nicht allein verständlich ab- und vorgelesen, sondern auch alle die dawider gehandelt, zu behöriger Strafe, nach Erkanntniß des Verbrechens gezogen werden, wie dann ein jeder Meister verbunden seyn solle, was innerhalb diesen dreyen Jahren, wider die Ordnung von einem oder dem andern gehandelt worden, solches zu offenbaren und anzuzeigen.

Vier und Zwanzigstens.

Nachdeme schon viel Jahr, und Zeithero, von denen Kaufleuthen, Buchdruckern und Hausirern, durch Verkaufung der gebundenen Bücher, grosser Schad, und Abbruch, diese im Schwang gehende Stümpeleyen geschehen, und dardurch dem Buchbinder-Handwerck, und den Ihrigen, ihr Stück Brod, und Subsistenz ans dem Mund gezogen wird, auch hauptsächlich um dieser Ursach willen, gegenwärtige Ordnung begriffen worden ist; Als solle hinkünfftig dieser Unterscheid gehalten werden, daß die Buchführer mit Bücher aus Bibliothecken, die Buchbinder aber, mit alt- und neugebundenen Büchern zu handlen zwar berechtiget seyn, hingegen die Buchdrucker, und Verleger, bey Verlust der Waar sich dessen gäntzlich enthalten sollen.

Fünff-

Fünff und Zwanzigstens.

Es sollen auch die Schulmeister in dem Land, welche hin und wieder mit ihrem Stimplen denen Buchbindern unter allerhand Prætext grossen Schaden caussiren, bey zu befahren habender Straf sich nicht mehr unterstehen, fürterhin dergleichen Flick- oder andere Arbeit und Stimplereyen zu machen.

Sechs und Zwanzigstens.

In Jahr- und Wochenmärckten, solle kein Meister, noch die Seinige, dem andern die Kaufleuthe von dem Stand hinweg ruffen, und einem in den Kauff fallen, auch solle kein Meister, noch die Seinige, wann er mit Waar, so von ihme verlangt wird, nicht versehen, einen Kunden, oder Käuffer, diesem oder jenem, und dem andern zum Schaden, zuweisen, sondern dem Käufer, seinen freyen Willen lassen, zu welchem Meister er gehen will, bey Straf eines Guldens, so oft hierwider gehandelt wird.

Sieben und Zwanzigstens.

Wann ein Meister in seiner Werckstatt, so viel Arbeit hätte, daß er solche mit seinem Gesind, nicht fertigen und alles machen könnte; so solle er keinem andern Meister einig dergleichen Arbeit, nur zu seinem Profit, um einen geringen Lohn, und Verdienst ins Hauß geben, sondern eine solche Arbeit ab- und seinem andern Mit-Meister zuweisen, damit ein solcher auch, als

ein

ein ehrlicher Mann neben ihme fortkommen möge, bey Straf zwey Gulden so oft darwider gehandelt wird.

Acht und Zwanzigstens.

Sollen die Meistere allhier, alle Viertel-Jahr zusammen kommen, damit ob dieser Ordnung desto besser, und steiffer gehalten werde, und solle ein jeder Meister alle Viertel-Jahr zu besserer Aufnahm und Erhaltung des Handwercks in die Laden sechs oder wie oben schon gemeldet, des Jahrs 24. kr. erlegen.

Neun und Zwanzigstens.

So einer auch bey jedesmaliger Zusammenkunfft auf die bestimmte Zeit, und Stund nicht erschiene, und die andere Mitmeister auf ihn warten, und ihre Geschäfften daheim versäumen müssen, solle ein solcher, wann er nichts erhebliches zu seiner Entschuldigung einwenden kan, gestrafft werden um 30. kr.

Dreyßigstens.

Wann die Meister bey offener Laden versammlet seyn sollen, alles mit Bescheidenheit vor- und angebracht werden, keiner dem andern in die Red fallen, item weder Fluchen noch Schwöhren, oder sonsten ungebührliche Reden treiben, bey Straf zehen Kreutzer.

Ein und Dreyßigstens.

Wofern einer in seinen Angelegenheiten ein Handwerck wollte halten lassen, und nicht war-

ten könnte, biß solches ohnedem zusammen kommt, der solle dem Handwerck, das sogenannte Forder-Geld mit 24. kr. zu erlegen, schuldig seyn.

Zwey und Dreyßigstens.

Wann Klag und Streit, zwischen Meister, Gesellen und Jungen etwan wegen verderbter Arbeit oder sonsten vorkommen möchten, solle der, welcher die Arbeit wollte schätzen, und die Sach vorkommen lassen, denen hierzu bestellten Kertzen- und Schaumeistern, als welche allein, nicht aber das gantze Handwerck zusammen zu beruffen, zuvor das Forder-Geld bezahlen, alsdann allererst erkannt werden solle, was recht ist.

Drey und Dreyßigstens.

Da ein Meister ein Buch, statt guten Golds, nur mit Metall-Gold verguldén thäte, und solches Buch absonderlich bestellt wäre, der solle gnädigster Herrschafft zehen **Gulden** zur Straf verfallen, falls aber ein dergleichen Buch in specie nicht bestellt, und für gut verkaufft worden wäre, eine Straf nach Befinden anzusetzen vorbehalten seyn.

Vier und Dreyßigstens.

Solle von denen samtlich gefallenden Strafen, so unter einem Frevel kommen, dann das Handwerck nicht höher, als höchstens auf zwey **Gulden** zu straffen hat, das eine Drittheil gnädigster Herrschafft, das andere dem Armen-Kasten,

Kasten, und das dritte Drittheil dem Handwerck zukommen und verbleiben.

Fünff und Dreyßigstens.

Sollen die Kertzenmeister bey Herrschafftlicher Straf alle drey Jahr, die Rechnung von den gefallenen Handwercks-Geldern, ordentlich stellen, und durch die Beamte solche probiren und justificiren lassen, und daß solche jederzeit vor gesamtem Handwerck offentlich abgelesen werde, damit ein jeder Meister sehen und hören möge, wie, und welchergestalten die Kertzenmeister gehaußt, und ob sie das von ihnen bezahlte, alles ordentlich verrechnet haben oder nicht.

Sechs und Dreyßigstens.

Endlichen weilen auch Klagen, wegen Halt- und Beherbergung der fremd ankommenden Gesellen, vorkommen, so solle ein Meister allhier, wann er zwölff dergleichen reisende Gesellen gehalten, ihnen Kost und Herberg gegeben, die Gesellen-Laden dem nächsten Meister, nach ihm durch ein Alt- und einen Jung-Gesellen in das Hauß schicken, damit ein jeder Meister, so viel als der andere Ordnungsmäßig halten möge.

Sieben und Dreyßigstens.

Die Meister auf dem Land aber, sollen verbunden seyn, einem jeden fremd-ankommenden Gesellen, das Nacht-Lager, nebst der Kost zu geben, oder an statt dessen 12. kr. ihme darvor zu reichen, widrigen Falls sonsten wo Klage

deswegen bey der Laden allhier einkommen sollte, so solle ein solcher Meister, um ein Gulden gestrafft werden.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung, in allen ihren Puncten genau beobachtet wissen wollen; als hat sich Männiglich, den solche angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben, auch Unsere Amtleute alles Ernstes darob zu halten, und das darwider in keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleissiges Auffsehen zu haben. Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz, und gut, auch die Nothdurfft erfordern wird. Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Cantzley-Insigel hieran hängen lassen. So geschehen Ludwigsburg den 10. Martii 1719.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

L.S.

VII.

Neue aufgerichtete

Caminfeger-Ordnung.

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß rc. Thun kund und zu wissen;

Demnach die gesamte Meisterschafft des in Unserm Hertzogthum und Landen befindlichen Caminfeger-Handwercks, schon zu verschiedenen mahlen Supplicando bey Uns unterthänigst vorstellig gemacht, was massen seither einiger Zeit, in Ermanglung einer richtigen Norm, wornach sie sich zu reguliren hätten, bey denenselbigen in ihrer Profession allerley höchststräfliche Confusiones sich ereignet, wordurch nicht allein unter ihnen zu dem öftern sehr viele Streit und Unordnungen erwachsen, sondern auch dem Publico selbst, wegen unrichtiger Säuberung und Beobachtung derer

Camin und Feuerstätte keine geringe Gefahr und Schaden zugezogen worden seye, mit unterthänigster Bitte, denenselben, gleichwie es anderer Orten in dem Heil. Röm. Reich allbereit üblich seye, also auch in diesem Unserm Herzogthum und Landen eine Ordnung, deren sie in das künfftige zu Verhütung aller obigen Unordnungen und Inconvenientien strictè nachzuleben hätten, in Gnaden zu ertheilen, so folglich auch die Anrichtung einer regulirten Zunfft unter Unserer hohen Landes-Fürstl. Autorität zu verstatten. Wir auch denen unterthänigsten Supplicanten, in Betrachtung derer billigmäßigen Intention, und daß ohnedeme keine Handthierung ohne dergleichen habende Ordnung so leichtlich bestehen mag, in sothanem ihrem Gesuch um so eher zu willfahren, Uns gnädigst entschlossen haben, als Wir zumalen einem jeden Unserer Unterthanen in aufnehmlichen Stand und Wesen zu setzen, und zu solchem Ende, auch über guter Zucht zu halten, und wo einige Ordnungen abgängig, solche füraus zu errichten, gnädigst gemeynt seynd: Also und in Consideration dieses verfügen, setzen und ordnen Wir aus habender **hohen Lands-Fürstl. Macht und Gewalt.**

Erstlich.

Daß alle in diesem Hertzogthum befindliche gelernte Caminfegere, worunter auch der in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Stuttgart von langer Zeithero sich aufgehaltene und alle Burgerliche Onera mittragende Italiänische Meistere, Namens der Luca und Pirons, mit begriffen seyn sollen, hinkünfftig allesamt in eine Handwercks-Zunfft und Innung gezogen, denenselben von der Stuttgartischen Obrigkeit eine gewisse Gerichts-Person, zu einem Vorsteher oder Obmann beygefüget, auch unter ihnen selbsten jedesmalen drey Alt-Meistere, als nemlich einer von Stuttgart, einer von Tübingen, und einer von Ludwigsburg, als Kertzenmeistere constituirt und beständig erhalten, von diesem aber forderist, nach Dero gegen Uns tragenden Burgerlichen Pflichten, über guter Zucht und Ordnung, damit alle Confusiones und Stümpeleyen bey diesem Handwerck fürohin gäntzlich unterbleiben möchten, über dieser unserer gnädigsten Verordnung steif invigiliret: und zu solchem Ende (wie unten in mehrerem folget) die Quartal und Jahrs-Täge fleißig observiret: Alle darauf vorkommende Klagen, Mängel und Fehler entweder, da es Handwercks-Sachen wären, bey dem Handwerck selbst zur Rügung

 gezogen,

gezogen, oder aber, da eines oder das andere von grösserer Wichtigkeit seyn sollte, jedes Orts Obrigkeit hinterbracht, zumahlen aber auch von ihnen alles Ernsts dahin getrachtet werden solle, damit die gesamte Meister ihres Handwercks, deren jeden von dem Handwerck, mit Zuziehung der allhiesigen Obrigkeit, ein gewisser District, welchen er zu besorgen, und die darinn befindliche Camine und Feuerstätte, alle Viertel-Jahr, so gar auch ohne beschehene Requisition von selbsten, gegen einem billigmäßigen zu bestimmen seyenden Lohn zu säubern, und diejenige Camine, welche dem Vorgeben nach nicht gebraucht werden, zu besteigen hat, sowohl in obigen drey Haupt- als gesamten in Unserm Hertzogthum befindlichen Orten, in Conformität Unserer neuerlich publicirten Feuer-Ordnung, Artic. 3. und eines sub dato 6ten Junii Anno 1715. von Uns an die Stuttgartische Obrigkeit erlassenen Befehls, ihre Register der gefegten Camine fleißig führen, und obigem dero Vorsteher, (welcher dieselbige allezeit von Viertel-Jahr zu Viertel-Jahr, in ein ordentlich eingebundenes Buch zusammen zu bringen, und damit man wissen möge, ob einer oder der andere Meister entweder in Säuberung der Camine saumselig gewesen, oder was dieselbige hier oder dar vor Fehler entdecket, und zu verbessern, anerinnert hätten, solche allemahl anzumercken, und mit jeden Orts Vogt-Amt daraus zu communiciren hat) bey zu befahren habender nachdrucksamen Andung, auf denen

denen Quartal-Tägen behörig extradiren; wie sie dann auch noch ferner, damit unter der Meisterschafft keine Saumsal passiren möge, in denenjenigen Orten, wo mehr als ein Meister vorhanden, von Zeit zu Zeit durch einige Subjecta ohnversehens der andern Parthie, die Camin und Feuerstätte, welche vor gesäubert angegeben werden, hier und da besteigen, und visitiren zu lassen, dergleichen auch je zuweilen auf dem Land, sonderheitlich aber auf der Herrschafftl. Feuer-Schau jedesmalen behörig zu Werck richten lassen sollen; Was aber

Zweytens.

Diejenige Gesellen betrifft, welche sich in diese Innung einlassen und Meister werden wollen, dieselbe sollen forderist ehrlichen Herkommens, und mit keinem Verbrechen behafftet seyn, vielmehr, da einer dergleichen überführet würde, oder auch von ihme allbereit notorisch wäre, ein solcher zu dieser Innung gar nicht aufgenommen, sondern, da einer schon darinnen wäre, hievon ausgeschlossen und gäntzlich abgewiesen werden; Zu solchem Ende solle auch

Drittens.

Ein jeder solcher sich angebender junge Meister, er seye gleich ein Fremder oder eines Meisters Sohn, wann er sich in diese Zunfft begeben und einschreiben lassen will, zuvor seinen Geburts- und Lehr-Brief, wie auch seine Testimonia wegen seines Verhaltens, vor offener

Laden

Laden aufweisen, und wann man erfunden, daß er sein Handwerck ehrlich und Ordnungs=mässig erlernt, und erwandert hat, sodann zu einem Meister angenommen werden, und wo er ein Fremder wäre, vor das Meister=Recht **zehen Gulden**, dafern er aber eines in diese Zunfft gehörigen Meisters= oder eines eingesessenen Burgers Sohn ist, allein **fünff Gulden**, die eine Helffte zur Laden, die andere Helffte aber der Meisterschafft zu verzehren erlegen, benebenst an dem sogenannten Willkomm **einen silbernen Schild**, dessen Werth seiner Willkühr überlassen wird, verschaffen, und die bey dem Einschreiben aufgehende übrige geringe Unkosten, (Er seye gleich eines Meisters Sohn oder Fremder) auf sich leiden, auch an statt eines **GOttes=Pfennings dreysig Kreutzer** in den allhiesigen Armen=Kasten abrichten.

Viertens.

Soll ein jeder Meister, welcher einen Lehr=Jungen aufnehmen und lehren will, vorhero diesen seinen Lehr=Jungen **vier Wochen** lang zu sich auf die Prob nehmen, und wann er nach verflossener Zeit zu der Profession tüchtig erfunden worden, und er das Handwerck zu lernen weitern Lust bezeugen würde, der Meister schuldig seyn, seines Lehr=Jungen Geburts=Brief, daß er ehrlichen Herkommens seye, vor offener Laden vorzuzeigen, widrigens, da er dergleichen nicht beybringen könnte, oder sonst einen schimpflichen Macul an sich hätte, derselbe zu Verhü-

tung

tung aller zu befahren habenden, und sich öfters erst nach der Hand ereignenden Beschwerlichkeit und Ungelegenheiten, bey dem Handwerck nicht aufgenommen werden; Da es aber dißfalls keinen Anstand hätte, die Meisterschafft einen solchen ohne Widerred einzuschreiben: hingegen aber auch ein solcher neu augenommener Lehr-Jung zwey **Gulden** in die Laden zu geben, anbey da der Jung die Mittel nicht haben würde, dessen Lehrmeister sowohl seinen Geburts-Brief zu lösen, als auch das obberührte Geld, zusamt denen Einschreib-Kosten zu erlegen: Der Jung aber auf solchen Fall die gethane Auflag nach ausgestandenen Lehr-Jahren seinem Meister wieder abzuverdienen schuldig und verbunden seyn.

Fünfftens.

Solle ein jeder Lehr-Jung, so kein Lehr-Geld gibt, sechs **Jahr**, die andere aber, welche dergleichen geben, **vier Jahr**, und ein Meisters Sohn **drey Jahr** lang in der Lehre stehen, die Zeit aber sogleich, da derselbige in die Lehr getretten, es seye hernach zu welcher Frist es immer will, ohne einigen Verzug angehen, und ein solcher, nachdeme er nach Ausweiß des vorhergehenden vierten Articuls bey der Laden einmal vorgeführet und tüchtig erkannt worden, auf denen Jahrs-Tägen alsobalden eingeschrieben werden, ein jeder Jung aber seine Kleidung ohne weitere Beschwehrde des Meisters sich selbsten anschaffen. Auch

Sechs-

Sechstens.

Gegen seinem Lehrmeister jederzeit ehrerbietig, getreu und gehorsamst sich erzeigen, jener aber den Lehr-Jungen zur wahren Gottesfurcht, Gebet und treuer Verrichtung dessen, so ihme obliegt, gebührend anweisen, widrigens, da einer oder der andere darwider handlen würde, ein solcher entweder von dem Handwerck, oder aber nach Beschaffenheit der Sach, von denen Beamten, wo sie ein solches in Erfahrung bringen, ex officio zu behöriger Strafe gezogen werden.

Siebendens.

Solle auch ein jeder Lehr-Jung, deren einem Meister mehrers nicht, dann zwey zu lernen, erlaubt ist, schuldig seyn, seinen Geburts-Brief in die Laden so lang, biß er ausgelernet hat, jedesmalen zu hinterlegen, und wo hernach derselbige aus purem Muthwillen und ohne gegebene hinlängliche Ursach oder Verschulden seines Meisters, vor der Zeit aus der Lehr entlaufen würde, auf einen solchen Fall, das vor den entwichenen Lehr-Jungen allschon bezahlte Lehr-Geld, dessen Meister sofort verfallen seyn, wo es aber annoch ausständig wäre, eines solchen flüchtigen Lehr-Jungen Geburts-Brief bey der Laden so lang liegen verbleiben, biß und dann er seinen geweßten Meister wegen des zu fordern habenden Lehr-Gelds, und nicht erstandener Lehr-Zeit die behörige Schuldigkeit entrichtet, benebens auch kein anderer Meister des Caminfe-

minfeger-Handwercks einen solchen aus der Lehre entwichenen Jungen ohne Vorwissen und Bewilligung des Handwercks weiter annehmen: oder aber derjenige, so darwider handlen würde, von eines jeden Orts Obrigkeit nach Befinden zu gebührender Strafe gezogen werden; Wo aber ein Lehr-Jung von seinem Lehrmeister oder Gesellen übel gehalten, und auch mit Essen und übriger Nothdurfft, wie es sonsten einem Lehr-Jungen von Rechtswegen gebühret, wider Billigkeit nicht versehen würde, sollen des Lehr-Jungen Eltern oder Befreunde ein solches vor Obrigkeit bringen, und wider einen solchen Meister nicht weniger scharffe Ahndung geschehen.

Achtens.

Wann ein Lehr-Jung seine bestimmte Zeit ausgelernet, und der Lehrmeister ihne vor dem Handwerck frey und ledig spricht, solle der Jung einen Gulden in die Laden, und ein Gulden denen Meistern zu erlegen schuldig seyn, der Lehr-Brief aber auf des Meisters einseitigen Kosten verfertiget werden.

Neuntens.

Stürbe aber ein Meister, und der Lehr-Jung hätte noch nicht ausgelernet, solle er den Rest der Lehr-Zeit bey der Wittib, wofern sie einen tüchtigen Gesellen hat, oder wann sie nach ihrer Trauer-Zeit sich wiederum an einen Meister dieses Handwercks verheurathen sollte, bey demselben

selben vollends erstehen, und auslernen; Es wäre dann, daß des Lehrlings verflossene Lehr-Jahre in der Wittib Trauer-Zeit einfielen, auf welchen Fall er dannoch losgesprochen werden solle.

Zehendens.

Soll ein jeder Meister, welcher seinen Sohn, oder einen fremden Jungen das Handwerck gelernet hat, nach verflossener Lehr-Zeit denselben nicht länger als **ein Jahr** lang in seiner Arbeit behalten, sondern nach diesem ihne sogleich auf die Wanderschafft schicken, ein solcher auch, wann er ein Meisters Sohn, **zwey**: Wann er aber ein Fremder ist, **drey Jahr** darauf zubringen, keiner aber vor verflossener solcher Zeit wieder nacher Hauß, oder in diejenige Stadt, allwo er gelernet hat, gehen, widrigens derselbe, so darwider handelt, **einen Reichsthaler** zur Straf in die Laden erlegen, und gleich andern Tags wieder fortzugehen, angewiesen werden; Es wäre dann Sach, daß ein Meister unterdessen mit Tod abgegangen, und einen Sohn auf der Wanderschafft hinterlassen hätte, welchen Falls die Wittib, wann sie das Handwerck fortzusetzen gedencket, denselben zu sich nehmen, oder in Ermanglung dessen einen Gesellen halten kan; jedoch aber solle ein solcher, wann er seine Wander-Zeit noch nicht erstanden, dessen rechtmäßige Ursache anzuzeigen schuldig, und auf solchen Fall bey Uns Dispensation auszuwürcken, benebenst auch, nachdeme er entweder viel oder

weni-

wenige Zeit annoch zu wandern gehabt hätte, vier oder fünff Reichsthaler in die Laden zu erlegen gehalten seyn. Und weilen es

Eilfftens.

Bey denen Gesellen dieses Handwercks sonsten üblich ist, daß ein ankommender fremder Gesell von denenselben Essen und Trincken ohne Entgeld zugewarten hat, hingegen aber sich öfters begibt, daß an manchem Ort kein Gesell in Arbeit anzutreffen, oder zu Hause ist: Als solle auf solchem Fall einem dergleichen neu ankommenden Gesellen von jedes Orts Meister nach Nothdurfft Essen und Trincken gegeben, auch ihme mit einem Nacht-Lager willfahrt werden.

Zwölfftens.

Solle ein jeder Meister, ehe und bevor er einem Gesellen Arbeit zu geben verspricht, ein glaubwürdiges Testimonium, wo er letztmals gearbeitet, vorlegen lassen, damit er sehen möge, wie er sich gehalten und aufgeführt, mithin da er solchen in die Arbeit würcklich annimmt, zu desto besserer Versicherung, damit ein solcher Gesell seine Arbeit getreu und fleißiger bey denen Kunden aller Orten verrichten möge, sothanes Testimonium biß zu dessen wieder erfolgenden Abzug in Verwahrung behalten, und im Fall derselbe, mit dem ihme zu Handen kommenden Geld untreu umgehen und dessen überführt werden würde, die Sache nach

Befinden, entweder von dem Handwerck selbsten ausgemacht, oder da die Veruntreuung von einiger Wichtigkeit wäre, ein solches bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht, und dasselbe gebührend erörtert werden; Ein jeder Gesell aber, wann er in das Gesellen-Buch eingeschrieben wird, dahinein **zehen Kreutzer** bezahlen.

Dreyzehendens.

Solle kein Meister einigen Gesellen, der keine ehrliche Kundschafft oder Testimonium mit sich bringet, länger als **vier Wochen** in der Arbeit behalten, widrigens **ein Gulden** Straf in die Laden erlegen; Und ob wir

Vierzehendens.

Denenjenigen Caminfegern, welche das Camin fegen, ohne selbiges ordentlich erlernet zu haben, seithero und noch vor errichteten dieser neuen Ordnung getrieben, darbey auch keine andere Profession oder Handwerck erlernet haben, wann sie anderst in der mit ihnen vorzunehmenden Prob ihre Wissenschafft in dem Caminfegen zeigen, und daß sie darinnen sich biß dato fleißig und sorgfältig bezeuget haben, ein gutes Testimonium von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beybringen werden, selbiges vor ihre Person auf die Zeit ihres Lebens noch ferner zu gestatten, gnädigst gemeynt seynd: Also wollen Wir hingegen denenjenigen Caminfegern, welche bey der Prob untüchtig erfunden werden,

den, auch die sonsten eine Profession oder Handwerck erlernt, und mit dessen Beyseitsetzung sich auf das Caminfegen geleget, solches hinkünfftig gäntzlich niedergelegt und solche Leuthe auf ihr gelerntes Handwerck oder Profession hiemit verwiesen haben; von Zeit dieser errichteten Ordnung an aber, solle keinem, der das Caminfegen, nicht Ordnungsmäßig erlernt, solches anzufangen und zu treiben erlaubt; vielweniger aber denenjenigen, so das Caminfegen nicht ordentlich erlernt, Gesellen und Jungen anzunehmen und zu fördern vergönnt, sondern vielmehr, da sich dergleichen Casus erzeigen würde, die Sache alsogleich vor Obrigkeit angebracht, und von derselben die gebührende Bestrafung vorgekehret werden; Uebrigens auch ein jeder Gesell, welcher wissentlich bey einem dergleichen Stümpler länger als **vier Wochen** in Arbeit verbleibet, und dessen überführet wird, **einen Gulden** zur Straf in die Laden erlegen.

Fünffzehendens.

Wenn ein Meister (welcher vor die Arbeit seines Gesinds ebenmäßig zu stehen, und darvor Rechenschafft zu geben hat) einen Gesellen auf die Arbeit verschickt, es seye inn= oder ausserhalb der Stadt, solle der Gesell die Arbeit jederzeit getreu und mit allem Fleiß verrichten, die Feuerstätt und Camine sauber und rein ausfegen, den alten Ruß abhauen, und wo er etwas gefährliches findet, es seye hernach ein Loch oder blosse Balcken!, als wordurch gar leicht einige

Feuersbrunst oder anderer Schaden entstehen kan, ein solches dem Hauß-Herrn oder dessen Frau, wie auch seinem Meister, welcher solches alsgleich aufzuzeichnen hat, alsofort gebührend anzeigen, benebenst auch, wo ihme Gesellen etwan ein Lehr-Jung mitgegeben wird, er auf desselben Arbeit gute Acht haben, alle Fehler und Mängel demselben treulich zeigen, über die Laiter hinauf fleißig abfegen, oder aber in die Laden ein Gulden Straf, (welche Straf die Meisterschafften ihme auf gut Befinden zuerkennen mag) so gleich zu erlegen angehalten werden.

Sechzehendens.

Soll ein jeder Gesell schuldig seyn, diejenige Jahrs-Zeit, die er seinem Meister zu arbeiten versprochen, ohne einigen Abbruch auszuhalten; Im Fall er aber nach Verfliessung einer Jahrs-Frist wandern und Urlaub nehmen wollte, solle er es jedesmalen acht Wochen vorhero seinem Meister anzeigen; dergleichen Aufkündung auch von denen Meistern jedesmals **vier Wochen** zuvor gegen ihrem Gesellen geschehen; Wo aber ein Gesell sich nur auf ein halb Jahr versprochen, solle er dem Meister sechs Wochen vorhero, ob er zu wandern gedencke, ansagen, die Aufkündung des Meisters aber in solchem Fall **drey Wochen** zuvor gegen dem Gesellen geschehen.

Siebenzehendens.

Wann ein Meister einem Gesellen Abschied giebet, und ein anderer Meister in eben derjenigen Stadt wollte diesen wiederum in Arbeit nehmen, so solle zwar derselbe, wann anderst der Gesell will, ein solches zu thun Macht haben; Wann aber ein Gesell seinem Meister aufkündet, alsdann ein solcher aus demjenigen Ort, wo er gearbeitet, ein Viertel-Jahr sich hinaus begeben, und um neue Kundschafft anderwårts bewerben; So dann aber stehet demselben wiederum frey, sich in dem vorigen Ort um Arbeit wieder umschauen zu lassen; welche aber darwider handlen würden, dieselbe, und zwar die Meistere, sollen um ein Gulden, die Gesellen aber um dreyßig Kreutzer in die Laden gestrafft werden; Und weilen

Achtzehendens.

Vermög des ersten Articuls ein jeder Meister seinen gewissen Bezirck zu besorgen, und über seine Jahrs-Kunden ein ordentlich Register zu führen hat: Also soll sich keiner von denselben Mitmeistern, es seye hernach in dem Land oder in den Stådten, jedesmalen unterstehen, dem andern in dessen Bezirck einzugreifen, oder in des andern Antheil einige Arbeit abzuspannen, es wåre dann Sach, daß er von jemanden hierzu insonderheit erfordert würde, und auf solchen Fall mag er die ihme aufgetragene Arbeit gleichwohlen, zu Verhütung Feuers-Gefahr, ohne fernern Anstand versehen: Welcher aber

durch Arglist und heimlich, einige Arbeit an sich zu bringen suchen würde, derselbe soll nach Befinden der Sache von seiner Obrigkeit nicht nur ernstlich bestrafet, sondern auch demjenigen Meister, welchen er boshaffter Weise um einen Kunden gebracht, den ihme zugefügten Schaden und Unkosten ersetzen, benebenst auch ihme die abgespannte Arbeit, sofort wieder zu überlassen schuldig und verbunden seyn; Sollte sich

Neunzehendens.

Etwa begeben, daß ein alter oder junger Meister einen frühen Beyschlaf begehen würde; so solle die Sach forderist gehörigen Orts angebracht, und wann ein solcher die in unserer Fürstlichen Ehe-Gerichts-Ordnung determinirte Legal-Strafe ausgestanden haben wird, derselbe an Seiten des Handwercks unangefochten verbleiben.

Zwanzigstens.

Weilen jedesmalen bey dem Handwerck drey gewisse Kertzenmeistere, und zwar unter denselbigen der erstere Meister zu Stuttgardt, allwo die Handwercks-Laden stehen, und die Meistere verordnet und erwählet werden sollen, der andere zu Tübingen, und der dritte zu Ludwigsburg, zu halten seynd: Als solle es auch bey denen Jahrs-Tägen dergestalten gehalten werden, daß eben diese Meistere vor allen Dingen des gesamten Handwercks Nothdurfft treulich besorgen, und dessen Vortrag thun, hernach aber

den

den gewöhnlichen Einzug derer Quartal- oder Jahrs-Gelder von jedem Meister und der Wittwe dem Viertel-Jahr nach mit zehen Kreuzer, von einem Gesellen aber mit sechs Kreuzer vornehmen, und dieses Geld zu des Handwercks besten Nutzen und Beförderung anwenden, mithin alles urkundlich verrechnen sollen; Und zwar sonsten die Meistere insgesamt die Quartal und Jahrs-Täge fleißig halten sollen: So stehet gleichwohlen einem jeden derselben auf dem Land, wann er entweder allzuweit entfernet, oder die erforderliche Unkosten nicht bestreiten kan; Zumahlen aber, wann er ohnedem bey dem Handwerck nichts zu klagen oder vorzutragen hat, auf solchen Fall frey, mit Einberichtung seiner billigen Ursache an das Handwerck, hievon auszubleiben, und das Quartal- und Jahr-Geld vor sich und seinen Gesellen, mit Meldung dessen Tauf- und Zunahmens, auch woher einer oder der andere seye, zu Handen der Kertzenmeistere urkundlich zu übersenden; Welcher aber ohne Noth und ungehorsamlich nicht erscheinen würde, derselbe solle ein Gulden Straf in die Laden erlegen.

Ein und Zwanzigstens.

Wann ein Meister oder Gesell vor offener Laden würcklich stehet, und bey dem Handwerck etwas zu klagen oder vorzubringen hat, ein solcher solle sich aller Bescheidenheit bedienen, und keiner mit Gewöhr oder Waffen erscheinen.

Zwey und Zwanzigstens.

Solle ein jeder Meister oder Gesell, der bey offener Laden ohne Erlaubniß der Kertzenmeistere aus dem Zimmer gehet, in die Laden sechs Kreutzer Straf bezahlen; Bleibt er aber gar aus, davon, und die Laden wird darüber geschlossen, ein solcher sodann um fünffzehen Kreutzer gerüget werden: Und wollen Wir in Genere alle diejenige Strafen, so von ungebührlicher Aufführung, oder in Handwercks-Sachen sich ereignen, und von dem Handwerck biß auf ein Gulden erhöhet werden mögen, mehr gedachtem Caminfeger-Handwerck gnädigst zugestanden haben; die übrige Excess aber, welche in groben Flüchen, Injurien und anderm, so dem Handwerck abzustrafen nicht zukommet, jeden Orts Obrigkeit angezeiget, und deren Erkanntniß und Bestrafung anheim gestellt wissen.

Drey und Zwanzigstens.

Wann das Handwerck auf die Jahrs-Täge zusammen beschrieben wird, sollen allezeit die Citationes an die Meistere vier Wochen vorhero ablaufen, damit sie sich darnach richten, und das ihrige der Nothdurfft nach zu bestellen wissen mögen; Woferne sich aber

Vier und Zwanzigstens.

Begeben würde, daß ein oder anderer Meister oder Gesell im Land, um deren in vorgestachtem Articul befindlichen oder auch anderer redlichen Ursachen willen, das Handwerck absonder-

sonderlich zusammen fordern wollten, solle derjenige, dessen Sache ohngerecht erfunden wird, sodann die Unkosten bezahlen, auch nach Befinden, wo es Handwercks- oder solche Sachen wären, die dem Handwerck, vermög dieser Ordnung, zu bestrafen zukommen, die Uebertrettere von da zu der Rügung gezogen, sonsten aber, wann es Sachen von Wichtigkeit seyn würden, dieselbe vor jeden Orts Obrigkeit gebracht werden, und damit das Handwerck in Erkanntniß derer Sachen nicht zu weit schreiten, oder aber dasjenige, so ihme nicht zustehet, zu entscheiden sich anmassen möge, bey dessen jedesmaliger Zusammenkunfft ein Obmann von der Obrigkeit zu Stuttgart zugegen seyn, und derselbe alles dasjenige, so der Obrigkeit zu rechtfertigen oblieget, gehörigen Orts hinterbringen, übrigens auch, wo ein Meister oder Gesell bey dem Handwerck einige Klag diß Orts eingeben, und des Handwercks Gutachten verlangen würde, sodann das Handwerck, nach vorher gegangener gnugsamen Untersuchung der Sache, und eingezogener Kundschafft, seinen Spruch, befindenden Dingen nach, oder ordentlich von sich geben, auch, wo man es verlangt, um die Gebühr eine Abschrifft ertheilen, und wo es einige Unkosten erfordern würde, derjenige, welcher an das Handwerck geschrieben, oder zu klagen gesonnen ist, dieselbe vorschiessen, und alsdann gewärtig seyn, welchem Theil solche wieder zu erstatten zu erkennet werden.

Fünff und Zwanzigstens.

So oft ein Jahrs-Tag gehalten, oder ein junger Meister auf- und angenommen wird, sollen die Handwercks-Articul jederzeit, ehe andere Sachen vorgenommen, offentlich abgelesen werden, damit ein jeder nach solchen sich zu richten und zu verhalten wisse.

Sechs und Zwanzigstens.

Wann ein Gesell, der in Arbeit stehet, einen bösen Fall thäte, oder sonst kranck werden würde, so solle ihme aus der Handwercks-Laden eine Beyhülffe gethan, und nach Ermessen der ältesten Meistere gereicht, und dem Handwerck ordentlich verrechnet, wo aber nicht so viel Geld, damit man demselben unter die Arm greifen möchte, in der Laden obhanden wäre, das benöthigte von allen Meistern und Gesellen in unserm Hertzogthum gesammlet, und einem solchen Christlich an Hand gegangen werden.

Sieben und Zwanzigstens.

Wann ein fremder Gesell irgend in eine Stadt einwandert, wo zwey, drey oder mehr Meister seynd, und der Alt-Gesell wird ihme um Arbeit zu sehen umgeschickt, soll derselbe allezeit in Acht nehmen und aufschreiben, welcher Meister diesen Gesellen bekommen habe, damit er nach der Hand, wann wiederum ein anderer Gesell ankommt, wissen möge, bey welchem Meister die Umschauung geblieben, und bey weme sie zum ersten wieder vorzunehmen; Es wäre dann, daß ein Meister einen Gesellen selbsten beschrieben,

als

als welches er mit Briefen zu erweisen; Würde aber ein Meister ausserhalb der Ordnung einen Gesellen in die Arbeit nehmen, derselbe solle in die Laden ein Gulden Straf verfallen seyn, benebens auch demjenigen Meister, welchen die Ordnung betroffen hätte, den Gesellen gleichbalden aus und abfolgen lassen.

Acht und Zwanzigstens.

Wann die Gesellen ein Geschenck halten, solle allezeit ein Meister dabey sitzen, damit nichts ungebührliches unter denenselben vorlaufe, und denen Fremden Angekommenen mit allzuvielem Trunck nicht zugesetzet werde; Es soll auch

Neun und Zwanzigstens.

Ein jeder fremder Gesell, wann ihme das Geschenck gehalten wird, seinen Gesellen-Schein, wo? wann? und von wem er zum Gesellen gemacht worden? aufzuweisen schuldig seyn.

Dreyßigstens.

Wo etwa eine Wittib einen Gesellen in ihre Arbeit nöthig hätte, solle allezeit derjenige Meister, welchen sie darum bittlich ersucht, ihro einen Gesellen auf vier Wochen lang lehnen, mittlerweile aber sie die Wittib vor sich selbst einen Gesellen anderwärts her beschreiben; da sie aber unter solcher Zeit dergleichen keinen bekommen könnte, selbige hinwiederum einen andern Meister um einen Gesellen, wie oben, auf vier Wochen lang ansprechen, und mit dem Meister, sich hierunter vergleichen, dieser aber ihro gebührend an Hand zu gehen, in allweg schuldig seyn.

Ein

Ein und Dreyßigstens.

Wo einige Stelle durch eines oder des andern Meisters Tod ledig würde, solle der hinterbliebenen Wittib erlaubt seyn, ihre Arbeit durch etwan habende Söhne, wann sie das Handwerck erlernet, oder auch durch tüchtige Gesellen zu fördern und zu bestellen, sonsten aber, da sie davon gäntzlich abstehen, und die Kundschafft entweder einem Gesellen oder Sohn vollkommen überlassen wollte, dieser, wann er nach Innhalt des zweyten und dritten Articuls vorhero Meister worden, sich mit der Wittib, nach Erkanntnuß des Handwercks abzufinden gehalten seyn. Wornach sich

Zwey und Dreyßigstens.

Das gesamte Caminfeger-Handwerck in diesem Unserm Hertzogthum in allem stricté zu reguliren; Jedoch aber behalten Wir Uns übrigens als Landes-Fürst jedesmalen bevor, die in gegenwärtiger Ordnung enthaltene Puncten jederzeit noch mehrers zu erläutern, und zu verbessern, oder nach Beschaffenheit der Sache zu mindern, zu mehren, oder auch gar abzuthun.

Zu Urkund dessen haben Wir unser Fürstl. Cantzley-Insigel hievor drucken lassen; So geschehen Stuttgart, den Sechzehenden Junii, Anno Ein Tausend, Siebenhundert und Zwanzig.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

(L. S.)

VIII.

Dreher-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Thuen Kund Männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die Meister des Dreher-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zugeben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel

der-

derselben allerley Verderb- und Zerstörung erfolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhalt- und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung welchermassen und Gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum auf dem Dreher-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen, und unterm dato Drey und Zwanzigsten Julii, Sechzehenhundert und Fünffzig zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts, nochmalen revidiren und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erst-

Erstlich.

So verordnen Wir, daß wegen der Zusammenkunfft, zu Verhütung grossen Unkostens, selbige allein in zwey oder drey Jahren einmal geschehen, und zwar doch nicht, es erfordere es dann die höchste Nothdurfft, da dann die Helffte **unter der Staig zu Stuttgart**, die andere Helffte **ob der Staig zu Tübingen** zusammen kommen, jedoch daß zu Erspahrung der Unkosten solche Zusammenkünfften nur von jedem Ort durch einen Kertzenmeister beschickt werden solle. Zum

Andern.

Setzen und verordnen Wir, daß derjenige, so Meister zu werden begehrt, **fünffzehen Kreutzer** in die Laden legen, und für Einschreib-Geld auch **fünffzehen Kreutzer** reichen solle. Ferners

Drittens.

Befehlen Wir hiemit, daß, weilen vor diesem eines Meisters Sohn, für das Meisterstuck **fünff Gulden** erlegen, und das gewohnliche Meister-Mahl ausrichten müssen, solches fürterhin auf **drey Gulden** moderirt, das Meistermahl aber über **drey Gulden** nicht gespannt: sondern dabey gelassen, welches denen so damit bemühet, überlassen werden solle. Wie ingleichem

Vierdtens.

Da ein Fremder hiebevor für das Meisterstuck zehen Gulden bezahlen sollen, aus gewisser Consideration anjetzo nur fünff Gulden geben, und entrichten thue, auch das Meister=Mahl, ohne Verursachung grössern Unkostens mit drey Gulden abgerichtet werden solle. Es soll auch zum

Fünfften.

Keiner, einiger Arbeit nachgehen, oder dem andern seine Arbeit abspannen, oder abwenden, bey Straf eines Gulden. Ingleichem soll

Sechstens.

Kein fremder Meister, seine Waaren nach vollendtem Wochenmarckt, wann es zwölff Uhr geschlagen, ausser der gewohnlichen Jahrmärckt, weiters fail zu haben befugt seyn. Item es soll zum

Siebenden.

Kein Krämer einige Dreher Arbeit, auf offentlichem Stand, ausserhalb der Hahnen und Zigelen, so von gutem harten Holtz ausserhalb von den Messen herein gebracht werden, bey Verlierung derselben Waaren, fail haben, doch sollen hiervon allein die Docken=Krämer und Pupaper, welche von den Drehern selbsten, die Waaren erkaufen, und selbe fail haben, ausgeschlos=

schlossen werden. Weiters so verordnen und setzen Wir

Achtens.

Daß kein Stimpler, der das Handwerck nicht ordentlich erlernt, einige Waar verkaufen, noch Dreher-Arbeit machen solle, bey Verlierung der Waar. Zum

Neunten.

Soll auch kein Meister mehr nicht dann zween Gesellen, bey Straf zween Gulden, die Helffte Uns, und die Helffte in die Laden gehörig, auf einmal beysamen halten, sodann der jüngste Meister oder sein Gesell, bey Straf ein Gulden jedem fremden Gesellen um Arbeit bey dem gantzen Handwerck selbigen Orts umzusehen obligirt seyn. Und alsdann

Zehendens.

Weil ferners wegen Aufnahm der Lehr-Jungen, bey Einschreibung oder Ledigzehlung derselben, zu viel Unkosten bißher erfordert worden, indem jeder Lehr-Jung, in dessen Aufdingung, für die Meister und Laden, allhie zu Stuttgardt, ohnfehlbar gestellt, und allda hat eingeschrieben werden müssen; als verordnen und setzen Wir hiemit, daß jeder Lehr-Jung in seiner Stadt, allda er das Handwerck zu lernen begehrt, beywesend eines Mitmeisters und Gerichts-Verwandten, oder in Ermanglung des Meisters, in Gegenwart zweyer des Gerichts

und Raths, ordentlich aufzudingen, und der Verlauf zu künfftiger Nachricht dem Gerichts-Buch zu inseriren, nach verflossenen Lehr-Jahren aber, solle derselbe gleichfalls wieder dergestalten vorgestellt, ledig gezehlt, und ausgeschrieben; Und ihme des gantzen Verlaufs schrifftliche Urkunden, und Gezeugnussen, so wohl ihres Lernens, als Ledigzehlens unter Gemeiner Stadt-Insigel zu ertheilen seyn solle; Für das Aufdingen aber, soll der ein **Gulden** allein auf **fünff und vierzig Kreutzer** gesetzt werden, welches auch also bey dem Einschreiben gehalten, und davon nicht mehr als **fünff und vierzig Kreutzer** genommen werden solle.

Eilftens.

Soll ein Lehr-Jung für das Ledigsprechen **ein Gulden**, und Einschreib-Geld auch **ein Gulden** zu bezahlen schuldig seyn, welches beedes denenjenigen, so damit bemühet, zur Helffte, das ander halb Theil aber der Handwercks-Laden gehörig seyn solle.

Zwölfftens.

Wo auch ein Gesell mit dem andern uneinig würde, soll selbiger schuldig seyn, dem Handwerck dergleichen anzubringen, und die Sach demselben heimzustellen, wofern aber die Injurien und Schmähwort, sich auf einen kleinen Frevel, oder darüber belaufen würden, oder das Factum sonsten beschwehrlich, sollen sie schuldig seyn,

seyn, ein solches an den Amtmann gelangen zu lassen. Ferners und zum

Dreyzehenden.

Verordnen und setzen Wir, daß eine Wittib, vor einem andern Meister, damit sie gleich denenselben auch ihre Nahrung haben möge, mit Aufdingung der Gesellen befördert werden solle.

Endlichen setzen und verordnen Wir, daß was von Handwercks wegen erstrafft wird, weil sie dessen über ein Gulden zu setzen nicht befugt; die Helffte darvon dem Armen-Casten, der übrige halbe Theil aber, in die Handwercks-Laden gelieffert werden solle.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege: doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichheit, Strafen, und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum

Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten den Sechsten Monats-Tag Februarii Anno Sechzehenhundert und Sechzig.

L. S.

IX.

Färber-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Thun Kund hiemit,

Nachdeme Unsere Unterthanen, gesamte Meister Schwartz- und Schönfärber-Handwercks, in Unserem Fürstenthum und Landen, um neue Aufricht- und Confirmation, deren von Weyland **Herrn Eberhard** Hertzogen zu Würtemberg, 2c. Unserem Hochgeehrten Anherrn, hochseeliger Gedächtnuß ihnen in Anno **Sechzehenhundert Fünfftzig** und **Ein Jahr**, ertheilten Ordnung, wegen schädlicher Mißbräuchen und Stümppplereyen unterthänig Supplican-

do einkommen. Wir auch in Ansehung dieser und anderer mehr Ursachen, sonderlich aber dem Gemeinen Nutzen zum Besten, hierdurch gute Ordnung und Policey zu erhalten, hingegen aber berührte Stümpplereyen und Unordnungen abzuschaffen, solchem ihrem unterthänigen Ansuchen, doch mit Aenderung etlicher Puncten in Gnaden willfahret; Als thuen Wir Krafft Lands-Fürstl. hohen Obrigkeitlichen Amts hiemit wissentlich solch ihr unterthänig Anlangen, dergestalten gewähren, und wollen, daß derselben Ordnung hinfürter in allen und jeden gesetzten Puncten folgender massen gehorsamlich gelebet und nachgesetzet werde.

Und

Erstlich von dem Amtmann und Zunfft-Schreiber.

Wir wollen aus sondern Gnaden dieser Schwartz- und Schönfärber-Zunfft, bey ihrer Zusammenkunfft, Unsern Vogten und Stadtschreibern allhier, jedesmals zu Erörterung aller vorkommenden Sachen, gnädig beyordnen, denen alsdann sie die Färber neben schuldiger Liefer-gebührende Belohnung verschaffen sollen.

Von Verrichtung der Zunfft-Schreiber.

Wir gebieten und wollen auch, daß berührter Stattschreiber bey ihrer Zusammenkunfft (welche Jährlich auf Nicolai in der Hauptstatt beschehen solle;) die Protocolla führen, und alles angebrachte ordentlich verzeichnen solle.

Bey solchem Convent aber, ist nicht eben nothwendig, daß ein jeder Meister alle Jahr allhier zu Stuttgardt persöhnlich: sondern allein in dem Ort, wo eines jeden Viertel-Meisters-Stell hingeordnet, zusammen kommen, daselbsten der geordnete Viertel-Meister alles was

für

fürfällt neben seinem Zusatz zu rechtfertigen, vorzubringen; Da aber selbigem etwas zu schwehr fallen möchte, derselbige ein solches zu gedachtem Stuttgardt an das gantze Handwerck gelangen zu lassen schuldig seyn solle.

Und seyen die Viertel-Ort

1. **Stuttgardt.**
2. **Nürttingen.**
3. **Rosenfeld.**
4. **Beßigheim.**

Wann sie dann zusammen kommen, solle der Zunfft-Schreiber, erstlich das Meister-Buch für die Hand nehmen, sie ordentlich nacheinander verlesen, und von jedem Meister, davon sie uns zu Erhaltung dieser Ordnung die Helffte unterthänig reichen, ohnfehlbar einziehen —:. dreissig Kreutzer. Solch Geld soll mit Urkund der gantzen Zunfft, wie viel Meister erschienen, ordentlich verrechnet, und der uns gebührende Theil geliefert werden; Da aber Einer oder mehr fehlen und ausbleiben, wie auch ihre Gebühr durch andere Meister nicht schicken und erstatten würden, solle er Zunfft-Schreiber solches rechtfertigen, und da niemand deswegen Antwort zu geben wüßte, solche ungehorsame Personen, mit Fleiß in ein besonder Register aufschreiben, alsdann mit ehesten von jedem, wegen ungehorsams einziehen, und uns mit Urkund verrechnen **vier Gülden.**

Wir

Wir gebieten und wollen auch, daß der Zunfft-Schreiber ein eigen Buch halte, darein diejenige Meister und Gesellen, so unredlich und von der Zunfft verstossen, geschrieben, und solche Jährlich am Tag der Zusammenkunfft, allen Meistern und Gesellen vorgelesen werden solle, auf daß sich ein jeder vor demselben zu hüten, und sie aller Orten aufzutreiben wissen möge; Jedoch solle hierunter, das unserer Lands-Ordnung annectirte Ausschreiben de Anno 1608. fol. 290. pünctlich observirt, und die Erkanntnuß, ob jemand für unredlich zu achten, oder von der Zunfft zu verstossen, in allwege bey Unserer Decision stehen; Alsdann soll der gesamten Zunfft, beedes Meistern und Gesellen diese Ordnung verständlich und mit sonderem Fleiß abgelesen, und die so allbereit Gelobt, und darauf geschworen, ihrer Pflicht und Ayd, von neuem treulich erinnert, jenige aber, so zwischen dem Jahrs-Tag Meister worden, wie auch die fremde Gesellen, dieser Ordnung treulich zu geleben, und nachzusetzen, allwegen von dem Vogt beaydiget werden.

Wann das geschehen, solle er fleißige Nachfrag haben, wie viel vergangenen Jahr Lehr-Knecht angenommen, hergegen wiederum frey und ledig gesagt worden, damit er sie alsbald in das darzu geordnete Buch ein- oder ausschreiben, man auch erkennen möge, ob das Ein- oder Ausschreib-Geld, benanntlich jedesmals zwey Gülden, von dem Viertel-Meister getreulich geliefert worden, wo aber das noch nicht: oder

zwi-

zwischen dem letzten Quatember beschehen, soll er es alsbald einziehen, und hiervon den halben Theil Uns, die übrige Helffte aber dem Handwerck Urkundlich verrechnen; Ebenmäßig soll er auch Erkundigung wie viel vergangenen Jahrs Meister worden, einnehmen, damit er erstlich dieselbe in das Meister-Buch zu schreiben, und von jedem zehen Gulden Meister-Geld zu erheben, und die Helffte Uns, den übrigen halben Theil aber dem Handwerck zu verrechnen wisse.

Nach diesem soll er den Viertel-Meistern, die straffbare Sachen, an die Hand zu nehmen befehlen, was also dann fürfällt, die Personen und wo selbige wohnhafft, samt Klag und Antwort dem Protocoll kürtzlich einverleiben, von den Straffen gleich den halben Theil Uns einziehen; auch von gantzer Zunfft, wie viel auf solche Zusammenkunfft Strafen gefallen, bereits eingebracht, und auf Termin gestellt, ein Urkund nehmen, und bey der Rechnung bescheinen.

Was ihme Zunfft-Schreiber nun von dem Viertel-Meister von Quartal zu Quartal zwischen dem Jahr-Tag und Zusammenkunft, an Ein- und Ausschreib- auch Meister-Geld und Strafen geliefert wird, soll er jedesmals mit Urkund annehmen, und uns zur Helffte ordentlich verrechnen; Sodann solle von der an den Strafen der Zunfft zugefallener Helffte, bevorab im Gottslästern, Fluchen und Schwöhren, in den Armen-Kasten der vierdte Theil eingeschüttet werden. So viel das Schau-Geld, welches Uns von Alters hero allein: Be-

nannt-

nanntlich von jedem Stuck ein Pfenning zustehet, anbelangt, soll solches von Monath zu Monath oder alle Quartal nach Gelegenheit des Orts und viele der Knappen, mit sonderem Fleiß und Urkundlich durch die Schau-Meister eingezogen, in Rechnung gebracht, und gehöriger Orten, gegen Quittung geliefert werden.

Neben diesem soll man auch ein eigen Buch zu der Zunfft-Gefäll und Laden halten, und darinn alle Einnahm und Ausgaben fleißig beschreiben, auch Jährlich auf den Tag der Zusammenkunfft eine ordentliche Rechnung daraus formiren, und einer gantzen Löbl. Zunfft zur Abhör fürlegen.

Von den Viertel-Meistern.

Erstlich sollen vom gantzen Handwerck der Schön- und Schwartzfärber, Meister und Gesellen, vier Viertel-Meister erwählt.

Am Andern.

Zu solchen Viertel-Meistern verständige, aufrechte und redliche, auch des Handwercks wohlerfahrne Personen, die Handwercks-Gebräuch und gemeiner Zunfft nützlich und wohl vorzustehen wissen, genommen.

Drittens.

Von solchen Personen der ältist- und verständigst, zum ältern Viertel-Meister erwählt werden, daß derselbe das Amt als lang er lebt, so fern er sich nicht wider diese Ordnung oder sonsten vergreifft, tragen solle.

Vom

Vom Ayd der Viertel-Meister.

Jeder Viertel-Meister soll bey Fürstl. Cantzley oder wohin von Ihro Fürstl. Durchl. er bescheiden wird, seines Berufs treulich und nach Nothdurfft erinnert, und darauf beaydiget werden.

Und seyen dißmalen die verordnete Viertel-Meister

1. Johann Ludwig Kettinger, zu Stuttgardt.
2. Hannß Jacob Schmid, zu Nürttingen.
3. Georg Scholder, zu Rosenfeld.
4. Hannß Georg Köhler, zu Beßigheim.

Vom Amt und Verrichtung der Viertel-Meister.

Sie sollen Erstlich eine eigene Truchen, mit vier unterschiedlichen Schlossen, zu ihren Gefällen und Strafen haben, und solche Truchen zu Stuttgart bey der Zunfft stetigs seyn und bleiben, die Viertel-Meister aber jeder ein Schlüssel darzu haben, damit kein Theil, ohne den andern selbige öfnen kan.

Sie sollen auch alle Gefäll und Strafen mit sonderm Fleiß einziehen, darvon Ihro Fürstl. Durchl. Gebühr mit Urkund treulich liefern, das übrige aber in die Laden legen.

Item,

Item, über die Zunfft-Laden getreu seyn, und jedes Jahrs bey der Zusammenkunfft, den Meistern und Gesellen ordentliche Rechnung thun, auch den Vorrath aufs beste anlegen, wie Theils hernach specificirt.

Erstlich.

Mögen sie mit Erlaubnuß der Zunfft, armen Meistern, nach deren Vermögen, um gebührenden Zinß, aus der Laden etwas vorleyhen.

Am Andern.

Handwercks-Gebrauch nach krancken Meistern und Gesellen gebührende Hülffe erzeigen.

Item, zu gebührender Zeit Farben zum Vorrath Ein- und selbige den Meistern hernach, doch mit einem gebührenden leidlichen Gewinn, wieder verkaufen; neben diesem denen armen Meistern, wie den Reichen, Schutz und Schirm halten, nicht aus Neid oder Raach, auch weiter nicht strafen, als das General-Rescript de Anno 1608. ihnen zugibt, und erlaubt, auch kein um Freundschafft oder Geschenck willen verschonen, sondern also Christlich aufrecht und redlich handlen, daß sie es hie zeitlich und dort ewiglich zu geniessen haben, wann aber jemand hierwider gefährlicher Weise handlen würde, so soll solches an Uns gebracht, und wegen der Entsetzung Unserer Resolution erwartet werden.

Da aber Strafen, so hierinn nicht begriffen, fürfielen, sollen sie nach Handwercks-Gebrauch durch eine ordentliche Umfrag auf Meister und

Gesellen Erkanntnuß strafen, darvon gnädigster Herrschafft in allweg der halbe Theil, wie von allen gesetzten Strafen gebühren soll.

Was nun ferners ihre Verrichtung seyn, und die Zunfft ins künfftig erfordern möchte, solches alles will das gantze Handwerck ihrem getreuen Fleiß anvertrauet haben.

Und damit solche ihre Verrichtungen nicht allein bey den Zunfft-Genossen, sondern auch Ausländischen desto mehr Krafft und Ansehens erlange, lassen Wir ihnen aus sondern Gnaden zu, daß sie ein eigen Insigel mit einer Wellen, und zween Farbdolchen Creutzweiß dardurch haben, zugleich ein Hirschhörnlein beysetzen, und mit selbigem die Meister und Lehr-Brief auch Urkund, und da an uns etwas unterthänig gelangen zu lassen, beschliessen, und bekräfftigen mögen.

Von Zusammenkunfft der Schön- und Schwartz-Färber.

Es sollen alle Jahr, und jährlich allweg auf Nicolai die Schön- und Schwartz-Färber Meister und Gesellen, redlich erlernten Handwercks, und zwar jeder bey seinem geordneten Viertel-Meister sich ohnfehlbar einstellen; da aber ein Meister oder Gesell auf solchen Tag, fürsetzlicher Weiß ohne Leibes-Schwachheit, oder andere erhebliche Ursachen ausbleibe, der solle gestrafft werden um zwey Gulden.

Es solle auch ein jeder Meister und Gesell bey solcher Zusammenkunfft, aus eigenem Seckel zehren, und diß Orts die Zunfft-Laden ledig nicht

nicht beschwehret, ausser den vier Viertel-Meistern jedem an seiner Zehrung ein Gulden passirt werden.

So sollen sich Meister und Gesellen in solchem Reisen und Zusammenkunfft, auf dem Feld und in den Wirthshäusern, friedlich und schiedlich, auch ehrbar und aufrecht verhalten, und keiner keinen alten Neid ausstossen oder rächen, bey Straf zehen Gulden, und solle dannoch der Frevel Ihro Fürstl. Durchl. in allweg vorbehalten seyn.

Was bey solcher Zusammenkunfft vorzunehmen und zu verrichten.

Erstlich, daß alle Färber redlich erlernten Handwercks, Meister und Gesellen, bey dem Viertel-Meister versammlet seyn: Allda soll er ihnen diese Ordnung verständlich ablesen, welche allbereit darauf gelobt und geschwohren, selbige ihrer Pflicht und Ayd treulich erinnern, was aber neue Meister und fremde Gesellen, noch beaydigen lassen. Alsdann nach Erinnerung des Ayds, sollen sie sich von einander sondern, und die Viertel und andere Meister, ein eigenes die Gesellen aber auch ein eigenes Gemach haben, und einnehmen.

So sollen die Färber-Gesellen, unter ihnen einen verständigen und erwanderten redlichen Gesellen, zum Alt-Gesellen erwählen, der an Stadt der Viertel-Meister unter den Gesellen die Umfrag führe.

Gleichfalls sollen die Meister dem Alt- und neben ihnen noch einen verständigen Gesellen, vermög Handwercks-Gebrauch, zu sich ziehen, und mit niedersitzen lassen, die so wohl als die Meister in der Umfrag ihre Cur- und Stimm zu geben.

Wie sich die Meister des Schön- und Schwartz-Färber Handwercks in ihrer Umfrag verhalten sollen.

Wann die Meister Schön- und Schwartz-Färber Handwercks, eine Umfrag thun wollen, sollen sie in einem sondren Gemach, der Alt-Viertel-Meister, nachgehends die andern drey Viertel samt allen Meistern, alsdann der Alt samt seinen Mit-Gesellen nacheinander ordentlich niedersetzen, darauf soll sie der Alt-Viertel-Meister, still, auch ruhig zu seyn ermahnen. Welcher aber dem nicht gehorsamen, sondern fortschwätzen, oder ohngefragt Antwort geben, und andere in der Umfrag hindern würde, der soll ohnnachläßig gestrafft werden, um dreyßig Kreutzer.

Darauf man dann fürnehmlich Achtung geben, und Ihro Fürstl. Durchl. urkundlich einziehen und verrechnen soll.

Wann sie dann also still, soll sie der Alt-Viertel-Meister bey ihren Pflichten und Ayden Ihro Fürstl. Durchl. unterthänig gethan, ernstlich ermahnen, da einer oder der andere etwas wider die Zunfft, Ordnung und Handwercks-Gebrauch gehandelt, oder sonsten was strafba-

res

res wüßte, solches anzugeben, und das geringste nicht verschweigen, bey Straf **vier Gulden.**

Da nun einer oder der ander etwas strafbares fürbringt, sollen Kläger und Antworter, nach gethaner Verantwortung miteinander abtretten; Darauf solle der Alt-Viertel-Meister am untersten anheben, zu fragen, damit nicht auf des Obristen Cur, die andern fallen, und also biß zum Obristen, was nun die meheste Cur geben: nach deme soll der Verwürcker nach Maaßgab berührten Rescripti de Anno 1608. ohnnachläßig gestraft werden.

Es solle auch der Alt-Viertel-Meister doch zum allerletzten sein Meynung anzeigen, die doch mehr nicht als einer andern, und nicht, wie etlicher Orten gebräuchlich, gedoppelt gelten solle.

Sonderlich solle ein jeder sein eigene Cur geben, und mit nichten sagen, es ist meine Meynung auch, sondern Ursach seiner Cur anzeigen, also von Meistern zu Meistern, was jedem strafbares bewust, gefragt, und keiner dessen überhebt werden.

Wie sich die Schön- und Schwartz-Färber-Gesellen in ihrem Umfrag zu verhalten.

Erstlich sollen die Gesellen sich ebenmäßig, als wie die Meister, der Alt-Gesell oben hinan, und die andere hernacher niedersetzen, auch darüber der Alt-Gesell sie, still und ruhig zu seyn vermahnen, welcher aber das nicht thä-

te, soll gestrafft werden, um ein Orts-Thalers.

Alsdann soll sie der Alt-Gesell mit Ernst ermahnen, da einer oder der andere was strafbares wüßte, solches anzumelden, bey Straf zwey und zwantzig Kreutzer.

Was nun fürkommt, soll der Kläger und Antworter, nach ihrer Verhör abtretten, alsdann durch den Alt-Gesellen, umgefragt, auch der Schuldige, nach Handwercks-Gebrauch, gestrafft werden.

Da aber dem Alten neben andern Gesellen ein Handel zu schwehr werden wollte, sollen sie solches an die Viertel und andere Meister gelangen lassen, die die Sachen nach Handwercks-Gebrauch zu richten, und zu strafen wissen.

So sollte auch ein jeder Gesell, auf den Tag der Zusammenkunfft, in die Gesellen-Büchsen erlegen, und erstatten sechs Kreutzer.

Ein jeder fremder Gesell, solle auch, ob er das Handwerck aufrecht und redlich erlernt, zwey Zeug[illegible] haben, und hernacher von ihme ein Batz, in die Gesellen-Büchsen gelegt; darüber er ererst eingeschrieben werden.

Warum fürnehmlich ein Gesell zu strafen seye in der Werckstatt.

Da ein Gesell den andern reverenter aus Trutz, Zorn, Eifer, oder Affect, einen Dieb schelte, und solches nicht zu erweisen, soll er um eine kleine Frevel Uns zu erlegen gestraft werden.

Wel-

Welcher den andern einen Schelmen heißt, soll zur Straf verfallen seyn, ein Gulden zwantzig Kreutzer.

So einer den andern einen Hudler, oder Sau-Hirten schelte, soll er zur Straf verfallen seyn vierzig Kreutzer.

Da aber einer den andern einen Buben oder Jungen heißt, soll er verfallen seyn achtzehen Kreutzer.

Und dann wann einer den andern, cum venia ein Hundstaschen aufs gröbst schelte, einen Gulden. Und diese Strafen, wegen ein oder anderen Schmach-Worts, welche dem Handwerck zum halben Theil verbleiben, sollen allein in der Werckstatt, ausserhalb aber keines Wegs, statt haben dann sonsten dergleichen Injuri Strafen, Uns alleinig gehören.

Wie sie sich bey dem Geschenck vergreifen mögen.

Erstlich.

Soll keinem Gesellen des Jahrs mehr dann ein Geschenck gehalten werden;

Und sollen alle Gesellen selbigen Orts bey den Geschencken erscheinen, welcher aber ohne erhebliche Ursachen ausbleibe, und sich nicht erzeigte, soll dannoch sein Irrthen oder Zech bezahlen, und zur Straf erlegen dreyßig sechs Kreutzer.

Da einem Gesellen Geschenck gehalten wird, soll er GOttes Nahmen nicht lästern, fluchen, bey Straf eines Guldens.

Da einer die Gaben GOttes also säuisch und überflüßig zu sich nehme, daß er solches wieder geben müßte, der soll zur Straf verfallen haben, ein **Wochen-Lohn.**

Und so einer Wein oder Bier verschütte, der soll zur Straf verfallen seyn drey Kreutzer.

Wie sie insgemein Strafbar werden können.

Alle Gesellen sollen sich Nachts in der Schlaf-Kammer still und gebührlich verhalten, damit andere neben ihnen ihren Schlaf haben können, welcher aber rumort, oder andere Unfug anfangt, soll gestraft werden um **achtzehen Kreutzer.**

Item, es soll kein Gesell ohne seinen Fürbläz oder Tuch über die Gassen gehen, bey Straf **dreyßig sechs Kreutzer.**

So solle auch kein Schön- und Schwartz-Färber-Gesell, weisse, sondern schwartzgefärbte Strümpff tragen, bey Straf **zwanzig zwey Kreutzer.**

Vielweniger ohne Strümpff spatzieren gehen, bey Straf **fünffzehen Kreutzer.**

Ferners kein Färbers-Gesell für die Obrigkeit auf das Rathhauß oder sonsten zu ehrlichen Gastereyen, sonderlichen den Geschencken, ohne seinen Mantel gehen, bey Straf **dreyßig sechs Kreutzer.**

Was nun weiters dem Handwerck löblich, werden sie selbsten Handwercks-Gebrauch nach, doch ohne über Maaß, zu verhalten wissen.

Und

Und damit die Schön- und Schwartz-Färber-Gesellen ihre Geschenck desto reichlicher, doch ohne Uberfluß halten, wie auch krancken Gesellen Hülff erzeigen können, dardurch die Gesellen ins Land, und das Werck oder Gewerb desto ansehentlicher in Gang gebracht werde, solle ihnen vergönnet seyn, daß sie ein eigene Büchsen haben mögen, und ihnen erzehlte Strafen einig und allein bleiben, doch dergestalten, daß sie jährlichs auf den Tag der Zusammenkunfft den Viertel-Meistern ordentliche Rechnung thun sollen.

Da auch ein Gesell sich von seinem Meister einem andern zu schaffen verführen liesse, solle er selbigem Meister nicht schaffen, er habe dann zuvor ein Viertel-Jahr gewandert, bey Straf zwey Gulden.

Da in Zusammenkunfft und Umfrag, unehrliche Sachen vorkämen.

Da ein Meister oder Gesell, Diebstahlshalber angeklagt, und auf ihne erwiesen wird, solle ihme, uralten Löbl. Handwercks-Gebrauch nach das Handwerck, doch auf vorgehende unsere Erkanntnuß, alsobalden niedergelegt, und von der Zunfft ausgeschlossen, auch in das unehrliche Buch geschrieben werden.

So ein Meister falsche Farben gebrauchen, und den Lohn ein als den andern Weg nehmen würde, der soll in berührt Buch geschrieben, auch von dem Handwerck verstossen, und solches Ihro Fürstl. Durchl. Amtleuthen, die

Gebühr dargegen fürzunehmen haben, angezeigt werden.

Da ein Meister oder Gesell aufgetrieben worden, sein Unschuld aber schrifft= oder mundlich an den Tag käme, soll er auf den Tag der Zusammenkunfft, von der gantzen Zunfft wiederum für gut erkennt, ihme auch ein Schein seiner Unschuld, unter der Zunfft Insigel sich aller Orten dessen zu getrösten haben, mitgetheilt werden.

Wie man sich zwischen der Zusammenkunfft das gantze Jahr mit Strafen verhalten solle.

Da Strafen oder andere Sachen fürfielen, daß man der Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, solle solches durch den Alten, oder andere des Orts nächste Viertel= auch zween andere Meister und Gesellen verrichtet und gestrafft: Also mag es auch bey den Gesellen gehalten werden.

Solche Strafen aber sollen fleißig eingezogen und verwahret: Alsdann auf den Tag der Zusammenkunfft treulich geliefert, und Ihro Fürstl. Durchl. Angebühr, mit Urkund eingezogen, das übrige aber in die Zunfft=Laden gelegt werden.

Was aber auf solche Strafen und Richter=Unkosten oder Zehrung gehen würde, soll der Unrecht=habend zu erstatten schuldig seyn, doch ohnnöthiger Kosten in allweg verhütet bleiben.

Von

Von den Lehr-Knechten, wie es mit ihnen zu halten.

Es soll kein Jung das Färber-Handwerck zu lernen angenomen werden, er habe dann Kundschafft ehrlicher Geburt, auch daß er keines Schergantten oder die sonsten eines leichtfertigen Handwercks, fürnemlich solcher Elter Sohn nicht seye, die mit dem Nachrichter gestrafft worden.

Es soll ein jeder Lehr-Jung nach Handwercks-Gebrauch, sechzig, fünffzig, oder aufs wenigst **dreyßig Gulden** nach Vermögen Bürgschafft thun, auf daß, so dem Meister von ihme Schaden beschehe, er sich dessen wiederum zu erhalten, und das Bürgschafft-Geld einzuziehen habe.

So soll den Jungen oder Lehr-Knechten vergunt seyn, daß sie mögen auf dreyerley Weiß angenommen werden, nemlich, was gar Jungen, die zu schwach und zum Handwerck nicht zu gebrauchen, mag der Meister zu Lehr-Geld nehmen, was und wie er sich mit den Eltern, oder Vormünder und Freunden vergleicht.

Da der Jung aber mittelmäßig, und in kürtze zu gebrauchen, mag der Meister auch etwas nehmen, damit er seiner keiner Schaden habe.

Da aber der Jung starck, und allbereit das Handwerck auzugreifen weißt, solle der Meister ihme Jungen **drey Jahr** lang jedes Jahrs **drey Gulden** geben.

Doch soll kein Meister einigen Jungen annehmen, er habe dann zuvor ihne für den näch-

sten

sten Viertel- und noch zween Meister gestellt, und in ein sonder darzu geordnetes Buch einschreiben lassen, und er der Meister zu Einschreib-Geld erlegt, zwey Gulden.

Solch Geld soll ordentlich auf den Tag der Zusammenkunfft mit Urkund geliefert werden.

Was sonsten in Aufnehmung des Lehr-Knechts für Kosten und Zehrung aufgehet, daran soll Handwercks-Gebrauch nach, der Meister den halben, und der Lehr-Knecht den andern halben Theil zu bezahlen schuldig seyn.

Es solle auch kein Jung anderer Gestalten nicht dann drey Jahr lang zu lernen aufgenommen werden, bey Straf fünffzehen Gulden.

Wie sich die Lehr-Knecht gegen den Meistern halten sollen.

Ein jeder Lehr-Knecht soll verbunden seyn, alles dasjenig im Feld und zu Hauß, so dem Handwerck nicht zuwider, oder nachtheilig, und ihne der Meister heissen würde, mit Fleiß zu verrichten, und sich darwider nicht zu setzen.

Es soll auch kein Lehr-Knecht seinem Meister ohne erhebliche Ursachen ausstehen, da aber das geschehen, solle er dem Meister das erstere mahl wieder eingetheidiget werden.

Da er aber das andere mahl entlöfe, und kein erhebliche Ursach hätte, stehet es zu dem Meister, ihne wieder eintheidigen zu lassen; So fern aber der Meister solches nicht thun will, soll des Jungen, vermög Handwercks-Gebrauch, sein Bürg-

Bürgschafft-Geld verfallen seyn, darvon Ihro Fürstl. Durchl. zu erstatten der dritte Theil.

Und mag doch ein solcher ausgetrettener Jung wohl von einem andern Meister, doch von neuem Handwercks-Gebrauch nach, drey Jahr lang zu lernen angenommen werden.

Da aber ein Jung in Zeit seiner Lehr-Jahr kranck würde, wie lang auch die Kranckheit währte, soll er Handwercks-Gebrauch nach schuldig seyn, nachdeme er wieder gesund worden, die versaumte Zeit dem Meister zu ergäntzen, und wieder hereinzubringen, doch solle ihme von seinem Meister wenigst ein halbes Wochen-Lohn erstattet: und er also nicht doppelt gestrafft werden.

Wann nun ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahren von seinem Meister was unredliches sehe, soll ers gleich dem Viertel-Meister anbringen, oder aber hernacher biß in seine Gruben verschweigen.

Da ers aber nach den Lehr-Jahren, aus Neid offenbarte, soll er gestrafft werden, um ein Gulden und zwanzig Kreutzer.

Aber darneben der Meister der Straf auch nicht erlassen werden.

Wie sich die Meister gegen den Lehr-Knechten verhalten sollen.

Ein jeder Meister solle seinem Lehr-Knecht nach billigen Dingen, Kost und Essen geben.

Er soll ihne auch zu dem Handwerck, treulich und fleißig anführen, und unterrichten, damit

er solches vor GOtt zu verantworten, wie auch der Jung seine Zeit oder Geld nicht übel anlege.

Mit der Zucht solle der Meister gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und also den Jungen so ihme vertrauet, für einen Menschen und kein Vieh halten, dann da der Jung in einem oder anderem Puncten wahrhafft zu Klagen käme, soll der Meister gestrafft werden, um **acht Gulden.**

Es soll kein Meister Macht haben, einigen Lehr-Jungen, wie liederlich er auch ist, zu verstossen, es seye dann um Unzucht oder Diebstahls willen, dann da er das zu erweisen, soll der Jung verstossen, auch dem Meister das Bürgschafft-Geld verfallen seyn, davon **Ihro Fürstl. Durchl.** gebühren solle, der **dritte Theil.**

Ein jeder Meister soll schuldig seyn, vierzehen Tag nach Ausgang der drey Lehr-Jahren seine Lehr-Knecht wiederum für den Viertel- und andere Meister zu stellen, ihne frey zu sagen, und ausschreiben zu lassen, darzu Ausschreib-Geld und zur Helfft zu verrechnen erstatten **zwey Gulden.**

Er solle ihme Jungen auch seinen Lehr-Brief geben, welchen der Meister samt aufgeloffenen Kosten zu halben- und den andern halben Theil, der Lehr-Jung entrichten, und bezahlen soll; da aber ein Meister in Zeit solcher Lehr-Jahren mit Tod abgieng, mag dem Jungen ein anderer Meister annehmen, doch daß dem Jungen die Zeit so er bey seinem verstorbenen Meister gewesen, an den dreyen Jahren abgehe. In-

Ingleichem, wann ein Meister vor Auslernung seines Jungen Tods verführe, und das völlige Lehr-Geld empfangen hätte, solle die Wittib, da sie das Handwerck forttreiben wollte, den Jungen folgends auszulernen, oder selbigen in ihren Kosten und Bezahlung aufzudingen schuldig seyn.

Von den Färber-Gesellen, wie sie sie sich verhalten sollen.

Ein jeder Färber-Gesell, solle nach Ausgang seiner Lehr-Jahren, ehe er sich verheurathet, zwey Jahr wandern, bey Straf **fünffzig Gulden.**

Da aber einer inner der Zeit, einem Stümpler über Warnung länger, als vierzehen Tag schafft, solle er vermög Handwercks-Gebrauch, wiederum von neuem **drey Jahr** lang bey einem redlichen Meister lernen.

Hingegen sollen die Meisters-Söhn gleichfalls auch zwey Jahr zu wandern, verbunden seyn, bey Straf **fünff und zwanzig Gulden.**

Es soll kein Gesell seines Gefallens zum Geschenck gehen, er habe dann den Meister zuvor darum ersucht, bey Straf seines **Wochen-Lohns.**

So soll auch ein jeder Gesell die Farb des Tags dreymal umrühren, bey Straf **fünff Batzen.**

Ebenmäßig soll kein Gesell dem Meister vor **vierzehen Tagen** ausstehen, bey Verlust des **Wochen-Lohns**; Hingegen der Meister

dem

dem Gesellen, vor vierzehen Tagen auch nicht auffsagen, so aber der Gesell gleich nach vierzehen Tagen wanderte, soll ihme der Meister ein gemeines Wochen-Lohn geben.

Da ein Meister einem Gesellen vierzehen Tag Arbeit zusagte, und nicht fürdern könnte, soll er ihme einweg als den andern zwey Wochen-Lohn zu erstatten schuldig seyn.

Von den Färber-Gesellen, so sie Meister werden wollen.

Da ein Färber-Gesell in diesem Land Meister werden will, solle derselbige zuvor sein Meisterstuck machen; auf Wullen-Gezeug, roth, blau, und grün, wann er das Meisterstuck nicht machen will, so solle er acht Gulden dem Handwerck erlegen, bey Straf zehen Gulden.

So derselbige Gesell in einem Ort Meister werden will, soll er sich nach seinen Wander-Jahren, drey Viertel-Jahr zuvor bey einem Viertel-Meister, wo er Meister werden und sich setzen wollte, anzeigen; Dieser Punct soll bey dem fordern der zehen Gulden Meister-Geld sein verbleiben haben.

Den Meister-Söhnen diß Landes, solle vergönnet seyn, sich nach Belieben in die Zunfft einzukaufen. Was aber ausländische Meisters-Söhne seynd, die sollen dieser Ordnung in allweg unterworffen seyn.

Alsdann mag ein solcher junger Meister gleich einen Lehr-Knecht annehmen, doch nach Ausgang der drey Jahren, solle er wie andere Meister auch drey Jahr warten.

Von

Von den Meistern, wie sie sich zu verhalten.

Ein jeder Meister des Schwartz- und Schön-Färber-Handwercks, solle Jährlich am Tag der Zusammenkunfft, bey seinem Viertel-Meister, wo er erscheinet, in die Laden zu verrechnen, einlegen, **dreyßig Kreutzer.**

So soll auch ein jeder Meister, wann er einen Jungen ausgelernt, und frey gesagt, wiederum drey Jahr warten, und inner solchen Zeit keinen Jungen annehmen, bey Straf **zehen Gulden.**

Es soll kein Meister, einigen Gesellen ausschliessen, sondern einen jeden beherbergen, damit nicht dieses Fürstenthum beschreyet, und das Gewerb dardurch verhindert werde, bey Straf **vier Gulden.**

So solle kein Meister weder durch sich selbst oder sein Gesind, einem andern Meister sein Arbeit ohn Erkanntnuß der geschwornen Schau-Meister verringern, oder hinlegen, bey Straf **zwey Gulden.**

Ebenmäßig keiner dem andern seine Arbeit für sich selbst, oder durch sein Gesind abspannen, bey Straf **eines Guldens.**

Nicht weniger keiner dem andern sein Gesind ablocken, bey Straf **zwey Gulden.**

Das Haußiren oder Hinausfahren belangend, solle nach aller Meister gegebenen einhelligen Cur, keiner dem andern in sein Amt, da er seßhafft, mehr fahren, sondern auf den

Fall, da er betretten wird, jedesmals verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn, zwanzig zwey **Gulden dreyßig Kreutzer.**

Hingegen aber wird jedem Meister vergonnt sein, so viel Gesinds, als er nothwendig ist, zu halten, ausserhalb nur einen Lehr-Jungen.

Es solle kein redlicher Meister keinem Stümpler nichts mangen, bey Straf vier **Gulden.**

Kein Meister soll einige Kaufmanns-Waare, als Burschet, grobgrün, Barchet, Engelsaidt, Macheer, auch allerley Wüllen-Gewürck zu färben annehmen, es seye dann Weiß geschaut, bey Straf zehen **Gulden.**

Es solle auch von künfftig annehmenden Meistern keiner das Weiß beschaut zu färben, befugt seyn, er habe dann dasselbe ordentlich erlernt, und erwandert.

Sodann was allein zu seinem Haußbrauch, nicht aber zur Handlung gehörig.

Item, kein Färber einige Kaufmanns-Waar aus der Farb ohnbeschaut heim geben, bey Straf zehen **Gulden.**

Von dem Lohn.

In einem jedwedern Ort, solle weiter und nicht mehr, dann vom Schwartzen zwey und blauen vier kr. wie bißhero zu Lohn genommen, damit des Lands-Unterthanen diß Orts nicht beschwehrt werden, bey Straf **drey Gulden.**

Von

Von den Farben, wie dieselbe sollen gebraucht werden.

Erstlich.

Solle kein Färber dieses Lands, ausser dem Presentzholtz, blaue färben, dann es nicht allein kein Bestand hat, sondern auch mercklicher Betrug ist, und dem Armen das seine unvergolten abgenommen wird, deßwegen der Verbrecher am Leib soll gestraft werden.

An statt aber berührtes Holtzes solle Waid oder Indich gebraucht: jedoch kein Kalch zu dem Waid- sondern Rus- und Waid-Aeschen, wie in Reichs-Städten, genommen werden. Dann der Kalch den Zeug frißt, daß er an dem Leib verfällt, und dardurch abermahlen die Armen mercklich betrogen werden, welcher aber solches übertretten würde, soll gestrafft werden, um zehen Gulden.

Es soll keiner kein Garn das aus dem Waid gefärbet wird, nicht meistern, sondern solches wie es aus dem Waid gehet, ohne einigen Betrug bleiben lassen, bey Straf acht Gulden.

Welcher Leinwath und Barchet recht und beständig schwartz färben will, der soll es aus dem Rausch und Gallus färben, dann sonsten der Barchet mächtig geringert, bey den Kaufleuthen verschlagen, und dardurch die Gewerb- und Handthierungen niedergelegt wird, deswegen der Verbrecher am Leib gestrafft werden soll.

Das soll aber zugelassen seyn, daß das Leinen aus Segmehl, aichenen Spähnen und Leinen Schwartz gefärbt werden. O 2 Al-

Allein daß ein geringerer Lohn, als dem Gallus und Rausch genommen, und diß Orts des Landes-Unterthanen und Arme nicht übernommen, vielweniger beschwehrt werden.

Welcher aber dergleichen Lohn, wie aus dem Rausch oder Gallus nehmen wird, solle zur Straf erlegen fünffzehen Gulden.

Ebenmäßig, welcher Wullens, aus Erlinnen Rinden schwartz färben wollte, der soll auch geringern Lohn, als aus dem Gallus nehmen, bey Straf fünffzehen Gulden.

Und sollen die Erlinne Rinden, allein Laden-Futter- und andere grobe Tücher daraus zu färben zugelassen seyn.

Was aber Lindisch oder Hengel, auch Engelsaidt, grobgrün und andere Kaufmanns-Waar belangt, die sollen nicht aus Erlinnen Rinden, sondern aus dem Gallus gefärbt werden. Doch daß man kein Schlüff, sondern Kupfer-Wasser gebrauche, sonsten abermahlen die Waaren aller Orten verschlagen werden, deßwegen es hiemit bey Leibes-Straf verbotten seyn solle.

Was Leib-Farben, Barchet, und Leinwath anlangt, sollen aus Safflor gefärbet werden, bey Straf zehen Gulden.

Die wullene Tuch, so roth sollen gefärbet werden, die sollen aus dem Breßlauer-Röth, Hagenauer oder Brumbeer, wie auch die Engelsaidt gefärbet werden, bey Straf zehen Gulden.

Die

Die Leinwath und Barchet aber, sollen aus der Brißill gefärbet werden.

Da ferners gute redliche und beständige Farben, so die Kaufleuth und Gewand-Schneider für gut erkennten, zu gebrauchen wären, sollen selbige mittler Zeit auch bewilliget und zugelassen werden.

Ein jeder Färber solle sein eigene Tafel haben, darauf das Tuch aus dem Kessel oder Standen, und nicht an die Erde geworffen werde, damit nicht durch allerley Unrath der Erden, die Farben unsauber gemacht und verderbt werden.

Es sollen auch die Färber so sie Leim sieden, kein stinckend oder schmeckend Schabfleisch zuschütten noch Leim daraus sieden, auch keinen abgestandenen Leim darzu gebrauchen, bey Straf zehen **Gulden.**

Es soll auch kein Farb, des Tages mehr dann einmal gebraucht werden, dann sonsten, ob sie gleichwohl wieder einen Zusatz empfangt, mag sie doch so bald nicht wieder treiben, dadurch abermahlen den Unterthanen zu kurtz beschicht, soll derhalben verbotten seyn, bey Straf **vier Gulden.**

Es soll keiner Magd zugelassen seyn, mit den Farben umzugehen, wann ein Gesell vorhanden, dann welcher Meister ein Magd darüber stellen würde, soll gestraft werden ,um **vier Gulden.**

Von der Schau, wie es damit gehalten werden solle.

Erstlich.

Solle in einer jeden Stadt oder Marckflecken dieses Fürstenthums den Knappen und Färbern ein Schau aufgerichtet, und an jedem Ort zween des Gerichts samt einem Gewandt- oder sonsten einen Schneider zu Schau-Meistern erwählet werden; Solche Schau-Meister sollen die Amt-Leut in Beysenn eines gantzen Gerichts mit allem Ernst beaydigen.

So sollen auch solche Schau-Meister alle Wochen einmal zwey oder drey, nach viele der Knappen der Schau zu pflichtig: und gewissen Stunden beywohnen, welcher nun selbige Zeit versaumt, sollen sie länger zu sitzen nicht schuldig noch verbunden seyn.

Sie sollen auch kein Waar aus der Farben schwartz beschauen, es habe dann ein Zeichen, daß ein- oder das andere Stück auch aus dem Stuhl, Weiß seye geschauet worden.

Sonderlich wollen samtliche Meister, da in einem oder anderem Ort das Gewerb in vollem Gang, daß daselbsten auch ein Knapp oder Färber unter den dreyen Personen zu Schau-Meister erwählt werde.

So solle man auch alle Stück mit Ihro Fürstl. Durchl. darzu geordnetem Stampf, und dann mit jedes Orts Wappen oder Zeichen, sofern es anderster die Prob leiden mag, beschlagen und bezeichnen.

Was

Was von jedem Stuck Kaufmanns-Waar, zu schauen, erlegt werden solle.

Von jedem Stuck solle nachfolgendes Schau-Geld genommen- und eingezogen werden.

Nemlich:

Von einem Stuck Burschatt, weiß und schwarz, zu beschauen, jedesmahls sechs Kreuzer.

Von einem Stuck Atlaß, auch weiß und schwartz zu beschauen, jedesmahls sechs Kreutzer.

Von einem Stuck grob, grün, weiß oder schwartz zu beschauen, jedesmahls fünff Kreutzer.

Von einem Stuck Engelsait, weiß oder schwartz zu beschauen, jedesmahlen drey Kreutzer.

Was von dem wullenen Tuch für Schau-Geld soll genommen werden.

Von einem vierbündigen Stück, weiß oder gefärbt drey Kreutzer.

Also soll es auch mit den Fünffbündigen gehalten werden rc.

Von einem sechsbündigen Stück, weiß oder gefärbt zu beschauen, jedesmals vier Kreutzer.

Von sieben, acht und neunbündigen Stücken weiß oder gefarbt allweg fünff Kreutzer.

Da aber einem Stuck mehr als ein Sigel angehängt wird, soll von jedem Sigel so viel gegeben und genommen werden.

Von den Strafen auf der Schau.

Welcher Knapp auf der weissen Schau verfällt, soll zur Straf verfallen seyn zehen Kreutzer.

Da aber ein Färber in der Schau verfällt, der soll erlegen sechs Kreutzer

Wie man sich mit dem Schau-Geld verhalten solle.

Erstlich.

Soll bey jedem Schau ein wohl verwahrte Truchen, mit zweyen guten unterschiedlichen Schlossen und solche Truchen also angeschlagen werden, oder geschraufft seyn, daß sie mitnichten zu bewegen. In berührte Truchen soll alles Schau-Geld geworffen und gelegt werden und aller Orten der Vogt die Schlüssel, die Schau-Meister aber die Register bey Handen haben.

So soll der Schau-Meister aller Orten, wegen ihrer Mühe von jedem Stuck ein Pfenning zu schauen, und selbig Geld unter sich selbsten zu theilen vergönnt seyn.

So oft nun die Schau-Meister Geld liefern, auch Rechnung thun werden, soll jedesmals der Vogt die Laden aufschliessen, auch mit und darbey seyn, daß solch Geld ordentlich auch mit Urkund geliefert werde. Deß-

Deßwegen jeder Vogt auf solchen Tag für seine Mühe, von dem Schau-Geld haben solle, dreyßig Kreutzer.

Wohin aller Orten das Schau-Geld soll geliefert werden, erstlich dem Viertel-Meister nach Stuttgart.

Stuttgart, Waiblingen, Leonberg, Waldenbuch, Böblingen, Tübingen, Schorndorff, aus berührten Aemtern allein, soll das Schau-Geld dem geordneten Viertel-Meister daselbsten geliefert, und nachmals Ihro Fürstl. Durchl. von ihme ordentlich verrechnet werden.

Dem Viertel-Meister zu Nürttingen.

Nürttingen, Göppingen, Heydenheim, Blaubeuren, Urach, und Murrhardt, Kirchheim.

Dem Viertel-Meister zu Rosenfeld.

Rosenfeld, Dornstätten, Alpirspach, Altenstaig, Nagold, Schilttach, Hornberg, Ebingen, Wolffach, Tuttlingen, Sultz und Bahlingen, Freudenstatt und Dornhan.

Dem Viertel-Meister zu Beßigheim.

Beßigheim, Marppach, Bietigheim, Vayhingen, und Neuenstatt;

Und sollen solche Aemter alle insgemein, und jeder Ort insonderheit, bey gemeldtem seinem geordneten Viertel-Meister die Zeichen ebenmässig zu empfahen haben.

Item, es sollen die Schau-Meister jedes Orts, zu ihren Registern und Zeichen eine sondere versperrte Laden haben, damit keiner ohne den andern solche öfnen: vielweniger mit dem Zeichen Betrug brauchen könne;

Also sollen auch alle Meister von Ihro **Fürstl. Durchl.** den Victriol oder Kupfer-Wasser so bald selbiges in Dero eigenen Bergwercken wiederum zu bekommen, künfftigem Anschlag nach erkaufen und bezahlen.

Von den Stimplern.

Weilen sich viel Schön- und Schwartz-Färber dieses Landes des Handwercks ohnerlernt, unterfangen, also daß des Landes Unterthanen, an ihrer Waar mercklicher Schad entsprungen, zu dem ihnen der Lohn ohnbillig abgenommen worden, soll es fürohin also gehalten, und daß durchaus in diesem Land keine Stimpler geduldet werden.

Es soll kein Färber redliches Handwercks Macht haben, halb Wullens und Leinens zu weben, oder Gesind darauf halten, sondern bey denen Webern zu erkaufen, bey Straf zwanzig Gulden.

Ebenmäßig sich keiner des Tuchscheerens unterfangen, noch Gesind darauf halten, bey Verlust des Handwercks.

Wo

Wo redliche Meister des Färber-Handwercks wohnen, soll kein Stimpler selbigen Ort dem andern zu färben, Macht haben.

Von den Wittiben und Weibs-Personen.

Kein Weibsbild solle sich des Färbens unterstehen, sie habe dann einen redlichen Meister gehabt, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Den Wittiben aber, so redliche Meister gehabt, soll das Färben im Wittibstand vergönnet und zugelassen seyn.

Und da ein solche Wittib keinen Gesellen bekommen könnte, solle sie einen Viertel-Meister anrufen, der soll dem nächsten Meister ihr einen Gesellen biß zu Ankunfft eines andern zu leyhen auferlegen, bey Straf **vier Gulden.**

Da aber eine solche Wittib, mit dem Gesind ohnehrlich Hauß hielte, solle ihr alsbald das Handwerck niedergelegt, und sie von der Zunfft verstossen seyn.

Und ob gleich ein Wittib ehrlich Hauß hielte, verheurathete sich aber anderwärts, und nehme keinen Färber, soll ihr das Handwerck auch niedergelegt seyn, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Es soll auch den Weibs-Personen gäntzlich verbotten seyn, Lehr-Jungen anzunehmen, noch zu lernen, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Was

Was zu Aufrichtung der Färber-Zunfft ein gantzes Handwerck gebotten auch ernstlich gehalten haben will.

Erstlich.

Daß kein Stimpler redlichen Meistern den Zeug aus der Hand kaufe; vielweniger selbigen muthwillig vertheure, bey Straf sechs Gulden.

Zum Andern.

Solle gleichfalls den Knappen nichts, dann allein ihre Tuch, und sonsten kein anderer Lohnwerck zu färben vergönnet seyn, bey Straf zwölff Gulden.

Fürs Dritte.

Sollen die Engelsait-Weber allein ihre Engelsait, und sonst kein ander Lohnwerck färben, bey Straf zwölff Gulden. Wie auch zum

Vierten.

den Walck-Müllern nichts zu Färben vergönnt noch zugelassen seyn, bey Straf zwölff Gulden.

Zum Fünfften.

Solle auch den Hutmachern hiemit abgestrickt und verbotten seyn, einiges Lohnwerck, sondern allein ihren Hut und Filtz zu färben, bey Straf zehen Gulden. Ebenmäßig und zum

Sechsten.

Solle den Tuchscherern und Schmützern, Schürtz, Büblein, Mäntel, Röck, und ander Lei-

Leinen oder wullen Ding zu färben, auch verbotten seyn, bey Straf zwölff Gulden.

Zum Siebenden.

Sollen die Schwartz- und Schön-Färber sich allein in Städten und Marckt-Flecken einlassen, und sonst wegen der Ordnung und Schau, gar zu keinem Dorff oder Flecken geduldet, noch gelassen werden, wordurch denen Meistern in den Städten ihre Nahrung zu entziehen, und das Handwerck von neuem zu verstimplen; bey Straf zehen Gulden.

Sodann sollen Burgermeister und Gericht jedes Orts nicht Macht haben, einen neuen Färber ohne Vorwissen oder bewilligen der Meister selbigen Orts zu Bürger anzunehmen, vielweniger eine Farb anzurichten, zu vergönnen, auf daß nicht abermahlen die andere Meister beschwehrt, und das Handwerck übersetzet werde, doch reserviren Wir Uns dabey nach befinden zu dispensiren.

Hierauf gebieten, setzen, ordnen, und wollen Wir, daß obermeldter Ordnung in allen Puncten fürohin würcklichen nachgesetzt: auch von Unsern Amtleuten, Burgermeistern und Gerichten ob specificirter Orten darob mit Ernst zu halten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werden, in keine Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handeln wür-

würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut angesehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen zu Stuttgart den dreyßigsten Monats-Tag May, Anno **Ein Tausend Siebenhundert und Sechse.**

Eberhard Ludwig/ Herzog zu Würtemberg.

L.S.

X.

Glaser-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Bekennen, und thun Kund Männiglich mit diesem Briefe.

Demnach Uns die Meister des **Glaser-Handwercks**, in Unserm Hertzogthum, Supplicando unterthänig angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in alle andere Weg, auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zugeben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, und angesehen, daß in allen menschlichen Handthierun-

gen, und Sachen, an guter Ordnung, hoch und viel gelegen, dargegen aber, in Mangel derselben, allerley Zerstörung, und Verderbung gefolgt, und derowegen zu Aufgang, Beförderung und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung, und Fortpflantzung guter Policey, und Ordnung obangeregte Puncten, und Articul, durch der Sachen verständige Personen, wie auch durch die Verordnete, des Kleinern Ausschuß, Unserer gehorsamen lieben Landschafft, nicht weniger auch durch Unsere hierinn erfahrne Räth, mit Fleiß erwägen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und Gestalt es nun fürohin auf dem **Glaser-Handwerck**, in Unserm Hertzogthum, in allweg gehalten werden solle, begreifen, und verfassen lassen, wie hernach folgen wird, forderist aber und insgemein; Nachdem Wir in Anno 1608. ein General-Ausschreiben, in Unser gantzes Hertzogthum, alle Handwercker durchaus betreffend, ergehen lassen und folgends auch in Anno 1618. zwischen uns, und Unsern gehorsamen Prälaten, und gesamter lieben **Landschafft** hierunter ein kräfftiger **Abschied** insgemein **alle Handwercker** betreffend,

fend, aufgericht worden, so wollen Wir, daß selbigen in allen und jeden Puncten, auch von dem Glaser-Handwerck nachgesetzt werde, und lautet forderist obangeregt Unser General-Ausschreiben also in Unserer Lands-Ordnung fol. 290.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wiewohl vermög des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung, und Constitutionen, heilsamlich versehen, daß bey keinem geschenckten, oder ungeschencktem Handwerck, einigem Meister, Gesellen, oder Knecht zugelassen, wider jemanden, eigens Gefallens Straf fürzunehmen, auch keiner den andern zu schmähen, auf- und umzutreiben, oder unredlich zu machen, sich unterstehen, sondern jeder seine strittige Handlungen Spruch, und Forderungen, um Sachen, das Handwerck, oder anders betreffende, bey Verlust der Ehren und Niederlegung seines Handwercks, vor ordentlicher Obrigkeit ausüben, und dannenhero derjenig, so von einem andern also vermeintlich geschmäht,

keines Wegs geäussert, sondern bey seinem Hand-
werck gelassen, auch andere Handwercks-Genos-
sen, mit und neben ihme so lang, biß die angezoge-
ne Injurien und Schmach gebührlich erörtert,
zu arbeiten schuldig seyn solle: So langt Uns
doch, mit sonderm Unserm Befremden an, daß
solchem zu entgegen, in Unserm Hertzogthum,
fast bey allen Handwerckern, viel hochschädli-
che Mißbräuch einreissen wollen, indem Mei-
ster, Gesellen, und Knecht, nicht allein mit wi-
derrechtlicher Schmähung, auch verbottenem
hochsträflichem Auf- und Umtreiben, wider ein-
ander verfahren, sondern auch sie, die Hand-
wercks-Genossen, eigens angemaßten Gewalts,
und Gefallens, dergleichen Injurien aufzuhe-
ben, zumal in fürgeloffenen Schlaghändeln,
ohne Vorwissen Unserer Amt-Leut, einander
hohe Strafen aufzulegen, und in ihre Hand-
wercks-Laden, und Seckel einzuziehen, sich ver-
messentlich unternehmen, dardurch dann Wir,
in Unserm Cammer-Gut, an gebührenden Fre-
vel und Bussen, Jährlich um ein nahmhaff-
tes vernachtheilt, auch ihnen, den Handwercks-
Genossen, und ihren Kunden, denen sie arbei-
ten sollen, vielmalen grosse Beschwerden, und
Ungelegenheiten zugezogen werden. Dannen-
hero Wir, aus Lands-Fürstlicher Macht, und
Obrigkeit, hierinnen gebührendes Einsehen zu
verfügen verursacht: Demnach und hierauf ist
Unser ernstlicher Befehl, ihr wollet solche ein-
gerissene Mißbräuch, bey allen und jeden Hand-
werckern, in Stadt und Amt, gäntzlich abschaf-
fen,

sen, und keinem Handwerck gestatten, einigen Handwercks-Genossen (um was Sachen es auch wäre,) fürohin weiter, und höher, als um ein Gulden, zu sechzig Kreutzer gerechnet, (wiewohlen es, da nicht erhebliche Ursachen und das Verbrechen darnach beschaffen, bey ringerer Geld-Pöen, verbleiben solle,) zu strafen, von welchen Geld-Strafen dann allweg der halbe Theil, in Armen-Kasten jeder Orten, ohnfehlbar geliefert, und urkundlich verrechnet, und allein der übrige halbe Theil, dem gemeinen Handwerck zum Besten kommen solle; Wie wir dann aller Handwercker widriges herbringen, oder vermeynte Ordnungen, so diesem Unserm Mandato entgegen, in diesem Puncten, die Strafung und Vertrag der Injurien betreffend, hiemit cassirt und aufgehebt, und diß Unser Mandat fürterhin observanz, und Aufacht gezogen haben wollen; Beneben und ferner sollt ihr auch den Handwerckern, die fürlaufende Schmähungen und Injurien, vermessentlich aufzuheben, oder vorgangene Schlaghändel, ohne Vorwissen der Amtleut, oder eines Gerichts zu vertragen oder einander aufzutreiben bey Vermeidung Unserer Ungnad, und unnachläßlicher schweren Straf, ernstlich verbieten, und die Verfügung thun, daß alle und jede fürlaufende Schmach- und Schlaghändel, für euch Unsere Amt-Leut oder Burgermeister, und Gericht gebracht, und der Gebühr erörtert werden, damit sich auch niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, sollt ihr Jährlich bey allen Vogt-Gerichten, diesen

Befehl offentlich verlesen lassen, und solchem nachzusetzen, bey Vermeidung unnachläßlicher Straf und Unserer Ungnad, männiglich verwarnen, auch, daß diesem allem, seines Inhalts gehorsamlichen gelebt, und nachgesetzt werde, jederzeit euer fleißig Aufsehen haben, und die Ubertretter, mit ernstlicher Straf, ihrem Verschulden gemäß, ansehen, auch wo vonnöthen, die Sachen zu Unserer Cantzley, an Unsere Ober-Räth berichtlich gelangen lassen; An dem allem beschiehet Unser Will und ernstliche Meynung. Datum in Unser Stadt Stuttgardt am Tag Martini, Anno Sechzehenhundert und Achte.

So lautet das Ausschreiben, an alle Amt-Leut, auch Burgermeister und Gericht im Herzogthum, unterm dato **Stuttgardt, den** 18ten Novembr. Anno 1618. **betreffend die** Execution, **des Land-Tags-Abschieds in** Anno 1618. **wegen etlicher Unordnungen und Mißbräuch bey den Handwerckern in Unserer Lands-Ordnung** fol. 318. und 320. zu finden.

So viel die bey den Handwerckern, insgemein eingerissene und geklagte Mißbräuch betrifft, ist verabschiedet, daß es in Abstellung derselben, bey Unserm am Tag Martini, Anno Sechzehenhundert und Achte, datirtem General-Ausschreiben, (darinnen versehen, daß Meister, Gesellen, oder Knecht, nicht allein, mit widerrechtlicher Schmähung, auch verbottenen höchststräflichen Auf- und Umtreiben, wider einander

ander keineswegs verfahren, sondern auch sie die Handwercks-Genossen, eigenens angemaßten Gewalts, und Gefallens, dergleichen Injurien aufzuheben, noch ohne Unserer Amt-Leut Vorwissen, höher strafen, als mit seiner Maaß, um ein Gülden, daran doch der halbe Theil in Armen-Kasten, jeder Orten, Urkundlich zu liefern, einander aufzulegen, befugt seyn sollen) allerdings verbleiben, daß auch einem jeden Meister, so im Land verburgert, was Handwercks der auch immer sey, ohne Eintrag anderer Meister selbigen Handwercks, oder sonsten männiglichs, in allweg frey stehen, und unbenommen seyn solle, wohin er auch ausserhalb seinen Burgerrechten, erfordert, oder was bey ihme angefremdet, oder bestellt, daselbsthin sein Arbeit zu verfertigen, aufzuschlagen und auszumachen, zugleich auch, auf allen Jahr- und Wochenmärckten, Unsers Hertzogthums, sein gemachte Arbeit fail zu haben, wo auch einer oder mehr einigem Meister hierinnen Eintrag thun, oder einiger Pfandung des Werckzeugs, oder gemachter Arbeit, sich unternehmen würde, jeder solcher Freveler, durch den Amtmann jeder Orten ohnnachläßlich um zehen Gulden (so Uns eingezogen, und Urkundlich verrechnet werden sollen) gestraft, darneben auch solche Freveler, demjenigen Meister, zu Abtrag seines Schadens, durch schleunige, gebührende Mittel, mit Ernst angehalten, oder nach Beschaffenheit und Grösse, verübter freventlicher Handlung, die Sach zu Unserer Cantzley, an Unsere

Ober-Räth, mit satten Umständen, durch Unsere Amt-Leut berichtet werden solle. So dann in specie belangend das Glaser-Handwerck, geben Wir diese Ordnung.

Erstlich.

Die Glaser sollen einen Lehr-Jungen, auch wie andere Handwercker, dieser unserer Ordnung gemäß, und nicht weniger dann drey Jahr zu erlernen annehmen, nemlich vor der fürgesetzten Obrigkeit, in Beyseyn zweyer Meister des Handwercks, welches alsdann in das Handwercks-Buch, solle eingeschrieben werden, und soll der Lehr-Jung nach erstandenen Lehr-Jahren, wieder von dem Meister ledig gesagt werden, alles mit der Maaß, wie solches das gemein Capitel von den Lehr-Jungen (in Unserer Bau-Ordnung zu finden) ausweißt.

Zum Andern.

Kein Meister soll mehr, dann einen Lehr-Jungen, auf einmahl annehmen, sondern den angenommenen Lehr-Buben biß in das dritte Jahr behalten, alsdann hat er Macht, einen andern Lehr-Jungen anzunehmen.

Zum Dritten.

Wann ein Meister stirbt, ehe der Lehr-Jung ausgelernet hat, so soll er die übrige Zeit, bey einem andern Meister auslernen, und das Lehr-Geld der Zeit nach abgerechnet werden, im Fall aber ein Jung, vor Vollstreckung der Lehr-

Jah-

Jahren stürbe, soll dem Lehr-Meister das Lehr-Geld auch der Zeit nach gefolgt werden.

Zum Vierdten.

Wird aber ein Lehr-Jung, muthwilliger Weiß, und ohne redliche Ursachen, (darůber die Erkanntnuß, zu Unserm Amtmann, und einem Gericht stehen soll) hinweg laufen, so ist er das gantze Lehr-Geld verfallen, und soll von keinem andern Meister diß Handwercks, ein solcher entloffener Jung, anderst nicht, dann für einen neuen Lehr-Jungen, auf drey Jahr lang, als håtte er nie gelernt, angenommen werden.

Zum Fünfften.

Wo aber die Schuld des Meisters, also, daß der Lehr-Jung bey ihme nicht bleiben kan, so mag er mit Erkanntnuß der Obrigkeit, und der zweyer Meister, die bey seiner Aufnehmung geweßt, (so sie anderst noch bey Leben seynd) wohl von ihme stellen, das Lehr-Geld der Zeit nach, und der Gelegenheit, abrechnen, und bey einem andern Meister, vollend gar auslernen, der erste Meister aber, soll so lang still stehen, und keinen andern Jungen anzunehmen Macht haben, biß dieser bey einem andern Meister ausgelernet hat.

Fürs ander, wie fremde Meister und Gesellen, in Unserm Fürstenthum sollen angenommen werden.

Erstlich.

Soll fürterhin kein Meister des Glaser-Handwercks, ob er gleich an einem andern Ort Meister gewesen wäre, zu Burger aufgenommen, oder ihme Meisterschafft zu treiben, und eigene Werckstatt zu halten, zugelassen werden, er bring dann sein Lehr- und Geburts-Brief, daß er seine Lehr-Jahr redlich vollstreckt, und vollzogen habe, und darzu seine gute Urkund, daß er dem Gebrauch nach, und des Orts, da er vor seßhafft, und Meister gewesen, seine Meisterschafft redlich erobert, welcher aber das nicht erstatten mag, er seye ein Meister, oder Gesell, dem soll wie gemeldt Meisterschafft zu treiben, nicht zugelassen werden, er habe dann die Meisterstuck, die ihme von den geordneten Besehern angezeigt, und vorgeben werden, in einer sondern Werckstatt, mit seiner eigenen Hand gemacht: So nun einer

Zweytens.

Die Meisterstuck machen will, der soll vor dem Anstand solcher Prob-Arbeit, in die Handwercks-Büchsen geben, zehen Schilling, und den Verordneten jedem auch so viel: Wird er dann in der Prob richtig erfunden, so mag er alsdann, das Meister-Recht, mit drey Pfund Heller (das eine

Pfund

Pfund der Stadt, das andere dem Armen-Kasten, und das dritte dem Handwerck) erkaufen, und erlangen, darzu soll er den Verordneten ihr Taglohn bezahlen. Würde aber einer mit solcher seiner Prob, und Meisterstuck nicht bestehen, oder richtig erfunden werden, der soll in Unserm Hertzogthum anderst nicht, dann Gesellenweis arbeiten, bey Straf fünff Pfund Heller, so oft einer darüber ergriffen wird, darvon sölle folgen der Herrschafft drey Pfund, dem Armen-Kasten ein Pfund, in die Handwercks-Büchsen zehen Schilling, und dem, der ein solchen Stümpler und Stöhrer riegt, auch zehen Schilling Heller: Die Meisters-Söhn, sollen in unserm Hertzogthum, das Handwerck und Meister-Recht nicht ererben, sondern ein jeder, solle seine Lehr-Jahr ausdienen, vor die Prob thun, und Meisterstuck machen, wie andere, doch soll er um das Meister-Recht, nur das halbe Geld geben.

Fürs Dritte.

Das Meisterstuck, des Glaser-Handwercks betreffend; Auf diesem Handwerck, seynd drey Meisterstuck, die ein jeder, so Meister werden will, machen soll.

Erstlich.

Ein Scheibenstuck, mit sechzig gantzer Scheiben, stehen auf allen Orten zu gantzem aus.

Zum Andern.

Ein Rautenstuck in gleicher Grösse, der neuen Gattung, wie die jetzt bey Unsern Hof-Gebäuen gebräuchig.

Zum

Zum Dritten.

Ein Quartierstuck, mit acht Scheiben, und vier und zwanzig Viertel Glaß, alle in einer Grösse.

Zum Vierdten.

Das zugehörige Bley, soll er in seiner rechten Form, Grösse und Dicke bereiten, die Dielchen überzünen und fleißig ausarbeiten.

Fürs Fünffte.

Von der Schreiner und Glaser-Arbeit bey diesem Handwerck; förderist wollen Wir, daß die Schreiner, beede, das Glaser und Schreiner-Handwerck nicht treiben, sondern jede die Schreiner und Glaser, bey ihren erlernten Handwerckern verbleiben sollen; Allein die Fenster-Ramen betreffend, wiewohlen an etlichen Orten gebräuchig, daß die Glaser, nun die Thennene, und kein aichene Fenster-Ramen machen dörffen, sondern selbige dem Schreiner-Handwerck zugehörig, und gebührt, also ein aichene Fenster-Ramen, ein Stück ihres Meisterstucks ist; Jedoch, dieweil es in unserm Hertzogthum, nicht also Herkommen, so wollen Wir beeden, dem Glaser- und Schreiner-Handwerck, gnädiglich zugelassen haben, aichene Fenster-Ramen zu machen, also daß in eines jeden, so derselben bedarf, Willkühr stehen soll, die aichene Fenster-Ramen, einem Schreiner oder Glaser zu machen.

Sechs-

Sechstens.

Sollen nachfolgende Puncten, ebenmäßig gehalten und demselben gelebt werden.

Erstlich.

So ein fremder Meister oder Gesell, das Handwerck, zwischen den vier Wochen zusammen fordert, der soll es mit Bewilligung der Ober-Meister thun, und ehe er sein Nothdurfft fürbringt, erlegen fünfzehen Schilling, und ein Burger und Meister, in der Stadt fünff Schilling.

Zum andern.

Sollen alle Meister alle vier Wochen, in einer jeden Stadt zusammen kommen, und zu Erhaltung des Handwercks erlegen, ein Schilling, damit, wofern ein Gesell nicht Arbeit bekäme, ihme möchte Zehrung aus der Laden gegeben werden.

Zum Dritten.

Was strafbares an Geld fällig, auch das Geld, so alle vier Wochen gelegt wird, soll allweg, von den zweyen Ober-Meistern aufgehebt und gezehlt, aufgezeichnet, und in die Handwercks-Laden gelegt, zur gelegener Zeit verrechnet und jedweders an sein Ort geliefert werden.

Zum Vierdten.

So viel das Gesind belangt, soll keinem Gesellen oder Jungen, so er von einem Meister Urlaub

Urlaub nimmt, allhier bey einem andern Meister zu arbeiten, zugelassen werden, er habe dann zuvor vierzehen Tag, bey einem andern Meister ausserhalb gearbeitet, so sich aber einer, er seye ein Meister oder Gesell, darwider halten wird, der soll alsdann gestraft werden, um einen halben Gulden.

Zum Fünfften.

Wann ein Gesell in der Stadt Arbeit begehrt, und er findt kein Arbeit, dem solle aus der Laden drey Schilling zur Zehrung gereicht werden.

Zum Sechsten.

Wann ein Lehr-Jung, von einem Meister zu lernen aufgenommen wird, soll er zum Einstand erlegen, dem Handwerck fünff Schilling, und so er seine Lehr-Jahr redlich vollstreckt und ausgelernet, soll er vom Lehr-Meister, vor einem Handwerck ledig gesagt werden, und alsdann wieder erlegen, dem Handwerck fünff Schilling.

Zum Siebenden.

Wann ein Bau-Herr selber Scheiben, oder Bley hätt, so soll ihme von hundert Scheiben, zehen in den Bruch, desgleichen vom Centner Bley zehen Pfund, in den Abgang gerechnet, auch vom Pfund Bley ein Kreutzer zu giessen und zu ziehen, gegeben werden.

Zum

Zum Achten.

Wann ein Meister einem Kunden Arbeit macht, daß sie auf beeden Seiten nicht zufrieden wären, so soll es von den verordneten unparteyischen Meistern geschätzt werden.

Zum Neunten.

Wann ein Handwerck beysammen ist, und es sich begeb, daß einer den andern Lügen hieß, oder ein GOttsschwur thät, der soll gestrafft werden, um fünff Schilling.

Zum Zehenden.

Soll auch kein Reffträger kein Trinck-Glas und Bund-Glas aufstellen, sondern, wann er am Wochenmarckt einlegt, so soll ers wieder aus der Stadt tragen, auch in den Häusern nicht umher haußiren, bey Straf eines Pfund Hellers.

Fürs Eilfte.

Soll auch kein Kauf-Herr, kein Bund-Glas, oder Trinck-Glas aufkaufen, Kaufmannschafft damit zu treiben, wo einer ergriffen wird, soll er in Unser der Herrschafft Straf stehen, nach Ermäßigung.

Zum Zwölfften.

Damit ob dieser Ordnung desto würcklicher gehalten werde, so wollen Wir, daß fürter alle Jahr zween Meister Glaser-Handwercks, aus jedwederm Amt, in Unserm Hertzogthum

Wür-

Würtemberg, in Unser Hauptstatt allhier, einmal zusammen kommen, zu solchem Ende, damit alles allhier verrechnet, an sein Ort überantwortet, und sonsten in diesem Handwerck gute Ordnung gehalten werden möge: Und da ein Meister diesen Tag, ohne erhebliche Ursachen, nicht besuchen würde, solle er den andern Meistern drey Batzen erlegen, und solches dem Handwerck verrechnet werden.

Leztlich.

Soll ein jeder Lehr-Jung in Unserm Hertzogthum, nach erstandenen seinen Lehr-Jahren, drey Jahr wandern, ehe daß er Meister wird, und solle keinem hier obgesetzter massen, er seye ein Meisters-Sohn, oder ein anderer, zuvor Meisterschafft zu treiben zugelassen werden.

Die Tax belangend.

Soll es darmit folgender Gestalt gehalten werden, und kein Bau-Herr oder Kund, mehr und weiter zu geben schuldig seyn: Als für ein Scheiben, ein **Kreutzer**, für ein Viertel Wald-Glas **vier Pfenning**, fünff Hornaffer um ein **Kreutzer**, und sollen die Bleyzieher etwas stärckers, dann sie biß dahero gewesen, und gebraucht worden, gemacht werden.

Diesem allem nach setzen, ordnen, wollen und gebieten Wir, daß ob ermeldtem Unserm General-Ausschreiben, und Gemeinen Land-Tags-Abschied, zumahl dieser Unserer Ordnung, hinfürter würcklich gelebt und nachgesetzt,

setzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg: Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würden, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel, hängen lassen an diesen Briefe, der geben ist zu Stuttgardten, auf Donnerstag den vierzehenden Monats=Tag Junii, als man zehlt nach Christi unsers lieben HErren, und Seeligmachers Gebuhrt, **Sechzehenhundert Zwanzig Sieben Jahr.**

Wielart von Helmstätt.

Jacob Löffle.

Von GOttes Gnaden/ Carl/ Herzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme bey Uns die Vorstehere von der Haupt-Laden des Glaser-Handwercks allhier sich abermalen Unterthänigst beschwehret, was gestalten ohngeachtet so vieler von Zeiten zu Zeiten erlassenen Fürstl. Rescripten je dannoch zu Schmählerung Unsers Herrschafftlichen und des allhiesigen Armen-Kastens-Interesse, und zum völligen Untergang dieser Haupt-Laden bißhero die wenigste von denen Land-Meistern auf die ehemalen von hiesigem Stadt-Vogt-Amt ausgeschriebene Zusammenkünfften erschienen, noch ihre ruckständige Leg-Gelder entrichtet, dardurch aber, und durch allerhand hie und da im Land unternommene eigenmächtige Dispensationes und dergleichen bey quæst. Haupt-Laden allhier solche grosse Unordnungen verursacht hätten, daß, wann nicht dieser unbottmäßigen Zerrüttung gesteuret würde, wie sie jedoch darum in Unterthänigkeit gebetten haben wollten, alles zusammen, und eines mit dem andern zu Grund gehen müßte: Wann Wir aber dergleichen geschehen zu lassen, durchaus nicht gemeynet seynd, und vielmehr das unterthänigste Gesuch, gedachter Vorstehere

stehere allerdings begründet zu seyn gefunden, dahero bey denen Land-Meistern den bißhero bezeugten frevelhafften, zumalen Unserm Fürstl. Interesse nachtheiligen Ungehorsam, keineswegs länger nachzusehen, sondern ein vor allemal die einzige Glaser-Haupt-Laden zu Stuttgardt ohne Anstand wiederum dergestalten in den erforderlichen Stand gesetzet wissen wollen, daß auf den 14ten nächst einstehenden Septembris von Unserm Expeditions-Rath Stadt-Vogt Grossen allhier, eine General-Zusammenkunfft des gesamten **Glaser-Handwercks**, in Unser Hertzogthum und Landen ausgeschrieben, und dabey diejenige von denen letzten vier Jahren her, ruckständige Leg-Geldter, (in massen die weiters ausständige in Gnaden nachgesehen seyn sollen) von allen Meister des **Glaser-Handwercks**, sie stehen unter Welt- oder Clösterlichen Aemtern, ohne Ausnahm mit **acht und vierzig Kreutzer** eingezogen, zu dem Ende, die auf solche General-Zusammenkunfft zu deputiren seyende Vorstehere der Viertels-Laden bey dir die authentische Ein- und Ausschreib-Bücher ihrer Meister und Jungen, nebst obig-gesammleten Leg-Gelder, wo solche vorhin nicht abgetragen, mitbringen, und was strafbar ist, behörig rügen, und mit abthun helffen, und auf diese Weise alle drey Jahr allhier, auf der allhiesigen Stadt-Vogtey jedesmalen zu besorgen habendes zeitliches Ausschreiben continuiret werden solle: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest sogleich allen und jeden unter deiner

Viertels und Sub-Laden stehenden Meistern, mehrbesagten Glaser-Handwercks, bey Niederlegung desselben, und einer weiters anzusetzenden und in Casum Renitentiæ zu exequiren habender Bestrafung die gleich baldige Bezahlung obiger vierjähriger ruckständigen Leg-Gelder à 48. Kreutzer auferlegen, und wo nicht vorher, jedoch ohnfehlbar den vierzehenden Septembris a. c. bey der Zusammenkunfft deren Entrichtung, durch deren Deputirte, oder sich selbsten sowohl wie die Mitbringung Meister und Jungen beederseits Aus- und Einschreib-Bücher, ingleichem daß in Zukunfft alle drey Jahr die Zusammenkunfft allhier geschehen solle, intimiren, aber übrigens auch, weilen Wir ex actis wahrgenommen, daß theils Vorstehere bey diesem Handwerck die Meisterschafften in ihrer Widerspenstigkeit unterhalten, denenselben bey Schellenwercks-Strafe dergleichen untersagen, und endlichen dir auch selbsten angelegen seyn lassen, damit dieser Unserer Gnädigsten Verordnung, die gebührende von dir seiner Zeit zu docirende unterthänigste Parition geleistet werde; Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen; Stuttgart, den 15ten Julii 1746.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

Von

Von GOttes Gnaden/ Carl/ Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Was Wir auf der hiesigen Ober-Meister des Glaser-Handwercks unterthänigst eingereichtes Memoriale vom 7ten nächst-verwichenen Monats Julii und deines Amts-Verwesers dabey erstatteten unterthänigsten Bericht, wegen einer General-Versammlung dieses Handwercks, für dessen Haupt-Laden allhier in Gnaden resolvirt und bereits an die Viertel-Laden im Land haben ergehen lassen, das hast du aus Copeylichen Anlage Fürstl. Rescripti des mehreren gehorsamst zu ersehen, folglich auch nunmehro nach dessen gnädigster Intention, auf den 14ten nächst-instehenden Septembris die quæstionirte General-Versammlung besagten Glaser-Handwercks in Zeiten auszuschreiben und zu halten, sodann damit alle drey Jahr zu continuiren, und wie jetzo die ausgeschriebene Quartal-Gelder in behörige Rechnung einzunehmen, und zu verrech-

nen helffen, aber in Zukunfft darbey langen Anstand nicht mehr zu gedulden, also auch pro præterito aus der Land-Meisterschafft mitbringenden Meister und Jungen Ein- und Ausschreib-Büchern, wie auch allemahl in futurum aufs genaueste dich zu versehen, was Uns an Tax und andern Gebühren, ingleichem dem hiesigen Armen-Kasten, zuruck geblieben, und solches ohnfehlbar nachzuhohlen, wie aber alles geschehen, zu seiner Zeit Uns unterthänigst einzuberichten; Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 1sten Augusti 1746.

Hochfürstl. Hochlöbl.
Regierungs-Rath.

XI.

Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Thun Kund hiemit;

Demnach Uns in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden, was massen Ober- und Schau-Meister des gesamten **Goldschmid-Handwercks**, die von Unserm Hochgeehrten Vorfordern im Regiment, Weyl. dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Ludwigen**, Hertzogen zu Würtemberg 2c. Christseligen Angedenckens, in Anno 1584. ihnen ertheilte Ordnung zu Unserer Fürstl. Cantzley eingeschickt und unterthänig gebetten hätten, selbige nochmalen in Gnaden zu ratificiren, und sie dabey zu manuteniren. Als haben Wir in Ansehung dieses gebührlichen unterthänigen Ansuchens, vornehmlichen aber auch in Betrachtung

dessen, daß an guten Ordnungen in allen menschlichen Handlungen und Geschäfften, viel und hoch gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, alle Zerstörungen, Stümplereyen und Verderbungen erfolgt, und derowegen zu Aufnehmung, Beförderung und Vermehrung des gemeinen Wesens und Nutzens auch Fortpflantzung und Bevöstigung guter Policey- und Ordnungen, denen Supplicanten in Gnaden willfahren, forderist aber obangeregte Ordnung von Puncten zu Puncten alles Fleisses übersehen, erwägen, und wo es die Nothdurfft erfordert, in etwas ändern, verbessern, und also wiederum aufs neue verfertigen lassen wollen. Confirmiren, ratificiren, und adprobiren auch dieselbe hierauf und in Krafft habender hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, mit diesem ernstlichen Willen, Meynung und Befehl, daß Unsere Ober- und Unter-Amt-Leut, auch Burgermeister, Gericht und Rath, in den Städten Unserer Hertzogthum und Landen, dergestalten gewisse Verordnung thun, auch stetigs und ohnnachläßig genaue und fleißige Aufsicht halten, damit alle und jede Gold-

Arbei-

Arbeiter, Goldschmid und männiglich, so diese Ordnung berühret, ob deren hernachgeschriebenen Puncten und Articuln, samt und sonders, stät vest und ohnverbrüchlich halten, darwider auf keinerley Weiß noch Weg thun oder handlen, sondern denselben jederzeiten getreulich nachkommen, und leben; Immassen dann sie Unsere Ober- und Unter-Amt-Leut, auch Burgermeister, Gericht und Rath, die Ubertretter nach eines jeden Verschulden hienach gesetzter Gestalten ohnfehlbar abstraffen, oder wohl ihr Verwürcken, da es der Sachen wichtig und Nothwendigkeit erfordert, an Uns mit behörigen satten Gründen und Umständen, gleichbalden in unterthäniger gehorsame Berichten wollen, und sollen.

Anfänglichen und vors Erste.

Alle Meister des Gold-Arbeiter- und Goldschmid-Handwercks, so jetzo in Unserm Fürstenthum gegenwärtig, das Handwerck brauchen, oder fürohin aufgenommen oder brauchen werden, der jeder insonderheit solle sein Treu geben, und darauf zu GOtt einen Ayd schwöhren, daß er die hienach gesetzter Ordnung und Puncten so viel deren auf den Ayd stehend, getreulich und ohne alle Gefährde;

de; Wanns aber auf die Buß gesetzt, bey Vermeidung derselben, halten und darwider handlen wolle; In keinen Weiß noch Wege.

2.

Aller Betrug und Falsch, der im Goldarbeiten und Goldschmid-Handwerck, mit Gold, Silber, oder Edelgestein getrieben, geübt, und gebraucht werden mag, ist bey dem Ayd verbotten.

3.

Alle Meister des Golschmid-Handwercks, sollen, alle und jede Werck von Silber-Arbeit, dermassen machen, arbeiten und wercken, daß die Stich oder Schrotten von gleichem schön weiß, aus dem Feuer gangen, und so es auf Cappeln gesetzt, dreyzehen Loth fein halte, und solle das geringste von gesetzten dreyzehen Lothen ringer zu arbeiten nicht gestattet, sondern ein jeder auf Erfinden eines ermanglenden Heller oder Pfenning-Gewichts, von Unserm jedes Orts Amtman als um einen Falsch um zehen Gulden ohnablåßig gestrafft werden.

Und dieweil die Goldschmid zu Eßlingen, Schwåbischen-Gmůnd und Heilbronn viel Arbeit ins Land verschaffen, als seynd die Meister dieser Orten, vermittelst von Uns an ihre Obrigkeiten abgelassener gnådigsten Schreiben, verwarnet worden, dafern man bey einem oder dem andern an grossen oder geringen Stucken, den Halt dreyzehen lôthigen Silbers in der

Schau

Schau nicht finden würde, das Silber confiscirt werden sollte.

4.

Deßgleichen, was einer von Gold arbeitet, das solle er auf ein Nadel machen, die bestehe, und achtzehen Carat halte, und nicht weniger, aber höher mags ein jeder arbeiten.

5.

Ein Meister solle alle Arbeit und Werck von Silber, was über ein- oder zum wenigsten anderhalb Loth wiegt, so bald es ausgemacht und bereit ist, mit seinem gewöhnlichen eigenen Zeichen oder Stampf, (darvon er einen Abdruck den verordneten Büchsen oder Beschau-Meistern jedes Orts, in die Laden geben soll) und mit keinem andern bezeichnen oder stämpffen, und darnach gewißlich den Beschau-Meistern selbs bringen oder schicken, damit sie es Inhalt ihrer Ordnung und empfangenen Befehl, wann es höhle oder runde halb bestochen und bezeichnet werden, mag nach gethaner Prob des Stichs und Strichs, auch mit der Stadt-Zeichen bezeichnen.

Was aber Runde oder Höhle halb nicht bezeichnet werden mag, so solle es dannoch keiner aus seinem Gewalt geben oder geben lassen, es seye dann ein Strich durch die Geschworne gerecht erfunden und bestanden.

6.

Wofern aber, ein Werck groß oder klein den Halt nach dieser Ordnung ohngemäß, das Gold gerin-

geringer dann achtzehen Carat und das Silber geringer weder der dritte Articul vermag, in der Schau erfunden wird, so soll diese ohngerecht gemachte Arbeit alsobald ohne allen Nachlaß von den Geschwornen zu Straf zu Hausen geschlagen, und zergäntzt werden.

7.

Würde aber ein Goldschmid, ein solche ungerechte Arbeit auch ungeschauet hinaus geben, und solches kundbar, oder auf ihne erwiesen, der solle dem Beleidigten seinen Schaden abthun, und er um die zehen Gulden laut dritten Articuls gestraft werden.

8.

Was die Goldschmid von Gold arbeiten, es seye Ketten, Ring oder anders, nichts ausgenommen, was über zwey Cronen wiegt, des sollen sie auch aus ihrem Gewalt nicht geben, oder kommen lassen, es seye dann zuvor durch die Geschworne Inhalt ihrer Ordnung beschauet, und gerechtfertiget worden, und so oft das einer überfahren, und ein Werck ohngeschaut von Handen geben würde, der solle jedesmals um zehen Gulden gebüßt werden.

9.

Nachdem viel Gefahr mit Füllung der Kästen, an Ringen und Kleinodien gebraucht werden mag, so sollen fürohin solche Kästen und Hohlinge, mit nichten anders, dann mit Papier ausgefüllt werden, ausgenommen die Pett-

schafft-

schafft-Ring und kleine zimbliche Ringlen, die mag ein Goldschmid zimblicher Weiß mit gerechter ungefälschter Wax-Kreyden füllen, bey dem geschwornen Ayd.

10.

So einem Goldschmid oder seinem Gewalthaber etwas zukäme oder gebracht würde, von silbernem oder guldenem Geschmeid, Müntzen, Abschnitten von Müntzen oder andern Dingen, welcherley oder was das wäre, nichts ausgenommen, daß er vermuthen möchte, oder ihne gedauchte, daß solches ein falscherey ohnfertiges Gut, oder betrüglich und diebisch eingethan wäre, insonderheit, da auch die Person ohnbekannt oder verdächtig, das solle er jedesmals aufhalten, und von Stunden an Unsern Vogt desselben Orts fürbringen bey dem Ayde.

11.

Wann etwas von Silber oder Gold verlohren, und bey allen Goldschmids-Läden, umgesagt und begehrt wird, da es einem zukäme, solches aufzuhalten, und anzuzeigen, das soll ein jeder treulich zu thun, schuldig seyn, würde er aber ein solch verlohren Gut, sonderlich von unbekannten oder verdächtigen Personen über solch Umsagen wissentlich kaufen oder einthun, der soll als um einen Falsch gestraft werden.

12.

Ob ein Goldschmid von jemand befragt, und um Bericht ersucht würde, von wegen

Sil-

Silber-Geschirr, Kleinodien oder anderm das Goldschmid-Handwerck betreffend, darvon er billich Wissen haben soll, da soll er die Person, die ihne also ersucht, seinem besten Verstand nach treulich unterrichten und nichts verhalten, bey Straf zwey Pfund Heller.

13.

Wann ein Goldschmid, oder seinem Gewalthabern, ein Stuck Gold, Rheinisch, Cronen oder Ducaten Gepräggs und Schlags zukommt, und doch am Strich zu gering befunden wird, das soll er nicht löthen, färben, noch demselben einige Hülff thun, dadurch es für rechte Währung geachtet, und also höher dann dessen Werth ist, ausgegeben und vertrieben werden möchte, bey Straf drey Pfund Heller.

14.

Falsche Müntzen, sie seyen silberen oder gülden, wann sie einem Goldschmid in seinem Laden zukommen, der soll sie nicht mehr von Handen lassen, sondern zerschneiden, und hierinnen nicht ansehen, wer die Person seye, die solch Stuck gebracht, bey Straf drey Pfund Heller.

15.

Es soll hinfüro, kein fremde oder auswendige gemachte Goldschmid-Arbeit so herein verkaufft oder sonst gebracht wird, auf die allhiesige Schau bezeichnet werden, dann welcher Goldschmid das thäte, der soll verfallen seyn, zehen Gulden.

Ein

16.

Ein Goldschmid, oder eines verstorbenen Goldschmids Wittfrau, solle keinen Diener oder Gesellen, es seye ein Burger oder ein Fremder, bey sich halten noch haben, der mit Ihme, oder ihr Gemeinschafft anliege, oder das Handwerck für sich selbs verlege, bey Straf zwanzig Gulden, jeder Theil die Zehen zu erlegen.

17.

Kein Goldschmid noch jemands anderer, soll einige von Mößing gemachte Arbeit, es seyen Becher, Schaalen, Ketten, Ring oder anders, gar nichts ausgenommen, verguldeu, oder versilbern, dann wer das thäte, der soll von Unsern Amt-Leuten, als um einen Falsch gestrafft werden.

18.

Es soll kein Goldschmid oder jemand anderer einerley Kupferen Arbeit nichts ausgenommen, anderst verguldeu oder versilbern, dann auf einer Seiten, oder aber, daß er ihme einen offenen sichtigen Spiegel, ohngefähr eines Pfenning breits lasse, darbey männiglich erkennen möge, daß es Kupfer seye, wer das überführe, der soll als um ein Falsch gestraft werden.

19.

Ebenmäßig solle kein Goldschmid an Kupferne Arbeit einen silbernen Fus machen, bey Vermeidung des Falsches.

20.

Wann einem Goldschmid, Gold oder Silber zu verarbeiten gegeben wird, das solle er jederzeit treulich in dem Halt, wie ers empfangen, verarbeiten und wieder geben, es wäre dann Sach, daß das Gold am Halt geringer dann achtzehen Carat, und das Silber geringer, dann wie oben im dritten Articul vermeldet, dasselbe Gold oder Silber solle er auf dem rechten Halt bessern, und solches demjenigen, dem das Gold oder Silber zuständig, mit richtigem Bescheid anzeigen.

21.

Ein Goldschmid dem eine nahmhaffte Arbeit von Gold zu machen gebracht wird, der ist schuldig, demselben das Gold zu seiner Gegenwärtigkeit zu giessen, und ein Pröble oder Stückle davon zu schroten, dasselb solle er ihme samt einer Bleyschwer, die mit seinem Stämpfel bezeichnet ist, zustellen, damit folgendes die gemachte Arbeit gegen dem Probstücklen probirt und gegen der Bleyschwer wieder gewogen werden möge.

22.

Ein Goldschmid, dem Gold, Silber oder anders in seine Schmitten oder Laden geantwortet wird, der solls, ohne des, dem es zuständig, Vorwissen, Befehl oder Willen, nicht versetzen noch verkaufen, bey Straf **vier Gulden.**

23.

Es solle kein Glas, oder einiger Stein, wie der Nahmen hat, darmit man gelaicht, oder betrogen werden mag, in Gold versetzt, demantische Art, mit Foli Samert, oder Dinten aufgebracht: Deßgleichen kein Farb, an einigen Stein, oder Kasten gestrichen: Sondern ein jeden Stein mit seiner rechten Foli geholffen werden, bey Straf zehen Gulden, so oft solches übergangen wird, und solle der Ring oder das Kleinod auch alsobald samt dem falschen Stein zerschlagen werden.

24.

Da aber ein Goldschmid, einen solchen Stein, damit man gelaicht, und betrogen werden mag, in einem gülden Kleinod oder Ring, unter- oder neben andere hohe gute Stein versetzt und dieselben verbottener Weiß aufbringen würde, der solle nach Gelegenheit des Verbrechens, als um ein Falsch gestrafft werden.

25.

Da aber jemand dergleichen geringe Stein in durchgebrochene Ring, Kästen, Armbänder oder Kleinodien, damit sie auf blossem Leib aufliegen, doch ohne ein Fol. zu versetzen begehrt, das hat ein Goldschmid Macht, doch soll er dergleichen nicht auf- oder zu failen Kauf machen.

26.

Es soll hinfüro kein Goldschmid einiger Person auf ihr Begehren, kein Pettschafft, Sigill

oder Secret, in Gold, Silber, Stein, Stahl, Kupfer, Mößing, oder in andere Metall, weder graben noch schneiden, es seye dann dieselb Person wohl bekannt, da sie aber ihme unbekannt, so solle er ihr anderst nicht willfahren, sie habe dann glaubwürdigen Schein, daß sie die Person oder des Namens seye, wie sie angezeigt, und daß sie das Wappen, Schild, Helm oder Zeichen, welches sie angibt, rechtmäßiger Weiß führe, oder daß sie solch Pittschafft, Sigel, oder Secret, schneiden zu lassen von der bekannten Person gnugsamen Befehl hab, würde aber ein Pittschafft, Sigel oder Secret schneiden zu lassen, eine verdächtige Person begehren, das solle der Goldschmid von Stund an, Unserm Amtmann oder Amts-Verweser jedes Orts anzeigen, bey Unserer ernstlichen schwehren Straf.

27.

Kein Goldschmid, solle den Fürkäuferin einige Goldschmid-Arbeit, Altes oder Neues zu verkaufen fürsetzen, oder zustellen, das die ordentliche Prob nicht hat, welcher das thäte, der solle laut des siebenden Articuls gestraft, und das ungerechte Werck gleich zergäntzt: und sollen die Schau-Meister bißweilen dergleichen umtragende Arbeit beschauen, daß kein Betrug darunter verübt werde.

28.

Gürtlern, Sigelgrabern, Stümplern und Goldschmiden, so nicht Meister, oder offene Läden

den halten; Soll Silber oder Gold zu verarbeiten nicht gestattet, sondern sie abgetrieben und darum gestrafft werden, nach Gelegenheit eines jeden Wercks, das sie gemacht haben.

Von der Goldschmid Meisterstuck.

1.

Es solle hinfüro in Unserm Fürstenthum Würtemberg keinem wer der seye, das Goldschmid-Handwerck zu treiben und offenen Laden auch Gesellen zu halten, gestattet werden, er habe dann Prob gethan, und sein Meisterstuck gemacht, wie hernach folgt.

2.

Ein junger lediger Gesell, so ein Ausländer, der allhier einem oder zweyen Meistern, aber nicht bey mehrern vier Jahr redlich und ehrlich gedient, und gearbeitet, und dann um das Meisterstuck zu machen anhalten will, der solle vor allen Dingen fürlegen, sein Mann-Recht, Lehr-Brief, und ein Urkund, oder sonst beweißlich darthun, daß er nach seinen Lehr-Jahren auswärtig vier oder fünff Jahr gewandert seye, und das Handwerck auch bey einem redlichen Meister erlernt habe.

3.

Ein Gesell, der sonst in einer Stadt Unsers Fürstenthums, Meister werden, und sich zu Hauß setzen will, der mag diese vier Jahr

allhier oder sonst bey einem oder zweyen Meistern arbeiten und anstehen.

Zöge aber ein Gesell in den bestimmten Jahren hinweg, und arbeitet kurtz oder lang, an einem andern Ort, so sollen ihme eins zwey oder drey Jahr die er im Land, wie ob stehet, gearbeitet hätte, nicht gelten.

4.

Jedoch sollen hierinnen ausgeschlossen seyn, die hiesige Meisters-Söhne, desgleichen diejenigen, welche sich mit Meisters-Töchtern oder eines verstorbenen Meisters hinterlassenen Wittiben verheurathen und in den Ehestand begeben würden, einen solchen mag eins oder zwey Jahr, an obbestimmten vier Jahren nachgelassen werden, nachdem als er lang oder kurtz auswärtig auf dem Handwerck gearbeitet hätte.

5.

Ein Knab der allhier gelernet hat, und keines Meisters-Sohn wäre, der nun drey Jahr gewandert, und auswärtig gearbeitet hätte, der solle über die obbestimmte vier Jahr, noch ein Jahr vor oder nach der Wanderschafft allhier dienen und arbeiten, ehe er zu der Meisterschafft zugelassen wird.

6.

Welcher also, auf diesem Goldschmid-Handwerck Meister werden will, er seye heimisch oder fremd, gar keinen ausgenommen, der solle nachfolgende Meisterstuck machen.

Nem-

Nemlich einen Ring von Gold geschmeltzt, mit einem versetzten Stein-Demant, Bund-Tafel, oder sonst einem guten Edelstein, darnach ein Sigel, das mit Schild, Helm, und Helmdeck, wohlgeschnitten seye, zum dritten ein fleissiges Duplet oder verdecktes Trinck-Geschirrle nach einer Visirung, so ihme die Geschau-Meister, von wegen des gemeinen Handwercks jederzeit zustellen werden, indem doch kein Gefahr oder Neid gebraucht werden soll.

Wann auch ein Goldarbeiter beederley von Gold und Silber zu arbeiten, wie Herkommens erlernt, daß selbiger gesetzter massen das Meisterstuck völlig machen, auch beederley zu treiben befugt, da aber er allein ein Goldarbeiter, selbiger in Aufnehmung des Meisterstucks allein den Ring und Sigelschneiden verfertigen, und dagegen auch mit Silber zu arbeiten nicht befugt seyn solle.

7.

Und diese Meisterstuck, solle ein jeder, der Meister werden will, machen, bey einem Geschau oder sonst bewehrten Meister, dahin er gewiesen wird, doch an keinem andern Ort, dann in einem offenem Laden; derselb Meister solle ihme Kohlen und allen Gezeug an die Hand geben, und vergönnen, darfür soll ihme der Gesell bezahlen **drey Thaler**, und wann er die Visier zum Trinck-Geschirr bey den Geschwornen oder Büchsen-Meistern erhebt, solle er anzeigen, wann er die Arbeit zu machen anfangen

wolle, auf daß er dieselben in einem Viertel-Jahr allerdings ausmachen, verfertigen, und in den Geschau fürbringen möge.

Er solle auch diese Stuck, ehe dann sie allerdings fertig, aus dem Laden, darinnen er sie macht, an kein ander Ort tragen, biß sie für die Geschau-Meister gebracht.

Da dann ein gemacht Meisterstuck für gerecht erkannt, so solle er schwöhren einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen, daß er die gegenwärtige Stuck, in der bestimmten und zu keiner andern Zeit, mit seinen selbst eigenen Handen, ohne anderer Leut Hülff und Zuthun gemacht habe.

8.

Im Fall, daß eines gemachte Stuck (doch sonder alle Gefahr) nicht für gnugsam just und gerecht erkennt würden, so solle demselben Gesellen bevorstehen, die Meisterstück über kurtz oder lang, noch einmal biß zu der Geschwohrnen oder Geschau-Meister billigen Benügen zu machen.

Dann sie möchten so unfleißig und unsauber gemacht worden seyn, daß sie billig verworfen würden, darinn doch die geschwohrnen Meister gute erbare und billige Bescheidenheit und keinen Neid oder Haß brauchen sollen.

Und da der Gesell vermeynt, er wäre von der Geschau-Meistern in Rechtfertigung der Meisterstuck beschwehrt, so mag er sich für ein gantz Handwerck beruffen.

9.

9.

Ein Gesell der sich nicht allhier zu Stuttgardten sondern in einer andern Unserer Stadt **unter der Staig** niedersetzen, und das Goldschmid-Handwerck zu treiben Willens; der solle in aller Maaß und Gestalt, wie jetzt nach längs vermeldet, gleichwohl das **Meisterstuck zu Stuttgardten**, da er aber **ob der Staig**, in einer Unserer Stadt das Handwerck treiben würde, das **Meisterstuck zu Tübingen**, weil an beeden Orten ein ordentliche Geschau vorhanden, zu machen angehalten, doch solle keinem das Meisterstuck aufgegeben oder erlaubt werden, man wisse dann zuvor, welchen Orts im Land er verburgert, und wo er solch sein Handwerck zu treiben sich setzen werde.

10.

Zuvor und ehe einer, mit obbestimmten Meisterstucken bestanden, und den Ayd erstattet, auch das Meister-Recht, wie hernach folgt, erlegt, soll er zum Meister nicht angenommen, keinen offenen Laden halten, noch sonsten arbeiten, auch ihme Gesellen oder Lehr-Jungen zu haben, nicht gestattet werden.

11.

Welcher Meister wird, der keines Meisters in Unserm Fürstenthum Sohn ist, oder das Goldschmid-Recht, erheurathet hätte, wann er mit seinen Stucken bestanden ist, so soll er mit seinen Stucken dem Handwerck, das

also mit ihme bemühet geweßt, schencken, einen Trunck nach seinen Ehren und guten Willen, und dann in die Büchs erlegen, ein **Marck Silber** oder darfür **acht Gulden**, in Müntz Unsers Lands-Wehrung.

12.

Eines Meisters-Sohn, oder ein Fremder der sich mit eines Meisters-Tochter oder eines abgestorbenen Meisters hinterlassener Wittiben, in Unserm Fürstenthum verheurathen, und in den Ehestand begeben wird, der solle gleichwohl laut obgesetzten andern, sechsten und siebenden Articuls, die Meisterstuck ohnablåßlich machen, und er seye dann bestanden, zu Meister nicht angenommen werden, aber am Meister-Recht oder Geld solle er den halben Theil bevor haben, nehmlichen für das Meister-Recht, **acht Loth Silber**, oder darfür **vier Gulden** bemeldter Wehrung geben.

13.

Item, ein jeder Goldarbeiter und Goldschmid allhier zu Stuttgardten, solle Quartaliter **vier Kreutzer** in die Büchsen legen, ohne Widerred, und solch Geld alle Quartal oder Viertel-Jahr auf einen Tag, den die Büchsen-Meister ernennen werden, erstatten, welcher aber ein solches, wider der Büchsen-Meister Willen verzöge, der solle, so lang er sich saumselig erzeigt, Wochentlich **ein Schilling Heller**, ohnabläßlich einzulegen schuldig seyn.

14.

14.

In andern Städten Unsers Fürstenthums, da einer oder mehr Goldschmid sitzen, solle auch eine Büchsen angerichtet, und darinnen das Meister-Recht, Wochen-Geld und anders, was bey diesem Handwerck gebräuchlich, eingelegt, verwahrt, und zur Nothdurfft aufgehalten werden, wie hernach folgen wird.

15.

Welcher Goldschmid, alles, was ihme obgesetzte Articul auflegen, geleistet, sein Prob und Meisterstuck der Gebühr nach gemacht, auch das Meister-Recht erlegt hat, der solle alsdann für einen Meister gehalten, Ihme das Handwerck zu treiben, Gesellen zu halten, und Lehr-Jungen anzunehmen, ohnverhindert gestattet werden.

16.

Darauf soll er alsbald den Büchsen oder Beschau-Meistern einen wahren gerechten Abdruck in Silber, Kupfer oder Möß, von seinem Zeichen oder Stampff, dessen er sich zu Bezeichnung seiner Werck gebrauchen will, übergeben, denselben in ihrer Laden zu verwahren.

17.

Wofern ein solcher Meister, der sein Prob allhier zu Stuttgardt, wie oben lautet, gethan, und von hinnen in eine andere Stadt Unsers Fürstenthums ziehen wollte oder würde, der solle an

selbi-

selbigem Ort andere Meisterstuck zu machen nicht schuldig, aber doch diese Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln zu halten verbunden seyn.

Würde aber Einer, der an einem andern Ort ausserhalb Unsers Fürstenthums gleichwohl Meister geweßt, auf Unsere gnädige Bewilligung mit Weib und Kindern, in Unser Fürstenthum ziehen, der solle gleichwohl die vierjährigen Dienst befreyet: aber sonst mit Machung der Meisterstück, und Erlegung des Meister-Rechtens dieser Unserer Ordnung zu geleben, schuldig seyn.

Von Lehr-Jungen.

I.

Ein Goldschmid, der einen Lehr-Jungen annehmen will, der solls mit ihme Anfangs vier Wochen versuchen, folgends, wann er mit seinem Vatter, Pflegern oder Verwandten, des Lehr-Gelds, und der Lehr-Jahr halben übereinkommen; so solle er ihne für die Geschaumeister stellen und ihnen anzeigen, welcher Gestalt sie miteinander überein kommen, das sollen alsdann die Geschau-Meister in ein Buch mit allen Umständen einschreiben, und vermelden, auf welchen Tag solches geschehen, darauf solle der Lehr-Jung erlegen, in die Büchsen zehen Schilling Heller, davon sollen den Geschau-Meistern für das Einschreib-Geld, die zween Schilling Heller folgen.

2.

Kein Knab, soll nicht kürtzer lernen, dann vier Jahr, und zu Lehr-Geld geben, ein oder zwey und dreyßig Gulden, doch nicht darüber aber wohl darunter; Wollt aber ein Knab fünff Jahr lernen, dem solle an baarem Geld abgehen der halbe Theil, da aber ein Knab kein baar Geld zu geben vermöchte, oder wollte, der solle sechs Jahr lernen.

3.

Ein Goldschmid solle seinen angenommenen Lehr-Jungen, in rechter Gottesforcht halten, zu der Predig GOttes Worts, und dem Catechismo schicken, als wäre er sein Kind, und ihne das Handwerck treulich lehren, und mit Hauß- oder andern Geschäfften an der Lehr nicht versaumen.

4.

Wann ein Knab aus seinen Lehr-Jahren liefe, und seinem Lehr-Meister nicht genug gethan hätte, der soll im Fürstenthum kein Goldschmid-Werck arbeiten, es wäre dann mit seines Lehr-Meisters und aller Goldschmid Willen und Wissen.

5.

Ein Goldschmid, soll nicht mehr dann einen Knaben lernen, und keinen andern annehmen, biß vorhin der erst seine rechte Lehr vollkommentlich ausgestanden, es hätte dann einer

einen Sohn neben demselben, mag er noch einen Knaben lehren.

6.

Wann ein Knab ausgelernet hat, so soll ihne sein Lehr-Meister wieder für die Büchsen oder Geschau-Meister bringen, darstellen und anzeigen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und ihne alsdann ledig zehlen, das sollen sie abermals fleißig einzeichnen, darmit wann er über kurtz oder lang seines Lehr-Brieffs bedårffen wird, ihme derselb mit gutem Grund ordentlich mitgetheilt werden möge; darfür solle der so ausgelernt hat, in die Büchsen erlegen zehen **Schilling Heller**, davon die zwey den Geschau-Meistern, für das Schreib-Geld gebühren, und so ein Meister einen Jungen ausgelernt håtte, er vor Verfliessung eines Jahrs keinen andern Lehr-Jungen anzunehmen befugt seyn solle, darmit das Handwerck nicht übersetzt würde.

Von Gesellen.

1.

Kein Goldschmid, soll eines andern Goldschmids-Gesellen etwas zu Werck geben, weder wenig noch viel, heimlich oder offentlich an Feyer- oder andern Tågen auszumachen, anderst dann mit seines Meisters Wissen und Willen, bey Straf **drey Pfund Heller**, so oft das geschicht.

2. Ei-

2.

Einen Gesellen, der mit seinem Meister ohnredlich handelte, und demnach von ihme ohnfreundlich abschiede, soll kein anderer Meister setzen, noch ihme Arbeit geben, er habe sich dann mit Wissen aller Meister, mit dem Beleidigten, darvon er kommen, vertragen, und dem Handwerck gnug gethan, bey Straf drey Pfund Heller.

3.

Wann ein Gesell, zu einem Meister, der seiner nöthig bedarff, käme, der Gesell aber wollte den Meister muthwillig, und mit dem Lohn wider Billigkeit übertreiben, daß ihme vielleicht ein anderer Meister mehr Lohn verhieß, einen solchen soll kein Meister setzen noch fördern, bey Straf drey Pfund Heller.

4.

Auf den Fall auch ein fremder Gesell vier Jahr lang bey einem oder zweyen Meistern zu arbeiten, und endlich zu setzen vorhaben sollte, der solle sich gleich Anfangs von den Schau-Meistern einschreiben lassen, und ein Gulden Einschreib-Geld erstatten, in Verbleibung dessen soll ihme die Zeit, als lang er nicht eingeschrieben ist, nichts gelten.

5.

Ein Goldschmids-Gesell, oder Lehr-Jung solle ohne Vorwissen und Bewilligen seines

Lehr-

Lehr-Meisters, von Gold, Silber, oder anderm nichts verkaufen, bey ernstlicher Straf, und einer der einem solchen etwas gefährlich abkaufte, der, soll als einer der ohnfertig Gut eingethan hätte, von Unsern Amtleuthen jeder Orten, da es geschicht, gestraft werden.

6.

Einem Gesellen, der an andern Orten unredlich abgeschieden, oder mit offenbarem Laster befleckt: und beschreyet wäre, den soll kein Goldschmid in Unserm Fürstenthum wissentlich halten, oder mit Arbeit fördern, weder heimlich noch offentlich, bey Straf **vier Gulden.**

Der Büchsen- und Geschau-Meister Ayd und Ordnung.

1.

Die verordnete Büchsen- und Schau-Meister des Goldschmid-Handwercks, eines jeden Orts Unsers Fürstenthums, sollen geloben und zu dem Allmächtigen GOtt einen Ayd schwöhren, daß sie dem Handwerck getreulich vorstehen, den gemeinen Nutzen und männiglichs Frommen, so viel dieses Handwerck berühren mag, befördern, auch Schaden und Unfleiß wenden oder warnen, und ob dieser Unserer Ordnung und Gesatz selbst fleißig halten, und darob seyn, daß von allen Goldschmiden denselben gelebt und nachgangen werde.

2. Wo

2.

Wo sie auch, in ihrem Umgehen, geschauen, oder sonst erfahren, daß darwider gehandlet würde, daß sie die Ungehorsamen so viel ihnen diese Ordnung aufgelegt und zugibt, ohnnachläßlich strafen, allen Falsch, und was beym Ayd verbotten, jederzeit Unsern Amtleuten ohnverzüglich anbringen und hierinnen niemands verschonen wollen, in kein Weiß noch Wege.

3.

Wofern ein Stritt fürfiele, es berührte Stein, Perlen, Gold oder Silber, und vor sie gebracht würde, da sollen sie sprechen und erkennen, was recht und redlich ist, ihrem besten Verstand nach, doch soll einem Beschwehrten, die Berufung und Appellation erstlich für ein gemein Handwerck, und dann ferner wie sonsten in Unserm Fürstenthum üblich, unbenommen seyn.

4.

In Unserer Stadt Stuttgardten, da ein gute Auzahl Goldschmid sitzen, und das Handwerck treiben, sollen von Unserm Vogt und Gericht zwey ehrbare Männer aus Gericht und Rath, und zwey aus den Meistern einer Goldarbeiter- und der andere Goldschmid-Handwercks und allhier verburgert seyen, zu Büchsen und Geschau-Meistern verordnet werden, also, daß ein jeder Geschau-Meister, aus dem Handwerck zwey Jahr darbey bleibe, derge-

stalt, daß allweg, wann gemeiner Stadt Aemb-ter besetzt werden, der, welcher die zwey Jahr erstanden, ab- und ein anderer, so dem Hand-werck am nutzlichsten geachtet wird, an seine Statt geordnet und beaydiget werden.

5.

In andern Städten Unsers Hertzogthums aber, da nur drey oder vier Meister diß Hand-wercks wären, da sollen zween aus Gericht oder Rath und einer des Handwercks, nach gut An-sehen Vogts und Gerichts zu Geschau-Mei-stern geordnet werden.

6.

In Unsern Städten aber, da nur einer oder zween Meister sitzen, da sollen dannoch zwey tau-gentliche Personen, als aus Gericht oder Rath zu Büchsen und Geschau-Meistern verordnet und obgesetzter massen beaydiget werden.

7.

Sintemalen aber, dieselbe mit dem Strich und dem Stich selbst zu handlen nicht wissen, da soll sie der Goldschmid der ein Werck aus-gemacht, wann dasselbe fertig und mit seinem eigenen Stämpfel, vermög der Ordnung, be-zeichnet ist, in sein Werckstatt oder Laden for-dern, in ihrer Gegenwärtigkeit, das ausge-machte Werck gegen einer gerechten Nadel, auf dem Stein streichen, und darnach vermög folgenden Articuls die Stich heraus nehmen, und den geschwohrnen Meistern zustellen, die-

selbe

selbe sollens fleißig verwahren, alsdann erst: ihme der Stadt-Zeichen, das sie jederzeit in der Lade behalten sollen, darauf stämpfen lassen.

8.

Die Geschau-Meister, so aller Orten geordnet werden, sollen in einem Viertel-Jahr, drey, vier, oder mehrmahl, so oft es sie Noth seyn, geduncken wird, doch auf einen ohngewissen Tag, ohngemehrt, ohnwissend, ohnvermerckt und ohnversehens aller Goldschmid und männiglichs, in ein- oder für aller Goldschmid-Läden und Werckstätt gehen, und einem jeden Meistern, von gegossenem oder verarbeitetem Silber, von Schrotten, Dräten, Zainen, Abschnitten, Säcken, Plantschen, aus den Büchsen oder andern, wie, wo und was ihnen gefällig, und sie zu getreuer Vollziehung ihres Ayds, für nothwendig ansehen wird, aufheben, nehmen und im Feuer erglühen und probiren, und so dieselben Proben und erglühete Silber schön weiß aus dem Feuer gangen, so ist es recht, wann aber einiger Mangel erschiene, daraus ein Verdacht fürfiele, so sollen sie in Unserer Stadt Stuttgardten oder in andern Städten, da eine ordentliche Geschau angerichtet, dasselbig Silber auf der Cappellen noch weiter gründlich probiren, oder den geschwornen Wardein probiren lassen, damit, was unrecht und der Ordnung zuwider befunden wird, vermög derselben gestrafft werde.

9.

In andern Unsern Städten, da aus Mangel der Anzahl Goldschmid, die Geschau-Meister, allein aus Gericht und Rath geordnet werden, dieselben sollen gleichwohl vermög nächsten Articuls auch umgehen, und dann solche aufgehebte Silber samt den Stichen, die sie jederzeit von ausgemachten Wercken nehmen, und verwahret werden, alle Viertel-Jahr den Geschau-Meistern zu Stuttgardten überschicken, die sollens um gebührliche Belohnung auf der Cappellen probiren, und sie, wie sie es befunden, hinwieder berichten, darauf die Gebühr Innhalt dieser Unserer Ordnung zu handlen haben.

10.

Alle Werck die also verguldet werden sollen, daß wann sie gefördtiget, man die Stich nicht darvon nehmen, oder auch auf dem Stein streichen kan, die soll ein jeder Meister, ehe sie verguldet, in die Geschau bringen, damit sie vermög der Ordnung gestrichen, und bestochen werden mögen.

11.

Wann den Geschau-Meistern eine gemachte Silber-Arbeit gebracht wird, die sollen sie gegen einer gerechten Nadel so in der Prob dreyzehen Loth fein hält, streichen, und gute fleißige Achtung darauf geben, ob solche Silber-Arbeit der Nadel gemäß sey, darnach sollen sie den Stich nehmen, von allen Hauptstücken,

stücken, als nehmlich an einem verdeckten Becher, auf einem Fuß von Corpus, Fuß von Deckel, und wo also der Stich heraus genommen, da solle es auch bezeichnet werden.

12.

Einfache Becher, sollen die Geschau-Meister nicht nur am Boden bestechen, sondern auch unten an der Zarch bey dem Fuß und Deckel.

13.

Ebenmäßig sollen sie Schwerdt, Waydmesser, Dolchen, Messerschaiden, Ortband, Gürtel, Borten, Dåschen-Ring, Löffel und anders, da man mit dem Stich zukommen kan, bestechen, und gleich von Stund an, durch erglühen, in Kohlen probirt werden.

14.

Aber gegossen runde oder hohle Arbeit, daran nichts glatts ist, auch Kleidung, Secken und Ketten, die man bestechen kan, die sollen die Geschau-Meister gegen der rechten Nadel streichen, und desto fleißiger aufsehen, damit kein unrecht Silber anderst, dann in der Goldschmids-Ordnung an dritten Articul begriffen, verarbeitet, und mit dem Stadt-Zeichen bezeichnet werde.

15.

Gleichergestalt, solle alle Gold-Arbeit, die am Gewicht zwey Ducaten-Cronen oder Rheinischen Gulden schwehrer reicht, mit dem Strich

fleißig probirt, ob dasselbe auf achtzehen Carat gerichtet seye oder nicht.

16.

Wann in der Wochen ein Geschau-Tag gehalten und Werck zu probiren, in die Geschau kommen, so soll nichts probirt noch geschaut werden, es seyen dann (wann die Geschau-Meister nicht alle vier gegenwärtig seyn könnten) zween darbey und soll keiner allein probiren und zeichnen.

17.

Alle Werck, welche in die Geschau kommen, sollen bey hellem Tag, und nichts bey Nacht oder Licht geschauet, gestrichen oder probirt werden.

18.

Die Geschau-Meister, sollen ihr Werck von Gold und Silber, so wohl als ein anderer Meister, Inhalt obbegriffener Ordnung, in die Geschau bringen, und wann sein eigen Werck gerechtfertiget werden muß, da es dann aus ehehafften Ursachen an der Zahl mangelte, so soll der Mangel mit einem aus den ältesten Goldschmiden ersetzt werden.

19.

Wofern dann ein Werck, es seye von Silber oder Gold, groß oder klein, dem Halt nach, dieser Ordnung ohngemäß das Gold geringer dann achtzehen Carat, und das Silber dreyzehen

zehen Loth, dem Geschau-Meister fürgebracht, und erfunden wird, das sollen sie alsbald ohne alles Nachlassen zur Straf zergäntzen, und zu Haufen schlagen, und solle der Goldschmid der es gemacht, **drey Gulden fünffzehen Kreuzer** erlegen.

20.

Die Geschau-Meister sollen kein Arbeit die ihnen zu beschauen fürkommt, beschauen, probiren, oder zeichnen, sie seyen dann zuvor mit des Meisters, der sie gemacht, eigenem Stümpfel bezeichnet, wofern aber sie sein Zeichen darauf nicht befinden, so sollen sie ihme dieselbe Arbeit alsbald wieder heimschicken.

21.

Wann die Geschau-Meister erführen, oder gewahr würden, daß ein Goldschmid ein Stuck das er gemacht hätte, gefährlich verhielte, und in die Geschau nicht kommen ließ, oder ohngeschaut und ohngezeichnet von Handen gegeben hätte, das sollen sie ohne Verzug bey ihrem geschwornen Ayd, Unserm Vogt oder Amtleuten anzeigen.

22.

Und damit die geschwornen Büchsen- oder Geschau-Meister allhier zu Stuttgardt, und in allen Unsern Städten, da Goldschmid sitzen, zu einer rechten gewissen Prob, der guldenen und silbernen Arbeit kommen mögen; so sollen sie allwegen

wegen nehmlich zum Gold, Nadlen, und dann zum Silber, mit fünff unterschiedlichen Strich-Nadlen, mit Kupfer legirt, nothdürftig versehen seyn, sich derselben jederzeit haben zu gebrauchen.

23.

Von grosser Arbeit, da ein Stuck an Gewicht über eine oder zwey Marck hält, soll von einem Zeichen zween Pfenning, was aber die Marck nicht erreicht, von einem Zeichen, ein Pfenning zu Geschau-Geld gegeben werden; im Fall aber, da gleichwohl eine Arbeit, auf die Beschau käme, die wie oben gemeldt, Rundhöhle, oder anderer Gelegenheit nach, nicht gestochen, oder bezeichnet, sondern allein durch den Strich gerechtfertiget werden müßte, darvon soll dannoch das Geschau-Geld gegeben werden.

24.

Alle Gold-Arbeit, nichts ausgeschlossen, so an Gewicht zwey Cronen, und darüber erreicht, soll geschaut werden, und ist das Geschau-Geld, von einem Ring, ein Heller, und was unter zwantzig Cronen wiegt, ein Pfenning, von Ketten, Halßbanden oder andern dergleichen, solle der Meister, der es in die Geschau bringt, allweg von zwantzig Cronen drey Pfenning, thut von Einhundert Cronen, dritthalb Schilling, zu Geschau-Geld geben.

25.

Und was also zu Geschau-Geld gefällt, das sollen sie in besondere Büchsen stossen und verwahren, biß das Jahr herum kommt, welches alsdann die Geschauer gleich theilen, und zu Ergötzlichkeit für ihre Müh und Arbeit haben sollen.

26.

Was von Gold oder Silber geschauet wird, das sollen die Geschau-Meister unterschiedlich in ein Register beschreiben, was es gewesen, wie viel es gewogen, wie sie es befunden, auf daß wann Irrung fürfiele, aus dieser Beschreibung jederzeit Bericht genommen werden möge.

27.

Die Geschau-Täg sollen allhier zu Stuttgardt Wochentlich am Dienstag und Samstag gehalten werden, also die Geschau-Meister von zwölffen biß ein Uhr der Geschau auswarten sollen; demnach sollen diejenigen, die etwas in die Geschau zu bringen haben, zu der Stund gewißlich dahin verfügen, damit man nicht vergeblich auf sie warten müsse.

28.

Im Fall aber, da ein Goldschmid ein gemachte Arbeit, gleich von Handen geben müßte, und also der Geschau-Täg nicht erwarten könnte; so sollen die Geschau-Meister demselben sein Arbeit zu beschauen, und zu zeichnen, ohnbeschwehrt

seyn, allein daß von jedem Stuck gedoppelt Schau-Geld gegeben werde.

29.

Alles Geld, so von Meister-Recht, Wochen-Pfenning und Lehr-Jungen gefällt, das solle urkundlich in einer Büchsen dem gantzen gemeinen Handwerck zum Besten und zu Trost, treulich verwahrt werden, sich desselben in fürfallenden Nothfällen zu erfreuen und nutzlich zu gebrauchen haben, armen Wittiben und Waisen, oder krancken Gesellen und Jungen des Goldschmid-Handwercks, darvon zu helffen oder fürzusetzen.

30.

Das Straf-Geld aber sollen die Geschau-Meister besonders verwahren, und jährlich darum gute Rechnung thun, darvon soll uns ein Theil, der Stadt da die Geschau angerichtet der ander, und dem Handwerck der dritte Theil zustehen, und in nechstgemeldter Büchsen auch mit Urkund verwahrt werden.

31.

Darüber und um all andere Einnahm sollen die Büchsen-Meistere gute Rechnung halten, und jährlich zur Zeit, wann der Stadt-Burgermeister Rechnung geschicht, richtige Rechnung und Uberantwortung thun.

32.

In allen unsern Städten, da Goldschmid sitzen, und das Handwerck arbeiten, da soll eine

beschlos-

beschlossene Handwercks-Lade angerichtet werden, die Handwercks-Büchsen, Register, Bücher, Stämpfel, Stich, Schrot, und was dergleichen mehr, dem gemeinen Handwerck zugehörig ist, zu behalten, die soll einer unter den Büchsen oder den Geschau-Meistern in seinem Hauß und der ander die Schlüssel behalten.

33.

Uber das alles sollen die Büchsen- oder Geschaumeistere zu Viertel-halben oder gantzen Jahren, wie und oft es die Nothdurfft erfordert, unserm jedes Orts Amtmann, was sie für Fähl und Mängel befinden, anzeigen.

34.

Es soll jederzeit zu Stuttgardten, da am meisten Goldschmid wohnen, ein geschwohrner Wardein seyn, der das Gold und Silber, so oft es die Nothdurfft erfordert probire, deme soll von einer Gold-Prob ein halber Gulden, von einer gemeinen Silber-Prob, Stich, oder Schrotten, zween Batzen, aber von einem Zain oder Plantschen zehen Kreutzer zu probiren, Lohn gegeben werden.

35.

An den Jahrmärckten, oder auch zu andern

dern Zeiten, wann fremde Krämer, Silber-Geschirr, oder auch andere Werck die der Ordnung nach bezeichnet werden mögen, fail halten, da sollen die Geschau-Meister besehen, ob sie mit einer bekannten Stadt-Zeichen, bezeichnet seyen, so sie aber an einem oder mehr Stucken, Fähl, Mängel oder Argwohn spührten, so sollen sie demselben Krämer mit Ernst anzeigen, dieselbe argwöhnische Stuck nicht mehr fail zu haben oder zu verkaufen, da ers aber über diese Warnung fail halten oder verkaufen würde, söllen sie es Unserm Vogt anzeigen, der solls zu seinen Handen nehmen, den Wardein probiren lassen, und da es ungerecht befunden, dasselbig Stuck laut sechsten Articuls in der Goldschmids-Ordnung zergäntzen, und den ohngehorsamen Krämer um drey Pfund Heller strafen.

36.

Sonsten solle das Silber ausser Lands zu verkaufen nochmalen alles Ernsts und bey hoher Straf verbotten seyn, auch die Brechung der alten guten Thaler und anderer Müntz abgestellt werden.

37.

Weilen auch bißhero, sonderlich von den Jungen Meistern in Stuttgardt, in zusammen Ruffung des Handwercks ziemlicher Ungehorsam und Ausbleiben geklagt worden, daß hinfüro, so oft die Schaumeistere ein gesamtes Handwerck, zusammen zu berufen, vor nothwendig erachten, und deswegen ordentlich Umsagen lassen würden, daß derjenige, so sich nicht zu bestimmter Zeit ohne erhebliche Ursachen einstellte, das erstemal ein halb Ort eines Guldens, das andere und folgendemahl allwegen ein Ort Guldens, dem Handwerck erlegen solle, sollte dann der Ungehorsam gar zu vorsetzlich erzeigt und zu oft practicirt werden, solle solches bey Vogt, Burgermeister und Gericht geklagt, und dero fernere Erkanntnuß erwartet werden.

38.

Doch behalten Wir Uns hiemit bevor, diese Ordnung jederzeit der Nothdurfft und Gelegenheit nach zu mindern, zu mehren und zu verbessern, oder gar abzuthun.

Zu

Zu Urkund haben Wir diese Ordnung, mit Unserm Fürstlichen Secret-Insigel bekräfftigen lassen, geben und geschehen zu Stuttgardt, den Neun und Zwanzigsten Monats-Tag May, als man zehlt, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, **Ein Tausend Sechshundert, Fünffzig und Sieben Jahr.**

L.S.

XII.

Gürtler-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Carl, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, &c. Ritter des goldenen Vließes und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall &c.

Thun hiemit kund und zu wissen;

Demnach Uns die Meistere **Gürtler**-Handwercks in Unserm Hertzogthum unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen allerhand Stümpeleyen wider die in Anno 1606. von Unsern Vorfordern im Regiment ihnen ertheilte Handwercks-Ordnung einzuschleichen beginneten, mit unterthänigst angehängter Bitte, Wir ihnen besagte Ordnung renoviren, und in gewissen Puncten erläutern zu lassen gnädigst ge-

geruhen wollten; Daß Wir solch ihr Ansinnen vor billich und dem gemeinen Wesen vor nutzlich erachtet, dahero ihre Articul nochmalen durchgehen, auch respective erneuren und declariren lassen, wie zerschiedentlich hernach folget:

Erstens.

Es solle ein jeder, so in Unserm Hertzogthum und Landen begehrt ein Meister zu werden, wenigstens drey Jahr an auswärtigen Orten, in der Fremde sich aufgehalten, auch etwas rechtschaffenes erlernet und erwandert, nicht weniger Zeugnuß aufzuweisen haben, daß er von tüchtigen Gesellen zu einem Gesellen gemacht worden, und eine Werckstatt versehen könne.

Zweytens.

Ein ausser Unsern Landen gelernter Gesell, solle ehender nicht angenommen werden, er habe dann von demjenigen Meister, wo er gelernet, seinen ordentlichen Lehr-Brief, daß er **vier Jahr**, ehrlich, redlich und in allem getreulich gelernet, nicht weniger, da er eines Meisters Sohn ausser Lands, auch seinen Geburts-Brief neben einer Kundschafft aufzuweisen, daß er eines rechten Meisters Sohn, und nicht von einem Stief-Vatter frey gesprochen seye. Wann er auch Meister werden wollte, hat er vorher **ein Jahr** zu ersitzen, dahingegen ein im Land gelern-

gelernter Gesell nur ein halb Jahr zu arbeiten.

Drittens.

Wann ein Gesell oder Meisters Sohn zu Erörterung einiger Händel eine Handwercks-Versammlung begehrt, solle ihnen, gegen Erlegung der Gebühr, und zwar von einem Fremden ein Gulden, von einem Einheimischen fünff und vierzig Kreutzer, damit willfahrt, und alle Handwercks-Stritt in Unserm Hertzogthum ausgerichtet werden, dergestalten, daß sie forderist bey dem Handwerck, da sie ihm aber zu schwehr fallen würden, mit Zuziehung ihres Obmanns, wofern aber auch dieser wegen des Handels Wichtigkeit anstünde, vor dem Vogten Loci und dem Handwerck entschieden werden. Wann auch dabey Strafen gefallen, solle die Helffte Uns, die andere Helffte aber in die Handwercks-Laden erlegt werden.

Vierdtens.

Wann ein Fremder, im Land gelernter oder Meisters Sohn, sich mit einer Meisters-Witib oder Tochter begehret einzulassen oder zu setzen; Solle er es an ein Handwerck bringen, und zuvor sein Meisterstuck, nemlich:

1.) Ein durchgebrochen beschlagenes Gewöhr-Behenck vergult- und versilbert.
2.) Einen getriebenen Schild.
3.) Einen Nieten-Hauer mit drey Nieten.
4.) Einen Locher-Kamm mit zwölff Zähnen.
5.) Eine eiserne lange Schurtz-Gürtel.

Inner sechs Wochen verfertigen; Falls er aber über die bestimmte Zeit der sechs Wochen daran arbeiten würde, vor jede Wochen in die Laden erlegen, **dreyßig Kreutzer**, neben einer Straf à **zwey Gulden**, davon Uns die Helffte zu verrechnen; Da nun das Meisterstuck vor gut erkennet wird, sollen ihm die Jahr zu arbeiten geschenckt seyn; falls er aber vor Verfertigung des Meisterstucks arbeiten würde, hat er zur Straf zu erlegen **drey Gulden**.

Fünfftens.

Wann ein Meister einen Lehr-Jungen aufgedingt, solle er schuldig seyn, denselben ordentlich zu dem Handwerck anzuführen, und also zu halten, daß er seine Jahr bey ihme ausstehen könne; Daferne aber ein Meister im ersten Jahr mit Tod abgienge, solle der Lehr-Jung zu einem andern Meister, welcher einen Jungen anzunehmen befugt, zu gehen und auszulernen Freyheit haben, solchem Meister auch die Helffte des Lehr-Gelds zu erlegen, stürbe aber der Meister nach zwey Jahren, solle der Jung in der Wittib Werckstatt, da selbige tüchtige Gesellen hält, biß auf ein halb Jahr bleiben, und hernach bey einem Meister vollends auslernen, diesem Meister aber den **vierten Theil** des Lehr-Gelds geben; Alles bey Straf **drey Gulden**, davon die Helffte Uns zu verrechnen, die andere Helffte aber in die Laden zu legen.

Sechs-

Sechstens.

Eines Meisters Sohn, der noch nicht auf dem Handwerck geschafft, solle auf frühzeitigen Todfall seines Vatters schuldig seyn, sich bey dem Handwerck einschreiben, und gleich andern lehren zu lassen; Wann ihne aber der Vatter schon zuvor zu dem Handwerck angehalten, und frey sprechen kan, mag er paßirt werden; Doch soll derjenige Meister, der einen Jungen hält, nicht mehr dann zwey Gesellen-Stühle, da er aber keinen Jungen hätte, höchstens drey dergleichen Stühle halten; Es wäre dann Sach, daß zwey Meisters-Söhne beysammen wären, welche nur vor einen Stuhl zu verstatten; Uber die volle Werckstatt aber solle kein Meister Freyheit haben, einen Gesellen zu verschreiben, oder zu halten, und allezeit nach ersten leeren Werckstatt umgewartet werden. Wann aber ein Meister einen Gesellen verschreibt, solle solcher Gesell in seine Werckstatt umgewartet werden, doch da er sein Viertel-Jahr nicht ausschafft, der Meister ihme kein Lauf-Geld zu geben gehalten seyn, alles bey Straf **drey Gulden**, davon vor Uns die Helffte einzuziehen.

Siebendens.

Kein junger Meister soll ehender einen Jungen anzunehmen befugt seyn, er habe dann zuvor drey Jahr versessen, wann aber solche Zeit verflossen, mag er einen Jungen an- und vierzehen Tag in die Prob nehmen, hernach bey einem Handwerck auf vier Jahr aufdingen und

einschreiben lassen, dabey Uns ein Gulden, auch dem Obmann seine Gebühr, und jedem Meister der dabey zu thun, statt der Mahlzeit dreyssig Kreutzer erlegen; Wobey des Jungen Vatter oder Pfleger samt einem Beyständer erscheinen, und wegen des Lehr-Gelds nach Capacität und Alter des Jungen, auch andern Umständen auf ein billiges tractiren solle; Wann sie nun wegen des Lehr-Gelds verglichen, solle die Helffte gleich baar, die andere Helffte aber nach Verfliessung der halben Lehrzeit erlegt werden, um welche Zeit auch der Meister schuldig seyn solle, seinen Jungen einem Kertzenmeister vierzehen Tag auf die Probe zu geben, um zu sehen, ob ihne der Meister zu dem Handwerck angehalten. Da sich nun solches nicht finden würde, hat er das Lehr-Geld wieder herauszugeben, und den Jungen einem andern Meister zu überlassen. Wann aber ein Meister einen Jungen ausgelernet, solle er wieder drey Jahr stille stehen, ehe er einen andern annehmet, bey Straf **drey Gulden.**

Achtens.

Wann ein Jung in die Lehr ordentlich aufgenommen und eingeschrieben, solle er sich redlich und getreu erfinden lassen, und seinem Meister nichts entwenden oder veruntreuen; Da aber dannoch das widrige geschehen würde, solle der Meister dem Ober-Meister solches vorbringen, und dieser beeden an Hand zu gehen schuldig, jedoch hierinnen die Obrigkeitliche Erkannt-

kanntnuß vorbehalten seyn; Sollte aber der Jung ohne erhebliche Ursachen vor der Zeit entlaufen, solle das Lehr-Geld verfallen, und er auf das neue wiederum aufgedingt zu werden, und zu lernen gehalten seyn.

Neuntens.

Wann ein Wittib das Handwerck fortzusetzen begehret, solle sie bey Zusammenkünfften des Land-Handwercks denen Meistern das Leg-Geld erlegen, hingegen ihre Werckstatt den Vorzug im Umwarten haben, auch da sie eine leere Werckstatt hätte, befugt seyn, einen Gesellen aus einer Werckstatt zu nehmen.

Zehendens.

Auf denen Jahrmärckten solle des Sommers Morgens um sieben Uhr und, des Winters um acht Uhr ordentlich um die Stände geloßt, und solche nach Beschaffenheit des Marckt-Platzes doch dergestalten eingerichtet werden, daß die Meister in Loco denen auf dem Land wohnenden und also vor den Ausländern, der Grösse der Ständ und Vorstands, auch Failhabens halber an denen Aermen den Vorzug haben. Wann aber ein Meister sein Looß muthwillig versaumt, und keinem andern Meister Vollmacht gibt, solle er unten anstehen, und nicht mehr zuzulassen, auch kein Meister anderstwo fail zu haben befugt seyn, bey Straf zwey Gulden.

Eilfftens.

Solle keinem Meister mehr dann ein Stand paßirt werden, doch so ein Meister einen Laden hat, mag er darinnen auslegen, aber keinen Arm oder Stand bauen, wann er einen Stand auf dem Marckt gelößt. Es solle auch keines Meisters oder Weibs-Geschwistrigt, Enckel oder einer Magd bey dem Stand oder auf dem Marckt zu verkaufen vergönnt, oder mit ihnen geloßt werden, bey Straf dreyßig Kreutzer, von jedesmaliger Ubertrettung; dafern aber ein Meister auf einem Marckt vor sich lösen liese, und das nicht behielte, mithin einem andern seinem Platz nehme, solle er ein Gulden, wovon die Helffte vor Uns einzuziehen, zur Straf erlegen, und so lang nicht mehr zum Looß genommen werden, biß er die Strafe bezahlt.

Zwölfftens.

Wo mehr als ein Meister in einem Ort seyn, solle alle vier Wochen, um die Wochenmärckt-Stände ordentlich gelöset, und Abends zuvor von dem jüngsten Meister darzu angesagt, auch hierinnen bey denen Wittfrauen, so mit dem Handwerck heben und legen, kein Unterschied gehalten werden, auf dem Marckt aber zu hausiren, oder seine Waaren fail zu tragen, solle bey Straf drey Gulden, davon Uns die Helffte verfallen, verbotten seyn.

Dreyzehendens.

Damit auch gute Waar zu Marckt gebracht, und

und die Käufer nicht angeführt werden; Sollen zwey Schau-Meistere bestellet, die Waaren von ihnen besichtiget, und was nicht Kauffmanns-Guth, als da ist die blechene und zinnerne Waar, hinweg geschätzt, und verworfen, auch bey Straf **vier Gulden**, davon die Helffte Uns zu verrechnen, in Unsern Landen nicht verkauft werden.

Vierzehendens.

Es soll auch kein Meister an Wochen- und Jahrmärckten von dem andern Waar entlehnen und fail haben, oder vor einen andern in seinem Stand verkaufen, und den Rest wieder heimgeben, oder einem andern, so neben ihm fail hat, seine Kunden abspannen, von dem Stand ruffen, seine Waar fail bieten, oder eines andern Meisters Waar durch sich oder die Seinige verachten, bey Straf **eines Guldens**, davon die Helffte vor Uns einzuziehen.

Fünffzehendens.

Solle kein Meister, so ihme eine Arbeit zu machen verdingt wird, und er solche nicht verfertigen kan, befugt seyn, einen Fremden, so des Handwercks nicht fähig, neben ihme anzunehmen, sondern solche Arbeit einem redlichen Meister zukommen und ihme zu verfertigen überlassen: Da er aber solches nicht thun würde, solle seine Werckstatt so lang vor untüchtig erkannt, und er um **vier Gulden** gestrafft werden, davon die Helffte Uns zu verrechnen.

Sechzehendens.

Wann eine Handwercks-Zusammenkunfft gehalten wird, solle kein Meister, deme zum Handwerck angesagt worden, ohne erhebliche Ursachen, so allenfalls zu beweisen, ausbleiben, vielweniger aber von dem Umfragen gehen, und ein Handwerck verachten, bey Straf eines Gulden, so zur Helffte vor Uns einzuziehen.

Siebenzehendens.

Kein Ob- oder Meister, auch Gesell, so zu dieser Laden gehörig, solle befugt seyn, einige fremde auswärtige Händel anzufangen, oder anzunehmen, immassen auch das Handwerck keine Händel ausser Unserm Hertzogthum und Landen anhängig zu machen, sondern dieselbe darinnen Ordnungs-mäßig auszurichten, oder da sie zu schwehr fallen wollten, vor Unser Vogt-Amt allhier zu bringen hat, alles bey Straf zehen Gulden, davon die Helffte Uns verfallen.

Achtzehendens.

So sich aber zutrüge, daß auf dem Land unter den Meistern Stritt entstünde, oder ein Meister wider des Handwercks Articul handelte, so solle ein solcher Meister versprechen, daß er seine Händel bey einem Land-Handwerck ausführen wolle; Widrigenfalls, und da er solches nicht thun wollte, solle seine Werckstatt von dem Looß verworffen werden, biß er die

Sach

Sach auszutragen verspricht, da sie dann biß auf Zusammenkunfft eines Land-Handwercks aufgeschoben werden kan. Wann aber ein Meister mit einem fremden Gesellen in Handwercks-Stritt gerathen würde, solle er solche allhier bey der Laden ausmachen, damit sie nicht aus Unsern Landen gezogen werden, bey Straf, so ein gantzes Handwerck zu erkennen, und vor Uns zur Helffte einzuziehen.

Neunzehendens.

Alle drey Jahr solle auf Johannis Baptistä eine gantze Meisterschafft in Unserm Hertzogthum bey der Haupt-Laden, allhier erscheinen, und jeder Meister sein ordentlich Aufleg-Geld mit fünffzehen Kreutzer zu Erhaltung der Laden, und derer Unkosten entrichten; Welches auch beschehen solle, ob schon ein Meister seines Ausbleibens halber erhebliche Ursachen und derentwegen von seiner Obrigkeit beglaubte Kundschafft hätte, bey Straf **drey Gulden**, darvon die Helffte Uns zu verrechnen.

Zwanzigstens.

Solle auch kein Gesell in Orten, so zu hiesiger Haupt-Laden gehören, sich anmassen, als Meister zu arbeiten, oder zu heurathen, er habe dann sein Stück allhier aufgenommen, und in eines redlichen Meisters Werckstatt verfertiget, und davor die Gebühr erleget, bey Straf

zehen

zehen Gulden, davon Uns die Helffte zu erlegen.

Ein und Zwanzigstens.

Solle keiner bey Haltung eines Handwercks und offener Laden den andern frech Lügen strafen, oder sich mit Fluchen und Betheuren verantworten, widrigenfalls er sey Meister oder Gesell gestrafft werden, um fünffzehen Kreuzer.

Zwey und Zwanzigstens.

Solle auch kein Seckler, Sattler, Riemer oder Taschner, beschlagene Wöhr- und Hirschfänger-Gehenck, beschlagene Patron-Taschen, dergleichen Carbiner, beschlagene Säbel und lange Riemen, item beschlagene Hosenträger und Metzger-Gürtlen zu machen befugt seyn. Da aber die Gehenck nicht beschlagen, sondern die Rencken nur eingenähet würden, solle daran weiter nicht, als nur ein Beschluß-Renck angehefftet und paßiret werden; jedoch die Annehm- und Verkaufung der Wöhr-Gehenck Rencken oder Schloß bey obigen Handwerckern gäntzlich verbotten seyn.

Drey und Zwanzigstens.

Ingleichem solle kein Nadler, Sporer, Messerschmid, Schwerdtfeger, Goldschmid, Spengler und allerhand Krämer, befugt seyn, zu machen oder fail zu haben, mössene Knöpf, mössene vergult- oder versilberte Schuh-Rincken, versilberte Haar-Nadlen, Mössen verguldt Pferd-Zeug, Stangen und Bucklen, (welche letztere die Sporer auch nicht zu verfertigen) mössene Gutschen-Nägel, Hunds-Halßband, Fontenell-Blech, und was dem Gürtler-Handwerck gehörig.

Vier und Zwanzigstens.

Sollen auch alle vier Wochen Gesellen und Jungen zusammen kommen, und in Beyseyn eines Meisters ordentliche Umfrag halten, ob einer auf den andern etwas unrechts wüßte, selbiges haben anzubringen; Dabey auch ein Gesell vier- und ein Jung zwey Kreutzer, zu Erhaltung armer oder krancker Gesellen, und Jungen auflegen.

Wann Wir nun vorstehende Articul und Puncten von allen, so sie angehen, genau observirt haben wollen: Als hat sich Männiglich dar-

darnach zu richten, und selbigen gehorsamst nachzugeleben; Doch behalten Wir Uns bevor, selbige zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jedesmals nutzlich, und nach Beschaffenheit der Zeit thunlich beduncken wird;

Zu wahrem Urkund dessen, haben Wir diese Articul mit Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung und Cantzley-Insigel bekräfftigen wollen; Gegeben, Stuttgardt, den 6ten Novembr. Anno 1745.

Carl, Hertzog zu Würtemberg.

(L.S.)

XIII.

Hafner-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, 2c.

1.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, daß die **Hafner** Unsers Fürstenthums, mit Unserem guten Gunst, Wissen und Willen, biß auf Unser oder Unsere Erben widerrufen, ungefährlich diese freundliche Brüderschafft unter ihnen zu halten, fürgenommen haben, die also ist:

2.

Daß sie jetzo unter ihnen einen Schultheissen und sechs Richter erwählt und gesetzt haben, und daß jetzo in den nächstkommenden Pfingsten auf ein Tag in Unser Stadt eine, wann und wohin die von dem mehrern Theil, dieser Richter bestimmt werden, und fürohin

jährlichs und eines jeglichen Jahrs besonder, auf solchen Ort, und an solche Stadt, alle Meister dieser Brůderschafft und Handwercks, auch ihre Knecht, so Strafens halb beruft wůrden, kommen sollen, Pöen eines halben Gulden, unnachläßig von einem jeden zu erkenne zu nehmen, es wäre dann, daß einen Leibs- oder Herren-Noth hieran thåt verhindern, ohngefährlich, und allda erstlichs samtlich die Predig GOttes Worts mit Andacht hören, und ein jeder den armen Dürfftigen zu Trost, Hůlff und Gut in Armen-Kasten, ohne das Allmosen, zum wenigsten zwey Schilling Heller, und darzu ein jeder Bruder, der Meister ist, auch an solch Handwerck sechs Heller, und dann ein jeder des Handwercks, der das groß Tagwerck macht, aber acht Heller geben, und der das klein Tagwerck treibt, sechs Heller, und das Knaben Tagwerck, vier Heller, das soll alles den armen Dürfftigen ausgetheilt werden.

Und folgends der Schultheiß, und die sechs Richter, so dasselbe Jahr gewesen seynd, und die jährlich auch alsdann seynd, in Beywesen eines Amtmanns der Stadt, darinn dann auf dasmal die Brůderschafft gehalten wurde, erwählt und gesetzt werden, über dieser Brůderschafft und Handwercks-Sachen setzen, und daselbst die Fůrnehmen ausrichten, und das Unrecht strafen, und anders hierinnen handlen und thun, was und wie sich das mit Strafen, Pöenen, oder ander zum Besten gebůhren wůrdet, doch in allweg Uns Unserer Oberherrlichkeit, und Gerechtigkeit vorbehalten. Als-

Alsdann auch ein jeder Meister dieser Brüderschafft und Handwercks, der Strafens halben ob steht, berufen worden ist, Uns und Unsern Erben geben soll, drey Schilling Heller, die ein neu erwählter Schultheiß einsammlen und auf St. Veits-Tag, darnach nächstkommend, Uns Unsern Erben, in Unser Landschreiberey mit Urkund antworten solle.

3.

Und nachdem dann diese Brüderschafft angesehen und gegründet ist, auf daß die Unsern und andere mit der Arbeit des Handwercks versorget, und diese Ding ordentlich gehalten werden, so ist hierinn fürgenommen:

4.

Welcher Häfner sich des Handwercks in Unserem Fürstenthum brauchen und das mit Gewerb über kaufen- oder sonst treiben will, der soll diese Brüderschafft mit ihnen haben, und gute Arbeit und Wehrschafft machen, und keiner, er sey von Unserm Fürstenthum, oder anders woher, zugelassen werden, das Handwerck zu treiben, oder sich in einig Weg zu ernähren, er hab dann diese Brüderschafft vor erkaufft, und sich, die mit ihnen zu halten, nach Gebühr verpflichtet, oder wo das nicht geschehe, und von jemand würde überfahren, der soll von den Brüdern und Meistern dieser Brüderschafft, als oft das geschehe, gestraft werden, um ein Rheinischen Gulden, doch sollen die Meister

und Häfner dieser Brüderschafft ihre Arbeit in rechtem billigem ziemlichen Werth geben, und machen, und niemand übersteigern, oder übernehmen, bey gebührender Straf, und Verlierung dieser Freyheit, nach Gestalt der Handlung, ob auch an andern Orten, ausserhalb dieser Brüderschafft ein Meister, der sonder Bericht wäre, gute Oefen zu machen, der mag einem jeden in Unserm Fürstenthum auf sein Begehren einen Ofen (doch nicht weiter) ohne Verwürckung einiger Pöen, wohl machen.

5.

Welcher Meister und Bruder dieses Handwercks und Brüderschafft Söhn hätte, solche Söhn sollen in diese Brüderschafft und zu Meistern angenommen werden, ohne einig Geld darum zu geben.

6.

Welch andere aber sonst fürohin in diese Brüderschafft kommen, und zu Meistern angenommen werden wollen, sie seyen frembd oder heimisch, deren soll ein jeglicher sich herein und herzu kaufen, mit vier Gulden, und sollen doch solche nicht zugelassen werden, noch in die Brüderschafft oder zu Meistern angenommen, ein jeder bring dann vor Unsern Amtmann der Stadt oder Vogtey, darein er sich setzen und das Handwerck treiben will, ein glaubwürdig Geschrifft und Urkund von dem End, daher er bürtig ist, oder da er vor seyn Wesen und Woh=

Wohnung gehabt hat, daß er daselbst zu seinem Mann-Recht, für taug und gut halten und gut geacht seye.

7.

Und thue dann auf diß demselben Amtmann, sich mit seinen guten und treuen wahren Worten, an Aydesstatt verpflichten, diese Brüderschafft wie vor und nach steht, getreulich und stracks zu halten, ohn alle Gefährd.

Sonderlich aber soll keiner Meister werden, er mach dann die Meisterstuck vor den geschwornen Meistern.

8.

Nemlich ein geführten Ofen mit drey Simsen, ein jmigen Hafen, und ein zugethanen Krug, die gut seynd.

9.

So oft auch jemand sich des Handwercks gebrauchte, und doch dasselb mit seiner Hand nicht machen könnte, der soll, als oft man das erfuhr, zwey Gulden zu geben, verfallen seyn.

10.

So oft auch ein Meister diß Handwercks, einen Knecht haben will, der soll ihn nicht länger dann acht Tag ihm lassen wercken und arbeiten, und ihn darnach lassen globen.

11.

Item, es soll kein Meister dem andern einigen Knecht dingen, er sey dann von dem andern Meister, dem er vorhin gedienet hat, ledig, bey Pöen eines Guldens.

12.

Deßgleichen soll auch kein Knecht zweyen Meistern arbeiten, und dienen, sondern vor von dem fordern ledig seyn, aber bey Pöen eines Guldens.

13.

Welcher aber dieser Brüderschafft oder Handwercks=Ofenscholder nennen thut, soll in die Brüderschafft zu Pöen geben, einen halben Gulden.

14.

Es soll auch kein Häfner einigen, er sey wer er wolle, über ein Viertel Kachlen zu kaufen geben, ausgenommen ein Häfner dem andern.

15.

Item, keiner der Häfen führt, oder Krausen trägt, soll in keiner Stadt oder Marckt fail haben, dann auf den freyen Jahr= und Wochenmärckten bey Straf eines Guldens besonder.

16.

So ist hierinnen gesetzt, und ihnen aus Gnaden gegönnet, ob einiger dieser Brüderschafft

und

und Handwercks von dem andern, auch dieser Brůderschafft und Handwercks geschuldiget wůrde, seiner Ehren und Glimpfs, so oft das geschehe, daß dann das austragen werden soll, vor Unsern Amtleuten und Richtern des Gerichts, darinnen beschehen wåre, und nirgend anderstwo, als doch, wann die Meister und Brůder dieser Brůderschafft von Uns begehren wůrden, hierinn die Strengigkeit des Rechtens ergehen zu lassen, daß dann die ergehe, nach Klag, Antwort, Verhőrung der Kundschafft, ob die geleistet wird, wůrden sie aber nach Gelegenheit des Handels und Gůtigkeit begehren, und die Strengigkeit des Rechtens zu meiden, das zu ihnen stehen soll.

17.

So sollen demnach, aber in der Gůtigkeit gebůhrliche Mittel und Weg gesucht und beschlossen werden, derselben Glimpf und Ehr zu verhůten, als ferne mit ziemlichem Fug seyn mag, ohne Gefåhrd.

18.

Welcher aber also seiner Ehren mit Recht ůberwinden wird, der soll fůhro des Handwercks můßig stehn, das fůhro weder ůben noch treiben, doch das halb Theil aller Pően hierinn und in andern obgemeldt, Uns allweg vorbehalten (die auch ein jeder Schultheiß jedes Jahrs auf den Tag, ihrer Zusammenkunfft in Unser Landschreiberey, wie obgemeldt, ůberant-

worten und verrechnen, und der ander halb Theil, soll der Brůderschafft bleiben) und Uns Unsern Erben, ohn allen Unsern Gerechtigkeiten und Obrigkeiten ohnvergriffen, und daß Wir und Unsere Erben, das alles so obsteht, samt eins oder mehr, besonder ůber kurtz oder lang zu welcher Zeit Wir wollen, wohl widerrufen und thun mǒgen, alle Gefährd, Arglist, hierinn gäntzlich ausgeschlossen, und hindan gesetzt.

Und diß alles zu wahrem offen Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel offentlich thun hången an diesen Brief, der geben ist, zu Stuttgardt auf den ein und zwanzigsten Tag des Monats Martii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt, **Fünffzehen hundert** und im **Fünff und Fünffzigsten Jahr.**

S. v. Karpfen.
D. Enoder.

L.S.

Von GOttes Gnaden, Wir Christoph, Hertzog zu Würtemberg und zu Teck, Grafen zu Mömpelgart, 2c.

Entbieten allen Unsern Obern- und Untern-Amtleuthen in gantzem Unserm Fürstenthum Unsern Gruß zuvor! Und thun euch zu wissen, daß Wir aus guten Ursachen und des bewegende, dem gemeinen Handwerck der Hafner in Unserm Fürstenthum gegönnt haben, unter ihnen selbst eine Brüderschafft und Ordnung zu machen, und zu haben, damit ungetreu oder unrechte Arbeit in ihrem Handwerck vermieden, und wo das geschehe, gestrafft werde, nach laut Unsers besigelten Briefs, den Wir ihnen darüber gegeben haben, darum daß sie nun solches deßbas handhaben mögen.

So befehlen Wir euch allen und Jedem besonder, wo sie euer Hülff bedörffen würden, zu Handhabung solcher Brüderschafft und Ordnung, daß ihr dann ihnen, oder ihrem Anwald darinnen berathen und beholffen seyen, damit sie solcher Ordnung nachkommen, und Uns und ihnen die Straf und Pöen darauf gesetzt, einbringen mögen, alles nach Ausweisung vorgemeldtes Unsers Briefs und nicht weiter, daran geschicht Unsere Meynung; Geben zu Stuttgardt, und mit Unserm anhangenden Insigel besiglet, auf Freytag den andern Tag des Mo-

nats Julii, nach Christi Geburt, gezehlt, Fünffzehen hundert Fünffzig und Sieben Jahr.

F. C. v. Plieningen.
Landhmr.
D. Enoder.

(L. S.)

Von GOttes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Lieber Getreuer!

Uns haben Schultheiß und Richtere der gantzen Hafner Brüderschafft Unsers Hertzogthums Supplicando angebracht, welcher gestalt ihnen von den ausländischen Meistern ihres Handwercks, in dem fail haben und Verfertigung der Arbeiten neuerliche Strafen abgenommen werden, dardurch ihnen allerhand Beschwernussen zuwachsen, und darum gnädig Einsehens zu haben, unterthänig gebetten, immassen ab der Abschrifft mehrers zu sehen.

Wann dann die fremde Meister sich ihrer der Supplicanten Ordnung, welche sie nicht betrifft, sonder allein Unsern Unterthanen zum Besten gemeint, nicht zu behelffen, doch der Straf halben, wann die Ausländische ja gegen Unsern Unterthanen also verfahren wollen, billig eine Gleich-

Gleichheit zu halten, sondern Unsern Unterthanen neben Erlegung mehrern Strafen, auch Abbruch an ihren Nahrungen erfolgte.

Als befehlen Wir dir hiemit, du wollest ihnen Supplicanten anzeigen, daß Wir es zwar, des zuvor in ihrer Ordnung gesetzten Guldens halb, darbey bewenden liessen, denselben nemlich zum halben Theil vor sich, den andern halben Theil dem Armen-Kasten zum Besten einzuziehen, so viel aber an einem oder anderm ausländischen Ort, ihrer einer um vier, fünff weniger oder mehr Gulden gestrafft würde, um so viel, und weniger nicht sollten sie jeden fremden Meister: der im Land an der Arbeit, oder fail habend betretten, und wider ihre Ordnung handlen würde, auch strafen, und das Geld alsbalden von ihnen würcklich einziehen, darinn es also zu halten, daß du ihnen auferlegest, alle Jahr, eine richtige und beglaubte Verzeichnuß dir vorzulegen und anzuzeigen, wie viel Strafen sie jährlich von den Ausländischen also eingezogen, welch Geld du von ihnen zu nehmen, und Uns gebührlich mit Beylegung angeregter Verzeichnuß zu verrechnen. An deme beschicht Unser zuverläßige Meynung; Datum, Stuttgardt, den 22. May Anno 1615.

Daniel Buwickhausen von Wallmerodt,
Ulrich Broll.

Unserem Vogt zu Böblingen,
und lieben Getreuen,
Johann Linsenmann.

Eh-

Ehrenhaffte, Fürnehme, denselben seyen mein bereit und gutwillige Dienst und Gruß jederzeiten zuvor;

Insonders günstige liebe Herrn, und gute Freund! Nachdeme nun der Durchleuchtig Hochgebohrne **Fürst und Herr, Herzog Ludwig Friderich**, Vormund und Administrator vor einem Jahr auf der Brüderschafft Hafner-Handwercks unterthäniges Begehren, eine löbliche Ordnung, wie es mit solchem Handwerck, auch Frevel und Strafen, in ein- und ander Weg gehalten werden solle, gnädigst publiciren lassen; also soll ich denselbigen hiemit dienstlich nicht verhalten, daß gleichwohl in diesem Laufenheimer Amt, nichts freventliches oder sträflichs angedeuter Ordnung zuwider vorgefallen, allein beklagt und beschwehrt man sich auf das höchst, daß an Jahr- und Wochenmärckten sich viel fremde Häfner aus allen Orten hero mit grosser Anzahl Hafner-Geschirren mit Wägen und Kärren allhier einstellen, durch welches Wesen, ich mit meiner Waar zuruck gestellt, und verhindert werde; nun haben aber solche Ausländer den Gebrauch und Ordnung, daß da Wir mit Unsern Waaren zu ihnen kommen, sie keine mehr und weiters dann 225. Stuck gestatten, und zulassen, auch nicht länger dann von 12. biß 4. Uhr fail haben lassen, damit dann nun hierinnen eine Gleichheit gehalten werde, als gelangt an das löbliche Handwerck mein dienstliches Bitten, bey aufgesetz-

gesetzter Straf, die Sachen dahin zu verordnen, daß Wir ihnen, und sie hergegen Uns, dißfalls gleich gehalten werden möchten, welches ich dem Löbl. Handwerck (denen ich samt und sonders zu angenehmender Diensten jederzeiten forderist gewogen) hiemit erheischender Nothdurfft nach, nicht verhalten sollen, GOtt mit Uns; Datum, Laufen, den 14. May Anno 1630.

Des Löbl. Hafner-Handwercks Dienst- und Gutwilliger allezeit,

M. Wolff Michel, Burger und Hafner zu Laufen.

Den Ehrenhafften und Fürnehmen N. N. Schultheissen und Gericht der Brüderschafft des Hafner-Handwercks zu Stuttgart; Meinen Großgünstig lieben Herrn und Freunden, samt und sonders zu erbrechen.

Stuttgardt.

Von GOttes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben deinen unterthänigen Bericht wegen des Hafner-Handwercks in deiner anbefohlenen Beamtung Inhalts hören verlesen; darauf geben Wir dir zu erkennen, daß Wir es bey vorigen Unsern derentwegen ergangenen Befehlen, bewenden lassen, daß nemlich denen im Amt gesessenen Hafnern das Haußiren zwischen den Wochenmärckten verbotten, hingegen das Auffsetzen gestatten, denen ausserhalb Amts und Ausländischen aber, weder das Haußiren noch Auffsetzen zugelassen werden soll; welches Unser Meynung, Datum, Stuttgardt, den 12. Julii Anno 1616.

Eberhard Herr zu Limburg,
Land-Hofmeister,
Sebastian Faber, D.

Unserm Unter-Vogt zu Tübingen,
Martin Schmiden.

Wir

Wir die erwählte Schultheiß und Richtere der allgemeinen Brüderschafft, des Hafner-Handwercks, im Herzogthum Würtemberg, bekennen und thun Kund männiglich mit diesem offenen Schein: als auf erlangte Fürstl. gnädigste Bewilligung, den sechs und zwanzigsten diß Monats May, Wir ein allgemeine Versamlung Unsers Handwercks auf gnädigster Herrschaft-Behausung zu Stuttgardten gehalten 2c. daß damal von mehrertheil Meistern geklagt und angebracht worden, was Gestalt eine grosse Zerrüttung und Unordnung von den Maurern und Hafner-Jungen, die noch kein Meister-Prob gethan, fürgehe, dannenhero dem gemeinen Handwerck grosser Abbruch der Nahrung ihrer und hochgedachter Herrschafft confirmirten Hafner-Ordnung entgegen und zuwider der Ursach zugezogen, weil sie die Maurer und Hafner-Jungen sich unterstehen, die Stuben und Bach-Oefen sowohl als die erlernte Meister aufsetzen, auch andere Hafner-Waaren zu fertigen, dadurch aber ein Meister der die Lehr-Jahr völlig erstanden, und ausgewandert, mercklich verhindert, und deßhalb in höchste Armuth gesetzt, auch durch dergleichen nichtige Arbeit manchmalen eine gantze Stadt oder Fleck in verderbliche Feuers-Gefahr gesteckt werden, diesem Unheil nun fürzukommen, so gelangt an alle und jede Obrigkeiten, und Beamten, die mit diesem offenen Schein ersucht werden, Unser dienstliches Bitten, wann die Meister des Handwercks einer

oder

oder andere dergleichen Stümpler betretten und nahmhafft gemacht würde, daß solcher nicht allein der Fürstl. Lands- und bestättigter Hafner-Ordnung gemäß wohl verschuldt abgestrafft, sondern auch solchen Himplern und Stümplern ihre nichtige Arbeit gar genommen und abgelegt werden, darneben sollen alle der Brüderschafft zugethane Meister bey ihren Pflichten und Ayden ernstlich erinnert seyn, auf solche verderbliche Gesellen, welche ihre Lehr- und Wander-Jahr nicht ausgestanden, gute Anstalt zu machen, wo einer betretten, denselben Hand zu haben, und zur Straf jedes Orts Amtmann einzuliefern, damit also diesem Ohnwesen gäntzlich gesteurt, die Ordnung observirt, und die Brüderschafft um so viel mehr ins Aufnehmen gebracht werden möge.

Weil auch die ausständige Leg-Gelder und gefallende Strafen einzubringen, Uns der Schuldigkeit nach obgelegen seyn will; so werden wohlgedachte Herrn Beamte jeder Orten um gebührende Hülffshand gleichfalls dienstlich angelangt; **Haben hierauf dessen zu Urkund** mit dienstlichem Fleiß erbetten, den Ehren-Vösten, Hochgeachten, **Jacob Jsrael Metzgern**, Vogte zu Stuttgardten, Unsern günstigen Herrn, daß er neben des gemeinen Hafner-Handwercks auch sein eigen Jnsigel (doch ihme seinen Erben und Amts-Nachkomen ohne Schaden) offentlich hiefür gedruckt; Geschehen und geben zu Stuttgart, den Sieben und zwanzigsten Maji, Anno Christi im Sechzehenhundert und Vierzigsten.

Vogt, (L. S.)

Brüderschafft, (L. S.)

Von GOttes Gnaden / Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Lieber Getreuer!

Uns haben Schultheiß, Richter und Schau-Meister, der Hafner-Brüderschafft Unsers Hertzogthums, Supplicando unterthänig gebetten, sie bey angestelltem ihrem Bruderschaffts-Tag, nicht allein zu manuteniren, sondern auch die darbey vorgehende Defect mit gebührender Straf belegen, und die Stümplerey ausrotten zu lassen.

Hierauf ist Unser Befehl, du sollest den Supplicanten nach ihrem unterthänigen Begehren, bey ihrem vorgehenden Bruderschaffts-Tag, nicht allein alle mögliche Amts-Hülff erweisen, sondern sie auch bey ihren Ordnungen wider alle Zerrüttungen und Stümpeleyen, gebührend manuteniren, dessen beschicht Unser Meynung; Datum, Stuttgart, den 18. Apr. Anno 1651.

Hannß Albrecht von Wellwarth.
Johann Aychin, D.

Unserm Unter-Vogt zu Tübingen,
Joh. Sebast. Mitschelin.

Wir die Burgermeister und Rath der Stadt Ulm, entbieten den Achtbarn und Erbarn N. N. des Hafner-Handwercks, im Land zu Würtemberg verordneten Schultheiß und Richtern, Unsern Gruß zuvor, und geben dabey zu vernehmen, daß Uns euer vom 22. May, nächsthin abgegangenes Intercession-Schreiben für bemeldtes Handwerck zurecht geliefert, und dessen Inhalt im Ablesen gnugsam vernommen worden seye; dieweilen aber die Verordnung, daß nemlichen die Hafner im Land zu Würtemberg, mehrers nicht, als zehen Stuck oder Gattungen von Geschirr auf die Jahr- und Wochenmärckt allhier zu bringen, und zu verkaufen befugt seyn sollen, von Uns wohlbedächtlich geschehen, als wissen Wir aus bewegenden Ursachen davon nicht zu weichen, sondern lassen es dabey nochmahlen bewenden, so Wir euch in Antwort hinwiederum nachrichtlich anfügen wollen; Göttlicher Obacht Uns damit allerseits treulich befehlend. Datum, den 18. Julii Anno 1651.

Den Achtbarn und Erbarn N. N. verordneten Schultheiß und Richtern, des Hafner-Handwercks im Land zu Würtemberg,

Tübingen.

Von

Von GOttes Gnaden/ Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Bey Uns haben sich Schultheiß, Richtere, und gesammte Brüderschafft des Hafner-Handwercks in diesem Unserm Hertzogthum Würtemberg, in Unterthänigkeit zum höchsten beschwehrt, was gestalten wider Unserer nunmehr in GOtt seeligst Verstorbenen Vorfordern, Christ-Fürstl. Gedächtnuß, ihnen zu gutem ertheilter Ordnungen, auch unterschiedlich nachgehends ausgelassener Mandaten und Befehlen, schnurstracks zuwider, sich bey dem höchstverderblichen Kriegs-Wesen allerley Unordnungen, Zerrüttung und Stümplereyen, von inn- und ausländischen Meistern, auch dero Gesind an sich gewöhnder Fürkäufer, Faulenzer, Stümpler, Haußierer, ja gar Anrichtung sonderbarer Träger und bestellender Fuhren, in heimlich, ja gar offentlicher Aufkauf, und Vermertzlung des Hafner-Geschirrs, Eintrag thun, so sie nachgehends an Sonn- und Feyertägen, auch Kirchweyhen in theils Städten, Dörfern, Marcktflecken, und Weylern, vor den Kirchthüren, Rathhäusern, auch durch verbottenes Haußiren, wiederum verparthieren und ohnwerden, dardurch manchem ehrlich und redlichen Meister, ja gantzer Brüderschafft das Brod

von dem Mund heimlich hinweg genommen, und gleichsam in das gäntzliche Verderben eingestürtzet werde, mit gehorsamsten Bitten, dergleichen Stümplereyen, Fürkäufler, Haußirer, und umvagirendes Gesindlein, der Lands- und obiger ihrer Ordnung entgegen nicht zu gestatten, sondern deren gemäß, sie Fürstl. gnädigst zu manuteniren und zu erhalten.

Wann Wir dann (ausser dessen was obige Hafner-Ordnung an Wochen- und Jahrmärckten, für sich zuläßt) die bißhero eingeschleichte Unordnung, Zerrüttung, und Stümplereyen durchaus keineswegs gestattet, sondern gäntzlich abgeschafft haben wollen.

Als ist hiemit Unser gnädigster zumahlen ernstlicher Befehl, du sollest deine fleißige Obsicht halten, daß dergleichen Verkäufer, Haußirer, umstreichend faullentzend Gesind, Träger und Führer, wo sich gleich solche betretten lassen, bey den Köpfen genommen, niedergeworffen, all ihre Haab und Waar confiscirt, und mit der in der Hafner-Ordnung determinirten Straf, auch auf mehr unterschiedlich Befinden und Betretten, um mehrere Pöen angesehen werden; derentwegen auch deinen untergebenen Amt-Schultheissen, Dorffs-Vögten und Heimbürgen in Flecken, Dörfern und Weylern, vermittelst scharff an selbe ergehender Schreiben daran seyn, daß dergleichen verbottenes Haußiren und Umstreifen dergestalten durch sie abgestellt

stellt werden möge, daß wo sich ein oder andern Orts dergleichen Bursch einflicken, sie dir solches alsgleich wissend machen, da du dann diesem Unserm Fürstl. Mandato gebührlich nachzukommen, Unser, auch des Armen-Kasten, und gemeiner Brüderschafft gebührendes Interesse, insonderheit wohl zu beobachten wissen wirst, wie du dann auch sonsten aufzuschreiben, des Schultheissen, Richtere, und gemeiner Brüderschafft, die ihnen annoch ausstehende Leg-Gelder und Strafen einzutreiben, alle Amts-Hülf und Hülfshand bey befahrendem sonderbaren ernstlichem Einsehen, zu bieten hast, dessen zu geschehen, Wir Uns verlassen; Datum, Stuttgardt, den 5. Julii Anno 1653.

Johann Aychin / D.
Johann Ulrich Rimelin, D.

Fürstl.
Secret.

Von dem Handwerck insgemein, desselben Söhnen, Gesellen, Knecht und Lehr-Jungen.

I.

Ein jeder, der das Hafner-Handwerck zu lernen gewillet, der soll solches die bestimmte Jahr lernen, und vor Ausgang derselben für keinen Jungen oder Gesellen, geduldet werden.

2.

Keinem Handwercks-Mann, der seye wer er wolle, in Unsern Städten und Flecken eigen Meister zu seyn, oder Werckstätten aufzurichten, solle nicht gestattet, noch zugelassen werden, er seye dann zuvor von den sondern darzu verordneten Meistern diß Handwercks, an Meisterstucken und Materien taugentlich erkennt, und befunden worden.

3.

Welcher an seinen Meisterstucken nicht besteht, der soll für keinen Meister erkennt, ihme auch kein redlicher Gesell arbeiten, nicht weniger einigen Lehr-Jungen anzunehmen, gestattet werden, damit die Stümpler und Sudler, die die Unterthanen mit böser Arbeit betrügen, und oft in mercklichen Schaden bringen,

gen, abgetrieben, und hingegen gute verständige Meister, die ihres Handwercks wohlbericht und erfahren, erzogen werden.

4.

Welcher Meister, Meister-Söhn, oder Gesell wider die Ordnung würde handlen, nach Gelegenheit der Sachen, und von den Amt-Leuten oder Gericht die Straf nicht würde annehmen, der soll aus dem Fürstenthum und des Handwercks vertrieben, auch noch darzu, wo er sich aufhalten würde, seinen Ungehorsam, nachgeschrieben werden.

5.

Ein jeder Meister, soll altem Gebrauch und Herkommen nach, die Jahr- und Wochen-märckt besuchen nnd brauchen.

6.

Den redlichen Meistern, soll auf dem Marckt die Losung gestattet, aber den Unredlichen ihr Looß, biß zu Austrag der Sachen, weggeworfen werden.

7.

Nach altem Gebrauch, mögen die Ausländische, die freye Jahrmärckt als Lands-zünfftige auch besuchen, aber nichts aufstellen, sondern wieder aufladen, und fortfahren, bey Straf eines Rheinischen Guldens, ja auch vier oder fünff Guldens.

8.

Es soll auch kein Meister dem andern mit Oefen abheben oder auffsetzen in die Arbeit stehen, ohne dessen Willen oder Wissen, bey Straf eines Rheinischen Guldens.

9.

So soll auch kein Hafner, wer der nur ist, an einem Sonn- oder andern verbottenen Tag brennen.

10.

Item auch keine Häfen zu verkaufen, austragen und fail haben, es wäre dann Sach, daß einer in einem Tag den Marckt nicht erreichen möchte, so soll er dannoch zuvor die Morgen-Predigt besuchen, und weder Kleines noch grosses unterwegen nicht verkaufen, bey denen darauf gesetzten Strafen.

11.

Derjenige, so unter dieser Brüderschafft die Ordnung nicht halten wollte, soll dieser Brüderschafft und des Handwercks verwiesen werden.

12.

Will nun ein Meister einen Gesellen annehmen, so vernehme er von ihme, ob er redlich ausgelernt, so er nun seine Lehr-Jahr redlich erstreckt, mag er befördert werden, sonsten aber nicht.

Be-

Bekommt nun ein Gesell Arbeit, und arbeitet acht= oder vierzehen Tag, und will länger bleiben, so führe ihn der Meister, vermög der Lands=Ordnung für den Amtmann und Huldigern, will nun einer wieder wandern, so führe ihn der Meister wieder für den Amtmann, und laß ihn Urlaub und den Gruß nehmen.

Kein Meister soll seinem Gesellen, der um das Wochen=Lohn schafft, ohne Ursach und Erkanntnuß der Verordneten, in der Wochen ausserhalb des Samstags, nicht Urlaub geben, bey Straf eines Guldens.

So soll auch hingegen kein Gesell ausserhalb des Samstags, ohne redliche Ursachen, nicht Urlaub nehmen, und wo es geschehen, soll ihme der Meister keinen Lohn geben.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister redlich schaffen, gute Arbeit und nicht Sudelwerck machen.

So nun etliche Gesellen bey einander arbeiten, so soll keiner den andern zu wandern aufmuthen.

Es soll auch kein Gesell, der nicht bey seinem Meister zuvor Urlaub genommen, bey einem andern Meister um Arbeit anhalten.

Es soll auch kein Meister dem andern seinen Gesellen oder Jungen verführen oder abdingen, bey Straf zwey Gulden, den Verführer aber 14. Tag, oder nach Gestalt der Sachen ein Viertel=Jahr ausweisen, und so ihne ein Meister wird aufhalten, der soll obige Straf erlegen.

Wann der Verführer Arbeit zu suchen wieder kommt, soll er verbunden seyn, Werbung von ältesten biß auf den jüngsten Meister zu suchen, ists nun herum, so mag er dem Verführten wieder paßirt werden.

Die Gesellen sollen gebührende Stund arbeiten, und nicht gute Montag machen, oder zum Wein gehen, bey Straf des **Wochen-Lohns oder Thurns.**

Nun befindet sich auch, daß in Dörfern und Flecken, diß Fürstenthums allerley Handthierungen und Gewerben sich ereignen, und im fail haben, allerley Betrug und Gefahr nicht allein gesucht, sondern auch dem gemeinen Nutzen zu grossem Schaden und Abbruch der Nahrung, gesucht werden; Seynd hierauf die verbottene ärgerliche Käuf und Contract, wie die sich begeben, und wider die Ordnung seynd, bey gesetzter Straf verbotten.

Von vielen Jahren ist verabscheidt und bißhero auf den Tag der Zusammenkunfft publicirt worden, daß kein Meister keinen Fürkauf, bey den gesetzten Pöen und Strafen, auch Verlust der Waar, treiben solle.

So ist auch verabscheidt, daß jährlichs des Tags, bey der Brüderschafft Zusammenkunfft, publicirt werden soll, daß bey gesetzten Pöenen und Strafen, der Aufkauf bey Verlust der Waar verbotten.

Anno 1649. den 15ten May, ist bey gehaltenem Brüderschaffts-Tag, in Beyseyn Herrn Vogts, **Jacob Jsrael Metzgers**, zu Stutt-

gart, auf der Raths-Behaussung nach Verlesung der Ordnung, und Fürstl. gnädigsten Befehlen, nach Durchgang aller Meister verabschiedet, daß alle Meister, die Jahr- und Wochenmärckt nutzen und brauchen mögen, als alle Ausländische, doch der Ordnung gemäß, was aber sträflich und die Ausländische, die Innländische halten, sie die Innländische auch halten mögen.

Weilen die Meister im Land die Ordnung der Wochen- und Jahrmärckt, zu nutzen und zu besuchen befugt, ist der Abschied, daß weder von Kleins noch Groß, nichts ausgestellt soll werden, bey Verlust der Waar und obigen gesetzten Pöenen und Strafen.

Was weiter die ausländische Hafner betrifft, und die Ubertrettung belangt, wird solches alles mit mehrerem in der Brüderschafft-Laden zu finden und aufzuweisen seyn.

Wir unten benannte gesamte Burger und Meister, des Hafner-Handwercks allhier zu Blaubeuren, Urkunden hiemit; Nachdeme kurtz verwichener Zeit, der Ehrenhafte Hannß Rues, Burger und einer Erbarn Brüderschafft des berührten Hafner-Handwercks, verordneter Schultheiß zu wissen begehrt, wie wir zu Ulm in Besuchung der Jahr- und Wochenmärckten, mit Verkaufung unserer Hafner-Waar gehalten worden; Als folgt hierauf zum Bericht, daß zwar ein jeder Meister allhier nacher Ulm, auf einen Jahrmarckt,

marckt, deren zwey im Jahr gehalten werden, zwey Wågen oder drey Kårren, mit allerhand Hafner-Geschirr führen, und aber an den Wochenmårckten, allein Stellpfånnlen, Basteten-Kåchelen und Koch-Håfen, so zum Feuer taugt, verkaufen, sonsten aber weder an Jahr- noch Wochenmårckten, das wenigste zu Ulm nicht aufstellen darf, sondern wiederum von dannen unverkaufft führen muß, und so einer betretten, derselbe um vier Gulden gestrafft werden; zu Urkund dessen, ist diese Attestation und Gezeugnuß unter unserer eigenen Hand-Unterschriften und fürgedruckten gewohnlichen Pittschafften ausgefertigt; So geschehen den 10ten May, Anno 1656.

Christian Gir, bekenn wie obsteht.

Ulrich Füßle, und Caspar Füßle, bekennen wie obsteht.

Michel Erhardt, bekenn wie obsteht.

Hannß Fuggele, bekennt wie obsteht.

Zugleich zeugen die Meister zu Heydenheim.

Heut

Heut Dato, den 1ten Julii Anno 1656. seynd die Meister Hafner-Handwercks, als Georg Farr, und Johann Schleiß, Meister solchen Handwercks zu Geißlingen, für sich, und im Namen deren in Ulmischer Herrschafft Mit-Handwercks-Genossene, zu Stuttgardten, vor Herrn Vogt und Stadtschreibern, wie auch Wir Schultheiß und Richtere des Hafner-Handwercks in Würtemberg, die nunmehr viele Jahr hero gehabte Mißverständ und Stritt, so Wir miteinander gehabt, hinzulegen, erschienen.

Und ist erstlich, der Geißlinger Vorbringen, daß man sie, und in der Ulmischen Herrschafft wohnende Meister Hafner-Handwercks, wie die im Land in allen Stucken, ohn alle Hindernuß wohl passiren lassen, auf alle Wochen und Jahrmärckten.

In Anno 1651. den 18ten Julii, ist auf ihr aller in Ulmischer Herrschafft wohnenden Meister Hafner Handwercks, von ihrer Herrschafft auf beschehenes Anbringen, diß Schreiben an Schultheiß und Richtere ermeldt Hafner-Handwercks in Würtemberg, diß Inhalts ergangen:

Daß nemlichen die Hafner im Land zu Würtemberg mehrers nicht als zehen Stuck oder Gattung von Geschirr auf die Jahr- und Wochenmärckt allhier zu bringen und zu verkaufen, befugt seyn sollen, von uns wohlbedächtlich geschehen.

Ist nun dieses deren Hafner in Ulmischer Herrschafft wohlgemachte Ordnung jetzt gemachte drey Gattungen, als Stoll-Kächelen,

Basteten-Pfannen, und Koch-Häfen was zum Feuer gehört, oder taugt, sonst nichts nacher Ulm zu bringen; Also verbleiben ebenermassen die in Würtemberg auch bey ihren Gerechtigkeiten, und wollen auch füraus alle Stund im fail haben, gleichwie sie in Ulmischer Herrschafft gehalten haben.

Bey gesetzten Stucken oder dreyen Gattungen, lassens die zu Ulm und deren Herrschafft geschehen, bringt aber einer nur ein einig Stuck oder Gattung weiter, muß er gleich ein **Gulden**, ja auch **zwey Gulden** Straf erlegen, wie dann den Blaubeurern beschehen, und eben mit der Maaß, damit sie messen, soll man ihnen auch messen.

Was bey ihnen zu Ulm nicht verkaufft wird, das muß fortgeführt, und keineswegs aufgestellt werden, **Christian Geer**, zu Gerhausen, Blaubeurer-Amts, hat zu Seflingen wenig Geschirr aufgestellt, der ist gleich von den Meistern zu Ulm, um **vier Gulden** gestrafft worden.

Den 12ten Julii, diß 1656. Jahrs, hat **Hannß Mägerlens**, Hafners-Weib zu Geißlingen allhier zu Urach fail gehabt, hat selbe vor Herrn Vogt **Ludwig Webern**, versprochen, die Wochenmärckt nicht mehr zu besuchen, aber die Jahrmärckt verzeyhe sie sich nicht, doch mit Vorbehalt Fürstl. Concession.

Ord-

Ordnung.

Des Hafner-Handwercks im Löbl. Hertzogthum Würtemberg, wie sich die Gesellen und Jungen, in allen Puncten und Articuln verhalten sollen.

Erstlich.

Wann ein Gesell bey einem Meister sey gewandert, so soll der Meister nach abgelegtem Gruß, den Gesellen gebührend erfragen, ob er redlich ausgelernt, und soll wissentlich keiner gefördert werden, der seine Lehr-Jahr nicht redlich erstreckt und erstanden habe.

2.

So dann ein Gesell bey einem Meister Arbeit bekommen, soll ihn der Meister nicht länger lassen arbeiten, als vierzehen Tag, so soll der Meister ihn vermög Unserer Lands-Ordnung, für den Amtmann bringen, und Uns die gewöhnliche Huldigung thun lassen, und solle der Knecht schuldig seyn, sich ein halb Jahr zu versprechen, wann er wandern will, abermals vermög Unserer Lands-Ordnung, bey dem Amtmann Erlaubnuß nehmen, und ohne derselben nicht hinweg ziehen.

3.

Es soll kein Gesell in der Wochen ausserhalb Samstag, auch ohne redliche ehrhaffte Ursachen

Ur-

Urlaub nehmen, wanns aber beschehe, solle der Meister selbigen Gesellen an seiner Belohnung zu geben, nichts schuldig seyn.

4.

Ein jeder Gesell, soll seinem Meister treulich schaffen, gute Arbeit und nicht Sudelwerck machen.

5.

So nun etlich Gesellen beyeinander arbeiten, so solle keiner den andern zu Wandern aufmuthen, bey Straf ein Gulden, oder des Thurns.

6.

Es soll kein Gesell zweyen Meistern arbeiten und dienen, sondern vor von dem vorigen ledig seyn, auch nicht ohne Gruß weggehen, bey Straf eines Gulden.

7.

Die Gesellen sollen gebührende Stund arbeiten, und nicht guten Montag machen, oder eigen Gefallens zum Wein gehen, bey Straf des Thurns.

8.

Wann einer von dem andern des Handwercks gescholten worden, soll nicht länger dann vierzehen Tag eingestellt, dem Ober-Meister angebracht, welcher es weißt, und hierüber gehandelt werden solle, wie der gescholtene zu halten,

doch

doch ist hierinnen das Schelten verbotten, welcher hierinnen mit Wahrheit überwiesen, so oft er ergriffen, um ein Gulden gestrafft werden.

9.

Item, welcher ein Handwercks-Gebott versondern läßt, der soll fünff Schilling geben, dem Umsag-Meister drey Kreutzer.

10.

Welcher zum Handwerck berufen, und er auf gesetzte Stund nicht erschiene, ausgenommen Leibs oder Herren-Noth, derselbig soll vom Handwerck in die Laden, um einen halben Gulden gestrafft werden.

11.

Welcher den andern freventlicher Weiß, oder in Ernst, heißt lügen, der, oder dieselbigen sollen jeder zur Straf geben, sieben Schilling.

12.

Item, der beym Handwerck ein Aufruhr oder Schlag-Händel anfahet, auch bey einer ehrlichen Zeche, der solches übertrifft, soll doppelt gestrafft, und das gantze Gelag bezahlen.

13.

Welcher von dem Handwerck aufstehet, und ausgehen will, der soll um Erlaubnuß bitten, bey Straf fünff Schilling.

14.

Es soll auch ein jeder der zum Handwerck berufen, seine Kleider und Mantel, wie es zur Erbarkeit gebührt, anhaben, bey Straf fünff Schilling.

15.

Item, soll keiner bey dem Namen GOttes, mit angehängten Worten, Marter, Leyden 2c. schwöhren, bey Straf fünff Schilling, ohnnachläßig, es wäre dann, daß es einer so grob machte, daß solches einem Handwerck nicht wollt gebühren, zu strafen.

16.

Welcher seinem Wirth oder Hauß-Vatter, bey dem er zehrt, etwas zerbrech- oder verwahrloset, der soll, wie das Nahmen hätte, dem Wirth das bezahlen, und dem Handwerck zu Straf geben, fünff Schilling.

17.

Item, welcher sich ungebührlich hielte, in der Kammer, im Bett, oder sonst an unziemlichen Orten, derselbige soll sich mit denen vertragen, die ihn von Säuberns wegen ansprechen, und darzu dem Handwerck geben, fünff Schilling.

18.

Item, welcher laut in der Herberg, oder auf der Gassen schreyet, und wollte sich in der Güte nicht darvon warnen lassen, der soll so oft das beschiehet, zur Straf geben, **fünff Schilling.**

19.

Item, es soll keiner den andern nöthigen mit gemessenen, oder gezwungenen Zutrincken, bey Straf **fünff Schilling**, so oft das beschehe.

20.

Welcher sich mit ungeschickten Worten oder Wercken, gegen der Wirthin, Töchtern, Mägden sich hielte, und solches dem Handwerck angezeigt würde, der soll zu Straf geben **zehen Schilling.**

21.

Welcher bey solchen Unzüchtigen wäre, und das dem Handwerck verhielte, und es durch einen andern kund würde, der oder dieselbigen sollen gleichfalls als selbst Thäter gestrafft werden.

22.

Item, welcher hinweg zöge, und hätte den Wirth, darbey er gezehrt, nicht bezahlt, oder

ihme darum einen Willen gemacht, oder wider die Ordnung gehandelt hätte, der soll seines Handwercks unredlich gemacht, und ihme sein Ungebühr nachgeschrieben werden.

Daß diese Copia demjenigen Conscripto, welches das Hafner-Handwerck bey seiner Laden hat, und successive denen gnädigsten Ertheilungen nach zusammen getragen, collationando & auscultando, gantz gleichlautend erfunden worden seye, bezeugt mit eigenhändiger Unterschrifft und beygefügtem Pittschafft den 19. Augusti Anno 1727.

T.

(L.S.) Stadtschreiber zu Stuttgardt,

David Ulrich Schweickher.

XIV.

Hufmacher-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief;

Demnach Uns die Meistere des **Huthmacher-Handwercks**, in Unserm Fürstenthum Supplicando unterthänig angesucht und gebetten, nicht allein ihre Ordnung, so sie von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, **Ludwigen**, Hertzogen zu Würtemberg, Unsern freundlichen lieben Vettern, Christ-seeligen Angedenckens, ausgebracht, wieder zu confirmiren und zu erneuren, sondern auch etlich andere Puncten derselben einzuverleiben, welche Ordnung seines Buchstäblichen Innhalts, also lautet;

Von GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, 2c. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere des Huthmacher-Handwercks, in Unserm Fürstenthum, Supplicando unterthänig angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden soll, zu geben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Maaß und Ordnung viel und hoch angelegen, dieselbe auch löblich und zu gutem erschießlich seyen, hergegen aber in Mangel solcher allerley Zerstörung und Verderben gefolgt, und derowegen zu Aufgang Förder- und Mehrung des gemeinen Nutzens, auch Haltung guter Policey uud Ordnung obbemeldte Puncten, und Articul, durch etliche der Sachen verständige Personen mit Fleiß besichtigen, erwegen und daraufhin eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm gantzen Fürstenthum auf dem Huthmacher-Handwerck in allweg

allweg beständlich gehalten werden soll, begreifen lassen, wie unterschiedlich hernach folgt;

Vom Meisterstuck.

1.

Es soll ein redlicher Gesell des Huthmacher-Handwercks, der redlich ausgelernt, und seine Zeit auf dem Handwerck gewandert, wann er Meister werden und auf erlangt Burger-Recht, sich in Unserm Fürstenthum Würtemberg zu Hauß setzen, und eigene Werckstatt haben will, sich vor allen Dingen bey einem oder zweyen Ober-Meistern, daß er die Meisterstuck machen wolle, anzeigen, und ihnen zwey Pfund Heller erlegen, nachgehends soll er in eines Meisters Werckstatt sein Meisterstuck machen.

2.

Nemlichen, einen Spitzhuth, einen Jäger-Huth, mit einer breiten Schnauppen, und dann ein baar Filtzsocken, biß herauf an den Leib ziemlich völlig genug.

3.

Wann er dann dieselben gemacht, so sollen zum wenigsten, zween Ober-Meister neben zweyen Gerichts- oder Raths-Personen darüber erkennen, ob sie recht und ohne Tadel, wann sie dann recht erkennt, so soll er dem Handwerck erlegen, zwey Pfund Heller, alsdann soll er vor einen redlichen Meister geachtet wer-

den, und mag eigene Werckstatt, Gesellen und Lehr-Knecht, und sich aller Freyheiten, wie andere Meister in dieser Brůderschafft behelffen und gebrauchen.

4.

Im Fall aber, daß vorbemeldte Personen die angezeigte Meisterstuck unrecht erkennen würden, so soll ihme vorstehen, auf seinen Kosten die vier Ober-Meister, abermals neben und mit zweyen des Gerichts oder Raths darůber erkennen zu lassen, da er dann auch von ihnen fållig erkannt, so soll er das Leg-Geld verwůrckt, und noch ein halb Jahr zu wandern, oder bey einem Meister zu arbeiten schuldig seyn, und sich, da er das Meisterstuck zum andernmahl machen will, wie oben gemeldt, bey zweyen Ober-Meistern, und so vielen des Gerichts oder Raths, wieder anzeigen, das Leg-Geld zwey Pfund Heller erstatten, und darauf das Meisterstuck machen.

Von Lehr-Knechten.

5.

Ein Meister, der einen Lehr-Knecht (welcher redlichen ehrlichen Eltern, ehelichen Geburt) aufdingen will, der mag ihne vierzehen Tag, drey oder vier Wochen, versuchen, ob er zum Handwerck taugentlich seye, folgends soll er ihne für zwey Raths-Personen, und einen Ober-Meister bringen, wann dann der Lehr-Knecht fünff-

fünffzehen Jahr, seines Alters erreicht, und von Leib starck genug erkennt, solle der Meister vierzehen Schilling, und der Lehr-Knecht auch vierzehen Schilling, in das Handwerck erlegen, alsdann soll der Lehr-Knecht durch vorgedachte drey Personen bestätiget, und dem Meister befohlen werden.

6.

Ferners soll ein jeder Lehr-Knecht, so fünffzehen Jahr erreicht, drey Jahr und nicht weniger zu lernen verbunden seyn, da er aber jünger, noch mehr Jahr lernen, auch jeder Lehr-Knecht seinem Meister zehen Gulden, vor die Lehr geben, und was also zwischen dem Lehr-Meister und seinem aufgedingten Lehr-Knecht gehandelt wird, das soll samt ihrer beeder Namen, auch wer darbey gewesen, und auf welche Zeit es geschehen, ordentlich durch den Ober-Meister verzeichnet werden, auf daß er solches, wann jährlich die Meister zusammen kommen, gemeinem Handwerck fürbringen, und was er also von Handwercks wegen empfangen, erlegen und Rechenschafft darum thun möge.

7.

Es soll auch ein jeder Meister, der einen Lehr-Knecht ausgelernt, in den nächstfolgenden dreyen Jahren, keinen andern Lehr-Knecht annehmen, oder zum Handwerck anstellen, es wäre dann sein Sohn.

Von

Von Gesellen.

8.

Wann ein Lehr-Knecht seine Lehr-Jahr redlich ausgestanden, und mit gutem Wissen und Willen seines Meisters wandern will, der mag folgends für einen redlichen Gesellen arbeiten, doch soll er ehe nicht zum Meister angenommen werden, er habe dann drey gantzer Jahr gewandert und bey redlichen Meistern gearbeitet.

9.

Es soll auch ein Meister einem Gesellen eine Wochen zu Lohn geben, drey Batzen und nicht mehr.

10.

Und ist eines Gesellen Tagwerck

Zween Zweyer.
Drey Dreyer.
Vier Vierer.
Sechs Sechser.
Acht Kinds-Hüth.
Acht Filtz.

Klopfte Arbeit, gezogene Arbeit, eine Wochen neun Hüth.

Und da ein Gesell über sein Tagwerck würde arbeiten, so soll der Meister ihme geben

Von einem Zweyer,	4. Pfenning.
Von einem Dreyer,	3. Pfenning.
Von einem Vierer,	1. Kreutzer.
Von einem Sechser,	2. Pfenning.

Von

Von einem Kinds-Huth, 1. Pfenning.
Von einem Filtz, = = 1. Pfenning.
Und von einem gezogenen Huth, 2. Kreuzer.

Von Meistern.

12.

Es sollen alle Huthmacher in Unserm Fürstenthum und die unter dieser Brůderschafft begriffen, die Hůth von lauter Wollen machen, und keine Kůhe-Haar oder anders darunter arbeiten.

13.

Es soll auch allen Meistern hiemit verbotten seyn, alte Hůth einzutauschen, zu bekommen, zu fårben, offentlich zu failen Kauf fůrzuhången, und fůr neue zu verkaufen, bey Straf drey Pfund, fůnff Schilling Heller, so oft das geschicht.

14.

Item es mögen die Kråmer und Waalen, auslåndisch Fremde, auch Arresse, seidene und sametene Hůth, dergleichen zarte, welsche und niederlåndische Filtz, (welche die Meister in Unserm Fůrstenthum zu machen, nicht pflegen) fail zu halten, Macht haben, aber solche Hůth, welche die Meister in Unserem Fůrstenthum machen, sollen ihnen zu verkaufen verbotten seyn, und keineswegs gestattet werden; Also sollen auch die Huthmacher keine Schnier fail halten oder

oder verkaufen, alles bey Verliehrung der Waar.

15.

Als sich auch etliche Bauren und andere unterstehen sollen, zu Nördlingen und anderer Orten, gemeine Hüth einzukaufen, und dieselbe in Unserm Fürstenthum wieder in Dörfern, auch an denen Feyertägen vor den Kirchthüren zu verkaufen, wo dann dergleichen betretten, soll ihnen die Waar weggenommen und confiscirt werden.

16.

Ferners sollen alle Meistere in dieser Brüderschafft jährlich einmal auf einen gewissen Tag (wie sie sich dessen vergleichen werden) zusammen kommen, und was sich rugbares unter ihnen zugetragen hätte, mit Unserm oder Unser Amtleuth Vorwissen rügen und straffen.

17.

Es soll ein jeder Meister zu Erhaltung der Brüderschafft, jährlich sieben Schilling Heller, erlegen.

18.

Was dann eines jeden Jahrs an Leg- oder Meister-Geld, von Aufdingung der Lehr-Knecht, confiscirten Waar, Rügungen, Strafen und Jahr-Geld gefällt, darvon soll der halbe Theil Uns folgen, und der andere halbe Theil der Brüderschafft bleiben.

19.

Letztlichen, damit dieser Ordnung desto besser nachgesetzt werde, so sollen ausser vielgedachtem Handwerck, vier Ober-Meister, zween unter der Staig, und zween ob der Staig geordnet, und jederzeit, wann ein neuer angenommen wird, von Unserm Amtmann derselben Stadt mit gebührlichen Pflichten und Ayden beladen werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obinserirter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich nachgesetzt und gelebt, darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in keine Weiß noch Weg.

Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr, dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der geben ist, zu Stuttgardt, den dreyßigsten Monats-Tag Septembris als man zehlt von Christi Unsers einigen Seeligmachers Geburt, **Ein tausend, Fünffhundert, Achtzig ein Jahr.**

(L. S.)

Die

Die obangedittene Puncten aber lauten also:

Erstlich.

Daß kein ausländischer Meister, auf einigem Jahrmarckt und andere Märckt, innerhalb dieses Löbl. Hertzogthums, fail zu haben, befugt seyn solle, er halte dann ihrer der Huthmacher Brüderschafft Ordnung, dem Einschreiben, drey völliger Lehr- und so viel Wander-Jahr, Verfertigung des Meisterstucks, und denen ausgesetzten Strafen, durchaus gleich ihnen Supplicanten.

Zum Andern.

Daß die Huthmacher des verbottenen Aufkaufs und wieder verhandlens der Hüth gäntzlich sich bemüßigen.

Sodann alle Krämer und Handels-Leut in diesem Land, das fail haben, jeniger Hüth, so die Supplicanten selbsten im Land arbeiten, und machen, allerdings enthalten sollen. Und dann

Drittens.

Wann ein Land-Kind, ausserhalb des Hertzogthums, das Handwerck lernen wollte, (welches niemand zu erwehren) der Lehr-Meister und Jung, ein Weg als den andern schuldig seyn solle, sich in die Brüderschafft bey den Supplicanten einschreiben zu lassen, und das gebührende Einschreib-Geld, darvon Uns der halbe Theil gehörig, ohnweigerlich abzustatten.

So

So viel den ersten Puncten betrifft, ist solches von dem Handwerck Anno Fünffzehenhundert und Achtzig, auch gesucht, und obbeschriebener Ordnung einzuverleiben gebetten, welches einer Ehrsamen Landschafft, und desselben Klein und Grossen Ausschuß, um ihr Bedencken zugestellt: Aber sowohl von ihnen, als damahls geweßten Fürstl. Ober-Räthen, solcher Ordnung einzurucken, nicht gut befunden. Und ob wohlen sie Anno Fünffzehenhundert Neunzig Viere, und Anno Sechzehenhundert, solches wieder auf die Bahn gebracht, aber in solch ihrem Petito, jedesmahlen abgewiesen worden, darbey Wir es nochmahlen, sonderlich bey Unserer Lands-Ordnung, fol. Acht und Sechzig, und Neun und Sechzig allerdings bewenden lassen.

Doch können sich die Huthmacher befleissen, daß sie solche Arbeit verfertigen, damit sie die Fremde vertreiben und draussen behalten mögen.

Belangend den andern Puncten, ist deßhalben von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Friderichen**, Hertzogen zu Würtemberg und Teck rc. Unsern gnädigsten geliebten Anherrn, den dreyzehenden Monats-Tag Martii Anno Sechzehenhundert Viere, ein offenes Patent gnädigst ertheilt, und hernach den dreyßigsten May, Anno Sechzehenhundert **Zwanzig Neune**, von Weyland dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Ludwig Friderichen**, Hertzogen zu Würtemberg und Teck rc. Vormund und Admiistratorn, Unsern freundlichen lie-

ben Vettern, beeden Christseeligen Angedenckens, wieder erfrischet und erneuret, und confirmiret worden, welches Patent dann Wir hiemit nochmal confirmiren und bestätigen thun.

Betreffend den dritten Puncten: wann ein Lands-Kind an fremden Orten, als Niederland, und anderstwo, da gute Arbeit gemacht wird, das Huthmacher-Handwerck (dessen einer zu thun wohl befugt) recht und redlich erlernt, ist solcher nicht verbunden, sich in die allhiesige Huthmacher-Brüderschafft einschreiben zu lassen, es seye dann, daß er solch sein erlernt Handwerck in diesem Unserm Hertzogthum zu treiben willens, alsdann er sich in solche Brüderschafft einschreiben zu lassen, und das Lehr-Geld zu erstatten schuldig seyn solle.

Hierauf ist Unser ernstlicher Befehl, setzen und ordnen, und wollen auch, daß obinserirter Ordnung, und ertheilten offenen Patenten, fürohin in Unserm Hertzogthum Würtemberg, würcklich nachgesetzt, gelebt, darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werden, in kein Weiß noch Weg, alles ohne Gefährden.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Secret-Insigel hängen lassen, an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, Dienstags den Achtzehenden Monats-Tag Junii, Anno Christi im Sechzehenhundert Vier und Vierzigsten.

Eberhard, H. z. W.

(L. S.)

XV.

Ipser- und Tüncher-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Thun kund männiglich, mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere des **Ipser-** und **Düncher-**Handwercks in Unserm Hertzogthum unterthänigst angelanget, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden mit den

Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren;

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolget, und derowegen zu Beförderung, Aufnahm, und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwägen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt, es hinfüro in Unserm Hertzogthum, auf dem Ipser- und Tüncher-Handwerck, in allweg gehalten werden solle, begreifen und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget:

An-

Anfangs, und für das

Erste.

So sollen an jedem Ort, wo es Ipser oder Tüncher hat, Fürstl. Lands-Ordnung, auch denen in etlichen Jahren ergangenen General-Ausschreiben gemäß, von Obrigkeits wegen zwey verständige Personen, worunter einer des Gerichts, oder vom Rath, und der andere vom Handwerck seyn solle, zu Schau-Meistern erwählet werden.

Am Andern.

So es sich gefügte, daß ein Ipser oder Tüncher, ob er schon hiebevor ausserhalb Lands Meister gewesen, in einiger Stadt oder Amt, dieses Unsers Hertzogthums, wo das auch wäre, durch sein beschehendes Suppliciren und Anhalten, zu einem Mit-Burger auf- und angenommen würde, und aber ein solcher seinen Lehr-Brief einem Ehrsamen Handwerck und denen Verordneten seines in währenden Lehr-Jahren gepflogenen Wandels, und ob er solch sein Handwerck inner dreyen Jahren aufrecht, redlich und frömmlich erlernet, und ausgedienet, nicht aufzuweisen hätte; So solle einem solchen keine Meisterschafft zugelassen, sollte er aber hierwider etwas fürnehmen, solle derselbe seines Verbrechens halber gestraft werden, um einen Gulden.

Zum Dritten.

Damit alles in diesem Ipser- und Tüncher-Handwerck in seiner besseren Richtschnur daher gehe, solle keinem Gesellen, er seye gleich im Land verburgert oder nicht, so lang keine Meisterschafft zugelassen werden, er habe dann die hernach benamste Meisterstuck, (so denen hierzu verordneten Schau-Meistern vorzuzeigen) fleißiglich auf das Papier abgerissen, und ordentlich ausgetheilet, auch der erforderenden Gebühr nach, seine Treue dem Amt- oder Obrigkeitlich verordneten Obmann von sich gegeben, daß solches von seiner eigenen Hand beschehen, und sonsten von niemand anderm entlehnet oder erkaufft worden.

Vierdtens.

So dann hierüber einer oder der andere begehrte, sein Meisterstuck anzufahen zu machen, solle der oder dieselbe zuvor schuldig seyn, dem Handwerck in die Büchsen zu erlegen, **fünff Schilling**, und dann für die Mühe der Verordneten auch **fünff Schilling**.

Zum Fünfften.

Würde nun hierauf ein solcher in Verfertigung seines Meisterstucks der Prob halber richtig erfunden, alsdann solle derselbe das Meister-Recht, mit einem **Pfund Heller**, von denen Meistern erkaufen, und denen Verordneten ihr Tag-Lohn: nemlich, einer Obrigkeits-Person **dreyßig**, und einem vom Handwerck,

zwan-

zwanzig Kreutzer geben und bezahlen, und damit die bey andern Handwerckern sonsten gebräuchige Zehrung, aufgehoben und abgestrickt seyn.

Sechstens.

Wann nun einer oder der andere mit seiner Prob, und in dem Reissen nicht bestehen, oder richtig erfunden würde, solle deme, oder denenselben keine Meisterschafft gestattet, noch zugelassen, sondern ferners Gesellen=weiß zu arbeiten, so lang verwiesen werden, biß er solches besser ergriffen und erlernet, daferne aber einer oder der andere betretten würde, daß er oder sie über Verbott, der Meisterschafft sich zu bedienen, unterstanden hätte, solle ein solcher zur Straf verwürckt haben, **ein Pfund Heller** in Armen=Kasten; Item, in die Meister=Büchsen **zehen Schilling**, und dann deme, so dergleichen begriffen, und gebührend angezeigt, auch **zehen Schilling**, da auch ein solcher sich unterfangen würde, einen Lehr=Jungen anzunehmen, und zu lehren, solle derselbe gedoppelte Straf verwürckt haben; Worbey man jedoch in der Schau nicht allzurigoros seyn, sondern einen etwa geringen Fehler übergehen solle, damit ein solcher junger Mensch, nicht gleich wieder fortzuweisen seyn möchte.

Vors Siebende.

Damit aber in Annehmung der Lehr=Jungen keine Partheylichkeit unterlaufen möge, so sol-

len die Meisters-Söhne das Handwerck mit nichten und keineswegs ererben, sondern mit einem andern, der schon keines Meisters-Sohn ist, durchaus gleich seyn, und seine bestimmte drey Jahr redlich auslernen und dienen, benében hernacher die Prob- und Meisterstück aufweisen, und keinen Vortheil weiters haben, als daß selbiger vor einem andern nur den halben Theil des Meister-Rechts zu geben schuldig seyn solle, nemlichen: zehen Schilling, ein anderer aber der keines Meisters-Sohn ist, zwanzig Schilling.

Vors Achte.

Sollen dieses Handwercks Meisterstuck drey, als nemlichen, I. Ein Stuben oder Wand mit Laubwerck und ausgetheilter Tafeln, auch Termis zwischen denen Tafeln, samt dem Haupt- und Fuß-Gsimbs zu machen, innmassen ihme fürgegeben wird, II. Ein Achteckichte, oder sonsten eine zierliche Decken, die an einem Ort, ausgehe, wie am andern, doch keine mit gevierter Tafel, III. Ein gedoppelt Fenster, oder eine Thür mit einem verknüpfften Gesimbs und Columnen, auch mit Rollen, an allen Orten eingefaßt, alles nach Erkanntnuß der Meistere, die einem jeden, so sich der Meisterschafft unterfangen wollen, nothwendig zu machen seyn sollen, selbige zierlich und fleißig zu reissen, auch keines für paßirlich angenommen werden, es geschehe dann durch der verordneten Ober-Meistere Erkanntnuß, jedoch mit deren bey dem 6ten Puncten annectirten Erinnerung.

Neun-

Neuntens.

Sodann solches wie oben vermeldt, beschehen, und einer oder der andere in diesen Stucken gerecht erfunden wird, solle ein solcher in Beyseyn des Amtmanns oder Obrigkeitlichen Deputirten, von denen Kertzen-Meistern examinirt und gefraget werden, von was Grund und Fundament er von mancherley Farben wisse, wie er selbige zubereiten, darmit umgehen, und abzureiben habe, sonderheitlichen aber von denen grünen Farben, als woran am meheſten gelegen, damit ein Bau-Herr, oder sonsten jemanden, der ihne zugebrauchen, oder zu einer Arbeit bestellen würde, in keinen vergeblichen Kosten geführet werden möge.

Zum Zehenden.

Weilen sichs manchmahlen begeben, daß einer dem andern öfters seine Kunden oder Bau-Herrn, entweder durch selbstiges Nachlaufen, oder durch hierzu bestellte Leute abspannen thut, dardurch dann manchem sein Stücklen Brod und Nahrung vor dem Mund abgekürtzt zu werden pflegt, solle solchem fürzukommen, und zu begegnen, derjenige, so hierinnfalls sich betretten lassen würde, zur Straf verfallen seyn, einen **Gulden**: Falls aber ein oder der andere Meister dieses Ipser- oder **Tüncher**-Handwercks, einen Kunden oder Bau-Herrn hätte, von dem er nicht bezahlt werden könnte, derselbe aber vor der Bezahlung oder Befriedigung einen andern Meister annehmen, oder gebrauchen thäte, sol-

solle ein dergleichen Meister, so lang nicht in die Arbeit stehen, biß der erste gäntzlichen befriedigt, bey Straf eines Guldens. Daferne auch

Eilfftens.

Eine Zusammenkunfft der Meistere, oder ein gantzes Handwerck gehalten wird, und darbey sichs ergäbe, daß einer den andern frevent-licher Weise geschmähet, oder sonsten mit eh-renrührigen Bezüchtigungen angetastet hätte, sollen alle solche injuriose Sachen vor den Amt-mann gebracht, und von ihm abgestrafft wer-den, was aber nicht eigentliche Schmähungen seynd, sondern es nur wider die Handwercks-Gewohnheiten laufft, solches haben die Ob- oder Kertzen-Meistere gering, und nicht über **fünff Schilling** abzustrafen.

Zwölfftens.

Solle kein Ipser oder **Tüncher**, wer der auch seyn mag, auf einmal zwo Haupt-Arbei-ten anfangen, sondern schuldig und verbunden seyn, der einen Arbeit abzuwarten, und auszu-machen, es wäre dann Sach, daß einem in-sonderheit von einem Bau-Herrn, gütlich ver-gönnet, die andere Arbeit, als wann er nicht befördert worden wäre, antretten dörffe.

Zum Dreyzehenden.

Solle keinem Meister, hinfüro zugelassen werden, mehrer als drey Gesellen nebenst einem Jungen zu halten; Es wäre dann Sach, daß einer

einer in Herrschafftlichen Geschäfften begriffen, alsdann mag derselbe mehrere Gesellen, biß zu deren Verfertigung, annehmen, doch solle er forderist schuldig seyn, wann er Herrschaffliche Arbeit hat, und mehrerer Leuth benöthiget ist, seinem Mit-Meister, so nichts zu thun, auch Arbeit im Taglohn davon zu geben, und darneben alle Haupt-Arbeiten, wann es schon der Bau-Herr erlaubte, ausserhalb der Flick-Arbeiten einzustellen, bey Straf ein Gulden.

Zum Vierzehenden.

Solle insonderheit auch wegen der Unordnung und Stümplereyen, so bißweilen in diesem Handwerck beginnen einzureissen, fürterhin an denenjenigen Orten, wo würckliche Meister des Ipser- und Tüncher-Handwercks sich befinden, keinem Maurer kein Rigel-Feld, es seye gleich inn- oder auswendig des Baus glatt tünchen oder bestechen, vielweniger selbigen weissen, oder das Holtzwerck mit einer Farb anstreichen, in denen Städt und Aemtern aber, da derselben sich keine finden, die Maurer, wie bißhero, also noch füraus dergleichen Tüncher-Arbeit zu verrichten, admittirt werden, wohl aber sollen die Maurer, (vermög ihrer Ordnung) Macht haben, einen gantz neu aufführenden Bau mit einem Bandstrich, doch ohne Schattierung, auszustreichen, beneben sollen unter denen Meistern des Ipser- und Tüncher-Handwercks, nicht geduldet noch gelitten werden, daß einer einen Maurer mit ihme an einer Arbeit und Lohn zugleich

gleich anliegen lasse, bey Straf in die Büchsen zu erlegen, einen Gulden. Nicht weniger

Zum Fünffzehenden.

Solle auch ein jeder Meister und Gesell, dieses Ipser= und Tüncher=Handwercks, wo etwas strafbares von denen Handwercks=Verderbern und Stümplern, sie in Erkundigung brächten, selbiges aber stillschweigend übergehen, und nicht anzeigen würden, doch aber endlich auskäme, daß einer oder der andere Wissenschafft um eine Sach gehabt hätte, dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, zehen Schilling.

Sechzehendens.

Solle auch fürterhin keiner der Ips brennt, keinem Maurer kein Ips zu seiner Arbeit geben, dann alleinig zu Eingiessung der Hacken, ein halb Simrj, bey Straf fünff Schilling, und so sich ein Maurer unterstehen würde, Ips zu brennen, dardurch dann dieses Handwerck ziemlich verderbet und verstümplet, ein solcher aber zur Erkundigung gebracht würde, solle ein solcher Ubertretter gnädigster Herrschafft zur Straf eine kleine Frevel, alsgleich zu erlegen schuldig seyn, darbey sich fürters seines Handwercks nähren, und niemand andern eingreiffen, sondern des Ips=brennens sich bemüßigen.

Siebenzehendens.

Wann nun ein Meister des Ipser= und Tüncher=

cher-Handwercks, gebrennt Jps brauchen thäte, aber denselbigen noch nicht bezahlt hätte, solle ein solcher bey keinem andern nehmen, biß er den ersteren zuvor bezahlt habe, bey Straf fünff Schilling Heller.

Achtzehendens.

Solle kein Meister, keinen Jungen weniger dann drey Jahr lernen, es wäre dann Sach, daß der Jung fast mannbar, und starck wäre, und solle dem Jungen nach ausgestandenen Lehr-Jahren, auf sein des Jungen eigenen Kosten, einen Lehr-Brief geben, und solle der Lehr-Jung nach erstreckten seinen Lehr-Jahren, auf das wenigste noch drey Jahr wandern, und wann ein dergleichen Gesell, hernach Meister werden wollte, solle er anfangs ehe er einen Jungen anzunehmen, befugt, sich dessentwegen bey Vogten, Burgermeistern und Gericht, anmelden, zu deren Erkanntnuß dann, ob solchem ein Lehr-Jung, nachdeme das Handwerck jeden Orts schwach oder starck seyn mag, zu vergönnen seye? heimgestellt seyn solle; Wann auch ein Fremder im Land Burger werden wollte, der seine Wander-Jahr nicht erreicht hätte, der solle bey der Meisterschafft sich einzukaufen, und vor jedes Jahr gnädigster Herrschafft zwey, dem Armen-Kasten zwey, und dem Handwerck zwey, also zusammen sechs Fulden zu erlegen, (worunter auch die Meisters-Söhn keinen Vorzug haben,) schuldig seyn, sonsten aber für keinen Meister erkennt werden.

Vors Neunzehende.

Und so es sich begäbe, daß ein Meister mit Tod abgienge, und junge Kinder hinterliesse, die im Handwerck schon etwas unterrichtet wären, die nicht mit geringem Schaden ererst vollends auslernen müßten, ist der überlebenden Wittib zugelassen, sofern sie das Handwerck treiben wollte, ihren Sohn, oder ob deren mehr wären, mit einem oder mehr Gesellen, vollends auszulernen; da aber die Wittib sich ehe und dann ihre Söhne ausgelernet hätten, anderwärts, an keinen Ipser oder Tüncher verheurathen sollte, so solle der Jung bey einem andern Meister vollends auslernen; im Fall aber solchen Söhnen die Eltern durch den zeitlichen Tod zu frühe entfallen wären, so sollen nichts destoweniger ihre Pfleger und Vormünder sie dieses Handwerck vollends auszulernen schuldig seyn.

Zwanzigstens.

Ein jeder Meister des Ipser = oder Tüncher = Handwercks solle schuldig seyn, wann er einen oder zwey Söhne hätte, und solche sein Handwerck lernen wollte, gleich wie andere Lehr = Jungen auch ordentlicher Weise einzuschreiben, und drey Jahr, wie sichs gebührt, zu lernen, sonsten aber solle ein Lehr = Jung, wann er aufgedinget wird, gleich beym Aufdingen und Einschreiben, dem Handwerck in die Büchsen erlegen, **fünff Schilling**, und nach Vollendung seiner Lehr = Jahr wieder **fünff Schilling**, und

wann ein Lehr-Jung ausgelernet, solle er in Beyseyn ehrlicher Meister und Gesellen, ledig gezehlt werden.

Zum Ein und Zwanzigsten.

Solle auch ein jeder Lehr-Jung, wann einer von einem Meister des Ipser- und Tüncher-Handwercks, vermittelst Erkanntnuß der hierzu verordneten Kertzen-Meistere, ob der Jung Stärcke halber auf drey oder vier Jahr zu lernen taugentlich oder nicht, angenommen wird, schuldig seyn, gleich den halben Theil des Lehr-Gelds zu erlegen, und den andern halben Theil so seine Lehr-Jahre halben verloffen, da beneben dann auch ein jeder Ehrliebender Meister schuldig und verbunden seyn solle, seinen angenommenen und neu aufgeschriebenen Jungen, in währender Zeit der bestimmten Lehr-Jahren, nebst getreuer Unterrichtung im Handwerck, auch zu rechter Forcht GOttes, Christlichem Gebet und Catechismo, anzuhalten, und zur Kirchen an Sonn- und Feyer-Tägen, zu Anhörung Göttlichen Worts, fleißigst zu schicken; Ingleichem auch und

Zwey und Zwanzigstens.

Hat es eben auch mit denen Meistern auf dem Land, diese Bewandnuß, daß wann einer oder der andere derselben wollte einen Lehr-Jungen annehmen, selbiger aber dieses Handwercks noch nicht Meister wäre, solle derselbe für sich selbsten keinen Jungen annehmen, sondern an-

dere redliche Personen darzu ziehen, und gewisse Bedingnisse verfügen, biß zu anderer gelegener Zeit, alsdann solle er solchen Jungen, für ein gantzes Handwerck bringen, und zu Einschreib=Geld, fünff Schilling erlegen, im übrigen aber solle es gehalten werden, wie vorgehender Ein und Zwanzigster Paragraphus durchaus mit sich führet; So dann auch

Drey und Zwanzigstens.

Solle ein jeder Jung, wann er, wie oben gemeldt, das Handwerck redlich und ehrlich ausgelernet, auch drey Jahr darauf wandern, oder aber an selbigem Ort, so lang und viel Gesellen=weiß arbeiten, ehe und zuvor ihme das Meisterstuck zu machen, zugelassen wird, er seye gleich eines Meisters=Sohn, oder anderer, es seye dann, daß ein solcher von gnädigster Herrschafft, auf unterthänigstes Suppliciren, bey vorkommenden Umständen, gnädigste Dispensation erhalten, und pro re nata ein anders verordnet würde.

Zum Vier und Zwanzigsten.

Wann es sich begäbe, daß ein Lehr=Jung ohne einige bewegliche Ursach, von seinem Meister hinweg liefe, und sich etwa bey einem andern Meister einflicken wollte, der solle bey keinem Meister geduldet werden, auch seinem ersten Lehr=Meister frey stehen, ihne seinen ausgetrettenen Jungen wieder anzunehmen, er der Jung wollte sich dann wieder auf ein neues,

ohne

ohne vorhero verflossener Zeit, seinen gewährten Lernens, versprechen, und einstehen, auch der Gebühr nach seine Lehr-Jahr erstrecken; Sollte es sich aber erfinden, daß die Ursache des Hinweggehens, dem Meister beyzumessen, und er daran schuldig wäre, solle solcher Jung guten Fug und Macht haben, die übrige Zeit und Jahr bey einem andern Meister vollends auszulernen, hingegen aber seinem ersten Meister, um der gegebenen Ursach willen, an statt einer Straf, verbotten seyn, so lang keinen andern Lehr-Jungen anzunehmen, biß deß hinweggegangenen Lehr-Jahre völlig verstrichen, alsdann mag ein solcher wieder einen andern Lehr-Jungen anzunehmen und zu lernen sich unterstehen, jedoch alles auf deren hierzu verordneten Erkanntnuß; Dieweilen dann auch

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Die Gesellen und Jungen, an Sonn- und Feyer-Tägen einigen Leuthen etwas zu machen, in geheim versprechen, worvon ihre Meister nicht allein keine Wissenschafft tragen, sondern darneben auch die Predigten Göttlichen Worts, muthwilliglich versaumen, und ihren Meistern die Untreu damit bezeugen, wie dann solches von denen Allgayern vielfältig beschiehet; wo dann künfftig von dergleichen Gesellen und Jungen erkundiget, solle solches dem Herrschafftlichen Beamten gebührend angebracht, und von demselben der Delinquent, der Policey-Ordnung

gemäß, in den Armen-Kasten befindenden Dingen nach, abgestrafft werden.

Sechs und Zwanzigstens.

Ein jeder Gesell, der von selbsten von seinem Meister in der Stadt, wo das auch wäre, Urlaub nehmen thäte, der solle sich selbiger Stadt, einen Monath lang enthalten, und keinem andern Meister mehr einstehen, oder arbeiten; Sollte aber ein Meister einen dergleichen Gesellen, wider dieser Ordnung Gebrauch aufhalten, oder Arbeit geben, solle der Meister und Gesell, jeder zehen Schilling Heller, zur Straf erlegen, und nichts destoweniger der Gesell nicht geduldet werden; Alles nach Erkanntnuß der vorgesetzten.

Sieben und Zwanzigstens.

Es solle kein Meister, einigem Gesellen, der Arbeit bey ihme hat, und um das Wochen-Lohn schaffet, ohne redliche Ursachen, und Erkanntnuß der Verordneten, in der Wochen, ausserhalb Samstags Urlaub geben, bey Straf eines Gulden. Gleichergestalten soll auch kein Gesell in der Wochen, ausserhalb Samstags Abends, ohne redliche Ursachen, Urlaub nehmen, wo aber das beschehe, so solle der Meister selbigem Gesellen, an seiner Belohnung nichts schuldig seyn; Auch solle

Vors Acht und Zwanzigste.

Ein jeder Gesell, seinem Meister treulich arbeiten, gute Arbeit und nicht Sudel- oder Stüm-

Stümpelwerck machen, wo auch mehr Gesellen beyeinander arbeiten, oder bey einem Meister schaffeten, solle keiner den andern zu wandern aufmuntern, bey Straf eines **Gulden.** Deßgleichen solle auch

Neun und Zwantzigstens.

Kein Meister dem andern seine Gesellen, Lehr-Jungen und Boßler, hinterrucks wider seinen Willen, aus der Arbeit und Geschäfften abspannen, abführen, oder abdingen, bey deren, wann es nur eine geringe Ursach, vom Handwerck erkennenden Straf, wichtige Verführungen aber, und andere Sachen, sollen vor dem Amtmann ausgemacht werden; Und sollen die Gesellen alle Monat, eine ordentliche Zusammenkunfft halten, und jeder zu Leg-Geld erlegen, Winters-Zeiten zwey, Sommers-Zeiten aber **vier Kreutzer.** Und demnach

Dreyßigstens.

Alle in dieser Ordnung beschriebene Puncten, und Articul dahin angesehen, bey dem Ipser- und Tüncher-Handwerck, die fürlauffende Mängel und Fehler, in eine richtigere Ordnung zu bringen, allerley Schaden und Nachtheil zu verhüten; So solle auch hierauf alle Quartal, nach Gelegenheit der Zeit, eine Handwercks-Versammlung gehalten, und die strittige Sachen, in Beyseyn des Amt- oder dessen nachgesetzten Obmanns, erörtert werden, würde aber ein Meister oder Gesell, einen ohngebührlichen und sol-

chen Handel haben, daß er solcher vierteljähri-gen Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, sondern hier zwischen dem Viertel-Jahr, ein Handwerck besonder sammlete, sollen solche Partheyen, ehe sie ihren Fürtrag thun, oder die Klag anbringen, ein Burger fünff Schilling, ein ausheimischer aber zehen Schilling, in die Handwercks-Büchsen, zu erlegen schuldig seyn, da beneben und

Ein und Dreyßigstens.

Sollen nicht weniger, wie nächst obgedacht, alle Quartal die Meistere dieses Handwercks in Stadt und Amt zusammen kommen, die verordnete Kertzen-Meistere mit Zuziehung des Amt- oder nachgesetzten Obmanns, unter dem gantzen Handwerck eine Umfrag halten, was in einem oder anderm vor Strittigkeiten und Händel fürgefallen, die Klagen genugsamlich anhören, der Gebühr nach von einander entscheiden, was Handwercks-Sachen anbelangt, ausrichten, auch diejenige, so sich sträflich vergriffen, mit gebührender Geld-Straf, denen dieser Ordnung einverleibten Puncten gemäß, nach eines jeden Verwürckung ansehen, dasselbe Geld in der Meister-Laden legen, und zu gelegener Zeit, wie sonsten beschiehet, gebührend verrechnen.

Zum Zwey und Dreyßigsten.

So dann die Ober- und Kertzen-Meistere, einem Handwerck durch den jüngsten Meister, auf gewisse Zeit und Stund, zusammen bieten lassen,

lassen, und etwann einer auf eine halbe Stund, über die ernannte Stund, auf welche ihme gebotten worden, ausbleiben thäte, und nicht um Erlaubnuß gebetten, oder sonsten erhebliche und glaubwürdige Ursachen vorzuschützen hätte, der solle in die Handwercks-Laden verfallen seyn, fünff Schilling.

Drey und Dreyßigstens.

Was bey einem und anderm in dieser Ordnung einverleibten Puncten der Strafen halber geordnet, solle also und dergestalten verstanden werden, daß von dergleichen Strafen, was über einen Gulden kommt, in drey Theil getheilt, und der eine Uns dem Lands-Fürsten, der andere dem Casten- oder Heiligen jeden Orts, und der dritte dem Handwerck, was aber unter- und biß auf einen Gulden gefallen, die Helffte dem Handwerck und der andere halbe Theil dem Armen-Kasten zugeeignet werden; Worbey dann

Vors Vier und Dreyßigste.

Zu Beförderung dieses Handwercks (wo nicht von der Meisterschafft, daß es ehender geschehen sollte, erhebliche Ursachen allegirt werden können) alle drey Jahr einmal auf einen bestimmten Tag, nemlich auf Jacobi Apostoli, alle Meister in dem Land in der Haupt-Stadt Stuttgart zusammen kommen, oder wenigstens aus jedem Stadt- und Amt ihrer zwey allhero gesandt werden, um alle Gebühr in dem

Handwerck zu verfügen, und jeder Meister schuldig und verbunden seyn solle, alle Jahr bey der Haupt-Zusammenkunfft zu Leg-Geld zu erlegen, zwölff Kreutzer. Sollte aber einer oder der andere sich befinden, der sich dessen verweigern würde, und nichts geben wollts, derselbige solle von dem Handwerck gäntzlichen ausgeschlossen, auch ihme weder Gesell noch Jung, mehr zugelassen werden, so lang und viel, biß er sein schuldig Leg-Geld richtig abgestattet habe.

Zum Fünff und Dreyßigsten.

Solle zu Erhaltung der Meisterschafft, über deme, was des Jahrs an Meister-Geld, Aufdingung, auch wieder Ledigsprechung der Lehr-Jungen, item: Strafen und anders eingehet von denen jeden Orts darzu bestellten Kertzen-Meistern ordentliche Rechnung gehalten, auch die Rechnungen in Beysenn ihres verordneten Obmanns ordentlich abgehört werden.

Sechs und Dreyßigstens.

Solle die Zusammenkunfft, in des einen ältesten Kertzen-Meisters Hauß geschehen, doch daß die beede Kertzen-Meistere, dieser Zusammenkunfft beywohnen, und wann Zechen geschehen, der Wein auf offentlicher Gassen, oder von dem Wein, welcher durch die Umgelder, verpitschirt, abgeholt werden solle.

Zum Sieben und Dreyßigsten.

Solle ein jeder Gesell zu Einschreib=Geld erlegen, **vier und zwantzig Kreutzer**, doch daß deren dißmahlig allhier seyenden Gesellen verschonet werde, und wann einer einmal hier gewesen, selbiger, wann er wieder herkommt, nichts mehr geben solle. Und dann endlichen und

Acht und Dreyßigsten.

Sollen selbige alle Jahr auf Pfingsten, ihres Einnehmens und Ausgebens halber eine ordentliche Rechnung erstatten.

Hierauf nun, setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung, hinfüro in Unserm Hertzogthum, würcklich gelebet und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nichts gethan, noch gehandelt werde, in keine Weise noch Weg.

Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns je-

derzeit vor nutz und gut düncket, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Secret-Insigel, wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart, den zwantzigsten Martii, Anno Siebenzehen hundert und Neunzehen.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

L.S.

Von GOttes Gnaden / Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter, Liebe Getreue!

Wir haben Uns so wohl aus eurem unterm 14ten Maji a. c. gnädigst erforderter massen erstatteten unterthänigsten Bericht, was massen der wegen Beylegung der zwischen denen Ipsern und Maurern, obschwebenden Differenzien, von euch bey diesen beyden Handwerckern, neuerlich tentirte Verglich, abermalen fruchtlos abgeloffen seye, als auch einem von ersagten Ipsern um Manutenenz, bey ihrer Ordnung widerholter Dingen eingereichten unterthänigsten Memoriali das mehrere umständlich gehorsamst referiren lassen.

Wie Wir nun diesen zwischen gedachten beeden Handwerckern, zu grosser Beschwehrde des Publici, bißhero obgeschwebten Differenzien, nicht länger zuzusehen, sondern denselben ein vor allemal abzuhelfen gedencken: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß in Zukunfft obgedachte beede Handwercker zusammen geworfen, und es mit ihnen folgender gestalten eingerichtet werden solle; Daß

1.) Die Ipser, mit denen Maurern und Steinhauern zu einer Laden halten, heben und legen.

2.) Auch keine Lehr-Jungen auf die Ips-Arbeit allein annehmen, sondern sie bey der Maurer-

rer-Laden ein- und ausschreiben, auch das Mauren zugleich lernen lassen sollen; Da hingegen

3.) Ihnen sodann zu gestatten, so viel Maurers-Gesellen anzunehmen, als sie nöthig haben werden; Und

4.) Das Anstreichen des Holtzwercks mit Oehl und Lein-Farb, ihnen mit Exclusion der Maurer und Steinhauer, bevor bleibet.

Im übrigen aber

5.) In Zukunfft beeden Theilen frey stehen solle, dasjenige zu arbeiten, was ihnen von jedem Bau-Herrn anvertrauet wird, dergestalten, daß die Ipser und Maurer, (ausser was die Oehl und Lein-Farben auf Holtz betrifft) sonsten in allem zu gleicher Arbeit, berechtiget seyn sollen.

Welch Unsere gnädigste Willens-Meynung, ihr also obersagten beeden Handwercker zu ihrer Nachricht behörig zu eröfnen, und das weitere dißfalls zu verfügen wissen werdet. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Stuttgardt, den 14ten Septembr. 1753.

Ex speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

Inscriptio.

Dem Hochgelehrten, Unserm Regierungs-Rath und Stadt-Vogten, wie auch Burgermeister und Gericht zu Stuttgart, und Lieben Getreuen. N. N.

XVI.

Kauff-
und
Handels-Leuthe-
Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayß = General = Feld= Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner, als auch Schwäbisches Crayß=Regiment zu Fuß, 2c. Thun kund hiemit!

Daß obwohlen hiebevor Unsers in GOtt = ruhenden Hochgeehrten Herrn Groß = Vatters, Herrn Hertzog **Eberhards** zu Würtemberg Gnaden, denen verbürgerten Handels= Leuthen und Krämern dieses Unsers Hertzogthums, über dasjenige, was in der ausgekündeten Fürstlichen Lands = Ordnung derenthalben disponirt, noch ferner

ner aus Lands-Fürstlicher Hoheit, nachdeme bey vorigen laidigen Kriegs-Zeiten, allerhand Stümplerey und Unordnung, in dem Kauf- und Handels-Wesen eingerissen, wie es mit allerhand Gewerb- und Handthierungen gehalten werden solle, zu beedenmahlen nemlich den 20ten Jan. Anno 1650. und 15ten Februarii Anno 1661. sodann den 20ten Octobr. Anno 1680. Unsers in GOtt-ruhenden Herrn Vetters, **Friderich Carls** Liebden, eine ausführliche Ordnung gnädigst verfassen und publiciren lassen, Wir jedoch aus zerschiedentlich eingekommenen Klagen und Beschwernüssen, vernehmen müssen, daß solcher gnädigsten Intention, nicht allerdings nachgelebet, sondern selbige vielmehr mißbraucht, und bey denen letztern fürgewährten Kriegs-Troublen, wie dermahlen allerley Confusionen und Stümplereyen eingebrochen, innassen Uns ermeldte Handels- und Gewerbs-Leuthe dieser Landen, nicht nur allein um deren Abstell- und Remedirung, sondern anbey auch unterthänigst gebetten, gedacht ihnen gnädigst ertheilte Ordnung wieder durchgehen, revidiren, und in einem und anderem Puncten, mehrers erläu-

läutern zu lassen. Wann Wir dann hierauf aus tragender Lands-Vätterlicher wohlgemeinter Sorgfalt in Consideration gezogen, was für ein nothwendig und vorständiges Werck, es um die Handthierungen und Gewerbschafften seye, wann alles in löblicher und richtiger Ordnung daher gehe; Als haben Wir solch ihr gethanes Begehren, vor ziemlich, und diesem Unserm Hertzogthum, gemein nutzlich zu seyn ermessen, die vorige Ordnungen wieder aufs neue durchgehen, revidiren, und wie es fürohin hierinnfalls mit allen Gewerb- und Handels-Leuthen, beständig gehalten werden solle, gnädigst corrigiren, in etlichen Orten mehrers erläutern, und denen Lands-Verfassungen und Statutis gemäß, begreifen zu lassen, wie Puncten- und Articuls-weiß, unterschiedlich hernach folget.

Erster Articul.

Von dem Obmann und Hand-lungs-Vorstehern im Land.

Nachdeme die Nothdurfft allerforderist erheischen will, daß auf ein und andere bey laidigen Kriegs-Zeiten eingerissene Mißbräuch, Stůmplereyen und Unordnung in dem Kauff- und Handels-Wesen, eine mehrere Auffsicht gehalten werde; So ordnen und gebieten Wir, daß bey jeder Laden ihrer zwey, so hierzu taugentlich erfunden, aus denen daselbst hingezogen, und selbigen Stadt und Amts-Flecken verbůrgerten Gewerb- und Handels-Leuthen, welche die Handlung ordentlich erlernet, und wenigstens zwey Jahr bey einem andern Herrn servirt, zur Handlung als Vorsteher, nemlich einer von der Tuch- und einer von der Specerey-Handlung, von gesamten Handlungs-Verwandten, sollen erwählt, auch alle Jahr, wie allezeit, davon deliberiret werden, ob einer oder der andere noch beybehalten werden kǒnnte, und wann er anståndig, auch der Handlung gute Dienste geleistet, so lang es seyn kan, darbey verbleiben, die dann alles, was sie für sich selbsten, oder durch andere, dem Handlungs-Wesen, und dieser Ordnung entgegen laufend, erkundigen würden, zu allen Zeiten vor ihrem von Gericht und Rath aus gedachter Stadt, wo die Laden seyn solle, zugeordnetem Obmann, welcher ein erlernter Handelsmann seyn

seyn solle, oder nach Beschaffenheit Unserem jedes Orts verordnetem Beamten, auch Burgermeister und Gericht, um gebührender Remedir- oder Abstrafung, ordentlich anbringen sollen. Wie dann ein jeder solcher Obmann und Handlungs-Vorsteher, auch alle so der Handlung zugethan, zuforderist fleißig Achtung zu geben haben, daß weder in der Stadt, Marckte, noch andern Flecken, von Fremden, auch verbürgerten Handels-Leuthen und Krämern, gehausiret werde; So sie aber ein oder andern in Amts- Pfarr- Schultheissen- Wirths- oder Privat-Häusern ergreiffen würden, so sollen die Handels-Leuthe, Krafft abermalen unterm 14ten Junii Anno 1710. ergangenen gnädigsten Rescripts, berechtiget seyn, ihre Waar hinwegzunehmen, und dem Amtmann oder Schultheissen zur Confiscation, zuzustellen, davon dann ein Drittel Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, ein Drittel dem Armen-Kasten nach dem Articulo 8. und ein Drittel dem Delatori, angedeyhen anbey auch der ob dem Hausiren ergriffene Unserer Lands-Ordnung Tit. 29. pag. 68. & 69. gemäß zu gebührender Straf gezogen werden solle.

Anderer Articul.

Von den jährlichen Zusammenkünfften.

Ferner gebieten und ordnen Wir, daß bey solcher Laden alle Jahr auf Johannis Baptistä,

stå, acht Tag vor oder nach, mit vorherigem Wissen und Bewilligung Unsers Beamten, neben dem verordneten Obmann und beeden Handlungs-Vorstehern, auch alle in selbigen und andern dahin gezogenen benachbarten Städt- und Aemtern eingesessene und verburgerte Handels-Leuthe und Krämer, so sich dieser Ordnung gemäß zu der Kauffmannschafft qualificiren, in ihrer geordneten Legstatt, beywesend ihres aus dem Gericht oder allda zugeordneten Obmanns, und der Handlungs-Vorstehere, zusammen kommen; da dann diese gnädigst gegebene Ordnung durch den Vogtey-Scribenten verständlich und mit allem Fleiß abgelesen werden, und, was alsdann ein jeder rugbares weiß, solches ungescheut anbringen solle, damit dieses alles vermög der Ordnung, abgestrafft werde; Da aber etwas fürfiele, so in dieser Ordnung nicht begriffen, oder dem Obmann und Handlungs-Vorstehern solcher Laden zu schwer fallen wollte, auch sonsten von mehrer Erheblichkeit wäre, sollen sie solches alsbald an eine andere Laden, zu welcher sie das Vertrauen haben, gelangen lassen, und sich Raths erhohlen, allenfalls auch Unserm verordneten Beamten, oder, nach der Wichtigkeit, neben demselben, Burgermeistern und Gericht, ausführ- und umständlich vortragen, und darinnen derselben Bescheid erwarten, in höhern und beschwehrlichern Angelegenheiten aber, so von hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit auf reiffe Erwegung verfüget werden müssen, Krafft erlassenen Fürstl. Rescripts sub

dato

dato den 13. Septembr. Anno 1709. an Unsere Fürstliche Cantzley sich wenden. Und weilen theils Unsere Städte und Aemter gering, haben Wir, um mehrerer Bequemlichkeit willen, zu Verhütung grössern Unkostens, etlich wenige Benachbarte zusammen fassen, solche in ihre gewisse Legstatt austheilen, und wie sie sich diß Orts zusammen ziehen sollen, zu Ende dieser Ordnung specificè beysetzen lassen; Aus welchen Städt= und Aemtern allen dann die Kauff=Handels=Leuthe und Krämer, sich auf vorbestimmte Zeit beyeinander einfinden sollen; da dann aus denselben allen zwey Handlungs=Vorstehere, deren der eine aus dem Ort, wo die Zusammenkunfft jährlich geschicht, der andere aber, wo es nöthig und nutzlich, aus deren nachgesetzten Städten, einer erwählt, auch eine gemeinsame Handels=Laden unter sich gehalten, und damit in allem verfahren werden soll, wie diese Unsere Ordnung in vorgehendem und nachfolgendem, ein mehrers ausweißt; bey welchen Zusammenkünfften, jedoch alle Unkosten an Zehrung und anderem möglichst eingezogen, alle Ubermaß verhütet werden, jeder Handels=Mann aber in die Laden dreysig Kreutzer, zu jährlichen Leg=Geld, so ihnen allein zum Besten gehörig, erstatten solle.

Was die bißhero Eingekaufte betrifft (deren Nachkommen aber künfftighin so wenig, als denen nicht erlernten und nicht verburgerten, die Handlung gestattet werden solle) bleibt es nach ihrem Ableiben bey der alten Observanz.

Auch solle ein jeder Handels-Genoß, so oft ihme von dem Obmann oder Handlungs-Vorstehern vorgebotten wird, wo er seines Ausbleibens halber nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, jedesmal um einen Gulden sträflich angesehen werden.

Dritter Articul.

Von der Handels-Laden, wo selbige seyn, und wie es damit gehalten werden solle.

Wir ordnen und wollen, daß jedesmals die Handels-Laden in derjenigen Stadt, wo die Zusammenkünfften angeordnet, hingelegt, allda verwahret bleiben, und zu solcher Laden jeder von beyden Handlungs-Vorstehern, einen besondern Schlüssel, damit keiner ohne den andern dieselbe öffnen könne, haben solle, und was nun darein fället, es sey an Strafen, Einschreib- Leg- und Einkauf-Geldern oder sonsten, darüber solle von denen Handlungs-Vorstehern, eine ordentliche Verzeichnuß und Register gehalten, alles fleißig eingezeichnet, auf obbestimmte jährliche Zusammenkunfft, denen Handlungs-Genossen, ordentliche Rechnung, und zwar acht Tag vor der jährlichen Zusammenkunfft, erstattet, sogleich solche von dem Beamten neben dem zugeordneten Obmann, abgehört und approbirt: Sodann davon was gnädigster Herrschafft an Strafen und dergleichen, vermög

mög dieser Unserer Ordnung gebühret, von ihme dem Obmann, getreulich beobachtet und Unserm Vogten oder Beamten selbigen Orts, gebührend geliefert werden.

Vierdter Articul.

Von den Kauff- und Handels-Jungen.

Wir gebieten und wollen, daß ein jeder Kauffmanns-Jung, zuvor und ehe er angenommen wird, zwey Monat probirt und damit, ob er zur Kauffmannschafft geschickt seye, oder nicht? erkundiget, und wann er nach solch verflossenen zwey Monaten für tauglich erkennt wird, dem Obmann und Handlungs-Vorstehern selbiger Amts-Stadt (welche hierüber ein sonderbares eigenes Buch zu halten) vorgestellt, folglich, da er von ehrlichen Eltern gebohren, und deren beederley keinen Fehl oder Mangel hat, ordentlich aufgedingt und eingeschrieben werden; Wofern aber dieses nach Verfliessung des dritten Monats unterlassen, und solcher denen Handlungs-Vorstehern zum Einschreiben nicht præsentirt worden wäre; soll der schuldhaffte Theil in die Laden einen Gulden Straf erlegen, und alsdann zum Einschreiben angehalten, sofort vier Jahr um gebührendes Lehr-Geld, da er aber kein Lehr-Geld reichen wollte, sechs Jahr zu lernen versprochen, auch in obig darzu verordnetem Buch,

mit Tauf- und Zunahmen, nicht weniger der Ort und in wessen Beyseyn es geschehen, samt denenjenigen Personen, welche die genugsame Bürgschafften versprochen, und wie hoch dieselbe sich erstreckt, mit Fleiß verzeichnet werden; ein solcher Jung aber Einschreib-Geld in die Handels-Laden **drey Gulden**, item dem Obmann und Handlungs-Vorstehern, vor ihre Bemühung, jedem **einen Gulden dreyssig Kreutzer**, vor alles und alles erlegen, welches dann des Jungen Eltern oder Pflegere, zu bezahlen und zu leiden haben: Wann er aber eines erlernten und im Land verburgerten Handels-Manns-Sohn ist, und bey seinem Vatter selbsten lernet, solle er an statt **vier** nur **drey** Jahr lernen, und an Ein- und Ausschreib-Geld jedesmal nur **einen Gulden**, ingleichem dem Obmann und Handlungs-Vorstehern jedem **einen Gulden** zur Discretion erstatten.

Es sollen aber die Handels-Leute dergleichen Jungen mit dem Lehr-Geld nicht übernehmen, noch selbige über die Gebühr steigern, sondern nach Beschaffenheit der Zeiten, und nachdeme einer eine Handlung führet, sich billiger Mäßigung hierinnen gebrauchen; darauf dann insonderheit Unsere Beamte und Gericht, und vornehmlich der Obmann, in dessen Beyseyn der Jung eingeschrieben wird, fleißig Auffsehens haben, daß keine Ubernahm oder Steigerung vorlaufe, und unter solchem Prætext niemand von der Handlung abgewiesen oder geschrecket werde.

Gleich-

Geichfalls solle auch kein Kauff- oder Handels-Mann, so einen Handels-Jungen angenommen, vor dem letztern Jahr wieder einen andern Lehr-Jungen anzunehmen befugt, widrigen Falls solche Annehmung von Unkräfften seyn, und derselbe noch darzu mit zehen Gulden Straf beleget werden.

Da nun ein Jung auf solchen Fall ordentlich versprochen und eingeschrieben worden; soll er sogleich die Helffte des accordirten Lehr-Gelds und die andere Helffte nach Verfliessung der halben Lehr-Zeit, zu bezahlen schuldig und verbunden seyn, im übrigen sich gegen seinem Herrn und Frauen, auch sonsten in allem gehorsam, getreu, verschwiegen, gutwillig und geflissen erzeigen, damit sein Herr mit ihm versorget seye, sich auch keiner Arbeit, so ihm an Ehren nicht nachtheilig, beschämen, benebens alles eigenmächtigen Auslaufens, Geld bey sich tragen, Spielens, Zechens und der geringsten verdächtigen bösen Compagnien, durchaus bemüßigen, und also kindlichen Gehorsam erweisen; Widrigen falls, und da sich ein oder der andere mit Untreu, Dieberey, oder sonsten an seinem vorgesetzten Lehr-Herrn, oder dessen Gütern boßhafftiglich vergreifen sollte, so mag wider diesen auf das schärffeste, und gar an seiner Ehre nachtheilig, mit Erkanntnuß der Obrigkeit procediret, auch aller Schaden von denen Seinigen prætendiret und ersetzet werden.

Dahingegen sollen die Lehr-Herrn schuldig seyn, ihre Jungen zu aller Gottesforcht und Er-

barkeit, mit gebührender Zucht und mäßiger Disciplin anzuhalten, sie nicht nur getreulich in allem und zwar ein jeder nach Beschaffenheit seiner führenden Handlung und Correspondenz dergestalt zu unterweisen, damit sie Lehr-Jungen einen guten Grund darinnen legen, und in Stand kommen mögen, sich bey ihren Reisen in fremden Landen desto leichter qualificirt zu machen; sondern auch auf des Jungen Kosten, denselben wenigstens einmahl in die Messe, wo der Lehr-Herr eigentlich hin handelt, vor ausgestandenen Lehr-Jahren mitzunehmen oder zu schicken, damit er im Einkaufen bessere Information erlangen möge; Es sollen auch die Kauff- und Handels-Leuthe, wann ein Jung kranck wird, selbigen nicht gleich ausstossen, es wäre dann Sach, daß es eine langwürige oder gefährliche Kranckheit, da kein Aufkommen zu hoffen, oder daß die Eltern des Jungen, oder er selbst zu seinen Eltern begehrte, andern falls er keineswegs verstossen werden solle.

So dann ein Jung seine Lehr-Jahre vollstrecket; solle er von seinem Herrn wiederum vor den Obmann und Handlungs-Vorstehern gestellet, allda wieder ordentlich ausgeschrieben und von seinem Herrn frey gesprochen, auch ihme ein ordentlicher Lehr-Brief unter des Lehr-Herrn eigenhändiger Unterschrifft, und gewohnlichem Pittschafft, samt selbiger Stadt-Insigel ertheilet werden; da dann der Jung, wieder zu Ausschreib-Geld, wie oben beym Einschreiben **drey Gulden**, auch dem Obmann und Handlungs-

lungs-Vorstehern, ihre Gebühr jedem mit einem Gulden dreysig Kreutzer erlegen solle.

Wann aber in erwehnten diesen Lehr-Jahren, ein Lehr-Herr mit Tod abgienge, solle die Wittib schuldig seyn, so fern sie die Handlung, mit Haltung eines erfahrnen Laden-Dieners, fortzutreiben begehrte, den Jungen vollends auszulernen, auch der Jung obligirt seyn, bey der Wittib auszuharren, und ohne Consens der Lehr-Frauen und Handlungs-Vorstehere, ohne sonderbare erhebliche Ursachen nicht austretten, vielweniger von einem andern angenommen und ausgelernet werden, bey ernstlicher Herrschafftlicher Strafe; Welchen Falls dann ihme nach ausgestandener Zeit sein Lehr-Brief ertheilt, und von der Wittib und einer von den Handlungs-Genossen loco Curatoris zugezogenen Person frey gesprochen werden solle.

Im Fall aber die Wittib die Lehr-Jahr bey sich selbsten nicht continuiren könnte, solle sie oder auch dero Erben, den Jungen auf ihren Kosten (wann sie anderst das völlige Lehr-Geld bereits erhalten) bey einem andern tauglichen Herrn vollends auslernen zu lassen, verbunden seyn.

Nach ausgestandenen solchen Lehr-Jahren verordnen Wir ferner, daß nicht allein jeder Lehr-Jung zuvor wenigst drey Jahr zu reisen, sondern auch als ein Handlungs-Diener zu serviren gehalten seyn solle. Und damit auch die Diener selbsten, als wie die Jungen an einem Ort, und nicht aus Verleitung von einem Herrn

zum

zum andern gehen; so sollen diese nach ihrem Austritt aus selbigem Ort vor drey Jahren allda nicht mehr serviren, alsdann ihme einen eigenen Laden und Handelschafft zu treiben erlaubt, hergegen aber auch dieses hiebey in obacht gezogen werden soll, daß sich Unsere Kauff- und Handels-Leuthe in allweg dahin befleißigen, Unsere Unterthanen und Lands-Kinder, wo möglich, vor denen Ausländischen zu befördern und anzunehmen, ein jeder Handels-Diener aber soll sich gegen seinem Herrn getreu, verschwiegen, gehorsam und willig erzeigen, auch ehrlich, erbar und fromm verhalten, insonderheit mit Kaufen und Verkaufen getreu und fleißig seyn, dem Herrn nichts vergeben, hergegen aber Armen und Reichen, vermög Unserer Lands-Ordnung fol. 153. rechte Ehlen, Maaß und Gewicht, auch die Waaren unverfälscht gedeyen und wiederfahren lassen, alles auf widriges Verhalten, und da das Contrarium auf ihne offenbar, oder er auch deswegen Obrigkeitlich angeklagt werden sollte, bey unausbleiblicher Straf.

Fünffter Articul.

Wie sich die, so in die Handlung angenommen, im Kaufen und Verkaufen zu verhalten.

Hierbey setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere verburgerte und erlernte Handels-Leuthe Massiv- und Faden-Gold oder Silber,

(aus-

(ausgenommen das ausgebrannte und Bruch-Silber, dessen Aufkauff und ausser Lands-Führung bey Straf der Confiscation verbotten bleibet) ingleichem feine und gemeine, sowohl inn- als ausländische Kauffmanns-Waaren, als Tücher, Sarges, Zeug- und andere Wullen-Waaren, wie solche Nahmen haben, item allerhand Leinwand und Baumwollene Waaren, Hüth, Strümpff, Handschuh, Knöpf, ingleichem Specerey, Materialien-Farben, Fisch und Fett-Waaren, Italiänische Früchten, allerhand Niederländische, Nürnberger und Steyrische Metall- und Mineral- wie auch allerhand Zinn-Waar (wann die letztere bestellt und auf Commission verschrieben) ins Land herein bringen mögen; worunter jedoch die Einfuhr des im Land neugemachten oder ungemachten ausländischen Berg- oder Block-Zinns, nicht mit begriffen seyn, sondern denen Kauff-Leuthen, vermög Unsers Fürstl. General-Ausschreibens vom 25ten Aprilis Anno 1718. damit zu handlen unbenommen bleiben solle.

Ferner ist der Handlung erlaubt, Eisen, Stahl, Nägel, Möß- und eisene Pfannen, wie auch Elend, Biffel, Juchten, Corduan, Saffian, Sammet, auch sowohl aus- als innländisch-Pfund- und Sohl-Leder, Spangen und Sohlenweiß auszuschneiden und zu verhandlen; jedoch daß denen Weißgerbern in ihrer Ordnung, vornehmlich des gemeinen gelb gegerbten Leders halben, nichts præjudiciret werden solle. Wie dann auch zu mehrer Aufnahm

des

des Tuchmacher-Handwercks, und damit das Geld nicht unnöthiger Weise aus dem Land geführet werde; die Handels-Leuthe in Unserm Hertzogthum Krafft dieses erinnert werden, daß sie nach Ausweiß des Fürstl. General-Ausschreibens vom 5ten Martii Anno 1710. die geringere unter fünffzig Kreutzer stehende Tücher, von denen im Land sitzenden Tuchmachern, sortiren, und wann diese dergleichen Gattung Tuch so wohl in Quantitate, als Qualitate auf dem Lager parat liegen haben, erstlich so viel möglich, diese sowohl inn- als ausländische geringe Tücher, bey Straf der Confiscation zur Nadel bereitet seyn, damit sie nimmer eingehen und die Prob halten; und dann zweytens, dieselbe an einem der Schau-Orten geschauet, auch mit gewöhnlichen Prob-Zeichen marquiret seyn sollen; Falls aber darwider gehandelt würde, hat der Amtmann die schlechte Waaren zu arrestiren, und zu Unserer Fürstl. Cantzley zu berichten.

Was hingegen die feine Holländisch, Englisch und andere Tücher, so denen gleich anbelanget; so wollen Wir in Ansehung dessen, daß dergleichen Fabriquen zu einer andern Appretur nicht zu disponiren, hingegen solche Tücher in loco geschauet, und eine nochmalige Schau im Land allhier, damit vorzunehmen, nach eingezogenem Bericht unmöglich ist, bey solcher Schau es verbleiben lassen, dergestalten und also: daß auch die Handels-Leuthe, Vortheilhafftigkeiten weiters damit zu treiben, bey Vermeidung einer willkührlichen Straf unterlassen sollen.

Ubri-

Ubrigens aber sollen die Kauff-Leuthe den Aufschlag nicht zu hoch auf ihre führende Tücher, wie auch andere Kauffmanns-Waaren setzen und die Leuthe steigern, oder selbige übernehmen, sondern sich mit einem Christlich- und billigen Gewinn begnügen lassen, und diese Waaren also geben, daß man nicht Ursach habe, scharffes Aufsehen und ernstliche Bestraffung gegen ihnen vorzunehmen, auch keine andere Ehlen, Maaß noch Gewicht, als was laut Unserer Lands-Ordnung fol. 155. von denen darzu Geschwohrnen gepfecht, gereichet und bezeichnet, haben und gebrauchen.

Wobey zugleich einem jeden Handels-Mann weiter nicht, als ein offener Laden erlaubt seyn solle.

Und was diesemnach die schon würcklich eingekauffte Krämer, sowohl dahier, als in Unserem gantzen Hertzogthum betrifft, die sollen nicht befugt seyn, ihren Kram weiter mit Waaren zu versehen, als ihnen von Unserer Fürstlichen Regierung, oder der gesamten Handlung jedes Orts vorgeschrieben worden ist, bey Straf und Confiscation solcher Waar.

Obwohlen auch Unsere ausgelassene Lands-Ordnungen sowohl, als die darauf erfolgte General-Rescripta einem jeden Gewerb- und Handwercks-Mann, auch die Vernunfft selbsten genug an Hand geben thut, daß ein jeder bey seinem von GOtt ihme gegebenen Beruf und was er ordentlicher Weiß erlernet, verbleiben und sich behelffen, und ausser deme ohne Bewilli-

gung

gung mit keinem andern Gewerb seinem Neben-Menschen zu Abbruch und Nachtheil, Eingriff thun solle; So hat sich doch diese grosse Unordnung ereignet, daß sich vieler Orten Unsers Hertzogthums

Erstlich.

Die Schneider, auch andere, in specie die Tuchmacher, Montur- und Zelt-Waaren, zu liefern sich nicht allein unterstehen, sondern auch Tücher und andere zur Kleidung gehörige Waaren von denen Meißnern und fremden Kauff-Leuthen erkaufen, oder gar in Commission annehmen, durch welches nicht nur Unsern Handels-Leuthen (als welche von ihrer Handlung ohnedem eine besondere Steuer- und Accis erlegen müssen) grosser Abbruch geschicht', sondern auch durch solche Stümpeley ihren Mit-Meistern die Kunden abgespannt, und ihnen ihr Stück Brod entzogen wird, welche Unordnungen und Stümpeley aber fürohin bey zwanzig Reichs-Thaler Straf ihnen niedergelegt seyn solle.

Zum Andern.

Sollen auch die Rothgerber, Leder-Bereiter und Schuhmacher, an ihrem erlernten Handwerck sich contentiren lassen, und bey Vermeidung Straf der Confiscation, hiemit ihnen verbotten seyn, von denen benachbarten ausländischen Gerbern, auch in denen Messen, Juchten und allerhand Leder einhandlen und wieder zu verkaufen.

Drit-

Drittens.

Sollen nicht weniger bey vorgesetzter Straf, sich die Huthmacher nicht unterstehen, von fremden Orten, bevorab von Zurzach, ausländische Hüth, Cameelhaar, feine Wollen, Huth-Schnür, Glantz-und andern Leinwand einzukaufen, und ins Land hereinzuführen, und wider ihre Ordnung damit zu commerciren, jedoch ihnen diejenige Materialien, welche sie zum Behuff ihres Handwercks vonnöthen haben, wo es ihnen am vorträglichsten seyn wird, einzukaufen ohnbenommen seyn, ingleichem

Vierdtens.

Sollen unter obiger Straf die Strumpffstricker und Leinenweber, ihre Arbeit nicht anderst als roh zu verkaufen befugt seyn.

Fünfftens.

Die Gürtler, Kirschner und Kappenmacher, keine Commissions-Waaren aufnehmen; und

Sechstens.

Die Färber mit Farb-Zeug, item, Ausschneidung Leinwand und anderen Waaren eine Handlung zu treiben sich nicht unterfangen.

Zum Siebendten.

Auch die Büchsenmacher, mit fremden gantz ausgemachten und unbestellten Gewöhr, desgleichen

Achtens.

Die Schlosser mit allerhand fremden Schlossen, und

Neuntens.

Die Zirckel- Huf- und Waffen- Schmid mit ausländischen Stroh- Messern, Sensen, Sicheln, Ketten und anderer fremden zu dem Handwerck nicht gehöriger Eisen-Waar zu handlen nicht berechtiget seyn; hingegen und zum

Zehenden.

Die Knopff- und Borttenmacher betreffend; so sollen dieselbe mit Seiden, Band, Schnür, oder Spitz- und anderer dergleichen Waar, welche sie selbsten verfertigen, auf Jahr- und Wochenmärckten und sonsten zu handlen befugt: und

Eilfftens.

Denen Buchbindern erlaubt seyn, Schreib- trucken- gefärbt- türckisch- verguld- patronirt- und Drappd'or- Papier, item, Schreib- Buchbinder-Pergamin, auch Corduan zu ihrem Handwerck, an Ort und Enden, wo es ihnen am vorträglichsten seyn mag, einzukaufen und zu verarbeiten, nicht aber damit zu commerciren.

Zwölfftens.

Die Tuchmacher belangend; so verbleibt denenselben unverwehrt, alle gute und gemeine Tücher, so sie selbst fabriciren, ohne Unter-

scheid

scheid Stück- und Ehlen-weiß zu verkaufen; Wiewohlen an Jahrmärckten, die Handels-Leuthe vor den Tuchmachern, mit dem Stand den Vorzug haben, und nicht sich mit ihnen in das Looß einzulassen obligirt seyn sollen; Zum

Dreyzehenden.

Wollen Wir den Tabac-Ausschnitt regulariter niemanden, als denen Handels-Leuthen und Krämern, ohne sonderbare Erlaubnuß zugelassen haben; dann so oft einer oder der andere, hierinnen ergriffen würde, soll er zu unnachläßiger Straf **zehen Gulden**, oder nach befindenden Dingen, zu noch höherer Straf angehalten werden.

So gebieten und wollen Wir auch, daß nach dem Innhalt Unserer Lands-Ordnung fol. 131. fürohin in denen Dörfern, so nicht eigene Wochenmärckt, von Alters her gehabt, oder sonsten andere Freyheiten hätten, denen Wallonen oder nicht verburgerten fremden ausländischen Krämern, (er seye gleich darinnen ein Einwohner oder nicht) auch andern wullen Tuch, Barchet, Sammet, und allerhand Seidenwerck, auch gantz und gestossen Gewürtz und anders, wie das genennet werden mag, fail zu haben, und damit zu werben, zu handthieren und zu haußiren abgestrickt und verbotten seyn solle, und damit destoweniger Betrug und Gefahr gebraucht, auch die Städte desto förderlicher bey ihrem Wesen erhalten werden und bleiben mögen, alles bey Verliehrung der Waar, so ei-

ner also fail haben würde; Welcher sich aber hierwider zu setzen und einzudringen sich unterstünde, wider den soll unverzüglich, nach Erkanntnuß der Sach, von Unsern Beamten oder Schultheissen, nach Unserm Anno 1710. den 14. Junii ergangenen General-Rescript Puncto 2. biß 5. ernstlich verfahren, und derselbe nach Innhalt dessen, abgestraft werden. Es sollen aber diejenige Dorffs-Krämer, so im Land verburgert und eingesessen, auch Krämerey treiben, und sich bey der Handlung eingekauft, hierunter nicht verstanden, sondern denselben, mit allerhand gemeinen Waaren, auch Gewürtz, welches sie nach Unserer Gewürtz-Ordnung und General-Rescript de Anno 1701. den 14. Octobr. zugerichtet oder gestossen, und dessentwegen beglaubtes Zeugnuß haben, zu handlen, und sowohl an Jahrmärckten, als auch bey ihrem Hauß-Wesen fail zu haben unverwehret, doch alles Haußiren darbey abgestellt, auch aller Betrug und Vortheil in dem Gewürtz, bey befahrender Confiscation verbotten seyn, worauf dann insonderheit die in den Städten verordnete Gewürtz-Beschauere, ihre fleißige Aufsicht zu haben. Hingegen aber solle keinem Wallonen, Italiäner und andern, wer der auch seye, gestattet noch erlaubt seyn, nach erstgemeldtem General-Rescript gestossen Gewürtz weder an Wochen- noch Jahrmärckten, fail zu haben, ob einer schon es in selbiger Stadt beschauen und stossen lassen, und deßwegen noch nicht beaydiget worden. Welches auch expresse

se von denen samtlichen in allhiesiger Residentz-Stuttgardt, auch benachbarten Herrschafften eingesessenen Italiänern und andern Gesind zu verstehen, bey Confiscation und zwantzig Reichs-Thaler Straf.

Wir lassen auch zu, daß die Wittiben ihre Gewerb- und Handthierung, so lang sie im Wittib-Stand bleiben, ohn einiges Verhindern so fern sie ihre Gebühr erstatten, forttreiben mögen; Wann sie sich aber anderwärts verheurathen und keinen von der Handlung genommen, sollte ihnen das Gewerb billig ferner gäntzlich verbotten und niedergeleget seyn: Nachdeme sich jedoch vielmahlen begeben, daß auf solchen Fall sie ihre Waaren und Krämerey ohne höchsten Schaden und Nachtheil, nicht unter- folglich auch ihre Handlungs-Schulden, weder active noch passivè zurecht bringen, dahero manchem sein Verderben dadurch erwachsen könnte; Wollen wir solchen Wittiben und Waisen zu Gutem, nach Erkänntnüß Unserer Beamten, Burgermeister und Gericht selbiger Amts-Stadt (als denen derselben Beschaffenheit und Nahrung am besten bekannt) die Handlung noch auf eine gewisse Zeit zu treiben, zu erlauben vorbehalten haben.

Sechster Articul.

Von Ertheilung des Burgerrechts und Concession die Handlung zu treiben, auch Verzeichnuß, was vor Waaren die Handels-Leuthe, sodann die Handwercker führen dörffen, und Verordnung wegen der Handels-Jungen.

Wir gebieten und wollen auch, wann ein verburgerter und erlernter Kauff- oder Handels-Mann sich im Land setzen, und selbst Gewerb treiben will, daß er sich forderist bey derjenigen Obrigkeit, da er sich einlassen will, und nach deren erhaltenen Consens bey dem Obmann und denen Handlungs-Vorstehern, selbiger Stadt anmelden, seinen Lehr-Brief und Abschied, daß er die Handlung gebührend erlernt, vorweisen, deme alsdann diese Ordnung vorgelesen, er bey denen Handlungs-Genossen, selbiger Stadt eingeschrieben, sodann in die Laden, wann er ein verburgerter und eines innländischen erlernten Handelsmanns-Sohn ist, sechs, ein anderer Unterthan aber, so keines Handelsmanns-Sohn, zwölff, und ein Fremder, so erst in das Land kommt, sich Burgerlich einlassen, und Handlung treiben will, (welcher jedoch, da er im Land disciplinirt, wenigstens noch drey, so er aber im Land nicht gelernet, vier Jahr zuvor zu serviren hat) dreyßig, da er aber eines erlernten Handelsmanns hinterlassene Wittib oder Tochter heurathet, zwanzig

zig Gulden, und darbey dem Obmann und Handlungs-Vorstehern, jedem zwey Gulden erlegen solle. Damit auch die nun viele Jahr her eingerissene Stümpeley, hierinnen um so viel mehr abgestellt werden und bleiben möge; So lassen Wir zwar in Gnaden geschehen, daß diejenige, so sich bereits mit ein- und andern Waaren zu handlen eingelassen, damit sie nicht gar zu Schaden und Verderben gebracht werden möchten, solch Gewerb gleichwohl forttreiben, und, da sie sich bey der Handlung noch nicht eingekaufft, sich bey derselben noch einschreiben lassen, auch ihr gebührend Einkauff-Geld erstatten sollen.

Fürohin aber und damit durch dergleichen Unsern erlernt- und verburgerten Handels-Leuthen, als die in Kriegs-Zeiten allen Last und sehr grosse Beschwehrden tragen helffen, und das ihrige noch beysetzen müssen, nicht noch mehrerer Abbruch geschehe; solle es keinem solchen mehr gestattet, noch einiger, der die Handlung nicht ordentlich erlernet, und die bey dem vierten Articul gesetzte Zeit nicht erstanden, (ausser was oben bey den Wittiben und denen, die sich an dieselbe verheurathet, vermeldet) in die Handlung angenommen werden. Worunter jedoch diejenige, so die Apothecker-Kunst erlernet und keine Officin aufzurichten, oder sonsten unterzukommen vermögen nicht verstanden; sondern es folgender Gestalten gehalten werden, daß künfftig solchen mit Materialien handlenden Apotheckern, wann sie diese Kunst ordentlich

gelernet, darauf in Apothecken als Gesellen ser-
viret haben und hernach als Apothecker exami-
niret und approbiret seynd, als Materialisten,
Jungen anzunehmen und zu lernen verstattet:
Jedoch dabey denenselben weiter nicht, als mit
Materialien und Spецereyen, wobey sie her-
kommen, vermög der alten Observanz und Ord-
nung zu handlen vergönnt werden solle.

Ingleichem ordnen und befehlen Wir, daß die
Zuckerbacker, welche die Zuckerbackerey allein
erlernet, künfftighin mit ihren Confituren und
Zuckerbackerey sich allein begnügen lassen, auch
keinen Jungen anderst, als auf die Zuckerba-
ckerey allein zu lernen befugt seyn sollen.

Diejenige Zuckerbacker aber, welche neben
der Zuckerbackerey auch die Handlung erlernet,
mögen gleichwohl neben ihren Confituren der
Spецerey, Oel, Fett- und Farb-Waaren, dar-
gegen aber keiner andern, nemlich, Seiden,
Tuch, Wollen oder Kuchen-Waaren, sich be-
dienen; Doch sollen diejenige Zuckerbackere,
welche schon vor vielen Jahren sich mit der
Handlung Ordnungs-mäßig abgefunden, auch
biß dato alles haben tragen helffen, nicht dar-
unter verstanden seyn, sondern bey selbigen es
in statu quo verbleiben.

Hingegen ordnen und befehlen Wir, daß
kein Spецerey-Händler oder Materialist mit
Confituren handlen, noch vielweniger das ge-
ringste nachstümplen oder nachpfuschen möge,
wie solches Namen haben mag, bey zehen
Reichs-Thaler Straf. Jedoch solle dieser

Punct

Punct allein auf Unsere Residenz-Stadt Stuttgardt zu verstehen seyn.

Deßgleichen sollen die Nadler, allein die Nürnbergische und Steyrische Waaren gebrauchen; jedoch der Sensen, Sichel, und Strohmessere, und zugleich all anderer Waaren, als, Tuch, Seiden, Specerey, auch Oel- und Fett-Waaren sich bemüßigen.

Nicht weniger die Nestler, mit ihrer selbst machenden Leder-Waar handlen; auch

Die Sailer, als welchen nach ihrer Ordnung die Salben und Sailer-Waaren, fail zu haben erlaubt ist; bey Straf der Confiscation der andern Waaren sich enthalten, ausser derjenigen, was sie zu ihrem Handwerck brauchen.

Ingleichem den Peruquen-Machern, mit Poudre, Jasmin und Schnupf-Taback, bey Confiscation und zehen Reichs-Thaler Straf, zu handlen gäntzlich verbotten seyn.

Nachdem nun auch die Handlung kein Neben-Handwerck oder Gewerb, zu treiben fürohin zu gestatten schuldig ist; Also solle derjenige, welcher Gewerb treiben will, zuvor seine hievornen Articulo 4. bestimmte Lehr-Jahr und Reisen aus- hergegen derselbige, so aus erheblichen Ursachen, Fürstl. Special-Dispensation und Erlaubniß erhalten, von seiner vorigen Profession abstehen.

Anerwogen jedoch hin- und wieder im Reich gebräuchlich, daß die Tuchscheerer gemeiniglich neben ihrem Handwerck, den Gewand-Schnitt treiben; Als sollen solchenfalls, da hinkünfftig

ein Jung nach seinen erstandenen Lehr- und Wander-Jahren den Gewand-Schnitt darbey zu führen gesinnet wäre, die bestimmte drey Lehr-Jahr dergestalten eingerichtet werden, daß, wann einer bey einem Meister Tuchscheerer-Handwercks, welcher neben dem Handwerck den Gewand-Schnitt entweder nicht zugleich exercirte, oder, da er ihn schon führte, selbigen jedoch selbsten nicht Ordnungsmäßig erlernet hätte, mithin also einem dergleichen Jungen seinen Lehr-Brief auf beederley nicht ertheilen könnte, sich aufdingen zu lassen willens wäre, zwey Jahr bey dem Tuchscheerer, und sodann noch zwey Jahr bey einem andern Handelsmann, der den Gewand-Schnitt rechtmäßig erlernet, in einem billichen deßwegen vergleichenden Lehr-Geld vollends auszulernen, oder, da er neben dem Gewand-Schnitt, mit allerhand Seiden, kurtzer und anderer Waar, hinkünfftig handlen wollte, über die bey einem Tuchscheerer erstehende zwey- noch vier Jahre, gleich einem andern solchen Lehr-Jungen, bey einem Handelsmann zu vollstrecken verbunden seyn solle; doch was vor dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung vorgeloffen, solle auf sich gelassen, und ratione præteriti deßwegen niemand angefochten, sondern allein dieses inskünfftige also genau observirt werden. Nachdeme Wir ferner in voriger Kauff- und Handlungs-Ordnung, ausdruckentlich anhängen lassen, daß denenjenigen, so die Handthierung nicht ordentlich erlernet, sondern allein durch ihr Einkau-

fen

fen bey der Handlung, die Erlaubnuß erhalten, keinen Handels=Jungen zu lernen befugt oder zugelassen seyn solle; Als lassen Wir es bey solchem gäntzlich bewenden, doch mit dem Anhang, wann ein dergleichen eingekauffter Krämer, mit Tod abgehen und nach ihm einen Sohn hinterlassen sollte, welcher die Handlung zu treiben begehren würde, daß deme die Handlung zu treiben anderst gar nicht gestattet seyn solle, er habe dann zuvor seine hievornen bestimmte vier oder sechs Lehr=Jahr bey einem erlernten Handelmann ausgestanden, und drey Jahr bey einem andern serviret.

Weilen auch die Fuhr=Leuthe, ingleichem fahrende, reitende, auch gehende Botten, inn= und ausser Lands, wann selbige auf Ulm, Augspurg, Regenspurg, Straßburg, Franckfurt, Zurzach, Nürnberg und der Orten fahren und passiren, sich bißhero, Unsern ergangenen Rescriptis zuwider, eigenthätig unterstanden, von allerhand Waaren in Fässern, Kisten und Päcken, ingleichem von Hanff, Reiß, Käß= und anderm, unter dem Schein, als wann solche Unsern Gewerb= und Handels=Leuthen zuständig wären, einzuschlagen und mit solcher im Land hin und wieder in Städt= und Dörffern, auch in Wirths= oder ihren eigenen Häusern Kramschäfften zu treiben, ja wohl gar denen Waagmeistern in Commissis hinterlassen, welches alles doch ihrem Staat gäntzlich zuwider, und Wir ihnen keineswegs einigen Handel bey hoher Straf, unter was vor einem Prætext es auch geschehe,

gestat=

gestatten wollen, daran auch öffters weder Zoll noch Beyhülff erstatten; ein solches aber zu nicht geringer Schmälerung Unsers Fürstl. Hauses Zoll-Regalis gereichet, zugleich auch dadurch die Gewerb- und Kauffmannschafften verstümplet und ruinirt werden.

Als solle dergleichen Stümplerey (worunter vornemlich die Träger, so nach Augspurg, Tyrol, auch anderswohin handlen, im Land alles aufkaufen und dargegen Waaren heimlich hereinbringen, zu verstehen) hinfüro gäntzlich abgestellt, hingegen wohl vergönnt seyn, solche Waaren Centner- oder Stückweiß in dem Waag-Hauß zu Stuttgardt, wie solches von Alters her gebräuchlich geweßt, an Unsere verbürgerte Handels-Leuthe, oder, da etwas von andern Unsern Bedienten und Unterthanen, bey ein- oder andern in seine Haußhaltung eigentlich bestellt würde, gegen Reichung gebührenden Zolls, und dißmal angeordneter Extraordinari-Mittel zu vertreiben, und wo über beschehenes Warnen ein- oder anderer hierüber betretten würde, der solle nach befindenden Dingen härtiglich gestrafft werden.

Siebender Articul.

Von Jahr- und Wochenmärckten, wie es damit gehalten werden solle.

Erstlich lassen Wir, Innhalt Unserer Lands-Ordnung, gnädigst zu, daß jeder Gewerb- und Handelsmann befugt seye, sowohl an Jahr- als

als Wochenmärckten, an dem Ort, da er burgerlich gesessen, einen Kram auf freyem Marckt, nach selbiger Stadt- oder Marckt-Fleckens Herkommen und Gewohnheit aufzumachen und am Jahrmarckt vor andern im Land Verburgerten und Ausländischen den Vorzug zu haben, nach solchem aber die andere im Land Verburgerte bey solchen Begebenheiten vor den Ausländern die Prærogativ und Vorzug zu gaudiren. Wir gebieten und wollen auch

Zweytens, daß in Krafft berührter Unserer Lands-Ordnung fol. 69. ein jeder Gewerb- und Handelsmann, der in Unserm Lande nicht verburgert, sondern ausländisch, was vor Jahr- jedoch keine Wochenmärckte, (exceptis Esculentis,) er besuchte, bey rechter gebührlicher Zeit, seine Waar wiederum aus der Stadt oder Flecken führe oder trage, und an keinem Ort Unsers Hertzogthums solche aufstelle, es müßte dann auf eine kurtze Zeit biß zur gelegenen Abfuhr nothwendig geschehen; welches jedoch nirgend anderst, als in gewohnlichen Kauf- und Waag-Häusern, und zwar allein an den Jahrmärtckten und gar nicht an Wochenmärckten gestattet werden solle, bey Verliehrung der Waar; Nicht weniger weder in Städten, noch Marckt-Flecken, länger fail haben, als die Marckt-Gerechtsame ausweiset, bey zehen Gulden Straf; den innländischen Handels-Leuthen aber, solle nach ein- oder andern Orts Herkommenheit, unverwehret seyn, ihre Waaren von einem Jahr- oder Wochenmarckt zum andern zwar aufzustellen, doch

doch daß solches in dem ordentlichen Kauff- Waag- oder Rathhauß geschehe, und zwischen den Märckten nichts davon hingegeben werde, bey Straf zehen Gulden, oder auch nach Beschaffenheit der Confiscation.

Achter Articul.

Von denen Wallonen, Savoyards, Italiänern, Frantzosen, auch Scheuren-Krämern und anderm verloffenen Gesind; welcher gestalten ihnen und sonsten insgemein das Hausiren abgestricket werden solle.

Obwohlen in Unserer publicirten Lands-Ordnung fol. 68. auch sonsten in unterschiedlichen Orten löbl. versehen, daß obgemeldten Personen, und insonderheit denen welschen Camin-Fegern, und andern fremden Krämern, das schädlich und verbottene Hausieren und Streichen, durch Unsere Ober- und Unter-Beamte, gäntzlich abgestricket, und weiter weder in Städten noch Dörffern, auf den gemeinen Plätzen oder in Häusern fail zu haben, oder ihre Kräm zu failem Kauff, ausser den gewohnlichen Jahrmärckten, aufthun zu lassen, ernstlich verbotten seyn solle; So ist jedoch nunmehro offenbar, und thut auch die tägliche Erfahrung geben, daß dessen unerachtet solche fremde Wallonen, Savoyer, Italiäner, Refugies, Camin-Feger, und ander verloffen Gesind, ausser ihren

ren Privilegiis, unterm Schein einer Krämerey, in Unserm Hertzogthum dermassen bißhero sich gehäufet und eingedrungen, daß nun einige Camin-Feger, auch Scheuren-Krämer auf einem Jahrmarckt zwey, drey, biß in vier Stånd mit ihren Jungen besetzt, und ungescheut alle Stådte, Schlösser, Bäder, Flecken und Wirths-Håuser mit Hausieren durchstreiffen, auslauffen und den Leuthen die Waar einschwätzen; Wordurch dann nicht nur Unsern verburgerten Handels-Leuthen und Krämern, desgleichen den Apotheckern, wegen bey sich im verborgenen tragenden Balsam-Bůchslein, Materialischer Waaren und dergleichen verbottenen Spe-cereyen, und andern Handwerckern mehr mercklicher Abbruch beschiehet; sondern es werden auch Unsere Unterthanen auf dem Land durch solch Gesindlein mit falscher und betrůglicher Waar, sonderlich vermischten Gewůrtz, gröblich angefůhrt und betrogen, mithin durch diese Landfahrer, die Zoll- und Beyhůlffs-Mittel abgetragen, also, daß Wir endlich bedacht, solch verbottenes Hausiren abzuschaffen; deßwegen Wir allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Beamten, Schultheissen, Burgermeistern und Gericht, jedes Orts ernstlich anbefehlen, daß dieselbe all solch verbotten Hausiren, in Krafft der ausgekůndeten Fůrstl. Lands-Ordnung und des darauf gerichteten unterm 25. Augusti Anno 1680. ausgelassenen ernstlichen Fůrstlichen General-Ausschreibens, wie auch den 14. Junii Anno 1710. ergangenen Re-

scripts aller Orten abstellen, und sonsten auf denen Jahrmärckten nicht mehr als einen Stand gestatten, widrigenfalls auf der verburgerten Handels-Leuthe und Krämer jedesmahliges Anbringen, hierwider alle Amts-Hülff leisten, und dergleichen Verbrechere mit allem Ernst abstraffen, auch Confiscation der Waaren vornehmen sollen.

Gleichfalls verordnen Wir auch, daß das überhäuffte Flor fail haben auf den Jahrmärckten durch die Welschen, so sich in alle gangbare Gassen und Strassen ausbreiten, (dardurch so wohl Accis, als Stand-Geld unterschlagen wird) hinfüro nicht gestattet, und dieselbe um besserer Richtigkeit willen, nicht mehr wie bißhero auf Stühlen fail haben, sondern allein in ihre Stände verwiesen seyn sollen, bey einer Frevel Straf. Wir wollen aber hievon ausgeschlossen haben, die bestellte Camin-Feger, auch diejenige Italiänische Krämer, so Citronen, Pomerantzen, und andere Gewächs aus Italien ins Land bringen, die in allweg, weilen man deren benöthiget (ausser dem Hausiren, so ihnen ausser den Citronen und Pomerantzen, Cappern, Oliven, candirten und dergleichen Waaren, auch abgestricket seyn solle) zu gedulden; Und zwar, so viel die ordinari bestellte Camin-Feger anlanget, wollen Wir selbigen ihre Stände an ordinari Wochenmärckten auf vier Stände dergestalten restringiret haben, daß sie, es geschehe gleich hier in der Stadt, oder auf dem Land, oder in beederley Orten, auf einen

Tag

Tag jedesmals nur vier Stånd zu halten berechtiget, und darinnen ihnen das Failhaben gleich andern Inngesessenen gestattet bleiben, zwischen den Marcktägen aber sie ihre Waaren geschlossen zu halten, schuldig seyn sollen.

Und solle auch denen Meißnern sowohl, als Unseren verburgerten und andern ausländischen Gewerb= und Handels=Leuthen, ihre Waaren auf den gewöhnlichen Jahrmärckten, einem jeden auf dem freyen Marckt, oder denen gewohnlichen Orten, Kauff= und Rathhäussern fail= auch einen gewissen Stand zu haben erlaubet, solche Waaren aber auf dem Marckt umzutragen, oder, wie vornemlich sie möchten angegeben werden, mit den Marckt=Leuthen, sonderlich denen Schneidern, ehe und dann sie auspacken, den Kauff= oder Werth ihrer Tücher vorhero zu machen, und durch solch vorgeschlossenen Verkauff, Stuckweiß, Unsern verburgerten Handels=Leuthen zu mercklichem Schaden und Nachtheil, heimlich an sich zu practiciren und aus Handen zu nehmen, hiemit ernstlich verbotten seyn. Da nun hierinnen jemand ergriffen, und seines Verbrechens überzeugt werden sollte, der solle nach Erkanntnuß Unserer Beamten, Burgermeister und Gericht, gebührend gestrafft werden.

Obwohlen auch denen Meißnern und andern ausländischen Krämern, auf Jahr= nicht aber auf Wochenmärckten ihre Waaren in Unserm Hertzogthum zu failem Kauff aufzuthun unverwehret; so müssen Wir jedoch gründlich vernehmen, daß bißhero durch sie die Meißner aller=

hand Vortheil und Eigennützigkeiten gebraucht werden: Indeme manchmahl durch einige Meißner drey, vier oder mehr Jungen, darunter jeder absonderlich mit einer gewissen Anzahl Stück Tuch sortiret wird, welche nicht alle ja öfters durchaus nicht zur Nadel bereitet sind; Als sollen solche durch die hierzu bestellte Tuchschauere ordentlich beschauet und auf Unsere Jahrmärckte ausgeschicket werden, also, daß ein jeder Jung, unerachtet sie alle einem Herrn zuständig seynd, dannoch einen besondern Stand führen thue, wordurch aber Unsern verburgerten Tuchhändlern und Knappen, nicht geringer Abbruch wiederfahren, und leichtlich allerhand heimliche Auflagen in Wirths-Häusern und sonsten in Winckel vorgehen können.

Wollen derowegen diese und dergleichen Stümplereyen, auch andere mit unterlaufende eigennützige Vortheil hiermit dergestalten gäntzlich abgestricket haben, daß zwar einem jeden Eigenthums-Herrn, höchstens zweyer Diener oder Jungen sich zu bedienen unbenommen, darbey aber dergleichen Meißner, deme solche Jungen zugehören, weiter und mehr nicht, dann allein einen Stand auf Jahrmärckten zu führen vergönnt seyn solle, bey Straf, so oft einer oder anderer hierinnen betretten wird, zehen Gulden.

Es solle aber hingegen die Obrigkeit jedes Orts Vorsehung thun, daß solche fremde Meißner von den Innländischen Tuchhändlern eingetrieben, sondern ihnen genugsamer Platz und Stand, nachdem er mit Tuch sortiret, dasselbe

selbe fail zu haben und auszulegen gegeben werde.

Nachdeme aber sich ferner ergeben, ein solches auch von denen Handels-Leuthen, neben denen Tuchmachern, dieses Unsers Hertzogthums geklaget worden, daß dergleichen Meißner gar geringe Tücher ins Land hereinführen, und auf den Jahrmärckten die Ehl-biß auf fünff und vierzig Kreutzer oder vierzig Kreutzer, herunter ausschneiden, mithin ihnen hierdurch an ihrer Nahrung grosser Abbruch geschehe; Als wollen Wir verordnet haben, daß es bey denen in Anno 1653. Anno 1663. und unterm 25ten Augusti Anno 1680. ausgelassenen Fürstl. General-Ausschreiben, daß solchen fremden Meistern, auf den Jahrmärckten in diesem Hertzogthum fürohin keine geringere Tücher, als um ein Gulden dreysig Kreutzer mehr auszuschneiden vergönnt, und im übrigen bey denen in Unserer Fürstl. Residenz-Ludwigsburg, sodann zu Stuttgardt und Tübingen, angeordneten Schauen und Siglungen, ihrer herein führenden Tücher halber, sein ungeändertes Verbleiben haben solle, alles bey hierauf gesetzter Straf einer kleinen Frevel, so oft sie darwider gehandelt zu haben betretten werden.

Wir gebieten und wollen auch, daß ein jeder verburgerter ausländischer Gewerbs-Mann, seine Waaren in jedem Orts gewohnlichen Kauff- und Waag-Hauß, und da dergleichen keines, auf dem Rathhauß, und nicht hin- und wieder in Winckeln, da sie dann ihre Waaren heimlich

lich auslegen und betrüglich hausiren mögen, einstelle, bey Straf Origkeitlicher Erkanntnuß, oder gäntzlicher Verliehrung der Waar, massen auch hiefornen bey dem ersten Articul §. So sollen auch hievon Erinnerung geschehen rc. Als auch im Werck sich selbsten befindet, daß unterschiedliche Unserer verburgerten Handels-Leuthe, sich biß dahero fremder ausländischer Kauff-Leuth-Waaren per Commissionem dergestalten bedient, daß sie solche als ihr eigenthümliches Guth durch den Hand-Kauf, in etlichen Kram-Läden, Pfund- oder Ehlenweiß verhandelt, und aber hierdurch Unsern Zöllen und extraordinari Ablosungs-Hülffs-Mitteln, leichtlich Betrug und Vortheilhafftigkeit zugezogen werden kan; Gebieten und wollen hierauf, daß künfftig dergleichen Commissions-Waaren von ausländischen Handels-Leuthen von Unsern verburgerten Kauff- und Handels-Leuthen zwar mögen angenommen, selbige aber in den gewohnlichen Kauff- und Waag-Häusern fordrist eingestellt, abgewogen, folgends den verordneten Zollern und Beyhülffs-Verwaltern angezeiget, und nicht mehr Pfund- oder Ehlenweiß, sondern en gros wieder verhandelt werden sollen, bey unnachläßiger Straf, das erstemal einer- das anderemal zweyer kleinen- das drittemal einer grossen Frevel, und das viertemal bey Confiscirung der Waaren.

Was nun in allen Conträcten, Käufen und Verkäufen, auch Handthierung sonsten mehrers erfordert wird, und die publicirte Fürstl.

Lands-

Lands-Ordnung derenthalben ferner disponiret, dem solle in allwege gleichmäßig nachgelebt, und würcklich nachgesetzet werden.

Betreffend letztlich die der Strafen halber gemachte Verordnung, solle es mit solchen folgender Massen gehalten, und zwar

1. Die confiscirte Waaren, auch groß und kleine Frevel zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer geliefert;
2. Die übrige in der Ordnung gesetzte Strafen, gleichwie bey andern Ordnungen von Alters Herkommen, wann selbige unter oder biß auf einen Gulden sich belaufen, halb dem Armen-Kasten selbiger Stadt, und halb der Handels-Laden: Was aber
3. In dieser Ordnung ausgedruckter Massen sich darüber erstrecket, in drey Theil getheilet: Darvon der erste gnädigster Herrschafft, der andere dem Armen-Kasten, und der dritte Theil der Handels-Laden abgefolget werden. Was
4. Vor dem Beamten, auch Burgermeistern und Gericht ausgetragen werden muß, ist die Bestrafung abermalen gnädigster Herrschafft einig und allein einzuziehen. Hingegen sollen
5. Die Ein- und Ausschreib- auch Leg-Gelder denen Handlungs-Genossen, und dero Laden gleichfalls allein verbleiben.

Hierauf nun gebieten, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ob ermeldter Handlungs-Ordnung in allen und jeden Puncten, fürohin stricte nach-

nachgelebet, und nachgesetzet, auch von Unsern Beamten, Burgermeistern, Gerichten und Schultheissen, alles Ernsts darob gehalten und darwider nicht gethan, noch gehandelt werden solle, in keinerley Weiß noch Wege, bey Unserer Fürstlichen Ungnad und vorgesetzten Straf.

Derowegen Wir auch diese erneuerte und anderwärts verfaßte Ordnung nicht allein de novo haben publiciren lassen, sondern wollen benebens auch Uns solche Ordnung über kurtz oder lang in ein= oder anderm Puncten zu ändern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, und von neuem fertigen zu lassen, in alleweg vorbehalten, und das Geringste hierinnen keineswegs begeben haben.

Zu wahrem Urkund und Bekräftigung dieser neu ertheilten Ordnung haben Wir Uns mit eigenen Händen unterzeichnet und Unser Fürstliches Secret-Insigel anhängen lassen. So geschehen Ludwigsburg den Eilfften Nov. Anno Ein Tausend Siebenhundert Zwanzig und Acht.

Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg.

L.S.

Aus=

Austheilung/

Wie die Zusammenkünffte bey denen Viertels- oder Particular - Laden der Kauff-Leuthe und Krämer in dem Land einzutheilen.

1.

Stuttgardt.
Cantstadt.
Denckendorff.
Waiblingen.

2.

Schorndorff.
Winnenden.
Lorch.
Adelberg.

3.

Ludwigsburg.
Marbach.
Murrhardt.
Mundelsheim.
Sachsenheim.
Bottwar.
Beilstein.
Backnang.
Bietigheim.
Besigheim.
Marggröningen.

4.

Weinsperg.
Neuenstatt.
Möckmühl.
Liechtenstern.

5.

Brackenheim.
Lauffen.
Güglingen.
Garttach.
Stetten.
Niderhofen.
Kirchen am Neccar.

6.

Vayhingen.
Maulbronn.
Dertingen.

7.

Leonberg.
Böblingen.
Sindelfingen.
Mercklingen.

8.

Calw.
Liebenzell.
Hirsau.
Zavelstein.
Neuenbürg.
Wildbaad.

9.

Nagold.
Wildberg.
Bulach.
Altenstaig.

10.

Sultz.
Dornstetten.
Hornberg.
Schilttach.
Freudenstatt.
Dornhan.
St. Georgen.
Alpirspach.

11.

Bahlingen.
Tuttlingen.
Ebingen.
Rosenfeld.

12.

Tübingen.
Bebenhausen.
Herrenberg.
Pfullingen.

13.

Urach.
Münßingen.
Steißlingen.

14.

Kirchheim.
Nürttingen.
Neuffen.
Wendlingen.
Neidlingen.

15.

Göppingen.
Blaubeuren.

16.

Heydenheim.
Königsbronn.
Anhausen.
Herbrechtingen.
Heubach.

Register,

über der Kauff- und Handels-Leuthe-Ordnung.

Pag.

Von dem Obmann und Handlungs-Vorstehern. 386

- - Jährlichen Zusammenkünfften. 387

- - der Handels-Lade. 390

- - Kauff- und Handels-Jungen. 391

Wie sich diejenige, welche in die Handlung angenommen, im Kaufen und Verkaufen zu verhalten, wie auch die von verschiedenen Handwerckern der Handelschafft bißher gethane Eingriffe abzustellen. 396

Von Ertheilung des Burger-Rechts und Concession die Handlung zu treiben; Verzeichnüß was vor Waaren die Handels-Leuthe und Handwercker führen dürffen, und Verordnung wegen der Handels-Jungen. 406

Von Jahr- und Wochen-Märckten. 412

Von denen Wallonen, Savoyards, Italiänern und andern verloffenen Gesind, wie ihnen das Hausiren abgestrickt werden soll. 414

Wie es wegen der confiscirten Waaren und fallenden Strafen zu halten. 421

Wie die Zusammenkünffte bey denen Viertels oder Particular-Laden, der Kauff-Leuthe und Krämer einzutheilen. 423

XVII.

Kiefer-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc. Administrator und Ober-Vormunder rc. Bekennen und thun kund hiemit;

Demnach Wir öfters wahrnehmen müssen, ein solches auch Uns von Unserm Stadt-Vogt, Burgermeister und Gericht, in Ihren deßwegen erstatteten unterthänigsten Berichten, in mehrerm unterhänigst zu erkennen gegeben, was massen bey dem **Kiefer-Handwerck**, allerley Unordnungen, Confusion und Stümplereyen eingerissen, dannenhero unterthänigst gebetten, die alte Kiefer- und Binder-Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuern, und in einem und andern Puncten zu erläutern.

Und

Und nun Wir solch unterthänigstes Begehren nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, darbey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderheitlich denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge: Als haben Wir diese Kiefer- und Binder-Ordnung, nebst gepflogener Communication mit Unserer treu-gehorsamsten Vormunds Prælaten und Landschafft, durch Unsere Räthe und der Sachen Verständige, mit Fleiß durchgehen lassen, und auf deren erstattete unterthänigste Relation, selbige, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, und Uns unterthänigst überreicht worden, gnädigst erneurt und confirmirt.

Von Bestellung eines Obmanns.

Anfangs soll fürohin ein taugentlicher Obmann, aus dem Gerichts-Mittel, welcher bey allen Versammlungen erscheinen, und des Handwercks erhebliche Sachen deliberiren helffen, auch ohne sein Vorwissen, keine Zusammenkunfft geschehen, oder fürgenommen werden solle, jedesmals vom Vogt, Burgermeister und Gericht verordnet werden.

Von Kertzen- und andern zugeordneten drey Meistern.

Zweytens.

Sollen von dem gemeinen Handwerck, zwey Kertzen-Meister, deren der eine durch die Obrigkeit beaydiget, und der andere von dem Handwerck erwählet, verordnet, demselben aber, wie bißhero üblich gewesen, noch drey andere des Handwercks wohlerfahrne Meister beygethan werden, welche fünff Meister nun, mit Zuziehung des Obmanns, alle bey dem Handwerck vorfallende strittige Sachen erörtern, was aber ihnen zu schwer fallen, oder gnädigster Herrschafft Interesse betreffen würde, solches vor das Vogt-Amt, oder das Gericht bringen,

gen, und durch selbige entscheiden lassen sollen, zu welchem Ende auch von solch fünff Meistern jedesmals zween erwählet werden sollen, welche alles dem Handwerck gefallende Geld, von Einschreib-Leg-Meister-Geld, Strafen und anderm einziehen, und ihres Einnehmens und Ausgebens halber, dem Handwerck jährlich auf Georgii erbare Rechnung ablegen sollen.

Von Machung des Meisterstücks an sich selbsten.

Drittens.

So viel das Meisterstuck belangt, so wollen Wir gleichwohlen mit jenigen Meistern, welche das Meisterstuck nicht würcklich gemacht haben, und allbereits über sechs und mehr Jahr Meister und Burger seyn, ausser Bewegnuß, gegen Erlegung eines gewissen Dispensation-Gelds, in Gnaden dispensirt und sie desselben hiemit befreyet haben, die aber unter sechs Jahren ein Werckstatt aufgerichtet, die sollen solches, wie hernach ausgeführt, annoch würcklich zu verfertigen schuldig seyn, hinfüro aber durchaus keinen Burgers-Sohn oder Fremden, er seye gleich zu einem Burger angenommen oder nicht, eine eigene Werckstatt aufzurichten, gestattet werden, er habe zuvor bewerckstelliget und præstirt, worzu ihne nechstfolgende Articuli anweisen.

Von

Von Aufrichtung neuer Werckstatt.

Viertens.

Solle keinem allhiesigen Burgers-Sohn, eine eigene Werckstatt zu halten gestattet werden, er habe zuvor bey einem ehrlichen Meister wenigst zwey Jahr gelernt und ausgelernet, zwey Jahr gleichfalls darauf gewandert, und ein Jahr allhier gearbeitet, zumalen sein Meisterstuck, welches von dem Obmann und denen fünff Meistern jedesmalen zu besichtigen, ohnmangelhafft gemacht, weilen aber es sich begiebet, daß je zuweilen die Meister bey einem und anderem Handwerck, einem Knecht aus Mißgunst oder anderm Absehen, vorsetzlich keine Arbeit geben, nur damit sie denselben von solchem Ort abtreiben, und also ihme dardurch an seinem Vorhaben, sich in einen ehrlich- und ihme anständigen Heurath einzulassen, verhindert, auch wohl gar wieder hinweg zu ziehen verursachen möchten; Als wollen Wir hierinnfalls weiter verordnet haben, daß ein dergleichen von der Wanderschafft hereinkommender Burgers-Sohn, dafern ihme erweißlich solches begegnen sollte, bey dem Vogt-Amt sich anmelden möge, da alsdann der Stadt- oder Amts-Vogt, die Kertzenmeister dieses Handwercks beschicken, und von denenselben, warum solchen klagenden Kiefer-Knecht kein Arbeit gegeben werden wolle, vernehmen, und da solcher Verwaigerung keine erhebliche Ursachen vorhanden wäre, als-

dann die Amtliche Verfügung thun, daß ein dergleichen Meisters-Sohn oder Knecht, wann er sein Meisterstuck der Gebühr nach verfertiget, gleichwohlen inner Jahrs-Frist zur Meisterschafft zugelassen werden solle.

Von Fremden, so allhier in Stuttgardt bey dem Handwerck Meister werden wollen.

Fünfftens.

Ein Fremder, wann er allhier Meister werden will, soll forderist bey der Obrigkeit mit Auflegung seines Mann-Rechts, um das Burger-Recht ansuchen, und auf den Fall er dasselbe erlanget, auch seinen Lehr-Brieff, daß er bey einem redlichen Meister, Ordnungs-mäßig gelernet, vorgewiesen, zwey Jahr gewandert, und ein Jahr hier in Arbeit gestanden, oder da er hieran des letztern halber, wie in vorigem Articulo 4to vermeldet, ohne sein Verschulden verhindert worden wäre, und von dem vorgesetzten Stadt- oder Amts-Vogten, dessen Erlaubnuß erlangen würde, alsdann ererst das Meisterstuck zu verfertigen zugelassen, und wann dasselbe von dem Obrigkeitlichen Obmann und denen fünff Meistern für just erkennt worden, zu einem Meister aufgenommen werden.

Wie und auf was Weiß das Meisterstuck verfertiget werden, und was deßwegen ein Meister abzustatten schuldig seyn solle, auch was weiters dabey zu beobachten.

Sechstens.

Wann nun ein solcher als zu einem Burger recipirt, soll er sich bey dem Obmann und den fünff Meistern, um Machung des Meisterstucks anmelden, darbey ein Gulden in die Laden bezahlen, und besagten seinen Lehr-Brief vorlegen, die ihme dann, nachdem das Holtz zu bekommen, und sichs schicken wird, ein acht aymeriges oder grösseres biß zwey fuderiges Faß, und ein sechs aymerige Wein-Bütten zu machen, auferlegen, und folgende Puncten dabey zu beobachten, anfügen sollen, daß erstlich, das darzu gebrauchende Holtz, welches der Obmann und fünff Meister beschauen sollen, dürr, gesund, just und gut, auch ohne Striemen und andere Fehler seye. Zweytens, wann das Faß geendet, die Gargel gerissen, und die Boden zum Einsetzen verfertiget, selbiges ermeldte darzu verordnete Personen, ehe die Böden eingesetzt, wieder besichtigen lassen; So dann drittens, nachdem nun solches gäntzlich aufgestellet, und verfertiget, und darauf, ob es just seye oder nicht bey ihren Pflichten und Ayden, nicht nach Gunst, Freund- oder Feindschafft erkennt, zu Verfertigung aber ihme sechs Wochen Zeit

gegeben, und ein starcker Jung darzu zugelassen werden solle; Falls dann

Siebendens.

Das Meisterstuck gäntzlich verfertiget, und von mehr benannten fünff Meistern für genehm und just geachtet, auch sonsten nichts ohngebührliches an demselben erfunden worden, solle derselbe junge Meister, wegen solch dreymahliger Besichtigung, **drey Reichs-Thaler**, ohne weiter haltende Mahlzeit denen Besichtigern erlegen, und darauf der Ordnung gemäß einschreiben, von ihme zum Einschreib-Geld **zween Gulden** in die Laden gelegt, und er alsdann für einen Meister gehalten und passirt, jedoch aber auch hierinnen ein Unterschied gehalten und mit denen gar Armen, sofern dispensirt werden, daß sie bey Verfertigung eines Faß gelassen, und mit der Bütten ihnen so viel Zeit darzu gegeben werden solle, biß sie mit besserer Gelegenheit, und wenigerm Schaden in einem oder zwey Jahren hernach erst, damit aufkommen können. Da nun aber

Achtens.

An dem gemachten Meisterstuck einiger Hauptfehler erfunden würde, so solle solcher Kiefer noch zur Zeit ab- und zur Ruhe, auch sich, das Handwerck besser zu ergreifen, zu befleißigen, angewiesen, und je nach befindenden Dingen, wie lang ein solcher noch als ein Knecht zu schaffen, und sich hernach wieder anzumelden habe, bestimmt werden; Dahingegen kein Hauptfehler,

ler, jedoch sonsten das Meisterstuck, nicht, wie sichs gebührt, gefunden würde, so solle solcher Meister, nach des Obrigkeitlichen Obmanns, und der fünff Meister Erkanntniß, ein- oder zwey Jahr, nachdeme der Fehler groß oder klein, keinen Jungen anzunehmen und zu lehren befugt seyn.

Von Haltung der Knecht.

Neuntens.

Soll einigem Meister, wer der auch seye, ohne Unser sonderbare Special-Erlaubniß, nicht mehr als zwey Knecht, und ein Jung zu halten gestattet werden, bey jedesmaliger Ubertrettung ein **Gulden** Straf, halb in den Armen-Kasten und halb in die Laden zu erlegen; Damit auch ein jeder Meister dieses Handwercks, seinem erlernten Handwerck der erforderenden Nothdurfft nach, desto besser mög vorstehen, und keiner dem andern aus Mißgunst daran verhinderlich seye, oder vor dem Licht stehe, soll alles Ernsts verbotten seyn, daß kein Meister dem andern seinen Knecht weder heimlich noch offentlich, weder für sich selbsten, noch durch Mittels-Personen, ausser dem Dienst lückern, oder reitzen solle, dann welcher das überführe, der ist der Herrschafft nach Anleitung der Fürstl. Lands-Ordnung, **fünff Pfund Heller**, zur Straf zu erlegen verfallen: Es soll ingleichem kein Knecht einem Meister, vor der geendigten Zeit, ohne erhebliche sonderbare genugsame Ur-

sach, ausser dem Dienst gehen, bey ebenmäßiger Straf ein Gulden, dabey gleichfalls geordnet, daß kein Meister, einem solchen Knecht, der also ohne besagte erhebliche genugsame Ursach von seinem Meister ausgetretten, fördern, oder Arbeit geben, sondern solcher Knecht, zuvor ein halb Jahr lang, ausser der Stadt schaffen solle.

Von Verglübdung der fremden annehmenden Knechten.

Zehendens.

Solle ein jeder Meister, der einen fremden Knecht annimmt, selbigen in Kraft der Lands-Ordnung, für den Vogt vor Verfliessung vierzehen Tagen, zur Ablegung der gewöhnlichen Pflicht führen, bey gnädigster Herrschafft kleiner Frevel Straf.

Von Aufding- Annehm- und Wieder-Loßsprechung der Lehr-Jungen, und wie man sich mit denenselben zu verhalten.

Eilfftens.

Welcher Meister einen Lehr-Jungen annehmen will, der soll ihne vor den Obmann und die fünff Meister stellen, und allda anzeigen, wie und was gestalten er denselben angenommen habe, vornemlich, ob er ehrlicher Geburt und Herkommens, und was er zum Lehr-Geld gebe, wel-

welches doch nicht über **dreysig Gulden** zu setzen, wäre es auch, daß ein Jung gar kein Lehr-Geld zu bezahlen hätte, sondern begehrte, ein Jahr um das ander zu lernen, stehet es abermals zu dem Meister, und dem so einen Jungen gehörter gestalt zu verdingen gesinnet, wie sie sich der Anzahl = Jahr halber (jedoch daß es nicht weniger dann zwey seyen) miteinander vergleichen werden können; das alles solle ein oder andern Falls ordentlich, und welchen Tag es geschehen seye, in ein sonder Buch eingeschrieben, und verzeichnet, und von dem Jungen **ein Gulden** Einschreib-Geld, in die Handwercks-Laden erlegt werden. Wann

Zwölfftens.

Ein solcher Jung ausgelernet, und seine Lehr-Jahr, die oben auf zwey völlige Jahr bestimmt seyn sollen, erstanden hat, so soll ihne der Lehrmeister wieder für den Obmann und fünff Meister bringen, vor denenselben ledig zehlen, solches auch in das gemeldte Buch einschreiben lassen, auf daß ihme über kurtz oder lang, sein Lehr-Brief, auf seinen Kosten mitgetheilet werden möge, und solle solcher Lehr-Jung deswegen, gleichwie bey der Aufnahm, wieder **ein Gulden** vor die Ledigsprechung in die Laden bezahlen; Da

Dreyzehendens.

Ein Lehr-Jung vor Ausgang seiner bestimmten Lehr-Jahr, seinen Meister aus selbst

gefaßtem Unwillen, und nicht aus des Lehrmeisters beweißlichem verursachen, und zu viel hart halten, entlauffen würde, der soll für keinen Knecht geduldet, noch ihme hernach eigene Werckstatt zu halten, gestattet werden; Es solle ihne auch kein anderer Meister annehmen, oder auslernen, er habe sich dann mit dem ersten vertragen; Da aber das Widerspiel auf den Meister erwiesen würde, er dem Jungen das empfangene Lehr-Geld wieder zu erstatten schuldig, und der Lehr-Jung bey einem andern redlichen Meister vollends auszulernen befugt seyn, und soll auch hierbey, wann ein Lehr-Jung vor hinfliessung der halben Jahrszeit mit Tod abgienge, dem Meister das halbe, da er aber nach der halben Jahrszeit sterben würde, das gantze Lehr-Geld bezahlet werden.

Vierzehendens.

Wann ein Meister einen Lehr-Jungen, nach vollstreckten zweyen Jahren ledig gesprochen, solle solcher Meister von solcher Ledigsagung an, keinen andern Jungen, vor Verfliessung zweyer nächstfolgenden Jahren mehr annehmen, sondern still stehen, damit so viel möglich unter dem Handwerck eine Gleichheit erhalten werde.

Von Zusammenkunfft des Handwercks, und wie sich derentwegen zu verhalten.

Fünffzehendens.

Da das Handwerck um ergebender Wichtigkeit

keit willen, einige Zusammenkunfft zu halten willens, solle solches wie obgedacht, jedesmalen dem gerichtlich bestellten Obmann vorhero angezeiget, und ohne sein Vorwissen, kein Handwercks-Versammlung angestellet, sonsten aber mit dessen Vorwissen, zu Erhaltung der Ordnung, und Rechtfertigung deren darwider vorgehenden Stümpeleyen, jährlich viermalen zu den Quartalien eine Handwercks-Zusammenkunfft gehalten werden; Wann nun

Sechzehendens.

Bey einer solchen Handwercks-Zusammenkunfft eine Umfrag gehalten, und einer ehe ihne die Ordnung trifft, und es ihme gebührt, seine Rede thun wird, der soll allwegen um drey Kreutzer gestrafft: Wann aber einer ohngebührende Wort gebrauchte, und der Obmann zu Stillung zweymal auf den Tisch schlägt, solle selbiger vier- und da es darüber und zum drittenmal geschehe, sechs Kreutzer in die Laden geben und verfallen seyn.

Siebenzehendens.

Wann ein Meister oder Knecht, deme vor das Handwerck gebotten worden, auf die angesetzte Stund nicht, sondern erst nach solcher erscheinen, und keine genugsame erhebliche Entschuldigung seines zu spathen Ankommens haben würde, der soll dem Handwerck vier Kreutzer zur Straf erstatten. Da aber

Achtzehendens.

Einer gar ausbleiben und das Gebott verachten würde, derselbe soll, wann er nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Ausbleibung beyzubringen, dem Handwerck **zehen Kreutzer** zur Straf verfallen seyn.

Neunzehendens.

Soll bey jedesmahliger Zusammenkunfft des Handwercks, ein jeder Meister **sechs Kreutzer** Leg=Geld erlegen.

Zwanzigstens.

Soll allweg der jüngste Meister zum Bott umsagen, hingegen aber ihme das Leg=Geld nachgelassen werden.

Ein und Zwanzigstens.

Da sich fügte, daß einer unter den Meistern oder Knechten, einiger Handel oder anderer wichtigen Ursachen halber, der bestimmten Ordinari-Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, und doch die Sach durch das Handwerck auszutragen wäre, solle er der Zusammenkunfft halber, zuvor bey dem Obmann sich anmelden, und seines Bescheids erwarten und geleben, auch wann ihme die begehrte Versammlung erlaubt, **dreysig Kreutzer** dem Handwerck zu bezahlen schuldig seyn.

Von

Von den Kunden.
Zwey und Zwanzigstens.

Soll einem jeden Kunden frey gestellt seyn, so oft er will, einen andern Meister dieses Handwercks anzustellen, und zu seinem Dienst zu gebrauchen, jedoch, daß hergegen auch diejenige Personen, so einen andern Kiefer bestellet, und angenommen, ihren alten Kiefer um seinen Verdienst innerhalb 14. Tagen aufs långst zu bezahlen verbunden seyn; Wie dann kein Meister, ohne Vorwissen des vorigen, um von ihme zu vernehmen, ob er von dem Kunden vor seine Arbeit bezahlt, solchem Kunden hierinnen willfahren und arbeiten, am wenigsten aber ein Meister des andern Kunden, (ihne um Arbeit anzusprechen oder denselben mit List oder Practiquen an sich zu bringen) nachlaufen oder verführen solle; So oft nun einer in einem oder anderem jetzt gesetzten Fall hierwider handlen und rechtmäßiger Weiß auf ihne gebracht würde, der soll jedesmals dem Handwerck einen Gulden zur Straf geben; Dafern aber der Kund ein oder andere Ursach, warumen er jenigen Meister, von dem er abstehen will, den fordernden Lohn nicht schuldig wäre, vorwendete, mag er es vor der Obrigkeit gebůhrend anbringen, seine Exceptiones einwenden, und den Stritt allda mit solchem Meister ausrichten; Und obwohlen sonsten vorgehörter gestalten kein Kiefer des andern Kunden in sein Arbeit stehen solle, so ist jedoch bey diesem Puncten, einem

einem gantzen Handwerck alles Ernsts auferlegt und eingebunden, da sich inn- oder ausserhalb der Stadt bey einem oder dem andern Kunden, ein Nothfall zutragen würde, daß alsdann ein jeder Kiefer, der darum erfordert oder angesprochen, seinem besten Vermögen nach, solchem Schaden wenden, und Hülff erweisen solle, dann welcher dasselbig nicht thäte, von deme soll jedesmals gnädigster Herrschafft ein kleine Frevel, ohne allen Nachlaß zur Straf eingezogen werden.

Und damit nicht allein allhiesige Stadt, sondern auch die Amts-Angehörige, im Bindet und Ablaß, auch sonsten des Jahrs hindurch, mit ihrer Arbeit gefertiget werden könnten, solle ein jeder Meister Kiefer-Handwercks, welcher sein Meisterstuck gemacht, und deme Meisterschafft zu treiben zugelassen, befugt seyn, in Abbindung der Faß, desgleichen im Ablaß, und dann sonsten das Jahr hindurch, so oft es die Nothdurfft seiner Kunden erfordert, Taglöhner, die nicht des Handwercks, sondern Weingärtner, Bauren oder andern thuns seyen, anzustellen, darein das Kiefer-Handwerck lediglich kein Eintrag thun mag.

Drey und Zwantzigstens.

Solle auch ein Meister, wann ihme von Kunden ein Keller vertraut wird, sein möglichsten Fleiß anwenden, damit demselben nichts verwahrloßt, sondern vielmehr alles zum Nutzen gerichtet werde, wie er dann schuldig seyn solle,

was

was von ihm selbst oder durch sein Gesind dem Kunden für Schaden, wie der Nahmen haben mag, zuwachsen möchte, nach des Obmanns und der fünff Meister Erkanntniß zu ersetzen und gut zu machen.

Vier und Zwanzigstens.

Sollen die Meister des Handwercks schuldig und verbunden seyn, ihren Kunden, in der ihnen von Obrigkeits wegen jedesmals ansetzenden Tax ohnwaigerlich zu schaffen, und sie darwider nicht zu staigern, oder zu übernehmen, bey gnädigster Herrschafft Straf, einer kleinen Frevel, oder noch höher, nach gestalt der Sachen; So solle auch

Fünff und Zwanzigstens.

Kein Meister einigem Kunden, einen Jungen um Lohn in die Arbeit führen, er habe dann zuvor ein halb Jahr auf dem Handwerck gelernet, und doch auf einen solchen Jungen, so zur Arbeit gebraucht wird, nur ein halb Taglohn, biß zu Ausgang seiner Lehr-Jahr zu rechnen, befugt seyn.

Vom Wein verkaufen.

Sechs und Zwanzigstens.

Solle ein jeder Kiefer die Käuf, so bey seinem Kunden oder in seiner Abwesenheit und Arbeit geschehen, auf das ordentliche Rechen-Stüblen kommen zu lassen, schuldig seyn, damit forderist dem Armen der Gottes-Pfenning,

und

und gnädigster Herrschafft, ratione Zolls, wie auch gemeiner Landschafft wegen dermalen laufenden Accis gehöriges Interesse, gebührend observirt und eingezogen werden möge.

Von dem abgehenden Weinstein.

Sieben und Zwanzigstens.

Solle kein Meister bey Niederlegung des Handwercks, einigen Weinstein, aus seiner Kunden Keller und Fässer, weder selbsten, noch durch seine Knecht, Jungen, Taglöhner oder Gesind, nehmen oder nehmen lassen, sondern wann je abgefallene Weinstein vorhanden, selbige dem Kunden im Keller lassen, und damit durchaus nichts zu schaffen haben, oder einigen Vortheil hierunter suchen, zu dem Ende auch jeder Meister, wann er Knecht, Jungen oder Gesind annimmt, dieses also ihnen anzuzeigen, oder widrigenfalls vor sie zu stehen verbunden seyn, und deswegen ob dem in Anno 1670. von Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters, Herrn Hertzog Eberhards Gnaden, ergangenem ernstlichen Rescripto, alles Ernsts gehalten, und nicht gestattet werden, daß unter einigem Prætext, er möge Nahmen haben, wie er wolle, darwider gehandelt werden.

Von

Von Einkaufung Taugen, Raif, oder Fassen.

Acht und Zwanzigstens.

Wann ein Burger allhier auf dem Marckt, oder sonsten Taugen, Raif, Faß oder anders dem Handwerck zugehörig, kaufft, so sollen auf sein Begehren, zwey von den fünff Meistern, solches besichtigen und erkennen, ob es Kaufmanns Guth und Wehrschafft seye oder nicht, doch gegen billigmäßiger Belohnung.

Wann ein Kiefer-Meister, dergleichen Waar einkaufft, oder selbsten im Wald fället, wie es damit zu halten.

Neun und Zwanzigstens.

Da ein Meister Kiefer-Handwercks allhier auf dem Marckt einen Kauf thut, es wäre an Taugen, Raifen oder anderm, so solle er schuldig seyn, andere Burger oder Meister auf ihr Begehren mit in den Kauf stehen, und gemeinen Theil haben zu lassen, da auch ein Taugen, oder Raifführer etwas, es wäre an Taugen, Raifen oder Boden, hier zu failen Kauf brächte, welches nicht Wehrschafft hätte, so soll jedesmalen von zweyen von den fünff Meistern, gegen gebührendem Lohn, darüber ebenmäßig erkennt und gesprochen werden; Ingleichem solle

Dreyßig-

Dreyßigstens.

Kein Kiefer, bey gnädigster Herrschafft Straf, einig Taugen-Holtz, oder Raifstangen, so er in Waldung hin- und wieder erkaufft, hauen und fällen, wann der Safft darinnen ist, sondern es zu rechter Zeit, wann der Safft daraus ist, thun, damit die Kunden und andere mit keiner ungerechten Waar angeführt, und zu Schaden gebracht werde.

Vom Spielen.

Ein und Dreyßigstens.

Wird hiemit alles Spielen bey dem Handwerck ernstlich abgestellt und verbotten, und sollen, wo einer oder anderer hierüber betretten würde, selbige nach Grösse des Verbrechens, zur Straf gezogen, und solche Poen dem Armen-Kasten allein eingezogen und verrechnet werden.

Wohin die bey dem Handwerck fallende Strafen einzuliefern.

Zwey und Dreyßigstens.

Und letztlich sollen die des Jahrs hindurch bey dem Handwerck gefallende Strafen, dem Armen-Kasten zur Helffte, die andere Helffte aber

aber dem Handwerck eingeliefert und verrechnet werden.

Bestätigen und confirmiren nun also hierauf von tragender Ober=Vormundschaffts wegen, vorgesetzte Ordnung in allen ihren Puncten.

Setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben in jeden Articuln würcklich nachgesetzt und gelebt, auch von Unserm Stadt=Vogten, Burgermeistern nnd Gericht allhier, darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege, doch behalten Wir Uns hiemit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unser Fürstl. Hand = Unterziehung Unser Vormundschafftlich Fürstlich Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung drucken lassen; So beschehen Stuttgardt, den ein und

 zwan=

zwantzigsten Junii, als man zehlt, nach Christi Unsers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburt, Ein Tausend, Sechs hundert und Achtzig.

Friderich Carl/ H. z. W.

(L.S.)

XVIII.

Kübler-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c.

Thun kund Männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die Meister Kübler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articuln, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren: Als haben wir betrachtet, daß in

allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt, es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem **Kübler**-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen, und unterm dato Achtzehenden Martii, Anno **Sechzehen hundert Fünffzig Viere**, zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts nochmahlen revidiren, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folgt.

Von Kertzen-Meistern.

Erstlich.

Nachdem in dem Kübler-Handwerck Unsers Hertzogthums, wenig Meister sein, also, daß nicht füglich in jeder Amts-Stadt eine besondere Laden angeordnet werden kan, dahero auch bereits in Anno Sechzehenhundert und Viere, Unsere Aemter, Schorndorff, Göppingen, Kirchheim, Adelberg, Lorch und Murrhardt, miteinander sich einer Laden und Legstatt, laut ihrer sonderbaren Ordnung verglichen; Als lassen Wir in Gnaden geschehen, daß dergleichen wieder sowohl in erstbenannten, als andern Unsern Stådt- und Aemtern, zwischen den benachbarten Orten verglichen, und beobachtet: Da dann sie sich allwegen einer gewissen Legstatt vereinbarn, und aus ihnen zween Kertzen-Meister, deren der eine in der Stadt wo die Laden ist, erwählet werden, welche, neben ihrem vom Gericht oder Rath, selbigen Orts, zugeordnetem Obmann, alle und jede Puncten dieser Ordnung mit gantzem Fleiß beobachten, sich des Handwercks mit allen Treuen annehmen, auch um besserer Richtigkeit willen, alle Jahr, in Beysenn ihres verordneten Obmanns, auch Unsers Vogts, oder dessen Amts-

Verwesers, um ihren Empfang oder Ausgeben richtige Rechnung erstatten. Da auch ausländische, wie insonderheit bey dem Schorndorffer District, mit Schwäbischen G'münd und Limburg, von alters Herkommen, sich mit den innländischen Meistern nachbarlich vergleichen, und sich in allem dieser Ordnung, auch anderer Lands-Gebräuch bequemen werden, solle ihnen solches unverwehrt seyn, dißfalls sie dann gleich andern Unsern Unterthanen und Innländischen, Krafft Unsers bereits in Anno **Sechzehenhundert Zwey und Fünffzig**, gnädigst ertheilten Fürstlichen Befehls, auch tractirt werden sollen.

Von Lehr-Jungen.

Zum Andern.

Ein jeder ehrlicher Meister soll befugt sein, einen Lehr-Jungen anzunehmen, denselben auch anfangs, ob er zum Handwerck taugentlich, vierzehen Tag oder drey Wochen probiren, alsdann vor dem Obmann und Kertzen-Meistern jenigen Orts, wo er zur Laden hingehörig, vorstellen, daselbsten gebührend einschreiben lassen, und zu Einschreib-Geld erlegen, Meister und Jung, jeder **dreyßig Kreutzer**, welcher Meister aber einen Jungen über die Prob-Zeit aufhielte, und nicht einschreiben liesse, soll zur Straf in die Laden erlegen, **dreyßig Kreutzer.**

Drit-

Drittens.

Ein solcher Lehr-Jung soll schuldig sein, weniger nicht dann zwey Jahr lang aufrecht und redlich zu lernen, und sich fleißig einzustellen, das Lehr-Geld aber solle, nach Gelegenheit des Orts, und Beschaffenheit der Zeit, höher nicht als von zwölff biß sechzehen, oder höchst achtzehen Gulden gesetzt werden, auf Zeit und Zieler zu bezahlen, wie sie sich jedesmahls werden vergleichen können.

Vierdtens.

Wann aber ein Lehr-Jung so arm, daß er kein Lehr-Geld zu bezahlen vermöchte, sondern sich mit dem Meister weiterer Lehr-Jahr deßhalb vergleichen wollte, der solle hingegen vier- oder nach dem er erstarckt, allein drey Jahr nach Erkanntnuß des Obmanns, und der Kertzen-Meister, zu lernen schuldig seyn.

Fünfftens.

So balden dann ein Jung seine Lehr-Jahr erstreckt und ausgestanden, solle er wieder auf die Weiß, wie er eingeschrieben, auch ledig gesprochen, und ihme sein Lehr-Brief, unter der Stadt-Insigel verfertigt werden, gegen Erlegung von Meister und Jungen, jedem dreysig Kreutzer.

Sechstens.

Soll kein Meister zween oder mehr Lehr-Jungen auf einmal, und wann er einen aus-

gelernt, vor zweyen Jahren keinen andern annehmen; Wann aber ein Meister ein oder mehr Söhn hätte, die er das Handwerck zu lernen begehrte, solle ihme hierdurch nicht verwehrt seyn, einen Sohn nach dem andern zu lernen, doch daß solche gleich andern Jungen denen Kertzen-Meistern vorgestellt, und wie sich gebührt, aus- und eingeschrieben werden, da sie gleichfalls doch nur die Helffte des Schreib-Gelds erlegen sollen.

Von Gesellen.

Siebendens.

Wann ein Jung also ledig gezehlt, solle er schuldig sein, drey Jahr zu wandern, und sich durch Erfahrenheit im Handwerck zu üben, damit er folgends Meister werden möge.

Achtens.

Gleichfalls soll auch eines Meisters Sohn, solche drey Jahr zu wandern, verbunden sein, da er es aber, aus gewissen Ursachen, und seiner Elter Alter oder Kranckheit halber, nicht thun könnte, soll er sich doch befleissen, daheimden solche Jahr zu erfüllen, und sich auf dem Handwerck also zu üben, daß er sein Meisterstuck zu machen getraue.

Von Meistern.

Neuntens.

Welcher nun dann Meister werden will, und ob angedeuter massen, seine Lehr- und Wander-

der-Jahr redlich zugebracht und erstreckt, oder sonsten als ein Meisters-Sohn, das Handwerck recht erlernt, der solle folgends Geschirr zum Meisterstuck, ohne einige Hülff anderer Meister oder Gesellen, denen solches bey Straf eines Guldens, verbotten seyn solle, in drey oder långst vier Wochen, machen: Nemlich ein dreyaymerigen Zuber oder Gölten, item ein Baad-Zuber, ein Wein-Butten, ein Gölten, ein Fisch-Lågel, ein Schenck-Faß, und ein Dråchter, die sollen von dem Obmann und beeden Kertzen-Meistern besichtiget, und wann sie just befunden, er zum Meister beståtiget werden, der aber hingegen, an statt bißherigen Uberfluß im Essen und Trincken, drey Gulden für alles und alles erlegen, darvor aber keine eigene Werckstatt anzurichten, befugt seyn solle.

Zehendens.

Wann aber einer sein Meisterstuck nicht zurecht verfertigt, sondern ihme solches von den Schau-Meistern aberkandt wåre, welches doch nicht um eines gar geringen Fehlers, auch einigen Vortheils oder Umtriebs willen, beschehen solle, ist er alsdann schuldig, noch ein halbes Jahr bey einem andern Meister inn- oder ausser Lands zu arbeiten, und das Handwerck besser zu ergreiffen, damit er das Meisterstuck zurecht verfertigen könne.

Eilfftens.

Im Fall nun einer solcher gestalten Meister worden, und bey der Obrigkeit, durch gebühren-

rende

rende Mittel, das Burgerrecht erlangt, soll derselbe, wofern er ein Ausländer, vier Gulden, ein Lands=Kind, zwey Gulden, eines Meisters=Sohn aber, er verheurathe sich gleich in seinem Geburts oder andern Ort, ein Gulden in die Handwercks=Laden erstatten.

Zwölfftens.

Gleichfalls solle keiner Macht haben, wann er schon alle obige Gebühr verfertigt und erstattet, lediger Weiß eine Werckstatt anzurichten, es geschehe dann mit sonderbarer entweder Unser selbst oder Unserer Amtleuthe Erlaubnuß.

Dreyzehendens.

Es solle auch kein Meister weiter dann einen Knecht, neben einem Jungen halten, und sonsten nichts darneben Stuckweiß machen zu lassen, befugt seyn, erstmals bey Straf eines Guldens dem Handwerck, das andermal gnädigster Herrschafft einer kleinen Frevel.

Vierzehendens.

Da auch ein ausländischer Gesell sich Lust hätte, im Land einzulassen, und Meister zu werden, solle er zuvor zwey Jahr im Land, bey einem oder mehr Meistern, Gesellen=weiß arbeiten und solches wo er geschafft, ordentlich darthun.

Vom Handwerck insgemein.

Fünffzehendens.

Wann fürohin jemanden, wer es gleich wäre, der das Handwerck nicht gelernt, Geschirr auf=

aufkaufen, und darüber ergriffen würde, der oder dieselbe sollen das Geschirr verfallen haben, der Meister auch, welcher selbigem Aufkäuffer das Geschirr wissentlich auf solchen Fürkauf zu kaufen gegeben, um eine kleine Frevel, und der Handwercks-Laden ein Gulden sträflich angesehen werden, und solle ein jeder Meister Kübler = Handwercks schuldig seyn, so bald er einen solchen Aufkäufer oder Hausierer antrifft, denselben alsbald dem Amtmann namhafft zu machen, damit er die behörige Confiscation zu ergreifen wissen möge.

Sechzehendens.

Es solle auch keinem Meister erlaubt seyn, hauptsächlich von einem andern Meister sein Geschirr zu erkaufen, wo aber ein Meister, unvermögens oder anderer Ursachen halber, der gewohnlichen Jahrmärckt nicht erwarten könnte, solle ihme unverwehrt seyn, sein Geschirr einem andern Meister, der die Wochen- oder Jahrmärckt besuchen, und solch Geschirr dahin überbringen lassen will, doch allein an Orten, wo solche an- und auf den Wälden in der Nachbarschafft beyeinander gesessen, verkäuflich hinzugeben, doch daß hierunter kein gemeiner wucherlicher Auf- oder Fürkauf mit getrieben werde, als welcher nach befindenden Dingen jedesmal ohnnachläßig gestrafft werden solle; Wie dann solchem zufür kommen, denen Meistern, welche wohl innerhalb Lands, und nicht an den Wälden, oder Gräntz-Orten gesessen,

sessen, verbotten seyn solle, zu lieb auszureisen, und gemacht Geschirr anderer Orten auf ein Fürkauf einzuhandlen, alle Steigerung dardurch zu verhüten; alles anfangs und erstmals bey Straf dem Handwerck ein Gulden, und Uns ein kleine Frevel.

Siebenzehendens.

Weilen auch den Meistern im Land biß anhero verbotten gewesen, bey ausländischen Geschirr aufzukaufen, hernach ins Land zu führen, lassen Wir es annoch darbey verbleiben, dafern aber Mangel an Kübel-Geschirr erscheinen sollte, und die Meister im Land solches, neben deme, was von ausländischen selbst an Jahrmärckten herein gebracht wird, nicht beschlagen könnten, welches sie doch im rechtmäßigen Preiß zu thun ihnen angelegen seyn lassen sollen, gedencken Wir, auf jedesmahlig befindende Beschaffenheit der Sach, hierinnen andere nothwendige Vorsehung zu thun und zu gestatten, daß auch bey Ausländischen erkaufft, und in das Land mag gebracht werden, der Ursachen die Meister in dem Land sich befleißigen sollen, daß kein Mangel hieran erscheine, noch vorsetzliche Staigerung der Kübler-Waar von ihnen beschehe.

Achtzehendens.

Sollen die Meister dieses Handwercks, sowohl Inn- als Ausländische befugt seyn, alle Wochen- und Jahrmärckt, nach jedes Orts Gelegenheit und Gebräuchen, zu besuchen und fail

zu haben, auf welchen auch einiger Meister dem andern kein Geschirr abhandlen, sondern was der selbst nicht verkaufen könnte, entweder wieder mit sich hinweg, und in andere Ort führen oder tragen solle; das aber laßt man geschehen, wann ein Meister, nach geendetem Wochen- oder Jahrmarckt, übriges Geschirr hat, daß er solches samtlich und überhaupt, gegen einem oder andern, so nicht Kübler, und solches allein zu ihrem Haußbrauch benöthigt seyn, so gut möglich versilbern möge: In denen Städten aber, wo keine Kübler sich selbiger Zeit befinden, und ein Meister, so im Land verburgert, an Jahr- oder Wochenmärckten sein Geschirr nicht völlig und wie obgedacht, stuckweiß oder überhaupt verkaufen könnte, wollen Wir in Gnaden zugeben, daß er solche ihme verbliebene Waar, auf ein Tag vierzehen oder längst drey Wochen in solchem Ort aufstellen, doch hernach anderst nicht, als an gewöhnlichen Wochenmarckts-Stunden, verkaufen möge, bey Straf das erstemahl dem Handwerck ein Gulden, das andermahl aber uns ein kleine Frevel: Und solle dieses, wie obgemeldt, allein auf die innländische Kübler zu verstehen seyn.

Neunzehendens.

Es solle aber fürohin ein jeder ehrlicher Meister, er seye gleich inn- oder ausländisch, ein gut und beschaumäßig Geschirr, so nicht von grünem Holtz, oder anderer Mängel voll, wie bißhero beschehen, auf die Wochen- und Jahr-

märckt

märckt bringen, und fail haben, dann wann ein solcher Meister betretten würde, mit dergleichen Geschirr, so nicht Kauffmanns-Guth wäre, das solle von denen darzu verordneten und geschwornen Meistern hinweg geschätzet, und nach befindenden Dingen, in die Laden um ein Gulden, und Uns um ein kleine Frevel abgestrafft, damit das sudlen, und manche heillose Arbeit verhütet werde.

Zwanzigstens.

Nichtweniger, solle auch allen Meistern, Fremden und Einheimischen, verbotten seyn, einig Geschirr, weder kleines noch grosses ausserhalb der freyen Jahr- und Wochenmärckten, hin- und wieder umzutragen, zu führen, damit zu hausiren, oder selbiges fail zu haben, noch auch verlegt Geschirr mitzubringen, sondern dasselbe, wie es in eines jeden Werckstatt gemacht wird, verbleiben zu lassen. Es sollen auch für das

Ein und Zwanzigste.

Die Ausländische auf den freyen Jahrmärckten vor den Innländischen kein Vorstand, auch nicht länger, dann so lang der Marckt währet, und an jedem Ort Herkommen ist, fail haben, hienach ihr übriges Geschirr, (wo sie es wie oben beym 18. Puncten gedacht, überhaupt nicht verkaufen könnten) wieder hinaus zu führen schuldig seyn, bey Straf eines Guldens, angesehen, andere ausländische Ort es gegen denen im Land auch also halten. Für das

Zwey

Zwey und Zwanzigste.

So sollen die gesamte Meister, eines jeden auf eine gewisse sonderbare Legstatt begriffenen Bezircks, alle zwey oder drey Jahr einmal, auf einen gewissen Tag, in der Stadt, wo sie ihre Laden haben, zusammen kommen, da ihnen in Beyseyn des verordneten Obmanns, diese Ordnung abgelesen, und fürgehalten, die fürgeloffene Rug und strafbare Puncten, ordentlich fürgenommen und erörtert, und was etwas wichtigs, Unserm Amtmann daselbst angebracht werden solle; falls aber ein Meister Leibs-Schwachheit, oder anderer erheblicher Ursachen halber nicht erscheinen könnte, solle er zwar nicht gefährt werden, das hienach bestimmte Leg-Geld aber, nichts desto weniger einzuschicken verbunden seyn, in solchen Zusammenkünfften aber solle alle Ubermaaß an Zehrung und andern Unkosten abgestellt werden.

Drey und Zwanzigstens.

Solle jeder Meister zu Erhaltung der Laden, jährlich sechs Kreutzer Leg-Geld in die Laden, selbigen verglichenen Bezircks zu geben, schuldig seyn.

Vier und Zwanzigstens.

Auf den Fall ein Meister Tods verfahren würde, solle seiner hinterbliebenen Wittib nicht verwehret werden, als lang sie im Wittib-Stand verharret, das Handwerck zu treiben, und Gesind zu fördern, aber keinen Lehr-Jungen anzunehmen.

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Soll kein Meister oder anderer Stümpler, so das Handwerck nicht ausgelernet, in den Dörffern, mit Bindung des alten Geschirrs, hausieren, sondern was Meister, und solches Geschirr zu binden befugt seyen, ihnen dasselbe in die Werckstatt bringen lassen, ausserhalb im Herbst und andern zutragenden Nothfällen, oder da ein Meister nicht darzu zu bringen wåre, oder sein möchte; Deßgleichen solle auch keiner den andern, auf den freyen Märckten einigen Kaufmann entführen, oder abstechen, bey Straf eines Guldens.

Sechs und Zwanzigstens.

Soll wegen Zucht und Erbarkeit, so oft ein Handwerck oder Zusammenkunfft gehalten wird, vor offener Laden, keiner den andern Lügen strafen, auch nicht schwehren, oder mit Schmach-Worten sich vergreifen, dann welcher darüber betretten, der solle nach gestalt der Sachen, gestrafft, und solches gleichbalden eingezogen werden.

Sieben und Zwanzigstens.

Was nun in dieser Ordnung in einem und anderm von Strafen geordnet, gehören erstlich alle Confiscationes und Frevel-Sachen, auch jenige Strafen, so vor Unserm Vogt, auch Burgermeister und Gericht gestrafft werden, Uns als Lands-Fürsten einig und allein zu, hingegen die Ein- und Ausschreib- auch Meister und Leg-

Leg-Gelder, auch was dergleichen, solle auch der Handwercks-Laden allein eingezogen, was aber Strafen, so sich unter- und biß auf ein Gulden, so weit dem Handwerck zu strafen erlaubt ist, erstrecken, sollen solche, wie von Alters, halb dem Kasten in der Legstatt, und halb in die Handwercks-Laden gehörig, und bey Abhör der Kertzen-Meister Rechnung Summariè und urkundlichen dem Casten-Meister geliefert werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten, den sechsten Monats-Tag Februarii, Anno **Sechzehen hundert und Sechse.**

(L. S.)

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Thun kund;

Demnach Uns die Kertzen-Meister Kübler-Handwercks allhier, Paulus Keßbohner, und Johann Nicolaus Hertzog, unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten bey dem Kübler-Handwerck auf dem Land, zerschiedene Stümpeleyen eingeschlichen, und daß die mehreste Beamte ihnen bey vornehmender Schau mit Amtlicher Hülffe, ehe und bevor sie sich mit einer Hochfürstl. Signatur oder Patent legitimirt, nicht an Handen gehen wollen, da doch ihnen Kertzen-Meister Pflichten halber obliege, ohne Anstand, mittelst durchgängig anstellend, in der Fürstl. Kübler-Ordnung befohlene Visitation, zur Sache mit Nachdruck zu sehen: Woraus dann erfolge, daß nicht allein Privati, sondern auch die Fürstl. Kellereyen und Verwaltungen, mit ohnschaumäßiger Waar betrogen würden, dahero dieselbe gehorsamst gebetten, Wir ihnen zu ihrer Legitimation, mit ein dergleichen Signatur oder Patent, an Handen zu gehen, gnädigst geruhen wollten.

Und Wir nun derselben Petitum vor billig angesehen, dahero gnädigst verordnet haben wollen, daß samtliche der Viertels-Laden allhier zur Schau unterworffene Städt- und Aemter, als nemlich Cantstatt, Leonberg, Ilßfeld, Steinheim an der Murr, Groß-Sachsenheim, Waiblin-

blingen, Marggrönningen, Kirchheim an der Teck, Nürttingen, Urach, Metzingen unter Urach, Beßigheim, Güglingen, Brackenheim, Bönigheim, Marppach, Laufen, Vayhingen an der Entz, Bietigheim, Asperg, Pleidelsheim, Groß-Ingersheim, Oertingen, Grossen-Bottwar, Beilstein, Blochingen und Unter-türckheim ꝛc. gegen Erlegung des gewohnlichen Schau-Gelds, à **fünffzehen Kreutzer** von einem Wagen, und **sieben Kreutzer drey Heller** von einem Karren, beschauet werden sollen. Als ergehet hiemit an alle Unser Ober- und Unter-Beamte, auch Schultheissen, Burgermeister und Gericht bemeldter Orten, Unser gnädigster zumal ernstlicher Befehl, denen Supplicanten auf ihr geziemendes Anmelden, ihnen bey ihrer vornehmenden Beschau nicht allein nichts in Wege zu legen, sondern vielmehr darinn auf alle Weiß und Wege, mit Amtlicher Hülfe an Handen zu gehen, und zu ihrem Vorhaben beförderlich zu seyn. Als woran dieselbe Unsere gnädigste Willens-Meynung verrichten. Stuttgardt, den 12ten Jan. 1726.

(L. S.) Hochfürstl. Hochlöbl.
Regierungs-Rath.

Von GOttes Gnaden, Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Thun kund und zu wissen;

Demnach Uns die Obermeistere des Kübler-Handwercks allhier, Isaac Kübler,

 und

und Egidius Oßwald, unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten das ihnen unterm 12. Jan. 1726. ertheilte Hochfürstl. Legitimations-Patent auf dem Land nicht mehr respectirt werden wolle, vielmehr die Stümpeleyen bey dem Handwerck, immer von Tag zu Tag weiters einzureissen beginnen, mit angehängter unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen möchten, ihnen mit Renovirung besagten Patents gnädigst an Hand zu gehen. Und Wir nun denenselben in solchem ihrem billigen Gesuch keineswegs zu entstehen gemeynet seynd, und dahero gnädigst verordnet haben wollen, daß in Conformität jenes Patents samtlich der Viertels-Laden allhier, zur Schau unterworfene darinnen benamste Städt- und Aemter gegen Erlegung des gewöhnlichen Schau-Gelds à fünffzehen Kreutzer von einem Wagen, und sieben Kreutzer drey Heller, von einem Karren beschaut werden soll: Als ist hiemit an alle Unsere Ober- und Unter-Beamte, auch Schultheissen, Burgermeister und Gericht, quæst. Orten Unser wiederhohlter gnädigster zumal ernstlicher Befehl, denen Supplicanten auf ihr geziemendes Anmelden, bey vorzunehmender Beschau nicht allein nichts in Weg zu legen, sondern vielmehr darinn auf alle Weiß und Wege mit Amtlicher Hülffe ohne Anstand an Handen zu gehen, und zu ihrem Vorhaben beförderlich zu seyn; Als woran dieselbe Unsere gnädigste Willens-Meynung verrichten. Stuttgardt, den 1ten Octobr. 1751.

(L. S.) Hochfürstl. Hochlöbl.
Regierungs-Rath.

XIX.

Kirschner-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Ludwig Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c. Vormund- und Administrator; Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die gesamte Meister Kirschner-Handwercks, Unsers Vormunds-Hertzogthums, durch unterschiedlich überreichte Supplicationes in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was gestalten nicht allein Weyland der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Herr **Ludwig**, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c. Christmilden Angedenckens, auf ihr zuvor beschehen unterthänig Anlangen, zu nothwendiger Abschaffung allerhand auf ih-

rem Handwerck eingerissener Mißbräuch, bevorab aber zu Abtreibung der fremden Störer und Stümpler, ihnen eine allgemeine Ordnung, wie es hinfüro mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen und sonsten in allweg auf ernanntem ihrem Handwerck gehalten werden soll, des längst abgewichenen **Fünffzehen hundert und Neunzigsten Jahrs**, gnädiglich ertheilt, sondern auch nachgehends der Weyland auch Hochgebohrne Fürst, Unser gnädiger geliebter Herr **Vatter**, Herr **Friderich**, Hertzog zu Würtemberg, Christ-milder Gedächtniß, selbige aus Lands-Fürstlicher Obrigkeit in darauf gefolgtem **Acht und Neunzigsten Jahr**, gnädiglich confirmirt: Weilen nun inzwischen nach beeder ihr seeliger Liebden tödlichem Ableiben, etliche von gerührter ihrer Ordnung abzuweichen, sträflicher Weiß sich gelüsten lassen. Als haben sie Uns gehorsamlich gebetten, Wir geruheten selbige ebenmäßig in Gnaden zu bestätigen, und jetziger Zeit erheischender Nothdurfft nach, in etlichen, als bey dem vierten, sechsten, neunten, dreyzehenden, und neunzehenden Puncten, zu verbessern, wie auch noch um etliche zu vermehren,

ren, welche alle von Wort zu Wort nach=folgenden Innhalts ꝛc.

Als sich bißhero auf dem **Kirschner**=Handwerck allerley Unordnung, Miß=bräuch und Irrungen erhalten, und im=mer je länger je mehr und hefftiger ein=reissen wollen, haben zu Fürkommung und Abschaffung desselben, die Meister **Kirschner**=Handwercks, in der Haupt=Stadt Stuttgardten, so wohl auch die abgesandte Meister, aus etlichen und für=nehmsten Städten, des Fürstenthums Würtemberg, sich folgender Ordnung und Articul, mit jedes darbey gesetzten Strafen, doch der Obrigkeit an haben=der Herrlich= und Gerechtigkeit nichts ent=zogen, oder im wenigsten nachtheilig, diß Innhalts verglichen.

Erstlich.

Sollen alle nachvermeldte = dem Handwerck zugehörige Strafen, der halb Theil erst=besagtem Handwerck, und der ander halb Theil, den armen Dürfftigen zu Hülff und Steuer heimfallen, und jedesmals in Armen=Casten, ohnwaigerlich gereicht und erstattet werden.

Fürs ander.

Solle in einer jeden Stadt, von derselben Obrigkeit, zu Handhabung solcher Ordnung auf=

ausser der Burgerschafft, wen sie darzu taugentlich erkennen, ein Obmann gesetzt, alsdann ausser dem Handwerck auch ein verständig qualificirte Person, neben ihme erkießt werden; die beede sollen sich des Handwercks mit aller Treue annehmen, ob dieser Ordnung ernstlich halten, niemand im wenigsten darwider beschwehren, und um desto besserer Richtigkeit wegen, jährlich dem Handwerck um ihren Empfang und Ausgebens, ordentliche und gebührende Rechnung zu thun schuldig seyn.

Zum Dritten.

Solle keiner er sey gleich Ausländisch oder eines Meisters-Sohn, zu keinem Meister angenommen werden, er habe dann das Handwerck redlich erlernt, und deswegen seinen ehrlichen Geburts- und Lehr-Brief aufzulegen, auch nach seinen erstandenen Lehr-Jahren, zuvor drey Jahr lang auf dem Handwerck gewandert, und solches durch Erfahrenheit dermassen erlernet, damit er allerley Waaren zu verarbeiten wisse. Zum Fall aber

Am Vierdten.

Einer hierüber bey der Obrigkeit oder durch andere gebührende Mittel, das Burgerrecht erlangt und zuwegen gebracht, soll er altem Gebrauch nach, in das Handwerck drey Gulden zu erstatten, da er sich aber mit eines Meisters-Tochter oder einer Wittib des Handwercks, ehelich verheurathen würde, weiters nicht, dann ein

ein Gulden und dreyßig Kreutzer zu geben verbunden seyn. Ebenmäßig für das

Fünffte.

Eines Meisters-Sohn, er verheurathe sich allhier, oder andern Orten, ist neben Erstattung obvermeldter Schuldigkeit, weiters nicht, dann ein Gulden, in das Handwerck zu erlegen, verbunden.

Am Sechsten.

Wann ein Meister, einen Lehr-Buben annimmt, soll von Stund an, der Meister dem Handwerck, zwanzig Kreutzer, und der Lehr-Jung vierzig Kreutzer, zu erlegen pflichtig seyn. Für das

Siebende.

Soll kein Meister zween, oder mehr Lehr-Jungen, auf einmal annehmen, und da er einen das Handwerck ausgelernet, vor dreyen Jahren keinen mehr dingen, bey Straf vier Gulden. Da aber für das

Achte.

Ein Jung seine Lehr-Jahr nicht bey einem Meister, völlig erstehen, sondern ohne erhebliche Ursachen austretten würde, solle kein anderer Meister denselben annehmen, oder das Handwerck vollends auslernen, ohne eines Handwercks Vorwissen, bey nächst obgesetzter Straf.

Am

Am Neunten.

Soll ein Meister einem Gesellen, so das Handwerck wohl erlernt, und darauf gewandert, zu diesemmahl bey gegenwärtigen beschwehrlichen Läufften für das Wochen-Lohn fünffzehen Kreutzer zu erstatten schuldig seyn. Für das

Zehende.

Da ein Meister durch sich selbst oder andere gemachte heimliche Anstifftungen, einem sein Gesind aufreden, und abspännig machen würde, soll der Meister nach Gelegenheit der Sachen, durch ein Handwerck, seinem Verschulden gemäß gestrafft werden, der Gesell aber von Stund an, allhier ausser der Stadt ziehen, und vor vier Wochen keinem allhiesigen Meister mehr arbeiten. Wofern aber für das

Eilffte.

Der Gesell weg begehrt, und nicht länger arbeiten wollte, soll gleichfalls kein Meister ihne vor Verscheinung der vier Wochen mehr fördern oder Arbeit geben. Es soll auch für das

Zwölffte.

Kein Meister mit dem Jungen über drey Stühl besetzen, bey Straf eines Guldens.

Zum Dreyzehenden.

Wann einem Meister zu einem Handwerck ordentlicher Weiß angesagt wird, und er über besche-

beschehen Gebott nicht erschiene, sondern Ungehorsam ausbliebe, soll er dem Handwerck das erstemal zwölff das andermal zwanzig vier Kreutzer zu Straf erlegen, da er aber das Gebott zum drittenmal übertretten würde, der Obrigkeit in derselben Straf stehen.

Am Vierzehenden.

Das Umschauen soll der Ordnung nach gehen, und ein jeder Meister das Gesind dahin halten, damit Handwercks-Gebrauch gelebt, und nicht wie bißhero Klag erscheine, alles bey nächstgesetzter Straf. Wofern dann für das

Fünffzehende.

Einer bey einem Handwerck, einen Schlaghandel anfahen, GOtt den Allmächtigen lästern, oder sich in andere Weg ohngebührlich strafbar erzeigen würde, soll solches von Stund an, der Obrigkeit angebracht werden, und ihr die Straf, jedesmals vorbehalten seyn.

Zum Sechzehenden.

Soll eine jede Wittib, so lang sie in ihrem Wittwen-Stand verharret, das Handwerck zu treiben, Fug und Macht haben, auch ein jeder Meister, ihr ein Gesellen, ihrem Begehren nach, ausser der Werckstatt zu geben, nicht verwaigern, sondern gutwillig folgen lassen. Für das

Siebenzehende.

Nachdem biß anhero die vermögliche Meister von andern ausländischen gemachte Arbeit aufkaufft,

kaufft, dardurch der Arme nicht wenig verkürtzt, damit nun fürohin solches abgeschafft, der Arm neben dem Reichen bleiben möge, so ist lauter beschlossen worden, daß hinfüro keiner mehr, weder allhier noch andern ausländischen Orten gemachte Arbeit aufkaufen, bey Verliehrung der Waar, so einer jeden Obrigkeit, da er betretten wird, zur Straf heimfallen solle. Als auch für das

Achtzehende.

Das Hausieren von etlichen, sonderlich den Welschen, so an keinem Ort Burger, oder seßhafft, gar gemein worden, daß sie nemlich allerley Gefüllwerck in Städt- und Flecken, verbottener Weiß umtragen, und verkaufen, dardurch den Meistern, sonderlich den Unvermöglichen nicht geringer Abbruch, an ihr und ihrer lieben Weib und Kinder Nahrung beschicht, welches keineswegs zu gedulden, derowegen damit jedermänniglich, in geliebtem Frieden bey einander verbleiben, und ferners ihrenthalb niemands beschwehrt, soll dasselbig bey Verliehrung der Waar, so der Obrigkeit zu Straf verfallen, nicht mehr gestattet werden. Ebenmäßig

Am Neunzehenden.

Solle das Hausieren den Meistern, die ihre Waaren theils an Sonn- und Feyertägen in die Städt und Flecken hin- und wieder umtragen, und vor den Kirchen fail haben, hinfüro allerdings

dings verbotten seyn, auf den Fall auch ein Meister solchergestalt betretten würde, soll von selbigem das erstemal dreyssig Kreutzer, und das andere mahl ein Gulden zu Straf erfordert, das drittemal aber die Straf zu Erkanntniß der Herrschafft stehen, derselben eingezogen, und urkundlich verrechnet werden, zugleich die Waar der Herrschafft gäntzlich verwürckt und heimgefallen: Wie auch alle Handwercks-Genossen, solch verbotten Hausieren, und was sie sonsten, so der Ordnung zuwider gehandelt, in Erfahrung bringen werden, den Obmeistern, inner vierzehen Tagen, zu Verfügung nothwendiger Gebühr, bey ohnnachläßlicher der Herrschafft vorbehaltener Straf, unverhalten anzuzeigen schuldig seyn.

Zum Zwanzigsten.

Demnach bißhero grosse Klag fürkommen, daß die Schneider, wie auch nicht weniger die Näherinnen, in Städten, sonderlich aber in Dörffern, das Gefüllwerck und anders, so Wir bereiten, verarbeiten, deßgleichen etliche aufkauffte Arbeit, so noch nicht gar fertig, vollends ausmachen, dardurch dem Handwerck auch ihre Nahrung entzogen wird, damit nun solches abgeschaffen, und ihr hierauf stehend Verderben, verhütet werden möge; Soll deßhalb fleißig Aufmerckens gehabt, da einer oder eine betretten, das erstemal um ein- das andere mahl um zwey Gulden gestrafft werden, würde aber einer oder eine, weiters strafwürdig be-

funden, soll der oder dieselben, alsdann in der Obrigkeit Straf stehen.

Am Ein und Zwanzigsten.

Weil bißhero etliche Meister, Beltz mit gantzen Fehen, oder Bilch, auch nicht abgeschlagen, zu failem Kauf und offnen Märckten zu machen, im Gebrauch gehabt, und nicht allein, von gemeinem Volck verbottener Weiß, aufkaufft, und dardurch die Meister bey den Kauff-Leuthen, sich in hohe Schulden gesteckt, sondern auch die Waar höchlich damit vertheurt worden, ist zu Fürkommung desselben beschlossen, da einer oder mehr hinfürter dergleichen Beltz, zu failem Kauf bringen, daß ihnen solche auszulegen, wie auch ihnen den Meistern mehrberührten Kirschner-Handwercks, auf die gemeine Beltz (ausserhalb was diejenige, davon in nachfolgenden Puncten Meldung beschicht, belangt) Schnür, Bendel oder Steppwerck zu machen, nicht gestattet, sondern hiemit allerdings abgestrickt seyn solle. Für das

Zwey und Zwanzigste.

Aber, Adels, Cantzley-Verwandten und andern dergleichen Personen, so dessen ihrem Stand nach würdig, sollen solche Beltz, oder so hoch sie es begehren, zu machen unverbotten seyn.

Zum Drey und Zwanzigsten.

Beltz mit halben Feh, oder schönen Wilstlens Beltz, mit zwo Bleginen, doch daß die Ble-

Bleginen, nicht über halb Ehlen und halb Viertel hoch seyen, und, was sonsten von geringer Arbeit ist, mag ohnverhindert jedermänniglichs, zu offenen Märckten fail geführet werden.

Unser gnädigster Fürst und Herr rc. hat auf der gesamten Meister Kirschner-Handwercks, vorher beschehen unterthänig Ansuchen, auch Vogt, Burgermeister und Gerichte zu Stuttgardten, darbey gethanen Bericht, vermög sonderbaren sub dato 8ten Junii, Anno 1630. ergangenen und bey dem Amt zu Stuttgart verwahrten Befehls, bey obgesetztem drey und zwanzigsten Puncten, gnädigst bewilliget, daß ermeldte Meister solchen Handwercks, inskünfftig die Bleginen, Machayer, Braitin, so ohne das nicht über drey Viertel hoch, zu failem Kauff machen dörfen.

Zum Vier und Zwanzigsten.

Solle inskünfftig ein jeder fremder Gesell, der in einer Stadt Meister begehrt zu werden, bey einem Handwerck, die zwey Jahr zuvor daselbsten, und da er in solchem Ort so lang nicht Arbeit haben würde, in einer andern benachbarten Stadt ansagen, würde es sich nun begeben, daß er eine Wittfrau Ehelich erwerben thäte, soll er dessen gantz befreyet, und wann er eines Meisters-Tochter zur Ehe bekommen würde, mehr nicht dann auf ein Jahr, wie auch eines Burgers-Sohn, in seinen Burgerrechten, gleichfalls länger nicht, dann ein Jahr zu arbeiten verbunden seyn; Es soll auch in erst-

gesetzter Zeit, keiner ohne rechtmäßige Ursachen austretten, und da selbige erheblich, die übrige Zeit mit Vorwissen der Obern, bey einem andern Meister vollends ergäntzen. Es solle auch

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Keiner, so nicht zwey Jahr Meister gewesen, einen Lehr-Jungen anzunehmen Fug haben. Nachdem sich auch

Zum Sechs und Zwanzigsten.

Oeffters gedachte Meister Kirschner-Handwercks, ab den Krämern, Schneidern, Secklern, Hütlens- und Federmachern, auch andern, die nicht ihres Handwercks, welche sich des Gefüllwercks oder der Kirschner-Waaren Handthierens, Failhabens, Kaufens und Verkaufens unternehmen und gebrauchen, höchlich beklagt, weil aber inzwischen beederseits strittige Partheyen, dieses Puncten halber, mit wissenden Dingen, in Güte miteinander vereiniget worden; Als hat es bey dem abgehandelten Vergleich sein verbleibens, und werden die Beamte, daß solchem gelebt werde, gehöriger Orten ihr fleißiges Aufsehen zu bestellen wissen. Und dann

Zum Sieben und Zwanzigsten.

Damit ob dieser Ordnung desto steiffer gehalten, die Verbrechere in gebührende Straf gezogen, auch sonsten allerhand entstehende Unrichtigkeiten beygelegt werden: Soll jährlichs

zu

zu gewisser und gelegener Zeit mit Vorwissen des Vogts zu Stuttgardten, ein gemeiner Handwercks-Zusammenkunffts-Tag angestellt, die vorkommende Puncten beywesend erstgedachten Vogts zu Stuttgardt, oder, da er Amtswegen solchem nicht abwarten könnte, einer der Sachen verständigen Gerichts-Person, entweder obbegriffener massen, oder da selbiger wegen hierinnen nichts gewisses bestimmt, nach Anleitung der ergangenen und der Lands-Ordnung einverleibten Befehlen erörtert, bevorab bey Erkennung der Strafen der arme Kast in gebührende Obacht genommen werden.

Daß Wir derwegen ihr unterthäniges Bitten, nicht für unziemlich ermessen, und darneben betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung und Verfassung hoch und viel gelegen, dieselbe auch löblich und zu gutem ersprießlich seyen, hingegen aber in Mangel, solcher allerhand Zerstörung und Verderbung gefolgt, und demnach zu Aufgang, Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzens auch Fortpflantz- und Erhaltung guter Policey vorgesetzte Ordnung, aus Lands-Fürstl. Obrigkeit gnädiglich confirmirt und bestätiget haben; confirmiren und bestätigen dieselbe auch hiemit wissentlich und in Krafft diß offenen Libells, setzen, wollen und befehlen auch hiemit, daß solcher einverleibter Ordnung, hinfüro in Unserm Vormund-Hertzogthum, würcklich nachgesetzt, und gelebt, auch mit Ernst darob gehalten, und darwider nicht gethan und

gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns, Unsern Vormunds-Söhnen, Erben und Nachkommen ausdruckentlich bevor, fürnemlich da einer oder mehr verächtlich hierwider handlen, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Vormund Secret-Insigel, wissentlich hieran lassen hängen; Geben und geschehen zu Stuttgardt, auf Donnerstag, den fünff und zwanzigsten Monats-Tag Februarii, als man nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zehlt; **Sechzehen hundert und dreyßig Jahr.**

(L.S.) **Johann Brastberg.**
Hieronymus Keltz, D.

XX.

Knopfmacher-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere Knopfmacher-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen, unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten, und Articuln gebetten, ihnen eine Ordnung wie es hinfüro biß auf Unser gnädigst Wohlgefallen, und Wider-

rufen, mit denen Meistern, Gesellen, Lehr=Jungen, und sonsten in allewege auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren; Als haben Wir in gnädigsten Betracht gezogen, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch= und viel gelegen, hingegen in Mangel derselben allerley Confusiones, Zerrütt= und Zerstöhrung gefolget, und deßwegen zu Förderung, Aufnehmung und Mehrung des gemeinen Wesens, auch Erhalt= und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articuln, durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, deliberiren, und darauf eine Ordnung, welcher gestalten es hinfüro in Unserm Hertzogthum und Landen, bey dem **Knopfmacher=Handwerck** in allweg gehalten werden solle, begreifen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erster Articul.

Von dem Obmann und Erscheinung der Meister, zum Vorgebott.

§. 1.

Von Unserm Stadt-Magistrat allhier, solle auf geziemendes Ersuchen des Handwercks eine tüchtige Person, aus dero Mittel, zu einem Obmann erwählt werden, welcher, daß ob der gnädigst ratificirten Ordnung strictissimè gehalten werde, neben denen Kertzen-Laden- und Gesellen-Meistern genaueste Aufsicht zu tragen, zu dem Ende er Obmann auch obligirt seyn solle, so oft das Handwerck zusammen kommen wird, beyzuwohnen, und wohl zu zu sehen, daß nichts ohnerbares, oder was sonsten über die Ordnung laufft, vorgehen möge, insonderheit aber nicht zu gestatten, daß wider Unser Interesse, und Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit, wie bißhero bey diesem und andern Handwerckern, mehrfältig geschehen, ratione widerrechtlich und vor der Zeit annehmender und ledigzehlender Lehr-Jungen, Wander- und Sitz-Jahr, und machender Meisterstuck, eigenmächtig dispensiret werde, sondern in dergleichen bey den Laden vorkommenden Fällen, die Parthey

ad

ad Supplicandum zu Unserer Fürstl. Cantzley verwiesen, und gnädigsten Dispensations-Befehl erwarten, auch falls unter dem hiesigen Handwerck selbsten oder auch zwischen ihnen, und denen ausländischen Stritt und Zweifel entstehen würde, so soll der Obmann nicht geschehen lassen, sich bey dem Handwerck fremder Orten, deme hierinnen die geringste Cognition nicht zukommt, Raths zu erholen, und hierdurch dergleichen Unfug oder strafbare Einflechtung Unserer hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit, zum Nachtheil oder auch dem Handwerck selbst, zum Schaden zu veranlassen, widrigenfalls die Urheber dieses Vornemmens, mit einer nachdrücklichen Straf beleget, hingegen die zur Ungebühr angefochtene, mit genugsamen Schutz, darwider versichert werden sollen.

§. 2.

Wann hingegen auch solch gerichtlich verordneter Obmann, wegen vorfallender wichtiger Handwercks-Sachen, durch den jüngsten Meister, das Handwerck zusammen berufen lassen würde, solle jeder Meister bey Vermeidung fünff und vierzig Kreutzer Straf, in die Laden zu erlegen, sich darzu einfinden, oder aber seines Ausbleibens halber, erhebliche Ursachen zu rechter Zeit vorbringen, auch die Kertzenmeistere, nebst dem Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, daß sowohl bey denen Zusammenkünfften alles ordentlich, erbar, friedlich, und still hergehe, als auch, daß ohne Ansehen

der

der Person, oder einigen Affect oder Passion, in allen Handwercks=Sachen, und denen von ihnen zu bestrafen habenden Fällen, jedermann ohnpartheyisches Recht und Billigkeit angedeyen möge, in denjenigen Fällen aber, so ihnen zu entscheiden zu schwehr fallen, oder in welchen auch nach Unseren Land=Rechten und Ordnungen, auch andern Gesetzen Unsers Hertzogthums, Unsern Beamten allein die Rechtfertig= oder Bestraffung zukommen, die Sach mit allen Umständen an Unsere Amtleuth, oder auch nach Beschaffenheit derselben, an das Gericht daselbsten bringen, und demselben die Unterscheidung überlassen, nicht aber wie bißhero bey etlichen Handwerckern mißfällig geschehen, alle Händel ohne Unterschied vor der Laden eigenmächtig ausmachen, oder mit Wein austragen, alles bey Vermeidung scharffer Straf.

Zweyter Articul.

Von denen Kertz= und Laden=Meistern.

§. 1.

Deren sollen zween seyn, nemlich ein beständiger Kertzen= und alle Jahr ein abwechslender Laden=Meister, in welch letztern Stelle, so er dieselbe ein Jahr lang versehen, derjenige, so ihme in der Meisterschafft nachgehet, oder jünger ist, eintretten, biß es bey der Meisterschafft herum, welche beede auch guten Prædicats, und wo möglich, Lesens und Schreibens erfah=

erfahren, von der Meisterschafft durch ordentliche Wahl angenommen seyn, und bey alljährlicher Zusammenkunfft von einem jedesmahligen Stadt-Vogten allhier, ob der Ordnung allmöglichsten Fleisses zu halten, und des Handwercks Aufnahm sich angelegen seyn zu lassen, Hand-Gelübd genommen werden solle.

§. 2.

Wollte aber einer solchen Amts sich entschlagen, oder das Handwerck hätte sonst erhebliche Klag wider denselben einzuwenden, so sollen jeden Orts zu Erkanntnuß der Obrigkeit stehen, nach rechtmäßiger Ursach einen solchen Kertzenmeister abzusetzen, und einen andern an dessen Stelle zu erwählen.

§. 3.

Zu der Laden sollen zween besondere Schlüssel gemacht, und davon der eine dem Kertzen- der andere aber dem Laden-Meister zugestellet werden, also, daß keiner ohne den andern dieselbe öffnen könne.

§. 4.

Uber der Laden samtliche Einnahm und Ausgab solle alljährlich von dem Laden-Meister eine wohlverurkundete Rechnung erstattet, vom Vogt-Amt in præsentia des Handwercks justificirt, und abgelesen, auch keinem Rechner ohne des Vogt-Amts Erlaubnuß, oder auch des Handwercks, der geringste Ausstand passirt,

son-

ſondern ſalvo regreſſu an die Debitores zu Reſt geſchlagen, und darumen alsbald exequiret, ſelbigen hingegen auf ſein gebührendes Erſuchen, zu deſſen Eintreibung nachdruckſame Vogt-Amtliche Hülffe wider die moroſe Zähler geleiſtet werden.

§. 5.

Wann ein Meiſter, Geſell, oder Jung, auſſer der ordentlich beſtimmten Zuſammenkunfft, ein Handwerck zuſammen beruffen laſſen wollte, ſolle ſich zuvor bey dem Kertz- und Laden-Meiſter darum anmelden, und wann ihme damit gratificirt wird, falls ſolche Zuſammenkunfft, wegen auswärtiger Handwercker oder fremder Angelegenheiten E. g. wann ein Geſell aufgetrieben würde, anzuſtellen wäre, **drey Gulden**, falls aber ſelbige wegen einer in dem Land ſich ereignenden Irrung und Streits gehalten werden müßte, darfür **zwey Gulden**, in die Laden bezahlen.

§. 6.

Die entſtehende Uneinigkeiten unter denen Geſellen, ſolle das Handwerck oder wenigſtens die Kertzen-Meiſtere, nach Möglichkeit vermittlen und ſtillen, falls aber ſolche Uneinigkeiten auszumachen dem Handwerck zu ſchwehr fallen, oder aber, deren Erörterung ihnen nicht zukommen möchte, ſo ſolle alsdann die Sach mit allen erforderlichen Umſtänden entweder an Unſere Beamte, oder aber die Fürſtl. Cantzley

selbsten gebracht, und die Urheber zu billiger Strafe gezogen werden.

§. 7.

Wann die Gesellen ihre monathliche Auflag halten, solle ein jedesmaliger Laden-Meister, neben dem Gesell-Meister zu desto besserer Erhaltung der Einigkeit unter ihnen, derselben beywohnen, und all widrigem in der Güte abzuhelffen trachten.

§. 8.

Wann ein Gesell wandern will, und seine Schulden bezahlt zu haben sich schrifftlich legitimiren kan, soll ihme vom Laden-Meister gegen Bezahlung zwölff Kreutzer in die Laden, eine gedruckte Kundschafft ertheilet werden.

§. 9.

Sollen die Kertzen- und Laden-Meistern genaue Obsicht tragen, daß keine Stümpler bey dem Handwerck sich einschleichen, bey Befahrung ihrer Cassation.

So sollen auch die erwählte Kertzen-Meister, erstlich, in das bey der Laden haltende Buch, mit Fleiß verzeichnen, in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wiederum loßgesprochen, auch wie viel Lehr-Geld, oder was sonsten anbedingt worden, wer derselben Eltern, woher sie gebürtig, und wie ihr Lehr-Meister heisse, ob die Annehm- und Ledigzehlung der Ordnung gemäß geschehen, oder ob Fürstl. Dispensations-Befehl eingeholet worden, wel-

chen-

chenfalls auch der Fürstl. Befehl, in dem vermeldten Buch anzuführen wäre?

Item zweytens; Wann einem künfftigen Meister das Meisterstuck aufgeben worden, wann er solches verfertiget, worinnen es bestanden, ob er es zurecht gefertigt, und bestanden, und wann ihme das Handwerck zu treiben erlaubt worden, ob dieser neue Meister, seine Wander- und Sitz-Jahr Ordnungs-mäßig erstanden, oder ob darinnen von Fürstl. Cantzley dispensirt worden, und ob er auch um die Sitz-Jahr gehörig angesuchet, wie er heisse, wo er gelernet, wer seine Eltern, und woher gebürtig, welches alles in das Meister-Buch zu schreiben; Nebst deme und **drittens**, solle auch ein besonderes Protocollum über all und jede Verhandlungen, und welchergestalten sie geschehen, nicht weniger **vierdtens**, ein absonderlich Straf-Buch mit Beysetzung der gestraften Personen, des Verbrechens der Straf, und des Jahrs und Tags, da die Straf angesetzet worden, gehalten, so dann die Straf ohne Nachlaß und längstens inner vier Wochen, auch wo es nöthig, mit Beyhülff des Obmanns, oder des Magistrats eingezogen, widrigenfalls dem Saumseligen, in so lang keine Gesellen zu fördern gestattet werden solle, biß und dann er, ermeldte Straf erlegt haben würde.

Dritter Articul.

Von Meistern, deren Söhne und Wittiben.

§. 1.

Wann nemlich ein Gesell Meister zu werden verlanget, solle er der reinen Evangelischen Religion zugethan, und von ehrlichen Eltern gebohren seyn, seine Lehr-Jahr, wie sichs gebührt, erstanden, vier Jahr auf dem Handwerck gewandert, und sich bey keinem Stümpler, oder Stöhrer des Handwercks, sondern ehrlichen Meistern aufgehalten haben, auch sich seines ehrlichen Herkommens und vollstreckter Lehr-Jahren halber, mit seinem Geburts- und Lehr-Brief legitimiren können, da er dann mittelst Vorweisung dessen, bey dem Obmann, Kertzen- und Laden-Meistern sich anzumelden, um die Sitz-Jahr anzusuchen und dem Obmann ein- denen Kertzen- und Laden-Meistern, ebenfalls, ein- in die Laden aber zween Gulden zu bezahlen schuldig seyn, nach deren würcklicher Erlegung er dann zu denen Sitz-Jahren eingeschriben werden, und solche zwey Jahr lang ausstehen solle; Wann nun diese zwey Jahr verflossen, und er selbige bey einem Land-Meister, oder der zur hiesigen Haupt-Laden zünfftig, erstanden, solle ihm auf sein ferners Anmelden nach dem §. 1. Artic. 4. das Meisterstuck aufgegeben werden.

§. 2.

§. 2.

Eine Wittib kan das Handwerck treiben, so lang sie in dem Wittibstand bleibt, und sich ausser dessen nicht verheurathet.

§. 3.

Wann eine Wittib mit keinem taugentlichen Gesellen versehen wåre, so sollen ihro die Kertzen-Meister einen, welchen sie aus dieses, oder jenen Meisters-Werckstatt begehren wird, in die Arbeit einschaffen, auch das Handwerck schuldig seyn, ihr mit Hůlff und Rath an Hand zu gehen.

§. 4.

Wann einer der ausgelernet, Leibs-Gebrechlichkeit halber, zum Wandern nicht tauglich wåre, solle er die im §. 1mo gesetzten Jahr, bey ein oder zwey Meister, im Gesellen-Stand ehrlich zubringen, und wann er ein Fremder, nach daraufhin erstandenen Sitz-Jahr, wo er aber ein Burgers oder Meisters-Sohn im Land, ohne die Sitz-Jahr, das Meisterstuck aufnehmen, und auf Erkanntnuß fůr sich selbst zu arbeiten passirt werden.

§. 5.

Kein Meister solle befugt seyn, neben einem Jungen mehr dann zween, oder ohne solchen, ůber drey Gesellen zu halten.

§. 6.

Wann ein Meister einem Gesellen Arbeit gibt, soll er ihne forderist, da er Handwercks-Ge-

wohnheit nach, den Gruß und Handwercks-Schein seines Verhaltens, wo er herkommen ist, von ihme erhalten, vor Unser Vogt-Amt zum geloben, und wann selbiger wieder Abschied nimmt, ihne wiederum dahin zu stellen, bey Straf einer kleinen Frevel.

§. 7.

Es solle ein Gesell, der geschmähet worden, keineswegs ausgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen, mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogene Injurien, und Schmach gegen ihm, wie sich gebührt, erörtert worden, mit Bedrohung, daß, gleich wie in Sachsen, und andern Orten, heilsamlich verordnet ist, solcher Injuriant und Infamator, so lang vor einen Verleumder gehalten werden sollte, biß und dann er die angezogene Schmach, jedes Orts Obrigkeit anzeigen, und erweißlich machen würde, auch wann er damit nicht aufkommen könnte, nach Befinden gestrafft werden sollte.

§. 8.

Wann an demjenigen Ort, wo ein fremder Gesell ankommt, keiner in Arbeit stehet, so solle demselben von dem jüngsten Meister um Arbeit umgeschauet, auch das Geschenck aus der Meister-Laden gehalten werden, da aber Gesellen vorhanden, sollen selbige Umwechslungs-weise, die Schau verrichten, auch das Geschenck, da

der

der fremde keine Arbeit bekommt, aus ihrer Laden bestreiten.

§. 9.

Wann dann der jüngste Meister, oder den es unter den Gesellen betrifft, nicht der Ordnung nach umschauen wird, derselbe solle **fünff und vierzig Kreutzer** Straff in die Laden erlegen.

§. 10.

Da es sich begeben sollte, daß keine Gesellen herkommen, ist einem Meister erlaubet, so viel Gesellen zu beschreiben, als er zu halten befugt, die ihme auch bey ihrer Ankunfft kein anderer Meister, ohnerachtet die Umschau an ihme ist, hinweg zu nehmen, und in Arbeit zu stellen Macht haben solle, vielweniger sich gelüsten lassen, solch beschriebene Gesellen einem, oder auch der sonst bey einem andern Meister in Arbeit stehet, auf einigerley Weiß und Weg zu verführen, vielweniger die Arbeit einem andern Meister abzuspannen, bey Straf **einer kleinen Frevel** vor gnädigste Herrschafft und Ersetzung des Schadens, dem vernachtheilten, nach des Handwercks Erkanntnuß.

§. 11.

Niemand solle befugt seyn, Knöpf zu machen, oder zu führen, als welcher das Knopffmacher-Handwerck der Ordnung nach, ehrlich erlernt, und ein verburgerter Meister im Hertzogthum ist, deme neben dem Knopfmachen, gleich de-

nen Borttenwürckern, auch Frantzen, Quasten, Crepin, geschlungen, gekeppelte Rundschnür und andere Hand-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu verfertigen erlaubt, denen Kauf-Leuthen hingegen mit Knöpfen und anderem ferner zu handlen, doch, daß sie so viel möglich, das Geld ihren Mitburgern zukommen lassen, ohnbenommen seyn solle.

Vierter Articul.

Von dem Meisterstuck.

§. 1.

Wann ein Gesell Meister zu werden verlanget, und all dasjenige, was in dem vorgehenden Articulo 3. §. 1mo von ihme erfordert wird, præstirt hat, soll er sich wiederum bey denen Kertzen-Meistern anmelden, und um die Aufnehmung des Meisterstucks, gebührende Ansuchung thun, welches in drey Stucken bestehen solle, als erstlich in einer Trompeters-Pantrol, oder einer guldenen durchbrochenen Schlingen oder Schlaiffen, mit einer saubernen Frantzen, mit Förlisch, oder sonsten einer saubern Crepin Frantzen, wie solche von der Meisterschafft wird erwählet, und ihm vorgelegt werden, zweytens, in einem paar Garnitur Rock-Knöpffen.

§. 2.

Wann dann nun solches fertig, und die Kertzen-Meister es für passirlich erachten, solle er

in

in die Laden, und zwar wann er ein Ausländer, und keines Meisters vom Handwerck Tochter oder Wittwe, in dem Land heurathete, fünff Gulden, eines Burgers-Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter oder Wittib ehelicht, vier Gulden, und dann derjenige, so eines Meisters im Land Sohn, oder eine Meisters-Tochter, oder Wittwe dieses Handwercks heurathete, drey Gulden zum Meister-Geld erlegen, und darauf für einen Meister erkennet, und gegen einem Gulden Einschreib-Geld dem Meister-Buch inserirt, denen samtlichen Meistern aber, und deren Obmann von demselben auch an statt eines ehrlichen Mittagmals, jedem ein Gulden gegeben werden.

§. 3.

Würde aber einer in Verfertigung dessen Fehler begehen, so solle derjenige, so es aufgenommen, noch ein halb Jahr Gesellen-weiß schaffen, und sich besser auf seiner Profession qualificiren.

§. 4.

Welcher das Meisterstuck nicht macht, und deßwegen aus bewegenden Ursachen, wann man sonsten genugsam versichert, daß er sein Handwerck zur Genüge verstehe, gnädigste Dispensation erhalten, der solle darfür sechzehen Gulden in die Laden, und nebst dem, in vorgehendem §. 2do bemeldten ein Gulden Einschreib-Geld, auch jedem Meister, und dem

Obmann vor die Mahlzeit ein Gulden bezahlen, jedoch aber einem solchen eingekaufften Meister nicht erlaubt seyn, Jungen in die Lehr zu nehmen, noch Gesellen länger, als auf Hofrecht zu halten.

§. 5.

Wer eines Meisters Wittib heurathet, oder eines Meisters Sohn ist, derselbe solle mit Machung des Meisterstucks, durch dispensiren, oder sonsten gar verschont würde, das helfftige Geld, benanntlichen, statt obiger sechzehen nur fünffzehen Gulden, darfür in die Laden erlegen, und vor ein Mittagmahl, jedem dem Obmann, und Meistern, ein Gulden nebst ein Gulden Einschreib=Geld, wie oben, erlegen.

Fünffter Articul.
Von denen Gesellen.

§. 1.

Ein jeder Gesell solle sich gegen seinem Meister in der Arbeit getreu und fleißig, auch gegen jedermann so verhalten, wie er es gegen GOtt und der Welt zu verantworten getrauet.

§. 2.

Aus denen Gesellen, solle ein jeder zum Alt- und Laden=Gesellen, vor dem gantzen Handwerck erkießt werden, der vor die Gesellschafft reden, und das Wort führen solle, wann aber keiner zugegen, soll die Gesellen=Lad beschlossen

sen bleiben, biß wiederum einer oder mehr ankommen.

§. 3.

Wann von einem Handwerck, oder Gesellschafften an die Gesellen geschrieben wird, sollen sie solcherley Brief ohne Vorwissen des Obmanns, oder Laden=Meisters und Alt=Gesellen, weder erbrechen, noch beantworten, weniger vor sich im Nahmen der Gesellschafft ohne deren Vorbewußt und Consens, an andere Ort schreiben, bey Straf eines **Guldens**, in die Meister=Laden.

§. 4.

Wann ein Gesell von seinem Meister Abschied nimmt, solle ihme keine Umschau mehr um Arbeit gestattet, sondern ein Viertel Jahr hinaus zu wandern angehalten werden, da aber ein Meister seinem Gesellen selbst Abschied gibt, soll ihme die Umschau ohnverwehret seyn.

§. 5.

Kein Gesell soll wegreisen, oder Abschied nehmen, er habe dann seinen Meister zuvor darum angesprochen, und den Handwercks=Schein, nach dem §. 2do Art. 2. erhalten, oder widrigenfalls nicht passiret werden.

§. 6.

Wann ein Gesell wandert, soll er die andere Gesellen zum Mitwandern der Meisterschafft

nicht verführen, oder da er dessen überwiesen würde, nach Erkanntnuß des Handwercks gestrafft werden.

Sechster Articul.

Von denen Jungen.

§. 1.

Welcher Lust hat, das Knopfmacher=Handwerck zu lernen, solle zuvor vier Wochen lang zu demjenigen Meister, bey deme er zu lernen gedencket, auf die Prob gethan werden.

§. 2.

Wann nun ein solcher die Prob ausgestanden, und tüchtig zum Handwerck erkennt wird, soll er sich sodann mit seinem Lehr=Meister bey der Laden anmelden, seines ehrlichen Herkommens halber, seinen Geburts=Brief einlegen, und gegen Erlegung ein Gulden dreyßig Kreutzer Aufding=Geld, in die Laden ein Gulden, dem Obmann ein Gulden dreyßig Kreutzer, der Meisterschafft vor das Förder=Geld, behörig eingeschrieben werden, welche Gebühr er auch bey dem Ausschreiben, nebst allen auf die Ausfertigung seines Lehr=Briefs gehenden Unkösten zu erhalten schuldig seyn solle.

§. 3.

Wann ein Jung gegen einem Lehr=Geld aufgedingt wird, solle er dessen Helffte, gleich nach dem Einschreiben, die andere Helffte aber, so

bald

bald er seine Lehr-Jahr halb erstanden, seinem Lehr-Meister erlegen.

§. 4.

Kein Meister solle befugt seyn, zween Jungen zu lernen, oder einen vor Verfliessung hienach bestimmter Lehr-Zeit anzunehmen, er wolte dann neben einem solchen Jungen, seinen Sohn lernen, welchen er, wie bey vielen andern Professionen üblich, ein- oder ausschreiben zu lassen, berechtigt seyn solle, wann es ihme beliebig, auch nur gegen helfftig erlegender Gebühr, was ein anderer dem vorgehenden §. 2do nach, raichen muß.

§. 5.

Wann ein Jung ein Lehr-Geld gibt, solle er fünff Jahr, widrigenfalls aber sechs Jahr lernen, vor das Lehr-Geld aber weiter nicht, dann fünffzig biß sechzig Gulden zu erlegen schuldig, und damit ein jeder Meister zufrieden seyn, und ein mehrers nicht fordern; da auch ein Jung ohne Ursach und muthwilliger Weiß, aus der Lehr entlaufen würde, solle sein Geburts-Brief so lang in der Laden verbleiben, biß er sich selbst stellen, und dem Handwerck ein genügen gethan haben wird, auch derselbe ehe und dann solches geschehen, zu keinem andern Handwerck zugelassen werden; Im Fall aber ein Meister daran schuldig wäre, daß der Jung nicht bleiben können, und aus der Lehr geloffen, solle er nach Erkanntnuß des Handwercks abgestrafft

strafft werden, sollte aber die Boßheit eines Meisters oder Jungens so groß seyn, daß er härtere Straf als dem Handwerck zukommet, verdienet hätte, wäre das Verbrechen vor den Amtmann oder ein Gericht zu bringen, und daselbst nach Befinden anzusehen; Im Gegentheil, wann ein Jung, wie Handwercks-Brauch ist, ausgelernet, soll er darauf frey gesprochen, und ihme ein ordentlicher Lehr-Brief, jedoch auf seinen Kosten, ertheilet werden.

§. 6.

Weilen das Handwerck noch zur Zeit mit keinem eigenen Sigel versehen, als solle wegen Siglung der Lehr-Brieff, gemeiner Stadt Stuttgardt als Locus der Laden requirirt und die Lehr-Brief darnach eingerichtet werden.

§. 7.

Wann ein Jung bey Absterben seines Lehr-Meisters, die ihme bestimmte Zeit der Lehr-Jahren nicht helfftig erstanden, solle ihne ein anderer Meister, gegen billigem Abtrag, nach Erkanntnuß des Handwercks, auslernen, da er aber solche helfftig erstreckt, das letzte Viertel Jahr nur zu einem Meister, jedoch ohne Kosten der Wittib, indeme er seine Kost schon verdienen kan, gethan, von diesem Meister auch, ihme der Lehr-Brief ertheilt werden.

Sie-

Siebender Articul.
Von der Handwercks-Laden.

§. 1.

Diese solle dermahlen allein in dieser Fürstl. Residentz-Stadt Suttgardt, angeordnet seyn.

§. 2.

In dieser Laden sollen alle des Handwercks-Ord- und Rechnungen, schrifftliche Documenta und Bücher, auch Einschreib- Straf- und andere Geldter, so dem Handwerck gehörig, verwahret, und aufgehoben werden, wie §. 3tio Artic. II. supra mehrer Meldung geschehen.

Achter Articul.
Von denen Zusammenkünfften.

§. 1.

Zu Verhandlung der bey dem Handwerck vorfallender Sachen, solle nicht allein nach erforderender Nothdurfft, extraordinaire zwischen der Zeit, sondern auch ordinaire, alle drey Jahr auf Johannis Baptistä, (oder wann es nöthige Vorfallenheiten nicht erfordern, noch später) eine General-Zusammenkunfft, oder das Gebott, Umfrag, und Umlag gehalten, und die Ordnung verlesen werden, und zwar die monathliche, mit Vorwissen des Obmanns, die jährliche aber mit Vorbewußt des Vogts allhier, welch letzteren, neben denen hiesigen auch alle Land-Meistere anwohnen, und was

was sie das Jahr hindurch zur Laden schuldig worden, als gleich erlegen, auch alles Straf-würdiges bey ihren Pflichten vor offener Laden, bescheidentlich anzeigen sollen.

§. 2.

Bey der grossen Zusammenkunfft solle weder ein hiesiger, noch Land-Meister ohne erhebliche Ursach, so dem Obmann anzuzeigen, ausbleiben, bey **fünff und vierzig Kreutzer** Straf, wie oben Artic. 1. §. 2. oder nach Befinden auch noch höherer Bestraffung, jedoch ist denen Meistern erlaubt, durch gewisse Deputatos, zu der General-Zusammenkunfft zu erscheinen.

§. 3.

Jeder Meister so zünfftig, solle zu Erhaltung hiesiger Haupt-Laden jährlich **ein Gulden** erlegen, welches Geld gleich denen Meister-Einkauf-Einschreib-Straf- und andern dergleichen Geldter zur hiesigen Laden gelegt, und gebührend verrechnet, auch wann ein- oder der andere Meister, der sich beym Handwerck wohl verhalten, und nicht sonderliche Mittel verliesse, daß er darum ehrlich begraben werden, solle ihme, auf derjenigen Ansuchen, aus der Handwercks-Laden, mit einer Beysteuer an Hand gegangen werden, und da ein fremder Gesell erkrancken und sterben, keine Mittel aber zur Begräbnuß verlassen würde, sollen zwar die Artzt- und Leich-Kosten aus der Laden bezahlt, doch aber von seinen nächsten Befreundten, wo es möglich, wieder ersetzt werden.

§. 4.

§. 4.

Bey allen Zusammenkünfften, sollen sich Meister und Gesellen, jederzeit modest aufführen, dann welcher sich mit ohngebührlichen Worten, Fluchen, oder Zancken verlaufen würde, der soll vierzig fünff Kreutzer Straf in die Laden zu erlegen, auch wo ein- oder der andere von etwas strafbarem Wissenschafft hätte, und solches verschwiege, gleicher Straf gewärtig seyn.

Neunter Articul.

Von denen Strafen.

§. 1.

Denen Kertzen-Meistern, soll hiermit verbotten seyn, jemanden seines Handwercks, aus eigenem Fürnemmen, ohne rechtliche Erkanntnuß zu entsetzen, geschehe es aber, und sich der so entsetzet wäre, gegen Uns deßhalben beklagen würde, so wollen Wir gütlich oder rechtlich darinnen verfügen, und erkennen, was sich gebühret, und recht seyn wird, würden aber selbige was wissen, so wider die allgemeine Erbarkeit und guten Sitten, bey der Zunfft, und deren Untergebenen vorlaufen möchte, solches Ubel sie, der ordentlichen Obrigkeit anbringen sollten, oder da es unterlassen, und derentwegen etwa einige Aufstände, und dergleichen sich künfftig ereignen, oder aber durch ihre unterlassene gütliche Anzeige entweder Anlaß darzu geben, und nicht bey Zeiten gedämpfet würde, Ihro Hochfürstl. Durchl. solches an die Kertzen-Meister suchen zu lassen, nicht ermanglen wollten.

§. 2.

§. 2.

Welcher Gesell wegen Schulden, Händel, oder andern Verbrechens durchgehet, soll mit Vorwissen des Vogt-Amts, an die haltende schwarze Tafel geschrieben werden, biß er solche bezahlt, oder seine Händel ausgerichtet.

§. 3.

Diejenige Strafen, so unter und biß auf einen Gulden sich belaufen, sollen der Laden oder dem Handwerck zu zwey Theilen, der dritte Theil hingegen dem Armen-Kasten, welche aber darüber steigen, selbige gnädigster Herrschafft allein zuständig seyn.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung, in allen ihren Articuln und Puncten genau beobachtet wissen wollen; Als hat sich männiglich den solche angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben, auch Unsere Amt-Leuthe alles Ernsts darob zu halten, und daß darwider in keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Auffsehen zu haben.

Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz und gut, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Cantzley-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen Stuttgardt, den **neunzehenden Martii**, Anno 1719.

(L. S.)

XXI.

Kupferschmids-Ordnung.

Statuta, Gesatz und Ordnung.

Der Bruderschafft gemeiner Kalt- oder des Kupferschmid-Handwercks, in dem Würtembergischen Bezirck, aufgerichtet, im Jahr nach der Geburt unsers Heylands und Seeligmachers, gezehlet, 1554.

Als der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, den Kaltschmiden oder Meistern des Kupferschmid-Handwercks, so in ihrer Fürstl. Gnaden Fürstenthum und im Crayß darum, wie der von Orten zu

Orten verzeichnet, sitzet, wohnet und wandlet, die Gnad gethan, mit sonderbaren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten wie sie die von Alters her, von Weyland hochlöblicher Seeliger Gedächtnuß Fürsten, Grafen und Herrn in Würtemberg ꝛc. gehabt, als daß sie ihr Bruderschafft, Gemeinschafft und Gesellschafft wieder in Ordnung bringen, erneuren und aufrichten, jährlichen ein Gericht oder mehr, wie das die Nothdurfft erfordern thäte, in **einer Stadt des Fürstenthums** Würtemberg, **welche sie wollen,** haben mögend, damit ihrem Gericht, alle die, so das Handwerck treiben, wo sie die ankommen, strafen und bessern, als ihr Recht und Gewohnheit, von alters Herkomen und gehalten ist ꝛc. gnädiglich begabet und gewürdiget, deßselben sie mit ertheiltem zugestelltem brieflichen Schein und Urkund mit ihrer Fürstlichen Gnaden angehängtem Secret-Insigel verwahrt, versorget und versichert.

So haben sich hierauf die gedachte Meistere des Kaltschmid- und Kupferschmid-Handwercks, den siebenden Tag Monats May im Jahr der mindern

Zahl

Zahl nach Christi Unsers Seeligmachers Geburt Vier und Fünffzig gezehlt, zu Stuttgardt versammlet, mit einhelligem Gemüth und Sinn ihr Bruderschafft, wie die von Alters unter ihnen gehalten worden, erneuert, wieder aufgericht, und in ihr wesentliche Ordnung gebracht, einen Schultheissen unter ihnen erkieset, und erwählet, der ihr Haupt seye und den Staab halten sollte, diesem zwölff Richtere zugeordnet, mit denen er Schultheiß, auf Zeit und Tag sie allgemeinlich würden zusammen kommen, ihr Gericht thäte besitzen, Recht sprechen, und alles verrichten, so ihnen der hochgemeldt Fürstliche Freyheits-Brief, zugebe, und ihre nachbeschriebene Satzungen und Ordnungen ausweisen etc. hieneben auch andere nothwendige Aemter unter ihnen, wie von Alters her besagt.

Nachdeme auch sie die erwählte und geordnete gesetzte Schultheiß und Richtere, samt allen Meistern gesamten Handwercks, zu Erhaltung burgerlicher Gemeinschafft, und Bruderschafft, Friedens und Rechtens, Verhütung allerley Unraths, Nachtheils, Ubels und Beschwehrung, nichts heilsamers, nutzli-

 chers

chers noch fürständigers seyn, betracht, dann ein gewisse Maaß und Ordnung, rechtmäßige billige Satzungen, darnach ein jeder Kalt- oder Kupferschmid dieser Bruderschafft eingeleibt, als einer gewissen Schnur richten, sein Thun und Lassen formiren und schicken, vor allerhand Uberfahrung und Verwürckungen, Bussen und Strafen verhüten, keiner sich der Unwissenheit entschuldigen könnte und möge; So haben sie neben denen Fürstlichen Gebotten und Satzungen, im Freyheits-Brief ausgedruckt, sich auch nachfolgender gestalten, etlicher Statuten einhelliglich vereint, verglichen und entschlossen, die sie ausser ihren alten Briefen gezogen, in etlichen Articuln renovirt, remundirt, und declarirt, wie hernach von einem zum andern klärlich begriffen ist, die sie allen und jeden, ihrer Bruderschaffts-Verwandten, wollen mit Fleiß und gutem Unterscheid verkündt werden, ernstlich darob und daran zu seyn, damit solchen Gebotten, alles Innhalts gelebt, die Ungehorsamen, wie recht und billig, gestrafft, und die Bussen unnachläßlich von ihnen genommen und eingezogen werden.

Bur-

Burgerliche Gesatz.

Dieweilen GOtt dem HErrn hier auf Erden nichts gefälligers, auch vor der Welt nichts löblichers noch holdseligers ist, dann ein GOttgefälliges, erbar, feins ordentliches geschickt, tugendsam, züchtig und sittlich Leben; So haben sich Schultheiß und die Richtere, samt gemeiner Gesellschafft, nachfolgender politischer Ordnung und burgerlicher Gesatz, dem Allmächtigen zu Lob, Pflantzung guter Sitten, Tugend und Erbarkeit, auch stattlicher Erhaltung gemeiner Handwercks-Gesellschafft und Bruderschafft entschlossen, die sie von allen und jeden dieser Bruderschafft zugethanen Verwandten unverbrochentlich bey angehefften Strafen und Pönen gehalten werden wollen.

Alle und jede Meistere, Kupfer- oder Kaltschmid-Handwercks, so in diese Gemein- und Bruderschafft begehren, einzukommen, oder sonst erblich deren eingeleibet seynd, sollen von erbarn Vatter und Mutter Eheleiblich erzeugt und gebohren seyn, jeder sein gut Mann-Recht haben, sich der Ehre und Forcht GOttes, mit Besuchung Christlicher Predigten auch Haltung anderer darzu gehöriger Christlicher Aemtern und Gebräuchen, auch eines erbarn, tapfern, redlichen, züchtigen burgerlichen Lebens und Wandels befleißigen, vor allerhand Untugend, verweißlicher Unerbarkeit und Laster-

stucken, so viel immer menschlich und möglich, verhüten, darzu auch seine Kinder und gantz Hauß-Gesind anhalten und ziehen.

Vom Gottslästern, Fluchen und Schwöhren.

Und zum Ersten.

Dieweil durch den Allmächtigen GOtt, unsern Schöpfern und Seeligmachern, in den zehen Gebotten, die ein jeder Mensch bey seiner Seelen Seeligkeit zu halten schuldig, auch in der heiligen Christlichen Kirchen geordnet, und in den gemeinen geschriebenen Rechten gesetzt und verbotten ist, daß sein Göttlicher Nahm durch keinen Menschen vergebens, unnütz, oder üppiglich genennt oder geführt werden solle, damit die greuliche Gottesschwür auch Lästerung des hochgebenedeyten Namen GOttes, in dieser Bruderschafft, abgeschafft, die Ehre GOttes befördert, und die Strafen und Plagen, so von wegen greulicher Gottslästerung wie leyder oft gesehen und erfahren wird, über uns auf Erden kommen, abgeleint werde.

So ordnen, setzen und wollen Schultheiß und Gericht, samt den Meistern gemeiner Bruderschafft, wo einer oder mehr darein gehörig, eigenen Gemüths, böser Gewohnheit, ungefähr, oder aus Zorn, fürsätzlich, und freventlich im Gebrauch gehabt zu schwöhren und zu fluchen, der, oder dieselben sich hinfüro bessern, von dergleichen bösen Gewohnheit und Uppigkeit, oder

oder zorniger Fürsätzlichkeit zu schwören und GOtt zu lästern, aller derer, wie die seyen, so viel ihnen immer menschlich und möglich, abstehen, darvon abziehen, gänzlich müßigen und entschlagen, auch bey ihnen selber abschaffen, damit solches fürterhin von ihnen nicht mehr gehört werde; dann diese Schultheiß und Gericht keineswegs gemeynt seyn wollen, von einigen der Bruderschafft zugethanen ferners zu gedulden, und dieser leichtfertigen Uppigkeit zu schwöhren, ungestrafft zuzusehen und hinschleifen zu lassen; dann welcher oder welche diese nothwendige heilsame Satzung verächtlich und spöttlich halten, in Wind schlagen, in ermeldt ihrer bösen leichtfertigen Gewohnheit fürfahren, oder aus zornigem hitzigem Gemüth hin als her, obangezeigter massen, würde GOtt lästern, Fluch und Schwür üben, zu Haltung Gerichtlicher Tag, dasselbig von ihnen angebracht (wie dann in solchem Fall keiner des andern verschonen, GOtt zu Ehr, und Besserung äusserlichen Lebens, die Laster offenbaren und angeben soll) oder sonst kundbar gemacht, der, oder dieselben sollen nach Gestalt ihrer Verwürckung, auch Schultheiß und der Richtere, hierob abfassender Erkanntnuß, unnachläßlich gebüßt und gestrafft werden.

Es möchte sich auch einiger oder mehr, mit Fluchen, Schwöhren und Gottslästern, so gar freventlich und gefährlich erzeigen und halten, es würden Schultheiß und Richter verursacht, weiters Einsehens der Nothdurfft nach zu ha-

und es von solchen freventlichen Gottes-Lästerern an Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, oder ihrer Fürstlichen Gnaden, löbliche Räth und Amtleuth, nach Vermög des Freyheits-Brieffs, gelangen zu lassen, und auf vorgehend Vergunden und Erlauben, andern zum Exempel, gegen demselbigen, ihrem Verschulden nach mit so ernstlicher strenger Straf gefahren, handlen und fürgehen, damit männiglich den Ernst und GOttes Eifer, wie billig, spühren, und abnehmen möge.

Vom Zu- und Volltrincken.

Nachdeme auch das Zutrincken und die Füllerey ein Ursprung ist, vieler Leichtfertigkeit und Laster, daraus auch gemeiniglich Gottslästerung, Todtschläg, Unfried, Kranckheit des Leibs und ander Ubel erwachsen, oder sonsten ein unordentliches Leben entstehet, deßhalb nach Vermög der heiligen Schrifft, kein Trunckener das Reich GOttes sehen wird, und zu besorgen, daß von solches Lasters wegen, der Allmächtige GOtt oftmals Theurung, Mißgewächs und andere Strafen über die Menschen verhängt. Solches abzulehnen und fürzukommen, ist Schultheiß und Gericht, auch der Meister dieser Bruderschafft ernstliche Meynung, daß alle und jede dieser gemeiner Gesellschafft zugethane Verwandte, sich hinfüro diß schandlichen Lasters des Zu- und Volltrinckens, so viel ihnen immer menschlich und möglich, enthalten und müßig gehen.

Hier-

Hiebey aber ist keinem abgestrickt noch verbotten, einigem ein guten freundlichen geselligen Trunck zuzutrincken, zuzubringen und zu gewarten; Allein das Nöthen, Zwingen, viehisch zu saufen, und daraus allerhand entspringende Unzucht, Vergessenheit sein selbst, Ungeschicklichkeit, und Leichtfertigkeit in Worten, Wercken und Gebärden, und was mehr Unordnung und Unrath aus überflüssigem Zusauffen und Füllerey erfolget, wollen Schultheiß und Gericht hiebey gemeint und mit rechtem Ernst verbotten haben; wo auch einer oder mehr hierüber straffbar befunden, werden Schultheiß und Gericht, deme, oder dieselben zu Gerichts-Tagen, wann gemeine Gesellschafft zusammen kommt, nach Gestalt ihrer Verhandlung darum ernstlich straffen und büssen.

Vom Spielen.

Alle und jede wachsende schädliche Spiel mit Würfel, Karten und anderm, wie die Nahmen gehaben, besonder aber falsche verbottene Spiel in der hochlöblichen Fürstlich-Würtembergischen Lands-Ordnung ausgedruckt, sollen bey angehefften Pönen und Strafen, auch in dieser Bruderschafft abgeschafft, und ernstlich verbotten seyn.

Von Hurerey und Ehebruch.

Diese schandliche ärgerliche Sünden, seynd auch stracks wider die Gebotten GOttes, darum so setzen, ordnen, und wollen Schultheiß

heiß und Gericht, samt denen Meistern der gemeinen Bruderschafft, daß alle und jede deren zugehörige Verwandten, sich vor solchen beeden hochärgerlichen, in allen Rechten verbottenen Lasterstucken, so viel ihnen menschlich und möglich, verhüten, und gäntzlich enthalten, bey Vermeydung ernstlicher strenger Strafen, damit Schultheiß und Gericht gegen solchen beschrayten Hurern und Ehebrechern, zu Haltung der Gerichts-Tage, nach ihrem Verschulden gefahren, handlen und fürgehen würden.

Es soll sich keiner dieser Bruderschafft eingeleibt, einiges ärgerliches Zugangs befleißigen, keine argwöhnige, verdächtige Kepps-Weiber, bey sich enthalten; Besonder im Fall einiger solche Concubin und Beyliegerin bey sich hätte, die von Stund an, ohn längers verziehen, von sich thun, und keine mehr annehmen, oder aber dieselben verleumden Personen nach Christlicher Ordnung, ehelichen, zu Kirchen und Strassen führen. Und sonderlich soll keiner dieser gemeinen Gesellschafft zugethan und angehörig, kein Jungfrauen versetzen, noch keinem sein Ehe-Weib oder Kind hinweg führen, welcher der dreyen Stuck eines verbricht und hieran verhandlet, daß von ihm angegeben, erklagt und offenbar gemacht wird, der ist gemeinem Handwerck und Bruderschafft, zehen Pfund Heller, unnachläßlich zu bezahlen verfallen. Welcher ein leichtfertige schnöde Frau mit im Affter-Land führt, daß von ihm, zu gehalten Gerichts-Tagen fürgebracht, beklagt, und überzeugt wird,

der

der ist gemeinem Handwerck und Bruderschafft, fünff Pfund Heller, unnachläßlich zu bezahlen verfallen.

Es möchte auch einer mit diesen zweyen ärgerlichen Lastern, so oft brüchig, verleumd, und strafbar erfunden, oder sich hierinnen so verrucht, unverschämt erzeigen und halten, es würden Schultheiß und Richtere nicht unbillich verursacht, solches von ihme, nach Ausweisung des Freyheits-Briefs, an Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, oder ihrer Fürstl. Gnaden löbliche Räth oder Amtleuthe zu bringen, und auf daselbst erlangten Bescheid und Erlaubnuß gegen solchem Mißhandlern, offentlichen Ehebrechern und Hurern, mit Straf und Bussen zugefahren, mit allem Ernst und Streng zu handlen und fürzugehen, allermassen in der Hochlöblichen Fürstl. Würtembergischen Lands- und Ehe-Ordnung begriffen, und ausgedruckt ist.

Zu welcher Zeit im Jahr alle und jede Kaltschmid diesen gemein und Bruderschafft zugewandt, zusammen kommen, auch wie und welchergestalten Gericht gehalten werden solle.

Es ist durch gemeine Wahl Schultheiß, Richtere und gemeiner Bruderschafft einhelliglich, ein Tag, da alle zugehörige Verwandte dieser Bruderschafft im Jahr zusammen kommen sollen, bestimmt und angesetzt, nemlich, allwegen der nächste Sonntag nach Johan-

hannis des heiligen Täuffer-Tags, den alle und jede Kaltschmid in dieser Bruderschafft begriffen, gehorsamlich sollen besuchen, an Enden und Orten, dahin sie jedesmahls durch den Schultheissen bescheiden, bey dem Ayd, so sie gemeiner Bruderschafft erstattet, und leiblich zu GOtt dem HErrn geschwohren, sich stellen, erscheinen und keineswegs ausbleiben, bey Straf vier Gulden, unnachläßlich zu erlegen; Es wäre dann Sach, daß einiger hieran durch Leibs- oder Herren-Noth verhindert würde, soll er entschuldiget seyn, seines Ausbleibens, so er diß redliche Ursachen durch schrifftliche Zeugnuß oder in andere Weg, bey Schultheiß und Gericht genugsamlich nach Nothdurfft thut ausführen.

Wann sich dann also die gantze Bruderschafft, zu diesem benennten und angesetzten Tag versammlet und zusammen kommt, soll alsdann Gericht gehalten, alle straffbare gebessert und gebüßt, und sonst in allweg fürgegangen und gehandelt werden, allermassen im Freyheits-Brieff ausgedruckt und geschrieben, der Bruderschafft Recht und Gewohnheit von Alters Herkommen und gehalten ist, darum auch Schultheiß und Richtere den Fürstlichen Freyheits-Brief, neben diesen Satzungen und Ordnung vor sich, und fleißigs Auffsehens haben, darauf ihre Erkanntnussen thun, stellen, Urtheil und Bussen darnach und der Billigkeit richten und schlichten sollen.

Es möchten sich je zu Zeiten, im Jahr über Zuversicht, zufällige Handlungen und Sachen die Bruderschafft belangend, zutragen und begeben, daß zu Verrichtung derselben, Schultheiß der Richtere nothdürfftig würde, so offt nun das beschehe, soll er ergeben Fug und Macht haben, die Richtere, oder einen Ausschuß der Bruderschafft, in gemeiner Bruderschafft-Kosten zu versammlen und zu verrichten, was des gantzen Bruderschaffts Nutzen Nothdurfft würde erfordern.

Wann also gemeine Bruderschafft zu Tagen und zusammen kommt, sollen sich alle und jede, deren verwandt und zugethan, in Herbergen und sonst mit Worten, Wercken und Gebärden, sonderlich gegen den Wirthen, ihren Ehe-Weibern, Söhnen, Töchtern, Mägden und Ehehalten, tapferlich, wohl, wesentlich und geschicklich erzeigen und halten, alle Unzucht und Unerbarkeit, in Worten, Wercken und Gebärden, vermeyden, männiglich unbeleydiget lassen, dann wo das einigem nicht gehalten, aus Leichtfertigkeit überfahren und Klag kommen, werden Schultheiß und Gericht, ein nothwendiges Einsehens haben, die ungehorsamen Ubertretter, nach Gestalt ihrer Verhandlung darum mit Ernst und strenglich büssen. Wann oberzehlter Gestalt die gantze Bruderschafft, zu fürgenommenem bestimmten Tag zusammen kommt, und ein Stund im Tag fürgenommen wird, sich zu versammlen, zu handlen, und das ihrig zu verrichten, darum man Tag haltet, soll sich ein

ein jeder Meister dieser Bruderschafft zugewandt, bey seiner Pflicht und Eyd, stellen, nicht aussen- oder biß zu Vollendung Tags, zugegen bleiben, den Tagleistungen auswarten, ohne ehehaffte, redliche Ursachen auch Erlaubnuß Schultheiß und Richtere, von dannen er hin und wieder in der Stadt oder sonst Spazieren gehen, bey Straf zehen Schilling Heller, von dem Ungehorsamen unnachläßlich zu erlegen.

Item, es soll auch keiner dieser Bruderschafft eingeleibt, vom Tag wiederum anheim ziehen, biß der vollendet, auch alle Sachen, darum man bey einander versammlet, verricht werden, und ohne vorbegrüßt und Erlaubnuß Schulheiß und Richtere, bey Straf ein Gulden.

Item, wann man zu Rechten kommt, sollen alle überflüßige, unnothwendige Reden und Wechsel-Wort, desgleichen böses Gezänck und Streitungen unterlassen, schleunig zu der Hauptsach geschritten, über drey Red- und Wiederred von beeden Theilen nicht bestehen, bey Straf fünff Schilling Heller, so oft und diß Gebott von einigen überfahren, zu bezahlen.

Es soll auch ein jeder seinen Wirth bezahlen, und seinen Willen machen, denn wo das von einigem unterlassen, darwider gehandelt, und er einem Wirth unbezahlt ausgehet, der kommt dem Handwerck um fünff Pfund Heller unnachläßlich zu entrichten, und muß dannoch dem Wirth gnug thun und bezahlen.

Welcher einem Wirth oder sonst einigem sein Treu gibt, warum das wäre, das verbreche, seinen

seinen versprochenen Glauben nicht hielte, der kommt der Bruderschafft um fünff Pfund Heller zu Buß, und muß dannoch denjenigen, so er Verspruch gethan, und seinen Glauben versetzt, seinem Versprechen nach, gnug thun.

Gemeines Handwercks-Satzungen.

1.

Welcher das Handwerck versetzt, wo das von ihm gesagt, und angezeigt würde, der kommt gemeiner Bruderschafft zu Buß um fünff Pfund Heller, unnachläßlich zu bezahlen.

2.

So einer auf ein Marckt fähret, so soll er um eilff Uhr Vormittag erscheinen, sich stellen, und loosen, dann, wo einiger das würde überfahren, sich säumen und zu spath kommen, ist man nicht mehr schuldig, mit ihm zu loosen, und soll derselbig, so sich also gesäumt, hinden an stehen.

3.

Item, so einiger will zu Marckt fahren, soll er nicht mehr dann dreyßig Kessel, zwölff Oefen und Wasser-Häfen mit sich führen, und so oft er darüber und mehr führt, soll er solcher seiner verächtlicher Verfahrung wegen, der Bruderschafft zu Straf verfallen seyn, drey Pfund Heller, unnachläßlich zu erlegen.

4.

Item, so einer zum andern will fahren, soll er ihn des Jahrs viermahl überfahren, und nicht mehr, darzu auch darum begrüssen, und nicht länger bleiben, dann von einem Mittag zum andern, doch sollen die Jahrmärckt hierbey ausgenommen, aber die Pöen und Straf der Uberfahrung, soll seyn **drey Pfund Heller**, so oft und dick das von einigem beschicht, der Bruderschafft unnachläßlich zu erlegen.

5.

Item, alle und jede Meistere in dieser Gemein und Gesellschafft, sollen ihr Geschirr von Hauß aus zu failen Marckten führen, und so sie unterwegen, wie sichs etwann begibt, thäten Geschirr kaufen, sollen sie das anheim in ihren Häusern, und nicht auf den Märckten fail haben, biß zu andern Marckt-Tägen, bey Straf **drey Pfund Heller**, der Bruderschafft von denen Ubertrettern zu bezahlen.

6.

Item, so einer mit seinem Geschirr zu Marckt fährt, soll derselbe, so balden der Marckt vergangen, sein Geschirr aufladen, vom Marckt hinweg führen, und an selbigem Ort nicht liegen lassen, bey Pöen und Buß **drey Pfund Heller** unnachläßlich.

7.

Item, es soll ein jeder Meister in dieser Bruderschafft

schafft, auf den Marckt-Tägen bey seinem Stand stille stehen, die Kaufleuth nicht zu sich locken, noch beschreyen, denen nicht nachlaufen, noch zu ihnen schicken, bewegen oder mit Listen überreden, und zuwegen bringen ihme abkaufen, besonder ein jeden Kaufmann gehen und kaufen lassen, wo und bey weme ihm gefällt, bey Straf drey Pfund Heller, so ein jeder Uberfahrer, so oft und dick er das thut, und wider diese Satzung handlet, gemeiner Bruderschafft unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn solle.

8.

Item, keiner soll, ehe man looset, kein alt Geschirr eintauschen oder kaufen, noch auf seinen Karren, oder Stand legen oder laden, bey Straf drey Pfund Heller, von den Ubertrettern, so oft und viel sie hierwider handlen, unnachläßig einzuziehen.

9.

Item, es soll keiner, ehe geloofet, sein Geschirr auslegen, verkaufen, noch vertauschen, bey Straf fünff Pfund Heller, so die Ubertretter, als viel und dick sie das thun, der Bruderschafft unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn.

10.

Item, welcher einem sein Geschirr hinweg trägt, es seye klein oder groß, daß von ihm erklagt, er sein überwiesen wird, soll ihm vom Schultheiß und Gericht anferlegt werden, daß

in drey vierzehen Tagen wieder zugebend, wo er das nicht thäte, ist er der Bruderschafft zehen Pfund Heller, zur Straf unnachläßig zubezahlen schuldig und verfallen.

11.

Item, es soll sich kein Hammerschmid zu failen Märckten, vor den Bauren oder sonst berühmen, noch vernehmen oder mercken lassen, wie viel sie diesem oder jenem Meister in dieser Bruderschafft, Kessel oder ander Geschirr, und in was Geld zu kaufen gegeben habe, besonder dasselbig bey ihme behalten, damit niemand in seinem Verkaufen gehindert werde, bey Straf einem Pfund Heller, so oft und dick das beschicht, von dem Ubertretter unnachläßig einzuziehen.

12.

Item, es soll auch kein Meister dieser Bruderschafft zugewandt, einigen Welschen oder Spengler einig gemacht Geschirr zu kaufen geben, und so oft und dick, daß von einigem nicht gehalten, er desselben überwiesen würde, solle er der Bruderschafft um zehen Pfund Heller unnachläßig zu erlegen, zu büssen stehen.

13.

Item, es soll kein Meister dieser Bruderschafft, mit seinem Geschirr, von einem Marckt zum andern fahren, sondern sein Geschirr von Hauß aus, auf einem Marckt führen lassen, bey Straf drey Pfund Heller.

14.

14.

Item, es solle ferner kein Meister dieser Bruderschafft, an einem Jahrmarckt mit andern Leuthen von seinem Stand hinweg gehen, und alt Geschirr mit sich bringen, sondern ihme dasselbige zu seinem Stand tragen lassen, weniger mit jemanden tauschen, oder abkaufen, bey Straf drey Pfund Heller.

15.

Item, es soll sich kein Meister dieser Bruderschafft selbsten rühmen, noch durch die Seinigen rühmen oder verlauten lassen, er habe seine Waar näher dann dieser oder jener, oder könne es etwas nähers geben, dann ein anderer, sondern einen jeden an seinem Verkaufen unverhindert lassen, bey Straf drey Pfund Heller.

16.

Item, wann ein Meister dieser Bruderschafft, den Tag wiederum wollte aufgeben, und denselben nicht mehr brauchen, soll er sich ordentlich mit einem Gulden daraus kaufen.

17.

Item, welchem Meister dieser Bruderschafft der Schultheiß und Richtere, eine Thätung macht, auf was Weiß es auch wäre, und zu Klag kommt, der soll durch Schultheiß und Richter Erkanntnuß gestrafft werden, um drey Pfund Heller.

18.

Item, wann einer unter der Zeit, zwischen dem allgemeinen Bruders-Tag, in dem Würtembergischen Crayß will Meister werden, so soll er sich bey des Handwercks Schultheissen anmelden, bey Straf drey Pfund Heller.

Item, ist in Anno 1695. den 1ten Julii, durch Schultheiß und Richter einhellig beschlossen worden, daß keinem mehr, der sich in diese Bruderschafft will einlassen, solle vergunt werden, eine Werckstatt offen zu führen, er habe dann seine Gebühr und Einkauff-Geld zur Handwercks-Laden abgestatt, bey Straf.

Der Lehr-Knecht, und Lehr-Jungen halber.

Item, es solle keiner dieser Bruderschafft eingeleibt, keines Spenglers Sohn annehmen, und das Handwerck lernen, bey Straf zehen Gulden, von den Uberfahrern unnachläßig gemeiner Bruderschafft zu erlegen, und zu bezahlen.

Item es soll kein Meister des Handwercks, in dieser Bruderschafft begriffen, keinen Lehr-Jungen zu lernen annehmen, er seye dann von ehrbarn Vatter und Mutter herkommen, Ehe-leiblich erzeugt und gebohren, und sollen Pfaffen-Kinder und Huren-Söhne, so ausser verbottener Vermischung erzeugt, und gebohren seynd, gäntzlich ausgeschlossen seyn, von einigem Meister dieser Bruderschafft verwandt, zu ler-

lernen, keineswegs angenommen noch conducirt werden, bey Vermeidung ordentlicher aufgesetzter Straf zehen **Gulden**, von den ungehorsamen Ubertrettern gemeiner Bruderschafft unnachläßig zu bezahlen, so oft und dick das kundbar gemacht, und auf einigen erklagt und überzeugt würde.

Item, es soll kein Meister in dieser Bruderschafft, zween Lehr-Knecht beyeinander zumahl haben, und lernen, besonder einen allein, und wann derselbe Lehr-Knecht ausgelernet, solle der Meister nach Verfliessung dreyer Jahren, noch drey Jahr warten, also allererst im sechsten Jahr wieder einen Lehr-Knecht in die Lehr anzunehmen befugt seyn, bey Vermeydung **fünff Pfund** Heller, so die Uberfahrer der Bruderschafft, so oft und dick hierwider verhandlet, unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn.

Item, es soll ein jeder Meister in dieser Bruderschafft verleibt, sein Lehr-Knecht drey Jahr lang und nicht minder lernen, und nach Verscheinung der dreyen Jahren, will der Lehr-Knecht von ihm stehen, mag er wohl thun, doch daß er sich mit dem Lehr-Geld von ihm abkauffe, will er aber länger bey ihm bleiben, und verharren, stehets zu ihm, doch soll es hierinnen mit der Belohnung gehalten werden, allermassen der Meister und Lehr-Knecht anfangs miteinander überkommen seynd, und soll der Lehr-Knecht weiter nicht gestaigt, noch mit Lehr-Geld übernommen werden, bey Vermeydung **drey Pfund** Heller Straf, unnachläßig von

denen Ubertrettern der Bruderschafft, zu erlegen.

Item, so soll ein jeder Meister, der ein Buben annimmt, ein Gulden der Bruderschafft erlegen, den ersten Jahrs-Tag, so man zusammen kommt, darauf ding ein jeder seine Lehr-Buben, und soll auch ein jeder Bub, der im Würtembergischen Crayß will Meister seyn, drey Jahr lang gewandert haben, alles bey Pöen und Straf, drey Pfund Heller.

Vom Einkommen in diese Bruderschafft.

Welcher Kaltschmid in dieser Bruderschafft, nicht erblich einkommen ist, und sich darein thun will und begehrt, der soll sich nach Ausweisung des Fürstlichen Freyheits-Briefs mit zehen Pfund Heller darein kaufen, und so er also angenommen wird, soll er schuldig seyn, dem Schultheissen und jedem Richter ein paar Handschuh zu geben, welches auch diejenige zu thun verbunden, die schon die Bruderschafft ererbt haben.

Dieser Gesatz, Ordnung und Maaß haben sich Schultheiß und Richter, neben denen Meistern gemeiner Bruderschafft, einhelliglich verglichen und entschlossen, die sie wollend neben denen Fürstlichen Gebotten in dem Freyheits-Brief begriffen und ausdruckt, bey Vermeydung angehängter Pöenen, Strafen und Bussen von allen und jeden dieser Bruderschafft angehörigen Verwandten, stät, vest und unverbro-

brochentlich zu halten; Was auch hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, gemeiner Bruderschafft häblich sitzend und wohnend für Maaß und Ordnung gegeben, die soll auch vollzogen und gehalten werden.

Folget hernach die Copey Fürstl. Würtembergischen Freyheits-Briefs, samt einverleibten Gezircks-Beschreibung.

Von GOttes Gnaden / Wir Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief; Daß Wir für Uns und Unsere Erben, denen Kaltschmiden, die in Unserm Fürstenthum und in diesem Crayß so hienach beschrieben steht, sitzen, wandlen und wohnen, die Gnad gethan haben, und thun die mit diesem Brief; Also, daß sie jährlichen ein Gericht oder mehr, ob es ihnen füget, haben mögen, in Unser Stadt einer Unsers Fürstenthums Würtemberg, welcher sie wollend, und da mit ihrem Gericht, alle die, so das Handwerck treiben, wo sie die ankommen, straffen und bessern, als ihr Recht und Gewohnheit von alters Herkommen und gehalten ist, ungefährlich, doch daß sie keinen an seinem Leib oder Gliedern, oder auch in Malefiz-Sachen

strafen sollen, ohn Unser Wissen und Erlauben, und soll fürohin niemand zwischen diesen nachbestimmten Terminen und Craysen Kessel und Pfannen fail haben, oder flicken, er thue es dann mit gutem Willen und Verhängnuß der Keßler-Handwerck, als desselben Handwercks-Recht ist, ausgenommen die freyen Jahrmarckt, die sollen frey seyn, doch wollen Wir die Nachmarckt nicht gemeint, sondern dieselben hiemit ausgenommen haben, und welche sich (ausgenommen auf denen jetzt bestimmten Rechten freyen Jahrmärckten) sträflich widersetzen, und die Ding dem Handwerck zuständig, nicht halten wollten, der, oder die sollen zu einer jeglichen Zeit, und als dick das beschicht, zehen Gulden Rheinisch, zu rechter Pöen verfallen seyn, dieselbige Pöen zu einer jeglichen Zeit, Uns halb- und der ander halb Theil den obgemeldten Kaltschmiden, ohn Abgang und Minderung werden soll, und mögen dieselbigen so Bußwürdig sind oder werden, mit dem Rechten nach ihrem Gericht darum bekümmern und angreifen, in unsern Städten und Dörffern, oder auf dem Land wo sie mögen, als ihr Recht und Gewohnheit herkommen sind, ungefährlich; Welcher oder welche Kaltschmid, die anders erblich in ihr Bruderschafft, nicht gehören, sich fürohin darein thun wollten, da soll ein jeglicher sich mit zehen Pfunden darein kaufen, daran uns der halb Theil werden, und der ander halb Theil den Kaltschmiden verfolgen soll, ungefährlich; Und Wir gebieten, heissen und empfehlen auch mit diesem Brief, allen Un-

Unsern Vögten, Schultheissen, Amtleuten und andern den Unsern, sie daran nicht zu hindern, sondern getreulich darzu zu fördern und zu schirmen; wo auch fremde Spengler oder Keßler, die nicht in der vorgenannten Bruderschafft wären, in Unsern Gebieten, Kessel oder Pfannen, flicken oder fail haben würden, ihnen das zu verbieten, und welcher das darüber thäte, denselben zu strafen, in Gefängnuß, wie euer jedem, nach Gestalt der Sachen, und seinem Verschulden nach gut duncken, doch wollen Wir, und ihr Unsere Amtleuth sollen auch darob und daran seyn, daß Unsere Unterthanen von gemeldten Kaltschmiden nicht übernommen noch gestaigt, sondern die Leuth rechtgeschaffen gehalten, und männiglich, in Unserm Fürstenthum und nachbestimmten Crayß zu einem ziemlichem billigen Kauff kommen mög, auch der Betrug, als daß an das Kupfferwerck viel Eisen und Bley gemacht, gehenckt, und folgends in einem Gewicht, zugleich dem Kupfer hingeben und verkaufft wird, und anders dergleichen. gäntzlich abgestellt werd; Und die vorgeschriebene Gnad soll währen, als lang Wir oder Unsere Erben das nicht widerruffen: Und ist der Crayß des ersten von Ulm hie dißseit der Donau biß gen Doneschingen, und da dannen gen Villingen, biß an den Fischmarckt, von Villingen, gen Thriberg, von Thriberg gen Hausen unter Wolfach, von Hausen gen Pupecktzau, da dannen gen Kniebiß, da dannen zur Neuenbürg, da dannen gen Pfortzheim, da dan-

dannen gen Brettheim, da dannen gen Garttach unterm Leinberg, da dannen gen Schwaigern, da dannen gen Heylbronn, da dannen gen Neccarsulm, da dannen zur Neuenstatt, von dannen gen Meckmühl, von dannen gen Löwenstein, da dannen gen Murrhardt, da dannen gen Aalen, da dannen gen Heydenheim, da dannen gen Blaubeuren, da dannen neben Ehingen hinunter gen Munderkingen, da dannen Untz gen Riedlingen an die Stadt, da dannen gen Vehringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen, und da dannen gen Tuttlingen, und sie all, und ein jeglicher besonder, die in diesem Unserm Schirm jetzo sind, oder fürbaß darein kommen, sollen Uns und Unseren Erben, ihr jeglicher alle Jahr, und eines jeglichen Jahrs besonder geben, sieben Schilling Heller, die soll ihr Schultheiß samt Unserm gebührenden Theil an Strafen und Einkauf-Geld jährlichs getreulich und mit Kundschafft einbringen, und Unserm Vogt zu Stuttgardten, so Wir jederzeit allda haben werden, samt einem unterschiedlichen Register von wem? Und was also jährlichs gefallen, von Unsertwegen überantworten, der es dann förter Uns verrechnen solle, alles ungefährlich.

Und des zu Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel offentlich thun hängen, an diesen Brieff, der geben ist, zu Stuttgardten, auf Montag den acht und zwanzigsten Tag Monats May, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt gezehlt, Fünffzehenhundert Fünffzig und Vier Jahr.

(L. S.)

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Obwohlen das Hausiren und herum fahren, wie bey allen Professionen und Handwerckern, nach Maaßgab Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und der von Zeit zu Zeit emanirten Fürstl. General-Rescripten eine unerlaubte Sache ist, also auch bey denen Kupferschmiden, Zinngiesern und Flaschnern erst jüngsthin durch gedruckte Generalia vom 17. Octobr. 1716. ingleichem vom 25. April. und 16. Julii 1718. sodann vom 31. May 1720. unter angesetzten hohen Strafen verbotten worden; So müssen Wir doch aus denen bey Unserer Fürstl. Cantzley von neuem eingekommenen Klagen, der gelernten und zünfftigen Meistere des Kupferschmied- Zinngieser- und Flaschner-Handwercks mißliebig vernehmen, was gestalten über obangeführten Unsern Fürstl. Verordnungen von denen wenigsten Beamten gehalten, sondern das stümplen, hausiren und

strei-

streichen der unzünfftigen und fremden Keßlere und Spenglere, die unter dem Vorwand, als wann sie zu der privilegirten Brüderschafft gehörten, denen zu der Burgerlichen Præstationen gesessenen Meistern auf dem Handwerck grossen Abbruch thun, je länger je mehr einreissen wolle.

Wann Wir nun zu gäntzlicher Abstellung dieser Beschwerden nicht nur alle Unsere, wegen des gemein-schädlichen Hausirens, schon hiebevor gemachte Verordnungen und ausgelassene Fürstl. General-Rescripten hiehero wiederholet haben, und dieselbe pünctlich exequiret wissen wollen, sondern auch vor diesesmahl zu künfftiger exacten Beobachtung, gnädigst resolviret haben, daß nachdeme das Kalt- und Kupferschmid- ingleichem das Zinn- und Kannengieser-Handwerck, von viel und langen Jahren hero seine besondere Laden und jährliche Zusammenkünfften hat, die in diesem Hertzogthum seßhaffte ordentlich gelernte Flaschnere aber es mit der sogenannten Spengler-Brüderschafft zu Böblingen, wegen der darunter sich befinden sollenden Stümplere, fremden und ungelernten Meistere durchaus nicht halten wollen, sondern so balden durch Ausschaffung solcher ausländischen, unverburgerten und bey ihrer Handwercks-Zunfft nicht ordentlich recipirten Meistere, sie etwas stärcker an der Anzahl seyn werden, gleich denen Kupferschmiden und Zinngiesern, eine besondere Lade aufzurichten gemeynt sind, füraus und inskünfftige

Erstlichen.

Niemand der nicht von diesen dreyen Handwerckern der Kupferschmide, Zinngiesere und Flaschnere solche Profession ordentlich inn- oder ausser Landes erlernet hat, und in dem Land seßhafft ist, dieselbe weder heimlich noch offentlich zu treiben und mit der Arbeit zu handlen, die Erlaubnuß haben.

Zweytens.

Das Hausiren indistincte denen innländischen und ausländischen Meistern, absonderlich aber denen fremden Stümplern und Pfuschern bey Straf zehen Gulden, nebst der Confiscation des Handwerck-Zeugs, oder vorkommenden Umständen nach, gar bey Bestraffung mit dem opere publico verbotten, auch dardurch

Drittens.

Die vor kurtz oder langen Jahren von ein- oder andern durch ihr importunes sollicitiren bey Unserer Fürstl. Cantzley erschlichene und durch Circular-Befehle, in specie unterm 24. Octobr. 1722. in das gantze Land auszuschreiben veranlaßte Concessiones und Dispensationes, an Enden und Orten, wo keine gelernte Meistere des Kupferschmid- oder Flaschner Handwercks seyen, auf solchem Handwerck hausiren zu dörffen, hiemit völlig wiederum aufgehoben, und nur

Vierdtens.

Denen zünfftigen Meistern im Land gestattet seyn solle, wann sie an ein- oder andern der

Amt-

Amt-Stadt etwa allzuweit entlegenen Ort im Land, wo nemlich vorhin kein ordentlicher Meister ist, zu einer Arbeit ihres Handwercks erfordert werden, entweder nach vorgängiger Anzeig bey dem Beamten loci oder bey der Meisterschafft, selbsten dahin gehen, oder ihr Gesind schicken, und denen Leuten, jedoch ohne Ubernahm und um einen billigen Preiß in ihren Häusern arbeiten mögen; Damit aber dem schädlichen Hausiren, der meistentheils in denen Edelmännischen und andern in Unserm Hertzogthum zwar gelegenen, darzu aber nicht gehörigen Orten sich heimlich aufhaltenden Störern und Schleichern noch mehrers gesteuret werde; So solle

Fünfftens.

Keinem Unserer Unterthanen zugelassen seyn, dergleichen Landfahrern etwas, es seye an Kupfer, Zinn, oder Blech in die Arbeit zu geben, oder dergleichen Waar ihnen abzukauffen, bey Straf dreyßig Gulden.

Als ist solchem allem nach, hiemit Unser gnädigster zumalen aber auch ernstlicher Befehl, du sollest über dieser Unserer, des Hausirens halber, sowohl mit Waaren, als Arbeiten, bey dem Kupferschmid- Zinngieser- und Flaschner-Handwerck abermalen gemachten Fürstl. Verordnung forderist vor dich selbsten und von Amts wegen gute Achtung haben, und durch Connivenz diesen dreyen Handwerckern, bey Uns weitere Klage darüber zu führen, keine Ursach geben, sondern auf ihr geziemendes Ansuchen ihnen

ihnen mit Arretir- und Bestraffung der Contravenienten auf alle thunliche Weise zulängliche Assistenz leisten, mit denen in Unserm Hertzogthum situirten auswärtigen Herrschafften, daß denen Hausirern kein Aufenthalt gestattet werden möchte, communiciren, oder den dabey sich äusserenden Anstand in Zeiten zu Unserer Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten, übrigens Unsere zu fernerer Aufrechthaltung des Kupferschmid- Zinngieser- und Flaschner-Handwercks und des darunter versirenden boni publici führende Intention in deinem dir gnädigst anvertrauten Amt, deiner Obliegenheit nach, ohne Privat-Absichten, befördern helffen; Anbey aber auch diesen dreyen Handwerckern nachdrucklich bedeuten, daß Wir die bey ihren Professionen und Laden zu Prægravirung sowohl des Publici als derer Privatorum, mit Hindansetzung ihrer Ord- und Innungen vorgehende viele Mißbräuche und Contraventiones gäntzlichen abgestellet, und ob der Ordnung künfftighin besser, als bißhero nicht geschehen, bey diesen Zünfften gehalten wissen wollen, damit Unsere Unterthanen, sonderlich der entlegene Landmann, bey auswärtigen Meistern, oder denen sogenannten Straifern und Schlaichern, die Fertigung um einen billichern Preiß, und offtmals bessere Arbeit, zu übergeben, nicht veranlasset werden mögen; An dem beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 15. Jan. 1724.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von GOttes Gnaden/ Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Bey Uns seynd unter deinem unterthänigsten Beybericht, Schultheiß und übrige Meistere des Kupferschmid-Handwercks allhier, für sich und im Nahmen der übrigen Meisterschafft dieses Handwercks, im Land unterthänigst eingekommen, sowohlen in Zukunfft dieses Handwercks-Meisterstuck, in natura verfertigen, und jedesmalen bey der Haupt-Laden allhier, die Schau passiren zu lassen, als auch, daß ihrer Handwercks-Ordnung noch ein- und andere von ihnen unterthänigst vorgeschlagene Puncten, einverleibt werden möchten.

Wann Wir nun gnädigst aus diesen hiemit zu mehrerer Ergäntzung jener genehmigen, daß dieses Handwercks-Meisterstuck in Zukunfft

Erstlich.

In einem kupfernen Brennhafen von zwey oder drey Imj, samt einem kupfernen Brenn-Rohr.

Zweytens.

Einen zwey biß drey Imigen Wasch-Kessel wohl gebandet.

Drit-

Drittens.

Einen saubern Schwenck-Kessel mit kupfernen Fallen, und

Viertens.

Entweder einen sauber ausgearbeiteten Handbecken, samt einem getriebenen pfůndigen Schnecken-Modell oder an statt dieses einen saubern mit einem Deckel beschlossenen Wasser-Hafen von zwey biß drey Imj bestehen.

Und daß jedesmals dieses Meisterstuck von dem Recipiendo, welcher, wann er eines Meisters-Sohn, drey, wann er aber ein Fremder ist, vier Jahr lang ausser Lands gewandert haben solle, binnen vier Wochen verfertiget, und der hiesigen Haupt-Laden zur Schau vorgelegt, von wůrcklicher Machung dieses Meisterstucks noch denen Wander-Jahren hingegen, niemand ohne Unserer Fůrstl. Regierung besondere Dispensation verschonet bleiben solle; Und daß im übrigen diejenige, so sich das Meisterstuck zu machen, vor der Haupt-Laden allhier melden, aber solches nicht zu machen im Stand befunden worden, von solcher, biß sie sich besser tůchtig gemacht haben, abgewiesen werden sollen.

Demnåchst, daß bey Straf zwey Gulden, ein jeder Meister sich enthalte, es andern Kunden, so lang diese nicht ausbezahlt haben, etwas an Waar oder Arbeit verabfolgen zu lassen; Ingleichem daß alle Kupferschmids Lehr-Jungen bey der Haupt-Laden allhier, ein- und ausgeschrieben, und zu ihrem besseren Fortkommen,

von selbiger mit Lehr-Briefen versehen, auch ohne Unsere Fürstl. Dispensation keinem neu-angehenden Meister, und eben so denen andern, welche erst Jungen ausgelernet haben, vor Verfliessung dreyer Jahren einen Jungen in die Lehr zu nehmen, erlaubt, noch diesem oder jenem Kupferschmid-Meister an die Keßler oder Juden, ausser dem Haußbrauch, neue Kupfer-Waaren zum Commerciren zu verkaufen, wohl aber, daß alleinig jenen, nemlich denen Kupferschmiden im Land, der Einkauf des alten Kupfers, weilen dieselbe dergleichen zu Unseren Kupfer-Factorien zu liefern haben, durchaus aber sonsten niemanden sub Confiscatione zum Wiederverkauf ausserhalb Landes, gestattet werden solle.

Als hast du dem Schultheiß und übrigen Meistern des Kupferschmid-Handwercks, all dieses zu ihrer weitern Beobachtung zu eröfnen, und auch selbsten daran zu seyn, damit unter Besorgung des Herrschafftlichen Interesse, dieser Unserer gnädigsten Verordnung nachgelebet werde. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 8ten Aug. 1747.

Hochfürstl. Hochlöbl.
Regierungs-Rath.

XXII.

Lichtermacher- und Saiffensieder-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen;

Demnach Uns die gesamte Meister des **Saiffensieder-** und **Lichtermacher-** Handwercks Unsers Hertzogthums, schon mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalten sie mit keiner eigenen Ordnung noch Laden versehen, und dahero nicht nur allein fremdes Gesind nicht wohl fertigen-sondern auch ihre eigene Kinder zu Zunfftmäßiger Erlernung des Handwercks mit grossen Kosten ausser Lands schicken, und

auswärts zu Meistern machen lassen müßten, benebens auch durch die vielerley Stümplereyen in Unserm Hertzogthum und Landen, Unsern treu-gehorsamsten Unterthanen vieler Schaden und Nachtheil zugefüget werde, dannenhero sie Uns auch unterthänigst ersucht und gebetten, daß Wir ihnen, gleich in andern Ländern und Herrschafften üblich und gebräuchlich, eine absonderliche Innung und Zunfft samt einer eigenen Handwercks-Ordnung gnädigst gestatten möchten: Und Wir nun hierauf sowohl von Unsern Fürstl. Collegiis Gutachten erstatten, als auch mit Unseren treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft Communication pflegen lassen, sofort dann dieses Handwercks ziemliches Suchen und Bitten vor billig angesehen worden, daß dadurch desselben und Unserer übrigen Unterthanen Nutzen befördert, durch bessere Benutzung des Unschlitts, gute tüchtige Arbeit in dem Land verfertiget, und dem bißherig darinnen vorgeloffenen Unwesen abgeholffen werden möchte.

Als haben Wir aus Landesherrlicher Macht und Gewalt mit Anrichtung einer neuen Zunfft, auch Ertheilung eigener

ner Ordnung ihnen, supplicirenden Saiffensiedern und Lichtermachern, jedoch unter ausdruckentlichem Vorbehalt, dieselbe nach Gutbefinden zu mehren, oder zu dispensiren, zu mindern, oder gar abzuthun, willfahrt, und zu solchem Ende, nachstehende Articul auffsetzen lassen.

Erster Articul.

Von denen Ober- und Laden-Meistern.

Erstlich.

Sollen in Stuttgardt neben dem Obrigkeitlich bestellten Obmann, jedesmalen die zwey älteste Meister, wann solche die Tüchtigkeit darzu haben, als Ober- und Laden-Meister bestellt.

Zweytens.

In des erstern Hauß die Laden mit darein gelegter Unserer Fürstl. Ordnung, auch deren Handwercks-Protocollen und Rechnungen aufbehalten, daran zwey unterschiedliche Schlösser gelegt, ein Schlüssel dazu dem Obmann, der andere aber dem andern Ober-Meister, so die Laden nicht im Hauß hat, zugestellt, alle gefallende Meister-Leg- Ein- und Ausschreib- Straffen und andere Gelder fleißig darein gethan, darüber ordentliche und urkundliche Rechnung ge-

führt, und diese vor alljährlicher Versammlung, nachdeme solche zuvor in der Vogtey gestellt und probirt seyn wird, offentlich verlesen werden. Nebst deme hat auch

Drittens.

Gesamte Meisterschafft dieses Unsers Hertzogthums einen tüchtigen Land-Meister zum Ober-Meister mit zu wählen, welchem die Stuttgardter Ober-Meister bey der jährlichen Zusammenkunfft in Stuttgardt von allen Vorfallenheiten Bescheid und Nachricht zu ertheilen, und mit solchem des gemeinen Handwercks Nutzen und Frommen allezeit zu berathschlagen.

Viertens.

Sollen samtliche Ober-Meistere Lebenslänglich in solcher Würde gelassen, und ohne Noth und Erheblichkeit keine Aenderung mit denenselben vorgenommen werden.

Zweyter Articul.

Von denen Meistern überhaupt.

Erstlich.

Wer in das Handwerck und Zunfft der Saiffensieder, Lichtermacher und Wachszieher in Unserm Hertzogthum und Landen auf- und als ein Meister angenommen werden will, der solle bey der jährlich auf Jacobi zu Stuttgardt haltenden Zusammenkunfft, in Beyseyn einer zugeordneten Magistrats-Person in des Ober-

Ober-Meisters Behausung, allwo die Handwercks-Laden in Verwahrung bleibt, vor offener Laden gebührlich erscheinen, und wie recht, nach Handwercks-Gebrauch werben; zu solchem Ende auch

Zweytens.

Vor allen Dingen, einen glaubwürdigen Schein von seiner Obrigkeit seines erlangten Burger-Rechts, ehrlichen Nahmens und rechtmäßig erlernten Handwercks mitbringen, und dem Obmann und ältesten Meistern vorlegen; Wer aber

Drittens.

In Zukunfft bey dieser Laden Meister werden, und das Handwerck in Unserm Hertzogthum und Landen treiben will, der solle neben solcher Kundschafft ehrlicher Geburt, Herkommens und Mannrechts vor offener Laden auch glaubwürdig darthun, daß er das Handwerck Ordnungs-mäßig drey Jahr erlernt, nach erstandener Lehr-Zeit, wann es ein Meisters-Sohn, zwey, ein Fremder hingegen drey Jahr auf dem Handwerck ohnunterbrochen gewandert, währender Wanderschafft sich ehrlich und wohl aufgeführt, sodann bey einem rechten ehrlichen Meister in dem Land, noch resp. zwey oder drey Jahr gearbeitet, und was Handwercks-Ordnung und Gebrauch mit sich bringt, gebührlich erstanden. Doch solle, wann auch gleich dieses alles behörig dargethan worden, das Handwerck

Vier-

Viertens.

Nicht befugt seyn, einen Ausgesessenen zum Meister zu machen, oder ihme das Meisterstück aufzugeben, ehe und dann er, wann er ein Ausländer, und im Land das Handwerck treiben will, von Unserer Fürstl. Regierung, oder wann er ein Landes-Unterthan, von Magistrats-wegen zum Burger angenommen worden. So bald aber dieses geschehen, hat

Fünfftens.

Das Handwerck einen solchen anzuweisen, in Beyseyn des Ober- und eines Mit-Meisters, sein Meisterstück zu sieden und fertig zu machen, und darzu auf seine eigene Kosten, anderthalb Centner Unschlitt einzustechen, zu welchem allem ihme eine viertägige Zeit zuzulassen. Und da

Sechstens.

Unter denen Lichterziehern, die Wachsbleicher mitbegriffen, so verordnen Wir hiemit, daß, wann sich künfftighin ein solcher in Unserer Residentz-Stadt Stuttgardt, oder anderswo in dem Land setzen wollte, derselbe zum Meisterstuck, einen gewundenen Wachsstock und ein geschliffenes Wachs-Licht mit allerley Farben, zu machen schuldig und verbunden seyn solle.

Siebendens.

Solle denen beeden Meistern, welche bey dem Meisterstück gewesen, vor ihre Versaumnuß jedem täglich vierzig Kreutzer, ohne Brod und Wein gereicht werden. Wo aber einer

Achtens.

Mit dem Meisterstück nicht bestanden, er seye ein Fremder oder hiesig gelernter, so solle derselbe nach Beschaffenheit der Umstände ein halbes Jahr weiter wandern, um das Handwerck besser begreiffen und erlernen zu können. Und weilen

Neuntens.

Gegenwärtig auch einige Meister in dem Land seyn mögen, welche das Handwerck treiben, aber nicht Ordnungs-mäßig erlernt haben: So wollen Wir zwar denenselben gnädigst vergönnet haben, daß sie sich bey der Laden einkaufen, und das Handwerck, so lang sie leben, forttreiben, und auch einen Gesellen halten dörffen, Jungen aber zu lernen, solle ihnen nicht gestattet werden.

Zehendens.

Solle der jüngste Meister, die übrige nach alter Gewohnheit zu beschicken schuldig seyn, und sich bey dieser Zunfft ehrlich und löblich verhalten, und gegen die älteste und Mit-Meister, sich ehrerbietig und verträglich bezeugen.

Eilfftens.

Solle kein Meister, wann ihme zum Handwerck angesagt wird, eigenmächtig ausbleiben, sondern zu bestimmter Zeit und Stund vor der Laden erscheinen, oder wo er keine erhebliche Ursachen einzuwenden hätte, jedesmalen acht Kreutzer zur Straf in die Laden bezahlen.

Zwölff-

Zwölfftens.

Sollen sich alle Meister bey Versammlung der Zunfft, friedlich miteinander begehen, aller Schimpfier- und Schmach-Reden oder unnützer Worte sich gäntzlich enthalten, vielmehr aber einander ehren und in acht nehmen, und wer vor der Zunfft und offener Laden etwas zu thun hat, solches mit Bescheidenheit vortragen, und darauf von dem Obmann und denen ältesten Meistern, eines billigen Bescheids gewärtigen. Wer aber

Dreyzehendens.

Diesem zuwider etwas thäte, der solle, so oft solches geschiehet, zur Straf in die Laden nach Erkanntniß der Vorsitzenden gezogen, und wann einer solches mehrers beginnen, und des Obmanns und der ältesten Meister, Verfügung und Anordnung verächtlich hintansetzen würde, nach Verdienst und Erkanntnuß der Aeltesten, noch höher gestrafft werden, jedoch solle diesen keineswegs gestattet seyn, bey Ansetzung der Strafen, über **einen Gulden** zu gehen, dieses auch auf keine injurias verbales, als welche allein der Obrigkeitlichen Erkanntnuß überlassen bleiben, extendiret werden.

Dritter Articul.

Von denen Gesellen.

Erstlich.

Sollen die Gesellen dieses Handwercks, vor der Laden und bey der Zunfft, auf jedes-

maliges

maliges Vorbieten zu rechter Zeit und Stund, gebührlich erscheinen, sich aller Unbescheidenheit in Worten und Wercken bey zehen Kreuzer Straf, wie auch alles Auftreibens ihrer Mit-Gesellen, in oder ausser dem Land, bey Straf des operis publici enthalten, und die obere und übrige Meister in gebührenden Ehren haben.

Zweytens.

Sollen dieselbe alle Quartal nach Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit in des Laden-Meisters Hauß, so viel deren in Stuttgardt in Arbeit stehen, in Beyseyn des andern Ober-Meisters Umfrage halten, und die vorkommende Strittigkeiten beylegen, jedoch sollen sie sich dabey keineswegs unterfangen, solche Händel zu entscheiden, darüber die Obrigkeit zu erkennen hat. Anlangend hingegen

Drittens.

Die Land-Meistere, so sollen dieselbe alle halbe Jahr eine gewissenhaffte Verzeichnuß ihrer gehabten Gesellen, nebst dem Leg-Geld, zur Laden einschicken.

Viertens.

Wann ein Meister dieses Handwercks mit Tod abgehet, solle dessen Wittib auf ihr Verlangen, ein Gesell aus einer Werckstatt, so wohl hier, als auf dem Land, wo mehrere Gesellen vorhanden, überlassen werden: Wann aber

Fünfftens.

Nirgends kein Gesell vorhanden, solle ein jeder Meister schuldig und verbunden seyn, der Wittib auf Ansprechen, um die Gebühr, einen Sud Saiffen und einen Zug Lichter zu verfertigen, biß ein Gesell vor dieselbe ankommt.

Sechstens.

Wann ein Meister mit einem Gesellen Wochen-Lohn machen, und zur Arbeit einstellen will, solle er solchen innerhalb acht Tagen Unsern Beamten jeden Orts, zur Verglübdung vorführen, bey einer kleinen Frevel Straf. So solle auch

Siebendens.

Keinem Gesellen erlaubt seyn, in einer Stadt von einem Meister zu dem andern zu laufen, und in Arbeit zu gehen, es geschehe dann mit des erstern guten Willen, sondern wann dem Gesellen bey einem Meister länger zu bleiben nicht anständig, solle er die Arbeit acht Tag zuvor aufkünden, und seine Kundschafft bey denen geschwornen Meistern oder der Obrigkeit des Orts sieglen und unterschreiben lassen, und damit weiters wandern, alles nach vollkommener Maaßgab Unserer Fürstl. Lands-Ordnung, Tit. LV. und des Reichs-Edicts d. An. 1732. Dahingegen auch

Achtens.

Keinem Meister zu gestatten ist, seine Arbeit mit Knechten oder Mägden zu verrichten, und die

die Arbeit-suchende Gesellen abzuweisen, sondern es hat der Meister einen ehrlichen Gesellen vorzüglich anzunehmen, oder auf den Ubertrettungs-Fall, jedesmalen einen Gulden zur Straf in die Laden zu erlegen, wovon wie von allen andern Handwercks-Strafen gnädigster Herrschafft, dem armen Kasten und der Laden jedem ein Drittel gebührt. Betreffend

Neuntens.

Die reisende Gesellen, so sollen dieselbe, wann sie das Geschenck haben wollen, ihre Kundschafften von ehrlichen Meistern und Gesellen mitbringen, ausser diesem aber keiner zur Arbeit angestellt werden. Desgleichen solle

Zehendens.

Einem reisenden Gesellen von dem Meister, wann es folgenden Tags Sonn- oder Feyertag wäre, die Herberge und Kost gereicht werden, damit keiner auf solche Zeit in der Stadt, dem Bettel nachlaufen dörffe, ein solch reisend oder fremder Gesell hingegen, vor seiner Wiederabreise sich mit seinem ehrlichen Namen, in das Gesellen-Buch einschreiben zu lassen, und alles mit Danck zu erkennen schuldig seyn.

Vierter Articul.

Von denen Lehr-Jungen.

Erstlich.

Solle nicht nur keinem, der nicht Ordnungsmäßiger Meister, und dieser unserer er-

richteten Laden und Zunfft nicht einverleibt ist, erlaubt seyn, Lehr=Jungen anzunehmen, sondern auch ein neuangenommener Meister, vor verflossenen zwey Jahren solches zu thun, keineswegs befugt seyn.

Zweytens.

Wann ein gelernter Meister auf dem Land, einen Jungen annehmen will, derselbe hat solches bey denen Vorgesetzten der Laden schrifftlich einzuschicken und zu melden, bey Straf eines Guldens; Alsdann solle der Meister den Jungen vierzehen Tag oder drey Wochen, länger aber nicht auf die Prob nehmen, bey vorgemeldter Straf. Wann es nun

Drittens.

Dem Meister und Jungen gefällig, und beede des Lehr=Gelds halber einig worden, so hat der Meister den Jungen vor offene Laden zu stellen, ein beglaubtes Zeugnuß des Jungen ehrlicher Geburt und Herkommens mitzubringen, solches so lang in die Laden zur Verwahrung zu geben, und das Ein= und Ausschreib=Geld allezeit die Helffte zu bezahlen, dabey der Jung denen Handwercks=Vorgesetzten, mit gebender Hand=Treu zu versprechen, daß er getreu, fleissig, gehorsam und ehrerbietig= der Meister aber gegen dem Jungen vätterlich gesinnet seyn, und diesen zur Kirche und Kinder=Lehr, auch all andern Christlichen Ubungen, getreulich anhalten, und das Handwerck drey Jahr lang getreulich lehren

lehren wolle, worauf sodann der Jung bey der Laden angenommen, in das Handwercks-Buch eingeschrieben, und ehrlich gehalten werden solle. Wofern sich aber

Viertens.

Ereignete, daß ein armer Lehr-Jung ohne Lehr-Geld angenommen würde, hat solcher dannoch das Ein- und Ausschreib-Geld zu bezahlen, im übrigen aber anstatt der sonstigen drey- alsdann fünff Jahr zu lernen.

Fünfftens.

Wann einem Lehr-Jungen sein Meister vor geendigter Lehr-Zeit mit Tod abgienge, so solle demselben ein anderer Lehrmeister gegeben, die Wittib hingegen nach Beschaffenheit, mit dem Lehr-Geld gegen dem andern verglichen werden.

Sechstens.

Wann ein Meister einen oder mehrere, zum Handwerck tüchtige Söhne, hinter sich liesse, solle das Handwerck gehalten und verbunden seyn, wann der Wäyß zu diesem Handwerck incliniret, solchen einem tauglichen Meister zu geben, der ihne das Handwerck inner zwey Jahren lehren möge, wegen des Lehr-Gelds aber, hat man sich mit solchem Meister nach der Billigkeit zu vergleichen.

Siebendens.

Wann ein Jung ausgelernt hat, solle ein Meisters-Sohn zwey, ein anderer aber, drey

Jahr auf dem Handwerck reisen, diejenige hingegen, welche offenbarer Gebrechlichkeit oder anderer erheblicher Ursachen halber, auf dem Handwerck nicht reisen können, ad supplicandum verwiesen werden, da dann von einem solchen ausser dem gewöhnlichen Tax vor gnädigste Herrschafft, weiter nichts einzuziehen.

Achtens.

Würde ein Jung währender Lehr=Zeit ohne erhebliche Ursach, darüber der Obmann und älteste Meister zu erkennen, oder allenfalls die Sache, wann sie wichtig, vor das Vogt=Amt zu bringen haben, seinem Meister entlaufen, solle keinem andern Meister, solchen aufzunehmen gestattet werden, sondern der Jung, sich bey seinem ersten Meister wieder einstellen, und dasjenige, was er versaumt, einbringen, der Meister auch ihne vollends auslernen, und dem Lehr=Jungen sein Austretten, an Ehren unschädlich seyn; Daferne aber derselbe

Neuntens.

Zum zweytenmal ohne Ursach, boshaffter Weise wegliefe, solle er weiters bey diesem Handwerck nebst Verlust des Einschreib=Gelds nicht geduldet werden, und dem Meister das Lehr=Geld ganz zu bezahlen schuldig und verbunden seyn. Sollte hingegen

Zehendens.

Die Schuld bey dem Meister hafften, so solle darüber das Vogt=Amt so wohl wegen Er=

wäh=

wählung eines andern Meisters, als Heraus-gebung des empfangenen Lehr-Gelds nach Recht und Billigkeit zu erkennen und zu sprechen haben.

Eilfftens.

Solle denen allhiesigen Meistern sowohl, als denen Meistern auf dem Land frey stehen, ihre Söhne, einen nach dem andern præst. Taxa ein- und zugleich ausschreiben zu lassen; Hin-gegen

Zwölfftens.

Keinem Meister erlaubt seyn, wann er einen Jungen, es mag solcher sein Sohn oder ein Fremder seyn, aus der Lehre frey gelassen, so-gleich wieder einen andern anzunehmen, sondern es hat der Meister mit Aufding- und Einschrei-bung eines neuen Jungen, zwey Jahr zuzu-warten; Vor das Ein- und Ausschreiben selb-sten aber hat

Dreyzehendens.

Ein Meisters-Sohn, ausser dem Art. 5. §. 4. determinirten Leg-Geld zu bezahlen.

Dem Obmann, dreysig Kreutzer.

Jedem Ober-Meister, vier und zwanzig Kreutzer, thut acht und vierzig Kreu-tzer.

Dem Beysitz-Meister, zwanzig Kreutzer.

Zusammen ein Gulden acht und dreysig Kreutzer.

Diejenige hingegen, welche keine Meisters-Söhne, ein Drittel weiter, und die Ausländer

Dem Obmann, fünff und vierzig Kreutzer.
Jedem Ober-Meister, dreysig Kreutzer, thut ein Gulden.
Dem Beysitz-Meister, zwanzig Kreutzer.
Zusammen zwey Gulden, fünff Kreutzer,

zu bezahlen, wobey wir übrigens alle und jede Zehrungen, welche sonsten bey dergleichen Gelegenheiten gehalten werden, abgestellt haben wollen.

Fünffter Articul.

Von denen Leg- Einschreib- auch andern bey der Laden fallenden Geldern.

Erstlich.

Solle ein jeder, der in Zukunfft bey dieser Laden Meister werden will, wann er eines Meisters Sohn, und mit dem Meisterstuck wohl bestanden, zum Meister-Geld in die Laden erlegen: = = Sechs Gulden.

Diejenige hingegen, welche keine Meisters-Söhne, und hier oder in Unserem Hertzogthum Meister werden wollen, haben neben Vorweisung ihres ehrlichen Geburts- und Lehr-Briefs, wann sie das Meisterstuck nach derer Ober- und Mit-Meistere Erachten, wie sichs gebührt, werden verfertiget haben, in ermeldte Laden, Meister-Geld zu bezahlen = Neun Gulden.

Und

Und solle dabey kein Unterschied unter denen Meistern, welche mit der Laden halten, und denen übrigen gemacht, mithin einem andern, z. E. denen Reichs=Städtischen, wann sie mit der Laden halten wollen, solches frey gestellt werden.

Zweytens.

Solle ein jeder Meister, alljährlich in die Laden bey der Haupt=Versammlung auf Jacobi erlegen = = **dreysig Kreutzer.**

Und wer bey solcher Versammlung nicht selbst erscheinen könnte, wenigstens sein Leg=Geld mit schrifft= oder mündlicher Entschuldigung einschicken, die von sothaner Versammlung muthwillig Ausbleibende aber neben dem Leg=Geld noch zur Strafe bezahlen: = **dreysig Kreutzer.**

Drittens.

Hat ein jeder Gesell, sowohl allhier als auf dem Land, alle Monat in die Laden Leg=Geld zu geben: = **zwey Kreutzer,**

und die Land=Meistere solches von ihren Gesellen, bey Einsendung ihrer Verzeichniß mit einzuschicken.

Viertens.

Solle vor das Ein= und Ausschreiben von denen Meisters=Söhnen in die Laden: = **zwey Gulden, fünff und fünffzig Kreutzer,**

von denenjenigen hingegen, welche keine Meisters=Söhne, ein Drittel weiter, und von denen Ausländern: **drey Gulden, fünff und fünffzigi Kreutzer,** darein bezahlt werden.

Fünfftens.

Haben diejenige Jungen, welche obbemeldter massen auf dem Handwerck nicht reisen können, und deswegen die Fürstl. Dispensation præst. Taxa erhalten haben, wann es ein Meisters-Sohn, annoch in die Laden zwey Gulden, die übrige hingegen drey Gulden zu erlegen.

Sechstens.

Ist über alle diese Geldter, ordentliche Rechnung zu führen, und sollen von denenselben auch die Reisende, arme und krancke Gesellen nach Nothdurfft unterhalten werden.

Sechster Articul.

Das Handwerck selbsten betreffend.

Erstlich.

Weilen diese Unsere Fürstl. Ordnung hauptsächlich darauf angesehen, damit alle Stümplereyen in Zukunfft abgethan, und jedermann in Unserem Hertzogthum, mit gerecht und guter Waar versehen werden möge, so wird allen Meistern des Lichtermacher- und Saiffensieder-Handwercks hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, in Verfertigung ihrer Waar allen vortheilhafften Betrug gäntzlich zu vermeiden, und wo einer dessen überzeugt und bewiesen würde, ohnnachläßiger Herrschafftlicher Strafe von Unsern Beamten zu gewärtigen. Zu welchem Ende

Zwey-

Zweytens.

Ermeldt Unsere Beamte sowohl hier, als auf dem Land verständige Leute zu bestellen haben, welche mit Zugebung einer Magistrats-Person der einheimischen und fremden Meistere Waaren, ehe sie solche auslegen, besichtigen sollen, ob darunter keine glatte Saiffen, oder sonst gefüllte und betrogene Waar vorhanden, und wo sie dergleichen etwas erfinden würden, solches dergestalt zu confiscieren, daß hievon zwey Drittel gnädigster Herrschafft, und der übrige Drittel der Laden und denen Schau-Meistern, jedem zur Helffte zukommen solle; Vor das Beschauen selbsten aber solle hier und auf dem Land vor jeden Centner **fünff Kreutzer**, Beschau-Geld sowohl von denen Innländischen als denen Auswärtigen gereicht werden. Auf welche Weise es auch zu halten ist, wann bey denen Kauf-Leuten, dergleichen verbottene Waar angetroffen würde.

Drittens.

Solle auch auf der Saiffen der Stadt Wappen, wo solche gemacht, nebst des Meisters Nahmen aufgedruckt und geschlagen, keineswegs aber zweyerley Zeichen oder fremde unerkänntliche Signa darauf gemacht werden.

Viertens.

Bleibet in Ansehung des Lichtermachens, denen Metzgern in Unserm Hertzogthum unverwehrt, aus demjenigen Unschlitt, so sie selbsten

ausnehmen, noch ferner gute Lichter an unschädlichen Orten nach Maaßgab Unserer Lands-Ordnung Tit. CX. §. 5. zu machen und zu verkaufen, andere Grempler aber sollen sich in denenjenigen Orten, wo gelernte und zünfftige Meister des Lichter-Handwercks sitzen, sich des Lichterziehens und Verkaufens gäntzlich enthalten.

Fünfftens.

Unsern samtlichen Unterthanen und Einwohnern Unsers Hertzogthums und Landen frey stehet, ihre Lichter und Saiffen, so viel sie deren vor ihre Haußhaltung bedörffen, wann sie die Gelegenheit darzu haben, und wo keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist, selbsten durch verständige Leute machen zu lassen, oder, wo sie wollen, zu erkaufen: Gleichergestalten auch

Sechstens.

Die Kaufleute und Krämer, und die so mit Schmotz-Waar handlen, sich mit inn- und ausländischen Waaren versehen mögen, ausser diesen aber und denen Metzgern, wie obgemeldt, solle niemalen einige Handelschafft damit gestattet werden.

Siebendens.

Solle kein Meister dieses Handwercks auf denen Jahrmärckten befugt seyn, wann er seine Waaren an Lichtern, Saiffen oder Wachs verkaufft hat, weiters fail zu haben, und von einem andern Saiffensieder oder Lichtermacher

von

von derley Sorten Waar etwas zu überneh-men, oder käuflich an sich zu ziehen, und den nehmlichen Jahrmarckt, damit weiters zu com-merciren, sondern er solle sich mit seinem Erlöß begnügen lassen, oder im widrigen Fall nach Befinden gnädigster Herrschafft, in drey Gul-den, fünffzehen Kreutzer straffällig seyn. Ingleichem sollen

Achtens.

Alle und jede Meister und Meisterinnen, wann sie auf dem Jahrmarckt zusammen kommen, wo zünfftige Meister vorhanden seynd, um die Stän-de miteinander loosen, und nach diesem ihre Stände aufstellen, dabey die Einheimische vor denen Ausländern den Vorzug haben, keiner aber vor denen andern auslegen, sondern die Ordnung also halten, daß der Marckt oder das Failhaben, bey ihnen von Ostern bis Michae-lis Morgens um acht Uhr, von Michaelis an aber biß Ostern um 9. Uhr angehen, anbey kei-ner seine Waar über oder wider den gewohn-liche Tax verkaufen, noch bey Straf der Con-fiscation damit hausiren sollen. Belangend

Neuntens.

Den Unschlitt- Aschen- und Kalch-Einkauf, so solle darinnen kein Meister oder Meisterin des Saiffensieder- und Lichterzieher-Handwercks, zu dieser Laden gehörig, eines das andere, listiger Weise hintergehen oder vervortheilen, noch in Kauf stehen, daß der andere Mangel an denen,

zu

zu seinem Handwerck benöthigten Mitteln haben möchte, allermassen auch hierinnen aller Für- und Aufkauf, ingleichem die schädliche Ausführung solcherley Materialien aus dem Land und Stadt jeden Orts, gäntzlich und bey der vorhin darauf gesetzten Legal-Straf von zehen Gulden verbotten bleibt.

Schließlichen lassen Wir es aller übrigen Puncten halber, so etwa noch hieher gehörten, bey denen in Unserer Lands-Ordnung und denen Fürstl. General-Verordnungen, sonderlich aber obgedachtem Reichs-Edict d. Anno 1732. hin- und wieder der Handwercker halber gegebenen Gesetzen durchaus bewenden, und befehlen hierauf allen Unsern Amt-Leuten gnädigst, die samtliche Meister des Lichtermacher- und Saiffensieder-Handwercks, bey dieser Unserer Ordnung zu handhaben und zu schützen, und daß darwider in keinem Stück gehandelt werde, ihre pflichtmäßige Aufsicht zu tragen.

Zu Urkund dessen, haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insigel bekräfftiget. So geschehen zu Stuttgardt, den 14. September **Ein Tausend Siebenhundert und Fünffzig.**

CARL, H. z. W.

(L. S.)

XXIII.

Maurer- und Steinmetzen-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, 2c. Thun kund männiglich mit diesem Briefe;

Nachdem Uns die Meister des Steinmetzen- und Maurer-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänig angelanget, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren; als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthie-

thierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflanzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum auf dem **Steinmetzen** und **Maurer**-Handwerck, in allwege gehalten werden solle, begreifen und verfassen lassen, wie unterschiedlich hernach folgt.

Von

Von der Steinmetzen und Maurer Meisterstuck.

Ein Steinmetz oder Maurer, der sich in Unserm Fürstenthum häußlich niedersetzen, und Meister werden will, der soll zuforderst gnugsame Urkund seiner ehrlichen Geburt, Abschieds und Wohlverhaltens, deßgleichen seinen Lehr-Brief Ersetz- und Auffweisung Unserer hievor gedruckten und publicirten Bau-Ordnung haben, und auflegen, wann er dann diß also erstatten mag, und ihme an selbem Ort von Unserm Amtmann und Gericht, das Burgerrecht vergunt werden will, so soll er zuvor zehen Schilling der Stadt, in ihren Bau-Kosten, und ein Pfund den Verodneten für ihre Mühe und Versaumnuß erlegen, und dann folgendes Meisterstuck machen und arbeiten.

Und fürnemlich ist zu wissen, daß in Unserm Fürstenthum ein jeglicher Steinmetz, auch das Maurer-Handwerck können, und um dieser Ursach willen, fünff Jahr um das Handwerck gelernt haben soll; Derohalb wann ein Steinmetz Meister werden will, so soll er auch beeder Handwerck Prob thun und machen, bekanntlich soll er einen gewundenen Schnecken, und ein gewundene Reihung, in Gibs oder

Letten verstechen, und einen Haußbau in die Visierung stellen, alles künstlich und aus dem Grund, nach dem Meßstab verjüngen, ferner soll er von wegen des Mäurer-Handwercks auch Prob thun, und ein grad Gewölb von Grund-aus machen, mehr ein Kemmet, das in das Gemach nicht reucht, aufführen, und dieser beeder Werck halber, den darzu verordneten guten satten Bericht, und Ursach zu geben, und anzuzeigen wissen, er soll auch einen Hauß-Bau fleißig verdinchen, und ausstreichen können, daß der Jahr und Tag gewäret sey.

Und wann einer solche Prob gethan, und damit redlich bestanden, so sollen die insonderheit darzu Verordnete, solches Vogt und Gericht anzeigen, alsdann soll derselb neu Meister, wann ihme das Burgerrecht mittgetheilt, und er zuvor Uns gebührliche Erbhuldigung gethan, in ein sonder darzu verordnet und hinder einem Gericht liegenden Buch, mit seinem Tauf- und Zunahmen, item von wannen er sey, wo er seine Lehr-Jahr erstanden, auf welchen Tag er seine Meisterstuck gemacht, eingeschrieben werden, nach diesem allem soll man ihm die hierunten geschrieben seines Handwercks, Satz- und Ordnung fürlesen, darauf er geloben und schwören soll, sich in seiner Arbeit dem Handwerck, in allweg derselben gemäß zu verhalten, so er dann solch seiner gemachten Meisterstuck halb, und daß er für genugsam angenommen, und erkennet worden, brieflichen Scheins begehrte, so soll ihme von Unserm Amtmann und

Gericht

Gericht desselben Orts, samt den vermeldten darzu Verordneten des Handwercks, ein offen Urkund unter derselben Stadt-Insigel, auf sein des angenomenen Meisters-Kosten, gegeben und zugestellt werden, sich dessen zu seiner Nothdurfft haben zu gebrauchen, fürnemlich, wann er an einem Ort solche Meisterstuck gemacht, und die Prob gethan, und dann an ein ander Ort Unsers Fürstenthums ziehen wollt, daß er die Meisterstuck nicht von neuem machen, und noch einmal Prob thun müsse. Und im Fall daß sich einer in einem Flecken häußlich niederlassen und setzen wollte, so soll er in dessen Amts-Stadt, oder wohin er von unsern Amtleuthen gewiesen wird, seine Prob jezt gehörter und hiernach vermeldter massen thun, und das Meisterstuck machen, würde aber einer alle hierob vermeldte Puncten und Articul nicht erstatten, und wie hernach folgt, mit dem Meisterstuck nicht bestehen können, der soll für keinen Meister gehalten werden, ihme auch kein ehrlicher Gesell schaffen, auch keinen Lehr-Jungen anzunehmen gestattet werden, damit also die Stümpler und Sudler, welche Unsere Unterthanen mit böser Arbeit betrügen, und oft zu mercklichem Schaden führen, abgetrieben, hergegen aber gute verständige Meister, die ihrer erlernten Handwerck wohl bericht, gezogen werden, doch wann es einem redlichen Gesellen, allein an dem Meisterstuck fehlen würde, daß er das erstemal nicht bestehen kunte, der solle noch ein halb Jahr Gesellenweiß schaffen, und sich folgends wieder für die

Verordneten stellen, und die Prob zu thun, so oft versuchen, biß er doch letztlich bestehen mag.

Und soll sich ein Steinmetz mit vier Gulden, deren der eine gemeiner Stadt, der andere dem Armen=Kasten, der dritte, dem Verordneten für ihre Mühe, und der vierdte in die Handwercks=Büchsen, erlegt werden soll, einkaufen, ein Mäurer aber soll, wie oben gemeldt, vier Pfund erstatten, alsdann soll ihme in Unserm Fürstenthum zugelassen seyn, die Meisterschafft zu treiben, Lehr=Jungen anzunehmen, Gesellen und eigene Werckstatt zu halten, wie gewöhnlich und gebräuchlich ist.

Jedoch haben Wir den alten angesessenen Meistern, so schon Burger in Unserm Land, sie seynd wie sie wollend, diß Milderung und Gnad gethan, daß sie für redliche Meister gehalten, und das Meisterstuck zu machen, auch die Prob zu thun überhebt seyn sollen.

Von der Steinmetzen und Mäurer Lehr=Jungen.

Dieweil wie nechst hievor verstanden, ein Steinmetz auch ein Mäurer sein, und das Mäurer Meisterstuck sowohl als das seine machen muß, so mag ein Steinmetz zween Lehr=Jungen annehmen, und ein Meister des Mäurer Handwercks, nur einen, und soll der Lehr=Jung um das Steinmetzen Handwerck, fünff Jahr lernen, und also dasselb redlich erlangen, aber ein Lehr=Jung des Mäurer= Handwercks, nur drey Jahr, ein jeder Meister, soll keinen Jun=

Jungen in seinen Lehr=Jahren mehr zu Lohn geben, dann Jahrs vier Pfund Heller, Unser Landswehrung, bey Vermeydung der Straf, es soll auch kein Lehr=Jung unter vierzehen Jahren seines Alters, zu diesem Handwerck angenommen werden, da sich auch ein Lehr=Jung entzwischen seiner Lehr=Jahren verheurathen und haußhåblich niederlassen wollte, demselben soll Meister zu werden nicht gestattet, sondern er zuvor seine Lehr=Jahr vollends zu erstrecken, und gleichfalls noch zwey Jahr, biß er das Gesellen=Lohn auch erreicht und erlangt hat, zu schaffen schuldig, darnach so er sein Meisterstuck, Innhalt dieser Ordnung, gethan, er für ein Meister zugelassen seyn.

Wie sich ein Meister des Steinmetzen oder Måurer=Handwercks halten soll, wann er einen Bau annehmen, und mit dem Bau=Herrn verdingen will.

Ein jeder Meister, dieser beeder Handwerck, der, wie obsteht, angenommen, und bewehrt ist, und einem Unterthanen, oder Zugewandten Unsers Fürstenthums, einen Bau in Verding, überhaupt, der Ruthen nach, oder bey dem Taglohn zu machen, abstehen will, der soll vor allen Dingen auf dem Platz, da der Bau aufgeführt werden soll, den Augenschein eigentlich und wohl einnehmen, und des Bau=Herrn Meynung seines vorhabenden Baus, an=

hören, und sich deren gründlich erlernen, alsdann soll er, der Meister, denselben Bau auf das nutzlichst bewegen, und berathen, vom Grund auf ein Visirung stellen, nach dem Maaßstab verjüngen, und sonderlich betrachten, daß derselbe gegen der Allmayndt, Plätzen, Gassen und Strassen, und gegen den Benachbarten, dem gemeinen Nutz, Zier und Wohlstand, auch Unserer Bau-Ordnung nicht zuwider geführet, und der Bau-Herr auch vor Nachtheil und Schaden verhütet werde, darneben auch einen ordentlichen Uberschlag machen, was der Bau, und so viel ihm daran zu verfertigen gebührt, kosten werde, und hierinnen gut acht haben, daß er dem Bau-Herrn nicht in vergeblichen Unkosten führe, er soll auch in solchem Uberschlag nichts anders oder weiters bringen, es seye an Steinen, Kalck, Sand, Bockstellen, Rüstholtz, oder anderm, dann so viel er darzu bedörffen wird.

Und wo ein solcher Werckmeister einen Bau-Herrn herwieder, in einen gefährlichen Bau, dieser Unser Ordnung zuwider, oder sonst in vergebenen Kösten verführen würde, der soll nach gestalt der Sachen, darum gestrafft werden, und nichts destoweniger dem Bau-Herren, nach Erkanntnuß eines Gerichts und verständiger Werckleuth, einen Abtrag zu thun schuldig seyn, wollte aber ein Bau-Herr, nach Erachtung des Werckmeisters, auf einem unbilligen Fürnehmen beharren, so soll der Meister solches der Origkeit, neben seinem Rath,

Gut-

Gutbeduncken, gestellter Visier, und Uberschlag berichten, darvon soll alsdann Unser Bau-Ordnung gemäß Einsehens beschehen, damit also in allweg richtig gebaut und gehandelt werde.

Und um noch mehrer Richtigkeit willen, so sollen der Werckmeister und der Bau-Herr, zu allen wichtigen Verdingen, sonderlich der Haupt-Bau-verständige Leuthe ziehen, derselben Rath und Gutachten vernemmen, nachmals neben einer abgerissenen, und verjungter Visier, Verdings-Brief gegeneinander aufrichten, damit jeder Theil, sein richtige gegen dem andern des Verdingwercks halben, haben mög, bey Straf eines kleinen Frevels, so jeder Theil, nemlich der Bau-Herr und der Werckmeister, geben, und jeder Stadt Rügung bezahlen solle.

Kein Werckmeister soll einigen Bau, Bestand, oder Verdingwerck, wider diese gemeine Bau-Ordnung annehmen, noch verdingen, auch ohne der Obrigkeit Vorwissen, nichts anfahen, alles bey Straf nach Grösse oder geringe des Baus, und nach Erkanntnuß eines Gerichts.

Wie und wann ein Werckmeister aus einem verdingtem Werck stehen möge oder nicht.

Wann dann ein Werckmeister also einen Bau annimmt, und verdingt, so soll er denselbigen selbst verfertigen, und keinem andern verdingen, bey Straf vier Gulden, halb der Stadt zu bezahlen.

Und wofern er einen Bau, in einem benannten Ziel auszumachen, verdingt und angenommen hätte, und also darauf das Werck anfängt, so soll derselbig Meister davon nicht stehen, noch weiter eine andere Arbeit diesem Verding zur Verhinderung annehmen, sondern die erste verdingte Arbeit, in der bestimmten Zeit gar vollführen, es begebe sich dann, daß ein unversehentliche ehehaffte Verhinderung, als Mangel des Gezeugs, im Werck fürfallen würde, also, daß der Meister in dem Bau nicht arbeiten könnte, so mag alsdann ein Meister wohl in einen andern Bau anstehen, biß er wieder zum ersten Bestand, von seinem Bau-Herrn erfordert wird, demselben soll alsdann der Meister zu arbeiten, und ohne Verzug wieder anzustehen, auch das Verding und Arbeit, zu des Bau-Herrn Vergnügen, zu vollenden, und zu verfertigen schuldig seyn, doch soll der Meister solches zuvor dem Bau-Herren, des andern angenommenen Bestandwercks, zu wissen thun, sich auch haben darnach zu richten, und mag der Meister alsdann, solchen andern Bau-Herren (sofern es dem ersten Bau-Herrn unverhinderlichen an seinem Bau, und Verding nach geschehen kan) wohl einen Gesellen, zween oder mehr, nachdem er deren hat, an der Arbeit lassen, aber der Meister soll bey dem ersten Bau-Herren, mit seiner Arbeit und Meisterschafft selbst bleiben.

Thut aber der Meister solches alles, wie oben gemeldt, nicht, oder ist aus seiner Fahr-

lässigkeit, oder Versaumung, so viel Zeit verschienen, daß er das Bestandwerck in dem Ziel nicht mehr thun mag, so ist er dem Gegentheil, in Krafft Unsers aufgerichten Land-Rechtens, allen Schaden, Fehl, Interesse und Nachtheil abzutragen schuldig, und ob er sich gleichwohl erböte, das Werck nochmalen zu vollführen, so mag doch das der Bau-Herr, seines Willens annehmen oder nicht.

Es soll auch kein Meister dem andern in seine Arbeit und Bestandwerck stehen, ohne Vorwissen und Bewilligen des ersten Beständers oder Erlaubnuß der Obrigkeit.

Vom Rüst-Holtz, und anderm Gezeug.

In allem Verdingwerck und Arbeit, soll allwegen dem Bau-Herrn alles Holtz, es sey an Bockstellen, Brittern, Rüstbäumen, Schwellen, oder anderm, auch Rüststricken, Speiß, und Wasser-Geschirr, und was das sonst wäre, so der Bau-Herr gegeben, und zu dem Bau gebraucht worden, eigen bleiben, und zustehen, und keinem Werckmeister nichts darvon zugehören, sondern es soll sich ein jeder Meister des Verding-Gelds, oder des ordentlichen Tag-Lohns, begnügen lassen, alles bey Straf **drey Pfund Heller**, und der Stadt Rügung.

Alle Mauerwerck, sollen gute Währschafft gemacht werden.

Es soll ein jeder Meister schuldig seyn, um sein Verdingwerck, es sey im Bestand, oder Tag-Lohn, gute Mauerwerck und Währschafft zu machen, jeden Stein gehauen und ungehauen, auf sein Läger zu richten, und legen, alle Häupter wohl versetzen, und verbünden, auch in das inwendig Mauerwerck, zwischen den zweyen Häuptern, die Mauerstein eben, und wohl verbunden legen, auch wohl mit dem Mauer-Hammer oder Schlägel, nachdem die Stein groß oder klein sind, zuvorab in den Huff-Gewölbern, treiben, und satt mit Steinen ausmauren und füllen, und nicht die Stein uneben und unverbunden, mit der Speiß einschütten und ausfüllen.

Es soll auch ein jeder Meister in allweeg versehen, daß aller Zeug in der Pfannen ordentlich gemischt und wohl gearbeitet werde, wo auch ein Meister sehe, den gebrennten Zeug, es seye Kalck, Ziegel, oder Stein, nicht recht gebrennt, oder Kaufmanns-Gut, so solle er schuldig seyn, solches seinem Bau-Herrn anzuzeigen, alsdann der Bau-Herr, solches Unserer Ziegler-Ordnung nach, haben anzubringen.

Und insonderheit soll sich ein jeder Meister befleissen, daß mit dem Zeug, der dann zuvor köstlich gnug ist, nicht gewüstet, noch Speiß für Mauer und Füllstein eingeschüttet werde, oder daß der Zeug etwa zu faißt, oder etwa zu mager, sondern gleich in rechter Maaß eingesetzt,

in der Pfannen gearbeitet, und nutzlich gebraucht, damit eine gute würige Mauer, Deck- oder Tünchwerck gemacht, gewehrt und verfertigt werde.

Es soll auch ein jeder Bau-Herr, Macht und Gewalt haben, so oft ihne Noth und gut gedunckt, die verordneten Bau-Verständigen, über sein verdingte und geführte Arbeit zu führen, die an gehauenem und Mauerwerck bestehen, probieren, und besehen lassen, ob es recht geführt, und ihrem ordentlichen Läger nach, recht gelegt, gesetzt, und wohl eben aus, zu guter Währschafft gemauret und gefüllet seye, damit dem Mangel bey Zeiten desto baß gewehrt werden möge.

Wie verfertigte Arbeit besichtiget werden solle.

Wann und so bald dann ein Meister, es seye mit dem Fürgeding, oder um das Tag-Lohn, das Werck ausgemacht, so sollen er und sein Bau-Herr alsdann schuldig seyn, die Verordneten das Handwerck besichtigen, bestechen und probiren zu lassen, und wodurch die Verordneten in solchem Bau einigerley Fehl und Mangel, wider die gemeine Bau-Ordnung, oder Verding, auch nicht gute würige Arbeit sich befinden würde, dieselben sollen es für Vogt und Gericht bringen, alsdann von ihnen weiter, Gelegenheit der Sachen, unser Bau-Ordnung und Satzung nach, gehandelt und Bescheid gegeben werden.

Würd

Würde dann durch den Werckmeister ein Unbau gemacht, oder etwas daran versaumt oder verwahrloßt, damit er nicht gute Währschafft thun könnte, so soll der Schade dem Bau-Herrn, samt dem Interesse, durch den Meister, nach Erkanntnuß Vogt und Gerichts, und der Verordneten wiederkehrt werden, und nichts destoweniger er der Meister in ein Straf, nach gestalt der Sachen, gefallen seyn.

Würde aber von den Verordneten, an dem Bau keine solche Mängel, sondern gute Währschafft und Richtigkeit erfunden und erkennt, also dann so soll der Bau-Herr ihme Meister schuldig seyn, dem Verding oder Tag-Lohn nach, richtige und gewisse Bezahlung zu erstatten.

Von Verhinderung an Vollführung der Gebäuen.

Würde ein Werckmeister also gehindert, daß an ihme selbst nichts abgieng, sondern wäre bereit zu Wercken, ist dann die Verhinderung an dem Bau-Herren, so ist er ihme nichts destoweniger das Verding-Geld, vermög eines Gerichts-Erkanntnuß, und nach billigen Dingen, zu bezahlen schuldig, wäre aber die Verhinderung bey einem andern, oder rührte von einem Glückfal daher, so mag er das Verding-Geld von dem Bau-Herren der nicht Schuld hat, nicht fordern, sondern es ist ihme sein Anspräch an denjenigen, der Verhinderung gethan hat, vorbehalten.

Wann es sich begebe, daß zween, drey, oder mehr ein Werck sammentlich, oder ein jeder insonderheit, gar auszumachen verdingten, so mag ein jeder für sich selbst, mit Recht bezwungen werden, das verdingt Werck zu verfertigen, und hilfft dieselben Wercksleuth nicht, daß sich einer auf den andern wollt entschuldigen, doch so ist dem, der das Werck vollziehen muß, sein Ansprach gegen seinen Mitgesellen vorbehalten, wann aber ihrer viel das Werck von einem Bau-Herrn Stuckweiß zu machen, und (das dem gleich) schlechtlich, ohne ein Zusammenverbindung, verdingten, so mag keiner für den andern, oder weiter, dann für sein Stuck, fürgenommen oder bekümmert werden.

Sodann ein Werckmeister, den seinethalber entstandenen Schaden, samt dem Interesse, abzutragen, und dem Bau-Herren zu bezahlen bereit wäre, und bezahlte, das ist er anzunehmen schuldig, und mag darnach derselbe Werckmeister zu arbeiten nicht weiter bezwungen werden, es wäre dann Sach, daß es in sondern Nothfällen, die Nothdurfft anderst erheischte, das steht zu eines Gerichts Erkanntnuß.

Vom Tag-Lohn in des Bau-Herrn Kosten.

Auf diesen beyden Handwerckern, solle den Meistern, Gesellen, Jungen und Poßlern, in Unserm Fürstenthum, nachgesetzte Belohnung gegeben werden, und nicht mehr, aber wohl weniger, nach Gelegenheit des Orts.

Erstlich.

Zusamt Essen und Trincken im Sommer, einem redlichen Meister Steinmetzen-Handwercks, der den Bau führet, = vier Schilling.

Aber einem redlichen Meister Mäurer-Handwercks, der auch den Bau führet, = = Vierthalben Schilling.

Im Winter, dem Meister Steinmetzen-Handwercks, = = Drey Schilling.

Und dem Meister Maurer-Handwercks, = = Dritthalben Schilling.

Einem Gesellen im Sommer, = = = Drey Schilling.

Im Winter, = Zween Schilling.

Einem Jungen im Sommer, = = = Zween Schilling.

Im Winter, = Ein Schilling, vier Heller.

Einem Poßler im Sommer, = = Zween Schilling, sechs Heller.

Im Winter, = Ein Schilling, sechs Heller.

Und solle ihnen Essen und Trincken gegeben werden, nach Gelegenheit eines jeden Vermögens, doch allen Uberfluß und Unmaaß abschneiden und vermeyden.

Vom Tag-Lohn für Speiß und Lohn.

Dem Meister Steinmetzen-Handwercks, so den Bau führt im Sommer, = = Sieben Schilling.

Item Winter, = Sechs Schilling.

Einem

Einem Meister Mäurer-Handwercks, so den Bau führet im Sommer,
- - - Sechs Schilling.
Im Winter, - Fünff Schilling.
Einem Gesellen im Sommer,
- Fünff Schilling, sechs Heller.
Im Winter, - Vier Schilling, acht Heller.
Einem Jungen im Sommer,
- Drey Schilling, acht Heller.
Im Winter, - Zween Schilling, acht Heller.
- - - oder Sechs Kreutzer.

Einem Lehr-Jungen aber, so seine drey Jahr ehrlich erlernt, und hinfürter einem Meister anstehen wollte, soll mehr nicht dann im Sommer fünff Schilling, oder eilf Kreutzer, im Winter, vier Schilling, biß so lang er noch zwey Jahr erreicht, und für ein Gesellen geachtet wird, zu Tag-Lohn gegeben werden.

Einem Poßler im Sommer,
- - Drey Schilling, acht Heller.

Item, im Winter, - Zween Schilling, acht Heller, oder sechs Kreutzer, alles Unsers Fürstenthums Währung, doch an welchen Orten bißhero der Lohn ringer gewesen, an solchem Ort soll es bey demselben Herkommen und Gebrauch bleiben.

Und solle dem Gesind, Morgens zur Suppen, wie auch Nachmittags, zum Unter-Brod, jedesmals ein halbe Stund, zum Morgen-Essen aber, ein gantze Stund vergunt und zugelassen werden.

Vom

Vom Verdingwerck nach der Ruthen.

Wollte jemand einen Bau nach der Ruthen verdingen, das soll ihme nicht abgeschlagen seyn, sondern zu seiner Willkühr stehen, und wo die Arbeit also verdingt wird, da soll der Meister und sein Gesind, allerhand Arbeit thun, als nemlich den Zeug ablöschen, ansetzen, rühren, auch jederzeit darzu sehen, daß er weder zu faißt noch zu mager seye, damit der Bau-Herr nicht vernachtheiligt, noch in vergebentlichen Kosten geführt werde, desgleichen soll er selbst rüsten, und die Gerüst wieder abbrechen, auf daß, wann ihme Schaden wiederführe, er niemand zu beschuldigen habe; Aber der Bau-Herr soll alle Nothdurfft auf dem Platz antworten, und in grossen Gebäuen, da man Züg haben muß, sie seynd groß oder klein, die sollen in des Bau-Herrn Kosten aufgericht, abgebrochen, und wo vonnöthen, hin und wieder geführt werden.

Bemeldter massen, wo man Bockstell brauchen thut, die solle der Bau-Herr in seinem Kosten aufsetzen lassen, aber dannoch soll der Meister oder sein Ballier, in seinem eigenen Kosten, darbey seyn, und den Zimmerleuthen Wegweisung geben, auch selbst Hand anlegen, damit man sie recht setzt, und der Bau kein Ungestalt noch Schaden gewinne, darnach soll derselbe Meister, solche Bockstell, durch sich oder die Seinigen, selbst ledigen und ausschlagen,

aber der Bau-Herr dieselben als sein eigen Gut, wie ander Rüstholtz, auch in seinem Kosten, an sein Gewahrsame thun.

Wir haben aber folgende Tax verordnet, darüber keiner schreiten soll, aber ein Bau mag wohl geringer verliehen werden, nach Gelegenheit des Orts, es wäre dann Sach, daß das Mauerwerck also schmahl wäre, und biß über den dritten Stock käme, alsdann solle gebührendes Einsehen beschehen.

Als nemlich von einem Stuck, im Grund zu mauren, mit keinem Haupt, aber sonst vergrundt, und rechtschaffen versehen, so mag von der Ruthen gegeben werden, = Vierzig acht = = = = Kreutzer.

Item, von der Ruthen, ob dem Grund, mit zweyen Häuptern angelegt, und eines Stocks hoch aufgeführt, = ein Gulden.

Eines Stocks höher darauf gemauert, mit einem ungefährlichen neunzölligen Absatz, oder mit keinem für die Ruthen, = ein Gul- = = den zwölff Kreutzer.

Des dritten Stocks Höhl, von der Ruthen, = Anderthalben Gulden.

Item, in der Gibelwand, Prob und Bewehrung, wie oben gemeldt, von der Ruthen, = = Anderthalben Gulden.

Item, von einem Kern oder Zuoff-Gewölb, im Bogen gemessen, zween, drey, oder dritthalben Schuh dick, darzu der Bau-Herr alles Rüstholtz und Bockstell gibt, von der Ruthen, = Anderthalben Gulden.

Von einem Grad-Gewölb, doch über Eck gemessen, wie gebräuchlich, nach Ansehen und Gelegenheit eines jeden Orts, Zeit und Gebäus von der Ruthen, - Zween und neunzig, sechs und neunzig, und hundert Kreutzer.

Von einer Rigelwand zu mauren, dergestalt, die Bretter inwendig anzuschlagen, und aussen vom Haupt eben aufzumauren, also, daß es auswendig dem Holtz nach, einen halben Zoll bevor hab, und es folgends das Bestechen und Dinchen, dem Holtz eben, erleyden mög, auch von Stein und Zeug darzu zu tragen, im untern Stock, zwanzig, oder zwanzig vier Kreutzer, im andern Stock, dreyßig Kreutzer, im dritten Stock, dreyßig vier - oder dreyßig sechs Kreutzer, in dem Gibel, vierzig Kreutzer.

Dieweil die Arbeit den Stöcken nach ungleich, und je höher Zeug und Stein zu tragen, je mehr Kosten dem Meister, welcher das Verding angenommen, auflauft, darum wird die Belohnung unterschiedlich gestellt; Wann aber der Bau-Herr eigen Gesind hat, und dem Meister Zeug und Stein an die Hand tragen läßt, und dem Meister allein sein Hand-Arbeit verdingt, so gibt man durchaus einen gleichen Lohn, es sey hoch oder nieder, nemlich von der Ruthen, Holtz und Hal, alles für voll gemessen, von der Ruthen, - Fünff Batzen.

Von einer Rigelwand zu bestechen, an beeden Seiten zu Dinchen, zu Weissen, und mit zweyfachen schwartzen Leisten auszustreichen, recht geschaffen, dem Holtz eben, rein und sauber,

ber, wie solches das Meisterstuck vermag, von der Ruthen dreysig, zween und dreysig, und vier und dreysig Kreutzer.

Von einer Ruthen rauh Mauerwercks am Wetter, mit einem krausen Wurff, zu bestechen, und auszutragen.

Im untern Stockwerck, - zwanzig Kreutzer.
Im andern Stock, - dreysig zween Kreutzer.
Im dritten Stock, - dreysig sechs Kreutzer.

Und diese Tax alle, sind auf den Werckstein gericht, da man beschlagene Häupter machen, und die Stein nach den Geschichten beschlagen muß.

Wo es aber an Enden und Orten ist, da sich die Stein nicht beschlagen lassen, noch beschlagen werden können, deren Ort in diesem Unserm Fürstenthum eben viel seyn, da die Stein zu graben, als Findling, Heyden und Kißlingstein, da man nun die Eck und Spitzlin, mit dem Mauer-Hammer hinweg schlägt, und kein eben ansehnlich Haupt machen kan, sondern mit der Speiß das Haupt machen und austragen muß, da mag ein jede Ruthen Mauerwercks näher gemacht werden.

Die Kemmetter belangend, wiewohl dieselben an der Weite und Enge sehr ungleich seynd, und derohalb nicht wohl ein gewisse Tax gesetzt werden kan, jedoch so dieselben in einem Bau durchaus hoch oder nieder durcheinander zu machen, verdingt werden, so mag ein Mäurer wohl bestehen, wann ihme von einem geführten Kemmet von Bachsteinen inwendig und

auswendig verdincht und ausbereitet, darzu er Zeug selbst anrührt und trägt, von sechzehen Schuh hoch, ein Gulden zu Lohn gegeben wird.

Sonst soll obgemeldt Mauerwerck, alles gemessen werden, mit der gemeinen Unsers Fürstenthums Ruthen, die sechzehen Schuh hält, wie in Unser hievor ausgangenen Meß-Ordnung gesetzt und begriffen ist.

Von gehauenem Steinwerck, und desselben Tax.

Dieweil der Stein in Unserm Fürstenthum gar ungleich, der eine waich, der andere hart zu arbeiten, daß derowegen kein gewisse Maaß zu setzen ist, so sollen Steinmetzen nach der Tax, so an jedem Ort der Gelegenheit nach gesetzt und gemacht wird, nemlich was von allerhand Quaderstucken, Fenstern, Thürgerichten, Grabsteinen, Säulen, Ofenlöchern, Vorkemmettern, Hinder-Ofen, Platten, Gesimbs, Staffeln und dergleichen arbeiten, zu hauen und aufzusetzen, zu geben sey, einem jeden sein Arbeit, seinem Begehren und Verlust nach, zu verfertigen schuldig seyn, damit sich einer darnach wisse zu richten, sein Arbeit zu verdingen, oder im Taglohn machen zu lassen.

Damit aber dannoch der, welcher sein gehauen Steinwerck verdingen will, ein ziemliche Anleitung hab, daraus auch die Stadt und Communen, ein Satzung, nach Gelegenheit jedes Orts und des Steinwercks begreifen mö-

ge,

ge, so haben Wir hieher zu setzen nicht unterlassen wollen, was ungefährlich in Unserer Stadt Stuttgardt, da es einen ziemlichen guten Werckstein, nicht zu waich, noch zu hart, der gut zu arbeiten ist, hat, doch ohne allen Schmid-Kosten, zu hauen gegeben, und von allerley Gattung bezahlt und belohnt wird.

Item, an einem Haußbau, von einem Thor, ungefährlich weit, neun Schuh, hoch, zwölff Schuh, alles doppelt gehauen, durch die gantz Mauerdicke, von liegenden Stucken, und an einer jeden Seiten, einen gehauenen Weichstein, und das Thor glatt gehauen, auch gelöfft, wie sichs gebührt, = **vier Gulden.**

Für ein Kellers-Halßthür, weit, neun Schuh, hoch, eilff Schuh, = **drey Gulden,** auch = **zween = drey Ort.**

Für ein Kellers-Lufftloch, weit, zween Schuh, hoch, dritthalben Schuh, doch nur von vier Stucken gehauen, eingelocht, und am Faltz zu dem Laden, = **drey Ort.**

An einem gehauenen Eck, Scheitrecht aufgemessen, für jedes Schuhs hoch, = **sechs Kreutzer.**

Für ein Haußthür, weit, vierthalben Schuh, hoch, siebenthalben Schuh, und mit einem Banck, alles durch die gantze Mauerdicke, **zween Gulden, ein Ort.**

Für ein einfach Fenster, hoch, fünff Schuh, weit, dritthalben, alles doppelt durch die gantze Mauerdicke von liegenden Stucken, wo auch vonnöthen zuvergättern, die Löcher einzuhauen, **zween Gulden.**

Wo aber die Mauren dick sind, und solch Mauerwerck nicht durch die gantze Mauerdicke gehauen werden darff, sondern nur von aufrechten Stucken und Gewengen, glatt gehauen, in obgemeldter Höhe und Weite, wird darfür gegeben, = Ein Gulden fünffzehen Kreutzer.

Für ein doppelt Fenster mit einem Pfosten, und Zwischen-Pfosten, weit hohl dritthalben Schuh, in vorbestimmter Höhe, und auch von liegenden Stucken, durch die gantze Mauerdicke, glatt gehauen, = Vierthalben Gulden.

Wo aber ein solch doppelt Fenster nur einfach, und nicht durch die gantze Mauerdicke gehauen, sondern mit aufrechten Stücken, wird gegeben, = Dritthalben Gulden.

Von einem gemeinen Gesims, mit einer Bindung und Holkehlen, auch einem scharffen Eck, daß das Regenwasser abtrage, von dem Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, Fünff Kreutzer.

Von einer gemeinen Kellers-Staffel zu hauen, vom Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, = Zween Kreutzer.

Aber von saubern, untergehauenen, vertiefften Staffeln, vom Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, = Vier Kreutzer.

Wo man gehauene Quaderstuck bedarff, von dem geführten Schuh, = Zween Kreutzer.

Vom Doppel-Schuh, das ist, da man an beeden Seiten Häupter macht, = Vier Kreutzer.

Für einen einfachen Krackstein zu hauen, Acht Kreutzer.

Für

Für einen Zweyfachen, = Zwölff Kreutzer.

Für einen Dreyfachen, = Fünffzehen Kreutzer.

Für ein Stück, zu einer gevierten freyen Saul, = Acht Kreutzer.

An gemeinem Blattwerck, in einem gemeinen Ehern, oder Kühstall, für einen gevierten Schuh zu hauen und zu legen, = Fünff oder sechs Heller.

Etwas säuberer Blattwerck, auf einen Brettern Boden, und eines Stocks hoch, vom gevierten Schuh zu hauen, hinauf zu thun und zu legen, = Sieben, acht und neun Heller.

Von der gespünten Blatten, sauber zu hauen und zu legen, vom gevierten Schuh, drey Kreutzer.

Wiewohl die gehauen Rinnen=Stuck, so hin= und wieder in die Winckel gelegt werden, ungleich, eins eng, das andere weit, so mag nicht wohl ein gewisse Tax gesetzt werden, aber dannoch mag vom gevierten Schuh gemessen, was es in der Feldung ergreifft, zu hauen und zu legen, gegeben werden, = Zween Kreutzer.

Es sollen auch diejenigen, so hauen wollen dem Meister so viel das Stein hauen anbelangt, entweder sein Geschirr an Waffen und Eisen, im Schmid=Kosten und Verbesserung halten, oder aber (welches zu des Bau=Herrn Willkühr steht) dem Meister Tags Zween Kreutzer darfür geben und erstatten, doch soll der Meister bey seinem Gesind, diß Fürsehung thun, damit sie an dem Geschirr muthwilliger Weiß nichts verwüsten.

Von fremden Steinmetzen und Mäurern aus dem Allgay und andern Orten.

Als in Unserm Fürstenthum dieser Zeit mehr, dann von Alters, mit Steinen gebaut wird, und künfftiglich der Noth nach, sonderlich von wegen Mangel des Holtz, versehentlich mit steinen gebaut werden muß, wie dann deßhalber Unser Lands- und Bau-Ordnung Maaß gibt und ausweißt, und aber bißhero an solchen Handwercks-Leuthen in Unserm Fürstenthum Mangel erschienen, so ist vor allen Dingen Unser Meinung, daß bey Unsern Städten redliche Meister, Unser Bau- und Handwercks-Ordnung gemäß, zu Burgern angenommen, und mögliches Fleiß gefördert werden, an solchen Orten aber dannoch nicht solche Handwercks-Leuth vorhanden, also, daß die Gebäu mit fremden Werckleuthen geführt und verfertigt werden müssen; So wollen Wir, daß dieselben fremde Werckleuth Allgayer, oder andere unbekannte Ausländische, folgender Ordnung gemäß, schaffen und arbeiten.

Erstlich.

Soll keinem unbekannten ausländischen Allgayer, oder anderm, wer der seye, in Unserm Fürstenthum Meisterschafft zu treiben, Werckstatt und Gesellen zu halten, und Lehr-Jungen anzunehmen gestattet werden, er habe dann zuvor drey Sommer in Unserm Fürstenthum,

thum, Gesellenweiß geschafft, und thue darnach sein Prob, dieser Ordnung gemäß, oder er bring von seiner ordentlichen Obrigkeit, sein Erbar, aufrichtig, klar, gut Urkundt, daß er in seinem Heimet für einen redlichen bewehrtem Meister, angenommen worden, und werde darfür gehalten, allein die alten bekannten Allgayer, so nunmehr etliche Jahr in Unserm Fürstenthum geschafft, deren gute gewerthe Arbeit, so sie also bar hin und wieder in den Städten und auf dem Land gemacht, gefertigt, und gewehrt, man wohl kennt, soll man bleiben lassen, und ihr Arbeit für das Meisterstuck annehmen, und anderer weiterer Prob, und Urkund überhebt seyn, und soll dannoch kein ausländischer Meister keinen Lehr-Jungen mitbringen, und in Unserm Fürstenthum zu arbeiten, anstellen, derselb seye dann zuvor ein Jahr bey dem Handwerck geweßt, wo aber einer einen neuen Lehr-Jungen brächte, der soll das erste Jahr nur eines Poßlers Lohn haben.

Und so ein ausländischer Meister einem Unserer Unterthanen, einen Bau im Verding, überhaupt, nach der Ruthen, oder im Taglohn, abbestehen will, so soll er sich der obgesetzten Unser Ordnung allerdings gemäß, wie ein angesessener Meister im Land, verhalten, vor demselben keinen Vortheil oder Vorzug haben, wann aber deren einer darwider handelte, so soll er jederzeit seiner gebührenden Straf zu gewarten haben, darüber sollen Unsere Amtleuth und Gericht, mit höchstem Fleiß und Ernst handhaben.

Alle andere Ausländer, und Allgayer, welche diß nicht erstatten mögen, den soll für ihre Person, Gesellenweiß, und um Gesellen-Lohn, wie im Capitel, von Haltung der Gesellen, vermeldet, andern Meistern zu schaffen, gestattet werden.

Und wann dergleichen Gesellen, zween, drey, oder mehr, einem Unserer Unterthanen ein Werck, welches doch kein Haupt-Bau seyn soll, zu machen, abbestehen würden, so soll keiner unter ihnen Meister-Lohn nehmen, noch einen oder mehr Lehr-Jungen anzustellen, gestattet werden.

Damit aber desto ernstlicher, stattlicher und gewahrsamer über dieser Unser Ordnung, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und Unsere Unterthanen vor Schaden, vergebenem Kosten, und Unbau zu verhüten, gehalten werden möge, so soll keinem Ausländer, wer der seye, zu schaffen gestattet werden, er habe sich dann zuvor bey dem Amtmann und Gericht, in der Amtstatt mit seiner guten Kundschafft und Urkund seines Meisters, oder Gesellen, Handwercks halben, angezeigt, und gelob und schwöre alsdann auf die hievor und nachgeschriebene Ordnung und Statuten, die ihme fürgelesen werden sollen, denselben allerdings gemäß, und anders nicht, mit Gesellen, Jungen, Poßlern, oder andern zu arbeiten, auch niemand hiewider mit der Arbeit oder Tax, im Verding oder Taglohn zu übernehmen, zu beschwehren, noch zugefahren, sondern sich in allen des Handwercks-

wercks=Sachen, nicht weniger mit guter, gerechter Arbeit, Wehrschafft, und anderm, gleich wie einem eingesessenen Burger, dieser beeden Handwercken halber, verhalten, auch der Herrschafft und selbiger Stadt oder Flecken, darinnen er schafft, oder arbeitet, die Zeit seiner Arbeit, ihren Nutzen schaffen, Schaden warnen und wenden.

Und ob sich die Zeit ihrer Arbeit, mit jemand jetzt zu schaffen überkommen, oder jemand mit ihnen, darum in derselben Stadt, oder Flecken, Recht zu nehmen und zu geben, und ohne Vorwissen der Amtleuth von dannen nicht abscheiden.

Was Haupt= und neue Bäu, von sonderm gehauenem und gutem Mauerwerck ist, das sollen allein die Meister dieser beeder Handwerck, im Verding oder Taglohn, als im Meisters Bestandswerck, arbeiten und fertigen auch Wehrschafft erstatten und leisten.

Was aber gemein gehauen, oder Maurer, Flick= oder Deckwerck, an den mögen wohl Gesellen diß Handwercks als obsteht, im Taglohn, nach dieser Ordnung arbeiten, doch daß sie auch Wehrschafft erstatten.

Aber dannoch sollen allezeit, die angesessene Meister, so Burger in Unserm Fürstenthum, von Unsern Unterthanen, auch Communen, vor Ausländern befördert, und zu der Arbeit gebraucht werden.

Was dann sonsten dieses der Steinmetzen und Maurer, wie auch anderer dergleichen Hand=

Handwercks, als Schreiner, und Zimmerleute rc. gemeine Reguln und Ordnung, als mit Annehmung, und Haltung der Gesellen und Jungen, item dem Taglohn rc. davon hierinnen insonderheit kein Meldung beschicht, anlangen thut, soll es derentwegen bey hieob angedeuter Unserer gedruckten Bau-Ordnung allerdings verbleiben, und derselben mit Ernst und Fleiß würcklich gelebt und nachgesetzt werden.

Und damit solches desto füglicher beschehen, und diese Ordnung alles ihres Innhalts, desto besser zu Werck gezogen, und steiff exequirt werden mög, so haben Wir den Meistern viel gedachten Steinmetzen- und Maurer-Handwercks, auf ihr unterthänig Anhalten, biß auf Unser, oder Unser Erben, wiederrufen, gnädig bewilliget, daß sie einen Schultheissen, und etliche Richtere, mit Unsers Vogts und Baumeisters allhier Vorwissen und Zuthun, ausser ihnen erkiesen, welche jährlichs auf einen bestimmten Tag allhier zusammen kommen, und beneben vorermeldtem Unserm Vogt, auch Baumeister (welche jedesmals darbey seyn sollen) dasjenige so wider diese Ordnung fürgangen, rechtfertigen und strafen, und ernstlich darob hal-

halten sollen, darmit derselben gestracks nachgesetzt, und deren zu entgegen nichts gestattet werde.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und des zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen, an diesen Briefe, der geben ist zu Stuttgarden, den Sechs und zwanzigsten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn und

und Seeligmachers Geburt, als man zehlt, Tausend Fünffhundert, Achtzig und zwey Jahr.

Erasmuß von Layning/
Land-Hofmeister.

Johann Schultherr,
Cantzler.

(L.S.)

XXIV.

Messerschmids-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Administrator und Ober-Vormunder; Thun kund männiglich mit diesem Brief:

Nachdeme Uns die Meister Messerschmid-Handwercks, dieser Unser Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen, unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen zerschiedene Meister sich im Land, hin und wieder, ihres Gefallens, auch theils ohne Machung des Meisterstucks, oder Vorwissen des Handwercks, niedersetzen, dasselbe verstimplen, allerhand Confusion und Unordnung einführen, und dardurch verursachen, daß die Gesellen, so im Land gelernet, draussen auf der Wanderschafft nicht recht vor ehrlich passirt werden wol-

 len,

len, und übrigen Meistern die der Ordnung und Handwercks-Brauch nach, ihre Werckstatt, mit Jungen und Gesellen führen, an der Nahrung grossen Abbruch erdulden müssen, und dahero unterthänigst gebetten, die alte **Messerschmids**-Ordnung wieder zu erneuren, und zwar diejenige, so bereits Meisterschafft treiben, mit Machung des Meisterstucks zu befreyen, hingegen zu Beobachtung übriger in der Ordnung gesetzten Puncten: Sodann andere, welche künfftig nach Publication dieser neuen Ordnung sich als Meister im Land zu setzen, und auf diesem Handwerck ihre Nahrung zu suchen begehren, zu gleichmäßiger Haltung solcher Ordnung, und Besuchung einer von nachgesetzten Laden, biß auf anderwärtige Fürstl. Verordnung zu besuchen, anzuweisen; Haben Wir betrachtet, daß in allen Menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen in Mangel derselben, allerley Verderbungen und Zerstörung folge; und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung gemeinen Nutzens, und Fortpflantzung guter Policey diese **Messerschmids**-Ordnung, erneu-

erneuern, durch des Wercks verständige Personen überlegen, und darauf die Articul und Puncten, welchergestalten es hinfüro in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum, bey solchem Messerschmid-Handwerck in alle Wege gehalten werden solle, begreiffen und einrichten lassen, wie hernach folget:

I.

An Ord- und Haltung der Laden, auch von Erwählung der Ob- und Kertzen-Meister.

Wir gebieten hiemit, daß zu Stuttgardt, Tübingen, und Urach hinfüro, biß auf weitere Verfügung, drey Haupt-Laden angeordnet, nacher Stuttgardt die Meister unter der Staig, nacher Tübigen, Calw und andere, ausser folgenden specificirten Orten ob der Staig, und so dann nacher Urach, Blaubeuren, Münsingen, Kirchheim, Göppingen, Nürtingen, Neuffen, Heydenheim rc. gezogen, und jährlich nach Johannis Baptistä, mit vorherigem Wissen und Bewilligung des Amtmanns, neben denen verordneten Kertzen-Meistern, in jeder also geordneter Legstatt, in Beysein eines aus dem Gericht oder Rath allda bestellten Obmanns, die Meister zusammen

kommen, die Ordnung abgelesen, alles Rugbare angebracht, und folgender Ordnung gemäß abgestrafft, und dann jährlich zwey oder drey Ober- und Kertzen-Meister zu Haltung und Verwahrung der Laden, und was deren anhängig, nachdeme je viel oder wenig unter obbenamsten Legstätten begriffen, von den Meister erwählet, und nach Handwercks-Gebrauch, von den Alten jedesmals denen neuen gleich übergeben, und gebührende Rechnung geführet werden; Wobey jedoch unverwehret, wann einige Strittigkeiten, oder strafbare Sachen, so kein Verzug, biß zu der Ordinari-Zusammenkunfft leyden könnten, vorfielen, nach erheischender Nothdurfft auch zwischen der Zeit, in solcher Stadt, wo vier, oder mehr Meister seßhafft, ein Handwerck zusammen zu beruffen, und solche Händel der Ordnung gemäß, auszumachen.

2.

Von Lehr-Jungen.

Wann ein Meister Messerschmid-Handwercks, einen Lehr-Jungen, das Handwerck zu lernen annehmen, und selbigen einschreiben lassen will, so soll er ein solches in Beysein eines oder zweyer Meister thun, und alsobalden der Meister und Jung, jeder dem Handwerck geben, einen **halben Gulden**: Nicht weniger solle ein jeder Lehr-Jung vier Jahr, nach Handwercks-Gebrauch lernen, und sich mit

mit dem Meister befindenden billigen Dingen nach, des Lehr-Gelds halber vergleichen; Der Meister aber nicht weniger befugt seyn, dafern ein Jung in fürwährenden Lehr-Jahren, entweder sterben oder weglaufen würde, an dessen Stelle einen andern anzunehmen; Nach verflossenen Lehr-Jahren aber, soll ein ledig-gesprochener Lehr-Jung, nach Handwercks-Gebrauch, ehe er Meister wird, noch vier Jahr, ein Meisters-Sohn aber nur drey Jahr, auf dem Handwerck wandern und arbeiten; Wann nun ein Meister auf solche Weise einen Lehr-Jungen ausgelernet, und selbiger, nach Handwercks-Gebrauch, ausgewiesen und ledig gezehlet worden, soll dieser Meister zwey Jahr lang innen halten, und kein andern Lehr-Jungen mehr, biß die zwey Jahr verflossen, anzunehmen Erlaubnuß haben; Und soll ein jeder Lehr-Jung zu End der bestimmten Lehr-Jahr, und Ledigzehlung seines Lehr-Meisters, dem Handwerck erlegen, einen **halben Gulden**, der Lehr-Meister hingegen, dessen befreyet seyn.

3.

Von Meistern, und Machung des Meisterstucks.

Keiner soll zu einem Meister zugelassen, oder vor sich selbsten zu arbeiten geduldet werden, er habe dann nach ausgestandenen seinen vier Lehr-Jahren, und gebührlicher Ausweisung, von seinem Lehr-Meister aufs wenigst, nach

respectivè vier- oder drey Jahr, obgemeldter auf dem Handwerck allhier im Land, oder anderswo bey Meistern, Gesellen-weiß gearbeitet, dann auch sein Meisterstuck, erheischender Nothdurfft nach, gefertiget, inmassen einer zum Meisterstuck machen solle.

1.

Ein Hirschfänger, wie selbiger jedesmals gebraucht und geführt wird, an welchem das Creutz und der Stoll an einander geschmiedet, und mit Hirschhorn beschälet seyn soll.

2.

Ein Waidmesser mit fünff Bestecken, auch mit Hirschhorn beschälet.

3.

Ein rundes Besteck auf einen Tisch, mit sieben Paar Messer und Gabeln, wie es einem gefället, mit Schwartz- oder Hirschhorn beschälet, darzu ein rundes Futter, samt zugehörigen Deckel, auswendig mit Leder überzogen.

4.

Zwey Paar Weiber-Messer, das eine mit schwartzen, das andere aber mit weissen Schaalen beschälet, samt einer Spicknadel; Und soll

5.

Solch Meisterstuck, von denen drey verordneten Ob-Meistern aufgenommen, in deren Beyseyn geschmidet, und jedem vor seine Versäum-

säumnuß zwanzig Kreutzer, von demjenigen, der Meister werden will, er seye eines Meisters-Sohn, oder ein Fremder, erlegt, auch das Meisterstuck in eines Ob-Meisters Hauß, frey offentlich gemacht, und dergleichen einem Ob-Meister, vor seine Versäumnuß ebenfalls wieder zwanzig Kreutzer abgestattet werden; Da dann

6.

Das Meisterstuck gemacht, und zur Schau geliefert, soll der junge Meister dem Handwerck zum Besten, drey Gulden, und in die Laden einen Gulden abzurichten schuldig seyn; Hingegen eines Meisters-Sohn, bey Erstattung der drey Gulden Schau-Geld gelassen werden; Da sich auch begeben sollte, daß einer das Meisterstuck, dieser Ordnung gemäß, zu verfertigen sich nicht getrauete, solle solcher vor keinen Meister passirt, oder selbigem auf dem Handwerck zu arbeiten, erlaubt werden.

4.
Von Meister und Gesellen insgemein, wie sie sich verhalten sollen.

Welcher Meister gantz eiserne Messer unaufgelegten Stahl macht, der solle zur Straf verfallen seyn ein Pfund Heller; Deßgleichen, welcher dem andern, ohne sein Vorwissen und Erlaubnuß auf seinem Stein schleifft, solle dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, bey Tag dreysig Kreutzer, bey Nacht aber ein Gulden; Nicht weniger

Welcher dem andern sein Gesind ablickert, welches an sich selbsten in der Fürstl. Lands-Ordnung verbotten, der solle um ein Pfund Heller gestrafft, sonderlich

Welcher den andern, es seye gleich Meister oder Gesellen, schmähet, der solle den Amtleuten, zur gebührenden Straf, und Hinlegung der Schmach angebracht, einfolglich von denenselben mit verdienter Straf belegt werden; Uber das welcher das Handwerck versammlen laßt, solle dem Handwerck in die Laden geben zwanzig Kreutzer, auch den Meistern vor die Versaumnuß, ehe man ihme eine Antwort giebet, die Gebühr erlegen.

Welchem fürgebotten wird, dene das Gebott erlanget, und darüber ungehorsam ausbleibt, oder ererst nach bestimmter Zeit sich einstellet, der soll zur Straf verfallen seyn sechs Kreutzer.

Ferner, wann ein Gebott gehalten wird, und die drey Umfragen vorbey seynd, nach denselben aber ererst einer etwas anbringen würde, solle er zur Straf erlegen, zwanzig Kreutzer.

Wo die Gesellen keine eigene Laden haben, sollen sie schuldig seyn, alle Viertel Jahr zu dem Gebott zu kommen, und Leg-Geld zu geben zween Kreutzer, die Meister aber jeder vier Kreutzer.

Und nachdeme zwar manchmalen ein Handwerck zusammen kommt, in Willen etliche Händel auszumachen, und abzustraffen; So hat sich jedoch öfters ergeben, daß je einer den andern

dern überschryen, und der Umfrag nicht erwartet, auch man derhalben unverrichter Sachen von einander geloffen; Als soll künfftig keiner, bey Straf drey Kreutzer, nichts, biß er gefragt wird, reden, sondern der ordentlichen Umfrag erwarten.

Wann ein fremder Gesell kommt, und Arbeit begehret, solle er zuvor durch zwey Gesellen Umsagen lassen, welcher aber dieses nicht thut, und vor sich selbsten in die Häuser gehen, und einen Meister anbehren wird, soll Meister und Gesell, dem Handwerck jeder einen halben Gulden erlegen.

Ferner, so oft ein Gesell von einem Meister Feyerabend nimmt, soll er von dannen und ein Viertel Jahr wandern, da aber ein Meister dem Gesellen selber Urlaub gibt, mag der Gesell wieder auf ein neues umfragen lassen.

Damit auch unter den Gesellen künfftig gute Ordnung gehalten werde, sollen Gesellen und Jungen, alle vier Wochen zusammen kommen, und jedesmals zwey Gesetzen unter ihnen erwählen, und dieselbe der Mutter auf der Herberg nahmhafft machen, welche, wann fremde Gesellen einkommen, nach Handwercks-Gebrauch umsagen, und zwar forderist bey einer Wittfrauen, nachgehends bey der ältesten leeren Werckstatt, da am längsten kein Gesell geschafft, sodann von dem ältesten biß auf den jüngsten Meister um Arbeit ansuchen sollen; Welcher Gesell nun das nicht thun würde, und

einen einigen Meister übersehen, der soll zur Straf erlegen, zwanzig Kreutzer.

So soll kein Meister, wer der auch seye, nichts ausser dem Gebott sagen, bey Straf eines halben Gulden, zumahlen alles Fluchen und Schwören, behöriger massen vor Obrigkeit angebracht, und abgestrafft: Deßgleichen, welcher einen Unfrieden im Gebott, oder der Zech anfangt, soll jeder dem Handwerck, nebst Vorbehaltung des Fürstl. Interesse, und gnädigster Herrschafft Straf, mit zehen Schilling Straf angesehen werden.

Item, so ein gantze Meisterschafft bey einem Gebott, Handwercks-Sachen halber, etwas mit einander abreden und vergleichen, soll derjenige, der solches nach der Abred und Verglich wieder zu brechen und aufzuheben, sich unterstehen wollte, er seye Meister oder Gesell, jedesmals ein Gulden zur Straf verfallen seyn, es wäre dann Sach, daß ein gantze Meisterschafft damit zufrieden, so mag es zugelassen werden.

Weiter, da ein Meister oder Gesell den andern veracht, der solle dem Handwerck dreyßig Kreutzer zur Straf bezahlen: So sollen alle und jede Meister, welche dieser unser Laden zugethan, alle Unkosten, so Handwercks-Sachen halber, dem gantzen Handwerck zum Besten, und unumgänglich, auch hochnöthig, aufgewendet werden, bezahlen zu helffen schuldig seyn.

Wann in einem oder anderm Articul straffbare Sachen fürfallen, sollen solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allweg in Beyseyn zweyer Gerichts oder Raths-Personen, welche Unsere Amtleuth darzu zu verordnen haben, gerechtfertiget, und der Gebühr nach, abgestrafft, oder nach Beschaffenheit der Sachen, Unsern Amtleuthen angebracht werden.

Was dann also erstrafft wird, solle von allem gefallenen Geld (ausserhalb des Meister-Gelds, auch was von Aufdingung und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, item der Knecht gefällt, so dem Handwerck allein gehörig) Uns der halbe Theil, von dem übrigen halben Theil aber, die Helffte dem Armen-Kasten, die andere Helffte hingegen in die Handwercks-Laden geantwortet, und jährlich ordentliche Rechnung darumen vor der Obrigkeit, oder dazu Deputirten erstattet werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen würcklich gelebet, nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und in keinerley Weiß noch Weg darwider gethan, noch gehandelt wer-

werden solle, jedoch mit ausdrucklichen Vorbehalt, diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, Wie Uns dieses jederzeit vor gut und nutzlich ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel, wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, den 21ten Augusti Anno **Ein tausend Sechshundert Drey und Achtzig.**

L.S.

XXV.

Metzger-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme die gesamte Meister Metzger-Handwercks, neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articuln unterthänig angelangt und gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren:

Als haben Wir gnädig angesehen und betrachtet, daß an guten Ordnungen, in allen Menschlichen Handlungen und Geschäfften viel und hoch gelegen, dargegen aber

aber in Mangel derselben, allerhand Zerstörungen, Stümplereyen und Verderbungen erfolgt, und derowegen zu Aufnehmung, Beförderung und Vermehrung des gemeinen Bestens, auch Fortpflantz- und Bevestigung guter Policey und Ordnungen obangeregte Puncten alles Fleisses erwegen, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro auf obbemeldtem Metzger-Handwerck, in Unserm gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, jedoch deren von Weyland, Unserm hochgeehrten Vorfahrern Hertzog **Christophen**, hochseeligen Angedenckens, in Anno **Fünffzehen-hundert Achzig Achte**, ausgekündter Fleisch- und Metzger-Ordnung ohnpræjudicirlich, als welche Wir in allweg in seinen Kräfften und Würden lassen, und darob gehalten haben wollen, begreifen und verfassen lassen, wie unterschiedlich hernach folgt:

So

So viel die Metzger betrifft.

Erstlich.

Ordnen und wollen Wir, daß eines jeden Meisters Sohn, der Meister werden will, des Meister-Gelds befreyet seyn soll.

Zum Andern.

Wofern aber einer keines Meisters Sohn wäre, solle er dem Handwerck ehe er ein Messer blutig macht, erlegen, **fünff Gulden.**

Drittens.

Da ein Meister einen Knecht dingt, soll er, der Knecht, ebenmäßig dem Handwerck erlegen, **fünff Schilling.**

Viertens.

Ferner ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Metzger dasjenige Vieh, so er zu schlachten willens, den geschwornen Fleisch-Schätzern, oder so deren keiner vorhanden wäre, einem vom Gericht, neben einem beglaubten Urkund, woher ers bringe, fürführen, und selbiges lebendig besichtigen lassen solle, bey Straf eines **Guldens.** Es soll auch

Fünfftens.

Hinfüro keiner unter währenden Predigten Vieh in das Schlachthauß führen oder metzgen,

wie auch insonderheit des Nachts, bey Straf eines Guldens und des Thurns.

Sechstens.

Wann das Fleisch unter die Metzig getragen worden, soll keiner einigen Bueg abziehen, vielweniger einiges Pfund hingeben, es seye dann zuvor die Schatzung ergangen, und das Aushauen erlaubt, bey Straf **eines Guldens.**

Siebendens.

Und solle die Schatzung das gantze Jahr geschehen, und weder zur Ernd, noch Herbst-Zeiten unterlassen werden. So dann solle

Achtens.

Keiner über die ordentliche Schatzung, das Fleisch aushauen, auch nicht zweyerley Fleisch zumal in ungleicher Schatzung, auf dem Banck haben, oder da er zweyerley hätte, soll ers doch unterschiedlich, und nicht untereinander hängen, sondern das geringste vor Aushauen, deßgleichen, wann einer Sied- und Brath-Fleisch zumahl hätte, kein Kunden oder andere Personen, so nur Brath-Fleisches begehrte, nöthigen oder zwingen, Sied-Fleisch darzu zu nehmen, nicht weniger, keinem von seinem abgemetzgeten Vieh ein Stuck geben, solches für ihne auszuhauen, sondern ein jeder sein Fleisch selber aushauen, alles bey ohnnachläßlicher Straf eines **Guldens.**

Zum Neunten.

Doch mag einer zu einem Stuck Rind, (dann keiner auf ein Fleisch-Tag mehr als ein Rind zu schlachten befugt,) drey oder vier Schaaf, und nicht darůber schlachten, bey Straf eines Pfund Hellers, so er aber kein Rind-Fleisch hätte, mag er selbigen Tags Schaaf abstechen, zehen Stuck.

Zehendens.

Vor der Schatzung, solle man die Ohren, Augen, Kůnbacken, so weit die Zähn gehen, auch das Mittel-Geschůdel darvon hauen, deßgleichen den Viehzug vom hindern Darm den Borßen oder Todfleisch und den Waysen, alles sauber davon schneiden, und hinwegwerffen, bey Straf eines Guldens. Sonst sollen

Eilfftens.

Die Metzger, weder vor oder nach der Schatzung allerdings kein Rind, Hammel, Schaaf noch ander Fleisch, wenig oder viel, dann allein den Hochbalg, so weit der gehet, und anderst in keinerley Weiß erschneiden, und sonderlich den Schleyen und Buggriff, in Hain und Kläßen daran, auch das Geschröt an einem Farren hangen lassen, und nicht abschneiden, biß das geschätzt ist, bey Straf zwey Gulden.

Zwölfftens.

Nicht weniger solle das Pfinnig- und Farren-Fleisch vor der Metzig, auf dem Freybanck

(doch auch der Schatzung gemäß) ausgehauen werden, bey ohnnachläßiger Straf eines Guldens.

Zum Dreyzehenden.

Sollen nach Jacobi die Kreusch und Köpf, von Hammel= und Schaaf=Fleisch, der Schatzung gemäß verkaufft, und nicht zum Fleisch gewogen werden, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Vierzehendens.

Sollen die Sultzen unzerschnitten, auch die Füß und Mäuler wohl gesäubert, unter die Metzig gebracht, und in einer gelocherten Waag ausgewogen, auch die Kalbs=Kräusch gantz gelassen, und weder Lebern noch Borßen, noch etwas anders davon geschnitten werden, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Zum Fünffzehenden.

Ihre Waagen sollen sie so oft sie gewogen, allemahl umkehren, die Beiner ausschütten, und selbige sauber halten, bey Straf zweyer Gulden, Uns allein gehörig.

Sechzehendens.

Welches dann ein jeder Burger anzuzeigen schuldig, und ein Metzger den andern zu rügen, wie auch den Halbtheil der Straf für seinen Lohn zu behalten befugt, hingegen aber, da einer oder der ander, ein solches verschweigen würde, solche Straf selbst zu erlegen, verbunden seyn solle.

Zum Siebenzehenden.

Sollen von Georgii biß Michaelis, die Metzger alles Fleisch um sieben Uhre, und von Michaelis biß wieder Georgii um acht Uhre, und nicht später unter der Metzig, ein jeder an seinem Banck haben, deren Stunden die Fleisch-Schätzere, fleißig wahrnehmen, und die Schatzung thun sollen.

Zum Achtzehenden.

Nachdem bißhero geschehen, daß die Metzger, auch etwan ihre Knecht oder Jungen, die geschwohrne Fleisch=Schätzer, neben den Kertzen-Meistern der Schatzung halber, mit schimpflichen spöttischen Worten, oder schmählichen Reden belaidiget, solle hinfüro der, von dem solches beschicht, jedesmals mit tägiger Gefängniß, und einer kleinen Frevel, Uns allein zuständig, oder nach gestalt der Sachen mit noch höherer Straf, nach der Obrigkeit Erkanntnuß, unnachläßlich belegt und angesehen werden.

Neunzehendens.

Deßgleichen soll auch kein Meister oder desselben Ehehalten, einiger Person, so bey eines andern Banck stehet, Fleisch von ihme zu kaufen zuschreyen, und von andern abwendig machen, bey Straf zehen Schilling.

Zum Zwanzigsten.

Solle auch keinem Kunden Fleisch ungebetten, oder erfordert, noch wider seinen Wil-

len, ins Hauß geschickt werden, bey Straf zehen Schilling.

Zum Ein und Zwanzigsten.

Das Schlachthauß und die Metzig, sollen sie jederzeit sauber halten, die Bänck in der Metzig ordentlich nach einander stellen, und nicht hin- und wieder, auch keinen Wanst im Schlachthauß liegen lassen, sondern abflösen, item ihre Züg und Schregen darinnen haben, und keiner dem andern den seinen zerbrechen, oder zerschlagen, auch der letzte jedesmals fleißig beschliessen, bey Straf **Ein Pfund Heller.**

Zum Zwey und Zwanzigsten.

Soll auch hinfüro ein jeder Metzger sein eigene Tafel haben, und bey seinem Banck aufhängen, daran jedesmals die verordnete Fleisch-Schätzer die Tax jeder Gattung Fleisch anschreiben, deren bey ihrer erstatteten Pflicht nachkommen, derselben Schatzung gemäß das Fleisch hingeben, und die angeschriebene Tax nicht auslöschen sollen, alles bey Straf jedesmals **vier Gulden**, welche der Herrschafft zu liefern.

Zum Drey und Zwanzigsten.

Soll keiner dem andern auf seinem Banck das Fleisch aushauen bey Straf **dreysig Kreuzer.**

Zum Vier und Zwanzigsten.

So solle auch ein jeder Metzger seine **vier** Wochen lang auf seinem Banck verbleiben, oder

da

da sein nächster Meister, sein Fleisch ausgehauen, und seinen Banck nicht mehr brauchen wollte, alsdann Macht haben, sein Fleisch vollend entweder zur rechten oder lincken Seiten, auszuhauen und zu verkaufen, aber weiter nicht zu weichen, bey Straf dreysig Kreutzer.

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Soll auch kein Metzger Macht haben, einig Vieh so auf allhiesigen Wayden gangen, oder solche gewesen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, hinaus zu verkaufen, oder einen Fürkauf damit zu treiben, bey Straf von jedem Haupt-Vieh, ein Pfund Heller, von einem Schaaf oder Hammel, fünff Schilling, oder nach gestalten Sachen mit ernstlicher Straf anzusehen.

Zum Sechs und Zwanzigsten.

So einer ein Rind kaufft, und dem Verkäufer dasselbe hernacher stehen lässet, der soll gemeinem Handwerck hierum Straf erlegen, dreysig Kreutzer.

Zum Sieben und Zwanzigsten.

Wann aber ein Metzger ein Kalb oder Rind von einem Bauren erkaufft, soll ihme kein anderer dasselbe aus der Hand kaufen, bey Straf sieben Schilling.

Zum Acht und Zwanzigsten.

Da es sich begebe, daß einer oder der ander freventlich handelte, soll solches dem Vogt angezeigt werden, bey Straf einer kleinen Frevel

vel, oder nach gestalt der Sachen, zehen Gulden, alles Uns zu erlegen.

Zum Neun und Zwanzigsten.

Solle auch niemand, wer der auch wäre, darunter die Wirth, Pasteten-Becken und Köch ebenmäßig verstanden, weder Schmahl noch ander Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, wucherlich aufkaufen und wieder verhandlen, und also der heimliche Fürkauf allerdings verbotten seyn, bey Straf zehen Gulden.

Dreyßigstens.

Nicht weniger solle alles offent- und heimliche Metzeln und Hausieren, in Städten und Dörfern Unsers Hertzogthums verbotten seyn, bey Straf vier Gulden.

Zum Ein und Dreyßigsten.

Wann aber ein Metzger, der zwar das Handwerck angefangen zu lernen, aber nicht völlig ausgelernt hätte, mit dergleichen Aufkaufen sich betretten liesse, der solle des Vieh verfallen seyn, und darüber Straf erstatten, sechs Gulden.

Zum Zwey und Dreyßigsten.

Was ein Burger in seiner Haußhaltung bedarf, solle ihme zum Gebrauch zu kaufen zwar ohnverwehrt, aber davon wenig oder viel wieder zu verkaufen, gar nicht vergunt seyn, bey zwey Gulden Straf, doch wann ein Burger irgend zu Herbst oder andern Zeiten, auf offent-

fentlichen Märckten, ein Stücklen Rind-Viehs einkaufen, und da er es allein nicht zu verbrauchen getraute, oder vonnöthen hätte, solle ihme nicht verwehrt seyn, einen andern auch den dritten, zu ihme einstehen zu lassen.

Zum Drey und Dreyßigsten.

Welcher Metzger aber, von solchem Fleisch offent- oder heimlich etwas ohngeschätzt annehmen, und verparthieren helffen würde, der soll zu Straf, drey Gulden erlegen.

Zum Vier und Dreyßigsten.

Wir ordnen und wollen auch, daß zu Abstellung aller biß dato fürgeloffener Ungebühr, Stümplereyen und Unordnungen den Gastgebern, Gassenwirthen, Köchen, Pasteten-Becken und andern, die nicht beaydigte Metzger sind, fürterhin in Städt und Dörfern Unsers Hertzogthums, vor sich selbst zu metzgen, hiermit gäntzlich abgestrickt, und verbotten, hergegen aber denselben, Krafft dieser Unserer Verordnung ernstlich auferlegt seyn, daß sie alles Fleisch, so sie zu ihrer Wirthschafft, Gewerb, oder Handthierung vonnöthen, unter ordentlicher Metzig, wie von Alters bey verpflichten Metzger herkommen, auf die gewöhnliche Schatzung nehmen, und wer darwider heim- oder offentlich handelt, der solle, so oft er hierinnen betretten wird, allwegen zehen Gulden, zur Straf erstatten.

Zum Fünff und Dreyßigsten.

Ingleichem solle auch derjenige, der wider Handwercks-Gebrauch in einigerley Weiß und Weg helffen und rathen würde, gleichmäßig pro zehen Gulden Straf angesehen werden.

Zum Sechs und Dreyßigsten.

Sodann solle kein Metzger, der zugleich eine Wirthschafft führet, befugt seyn, das beste Fleisch seinen Gästen zu verspeisen, und das übrige ererst zu Marckt zu bringen, sondern solle gleich andern Metzgern, das geschlachtete Vieh zu failem Kauf gen Marckt bringen, und was er nicht verkaufft, gleichwohl seinen Gästen verspeisen.

Zum Sieben und Dreyßigsten.

Dann Unser Will und Meynung, daß keiner sich des Metzgens unterstehen solle, er habe dann solches Handwercks-Gebrauch nach, ordentlich und völlig erlernt, auch darauf gewandert, und darum schrifftlichen Schein aufzuweisen, bey gleichmäßiger Straf der zehen Gulden.

Zum Acht und Dreyßigsten.

Wir ordnen und wollen, wann die Meister Metzger-Handwercks Unsers Hertzogthums, eine Zusammenkunfft nothwendig ermessen, und darbey Sachen, so von Wichtigkeit, oder die Unser Interesse antreffen, fürfallen, sollen sie ein solches forderist, bey Straf einer kleinen

Fre-

Frevel, bey dem Vogt um dessen Bewilligung ansuchen, der dann entweder der Handlung selbsten beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen wissen wird.

Zum Neun und Dreyßigsten.

Wann dann das Handwerck beysammen, so solle alsdann keiner aufstehen, und dem andern in die Red fallen, es seye dann die Frag an ihm, und so oft er darwider handelt, jedesmals dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, **fünffzehen Kreutzer.**

Zum Vierzigsten.

Zur Zeit da es sich begiebet, daß der Kertzen-Meister einem Handwerck von eines Meisters wegen, auf ihre gewöhnliche Stuben zusammen bieten laßt, solle derselbig Meister, der dessen begehrt in die Laden oder Büchsen zu erlegen schuldig seyn, nemlich ein Burger, **fünffzehen**, ein Fremder aber **dreysig Kreutzer.**

Zum Ein und Vierzigsten.

Keiner soll einigen Lehr-Jungen annehmen, er ziehe dann zwey alte Meister darzu, sofern die Kertzen-Meister nicht selbsten vorhanden.

Zum Zwey und Vierzigsten.

Und solle zum Metzger-Handwerck zu lernen, dem Herkommen gemäß kein Jung angenommen werden, welcher eines Stadt-Knechts oder Büttels-Sohn, oder welchen auch andere ehrliche Handwercker nicht passiren lassen.

Zum

Zum Drey und Vierzigsten.

Und wann der Lehr-Jung das Handwerck zwey völliger Jahr lang redlich erlernt hat, und ledig gezehlt worden ist, solle derselbige zwey oder drey Jahr, so er keines Meisters Sohn ist, wandern.

Zum Vier und Vierzigsten.

Auch solle keiner bey dem Handwerck passirt, noch geduldet werden, er seye dann ordentlich aufgedingt, oder eingeschrieben worden.

Zum Fünff und Vierzigsten.

Sodann solle der Lehr-Jung in die Laden Einschreib-Geld einen Gulden, und bey dem Ledigzehlen, für Mahlzeit und alles, vier Gulden erlegen, welcher vier Gulden jedoch eines Meisters Sohn, wofern er das Handwerck bey seinem Vatter erlernt, befreyet.

Zum Sechs und Vierzigsten.

Es solle das Lehr-Geld, nach Alter und Gelegenheit des Lehr-Knaben genommen, doch solches nicht über vierzig Reichsthaler gespannt werden, worauf unsere Beamte, Burgermeister und Gericht, ihre fleißige Aufsicht haben sollen. Wofern aber der Jung des Vermögens nicht wäre, solle derselbe ohne Geld völliger vier Jahr zu lernen verbunden seyn.

Zum Sieben und Vierzigsten.

Doch solle, da einer einen Bluts-Verwandten hätte, oder ein Vatter von seinen Kin-

dern

dern frühzeitig abstürbe, des Lehr-Gelds halber, bevorab wann das Vermögen nicht vorhanden, eine billige Moderation beobachtet werden.

Zum Acht und Vierzigsten.

Wann ein Meister einen Lehr-Jungen ledig gezehlt hat, soll er hernacher vor zweyen Jahren keinen andern Lehr-Jungen mehr anzunehmen befugt seyn.

Zum Neun und Vierzigsten.

Deßgleichen, so einer seinen Sohn das Handwerck bey einem Meister will lernen lassen, soll derselbig Vatter den Sohn in seiner eigenen Kost zu halten nicht befugt, sondern dem Meister, bey dem er lernt, in sein Kost zu geben schuldig seyn.

Zum Fünffzigsten.

Kein neuer Meister, es seye eines Meisters Sohn oder Knecht gewesen, soll in ersten zwey Jahren keinen Lehr-Jungen zu dingen, befugt seyn, sondern zwey völlige Jahr nach der Hochzeit innhalten.

Zum Ein und Fünffzigsten.

Wann ein Metzger mit Tod abgehet, solle dessen verbleibender Wittib, das Metzgen nicht verwehrt werden, falls aber selbige das Handwerck nicht forttriebe, sondern ein Zeitlang unterliesse, solle sie zwischen dem Jahr zu keinem Banck kommen, sondern der Österlichen und ordent-

ordentlichen Beaydigungs-Zeit erwarten, und da sie auf solche Frist sich nicht anmelden würde, selbig Jahr zu metzgen nicht Fug haben.

Zum Zwey und Fünffzigsten.

Wo vorhin in Flecken und Dörffern, Unsers Hertzogthums kein Metzig gewesen, solle auch hinfüro, ohne Unsere sonderbare Erlaubnuß und Bewilligung, keine aufgerichtet werden.

Zum Drey und Fünffzigsten.

Hätte ein Ausländer sich bey einem Meister etliche Jahr ehr- und redlich verhalten, und freyete eine Wittib vom Handwerck, so solle man denselben, auf Vogt, Burgermeisters und Gerichts jedes Orts Aufnahm, der Ordnung gemäß passiren lassen.

Zum Vier und Fünffzigsten.

Wir ordnen und wollen auch, daß die Meister Metzger-Handwercks, auf ihre Knechte gute Achtung haben, und selbige so viel möglich, vom Müßiggang, Zehren und Spielen, abhalten, und dargegen zum Geschäfft mit Fleiß antreiben sollen.

Zum Fünff- und Fünffzigsten.

Würde aber bey einem oder dem andern Knecht, die vorher wohlmeinentlich fürgegangene zweymalige Erinnerung nicht statt finden, also weder gute noch böse Wort helfen, sollen dergleichen ohnbottmäßige Gesellen ohne Abschied

schied fortgeschickt, und darzu demselbigen kein Lohn gegeben werden.

Zum Sechs und Fünffzigsten.

Alle Stümplereyen möglichst zu verhindern, solle ein jeder Knecht, welcher sich an ein Ort verdingt, in vier Wochen sein Lehr-Brief und Abschied in die Laden zu geben, schuldig seyn.

Zum Sieben und Fünffzigsten.

Von allem gefallenden Geld (ausserhalb deß Meister-Gelds, auch was von Aufdingung und Ledigzehlen der Lehr-Jungen, item der Knecht gefällt, so dem Handwerck allein gehörig, hingegen selbiges auch schuldig seyn solle, die absterbende arme Meister oder Knecht, auch auf des Handwercks Kosten zu begraben) solle Uns der halbe Theil, von dem übrigen halben Theil aber, die Helfte dem armen Kasten, und die andere Helfte in die Handwercks-Laden geantwortet, und jährlich ordentliche Rechnung darum, vor der Obrigkeit oder darzu Deputirten erstattet werden.

Hierauf dann setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieser Ordnung in allen obvermeldten Puncten, fürohin würcklich nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeister und Gericht Unsers Hertzogthums darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen, hiemit in allweg bevor, sonderlich, da einer

einer oder mehr, dieser Ordnung zuwider handlen wird, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und des zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, auch Unser Fürstl. Secret-Insigel wissentlich hängen lassen, an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt Dienstags den zwölfften Monaths-Tag Augusti, als man zehlt, von Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, **Ein tausend, Sechs hundert, Fünffzig und Ein Jahr.**

Eberhard / H. z. W.

(L.S.)

Von GOttes Gnaden/ Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Obwohlen von Uns unterm dato den 12ten Augusti des längst verflossenen 1651. Jahrs, auf Ansuchen Unserer Meister des Metzger-Handwercks, eine sonderbare und umständliche Ordnung, wie es in einem und andern auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, ausgelassen und publicirt, auch in Anno 1654. unter andern Unsers Hertzogthums verfaßten Ordnungen mit in den Druck gegeben worden; So haben sich jedoch seithero unterschiedliche Beschwehrlichkeiten darinnen ereignet, die Uns ein und andern Orts her vorgebracht: Dannenhero Wir gnädigst bewogen worden, die Landes-Fürstliche Verfügung zu thun, daß sowohlen durch Unsere hierzu insonderheit verordnete Fürstl. Räthe und Deputirte, neben andern gemeinen Handwercks- auch obangeregte Metzger-Ordnung nochmahlen durchgangen, und was sie darinnen bey etlich unterschiedlichen Puncten zu ändern, zu verbessern, oder mehrere Erläuterung zu thun nöthig gefunden, Uns unterthänigst hinterbracht, ein solches auch von Uns gnädigst approbirt und genehm gehalten worden, und nemlichen beym zweyten Puncten, sollen die darinn bestimmte

fünff Gulden so ein Jung erlegen soll, ehe er ein Messer blutig mache, allein auf drey Gulden moderirt und abgesetzt seyn.

Weilen beym 29. Puncten angeregter Ordnung verbotten, daß niemanden weder schmal noch ander Vieh wucherlich aufkaufen, und wieder verhandeln soll, bey Straf zehen Gulden, so ist jedoch dieses allein dahin zu verstehen, daß deßwegen niemanden ein Stück Vieh, es habe Namen wie es wolle, auf offentlichem Marckt oder sonsten zu erkaufen, einzustellen, oder eine Zeitlang zu erziehen, und hernach wieder zu verkaufen verwehrt, sondern der freye Viehkauf in allweg offen seyn, und allein der verbottene wucherliche Fürkauf darmit abgestellt bleiben solle. Da aber einer, er seye gleich ein Metzger oder nicht, sich befleißigen wollte, ausserhalb Lands Vieh einzukaufen, und zur Wohlfailen und dem Wiederverkauf ins Land zu bringen, dem solle es unverwehret seyn.

Gleichermassen auch beym 30sten Puncten, da das offentlich und heimlich Metzgen und Haußiren, bey Straf vier Gulden, verbotten, dasselbe allein auf das verbottene Haußiren und Umtragen des Fleisches, auch das heimliche Metzgen zu verstehen ist, hingegen aber niemanden verwehrt seyn solle, wo einer oder der ander ein Stücklein Vieh, sonderlich zu Ernd- und Herbst-Zeiten, massen auch beym 32sten Puncten angehängt ist, er habe gleich solches selbst erzogen, gemästet oder erkaufft, metzgen wollte, und solches in seinem Haußbrauch nicht völlig von nöthen

nöthen hätte, ein solches anderwärts Viertels-weiß; oder mit Aushauung auf dem Freybanck (doch mit jedesmahligen Vorwissen und Erlaubniß Unsers Amtmanns und Burgermeisters) zu versilbern. Gestalten auch, wo jemanden ein Schad oder Unglück, an einem Vieh begegnete, dessen Fleisch doch Kaufmanns-Guth wäre, nicht weniger da jemand ein Stück Vieh fail hätte, und selbiges bereits zwey oder dreyen Metzgern zu kaufen anerbotten hätte, dieselbe aber zu keiner billigen Werths-Erstattung vermögen könnte, demselben alsdann gegen Erlegung gebührender Beyhülffs-Mittel, auf vorheriges Ansuchen von Unserm Amtmann, oder Burgermeister entweder Viertelsweiß hinzugeben, oder auf dem gewohnlichen Freybanck aushauen zu lassen, erlaubt werden solle.

Nachdem auch im 34. 35. und 36sten Puncten geordnet, daß den Gastgebern und Gassenwirthen ꝛc. abgestrickt seyn sölle, vor sich selbsten zu metzgen, sondern alles Fleisch bey den Metzgern, dem Gewicht nach zu nehmen, weilen jedoch seithero mehrfältige Klagen bey Unserer Cantzley deßwegen unterthänigst einkommen, wollen Wir solche Puncten dißfalls wiederum aufgehebt und dahin gnädigst erklärt haben, daß einem Gastgeber je das Jahr hindurch drey oder viermal, nach eines jeden Beschaffenheit, ein Stuck Rind-Vieh, von schmalem Vieh oder Kälbern, einem Gastwirth aber an Jahrmärckten zu ihrer Wirthschafft und Haußhaltung zu metzgen, doch gegen Erstat-

tung der dißmal angeordneten Extraordinari-Beyhülf, in Gnaden vergönnet, und zugelassen seyn solle. Wo aber ein oder der ander von Uns bereits sonderbare Concession ausgebracht hätte, solle denselben hierdurch nichts abgebrochen werden, sondern dabey inskünfftig sein verbleibens haben.

Und was beym 38. und 40sten Articul von Zusammenkunfft der Metzger des gantzen Handwercks gesetzt ist, erklären Wir es dahin, daß es sich allein auf jedes Stadt und Amt insonderheit, und gar nicht eine allgemeine zünfftige Zusammenkunfft von gantzem Unserm Hertzogthum, (als welche Wir gleich wie in mehr andern also auch in diesem Handwerck durchaus und ernstlich abgestellt, und verbotten haben wollen) beziehen oder erstrecken, dieselbige auch allwegen mit Vorwissen Unsers Amtmanns Beywesen, eines von Gericht oder Rath zugeordneten Obmanns beschehen, und vorgenommen werden solle.

Befehlen euch hierauf gnädigst, in Kraft diß Unsers allgemeinen Ausschreibens, ihr sollet diese Unsere fernere gnädigste Verordnung und Erläuterung, dem gesamten Metzger-Handwerck in Stadt und Amt, bey euch nicht allein eröfnen, und anzeigen, sondern auch die Verordnung thun, daß solches alles ihrer habenden Ordnung ausdruckentlich angehängt, und nachgeschrieben, und so oft sie zusammen kommen, gleich andern Puncten und Articuln jedesmals verständlich abgelesen, und sowohl ob diesem

als

als auch sonsten im übrigen der vorhin gnädigst gegebenen Ordnung mit Fleiß gehalten werde, als dessen Wir Uns zu geschehen gäntzlich verlassen. Datum Stuttgadt, den 5. Decembr. Ein tausend Sechshundert Neun und Fünffzig.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Verglich zwischen denen Schweinen und Rinds-Metzgern, dd. 3. Aug. 1742.

Auf die von denen samtlichen hiesigen Schwein-Metzgern, wegen schlechter Beschaffenheit der Schwein-Metzig, und daß, wo nicht eine Abänderung hierinnen geschehete, sie fürterhin nicht bestehen, sondern offenbar zu Grund gehen und verderben müßten, nun zu verschiedenen mahlen häufig erhobenen Klagen, haben Wir die Rinds-Metzgere, an zu Endgesetztem Dato Uns resolvirt, biß auf hohe Obrigkeitliche Ratification mit jenen den Schwein-Metzgern folgenden respective Accord und Verglich einzugehen, und zwar:

I.

So überlassen Wir die Rinds-Metzgere, ihnen denen Schwein-Metzgern zu der Schwein auch die Kälber-Metzig gantz und gar, dergestalten, daß keiner von Uns denen Rinds-Metzgern, sich künfftighin bey untenbemerckter Straf, so oft einer darwider handlen würde, unterstehen solle, ein Schwein oder Kalb abzustechen,

und das Fleisch davon zu verkaufen, dagegen aber verbinden sich die Schwein-Metzgere die Stadt mit genugsamen Schwein- und Kalb-Fleisch zu fourniren, und daran zu keiner Zeit, so viel immer möglich, keinen Mangel und Abgang erscheinen zu lassen; wo im Gegentheil

II.

Uns denen Rinds-Metzgern, der Abstich der Ochsen, Rinder und Hämmel, einig und allein verbleibt, dergestalten und also, daß fürterhin die Schwein-Metzgere, bey ebenfalls untenbemerckter Straf, sich des Schlachtens der Rinder, Stier, Rauppen, Lämmer und Hämmel, gantz und gar entäussern, und so mithin die Rinds-Metzgere, sich einig und allein mit der Rinds- und Hammel, die Schwein-Metzgere aber, mit der Schwein- und Kälber-Metzig, begnügen lassen sollen, jedoch ist anbenebens reservirt worden; daß

III.

Der Hof-Metzger Waltz, ingleichem Georg Authenrieth, als dermahlige Admodiatores, des nacher Hof zu lieferenden Fleisches soviel Kälber abzustechen berechtiget seyn sollen, als sie vor gnädigste Herrschafft das Jahr umhin an Kalb-Fleisch benöthiget, haben sich aber auch bey untengesetzter Straf verbündlich gemacht, im übrigen keinem Menschen, er seye hoch oder nieder, bekannt oder unbekannt, kein Kalb-Fleisch um das baare Geld, oder auf andere Weise zukommen zu lassen.

IV.

Solle sich, wie bißhero zu grösstem Nachtheil

theil des Handwercks von zerschiedenen geschehen, künfftighin kein Meister mehr, wer er auch seye, unterstehen, zu haußiren; Wie ingleichem,

V.

Mit der jedesmahligen Schatzung, sie falle, wie sie wolle, sich begnügen lassen, und zu Præjudiz und Schaden seines Mitmeisters in dem Verkauf, weder drüber noch darunter gehen; Wann hingegen

VI.

Etwann ein Kund von ein- oder dem andern Meister auszustehen verlangte, und vor erhaltenes Fleisch noch was schuldig wäre, soll solcher von einem andern Meister, zu dem er sich begeben wollte, ehender nicht angenommen werden, er habe dann zuvor denjenigen, dem er schuldig, vollkommen bezahlt und befriediget; und damit

VII.

Künfftighin bessere Ordnung unter Uns denen Schwein-Metzgern beybehalten, und forderistens vor die junge Meister, um ebenfalls zu einem Stuck Brod gelangen zu können, prospicirt werde, so ist unter uns die Abrede und fester Entschluß dahin genommen worden, daß wochentlich keiner weiter als zehen Kälber stechen, im übrigen aber verbunden seyn solle, dafern einer ein mehrers an Kalb-Fleisch vor seine Kundschafft benöthiget, solches bey einem andern Meister um das baare Geld erkaufen, und sich damit zu provisioniren.

VIII.

Versprechen Wir die samtliche Rind-Metzgere denen Schwein- und Kälber-Metzgern zu desto bessern und saubern Verschluß ihres Fleisches, die halbe Metzig auf dem Marckt, um so williger abzutretten, und einzuraumen, als ohnehin in allen Orten, wo freye Kaufbänck der Brauch, daß das Fleisch unter der Metzig verkaufft werde; Und weilen

IX.

Zerschiedene von denen Schweinen- oder Metzgern zu Sommers-Zeit, da der Verlust sich am grössesten, sich des Metzgens enthalten, und nachmals solches nur nach ihrer Commodität, und wann sie sehen, daß der Profit wieder in etwas grösser, wieder anfahen, welches aber denen andern Meistern, die mit dem Metzgen beständig continuiren, zu grössestem Nachtheil gereichet, so solle solch nur nach eigener Willkühr vornehmendes Metzgen gantz und gar abgestellt seyn, und derjenige, welcher hierwider handelt, nach dem 51sten Puncten Unserer Handwercks-Ordnung, ehender keinen Banck wieder bekommen, als um die Osterliche Zeit; Damit nun

X.

Vorstehendem neuen Verglich und Verordnung desto gewisser nachgelebet werde; So ist unter Uns abgeredt und beschlossen worden, daß derjenige Meister, welcher ein- und anderem Puncten nur im geringsten contraveniren, und

nicht

nicht in allem vollkommene Parition leisten würde, von Handwercks wegen mit einer Straf von vier Gulden, angesehen werden solle, wovon die eine Helffte gnädigster Herrschafft, die andere aber dem Armen-Kasten und zur Laden unnachläßig zu erlegen.

Dessen zu unverbrüchlicher Vesthaltung haben Wir Uns nicht nur allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch einen hochlöblichen Stadt-Magistrat geziemend ersucht und gebetten, vorstehenden neuen Verglich nach allen Puncten hochgeneigtest zu ratihabiren und zu corroboriren; sub Dato Stuttgardt, den 3ten Augusti Anno 1742.

Samtliche Rinds- u. Hamel-Metzgere.	Samtl. Schwein- u. Kälber-Metzgere.
Joh. Ulrich Waltz.	Joh. Michael Glaser.
Johannes Stoy.	Joh. Jacob Lorentz.
Georg Frid. Schnell.	Joh. Christian Roll.
Johann Melchior Rieger.	Friderich Kalbfell.
Georg Frid. Schmid.	Joh. Georg Roll.
Friderich Harigel.	Johann Leonhardt Gohl.
Johannes Authenrieth.	Johannes Wetzel.
Heinrich Oechslen.	Matthäus Heinrich.
Gottlieb Hammer.	Joh. Friderich Linsen.
Heinrich Krauß.	Georg Schweitzer.
Johann Georg Authenrieth.	Joh. Georg Genger.
	Heinrich Steinbach.
	Joh. Wilh. Dürch.

Samtliche Rinds- u. Hamel-Metzgere.	Samtl. Schwein- u. Kälber-Metzgere.
Matthäus Harigel.	Joh. Georg Geisel.
Friderich Rieger.	Andreas Wolf.
Joh. Georg Linck.	Johannes Murr.
Conrad Held.	Philipp Spohn.
Johannes Kempter Wittib Sohn.	Ulrich Heilenmann.
Johannes Kempter.	Johannes Wolf.
Johannes Gmählen.	Zacharias Schäfer.
Jung Peter Glaser.	Zacharias Stiefel.
Alt Peter Glaser.	Isaac Wolf.
	Georg Jacob Krauß.
	Joh. Michael Gerlach.
	Lorentz Kropf.
	Christoph Heinrich Metzger.
	Johannes Roll.

XXVI.

Mühl- und Müller-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, 2c.

Fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir eine geraume Zeit her wahrnehmen müssen, was gestalten in Unserm Hertzogthum bey denen darinnen befindlichen Mühlenen allerhand schädliche Mißbräuch, Confusion und Unordnung eingerissen, auch sonsten wegen der von denen Müllern und Mühl-Beständern gegen Unsern Unterthanen gebrauchenden Schlaich, Vortheils und Eigennutzigkeit mehrfältige Beschwerden und Klagen bey denen Mühl-Visitationen, vorgekommen, und wir demnach bewogen worden, die in Anno 1627. gnädigst ertheilte Mühl-Ordnung durchgehen, selbige erläutern, auch mit ein- und andern nöthigen Puncten vermehren zu lassen; Als haben Wir zu Aufnahm des Publici und Unsern Unterthanen zum Besten, besagte Mühl-Ordnung, wie sie in nachfolgenden Rubriquen, Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmirt, und zwar

Von

Von Bestellung der Mühl-Schauer, und Aufbauung der Mühlen.

Der Erste Punct.

I.

Ist forderist Unser Befehl, daß in allen Unsern Amt-Städten, Dörffern und Marckt-Flecken, und so auch bey denen Closter-Aemtern, wo das Mühl- und Becken-Werck starck getrieben wird, unter Direction der Stabs-Beamten, zween oder drey ehrlicher Männer von Gericht und Rath, oder aus der Gemeind, die sich auf das Mühl- und Becken-Werck verstehen, oder selbst deren Handwercker wären, und unter solchen insonderheit ein des Wasser- und Mühl-Baus verständiger Zimmermann, zu Mühl-Schauern erwählet, und darauf entweder ihrer vorhin auf sich habenden Amts-Pflichten erinnert, oder da sie deren keine auf sich haben, mit einem cörperlichen Ayd beleget werden, daß sie mit allem Fleiß ob dieser Unserer Mühl-Ordnung ernstlich halten, alle Jahr ein- oder zweymal, oder so oft es die Nothdurfft erfordert, unversehens alle Mühlenen im Amt mit Fleiß beschauen, die Stein abheben, auch ob sie noch die rechte Höhe haben, Waag-Recht liegen, und die Zargen noch recht eingelassen seyen, fleißig zusehen, deßgleichen auf die Büchs, ob selbige

ge mit Wülstlen wohl umwunden und vest stehen, die Wasser-Gebäu, das laufende Geschirr, Bieten, Zargen, Kästen und andern Mühl-Zeug; insonderheit aber auf die Ablaß-Wehr- und Stell-Bretter, auch ob keiner dem andern das Wasser unter seine Räder schwelle, gute Achtung, so dann andere Fehl und Mängel, so sie etwa an denen Beuteln, Simmerin, halb Simmerin, Vierling und andern kleinen Mäßlen, bevorab aber denen, womit vermilttert wird, finden, und wie jedes gehalten werde, Ordnung geben, und hiernach, was Straff-würdig, auch sowohl dem Mahl-Kunden schädlich, als dieser Unserer Mühl-Ordnung, wie auch der Müller Pflicht und Ayd zuwider gehändelt wird, ordentlich aufzeichnen, und ein solches Vogt, Burgermeister und Gericht jeder Orten, zu Verfügung weiterer verbesserlicher Anstellung ungesäumt fürbringen sollen.

Der Zweyte Punct.

Nachdeme bißhero bey denen Mühlenen in Unserm Hertzogthum diese Unordnung fürgeloffen, daß theils Innhabere derselben eigenen Gewalts und ohne Unsern Consens und Vorwissen, Dry-Lauf, neue Gerb- und Mahl-Gäng ins Werck, auch nicht allein dardurch, sondern auch daß sie das Mühl-Theil nach ihrem eigenen Gefallen höher oder geringer ansetzen, ihre Mühlenen zu ohnerlaubten weiteren Eintrag richten, oder auch gantz neue Mühle-

nen

nen von Grund aufbauen lassen; Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Unsere Staabs-Beamte, wie auch Burgermeister und Gericht durch die verordnete Mühl-Schauere fleissige Aufsicht hierauf halten, daß die Mühlen-Innhabere eigenen Gewalts und ohne Unsern Fürstl. Consens und Vorwissen keine neue Gerb- und Mahl-Gäng, entweder durch mehrere Wasser-Räder oder durch angelegte Dry-Lauf, oder sogenannte Dryllis, anrichten, weniger gantze Mühlenen von neuem aufbauen, sondern, wo sie dergleichen in Erfahrung bringen, solches mit Umständen zu Unserer Fürstl. Cantzley berichten sollen; Wie dann auch die Müllere das Krafft Lager-Buchs, der Observanz oder Mühl-Brieffs berechtigte Miltter, bey Straf zehen Gulden, ohne gnädigste Erlaubnuß, nicht erhöhen, noch auch dasselbe bey einer kleinen Frevel Straf, zu Præjudiz und Schaden der benachbarten Mühlenen verringern sollen.

Von Wasser-Gebäuen

Der Dritte Punct.

II.

Die verordnete Mühl-Schauere sollen mit Fleiß Achtung darauf geben, daß kein Mühl-Herr oder Müller an seinem Wasser-Bau (ob gleich der im Fundament sich um etwas gesetzt hätte) ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Beamten, auch der verordneten

Mühl-

Mühl-Schauere und nechst-gesessenen Müller, deßgleichen derjenigen, so ihrer Güter halb mit-interessiret, Aenderung fürnehmen: Wo aber ermeldte Personen auf dem Augenschein beysammen, alsdann solle der alte Eych-Pfahl gesucht, und auf den Fall kein alter vorhanden, alsobald mit Rath und Zuthun gedachter Unserer Beamten und der Mühl-Schauer ein neuer Eych-Pfahl, mit einer Grund-Schwellen und dardurch geschlagenen starcken Nadeln in den Grund bevestiget, welcher durch die Schwellen geschlagen, und mit einer eisernen Kappen versehen; auch dieser neue Eych-Pfahl umständlich beschrieben, und ein Exemplar von solcher Beschreibung auf das Rath-Hauß in Verwahrung genommen, das zweyte Exemplar aber dem Müller in Handen gelassen, und die Visitation jedesmal darnach fürgenommen werden solle; wo sich hingegen Gelegenheit hierzu geben möchte, kan ein wohlkanntlich Zeichen in ein Quader neben dem Wasser-Bau gehauen, und damit eigentlich zu erkennen gegeben werden, wie hoch der Innhaber mit selbigem Wasser-Bau zu fahren befugt seye, allermassen der neue Wasser-Bau also zu machen, daß die Haupt-Schwellen nicht unterlegt, und etwa künfftig mit Betrug über sich getrieben werden möchte. Würde aber einer mit seiner Haupt-Schwellen oder gantzem Wasser-Bau höher fahren, dann ihme gebührt, der solle vor den ersten Zoll Zwanzig, vor den andern Vierzig, und vor den dritten Achzig, vor

den vierdten Ein Hundert und Sechzig Gulden, und also fortan zur Straf erlegen, auch alles auf seinen Kosten wieder in alten Stand zu richten, schuldig seyn.

Der Vierte Punct.

Ebener massen solle auf das Fach oder Wöhr-Baum nichts gesetzt oder aufgenagelt werden, wordurch denen Gütern oder andern nahgelegenen Mühlenen Schaden könnte zugefüget werden, bey Straf Vierzehen Gulden.

Der Fünffte Punct.

An denen Ablassen, Schutz-oder Stell-Brettern solle keiner Macht haben, die Schwellen oder Schutz-Bretter über gegebene Ordnung zu erhöhen, um seinem obern Nachbar das dardurch aufhaltende Wasser unter die Räder zu schwellen, sondern dieselbe dem Fach auch Wöhr-Baum jederzeit gleich halten, bey Straf, wegen jeden Bretts, von jedem Zoll, so darüber ist, eines Guldens.

Der Sechste Punct.

Da ein Eych-Pfahl durch einen Müller vorsetzlicher Weiß ausgezogen, verruckt oder verändert werden möchte, der solle, neben Erstattung des dardurch causirten Schadens, um zwanzig Gulden gestrafft werden.

Der

Der Siebende Punct.

Damit in denen Mühl-Gräben destoweniger Unrath, Sand und Kies liegen bleibe, auch die benachbarte Feld-Güter von den grossen Gewässern destoweniger Schaden leyden mögen; So sollen an denen Orten, da es die Nothdurfft erfordert, die Müller bey grossen fürfallenden Gewässern, ihre Ablaß-Schutz- und Stell-Bretter, nach Gelegenheit des Orts und der geschwornen Erkanntnuß aufzuziehen, und das Wasser durchzulassen schuldig: Hingegen aber auch nicht befugt seyn, ihre Schutz- oder Stell-Bretter bey kleinem Wasser länger zuzustellen, und dem Nachbar das Wasser dardurch aufzuhalten, als biß sie ihre Stein gehauen, bey Straf einer, zwey biß drey kleiner Freveln, nach Proportion des dardurch causirten Schadens, und sich dabey äussernden Muthwillens, vor welchen Schaden, nach Erkanntnuß Burgermeister und Gerichts jeden Orts, der Müller gebührenden Abtrag zu thun.

Der Achte Punct.

Wann in Unserm Hertzogthum Zimmer-Geschnitten- oder Scheiter-Holtz an Flötzen oder eingeworffen, es seye entweder auf der Donau, dem Neccar, der Entz, Nagold, Küntzig, Rems, dem Kocher, Fils, Murr, oder andern fliessenden Wassern, durch die in den Mühl-Wöhren befindliche Flotz-Gassen durchgelassen werden müßten; So sollen die Innhabere der-

selben Mühl-Wöhr, mit Aufziehung der Schutz-Bretter, oder etwa auch der Mühl-Räder, die Flötz oder das eingeworffene Holtz nicht aufhalten, sondern ohnverhindert durchlassen, deßgleichen von den Flötzern vor solche Verhinderung und Durchlaß mehr nicht nehmen, dann von Alters Herkommen, gebräuchig und erlaubt gewesen, bey Straf zehen **Gulden.**

Der Neunte Punct.

Die verordnete Mühl-Schauere sollen, altem Herkommen und der Nothdurfft nach, Ordnung geben, welchergestalt jederzeit sowohl die Flotz-Gassen oder Abfall des Wassers erhalten, als der Mühl-Graben in seiner Weiten gemacht und ausgeschlagen werden solle.

Der Zehende Punct.

Die Mühl-Bäch betreffend, sollen selbige zu denen Zeiten, da an denen Früchten oder Gras dardurch am wenigstē Schaden geschehen kan, **als im Winter, oder Früh- und Spath-Jahr, von Michaelis biß Mariä-Verkündigung**, und sonsten nicht, zu fegen und auszuschlagen zugelassen werden, bey Straf **vier Gulden**; Wo aber ein besonderer Nothfall vorhanden, **als da ein Wolcken-Bruch, oder anderer Guß, wovon der Mühl-Grab mit Sand und Schleim, Holtz oder anderem Unrath sollte angefüllt werden, mag der Raumung halber sowohl, als was der Müller dem Innhaber desselben Guts zu seiner Schadloshaltung zu geben schul-**

schuldig, Obrigkeitliche Erkanntnuß ergehen.

Der Eilffte Punct.

Was für Bäum, Felben oder Hecken, über das gegebene Maaß, an denen Mühl-Bächen wachsen, die sollen die Innhabere derselben Güter selbst abhauen und wegraumen, oder da sie säumig seyn, und solches über Verwarnen und das Obrigkeitlich angelegte Verbott nicht thun würden, so solle die Obrigkeit des Orts befugt seyn, solches Holtz auf Kosten des Schuldhafften theils hinweg hauen, und den Mühl-Bach oder Mühl-Graben (welche wenigstens ob- und unterhalb der Mühlen so weit, als der Wasser-Bau ist, oder die Observanz, das Lager-Buch oder der Mühl-Brief mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten) der Nothdurfft nach raumen zu lassen, das abgehauene Holtz aber denen, welchen die Güter zugehören, verbleiben.

Der Zwölffte Punct.

Wo ein Mühl-Bach zwischen zweyen, dreyen oder mehr Mühlenen also gelegen, daß solche oberhalb des Wöhrs das Wasser gemeinschafftlich miteinander geniessen, so sollen dieselbigen Mühlen auch den Wasser-Graben biß an das Wöhr gemeinschafftlich raumen, es wäre dann, daß die Observanz, das Lager-Buch oder der Mühl-Brief ein anders mit sich brächte.

Der Dreyzehende Punct.

Wann ein Ober-Müller nicht zu mahlen hat, solle er dem nächsten Müller unter ihm das Wasser über die Gebühr nicht auf- sondern allezeit nach Gelegenheit des Orts und Erkänntnuß der geschwohrnen Mühl-Schauer, ein, zwey oder mehr Schutz-Bretter offen halten, damit der untere Müller Wasser zu mahlen habe, bey Straf einer kleinen Frevel, von jedem Schutz-Brett, so da hätte sollen offen gehalten werden.

Der Vierzehende Punct.

Hingegen solle der Unter-Müller deme ob ihm gelegenen in kein Weiß noch Weg über das alte Herkommen unter seine Räder schwöllen, und also je ein Nachbar dem andern, so viel immer möglich, vor Schaden seyn, bey Straf, so oft es vorsetzlicher Weise geschiehet, zwey kleiner Freveln.

Der Fünffzehende Punct.

Wo es Gelegenheit darzu hat, sollen so wohl um des gemeinen- als des Müllers Privat-Nutzens willen Rad-Stuben über die Wasser-Räder gemacht, und zu Winters-Zeiten beschlossen werden.

Der Sechzehende Punct.

Da die Fischer ihre Fach wider das alte Herkommen also machen würden, daß das Wasser sich deßwegen unter die Mühl-Räder

schwel-

schwellen möchte, solle das von unsern Beamten, doch jedes Orts Herkommen, und der Fischer-Ordnung gemäß, nicht geduldet, sondern alsobald bey zehen **Gulden** unnachläßiger Straf hinweg gebotten und abgeschafft werden.

Der Siebenzehende Punct.

Ein jeder Müller solle seine Wasser-Räder wohl mit Schaufeln versehen, und wenigstens ein gantzes Geschaufel im Vorrath haben, bey Straf **fünffzehen Kreutzer** auf jede Schaufel so am Rad mangelt, wann er solche einzusetzen über 24. Stund anstehen läßt.

Der Achtzehende Punct.

Des Wässerns solle sich keiner weiter gebrauchen, als in so weit er dessen berechtiget, insonderheit aber so, damit dem Mahlwerck und dem Fisch-Wasser kein Schaden dardurch geschehe, und wann das Wasser zu unrechter Zeit, ohne Noth, aus Muthwillen, dem andern zu Schaden abgeschlagen wird, solle ein solcher mit **zehen Gulden**, wo er aber dessen gleich benöthiget wäre, solle der Abschlag doch nicht ohne vorgängige Obrigkeitliche Erkanntnuß geschehen, oder derselbe widrigenfalls mit **Einer kleinen Frevel** sträflich angesehen werden.

Der Neunzehende Punct.

Von denen Färbern, Roth- und Weiß-Gerbern, welche den Mühl-Bach ob, und unter der Mühlen zu ihrem Handwerck gebrauchen, sollen keine Stotzen und Quer-Stangen mitten im Bach, sondern am Ufer eingeschlagen werden, damit der Zug des Wassers nicht dardurch gehindert werde, bey Straf **Einer kleinen Frevel.**

Von Böden/ Biethen und anderm Bau-Wesen innerhalb der Mühlen.

Der Zwanzigste Punct.

III.

Die Mühlenen sollen mit Thüren, und nach Erfordernuß mit Fenstern und Läden also versehen werden, daß denen Kunden durch die gelöcherte Wänd bey währendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geschehen möge, massen wo keine Fenster mit Läden vorhanden, von dem Ubertretter Eine kleine Frevel, wo aber die Fenster verbrochen, ein Gulden zur Straf eingezogen werden solle; welcher Strafe auch diejenige unterworffen, so nur Bestands-weise die Mühlen inne haben, als welche eben

so

so wohl als die Eigenthümer das nöthige repariren zu lassen, oder wo es eine Haupt=Reparation, die sie auf ihren Kosten zu thun nicht schuldig, es dem Eigenthums=Herrn zu denunciiren, und dafern dieser der Reparation sich waigerte, oder sich darinn säumig erzeigte, es der Obrigkeit anzuzeigen, und mit deren Vorwissen die Reparation selbst zuverfügen, den belaufenden Kosten aber so dann von dem Bestand=Geld urkundlich abzuziehen haben.

Der Ein und Zwanzigste Punct.

Die Böden in denen Mühlenen, und unter dem Bieth, sollen gantz eben und trucken, auch wo möglich mit gehauenen steinenen Blatten belegt, oder in deren Ermanglung wenigst mit gefälzten Brettern wohl versehen seyn, bey Straf einer kleinen Frevel, auf daß ein jeder dasjenige, was er allda verschüttet, ohne sondern Abgang, und ohne daß der Müller solches als ein sogenanntes Jäger=Recht inn zu behalten, befugt seyn solle, wieder aufheben möge; Wo aber der Müller sich ungehorsam erzeigen, und auf das geschehene Gebott keine Blatten oder Bretter legen würde, so ist von demselben, so oft er solches Gebott übertretten wird, Eine kleine Frevel weiter einzuziehen. Im Fall aber derselbe die Mühlen nur Bestands=weise inne haben sollte, hat er sich auch diesem Fall, wie in nächst vorhergehendem Puncten gemeldt, gegen dem Eigenthums=Herrn zu verhalten.

Der

Der Zwey und Zwanzigste Punct.

Zu Verhütung schädlichen Abgangs sollen die Biethen oben und unten an denen Wänden mit einer Quer=Leisten versehen, auch wo diese schwinden, oder nicht genau angemacht werden sollte, mit Leimen oder Speiß verstochen und verstrichen werden, auch sonsten gantz und eben und wie schon bey nächst = vorstehendem Puncten erwehnt, die Böden unter dem Bieth trucken und sauber erfunden, und das durchquellend, und in andere Weg dahin eintringend = und öfters zu grossem Unlust und s. v. Gestanck lang stehen bleibende Wasser durch eine in den Boden hauend= oder einlegende Rinnen ausgeleitet, so dann auch diese Böden entweder mit steinenen Blatten oder Bach=Steinen, oder auf aichenen Rippen von Halb = Thilen fleißig beleget werden, bey Straf **Zwey kleiner Freveln.**

Der Drey und Zwanzigste Punct.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Biethen sollen ganz ohnversehrt und ohne Löcher erfunden werdē, damit das Ausstäuben des Mehls unter das Dach verhütet werde; Wo auch kein solcher Bühnen = Boden in ein oder ander Mühlen befindlich, solle selbiger bey Straf

zehen

zehen Gulden innerhalb Viertel Jahrs-Frist verfertiget, wo sie aber schadhafft, innerhalb vier Wochen bey Straf **Einer kleinen Frevel** reparirt werden; Hingegen ist dem Müller unverwehrt, Staub-Böden, wie in andern Orten auch gebräuchlich, zu machen.

Der Vier und Zwanzigste Punct.

Es solle auch keinem Müller erlaubt seyn, neben dem Gerb-Rohr und Staub-Häußlen, ein heimlich und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Staub-Häußlen heimlich zu richten, als wordurch denen Kunden heimlicher Weise Abtrag geschiehet, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Von Stein-Wercken.

Der Fünff und Zwanzigste Punct.

IV.

Die Müller sollen jederzeit mit guten Steinen versehen seyn, und weder Böden noch Läufer gar zu dünn werden lassen, sondern zu rechter Zeit andere auflegen; Es solle aber ein Gerb-Stein aussen am Schweiff weniger nicht als zwey Zoll, ein Mahl-Läufer aber nicht unter vierthalb Zoll, die

Bo-

Boden-Stein hingegen sechs Zoll durchgehends halten, bey Straf von jedem Viertels-Zoll, so darunter, **dreyßig Kreutzer.**

Der Sechs und Zwanzigste Punct.

So sollen auch die Steine fleißig, und so oft es die Nothdurft erfordert, in das Richt-Scheit gehauen, die Boden-Steine bey Straf von jedem Viertels-Zoll, Ein Gulden dreyssig Kreutzer Waag-Recht gesetzt, die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelassenen eisernen Raifen wohl verwahrt werden, bey Straf zwey Gulden.

Der Sieben und Zwanzigste Punct.

Wann der Müller die Mühlen behauen hat, solle er dieselbe erstlich mit Spreuer, und nicht mit dem Bühl-Mehl, so dann mit einem gantzen, oder auf das wenigst halben Vierling Kernen, Roggen oder Gersten, des Müllers eigener Frucht (wo möglich in Beyseyn dessen, dem gleich hernach aufzuschütten) also bestätigen, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang auch unvermischt von besagtem Bühl-Mehl, und ohnsandig wiederum werden möge; Deßgleichen auch nicht eher, dann biß das Mehl seines Korns lauter herab lauft, ermeldten Kunden aufschütten, alles und jedes bey Straf **Zwey kleiner Freveln.** Es solle auch der Müller, so bald der Stein gehauen und wieder aufgelegt worden, die Mühlen der Ordnung gemäß

mäß alsobald bey obgesetzter Straf bestättigen.

Der Acht und Zwanzigste Punct.

Und weilen auch mehrmahlen sich äusert, daß theils Boden = Stein und Läufer allzuweich, und dahero vieles Sand, ohnangesehen die Stein ererst behauen, und frisch bestättiget worden, in des Kunden Mehl gehen lassen, solches aber sehr schädlich, so sollen auch all solche weiche Stein weggeschafft werden, bey Straf **vier Gulden.**

Der Neun und Zwanzigste Punct.

Und zwar sollen die Boden = Stein breiter seyn, als der Läufer, und rings um zwey Zoll voraus stehen, daß die Zargen fleißig eingelassen werden können, die an dem Boden = Stein gemachte Raise aber, worauf die Zargen stehen, nicht passirt werden, um allem besorgenden Betrug, da zwischen dem Stein und herum gemachten Raif oder Futter das Mehl oder die Früchten durch ein eingerichtes verborgene Loch abfallen könnten, vorzubeugen, bey Straf von jedem Viertels Zoll, **ein Gulden dreyßig Kreutzer.**

Der Dreyßigste Punct.

Die Gräben in denen Mühl-Steinen sollen fleißig offen gehalten, und nicht tieffer als zwey und drey Zoll breit eingehauen werden, bey Straf eines Guldens.

Von den Zargen.

Der Ein und Dreyßigste Punct.

V.

Dieweilen an denen Zargen in denen Mühlenen nicht wenig gelegen, damit selbige beheb und wohl verwahrt in dem Faltz stehen bleiben; So sollen solche gantz und fleißig in den Boden-Stein eingelassen seyn, auch so oft es die Nothdurft erfordert, frisch eingelassen werden, und nicht über einen halben Zoll ablaufen, bey Straf ein Gulden dreyßig Kreutzer.

Der Zwey und Dreyßigste Punct.

Es solle in dem Deckel der Zargen das Loch mehr nicht dann acht, oder höchstens zehen Zoll weit seyn, damit die Ausstäubung des Mehls verhütet werde, bey Straf eines Guldens von jeder Zargen.

Der Drey und Dreyßigste Punct.

Es sollen auch auf jeder Seiten zwischen dem Laufer und der Zargen weiter nicht dann ein

ein halber, oder auf das meiste drey Viertel eines Zolls Platz gelassen werden, bey Straf von jedem Viertels Zoll über das erlaubte, **ein Gulden dreyßig Kreutzer.**

Der Vier und Dreyßigste Punct.

Wann eine Zargen, Tremmel, Gerb-Mehl-Kernen-Vorbeutel und andere Kästen unversehens schadhaft oder löcherricht werden, so solle der Müller dem Schaden mit einer Leisten alsgleich helffen, oder ein starckes Tuch mit Schreiner-Leim aufleimen, und solches nicht mit Werck, Lumpen und dergleichen verstopffen, nach diesem aber so bald immer möglich eine neue Zargen, Tremmel, und so weiter, verfertigen lassen, bey Straf **eines Guldens** von jedem Stück, so nicht solchergestalten reparirt oder von neuem verfertiget wird.

Der Fünff und Dreyßigste Punct.

Wann der Müller einem Kunden schier ausgemahlen hat, solle er zuvor, ehe und dann er einem andern aufschüttet, dreymahlich ziemlich starck an die Zargen **und Beutel-Kästen** schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, und jedem das Seinige werden möge, bey Straf **dreyßig Kreutzer.**

Der

Der Sechs und Dreyßigste Punct.

Wann einer spührte, daß nicht allein die Mühlen, sondern auch der Mehl-Kast oder Zarg einen Taig bekäme, so solle der Müller die Stein gleich abzuheben, und der Sachen zu helffen schuldig seyn, bey Straf eines Gulden von jedem Gang.

Von Beutel- und andern Kästen.

Der Sieben und Dreyßigste Punct.

VI.

Die Beutel und Gerb-Kästen sollen in rechter Grösse beheb und sauber, mit einer Quer-Leisten an das Bieth vest angemacht seyn, sodann an den Biethen, damit der Ab- oder Durchfall des Mehls desto mehr verhütet werde, hart anstehen, bey Straf eines Guldens vom Beutel oder Gerb-Kasten.

Der Acht und Dreyßigste Punct.

Es solle auch das Mehl von dem Stein nicht offen, sondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder fürgesetztes Kästlein in den Mehl-Kasten laufen, bey Straf eines Guldens von jedem Gang; In denen Neckar- und andern schnell- und starck laufenden Mühlenen aber, auch in Grieß-Mühlenen, wo es starck gehet, solle dieses Rohr oder Kästlein nicht nur wohl beschlossen geführt, sondern auch nebst dem Kästlein ein

ein Fürhang biß auf den Kasten herab gemacht und angenagelt werden, daß das ablaufende Mehl nicht so gar verstäuben möge.

Der Neun und Dreyßigste Punct.

Zu Verhütung des ungleichen Verdachts, Vortheilhafftigkeit und heimlichen Abtrags, sollen fürterhin in allen Mühlenen, darinnen sich bißher Futter- oder andere verdächtige Kästen befunden, selbige von dannen gäntzlich ab- und in die Ställ, oder andere ohnverdächtige Oerter geschafft werden, bey Straf drey Gulden, fünffzehen Kreutzer.

Der Vierzigste Punct.

In allen Mühlenen sollen ein wohlgemachter Kernen- und Mehl-Kasten, oder auch Zuber zum Kernen einnetzen und Mehl ausschütten, gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen nassen Kasten geschüttet werden müsse, bey Straf eines Guldens.

Der Ein und Vierzigste Punct.

In denen Beutel- Mehl- Gerb- und andern Kästen sollen keine doppelte Böden oder Wandungen, die über oder neben einander gemacht seynd, gestattet werden, als wordurch denen Kunden grosser und

empfindlicher Schaden geschehen kan, bey Straf **zwanzig Gulden.**

Der Zwey und Vierzigste Punct.

Die Beutel-Kästen sollen so wohl bey denen Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch wo das ablaufende Schrot oder Mehl von denen Beuteln in den Vorkasten lauft, mit einem von starckem Tuch oder Zwilch, und daran gemachten Ringlein, wohl versehen seyn, damit die Verstäubung des Mehls verhütet werden möge, bey Straf **dreyßig Kreutzer.** Doch solle denen Müllern erlaubt seyn, vornen am Beutel-Kasten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit zu machen, daß der Beutel etwas Lufft haben möge, zu Verhütung des anhenckenden Mehls und Taigs, hingegen die übrige Seiten oder Neben-Löcher nicht geduldet werden, bey Straf **drey Gulden fünffzehen Kreuzer.**

Von den Gerb-Mühlen.

Der Drey und Vierzigste Punct.

VII.

Das Gerb-Rohr solle auf dem Gerb-Trog beheb aufliegen, und die Zunge nur drey

Zoll

Zoll für den Gerb=Trog hinaus raichen, auch über drey oder vier Zoll nicht breit seyn, sondern den Spreuern ihr Flug von dem Stein an biß auf neun Schuh hinaus ohnverhindert freygelassen werden; Was dann für Staub ausserhalb solcher neun Schuh fällt, den mag der Müller wohl aufnehmen, was aber innerhalb solcher neun Schuh, es seye Spreuer oder Staub, liegen bleibt, das gehört dem Kunden, und solle dasselbe kein Müller ihme selbst zueignen, bey Straf eines Gulden. Nachdeme aber theils Müller sich eigenmächtig unterstanden, auch eine Gegen=Zung unten im Gerb=Rohr biß in den Staub=Biegel zu führen, und dardurch den Kunden, wann beede Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, grosser Schaden zugefüget werden kan, so solle die unten im Gerb=Rohr weiters gemachte Zung ohnnachläßig weggeschafft werden, bey Straf, so oft darwider gehandelt wird, **drey Gulden fünffzehen Kreutzer.**

Der Vier und Vierzigste Punct.

Wann ein Mahl=Kund daran einen Zweifel hätte, oder nicht recht gerichtet wäre, der mag in währendem Gerben gleich vor dem Gerb=Rohr beede Fäust voll Spreuer laufen lassen, und dann die Spreuer aus den Händen wegblasen; Findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch seyn mag, von Kernen in den Hän=

den liegen, so ist die Gerb=Mühle nicht recht, und der Müller um drey Gulden fünffzehen Kreutzer zu strafen; Findet er aber keinen Kernen unter den Spreuern, so ist die Mühlen recht gericht; Inmassen auch die Staub=Biegel, ebenfalls bey einer kleinen Frevel Straf, ohnverschlossen bleiben sollen.

Der Fünff und Vierzigste Punct.

Damit derjenige Kern, so durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wannen fallen möge, so solle der Müller im Ausräden derselben das Sieb in den Zuber, welcher so nahe als immer möglich an den Gerb=Kasten zu setzen, gehen lassen, und entweder den Kern mit der Wann drein schütten, oder solche Wannen drunter setzen, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Der Sechs und Vierzigste Punct.

Die Spitz, so zuletzt im Gerben abgehen, solle der Müller dem Kunden zu lassen schuldig seyn, der Kund aber solle selbige, so lang er in der Mühle ist, nicht unter seine Spreuer schütten, und in die Mühle hinein stellen, damit in ohnvermutheter Mühl=Visitirung und Besichtigung der vorhandenen Spreuer nicht etwa darvor gehalten werden möchte, als ob solcher im Gerben durch das Gerb=Rohr geloffen, und abgefallen wäre.

Der

Der Sieben und Vierzigste Punct.

Der Müller solle niemand gerben, oder seine Säck öfnen, er habe dann dessen von dem, welchem die Frucht zugehört, ausdruckliche Erlaubnuß, bey Straf **eines Guldens.**

Der Acht und Vierzigste Punct.

Die Becken oder andere Mahl-Kunden sollen ihre Spreuer alsgleich bey dem Gerben in die Säcke fassen, damit dieselbe nicht untereinander kommen, wann hernach einem andern aufgeschüttet wird, sondern dißfalls einer dem andern vor Schaden seyn, bey Straf **fünffzehen Kreutzer.**

Von allerhand Mühl-Geschirr.

Der Neun und Vierzigste Punct.

VIII.

Es sollen nicht allein die Beutel-Stecken ihre wohlverwahrte Säckle haben, sondern auch die Müllere jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hauß-Brod nothdürfftig versehen seyn, bey Straf **drey Gulden fünffzehen Kreutzer;** Und ob schon da oder dorten ein Müller behaupten wollte, daß er allein durch den Beutel-Stecken ohne Säckle mahlen könne, so ist doch solches dem Kunden schädlich, und daher bey glei-

cher Straf keinem Müller zu gestatten.

Der fünffzigste Punct.

So viel die Büchs anbetrifft, solle solche von gutem dürren Holtz, und gantz beheb deßgleichen um das Mühl-Eisen mit einem Wülstle von Tuch vermacht, auch von oben darauf mit einer Scheiben von Leder oder Filtz mit Fleiß versehen seyn, und also verwahrt werden, daß man vor allem Abgang wohl gesichert bleiben möge; Auch solle diese wohl gespannt, und nicht, wie bey Mühlen öffters zu finden, so weit ledig seyn, daß die Kernen neben hinein fallen und verdruckt werden, mithin unter das Bieth zu Schaden des Kunden verfallen möge, jedes bey Straf eines Guldens.

Der Ein und Fünffzigste Punct.

Es sollen innerhalb der Mühlen die Kamm-Räder mit guten Kammen versehen, auch in gleicher Länge abgeschnitten, und wohl verbohret; nichtweniger die Zapfen, Speidel, Ring, und andere vorstehende Hacken an denen Well-Bäumen gleich gemacht seyn; Ingleichem die Kammen, Spindel und Zapfen, fleißig geschmiert werden, damit nicht

jemand

jemand von den Kunden, oder der Müller selbst, in Unglück gerathen möge, bey Straf **eines Gulden** von jedem Stuck, da es fehlet, wo eine grosse Negligenz, und dabey sonderbarer Schaden und Gefahr sich äusserte, noch höherer Bestraffung.

Der Zwey und Fünffzigste Punct.

Ein jeder Müller solle auch jedesmahls fleißig nach seiner Mühl-Pfannen, Zäpfen, Büchs, Mühl-Eisen, Schlag-Scheiter, Spindel, Well-Baum und Wasser-Rädern sehen, daß keines anlaufen oder straifen, mithin nicht Unglück dardurch angericht werden möge, bey Straf vor ein jedes Stück, so nicht recht erfunden wird, **eines Guldens.**

Der Drey und Fünffzigste Punct.

Eine jede Mühle soll mit genugsamen Kammen, Spindeln, Röhr-Stecken, Schlag-Scheitern, Scheiben oder Kumpf-Geschirr, Zapfen-Blöcklen, Beutel-Stecken, Mehl-Schaufeln, Speideln, und anderm, so versehen seyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit frisch einrichten könne, bey Straf von jeder

ermanglenden Sort, fünffzehen Kreutzer.

Der Vier und Fünffzigste Punct.

Auch sollen die Tremel, Zuber, Kernen Schaid= Musmehl, Ratten und andere Sieb, wie auch Wannen, Kehrwisch und dergleichen Mühl=Geschirr gut befunden, in specie aber an den Siben über zwey oder drey Löcher oder Fleck nicht gestattet, sondern dergleichen cassirt werden, bey Straf von jedem mangelhafften Stuck eines Gulden.

Vom Gewicht und Meß.

Der Fünff und Fünffzigste Punct.

IX.

Ein jeder Müller soll in seiner Mühle haben, ein gantz Besteck oder Einsatz, bestehend in einem gantzen und einem halben Simmer, einem Vierling, einem Achtel, einem Sechzehentheil und Zwey und Dreyßigtheil eines Simmers, welche Meß alle gantz gerecht, mit Fleiß gejchen, und deßwegen ein authentisch gesigelter Schein beygebracht, wohl beschlagen, und mit der Stadt=Zeichen bemerckt seyn desgleichen alle Jahre durch die darzu Verordnete mit Fleiß wiederum gejchen werden sollen. Würde nun das Meß gar nicht gejchen seyn, und dabey zu ringhaltig erfunden, so hätte jder Müller eine grosse Frevel,

oder

oder **vierzehen Gulden**: Wann es nicht gesichen, doch aber nicht ringhaltig, sondern gerecht wäre, **zwey kleine Freveln, oder sechs Gulden, dreyßig Kreutzer**: Wo aber das Meß nicht alle Jahr gesichen würde, **eine kleine Frevel, oder drey Gulden, fünffzehen Kreutzer** Straf zu erlegen; Auch soll in keinem Meß kein Stöcklein eingeschlagen werden, und keine Obrigkeit oder Kornmeß-Eicher durch ihre Pfächter dergleichen hinaus geben, bey Straf **einer kleinen Frevel**, so wohl von demjenigen, der dergleichen führt, als der dergleichen ausgibt, einzuziehen.

Der Sechs und Fünffzigste Punct.

Weilen aber das Mehl zu messen sehr ungewiß, so sollen alle Unsere Ober- und Unter-Beamte, mit Zuziehung Burgermeistern, Gerichts und Raths, dem gemeinen Nutzen zum Besten, aller Orten, da es füglich seyn kan, Frucht, Mehl und Brod-Wagen aufrichten lassen.

Der Sieben und Fünffzigste Punct.

An denjenigen Orten aber, da solche Wagen anzurichten nicht Gelegenheit, oder die Mühlen sonst zu weit entlegen wären, solle in jeder Mühle Unsers Hertzogthums auf einer Gemeind Kosten eine solche Waag mit eisernem

Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen gantzen Scheffel Kern, doch gegen Raichung eines Pfennings von jedem Scheffel Früchten oder Mehl, abwägen kan. Wann aber ein Mahl-Kund ihme die Müh nicht nehmen wollte, alle seine Früchten darauf abzuwägen, mag er solche in einem Zuber wohl untereinander mischen, und in des Müllers oder seines Knechts Beyseyn, nur ein verrichtes Simmer blosser Frucht davon wägen, würde dann das zwey und dreyßig Pfund halten, so soll es für Kaufmanns-Guth erkennt, von dem Müller auch ihme die Gebühr, nemlich für jedes Simri Kernen, Waitzen oder Rocken, anderthalb Streichen Mehl, und ein völliger halber Vierling Kleyen, oder so schwehr an Mehl und Kleyen, als dieselbige verrichte Frucht zuvor gewogen hat, darfür geliefert, und darzu dasjenige, so ermanglet, ihme Kunden von dem Müller, bey Straf **zwey kleiner Freveln**, alsobald erstattet; Jedoch, weil die Früchten an Jahr-Gängen ungleich, auch an einem Ort Unsers Hertzogthums Mehl-reicher und besser dann an dem andern erwachsen, so solle nach gestalten Dingen und Unterschied der Oerter, hierunter billigmäßige Milterung getroffen, und der Müller an einem Scheffel verrichten Kernens um vier Pfund (darunter und nicht darüber) nicht gefähret werden.

Wie sich die Müller / ihre Nachbarn und Mahl-Kunden gegen einander zu vergleichen.

Der Acht und Fünffzigste Punct.

X.

Wann sich zwischen dem Müller, seinem Nachbarn, oder auch denen Mahl-Kunden, Irrungen zutrügen, es wäre gleich des Bauens, Wässerens, Mahlens, und zu grossem Abgang des Mehls halber, oder in andere Weg die Mühl-Sachen betreffend, es geschehe gleich durch den Müller selbst oder die Seinige, wer sie auch wären, das solle alsobald denen verordneten Mühl-Schauern angebracht werden, welche sich zu befleissen, solche Händel entweder in der Güte zu vergleichen, oder wann dardurch nichts fruchtbarliches zu erhalten, die Partheyen deßwegen für einen verordneten Untergang, oder für Vogt, Burgermeister und Gericht zu weisen, deren Ausschlag und Erkanntnuß dann hierüber erwartet, und demselben nachgelebet werden solle.

Der Neun und Fünffzigste Punct.

In die Mühlen sollen keine Ställ noch Gäng und Thüren aus der Mühlen in die Ställ gemacht, und die schon eingemachte weggeschafft werden, so dann auch weder Schwein, Hüner, Gäns, Endten oder

Tauben, noch einig ander Vieh oder Geflügel in die Mühlen einkommen, weniger der Müller über sein, von Vogt, Burgermeister und Gericht, an solcher Zucht, erlaubte und bestimmte Anzahl für sich selbst halten, bey Straf einer grossen Frevel.

Der Sechzigste Punct.

Ein jeder Müller solle mit einem tauglichen Hau-Meister, auch Mahl- Gerb- und Fuhr-Knechten, die das Handwerck wohl und redlich erlernt haben (doch so viel jeder Mühlen Nothdurfft und Gelegenheie erfordert) damit durch deren Ungeschicklichkeit denen Kunden kein Schaden zugefüget werde, versehen seyn; Dargegen aber weder Knecht, Mägd noch Jungen, solche auch, es seyen gleich selbige Inn- oder Ausländisch, und wann sie auch schon die Erbhuldigung gethan, über acht Tag ohne angelobt, nicht bey sich behalten, sondern selbige Unserm Stabs - Beamten, um auf die Mühl- und Müller-Ordnung sie noch besonder in Gelübd nehmen zu können, vorführen, bey Straf einer kleinen Frevel.

Der Ein und Sechzigste Punct.

Ein jeder Kund mag ohne einiges des Müllers Verwehren bey seiner Frucht, biß sie ausgemahlen, und in die Säck gefaßt worden, in der Mühlen wohl verbleiben.

Der Zwey und Sechzigste Punct.

Wann die Früchten Netzens bedörffen, solle der Müller solche ein wenig, und mehr nicht, als vonnöthen, netzen. So solle auch er der Müller alles Getrayd mit Fleiß abmahlen, sauber zusammen halten, und so oft es die Nothdurft erfordert, aufschütten, bey Straf einer kleinen Frevel.

Der Drey und Sechzigste Punct.

Ebener massen sollen einem jeden seine Früchten insonderheit abgemahlen, und keinem ohne seine ausdruckentliche Verwilligung unter andere vermischet, vielweniger von dem Müller verfälschet werden, gestalten wegen Vermischung der Früchten er der Müller, nebst Erstattung des Schadens, von jedem Simrj rauher Frucht, so hinein gemischt wird, um Fünffzehen Kreutzer: Von einem Simrj glatter Frucht aber um dreyßig Kreutzer: Wegen Verfälschung hingegen der in die Mühlen gebrachten rauhen Frucht von jedem Simrj um dreyßig Kreutzer, und auf die glatte oder blosse Frucht dem Simrj nach um ein Gulden, ebenfalls neben Erstattung des Schadens, gestrafft; Wo er aber öffters käme, und sich an dergleichen Strafe nicht kehren würde, die

Sa-

Sache zur Fürstl. Cantzley berichtet werden solle.

Der Vier und Sechzigste Punct.

Wann ein Mahl=Kund Mehl auf dem Eisen=Steeg, auch Kernen oder Mehl unter dem Bieth finden, oder wahrnehmen würde, daß erst neulich an selbigem Ort sauber gekehret worden wäre, der solle sogleich ein oder zwey tüchtige Zeugen, und hernach denen Mühl=Schauern es anzeigen, welche dann nach eingenommenem Augenschein solches denen Beamten anzuzeigen, diese aber selbigen Müller, seinem Verschulden gemäß, mit ein, zwey, biß drey Rthlrn. abzustrafen wissen werden.

Der Fünff und Sechzigste Punct.

In einer jeden Mühlen sollen diejenige, welche darein gebannt seynd, wie sie kommen, vor andern gefertiget werden, würde aber einer ohne besonder erhebliche Ursachen über vier und zwanzig Stund aufgehalten, solle derselbige, es wäre dann, daß die Lager=Bücher oder Bann=Brief ein anders mit sich brächten, Fug und Macht haben, seine Frucht ohnverwehrt des Müllers von dannen hinweg zu führen, und in einer andern Mühlen mahlen zu lassen; Bey denjenigen Mühlen aber, die kein Bann=Recht haben, solle es mit dem Gerben und Mahlen nach dem gemeinen Sprich=Wort, da es heißt: Wer vor kommt, der mahlt vor, gehalten werden.

Der

Der Sechs und Sechzigste Punct.

Was für Milter-Frucht in der Mühlen verkaufet wird, das solle, wo möglich, ein geschwohrner Korn-Messer, und nicht der Müller, es wäre dann in Gegenwart einer unpartheyischen Urkunds-Person, messen, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Der Sieben und Sechzigste Punct.

Der Müller oder seine geschwohrne Knecht, und sonst niemand anders, solle das gebührend Mühl-Theil in Beyseyn dessen, dem die Frucht gehört, oder seines Abgeordneten, wie es von Alters herkommen, und erlaubt, oder die Läger-Bücher mit sich bringen, und nicht darüber, auch solches mit einem bezeichneten Meß, wie obgedacht, nehmen, bey Straf zehen Gulden.

Der Acht und Sechzigste Punct.

In jede Mühle solle eine gedruckte- und so viel das Milter betrifft, mit dem Stadt-Innsiegel bezeichnete Tafel, dem Kunden zur Nachricht, was man zum Mühl-Theil zu geben schuldig, offentlich ins Gesicht gehengt, auch darinn nach Gelegenheit des Orts und der Zeit kurtz vermeldet werden, wie sich sowohl der Müller gegen dem Kunden, als auch der Kund gegen dem Müller in ein und andern Weg zu verhalten; Wann sich aber dem Jahrgang und Proben

nach

nach Aenderungen zutragen würden, solle die Tafel darauf gerichtet werden.

Der Neun und Sechzigste Punct.

Hingegen soll der Müller dem Mahl=Kunden für einen jeden verrichteten Scheffel Kernen, Waitzen oder Rocken, der Kaufmanns=Guth ist, vermög der Mühl=Tafel, und in Unserm Hertzogthum deßwegen unterschiedlich gemachter Proben, auf das wenigst zwölff gestrichene Simrj gebeutelt Mehl zu Hauß=Brod, und ein gehaufft Simrj Kleyen, ohne allen weitern Abgang geben; Wollte aber der Kund das Mehl gern schöner und mehr Kleyen haben, so stehet ihme solches frey; Falls aber die Kunden das Mehl aufs Gewicht haben wollten, soll auf derselben Begehren alles gewogen werden, auch die Müller gehalten seyn, so viel an Mehl und Kleyen, als der Kund an glatter Frucht in die Mühlen geliefert, oder die rauhe Frucht nach dem Abgerben schwehr erfunden worden, über Abzug seines Múlters wieder zu geben; Doch wann zwischen dem Müller und Kunden Stritt fürfielen, ob der Müller die Schuldigkeit geliefert oder nicht? So solle das Mehl, nachdem es in die Säck gefaßt worden, zuvor geräden, alsdann erst gemessen, oder abgewogen, und da es sich im messen oder dem Gewicht nach nicht also befinden würde, alsdann der Müller ihme dem Kunden den Mangel alsobald erstatten, und nichts destoweniger, so oft er dawider gehan=

gehandelt, zehen Gulden Straf verfallen seyn.

Der Siebenzigste Punct.

Da aber die Früchten so reich und gut wären, daß ein verrichter Scheffel Kernen, Waitzen oder Rocken mehr dann dreyzehen Streichen, wie bey guten Früchten gemeiniglich geschehen kan, an Mehl und Kleyen geben würde, das alles soll der Müller oder sein Knecht bey ihren Pflichten und Ayden ohne einigen Schaden und Abgang dem Kunden erstatten und wiederfahren lassen, bey Straf, so oft darwider beweißlich gehandelt würde, zwanzig Gulden.

Der Ein und Siebenzigste Punct.

Auf den Fall aber, da die Früchten schwach, und nicht Kaufmanns-Guth wären, solle der Müller oder seine Knecht zuvor, ehe und dann man selbige Frucht zu mahlen anfangt, und nicht allererst darnach, dem Mahl-Kunden ein solches anzeigen, welcher dann selber bey dem Mahlen bleiben, und sich alsdann mit dem gelieferten Mehl ersättigen, oder so darüber Stritt fürfiele, an der Mühl-Schauer Bescheid vergnügen lassen solle.

Der Zwey und Siebenzigste Punct.

Wofern aber der Müller oder seine Knecht solches dem Mahl-Kunden nicht vor- und ehe die Frucht abgemahlen, anzeigen würden, so solle er der Müller ihme Kunden bey

Straf vier Gulden, alles für gut zu bezahlen verbunden seyn.

Der Drey und Siebenzigste Punct.

Würden sich aber die Früchten, sonderlich nach der Ernd, wann sie verjohren haben, besser oder geringer, dann das nechste Jahr vorher erzeigen, so sollen die bestellte Mühl-Schauere, so oft es die Nothdurfft erfordert, die Proben mit Fleiß machen, und nach solcher verordnen, was nicht nur der Müller vor allerley Früchten an Mehl und Kleyen dem Kunden zu geben pflichtig, sondern auch in was Gewicht, Schwehre und Tax die Becken ihr weiß und rücken Brod zu verbachen schuldig seyen, auch ein solches jedesmahl auf fürfallende Veränderung der obvermeldten Mühl-Tafel einverleiben.

Der Vier und Siebenzigste Punct.

Wann dann ein Müller dem Mahl-Kunden das Mehl an Meß oder Gewicht reichlich und völlig lieferte, und es sich doch ansehen liesse, als ob er der Müller zwar guten lautern Kernen empfangen, aber an Statt desselbigen Rocken, Mühl-Korn, oder andere schlechte Früchten gemahlen hätte, und dasselbige Mehl für gut dem Kunden geben wollte, so solle solches alsbald denen Mühl-Schauern angebracht werden, welche die geschwohrne Messer zu sich ziehen, und beyde Theil nach Nothdurfft anhören, auch, wie sie die Sache befunden, Vogten, Burgermeister und Gericht fürbringen, diese

diese aber solchen gefährlichen Betrug entweder nach dem ein und sechzigsten Puncten dieser Mühl-Ordnung abstrafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Fürstlichen Cantzley berichten sollen.

Der Fünff und Siebenzigste Punct.

Der Müller und seine Knecht sollen, was zu rucken Kauf-Brod von denen Becken gemahlen wird, von einem Scheffel Kernen auf das wenigst ein gehaufft Simrj Kleyen, von einem Scheffel Waitzen anderthalb Simrj, und von einem Scheffel Rocken zwey Simrj berührter Kleyen, weniger aber nicht, machen lassen; Würde aber der Beck weniger Kleyen, als jetzt gesetzt, abziehen, und der Müller solches gestatten, so solle jeder darum zur Straf erlegen vier Gulden.

Der Sechs und Siebenzigste Punct.

Bey jedem obigen Puncten, deme eine Strafe einverleibt, solle neben derselben auch die gebührende Wieder-Erstattung (wie schon zum Theil oben angemercket) des Kunden erlittenen und bescheinten Abgangs, nach Gelegenheit oder erfolgter Erkanntnuß der verordneten Mühl-Schauer, oder auch, wo es vonnöthen, jedes Orts Obrigkeit Ausspruch statt haben, und dessen Innhalt zugleich darauf verstanden werden.

Der Sieben und Siebenzigste Punct.

Die Mühlen sollen sauber und reinlich gehalten, und die Auskehr- und Säuberung der Boden und des Bieths des Tags wenigst einmal geschehen, auch der Müller keine Spinnenweben in der Mühlen aufkommen lassen, bey Straf eines Guldens, oder wann der Unfleiß sich gar zu sehr äusserte, **einer kleinen Frevel.**

Der Acht und Siebenzigste Punct.

Es solle kein Müller in ein ander Ort, wo Mühlen sich befinden, hausiren fahren, Mahl-Frucht allda abzuhohlen, er seye dann dessen berechtiget, darzu beruffen oder bestellt, bey Straf **einer kleinen Frevel.**

Der Neun und Siebenzigste Punct.

Auch soll denen Müllern nicht mehr, wie bißher geschehen, mit den Eseln in die Mühle zu fahren erlaubt seyn, damit dieselbe denen Kunden nicht das Mehl oder den Kern wegfressen, bey Straf von jedem Esel, **fünffzehen Kreutzer.**

Der

Der Achzigste Punct.

Wann ein Müller die Früchten in- oder das Mehl aus der Mühle zu führen hat, so soll ihme weiter nicht, als nach dem gewöhnlichen Mühl-Theil, das Kleyen und Spreuer-Milter zu nehmen erlaubt seyn, bey Straf einer kleinen Frevel, es wäre dann, daß der Mühl-Brief, Observanz oder Lager-Buch, ein anders mit sich brächte.

Der Ein und Achzigste Punct.

Wann von dem Müller grobe Gersten gemacht wird, soll dem Kunden vierthalb Simrj von dem Scheffel geliefert, und dem Müller das Abmehl für das Macher-Lohn überlassen: Von der mittelmäßigen Gersten aber dem Kunden drey Simrj geliefert, und das Abmehl zwischen dem Müller und dem Kunden gleichlich getheilt werden.

Der Zwey und Achzigste Punct.

Von dem Reissen des Rockens und Habers zu Schwein-Mehl soll dem Müller erlaubt seyn, den zehenden Theil: Von Erbiß, Linsen, Bohnen, Wicken, Türcken-Korn aber, den Achten Theil zu Milter zu nehmen.

Ingemein und zum Beschluß.

Der Drey und Achzigste Punct.

XI.

Wann Grafen, Herrn, Städt, Clöster, von Adel, ausländische Burger oder andere, wie die genannt werden mögen, eigenthumliche Mühlen in Unserm Hertzogthum liegen hätten, welche aber Unserer Fürstlichen Lands-Obrigkeit nicht unterworffen, darinnen auch Unsere Unterthanen, sie seyen darein gebannt oder nicht, zu mahlen pflegen, sollen Unsere Staabs-Beamte jedes Orts von denenselben vernehmen, ob sie sich zu dieser Unserer Mühl-Ordnung verstehen, solche annehmen, und sich darnach verhalten wollen? Würden sie nun sich hierzu verstehen, sollen es ermeldte Unsere Beamte gleich an sein gehörig Ort verzeichnen, wo nicht, denenselben bedeuten, daß solchergestalten Unsern Unterthanen in dergleichen Mühlen zu mahlen nicht würde gestattet werden, auch solches zu Unserer Fürstl. Cantzley berichten, und weiteren Bescheids darüber erwarten. Wo aber solche Mühlen zugleich auch Unserer Fürstl. Territorial-Superiorität unterworffen, sollen die Inhabere schuldig und gehalten seyn, nach dieser Unserer Ordnung sich zu reguliren, oder widrigen falls mit denen darinn gesetzten Strafen sogleich angesehen werden.

Der Vier und Achzigste Punct.

Und damit man eigentliche Nachricht habe, welchergestalten alles erstraffte Geld, einzuziehen, und wohin selbiges zu verwenden, so solle dabey dieser Unterschied gehalten werden, daß alles dasjenige, so sich über vier Gulden belaufft, uns als der Herrschafft durch Unsere Beamte jeder Orten urkundlich verrechnet, was aber allein gerad auf vier Gulden oder auch darunter kommt, darvon vor allen Dingen die Mühl = Schauere ihrer Bemühung halber belohnt, (oder wofern des Jahrs hindurch so viel nicht gefallen würde, ein solches jeder Orten in Stadt und Amt aus gemeinem Seckel entrichtet,) und der Uberrest in zween gleiche Theil getheilt, davon der eine dem Armen-Kasten zukommen, der andere aber zu Unserer Fürstl. Renth-Cammer durch Unsere Beamte eingezogen und verrechnet werden solle.

Der Fünff und Achzigste Punct.

Ubrigens ist zu beobachten, daß bey denen Particular - Mühl = Visitationen die Mühl = Schauere zwar, wie bißher, die Schau fürnehmen, die vorkommende Defect notiren und ad Protocollum bringen, das Protocoll aber hernach jedesmahls dem Staabs-Beamten übergeben sollen, damit die Strafen hierauf in Conformität dieser Unserer Ordnung ange-

setzt, und das bey Ansetzung solcher Strafen geführte Protocoll bey Amt behalten, auch der Extract davon als ein Urkund der Rechnung beygelegt werden möge; Was aber die Haupt-Visitation anbetrifft, hat der Beamte die bey den Particular-Visitationen geführte Protocollen dem von Unserer Fürstl. Cantzley abschickenden Mühl-Visitatori jederzeit zu communiciren, um was für Fehler und Defect schon vor deme vorgekommen, daraus ersehen, und sich darnach richten zu können.

Der Sechs und Achzigste Punct.

Diese Unsere Mühl-Ordnung solle nicht nur auf denen Amt- und Raths-Häusern, und bey jeder Müller-Zunfft-Laden aufbehalten, sondern auch denen verordneten Mühl-Schauern nach der Publication in ihre Verwahrung, zugestellt, und ihnen darbey mit Ernst auferlegt werden, sich darinnen wohl zu ersehen, deren gemäß die anbefohlene Besichtigung der Mühlen jederzeit ohne einiges Ansehen der Person auch ohne Vorwissen und Versehen der Müller, so oft es die Nothdurfft erfordert, fürzunehmen, und alles auf das treulichste zu verrichten, wie sie das gegen GOtt dem Allmächtigen und Uns als dem Lands-Fürsten, auch sonsten gegen jedermänniglich vermög ihres abgeschworenen Ayds zu verantworten getrauen.

Mühl-

Mühl-Tafel,

Darinnen enthalten/ wie sich der Kund und Müller wegen des Mühl-Theils gegen einander zu verhalten, auch wie die Mühlen der Ordnung gemäß gehalten werden solle;

Als:

Erstlich: Ist man dem Müller zum Mühl-Theil zu geben schuldig, nemlich, von einem Scheffel Kernen abzugerben, und zu Fuhr-Kernen zu machen, von gewöhnlichem Mühl-den halben Theil.

Würde aber solcher Kern in der Mühlen gemahlen, so ist man mehr nicht, dann das gewöhnliche Mühl-Theil darvon zu gerben, und zu beuteln pflichtig.

Von einem jeden Scheffel Kernen, Waitzen oder Rocken.

Einem halben Scheffel.

Zwey Simrj.

Ein Simrj.

2.

Oder nach Proportion das Gewicht wiederum zu liefern schuldig an gut Meel, nebst dem Abgang und Kleyen; Oder auch dargegen ist der Müller für einen jeden Scheffel verrichten

Kernen oder Waitzen der Kaufmanns-Guth, dem Kunden zu liefern schuldig, gebeutelt Meel zu Hauß-Brod auf das wenigst zwölf gestrichen Simrj.

Kleyen, = = = ein gehäufft Simrj.

Von einem halben Scheffel Kernen-Mehl, = = = sechs Simrj.

Kleyen, = = ein halb Simrj.

Drey Simrj Kernen-Mehl, = vierthalb Srj.

Kleyen, = = anderthalb Vierling.

Zwey Simrj Kernen-Mehl, = drey Simrj.

Kleyen, = = ein Vierling.

Ein Simrj Kernen-Mehl, = anderthalb Srj.

Kleyen, = ein halben Vierling.

Wollte aber der Kund das Mehl gern schöner, und mehr Kleyen haben, das stehet ihme frey. Doch wann die Frucht so gut wäre, daß sie mehr gebe, wie bey guten Jahren geschehen kan, ist der Müller bey seinen Pflichten und Ayden, solches dem Kunden wie in dem siebenzigsten Puncten der Mühl-Ordnung ausdruckentlich vermeldt, zu geben schuldig.

3.

Item von einem Scheffel rauher Gersten, zu Koch-Gersten zu machen, ist man mehr nicht schuldig, als den achten Theil, nemlich = ein Srj.

Einem halben Scheffel, = zwey Vierling.

Zwey Simrj. = = ein Vierling.

Ein Simrj. = ein halben Vierling.

Hingegen ist der Müller dem Kunden an gemeiner gemachten Koch-Gersten zu liefern schuldig, von einem guten Scheffel rauher Gersten,

so

so Kaufmanns-Guth seyn solle, zu geben. Drey Simrj. Doch alles nach Ausweiß der Fürstlichen Mühl-Ordnung.

Und solle der Abgang von der Gersten sowohlen als auch vom Muesmehl dem Müller bleiben.

Von einem Scheffel rauher Gersten, wann der zu Koch-Gersten gestampft wird, solle der Müller dem Kunden bey nahem gemachte Gersten geben, = = = vier Simrj.

Weilen aber auf der Mahl-Mühlen der Abgang etwas grösser, solle auf solchen Fall der Müller ihme dem Kunden auf das allerwenigst drey Simrj, und etwas mehrers, über sein gebührenden Mühl-Theil, bey denen in der Ordnung gesetzten Strafen, doch alles, nachdeme die Früchten beschaffen, und wie es sich an gemachten Proben, in jedem Ort den Jahrgängen nach befunden, auch er der Kund ihme solches zu machen begehren wird, zu geben verbunden seyn.

4.

Von der schlechtern Frucht, als Roggen, Waitzen, Dinckel, Gersten, Einkorn und Habern, zu Schwein-Mehl zu mahlen, ist man dem Müller zu geben schuldig den 10ten Theil.

Von 10. Simrj. = ein Simrj.
Fünff Simrj. = zwey Vierling.
Dritthalb Simrj. = = ein Vierling.

5.

Von den Früchten, als Erbsen, Linsen, Wicken, Welsch Korn, Bohnen, und dergleichen;

chen; zu Schwein-Mehl zu mahlen ist man schuldig den achten Theil.

Nemlich von einem Scheffel. - ein Simrj.
Einem halben Scheffel. - zwey Vierling.
Zwey Simrj. - ein Vierling.

6.

Von Muesmehl, als von einem Scheffel Haber abzugerben, und zu Muesmehl zu machen, ist man dem Müller schuldig, nebst dem Abgang den achten Theil, nemlich - ein Simrj.
Vier Simrj. - zwey Vierling.
Zwey Simrj. - ein Vierling.

Wann der Habern gut, solle ein Scheffel dem Kunden über des Müllers Lohn von dritthalb biß auf drey, und von drey biß in die vierthalb Simrj Mues-Mehl alles nach Güte solchen Habers heimgeben.

7.

Die Becken oder andere Mahl-Mühl-Kunden sollen ihre Spreuer alsgleich bey dem Gerben, in die Säcke fassen, damit dieselbige nicht untereinander kommen, wann einer hernach aufschüttet, und einer dem andern vor Schaden seyn, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

8.

Wann ein Müller die Früchten in- und das Mehl aus der Mühlen führen muß, so solle ihme nach dem Mühl-Theil das Kleyen- und Spreuer-Milter zu nehmen erlaubt seyn, aber weiter nicht, bey der in Ordnung enthaltenen Straf, drey Gulden fünffzehen Kreutzer.

9. In-

9.

Ingleichem, so der Müller die Mühlen abgehoben und gehauen hat, solle er sie zuvor mit Spreuer, und mit einem oder auf das wenigste einen halben Vierling Kernen, Rocken oder Gersten, von seiner eigenen Frucht bestättigen, und nicht mit dem Bühl=Mehl, dem Kunden nicht eher aufschütten, biß das Mehl seines Korns lauter herab lauft, damit das Mehl ohnsandig von besagtem Bühl=Mehl werden möge, bey der in der Ordnung gesetzten Straf, sechs Gulden dreyßig Kreutzer.

10.

Die Becken sollen nicht weniger Kleyen, als von einem Scheffel Kernen, = anderthalb Srj.
Einem Scheffel Rocken. = zwey Simrj.
Und einem Scheffel Waitzen, ein Simrj und drey Vierling machen, würde einer weniger Kleyen nehmen, als erlaubt, so solle jeder Beck und der Müller, der es ihme gestatten wird, nach Innhalt des fünff und siebenzigsten Punctens der Fürstl. Mühl=Ordnung zur Straf bezahlen vier Gulden. Und

11.

Sollen die Bann=Kunden zu erst gefertiget, mit dem andern aber dem Sprichwort nach, wer vor kommt, mahlt vor, gehalten werden, und sodann letztens solle der Müller seine Mühlen der Ordnung gemäß jeder Zeit wohl und sauber einrichten, oder der in der Ordnung enthaltener Straf gewärtig seyn.

Der

Der Müller=Ayd.

Ein jeder Müller, Hau=Meister, auch Mahl= und Fuhr=Knecht, welchem die Hochfürstl. Würtembergische Mühl=Ordnung fürgelesen wird, soll einen leiblichen Eyd mit aufgehebten Fingern zu GOtt dem Allmächtigen schwören, (was aber die Weiber, Mannbare Kinder, Buben und Mägde, auch alle andere, die in denen Mühlen wohnen, anbelangt, Unsern Beamten oder derselben verordneten Verwesern, auch Burgermeistern und Gericht jeden Orten Unsers Hertzogthums, Verspruch thun,) Uns, auch Stadt und Amt getreu und hold zu seyn, und aller Unserer Unterthanen, welche zu gerben oder zu mahlen in die Mühlen sich einfinden werden, Nutzen und Frommen zu fördern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen. Und insonderheit alle und jede Puncten, so in dieser Unserer berührter Hochfürstl. Mühl=Ordnung begriffen, mit getreuem Fleiß zu halten, darunter nicht anzusehen, Aigen=Nutz, Freundschafft, Feindschafft, Geschenck oder Gaben, sondern

jedem

jedem das Seinig ordentlich zusammen heben, und wiederfahren lassen, bey hoher ohnnachläßiger Straf, und sich in allem getreu, aufrecht, fromm und redlich zu erzeigen, und zu verhalten, wie sie das gegen GOtt dem Allmächtigen getrauen zu verantworten. Ubrigens aber sollen sie Müllere sich mit dem ihnen bestimmten Milter sich begnügen lassen, und eigenen Gewalts weder in ihren Hauß-Brauch noch zum Verkauff weiters etwas hinweg nehmen, und so sie einigen Abtrag, Vortheil, Betrug, oder Schaden sehen und gewahr würden, solches alsogleich bey ihren Pflichten der Obrigkeit anbringen, bey jedesmahlig zu gewarten habender harten Bestrafung, so wahr ihm GOtt helffe.

Der Beschluß.

Wann Wir dann nicht zweifflen, es werden Unsere gehorsame Unterthanen nunmehr aus obberührter Unserer verfaßten Mühl-Ordnung zur Genüge verstanden haben, nicht allein aus was gnädiger und treuhertziger Sorgfalt selbige hergeflossen; sondern auch zu was nutzlichem Ziel und Zweck, sowohl dem gemeinen Wesen, als jedem Unserer Unterthanen, für sich selbst sie angesehen und gemeynt seye; So wollen Wir

Uns demnach in allweg versehen, es werden forderist Unsere Beamte, sodann Unsere Angehörige, und in Summa ein jeder, so Uns angewandt, Krafft dieses Unsers hiermit nochmahlen wiederholten ernstlichen und endlichen Befehls, sich dahin möglichsten Fleisses bearbeiten, daß derselben in allen Articuln und Puncten, so viel sie deren einen oder den andern betreffen mag, gehorsame und würckliche Folge geleistet werde, inmassen dann ein jeder vor anbedroheten Strafen sich selbst zu hüten wissen wird. Doch behalten Wir, als der Lands-Fürst, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, diese und all andere Ordnungen nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit, auf erforderte Nothdurfft, in einem oder anderm Puncten jederzeiten zu erläutern und zu verbessern, oder gar zu ändern, zu mindern oder zu mehren, in allweg bevor. Geben und geschehen in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Ludwigsburg, den 10ten Monaths-Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt gezehlt 1729. Jahr.

XXVII.

Nagelschmids-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c. Administrator und Ober-Vormunder; Der Kayserl. Majestät General von der Cavallerie und Obrister 2c.

Thun kund und zu wissen hiermit jedermänniglich;

Demnach Uns die hießig und Tübinger Ob- und Kertzenmeistere des Nagelschmid-Handwercks, vor sich und im Nahmen gesamter ihrer in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen, seßhaffter Mitmeister Supplicando unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten bey solch ihrem Handwerck groß und viele allerhand Stümplerey, Unordnung und Zerrüttung, welche mehrentheils aus Mangel

einer gewissen Ordnung herfliessen thun, dermassen starck eingerissen, und überhand genommen, daß wo denen nicht in Zeiten begegnet würde, niemand auf gedacht ihrem Handwerck sich mehr ernährlich fortbringen könnte, mit beygefügter gehorsamsten Bitt, die gnädige Verordnung zu thun, daß mittelst Abfassung einer convenienten Ordnung, all solch eingeschlichenem Ohnwesen zulänglich gesteuret, und das Handwerck mit allen demselben zugethanen Meistern, Gesellen und Jungen aufrecht erhalten werden möchte; Und Wir nun, wie all Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen, so auch ihr der **Nagelschmid** Nutzen, Bestes und Aufnahm möglich zu befördern, hergegen alle Stümplereyen und Unordnungen abzuthun, von selbsten geneigt seynd, anbey Uns ohnverborgen ist, daß solches nicht füglicher, als durch Ertheilung einer gewissen Ordnung und nachdrucksam deren Handhabung geschehen kan.

Als haben Wir das unterthänigste Gesuch der Meister obbemeldten Handwercks gnädigst erhört, und auf vorgängige durch der Sachen verständige ver-

fügte

fügte Untersuchung derer von ihnen hierunter eingerichten Puncten und Articuln, eine ausführliche Ordnung wie es hinfüro bey dem Nagelschmid-Handwerck mit Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, wie auch andern vorkommenden Verrichtungen und Handlungen, im Hertzogthum gehalten werden solle, begreifen und förtigen lassen, wie von Punct zu Puncten umständlich hiernach folgt. Als nemlich:

I.

Von Anordnung gewisser Laden.

Wollen Wir hiermit vier Laden, als allhier zu Stuttgardt, welches zugleich auch die Haupt-Laden seyn, und eine General-Zusammenkunfft aller Meister alle drey Jahr daselbsten gehalten werden solle, Tübingen, Kirchheim unter Teck, und Heydenheim angeordnet haben, und verweisen zu der Ersten, nemlich Stuttgardt, die Meister zu Leonberg, Calw, Beßigheim, Marppach, Winnenden, Schorndorff, Backnang, Vayhingen an der Entz, grossen Bothwar, wie auch all diejenige, so sich künfftig unter der Staig niederlassen möchten.

Zu der Andern, als Tübingen, neben denen Meistern solchen Orts, auch die zu Bahlingen, Sultz, Rosenfeld, Ebingen, Altenstaig, Freudenstatt und selbiger Gegend: Zur Dritten nemlich Kirchheimer-Laden, Nürttingen, Urach, Göppingen, und was vor Meister in solchen Orten und Aemtern jetzo wohnhafft, oder künfftig zu wohnen kommen möchten; Sodann zur Vierten, als Heydenheim, die daselbst und in denen zur Schirms-Vogtey dahin gehörigen Clöstern, wie auch Stadt- und Amt Blaubeuren, und Heubach jetzo befindlich, und künfftig einkommende Meister, auch deren Gesellen und Jungen.

2.

Von Bestellung eines Obmanns bey jeder Laden.

Solle bey jeder Laden des Nagelschmid-Handwercks eine taugliche, verständig, und wo möglich dieses Handwercks um etwas erfahrne Person aus dem Gerichts-Mittel, von Vogt, Burgermeister und Gericht jedes Orts zu einem Obmann verordnet, und dahin verglübdet werden, daß er des Handwercks Nutzen, nach seinem besten Verstand und Vermögen fördern, auch ob dieser Unserer gnädigsten Ordnung steiff und vöst halten wolle; Und gleichwie ohne desselben Vorwissen, Einwilligung und Gegenwart keine Handwercks-Zusammenkunfft solle gehalten werden; Also hat auch

auch ein solcher bestellter Obmann sich darbey ohngewaigert einzufinden, denen Verhandlungen von Anfang biß zu End beyzuwohnen, und nicht zu gestatten, daß jemand über oder wider diese Unsere ausgekündete Ordnung beschwehret werde.

3.
Von Erwählung wie auch dem Amt deren Laden= und Kertzen=Meister.

So sollen auch von dem gemeinen Handwerck zwey Kertzen= und geschwohrne Meister, welche des Handwercks, auch Lesens und Schreibens wohl berichtet, zugleich Christlich und erbarn Lebens und Wandels seynd, bey jeder Laden erwählet, von jeden Orts Obrigkeit verglübdet, und ohne erhebliche Ursach, so lang Alters und Leibs, auch Gemüths=Kräfften halb tüchtig seyn, darvon nicht verstossen werden; diese Kertzen=Meister sollen neben dem Gerichtlich verordneten Obmann ihnen besten Fleisses angelegen seyn lassen, daß bey denen Zusammenkünfften alles ordentlich, erbarlich, friedlich und still zu gehe, auch jedermann ohnpartheyisches Recht ohne Ansehung der Person, und hindan gesetzt aller Gunst, Freundschafft, oder auch Haß und Widerwillens angedeye; Diejenige Fäll aber, so ihnen zu entscheiden, zu schwehr fallen, oder deren Rechtfertigung nach Land=Recht und Ordnungen, oder andern

Gesetzen des Hertzogthums, vor Unsere Beamte, allein gehörte, die Sach mit allen Umständen an Unsere Amtleute, oder nach Beschaffenheit an das Gericht des Orts zur Entscheidung bringen und überlassen.

4.

Haltung der Meister und Lehr-Jungen, wie auch Straf-Bücher, sodann Führung der Rechnungen.

Es sollen auch die Laden und Kertzen-Meister ein Handwercks- wie auch ein Straf-Buch halten, in dem ersten die Nahmen so wohl der Meister samt ihrem Geburts-Ort, auch wo? und wie lang sie ihre Lehr- und Wander-Jahr erstreckt, wann ihnen das Meisterstuck aufgegeben, und von ihnen verfertiget, auch ihnen darauf das Handwerck zu treiben erlaubet worden, verzeichnen, als auch die Nahmen der Lehr-Jungen und deren Eltern, wie auch der Lehr-Meister samt dem verglichenen Lehr-Geld und Lehr-Zeit, mit Beysetzung Jahrs, Monats und Tags, der ein so wohl als nach vollstreckten Lehr-Jahren beschehender Wieder-Ausschreibung fleissig bemercken, in das andere aber die Handwercks-Strafen, davon ein Drittheil uns der Herrschafft, ein Drittheil dem Handwerck, und ein Drittheil dem Armen-Kasten gehörig seyn sollen, samt dem Nahmen der gestraften Person und dem Verbrechen, mit Beysetzung der Zeit, wann die Strafen angesetzet worden, einschrei-

schreiben, die Strafen auch fleißig einziehen, und darüber, wie auch all andere bey der Laden eingehende Gelder alljährlich Umwechslungs-weiß ordentliche Rechnung dem Handwerck erstatten, und allezeit acht Tag vor oder nach Georgii, in Beyseyn jedes Orts Beamten und des Obmanns würcklich ablegen.

5.
Von denen Zusammenkünfften bey den Particular-Laden.

Und weilen auch die ordentliche Zusammenkünfften nicht wenig zu eines Handwercks-Aufnahm dienen; Als solle bey denen Particular-Laden alle halbe Jahr eine Zusammenkunfft, zu welchen die Irrden-Gesellen fleißig umzusagen, und alle, so wohl Meister als Gesellen bey Straf sechs Kreutzer, oder nach den Umständen noch mehrerer Straf, so oft einer ohne wichtige Ursach gar ausbleibt, um zwey Kreutzer, wann einer oder anderer zu spath, nemlich nach ausgeloffenem Viertelstund-Glaß kommet, ohnfehlbar gehalten, und darbey alle Handwercks-Verrichtungen abgehandelt, was aber zu schwehr fallet, an die Haupt-Laden anhero verwiesen, und bey den Zusammenkünfften allda behörig erörtert werden.

6.
Von den General-Zusammenkünfften bey beeden Haupt-Laden.

Diese General-Zusammenkünfften nun sollen alle drey Jahr bey hiesiger Haupt-Laden,

am Mittwoch vor Michaelis einmahl von gesamten Meistern im gantzen Land allhier zu Stuttgart gehalten, doch darbey zu Erspahrung der ohnnöthig auflaufenden Unkosten nicht alle Meister, sondern wo nicht einer oder anderer in particulari etwas zu klagen, oder anzubringen sich einfinden wollte, allein von jeder Particular-Laden ein oder auf das höchste zwey, welche die ihrig und der übrigen Leggeldter, samt einer Verzeichnuß, der zu ihrer Laden gehöriger Meister mit und die bey ihnen vor und zu erörtern zu schwehr gefallene Sachen anzubringen haben, zu erscheinen angewiesen, folglich bey solchen allgemeinen Zusammenkünfften von denen des gantzen Handwercks Nutzen oder Schaden angehenden Sachen geredet, zugleich die von den Particular-Laden dahin gelangende schwehre Händel behörig ausgemacht werden.

7.
Von den Leg-Geldern.

Und damit das Jahr über die nöthige Ausgaben bey dem Handwerck auch bestritten werden mögen, solle ein jeder Meister und Gesell alle halb Jahr, wann eine Ordinari-Zusammenkunfft bey der Particular-Laden gehalten wird, jedesmahl zehen Kreutzer erlegen; Und dann hat ein Meister zur Haupt-Laden, worzu er angewiesen ist, bey jeder General-Zusammenkunfft dreyßig Kreutzer ohnwaigerlich herzutragen, jedes Orts Beamte auch denen

Kertzen-

Kertzen-Meistern auf ihr anmelden, Amtlich schleunige Hülff gegen die Saumselige, oder auch Widerspenstige executivè zu leisten, damit deßwegen keine Klag vor uns kommen möge.

8.
Von Annehmung der Meister.

Wer in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum Meister werden will, der solle drey Jahr bey einem redlichen Meister das Handwerck gelernet, und es seye ein Aus- oder Innländer, drey Jahr darauf gewandert, auch dessen glaubhafftes Gezeugnuß vorzulegen haben: Wann alsdann ein Ausländer nach vorbeschriebenen vollstreckten Lehr- und Wander-Jahren sich an einem gewissen Ort des Hertzogthums niederzulassen gesinnet ist, solle er forderist bey der Obrigkeit daselbst mit Auflegung seines Mann-Rechts, um das Burger-Recht gebührend ansuchen, und auf Erlangung desselben denen Ob- und Kertzen-Meistern derjenigen Laden, wohin der Ort gehörig, seinen Lehr-Brief und Kundschafften der vollbrachten Wander-Jahren behörig vorweisen, zugleich um die Jahr-Arbeit, nemlich ein gantzes Jahr bey einem einigen Meister im Land, doch um gewöhnlichen Lohn zu arbeiten sich angeben, darauf er gegen Erlegung **ein Gulden, dreyßig Kreutzer** in das Meister-Buch eingeschrieben, und zu der Jahr-Arbeit bey einem Meister zugelassen, auch darvon, so er sich anderst fromm,

fleißig

fleißig und redlich haltet, nicht verstossen, oder arglistig abgetrieben, da aber stritt deßhalb vorfiele, die Sach vor Unsere Beamte gebracht, durch selbige erörtert: Wann dann das Jahr herum, ihm wieder ein Gulden dreyßig Kreutzer abgefordert, und nach Verfliessung ferner vier Wochen das Meisterstuck zu machen verstattet und aufgegeben, auch wann er solches verfertiget, und es der Obmann und die Meister vor gut und gerecht erkannt, selbiger zu einem Meister folglich angenommen werden: Ein im Land Verburgerter hergegen hat ein Gulden, und eines Meisters Sohn die Helffte, nemlich dreyßig Kreutzer bey seiner Einschreibung in das Meister-Buch zu erlegen, jener auch nur ein halb Jahr bey einem Meister zu arbeiten, und dieser der Jahr-Arbeit sich gar nicht zu unterwerffen.

Wie dann auch ein Ausländer, und im Land verburgerter, dafern er eines Meisters-Tochter heurathet, nur die Helffte, der bey einem Meister sonst auszustehen habenden Zeit arbeiten darf, und so er eines Meisters Wittib zur Ehe nimmet, der Jahrs-Arbeit gäntzlich befreyt seyn solle.

Welch alles aber dergestalt zu verstehen daß nichts destoweniger alle, so wohl Aus- als Innländische, wie ingleichem auch der Meister-Söhne ihre bestimmte Lehr- und Wander-Jahr, auf all und jede bemerckte Fäll, ein als andern Weg abgelegt haben, und das Meisterstuck wie folgt, machen sollen.

9. Von

9.

Von Machung des Meisterstucks.

Wann nun einer das Meisterstuck machen will, soll er den darzu benöthigten Werckzeug selbst fertigen, nachgehends folgende Stuck machen.

Als:

1.

Fünffzehen hundert kleine Schocken-Nägeln, das halbe Theil flach gelassen, und die andere Helffte hohl gestrimpfft, deren dreyhundert auf dem Wasser schwimmen müssen.

2.

Acht hundert Krämer-Nägel, an den Stefften gesiblet, mit flachen Köpfen, und unter den Köpfen mit einem viereckgeten Gesinck.

3.

Vier hundert Dünn-Nägel, das halb Theil mit flachen Köpfen, und die andere Helffte hohl gestimpfft, und vornen an den Spitz eingespährt. Welche Stuck samt dem Werckzeug einer in sechs Tagen zurichten und förtigen muß, alle Tag aber solle ein Kertzen-Meister ihn in der Werckstatt besuchen, damit unter der Förtigung kein Schlaich dorgehe, und vor solche Obsicht und Mühewaltung des Tags dreyßig Kreuzer empfangen.

Wann aber ein Kertzen-Meister von einem solchen Gesellen, der das Meisterstuck machen will, über Land gefordert würde, solle derselbe

ihm

ihm neben denen dreyßig Kreutzer auch die nothdürfftige Lieferung zu geben schuldig seyn: Wäre es dann Sach, daß einem Stuckmeister sein eigen Feuer zu Bereitung des Werckzeugs zu schwach und gering wäre, solle ihm ein stärcker Feuer bey einem Schmid zu suchen und zu gebrauchen, und die Cronen auf die Dünn-Nägel-Stützen zu schweissen, wie auch den grossen Stimpfel und Buntzel darauf zu tragen, ohnverwehrt seyn, jedoch aber bey Straf des Handwercks, ohne einige Beyhülffe des Meister-Schmids, allwo er denjenigen Werckzeug, so er ob seinem eigenen Feuer nicht zu machen vermag, verfertiget, dabey ihm auch erlaubt seyn solle, in Mangel einer eigenen, nach seinem Belieben eine Werckstatt zu erwählen, alsdann auch der Meister, welchem solche Werckstatt gehörig, ihne darinn um die Gebühr arbeiten zu lassen, schuldig seyn solle; Und weilen auch einer, der solcher gestalt Meister werden will, einen Stuckhalter, der ihne bey Förtigung des Meisterstucks Handreichung thue, vonnöthen hat; Als solle ihm ein solcher Stuckhalter zugelassen und deme neben der nothdürfftigen Lieferung ein Gulden, dreyßig Kreutzer vor solche Bemühung gereicht werden.

10.

Von Genehmhalt- oder Verwerffung der Meisterstuck.

Falls dann das Meisterstuck gäntzlich gefertiget ist, solle dasselbe von den Obleuthen und Ker-

Kertzen-Meistern besichtiget, und ob es paßierlich oder nicht? ohne Ansehung der Person, Gunst, Freund- oder Feindschafft, ohnpartheyisch und gewissenhafft darůber erkannt werden, und wann das Meisterstuck fůr genehm, gut und gerecht geachtet und gesprochen worden; So solle derselbe junge Meister sich bey der Haupt-Laden anmelden, und ein Meisters-Sohn zween, ein im Land Verburgerter drey, ein Auslånder aber **vier Gulden** zu Meister-Geld erlegen, und darauf der Ordnung gemåß eingeschrieben, auch fůr einen Meister paßirt, und ihm so wohl Gesellen, gleich andern zu fördern, als Jungen zu lernen gestattet werden. Im Fall aber an dem gemachten Meisterstuck Fehler befunden, und es vor nicht paßierlich erkannt wůrde, solle derjenig, so es gemacht, auf ein Viertel Jahr abgewiesen, nach dessen Verfliessung auf sein Anmelden zu anderwårtiger Fertigung des Meisterstucks auf seinen Kosten wieder zugelassen, wann ers dann abermahlen nicht ohne Fehler fertigen thåte, noch ein halb Jahr still zu stehen, und das Handwerck besser zu erlernen angewiesen, und wann solche Zeit verflossen auf sein Begehren und Kosten auch das drittemahl zu Machung des Meisterstucks admittirt, falls er aber wiederum nicht bestehen wůrde, gantz und gar ab- und hingewiesen werden.

II.

II.
Von Gesellen.

Unter denen Gesellen, so jetzo und hinfüro bey denen Meistern Nagelschmid-Handwercks, in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum arbeiten, solle jederzeit ein tüchtiger zu einem Irrden-Gesellen bestellt, und alle vier Wochen wieder ein Neuer erwählt, damit auch, biß es an jedem Ort unter denen Gesellen herum, continuirt, alsdann allemahl wieder von vornen angefangen werden.

Ein solcher Irrden-Gesell soll ohne erhebliche Ursach, und vorherige Anzeig, ausser dem Ort, wo er arbeitet, über Nacht nicht ausbleiben, oder da einiger darwider handelte, ein Pfund Zihn zur Straf verfallen seyn.

Die Irrden-Gesellen sollen auch fleißige Gleichhaltung bey Ankommung fremder Gesellen beobachten, selbige auf vorherige genaue Nachforschung ihres Herkommens und Verhaltens, jederzeit denenjenigen Meistern, welchen am längsten keine Gesellen zugewiesen worden, zu führen, wann aber selbige keinen verlangte, bey andern Meistern solcher Gestalt der Ordnung nach anfragen, und wann ein solcher fremd Gesell Arbeit bekommet, fünff Kreutzer Zihn, zween Kreutzer Einschreib- und drey Kreutzer Stockrecht-Geld von jedem einziehen, sodann nach verflossenen vier Wochen demselben gewohnlich schencken, es wäre dann Sach, daß er solchen Orts vorhers gearbeitet, und erst

vor

vor kurtzer Zeit sich auf die Wanderschafft begeben hätte.

Die Gesellen insgesamt sollen die angestellte Schencke zu rechter Zeit, nemlich Nachmittags um 3. Uhr anfangen, auch wieder zeitlich vollenden: Kein Gesell solle sich erkühnen, andern Meistern das Gesind zu verführen, oder gar eine Aufruhr zu erwecken, bey Straf einer kleinen Frevel, die Unsere Amtleuth urkundlich einzuziehen und zu verrechnen haben, oder nach Befinden noch höherer Straf; Es sollen auch die Gesellen des ohnnöthigen Feyrens und Spatzieren-gehens, oder sonst anderwärtiger muthwilliger Versaumnuß, sich nicht allein vor sich enthalten, sondern auch keiner den andern auf einige Weiß darzu verführen, bey Straf, so oft einer sich vergreifft, und es angebracht wird, fünffzehen Kreutzer: Dafern aber einer in der Wochen gar Urlaub nehmen, oder die Werckstatt verlassen sollte, der ist nach Erkanntnuß des Handwercks mit gebührender Straf, und zwar eines gantzen Wochen-Lohns zu belegen, falls aber einer unter vierzehen Tagen ohne erhebliche Ursach Urlaub nehmen thäte, ist derselbe zwölff Kreutzer zur Straf verfallen.

12.

Von Lehr-Jungen, selbiger Auf-ding- und Loßsprechung.

1.

Welcher Meister einen Lehr-Jungen annehmen will, der solle demselben vor den Obmann

und die Kertzen-Meister führen, und mit Tauf- und Zunahmen, auch Benennung des Vatterlands und Eltern, sowohl als des verglichenen Lehr-Gelds, in das gewöhnliche Handwercks-Buch einschreiben, und also zur Lehr bestättigen lassen, für welche Einschreibung der Lehr-Jung in die Laden zu erlegen hat, ein Gulden, worvon uns der Herrschafft die Helffte geliefert, von Unsern Beamten angenommen, und urkundlich verrechnet, die andere Helffte aber in die Laden gelegt werden solle.

2.

Gleich bey Antrettung der Lehr, solle jeder Jung die Helffte des accordirten Lehr-Gelds abrichten, und wann die halbe Lehr-Zeit verflossen, auch den andern halben Theil bezahlen, und deßwegen bey dem Aufdingen, durch zwey ehrliche Männer Bürgschafft leisten lassen.

3.

Wann aber ein Jung kein Lehr-Geld zu bezahlen vermöchte, solchen Falls stehets bey der Aufdingung, zu dem Lehr-Meister, und dem, so den Jungen verdingt, Sie deßhalb miteinander selbst zu vergleichen.

4.

Falls ein Lehr-Jung seinem Lehr-Meister ohne erhebliche Ursachen inner der Lehr-Zeit entlaufen thäte, der solle auf Erklagen des Meisters, mit Hülff Unserer Beamten wieder zu ihm dem Lehr-Meister zu kehren angehalten, wann er aber über das nicht gut thun, sondern ferner davon laufen sollte, den dem Meister verursachten

ten Schaden, auf behörig dessen Liquidirung zu ersetzen angehalten, auch vor solcher Abfindung mit dem alten Lehr-Meister, in keiner andern Werckstatt geduldet werden, neben dem ihm die bereits ausgestandene Zeit, in der Lernung bey einem andern Meister nicht zu gutem kommen solle, ob er sich gleich auch mit dem vorigen Lehr-Meister verglichen hätte.

5.

Im Gegentheil aber sollen die Lehr-Meister ihre Lehr-Jungen, wie zur Gottesforcht anhalten, also in dem Handwerck getreulich, ohne Zumuthung allerhand daran verhinderlicher Trempel und Hauß-Arbeiten, unterrichten, und mit nothdürfftiger Kost versehen, sie nicht tyrannisch und grausam, sondern unter gebrauchender Zucht also tractiren, daß sie bleiben können, dann widrigenfalls ein solcher harter Meister nicht allein die Straf von Unsern Beamten zu erwarten, sondern auch dem Jungen, wegen schon erstandener Lehr-Zeit den erleidenden Schaden zu ersetzen hat, welchenfalls auch die erstandene Zeit dem Jungen bey einem andern Lehr-Meister zu statten kommen solle.

6.

Geschehe dann, daß ein Lehr-Jung, vor welchen ein gewisses Lehr-Geld versprochen wird, vor Verfliessung der halben Lehr-Zeit verstürbe, so solle dessen Lehr-Meistern die Helffte Lehr-Gelds, da aber der Todfall nach der halben Lehr-Zeit erfolgen sollte, selbigem das gantze Lehr-Geld nichts destoweniger bezahlt werden.

7.

Da sich aber zutrüge, daß ein Meister dieses Handwercks, ehe und dann der in der Lehr stehende Jung seine Lehr-Jahr erstanden, diese Zeitlichkeit gesegnete, mag dessen hin-erlassene Wittib, wann sie das Handwerck forttreibet, und einen tůchtigen Gesellen hat, auch der Jung schon zwey Jahr seine Lehr-Jahr erstrecket håtte, solchen Jungen durch den Gesellen vollends wohl auslernen lassen: Gegenfalls aber soll sie schuldig seyn, den Jungen zu einem andern Meister um die übrige Lehr-Zeit zu erstehen, zu thun, und sich wegen des Lehr-Gelds mit ihm zu vergleichen.

8.

Wann dann aber ein Jung seine vǒllige drey Jahr auf ein- oder andern Weg gebůhrend erstanden hat, solle ihn der Lehr-Meister für die Lad wieder bringen, daselbst ledig zehlen, und es ebenmäßig dem Handwercks-Buch mit Bezeichnung der nǒthigen Umstånde, wie auch der Zeit einverleiben lassen, damit ihm über kurtz oder lang der Lehr-Brief auf sein Begehren, um die Gebůhr ertheilt werden kǒnne: Und solle solcher Jung, gleichwie bey der Aufding- so auch bey der Loßsprechung ein **Gulden**, halb Uns der Herrschafft, und halb in die Laden erlegen: Dabeneben denen zweyen Gesellen, welche neben einem Meister ihn zu einem Gesellen machen, **vier Gulden**, worvon aber alle dabey aufgehende Zehrung, als mit darunter begriffen, zu entrichten ist, bezahlen, und wie gemeldt, vor

Zeh-

Zehrung niemand weiter nichts zu geben schuldig seyn. Vor Ledigsprechung aber eines schon habenden Jungens, solle kein Meister einen andern Jungen anzunehmen befugt seyn, und zwar bey Straf eines Guldens, so oft einer hierwieder handelt: Wann aber ein noch nicht gar ausgelernter Jung von eines Meisters Wittib angenommen wird, das solle keinem aufgerechnet werden, oder hinderlich seyn.

13.
Von Abschaffung der Stümpeleyen.

Nachdeme bey dem Nagelschmid-Handwerck, aus Mangel einer gewissen Ordnung, theils unter solchen Handwercks-Genossen selbst, viele Stümplereyen eingerissen, theils auch von andern Handwerckern und allerhand Leuthen schädliche Eingriff geschehen, die wir fürter zu dulden, nicht gemeynt seyn; Als sollen solche samt und sonders gäntzlich abgestellt werden.

Insonderheit aber wollen Wir allen andern Hanwercks-Genossen, sie seyen Inn- oder Ausländisch, als Schneidern, Becken, Schumachern, Schlossern, Hueffschmiden, wie auch denen Juden, Scheuren-Krämern, und andern Vaganten, item Bauers-Leuthen und dergleichen, so sich bißher ein Nägel-Kram zu führen, und die Märckt zu besuchen, oder auch darmit heim- oder offentlich zu Haußieren unter-

standen, oder hinfüro unterstehen möchten, wie schon unterm 18ten Augusti Anno 1686. durch ein von hiesigem Vogt-Amt, aus Unserm Befehl ertheiltes Patent geschehen, nochmahl gäntzlich niedergelegt und verbotten, hiemit auch Unsern Beamten auferlegt haben, diese Leuth damit nicht paßiren zu lassen, sondern wann sie auf Verwarnen sich ferner auf ein- oder andern Weg betretten lassen, mit Cofiscation der Waar ohne ferners Einsehen wider sie zu verfahren.

Darmit aber diesem schädlichen Ohnwesen um so nachdrücklicher gesteuret werden möge, sollen weder die Krämer, welche den Eisen- und Nägel-Handel zugleich führen, und noch fürter wohl führen mögen, noch die Nagelschmid selber dergleichen Leuthe und Stümplern keine Nägel, sondern Schuh und andere weisse Nägel engros zum wieder verkaufen und haußiren zukommen lassen, oder gegenfalls auf vorkommende Klag, oder da es Unsere Beamte sonst innen würden, ernstlicher Straf gewärtig seyn.

Es sollen auch die Krämer und Handwercks-Leuthe dergleichen Stümpler, welche die Handlung nicht ordentlich erlernt, nicht bey ihrer Laden einkauffen lassen, und wann sich schon einige wider die neue revidirte Krämer-Ordnung über kurtz oder lang einkaufen würden, solle dessen ohngeachtet ihnen mit Nägeln zu handlen, doch nicht verstattet, sondern auf verwarnen, und ferneres Betretten, die Waar abgenommen werden.

Und

Und gleichwie Wir zwar denen Krämern ihren Nägel-Handel nicht zu benehmen noch einzuschrencken begehren; Also wollen Wir Uns gleichwohlen zu ihnen gnädigst versehen, daß sie sich guter Waar befleissen, und mit der schlechten, sonderlich Lücker-Waar, wormit die Käufer nur hinterführt werden, durch die suchende Wohlfaile denen Nagelschmiden ihr Stuck Brod und Nahrung, sonderlich was die kleine, als Schuh- und weisse Nägel betrifft, nicht entziehen, sondern, wann diese ein billigen Preiß geben, und wehrhaffte Arbeit machen, die Waar auch in ziemlicher Quantität zu liefern, sich befleißigen, lieber das Geld ihnen, als welche auf ihrem Handwerck alle Beschwehrden tragen, zugehen, als ausser Lands kommen lassen werden.

Gleichfalls aber sollen auch die Nagelschmid selbst keine ausländische schlechte, sonderlich Lücker-Waar einhandlen, und solche wieder verkaufen.

So sollen sie auch keinem andern Handwerck hinwiederum Eingriff thun, sonderlich des von denen Schlossern und Hueffschmiden wider sie geklagten Ein- und wieder Verhandlens, allerhand alten Eisens von Kettenen, Radschienen, Banden, Schloß-Riegel und andern Sachen mehr, sich bey Straf einer kleinen Frevel, Uns der Herrschafft einzuziehen, und zu verrechnen, so oft sie betretten werden, oder nach Beschaffenheit der Umständ noch höherer willkührlicher Bestraffung gäntzlich fürterhin bemüßigen.

Weil sich auch einige Krämer biß daher angemaßt, auf denen Jahrmärckten einen absonderlichen starcken Nagel-Kram gleich den Nagelschmiden aufzurichten, und wohl gar unter die Nagelschmid zu stellen; Ein solches aber zu mercklichem Nachtheil dieser gereichet; Als solle auch dieser Mißbrauch nicht mehr geduldet, sondern den Krämern auferlegt werden, ihre Waar in einem Stand beysammen und die führende Nägel bey- und unter ihren andern Waaren fail zu haben.

Als auch geklagt worden, daß einig benachbarte ausländische Meister, das gantze Jahr durch, die Jahr- und Wochenmärckt im Land besuchen, hingegen Unsere inngesessene Meister bey ihnen nicht wollen fail haben lassen, sondern sie mit Schimpf und Schaden fortweissen: So hat man zwar diejenige benachbarte, welche die Unserige auch bey ihnen admittiren, auf Jahrmärckten noch fürter ohngehindert zuzulassen, und zu einiger Ohnnachbarschafft nicht Ursach zu geben: Gegen die aber, so die Unserige von ihren Jahrmärckten abhalten, gleiches zu beobachten, und sie ebenmäßig abzuweissen.

Im übrigen aber solle, um alle Confusion mehrers zu verhüten, an denen Jahrmärckten um die Stånd ordentlich geloset, und wo nicht ein oder andern Orts ein anders specialiter verglichen und hergebracht ist, denen innländischen Meistern vor den auswärtigen die Vorstånd gelassen, den Ausländischen auch nimmer, wie an theils Orten geschehen, von denen Inngesesse-

sessenen Meistern auszulegen verstattet, sondern diesen vielmehr der Vorzug gegönnet werden.

Schließlichen sollen auch weder die Meister selbst, noch deren Weiber, Kinder oder Gesind, an Jahr- und Wochenmärckten, oder auch ausser derselben, wann etwann zwey Meister ihre Läden neben einander haben, einer dem andern die Käufer ablocken, und hinterlistiger Weiß an sich, weniger bey dem Arm und Kleidern an ihren Stand oder Laden ziehen, bey Straf dreysig Kreutzer, in die Laden, so oft solches geschicht.

Gleichwie aber kein Gesatz oder Ordnung, wie heilsam oder nutzlich solche auch angesehen seyn mag, den abgezielten guten Zweck erlangen kan, wo nicht solche mit allem Ernst und Nachdruck gehandhabt wird.

Also gebieten, setzen, ordnen, wollen und befehlen Wir hierauf, daß vorstehender von Meister, Gesellen und Jungen des Nagelschmid-Handwercks gemachter Ordnung in allen und jeden Puncten, fürohin würcklich gelebet, und nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuthen Burgermeister und Gerichten mit allem Ernst und Eyfer darob gehalten und darwider nicht gethan, noch zu thun gestattet werden solle, in keinerley Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns hiermit ausdruckentlich bevor, solche Ordnung zu mehren und zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun, und

von neuem zu machen, auch in ereignenden Fällen, nach Befindung der Umständ darwider zu dispensiren, wie es Uns jederzeit nutz und gut düncken, auch die Nothdurfft erhaischen wird.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir diesen Brief und Ordnung eigenhändig unterzogen, auch unser Fürstl. Secret Innsigel daran hängen lassen; So geschehen Stuttgardt den 5ten Augusti Anno 1690.

Friderich Carl/ H. z. W.

L.S.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Thun kund hiemit;

Demnach Uns abermalen, von Obmann und Kertzen-Meistern des Nagelschmid-Handwercks allhier, im Nahmen gesamter Meisterschafft, vermittelst überreichter Supplic mißfällig unterthänigst hinterbracht worden, was gestalten einige Hufschmid in dem Land, eine Zeithero nicht allein kleine Nägel-Waar zu machen, und zu solcher Arbeit den Werckzeug zu führen, sondern auch damit zu Haußieren sich unterfangen hätten, wordurch ihrem Handwerck schädlicher Eingriff geschehen wäre, dahero gebetten, sie bey ihrer Handwercks-Ordnung zu manuteniren, und die Ubertrettere gebührend zu bestrafen, zu welchem Ende bey ihnen die Waar und Werckzeug durch die Tabacks-Visitatores hinweg nehmen und confisciren zu lassen: Und Wir hierauf gnädigst resolvirt haben, daß nach Maßgab Unserer Fürstl. Lands- und andern Ordnungen, ingleichem zerschiedenen, und noch neulichst untern 28ten Julii vorigen Jahrs ergangenen General-Rescripten, denen in Unsern Hertzogthum und Landen befindlichen Kaufleuten, Scheuren-Krämern und dergleichen, auch denen Hufschmiden, die Handlung und das Haußiren mit klei-

kleiner Någel-Waar, als Kamm, Schuh-Yps-Schloß und verzihnten, auch andern ůbrigen kleinen Någeln, nochmalen gåntzlich niedergelegt und verbotten seyn, und denen Ubertrettern, nicht nur solche Någel-Waar, sondern auch das darzu gehőrige Handwercks-Gezeug, durch die zu der Tabacks-Visitation ohnedem bestellte Personen hinweggenommen und confisceirt werden solle: Als wird gegenwårtiges Fůrstl. Patent ermeldten Tabacks-Visitatoribus zu ihrer Legitimation hiemit gnådigst ertheilet, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige ob dieser Unserer gnådigsten Verordnung genaue Obsicht haben, und darwider nichts geschehen lassen, weder zu geben, noch verschweigen, sondern die Ubertretter jedesmahls des Orts Beamten anzeigen, auch die gefundene und hinweggenommene Waar und Werckzeug ihnen ůberliefern, bedůrffenden Falls auch von demselben hůlffliche Hand begehren sollen. Daran beschiehet Unser zuverlåßiger Will und Meynung; Stuttgardt, den 3ten April. 1718.

(L. S.)

Von

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir zu Unserm grössesten Mißfallen unterthänigist berichtet worden, welcher gestalten ohnerachtet Unserer allschon zu zerschiedenen mahlen in das Hertzogthum erlassenen Generalien, und insonderheit des sub dato 18ten Julii 1718. ex Speciali Resolutione ergangenen Rescripts, Krafft welcher ratione des Nägel-Verkaufs, auf was Art und Weise derselbe geschehen solle, sattsame Verordnung und Maßgab gesetzet worden, jedannoch sowohlen von denen Hufschmiden, zu nicht geringem Nachtheil Unserer Eisen-Factorien, viele Fäßlen mit gantzen und halben von ihnen verfertigten Britter-Nägeln, hin- und wieder an die Kaufleuthe zu verkaufen, und wohl gar dergleichen Orten von Nägel, welche regulariter allein denen Nagel-

gelschmiden zukåmen, in ihren Håusern dem hundert nach auszuzehlen, oder aber auf dem Land damit herum zu gehen, stråflicher Weise unterfangen: Andern theils aber auch, von denen Kaufleuthen, Krämern und allerhand andern Leuthen von ausländischen Orten her die Någel in grosser Menge herein geschleppt, mithin der Debit derer bey Unsern Fürstlichen Factorien obhandenen Någel-Waar mercklich in das Stecken gebracht würde; Wobey dann von denen mehresten Unserer Beamten, diesem keineswegs zu gestatten seyenden Ohnfug conveniendo zu geschehen, also folglich manche auf dergleichen Transgressiones gesetzte Confiscationes zum Præjudiz Unsers Fürstl. Interesse negligiret; Wie nicht weniger schon verschieden mahl Unserer Ober-Factorie zu Königsbronn allerhand ohnnöthige Unkosten verursachet worden wåren; Wir aber diesen, wider oben mentionirte Unsere Fürstliche

Gene-

General-Rescripten von neuem einreissenden höchststräflichen Unordnungen also ferner zuzusehen keineswegs gemeynet seynd, sondern selbige ein vor allemahl gäntzlichen, und mit allem Ernst abgeschaffet wissen wollen; Als ergehet hiemit Unser wiederholt- und zumahlen nachdrücklicher Befehl an dich, du sollest nicht allein in deinem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt über denen wegen dieser Sache ergangenen vielfältigen Verordnungen, und insonderheit Unserem unter dem 18ten Julii 1718. ergangenen Generali mit aller Accuratesse steiff halten; mithin nicht nur sowohlen auf die in denen allegirten Rescripten enthaltene, als in specie auch auf die wider die Hufschmide dermahlen geklagte Contraventionen scharffe Obsicht tragen, und die also wider Unsere so ernstlich promulgirte Fürstliche Sanctionen ohnbefugter Weise debitirende, oder sonsten ausser Lands hereinbringende frem-

de

de Waar, sofort bey zu befahren habender besonderer Verantwortung ohne Einsicht confisciren, auch zu solchem Ende gewisse Leuthe, welche in geheim ein scharffes Auge darüber tragen, als gleich von Amtswegen bestellen; An deme beschiehet Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 6ten Decembr. 1728.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

XXVIII.

Peruquenmacher-Ordnung.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt und Herr zu Heydenheim. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Thun kund und zu wissen hiemit männiglich; Daß, gleichwie bey einer jeden Profeßion, es vornemlich darauf ankommt, daß solche gründlich erlernt, und nach Ergreifung derer, zu Verhütung aller Confusionen ordentlich getrieben und practicirt werde; Also Wir vor nöthig erachtet, die Peruquier-Profeßion, welche bißhero in Unserm Hertzogthum und Landen ohne Ordnung gestanden, solcher gestalten auf ihr inn-

ständiges unterthänigstes Ansuchen damit zu begaben, damit künfftighin ihnen darinnen kein Eingriff von andern Profeßions-Verwandten geschehen, mithin alle bißherige eingeschlichene Stümpeleyen und Betrüge gäntzlich abgestellt werden mögen, und zwar, so solle

1.

Ein jeder, welcher diese Profeßion lernen will, seinen Geburts-Brief aufweisen, daß er nemlichen von ehrlichen Eltern aus keuschem Ehebett erzeugt und gebohren seye.

2.

Solle er bey einem Meister, der die Profeßion Ordnungs-mäßig erlernt, drey Jahr; Ein Meisters-Sohn aber nur zwey Jahr in Lehr-Jahren zubringen, und darvor dem Meister bezahlen **fünffzig Gulden.**

3.

Die Helffte des accordirten Lehr-Gelds solle gleichbalden bey Eintritt in die Lehr-Jahr, die andere Helffte aber, wann solche halber überstanden, dem Meister bezahlt werden, sollte jedoch der Jung risquiren, daß aus ein- oder anderer Ursachen willen, er wegen seines anticipirten Lehr-Gelds nicht genugsam biß zum Auslernen versichert, so ist der Meister auf Obrigkeitliche Erkanntnuß verbunden, deßwegen Caution zu stellen.

4. Im

4.

Im Fall der Jung so unbemittelt, daß er mit dem Lehr-Geld nicht aufkommen kan, dannoch einen Lust zu dieser Profeßion hätte; So mag der Meister, wann er will, ihne umsonst annehmen, und die Lehr-Jahr desto länger extendiren.

5.

Wann der Meister stirbt, ehe die halbe Lehr-Jahr aus seyn, mithin der Jung bey einem andern Meister einstehen und lernen müßte; So ist die Wittib verbunden, nach Proportion der Lehr-Zeit das Lehr-Geld wiederum heraus zu geben, jedoch solle ihme diese bey dem verstorbenen Lehr-Meister bereits erstandene Lehr-Zeit, bey dem andern Meister zum Besten kommen.

6.

Wofern aber der Jung die Helffte der Lehr-Jahren bereits erstanden, und die andere Helffte des Lehr-Gelds, dem annoch im Leben gewesenen Meister auch bezahlt hätte; So ist dessen hinterlassene Wittib nicht schuldig, etwas davon heraus zu geben, sondern sie kan den Jungen, durch ihre Gesellen, wann sie damit versehen, vollends auslernen lassen; Dahingegen, wann sie keinen Gesellen hat, oder sich vor Endigung des Jungen Lehr-Jahr an einen andern Profeßions-Verwandten wiederum verheurathet, so ist sie schuldig, den Jungen bey einem andern Peruquier vollends auslernen zu

lassen, und deßwegen sich mit ihme abzufinden; Wann aber der Jung nur noch ein Viertel-Jahr oder einige Wochen darüber auszulernen hätte, und der Meister ihn tüchtig erfinden würde, so mag er ihme diese abgehende Lehr-Zeit vollends schencken.

7.

Jedoch ist diese Freyheit der Wittfrauen nicht dahin zu extendiren, daß sie in ihrem Wittib-stand Jungen annehmen, und durch ihre Gesellen lernen lassen dörfen, wie dann auch einer Wittib, nicht weiter als ein Jung, den ihr verstorbener Mann angenommen, und einen Gesellen, wann sie aber keinen Jungen hat, zwey Gesellen zu halten erlaubt seyn solle.

8.

Wann der Jung vor Endigung der Lehr-Jahren muthwilliger Weise dem Meister aus dem Dienst laufft, so ist sein anticipirtes Lehr-Geld verfallen, und mag er hernach bey einem andern Meister von neuem anfangen zu lernen, und des Lehr-Gelds halben sich mit ihme vergleichen, wann aber der Meister durch allzuhartes Tractamet oder anderes ungebührliches Zumuthen, den Jungen vor der Zeit aus der Lehr treibt, oder ihne zum Durchgehen veranlaßt, so ist der Meister nicht allein schuldig, das anticipirte Lehr-Geld, ohne Abzug des Kost-Gelds wiederum heraus zu geben, sondern auch nach Richterlicher Erkanntnuß mit einer Straf noch anzusehen.

9. Bey

9.

Bey Eintritt in die Lehr-Jahr ist der Jung vor das Einschreiben in die Laden ein Gulden dreyßig Kreutzer zu bezahlen schuldig, und wann er wiederum ausgeschrieben wird, eine gleiche Summ, denen damit bemüheten Ober-Meistern aber, an statt der Mahl-Zeit vor ihre Zeit-Versaumnuß ebenmäßig zwey Gulden bey dem Einschreiben, und so viel bey dem Ausschreiben.

10.

Wann nun der Jung seine Lehr-Zeit überstanden; So ist der Meister schuldig und verbunden, ihme einen ordentlichen und förmlichen Lehr-Brief auszuhändigen, damit er sich dessen auf seiner Wanderschafft bedienen könne; Wie dann

11.

Nach verflossenen und ausgestandenen Lehr-Jahren, der gewesene Jung drey Jahr, ein Meisters-Sohn aber nur zwey Jahr zu wandern, und sich bey ehrlichen Meistern, um zu seiner Perfection zu gelangen, aufzuhalten schuldig ist.

12.

Damit nun hierinfalls keine Schlaich vorgehen mögen; So solle kein Meister keinen Gesellen, bey Straf vierzehen Gulden in seine Dienst annehmen, er könne sich dann mit einen ordentlichen Lehr-Brief oder Abschied und Attestat legitimiren, daß er seine Profeßion

Ordnungs=mäßig erlernt habe, von welcher Straf, gleich wie von andern, in dieser Ordnung enthaltenen Legal-Strafen gnädigster Herrschafft der dritte Theil, dem Armen=Kasten ein Drittheil, und der Laden ein Drittel, die aber nur auf ein Gulden sich belaufen, der Laden allein zugehören sollen.

13.

Sollte aber der Jung, der Ordnungs=mäßig ausgelernt, durch Unglücks=Fälle um seinen Lehr=Brief oder Abschied und Attestat auf der Wanderschafft oder sonsten gekommen seyn, könnte jedoch auf eine andere Manier erweisen, daß er seine Lehr=Jahr überstanden, so solle er deßwegen gehört, und ihme ein convenabler Termin zum Beweiß, nach dem das Ort, wo er gelernt, weit oder nahe entlegen, ertheilt werden, inzwischen aber bey einem Meister zu arbeiten Erlaubnuß haben.

14.

Kein Gesell solle in seinen Wander=Jahren, noch hernach, so lang er sich in diesem Stand befindet, befugt seyn, wann er ausser Diensten stehet, in einem Ort, es mag sich alldorten ein Peruquier befinden oder nicht, Peruquen zu machen, zu accommodiren, bey befahrender Thurn= oder Geld=Straf, vielweniger Haar aufzukaufen, bey Straf der Confiscation.

15.

So solle sich auch kein Gesell in keinem Ort um das Burger=Recht als Peruquier anmelden,

den, noch bey- oder zu der Profeßion admittirt werden, er habe dann solche Ordnungsmäßig erlernt.

16.

Wann er aber seine Lehr-Jahr Ordnungsmäßig ausgestanden, und die Wanderschafft, wie sichs gebührt, vollstreckt, auch in einem Ort, sich häußlich niederzulassen gesonnen ist, so solle nachfolgender Unterschied gehalten werden; daß nemlichen

17.

Diejenige, welche Meisters-Wittiben oder Töchtern heurathen, vor all andern zu Burgern angenommen und zur Profeßion admittirt werden, auch diejenige Beneficia und Prærogativen wegen des Meister-Gelds und Einlag in die Laden geniessen sollen, wie infra Art. 20. 23. & 25. zu ersehen.

18.

Wann jedoch der gesetzte Numerus der Peruquier, welchen in nachfolgenden Articuln benennt werden solle, noch nicht complet; So mag eines jeden Orts Löbl. Stadt-Obrigkeit andere auch admittiren, und auf Art und Weiß, als in Unserer Lands-Ordnung von Ertheilung des Burger-Rechts und in denen hierunter ergangenen General-Ausschreiben enthalten, verfahren; jedoch, wie oben gemeldt, nicht anderst, dann sie haben ihre Profeßion Ordnungs-mässig erlernt, und bey der Laden, nach vorhero

verfertigtem Meisterstuck, wovon in nachfolgendem Articul gehandelt werden soll, wegen der Einlage Præstanda præstirt, und deßwegen unter Stadt-Vogt-Amtlichem Innsigel, von der Stadtschreiberey zu Stuttgardt oder Tübingen, etwas vorzuweisen.

19.

Nach überstandenen Wander-Jahren und wann sowohl ein inn- als ausländischer Gesell, sich in diesem Löbl. Hertzogthum niederlassen, und seine Profeßion treiben will; So solle er zuforderist sein Meisterstuck, und zwar nach jeder Gattung, wie es die Façon selbiger Zeit mit sich bringt, ein Stuck verfertigen, welche nach der Hand von denen Ober-Meistern zu besichtigen seynd, vor welche Mühewaltung sie zu geniessen haben sollen, drey Gulden.

20.

Nachdeme nun die hierzu verordnete Beschau-Meistere die Arbeit vor gut, mithin den Gesellen vor einen Meister tüchtig erkennen; So solle der Prätendent Meister zu werden, zuforderist zur Laden Meister-Geld erlegen, acht Thaler, ein Meisters-Sohn aber vier Thaler, und der eine Meisters Wittib oder Tochter heurathet, zwey Thaler.

21.

Gleichwie aber in der Hochfürstl. Lands-Ordnung heilsamlich versehen, daß kein Fremder oder Beysitzer, der nicht in einem Ort verburgert,

einig

einig Commercium oder Profeßion treiben darff; Also solle ein jeder der Meister worden, wann er nicht das Burger-Recht vom Vatter her schon ererbt, ehe er die Profeßion angreifft, um das Burger-Recht sich bewerben, er habe dann von gnädigster Herrschafft Special-gnädigste Erlaubnuß erhalten.

22.

Ingleichem solle bey dieser Profeßion kein eingekauffter Meister der die Profeßion nicht Ordnungs-mäßig erlernt, geduldet werden, wofern er aber solches durch Special-Hochfürstl. Dispensation erlangen würde; So solle er dannoch kein Gesind zu halten, vielweniger einen Jungen zu lernen berechtiget seyn, darzu zum Einkauff-Geld in die Laden erlegen **vier und zwanzig Reichs-Thaler.**

23.

Hingegen sollen diejenige, welche Peruquiers-Wittiben oder Töchtern heurathen, vor allen andern Competenten in eine Stadt zu Burgern und Meistern angenommen werden, und zum Meister-Geld nicht weiter als **vier Thaler** bezahlen, jedoch, daß ein Fremder zuforderist, wann er Burger werden will, die in dem Hochfürstl. General-Rescript vom 31. Augusti Anno 1714. enthaltene Præstanda præstire.

24.

Damit aber der Numerus in ein- oder der andern Stadt nicht gar zu groß und übersetzt werde,

de, mithin einer den andern verderben möge, so sollen allhier in Stuttgardt, biß auf anderwärtige gnädigste Verordnung nicht weiter, als zehen, und in Tübingen sieben Meistere dermahlen tolerirt werden, in andern Städten aber wird die Anzahl jedes Orts Obrigkeit nach ihrer Erkanntnuß überlassen.

25.

Wann von obigem Numero ein oder der andere abgehet; So sollen die Meisters-Söhn, und diejenige, welche, wie oben erwehnt, Meisters-Wittiben und Töchtern heurathen, andern vorgezogen werden.

26.

Jedoch sollen die Wittfrauen befugt seyn, biß zu anderwärtiger Verehelichung ihre Profeßion fortzutreiben, und wann sie keinen taugentlichen Gesellen bekommen können; so solle ein jeder Meister schuldig seyn, ihro denjenigen Gesellen abfolgen zu lassen, welchen sie verlangen.

27.

Wie dann auch in Kranckheits- oder andern Nothfällen, ein Meister dem andern auf eine Zeitlang biß die Kranckeit oder anderer Nothfall vorbey, einen Gesellen zukommen zu lassen, angehalten werden solle, jedoch, daß er ihme den Lohn gebe, welchen sein Meister ihme accordirt.

28.

Ausser diesen Fällen, solle kein Meister befugt seyn, dem andern das Gesind zu veführen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

29.

Ein Meister solle nicht weiter als einen Jungen und zween Gesellen zugleich zu halten, berechtiget seyn, und wann er einen Jungen losgesprochen, ein Jahr in Gedult stehen, und vor Verfliessung derer keinen andern Jungen in die Lehr annehmen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

30.

Es solle auch kein Meister sich unterstehen, in denen Wirthshäusern sich Kundschafft zu machen, daß nemlichen der Wirth, Keller oder Hauß-Knecht, wann Passagiers ankommen, einem vor dem andern Kunden zuweisen solle, sondern dem Fremden, welcher eine Peruque kaufen will, die Peruquiers nahmhafft machen, und ihme hernach die freye Hand lassen, bey Straf **vierzehen Gulden.**

31.

Wann eine Wittfrau sich wiederum an einen andern Profeßions-Verwandten verheurathet, solle sie ihre vorräthige Peruques und Haar zuforderist denen Meistern zum Verkauff offeriren, wann sie aber nicht miteinander d'Accord werden können, solche gegen andere bestmöglich verkaufen, keine frische Haar oder Peruquen aber zum Wieder-Verkauff beschreiben

ben oder bringen lassen, bey Straf der Confiscation.

32.

Allen Stümplern, welche die Profeßion nicht erlernt, solle mit Haar oder Peruquen zu handlen, gäntzlich verbotten seyn, und wann man bey ein- oder dem andern, es seye in Jahrmärckten oder zwischen der Zeit dergleichen finden würde, gleichbalden die Waar hinweg genommen, und confiscirt, der Käufer auch, welcher wissentlich von einem solchen Stümpler etwas kauft, pro drey Gulden fünffzehen Kreutzer gestrafft werden.

33.

Doch ist der fremden Peruquiers die freye Jahrmärckte zu gebrauchen, wann sie den Zoll und Accis, von ihrer Waar, nebst dem Stand-Geld bezahlen, nicht verwehrt, jedoch, daß sie nicht länger fail haben, als so lang der Jahrmarckt in jedem Ort währet.

34.

Das Haußiren aber, gleich wie solches bey allen Profeßionen bey Straf der Confiscation in der Hochfürstl. Lands-Ordnung verbotten; Also solle sich auch weder ein dergleichen Fremder noch sonsten jemanden unterstehen, dergleichen zu thun, bey angezogener Straf der Confiscation.

35.

Ebenmäßig sollen keine Fuhrleuth oder Landgutscher unerforderte oder unbestellte Peruquen herein in das Land bringen, bey der Confiscation.

36.

Denen Chirurgis und Barbierern, mag zwar vor sich und ihre Kunden erlaubt seyn, die Peruquen zu accommodiren, hingegen soll ihnen, ausgenommen den Chirurgum Dithmars und Thaler allhier, und zu Tübingen den Schlotterbeck und Kohler, als welche unter die Peruquiers schon aufgenommen worden, neue zu machen, mithin dardurch diese Profeßion zu Stümplen, gäntzlich verbotten seyn, bey Straf vierzehen Gulden.

37.

Wie nun so viel an Erhaltung als Verfertigung einer guten Ordnung gelegen; So mögen zwar die Profeßions-Verwandten des Jahrs viermahl zusammen kommen, und ihre Auflag halten, die Haupt-Zusammenkunfft aber, von denen unter der Staig solle allhier in Stuttgardt, von denen ob der Staig hingegen zu Tübingen alle Jahr um Johannis Baptistä 14. Tag vor oder hernach gehalten, und vorhero alle Meistere im Land darzu per Subsidiales citirt werden, doch daß diejenige, so nichts zu klagen haben, oder über die nicht geklagt wird, nicht in Person erscheinen, sondern, wie andere Handwercker ihr Leg-Geld einschicken mögen.

38.

Bey dieser General-Zusammenkunfft, solle diese Ordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zuforderist offentlich verlesen, hernachmahls ein Durchgang gehalten, die Contraventiones angezeigt, und nach dem Tenor der Ordnung abgestrafft, und endlichen durch den Staabs-Beamten, oder wen er in seinem Nahmen hierzu abordnen wird, die Rechnung, zu Benehmung alles Mißtrauens, offentlich von Posten zu Posten verlesen und justificirt werden, darbey einem jeden anwesenden Meister bey genommenem Abtritt der Rechnungs-Stellere erlaubt seyn solle, anzuzeigen, was er in der Rechnung vor unpaßirlich halte, oder was etwan in der Einnahme einzubringen vergessen worden.

39.

Welcher Meister bey der General-Zusammenkunfft ohngehorsam ausbleibt, noch sich mit Einsendung seines Leg-Gelds, welches zu Conservation der Laden auf dreyßig Kreutzer gesetzt ist, entschuldigen lässet, solle um drey Gulden gestrafft und ihme dannoch sein schuldiges Leg-Geld in der Rechnung nachgeführt werden.

40.

Wann eine dergleichen General- oder Particulier-Zusammenkunfft gehalten wird; so solle ein jeder Meister sich darbey modest aufführen, keiner dem andern in die Rede fallen, sondern er-

erwarten, biß die Umfrag an ihne kommt, wer darwider handelt, solle jedesmahl gleichbalden fünffzehen Kreutzer Straf in die Laden erlegen.

41.

Bey Particulier-Zusammenkünfften, sollen die Zunfft uud Ober-Meistere, deren bey jeder Laden zwey, insonderheit im Lesen und Schreiben erfahrene Meister erwählen, in Zunfft-Sachen nicht weiter als ein Gulden zu strafen Macht haben, Injurien oder andere wichtige Sachen und was nicht in dieser Ordnung deutlich enthalten, so wohl bey diesen Particulier- als General-Zusammenkünfften aber dem Staabs-Beamten oder gesamter Obrigkeit zu strafen oder auszumachen überlassen.

42.

Wer in eigenen Affairen eine Extraordinari-Zusammenkunfft prætendirt, mag davor bezahlen zwey Gulden.

43.

Schließlichen und damit diese Ordnung über kurtz oder lang nicht in die Decadence komen, zum Theil oder gäntzlich zerfallen möge; So solle demjenigen, welcher dreymahl nacheinander un-

gehorsam ausbleibt, und seine Gebühr nicht überschickt, noch sich entschuldigen lässet, kein Jung mehr aus- oder eingeschrieben werden.

Jedoch behalten Wir Uns bevor, in allen und jeden Articuln, nachdem es die Nothdurfft erfordert, gnädigst zu dispensiren, die Ordnung zu ändern, zu mindern, und zu mehren, zum Theil oder gar aufzuheben.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Innsigel vordrucken lassen; So geschehen Ludwigsburg, den 26. Novembr. 1717.

Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg.

(L.S.)

XXIX.

Rothgerber-Ordnung.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Thun kund und zu wissen hiermit jedermänniglich rc.

Demnach Uns die Ob- und Kertzen-Meistere des **Rothgerber-Hand**wercks, in Unserm Hertzogthum und Landen, Supplicando unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten bey solch ihrem Handwerck allerley Unordnungen, Confusiones und Stümpeleyen eingerissen, dannenhero gebetten, ihre

bißherige alte Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuren, und in einem und andern Puncten zu erläutern; und Wir nun solch unterthänigstes Gesuch nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten ermessen, darbey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwercker, an guten Ordnungen hoch gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Irrungen und verderbliches Wesen erfolgen könne: Als haben Wir bemeldte Rothgerber-Ordnung, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneurt und confirmirt.

Erstlich.

Wer künfftig das Rothgerber-Handwerck treiben will, der soll zuforderist bey einem Meister drey Jahr das Rothgerber und Leder bereiten lernen, **vierzig Gulden** Lehr-Geld bezahlen, die Helffte voraus, die andere Helffte, wann er das Handwerck halb erlernet hat, derjenige aber, welcher kein Geld bezahlen kan, solle fünff Jahr lernen, welchenfalls jedoch einem Meister erlaubt seyn solle, wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein Halb- oder Viertel-Jahr daran nachzulassen.

Zweytens.

Wofern der Meister vor Ausgang der drey Lehr-Jahr mit Tod abgehen sollte, so ist zwar das anticipirte Lehr-Geld verfallen, die Wittib aber ist schuldig, den Jungen bey einem andern Meister vollends auslernen zu lassen, es seye dann, daß sie tüchtiges Gesind hat, bey welchem der Jung das noch abgängige vollends erlernen könnte, wann aber nur noch etliche wenige Monath der Lehr-Jahr abgehen sollten, kan der Jung als völlig ausgelernt paßiren, und ihme ungehindert ein Lehr-Brief ertheilt werden.

Drittens.

Wann der Jung ohne genugsame Ursach, so zu jeden Orts Obrigkeitlicher Erkanntniß auszustellen, vor der Zeit aus dem Dienst laufen sollte, ist nicht allein sein erlegtes Lehr-Geld verfallen, sondern er auch noch, nach Erkanntniß der Obrigkeit abzustrafen, es wäre dann erweißlich, daß der Meister den Jungen allzuhart tractirt hätte, auf welchen Fall der Meister das empfangene Lehr-Geld zu restituiren schuldig seyn solle.

Vierdtens.

Bey Eintritt in die Lehr-Zeit ist ein Meisters-Sohn zum Einschreib-Geld zu erlegen schuldig zwey Gulden, ein Ausländer oder der keines Meisters Sohn ist, drey Gulden, welches auch bey dem Ausschreiben zu beobachten ist, dem Ob-Herrn, und denen Meistern aber,

welche dem Ein- und Ausschreiben beywohnen, wird vor ihre Versaumnuß vor alles und jedes, weiter nichts dann zwey Gulden paßirt, welchen auch alsdann frey stehen solle, einem Meisters-Sohn oder Fremden, solche zwey Gulden entweder gar, oder zum Theil zu erlassen, von welchen jedoch ein Meisters-Sohn ein Gulden gar befreyet seyn solle.

Fünfftens.

Im Fall der Jung das Lehr-Geld zu bezahlen nicht im Vermögen, dannoch Lust hätte, dieses Handwerck zu erlernen, so mag der Meister, wann er will, ihn solcher gestalten annehmen, daß er an statt drey, fünff Jahr lernen solle, jedoch, daß der Lehr-Brief nur auf drey Jahr, nach der Hand gestellt werde, welchenfalls auch, wie in Artic. I. erwehnet worden, einem Meister erlaubt seyn solle, wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein Halb- oder Viertel-Jahr daran nachzulassen.

Sechstens.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahr ist der Meister schuldig, auf seine Kosten, dem Jungen einen ordentlichen Lehr-Brief zu ertheilen, worauf er, wann er eines Meisters Sohn ist, drey Jahr, ein anderer aber vier Jahr auf dem Handwerck zu wandern, gehalten seyn solle, woran ausser den sich etwa ergebenden hochwichtigen Motiven, wenigstens die Zeit von zwey Jahren, die einer auf der Wanderschafft zubringen

gen solle, strictè zu beharren, und welcher diese Wander-Jahr nicht völlig erreichen würde, solle vor das übrige ein oder respectivè zwey Jahr, jedoch nicht anderster, als mit gnädigster Herrschafftlichen Dispensation **fünff** oder **zehen Gulden** in die Laden bezahlen.

Siebendens.

Wann nun ein Gesell von der Wanderschafft zurück kommt, und Meister werden will, so soll er Meister-Geld **vier Gulden**, und Einschreib-Geld **dreysig Kreutzer** in die Laden erlegen, auch wann er die Meister-Mahlzeit nicht gern in natura halten will, jedem Meister, der Numerus mag gleich starck oder gering seyn, ohne Unterscheid, wie auch dem Ob-Herrn davor bezahlen, jedem **dreyßig Kreutzer**, wofern aber die Meisterschafft über fünffzig Personen in dem Ort, wo die Viertel-Laden ist, sich erstrecken sollte, nur **dreyßig Kreutzer**, die Meisters-Söhne aber, oder welche eine Meisters-Tochter oder Wittib heurathen, geben vor die Mahlzeit in allem **vier Gulden**.

Achtens.

Wann dann einer Meister worden, so solle er drey Jahr still stehen, und keinen Jungen lernen, biß solche Zeit verflossen ist.

Neuntens.

Niemand solle sich künfftig unterstehen, das Handwerck im Land zu treiben, er seye dann zuvor Meister worden, bey Straf **zwanzig Gul-**

den, diejenige aber, welche sich bereits eigenmächtig des Handwercks angemaßt, mögen gleichwohl solches forttreiben, in die Haupt-Laden aber zu erlegen schuldig seyn, **vier Gulden.**

Zehendens.

Dieweilen der Stich-Kauf ausdrücklich wider die Hochfürstl. Lands-Ordnung Tit. 59. §. 6. laufft, als solle kein Meister Rothgerber, Kirschner, noch ander Handwerck, keinen Stich noch eine Haut auf dem Rind kaufen, es seye von Metzgern oder Klee-Meistern, bey Straf **einer kleinen Frevel**, so oft und viel solches übertretten wird, oder gar nach befindenden Umständen, bey Verlust der Waare.

Eilfftens.

Es unterstehen sich auch die Metzger nicht allein bey ihren Kunden allerhand Häut und Fell, an sich zu erhandlen, sondern auch andere Personen mit Häut und Fellen wider die Hochfürstl. Lands-Ordnung, einen Für- und Aufkauf zu treiben, hernachmals solche wiederum an Ausländer zu verkaufen, wordurch dem Land-Meister grosser Abbruch geschiehet, indeme dardurch der Einkauf der rohen Häute mercklich vertheuret wird, als solle diese Verordnung bey Verlust der Waar verbotten seyn und bleiben.

Zwölfftens.

Nicht weniger haben verschiedene, Inn- und Ausländer Rothgerber, insonderheit Nachrichter und Klee-Meister, geraume Zeit im Gebrauch

brauch gehabt, daß sie einigen Meistern Gerber-Handwercks oder Metzgern, von Zeit zu Zeit ein Stuck Geld von fünffzig, achzig biß hundert Gulden auf das Gefäll oder drey Jahr hindurch von dem verreckten Vieh gefallenden Häuten vorgeschossen, wobey die Aufnehmere sich verbinden müssen, niemanden dann denen Vorleyhern dergleichen Häute zu kaufen zu geben, wordurch die arme Meister von denen Reichen nicht allein abgetrieben, sondern auch der Häut-Kauf vertheuret wird, welcher Contract aber vor nichts anders als einen Stich-Kauf zu halten, dahero bey Straf einer kleinen Frevel, oder nach Beschaffenheit der Sach gar bey Verlust des Capitals verbotten seyn solle.

Dreyzehendens.

Dieweilen auch alles Haußieren, sowohl in Hochfürstl. Lands-Ordnung als neuerlich ergangenen General-Rescript bey Confiscation verbotten, also sollen sich auch alle und jede des Haußierens mit Häut und Fellen, bey Verlust der Waar des andern Contrahenten Straf unausgeschlossen, gäntzlich enthalten, wie dann diejenige Schutz-Rede, welche dergleichen Haußierer auf Betretten vorgeschützet, dieser oder jener Sattler, Schuhmacher, Riemer oder Gürtler, habe solche Waare vorher bey ihnen bestellt, nicht zu statten kommen solle, es könne sich dann einer mit der vorherigen Bestellung schrifftlich legitimiren, sondern es sollen die Ausländer in Jahrmärckten ihre Häut und Fell auf offent-

offentlichen Marckt bringen, der Wochenmärckt aber sich gäntzlich enthalten, wobey jedoch denen Reutlinger und Rothenburger Meistern die Besuchung der Tübinger Wochenmärckt, gleich die Tübinger Meistere es auch an diesen Orten geniessen, ohnverwehrt bleibet.

Vierzehendens.

Und nachdeme die ausländische Rothgerber bißhero die Häut und Fell, meistentheils heimlich im Land aufgekaufft und zum Land hinaus geführt, wordurch nicht allein Zoll und Accis defraudirt, sondern auch der Unterthan seiner Auslosungs-Gerechtigkeit nach der Lands-Ordnung privirt worden, als sollen künfftig alle dergleichen heimliche Contract, bey Confiscation der Waare, und eben so grosser Bestraffung des andern Contrahenten, verbotten seyn, im Fall aber einer die Waare legitimé an sich gekaufft, und solche verzollen, oder veraccißiren will, solle kein Zeichen ausgegeben werden, es habe dann die Meisterschafft in Loco Contractus sich mündlich oder schrifftlich ihrer Auslosung verziehen.

Fünffzehendens.

Gleicher Excess haben sich seithero die ausländische Rothgerber bedienet, daß sie die Rinden im Land aufgekaufft, und durch Aufschlagung nicht allein solche vertheuret, sondern auch die innländische Meister gar abgetrieben, dahero diese Unberechtsame künfftig abgestellt, und die

Forst-

Forst-Ordnung fol. 82. in Verkaufung, in Hauung des Holtzes aber fol. 30. beobachtet werden solle.

Sechzehendens.

Insonderheit bedienen sich die Pfältzische Meister der Jahrmärckt im Land, führen aber gantz ungebräuchlich geschnittene Stücke Leder, so sich mit dem Land-Meß nicht conformiren, und treiben mit solchen Stückern die Land-Meistern ab, reichen auch den Accis nicht ordentlich, sondern geben entweder gar nichts, unterm Vorwand, daß sie nichts erlößt, oder verkauft, oder werfen nur etliche Kreutzer hin, im Gegentheil aber, werden die Land-Meister die Pfältzische Märckt zu gebrauchen, deßwegen abgeschreckt, weilen sie 1.) des Meß halber ungleich in der Waar stehen, 2.) die Land-Meistere inn- aus dem Pfältzischen ihre Waar verzollen müssen, welches die Pfältzer bey Uns nicht thun dörfen. 3.) Die Pfältzische, die Innländer mit Schau- und Stand-Geld solchergestalten übernommen, daß sie wegen grosser Unkosten ihre Jahrmärckt nicht gebrauchen können, dieser Ungleichheit vorzukommen, solle künfftig nach Ausweiß der Hochfürstl. Lands-Ordnung, im Land im kaufen und verkaufen bey Inn- und Ausländern, nur einerley Land-Meß, und zwar bey Straf der Confiscation der Waare geduldet werden, auch seynd alle Ausländer, in Accis, Schau- und Stand-Geld, auf diese Manier im Land auf Jahrmärckten künfftig zu tractiren, wie die inn-

innländische Meister ausser Lands, bey jedem Stand des Reichs tractirt werden.

Siebenzehendens.

Das Leder-Meß aber im Land, solle bey allen Meistern die Spangen zu dreyerley Gattung geschnitten werden, vor die Bauren-Schuh zwölff Zoll, vor die Mode-Schuh eilff, und vor die Weiber-Schuh zehen Zoll, damit jedermann kan geholffen werden, und niemand darüber zu klagen Ursach haben möge.

Achtzehendens.

Und nachdeme die Handelsleuth und Krämer im Land hin- und wieder, das hereinführende Pfund und Sohlen-Leder, Stücklen oder Sohlen-weiß ausschneiden, welches denen Meistern Gerber-Handwercks im gantzen Land grosse Beschwehrde, über den Halß ziehet, da doch die Land-Gerber eben dergleichen Leder in der Qualität und Quantität zu verfertigen, sich anerbieten, zugeschweigen, daß durch allzuviele Einfuhr, und Stücklen-weiß Ausschneidung des fremden Leders das Geld ausser Lands geführet, hingegen der Häut-Verkauf im Land, wegen schlechten Vertriebs des innländischen Leders unwehrt gemacht wird, welches dem Commercio in Zoll und Accis nicht wenig Schaden bringt, weilen aber diese Excess schnurstracks wider die Krämer-Ordnung, und Hochfürstliche Rescripta de dato 6ten April 1680. item 8ten Martii 1682. laufen, vermög deren die Handelsleuth der-

dergleichen Leder en gros gantz oder halb Häut-weiß zu verhandlen: Als solle hinkünfftig stricté in Städt und Dörffern darob gehalten werden, in specie aber denen Kaufleuthen und Leder-Händlern den Sohlen-Ausschnitt zu treiben, hiemit nochmalen verbotten seyn, und die Ubertrettere jedesmahl mit einer grossen Frevel Straf angesehen werden: Insonderheit sollen sich die Handwercksleuth, nach Möglichkeit des innländischen Leders in ihrer Handlung bedienen, damit der Abgang der Häut und Fell desto mehrers befördert, das Geld auch so viel möglich im Land beybehalten werde.

Neunzehendens.

Ingleichem haben sich geraume Jahr hero, nicht allein die Riemer und Sattler eigenmächtig unterstanden, rohe und harige Häut einzuhandlen, und zu Verhütung der Straf ausser Lands gerben zu lassen, da sie doch dieses Handels nicht anderster, als was sie selbsten auf Ungarisch gerben können, befugt, sondern es massen sich auch die Schuhmacher, neben diesem Excess und Eingriff in der Rothgerber-Handwerck sonderheitlich auch an, wider den Tenor der Krämer-Ordnung Artic. 5. den Leder-Handel zu treiben, da doch der Leder-Handel ihnen allein in soweit zukommt, daß ein Meister dieses Handwercks in Jahrmärckten und anderstwo allein so viel Leder, als er zu seinem Handwerck braucht, einzuhandlen berechtiget ist, dieser eingerissenen Unordnung aber abzuhelffen, sollen

alle

alle bißherige Dispensationes aufgehoben seyn, die Krämer-Ordnung hierinnfalls in ihrem Vigeur verbleiben, die Ubertrettere aber mit empfindlicher Straf angesehen werden.

Zwanzigstens.

Und obwohlen sowohl in der Hochfürstl. Lands-Ordnung, als erst vor etlichen Jahren ergangenen General-Rescript alles Commerciren denen Unterthanen mit denen Juden scharf verbotten worden, so thun dannoch diese an denen Gräntzen, vornehmlich gegen der Pfaltz, auch anderstwo, mit bösen und übel zugerichtetem Leder heimlich zu haußieren, und gegen rohen Häuten zu verstehen, welches nicht allein ein schädlicher Auf- und Fürkauf zu nennen ist, sondern es wird auch der Unterthan mit diesem eingetauschten keinnützen Leder, gröblich betrogen; diesem nun künfftig vorzubiegen, so solle auf jedesmahliges Betretten, wann es ein Tausch ist, beede Sorten, oder wann es ein Kauf nach Maaßgab Fürstl. Lands-Ordnung, entweder die Waare oder der Erlöß dem einem Theil hinweggenommen und confiscirt werden.

Ein und Zwanzigstens.

Dieweilen aber sehr viel an der Häut und Leder-Schau gelegen, so wäre neben einer Gerichts- oder Raths-Person ein Rothgerber, Sattler und Schuhmacher zu ziehen, welche darzu insonderheit zu beaidigen seyn, denen zu ihrer Belohnung für jeder Haut zu schauen, allhier

hier in Stuttgart ein Kreutzer, auf dem Land aber ein halber Kreutzer, und vom Dutzet Fell, worunter die Haut auch zu verstehen, zwey Kreutzer gereicht werden solle, welche hernach ohne weiteres Beschauen aller Orten zu paßiren seynd, es seye dann, daß in einem oder andern Amt bißher ein gewisses vor das Schau-Geld wäre determiniret gewesen, so möchte es darbey bleiben.

Zwey und Zwanzigstens.

Es solle kein Meister Rothgerber-Handwercks, kein eingekaufft Leder, sondern was er selber gerbt, es mag Nahmen haben, wie es will, auf den Marckt bringen, es wäre dann Sach, daß etwa einem Meister, das Sohl-Leder ausgehen thäte, und er zu Erhaltung seiner Kundschafft eine Haut oder etliche, biß er selber wiederum aufhängt, vonnöthen hätte, auf welchen Fall er etliche Stück, jedoch nicht anderst, als in dem Ort, wo er wohnhafft ist, von den Gerbern, oder von einem andern Meister im Land an sich erkaufen mag.

Drey und Zwanzigstens.

Wann aber in einem Ort wenig Wasser wäre, auch sonsten die Gelegenheit nicht zuliesse, in loco das Handwerck zu treiben, einfolglich ein Meister sich aus Noth auf den Leder-Handel einiger massen legen müßte, oder wollte, der mag gleichwohlen den Leder-Handel mit innländischen Sohl-Leder auch anderm ausländischen Leder,

welches auch sonsten in dem Land von denen Rothgerbern fabricirt zu werden pfleget, treiben.

Vier und Zwanzigstens.

Kein Meister im Land solle befugt seyn, Hunds-Häut zu gerben, oder zu bereiten, es mag Nahmen haben wie es will, wer solches übertritt, solle bey dem Rothgerber-Handwerck nicht geduldet werden.

Fünff und Zwanzigstens.

So solle auch hinfüro denen Meistern im Land erlaubt seyn, die rauhe Häut bey dem Pfund zu kaufen, es mag gleich bey Metzgern, Burgern oder Bauren geschehen.

Sechs und Zwanzigstens.

An Jahrmärckten sollen die Fremden, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, vor zwölff Uhr nicht auslegen, noch fail haben, die einheimische Meistere aber, zuvor nach alter Observanz miteinander loosen, und beym Looß eine ordentliche Umfrag halten, solcher gestalten, daß zuforderist die Meistere, an dem Ort, wo der Jahrmarckt gehalten wird, unter sich selbsten, hernach um zwölff Uhr die Innländische, welche vor denen ausländischen Meister den Vorstand haben, miteinander Loosen sollen.

Sieben und Zwanzigstens.

Anbelangend die Wochenmärckt, so hat sich deren kein ausländischer Meister, ohne Special-

Con-

Concession im Land zu bedienen, die Innländer aber, können von acht biß zwölff Uhr fail haben, und seynd hierinnen noch zur Zeit und biß auf anderweite Verordnung, die Eßlinger, Reutlinger und Rothenburger Meistere, wie die Innländische zu tractiren.

Acht und Zwanzigstens.

So oft aber ein Jahr- oder Wochenmarckt gehalten wird, so soll ein jeder fremder Meister gehalten seyn, seine mitgebrachte Waare, zuforderist in das Waaghauß bringen, und allda schauen zu lassen, wo aber kein Waaghauß vorhanden, dannoch nichts ungeschautes zu verkaufen, bey Verlust und Confiscation der Waare.

Neun und Zwanzigstens.

Insonderheit solle in allhiesiger Hochfürstl. Residentz, und zu Tübingen, da es jede Woche zwey Märckt hat, weder von inn- oder ausländischen Meistern, kein Leder zwischen den Wochenmärckten hereingeführt, noch in einem andern Ort dann in dem Waag- oder Rathhauß abgeladen werden, damit kein Schlaich, Zoll noch Accis-Defraudation vorgehen möge.

Dreyßigstens.

In Jahr- und Wochenmärckten, solle kein Meister dem andern die Kaufleuthe von dem Stand hinweg rufen, und einem in den Kauf fallen, oder sein Stück Brod schmählern, bey Straf ein Gulden in die Laden, so oft hierwider gehandelt wird.

Ein und Dreyßigstens.

Wann aber ein Jahr- oder Wochenmarckt zu End gehet, so soll ein jeder aus- oder innländischer Meister seine unverkauffte Waare, wiederum mit sich hinweg nehmen, oder wann er solche nicht gleich bald, aus beweglichen Ursachen, oder Hinderniß mitnehmen kan, im Waaghauß liegen lassen, keineswegs aber in Privat-Häusern auffstellen, bey Confiscation der Waare.

Zwey und Dreyßigstens.

An Sonn- und Feyer-Tägen solle keiner über Feld, oder seiner Nahrung nach ausgehen, nichts ein- oder verkaufen, auch kein Meister, Gesell, noch Jung in Mühlenen, noch anderstwo etwas arbeiten, es wäre dann der gröste Nothfall, welchenfalls jeden Orts Obrigkeit glaubhaffte Anzeig darvon geschehen solle, oder daß einem die Waare verdürbe, bey Straf ein Pfund Heller in den Armen-Kasten.

Drey und Dreyßigstens.

Dieweilen aber an Erhaltung guter Ordnung, zuforderist am meisten gelegen, daß die Laden in gutem Stand erhalten, und ordentliche Zusammenkünfften zu Abstellung und Abstraffung der einreissenden Stümpeleyen gehalten werden, als wären solche in zwey General- oder Haupt-Laden, und zwar vor die Meistere unter der Staig allhier zu Stuttgardt, vor die ob der Staig aber zu Tübingen, und Particular-Laden, oder Zusammenkunfft einzutheilen, die General-

neral-Zusammenkunfft solle alle vier Jahr einmal allhier in Stuttgardt gehalten werden, da die Particular-Laden per Deputatos erscheinen, ihre Gravamina vorbringen, und zu Abstellung solcher, der Verhandlung mit beywohnen, und bey der Umfrag, ihre Stimm und Gutachten mittheilen, zu Erhaltung der Haupt-Laden aber von jedem Meister fünffzehen Kreutzer Leg-Geld mitbringen sollen.

Vier und Dreyßigstens.

Die Viertel-Laden sollen eingetheilt werden, in Stuttgardt, Schorndorff, Backnang, Vayhingen an der Entz, Beßigheim und Neuenstatt.

Zu Stuttgart gehören nachfogende Aemter.

Stuttgardt.

Die erste Haupt-Laden.

Cantstatt.	Schorndorff.
Böblingen.	Waiblingen.
Leonberg.	
Mercklingen.	Backnang.
Sindelfingen.	Murrhardt.
Grossen-Bottwar.	Bietigheim.
Beilstein.	Knittlingen.
Marbach.	Laufen.
Winnenden.	Güglingen.
	Brackenheim.
Vayhing. an der Entz.	Kl. Garttach.

Marggrönningen.	
Pfaffenhofen.	Neuenstatt.
	Weinsperg.
Beßigheim.	Möckmühl.
Bennigheim.	

Zweyte Haupt-Laden.

Tübingen.

Herrenberg.	Neuenbürg.
Pfullingen.	Wildberg.
Urach.	Wildbad.
Blaubeuren.	
Neuffen.	Altenstaig.
Münsingen.	Nagold.
Metzingen.	Alpirspach.
Kirchh. unter Teck.	Dornstetten.
Nürttingen.	Dornhan.
Weilheim.	Freudenstatt.
Owen	
Wendlingen.	Bahlingen.
Grötzingen.	Sultz.
	Tuttlingen.
Göppingen.	Rosenfeld.
Heydenheim.	Hornberg.
	Schilttach.
Calw.	Ebingen.

Fünff

Fünff und Dreyßigstens.

Bey obigen Legstätten, sollen jährlich auf Lichtmeß die darein gehörige Meister erscheinen, zehen Kreutzer Leg-Gelder mitbringen, ihre Klagen mit Bescheidenheit vortragen, Jungen Aus- und Einschreiben lassen, wiewohlen zwischen der Zeit ihnen dieses auch unverwehrt bleibt.

Sechs und Dreyßigstens.

Wann aber in einer Leg-Stadt mehr Meister sich befinden, mögen dieselbe, wie allhier in Stuttgardt zu geschehen pflegt, ausser der jährlichen Zusammenkunfft wohl auch alle Quartal oder so oft auf des jüngsten Meisters Umsagen, zusammen kommen, und wegen des Handwercks Angelegenheit mit einander deliberiren, welcher Meister darbey gar nicht erscheinet, solle fünffzehen Kreutzer wer aber ein Viertel-Stund nach dem Glockenschlag nicht da ist, sechs Kreutzer zur Straf erlegen, es seye dann Sach, daß einer erhebliche Ursachen hätte, auszubleiben, auf welchen Fall er, neben Uberschickung seiner Schuldigkeit sich entschuldigen lassen solle, wobey zu mercken, daß alle Strafen, so in dieser Ordnung enthalten, und über einen Gulden laufen, gnädigster Herrschafft allein zugehören, von denenjenigen Strafen aber, so der Laden zu gut gehen, und sich über ein Gulden nicht erstrecken, die Helffte, wie es bey andern Handwerckern auch in Usu, in den Armen-Kasten kommen solle.

Sieben und Dreyßigstens.

Bey allen dergleichen General- oder Particular-

Zusammenkünfften, solle ein jeder Meister verbunden seyn, alles dasjenige, was ihme wissend, daß wider diese neu ergangene Ordnung gehandelt worden, anzuzeigen, widrigenfalls er nicht allein einen Gulden Straf in die Laden zu bezahlen hat, sondern er ist auch schuldig, gnädigster Herrschafft die in dieser Ordnung enthaltene Legal-Straf, wann man sich an dem Delinquenten nicht selbsten mehr erhohlen kan, zu entrichten.

Acht und Dreyßigstens.

Keiner solle bey dergleichen Zusammenkünfften reden oder viel Geschrey verursachen, ehe und bevor die Umfrag an ihne kommt, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Neun und Dreyßigstens.

Schlüßlichen, wofern ein oder anderer Meister, bey angestellten, ausgeschrieben und angesagten Zusammenkünfften dreymal hintereinander ausbleiben, seine Præstanda nicht überschicken, noch sich rechtmäßigen Ausbleibens halber entschuldigen lassen würde, so solle dessen ersteres Ausbleiben mit einer Straf angesehen, der fernere Ungehorsam aber dem Beamten Loci angezeigt, und diesem die Untersuch- und Andictiruug der Strafen überlassen, einen solchen Meister auch kein Jung aus- oder eingeschrieben, auch kein Gesind ihme zu halten mehr erlaubt, sondern vor einen Stümpler declarirt und erkañt werden.

Doch behält sich Gnädigste Herrschafft ꝛc.

Stuttgardt, den 24. Apr. 1718.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von GOttes Gnaden / Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben zwar jüngsthin unterm 16ten Novembr. a. p. durch ein in das Land erlassenes General-Rescript die gnädigste Verordnung dahin gemacht, daß in Zukunfft niemanden, wer solches auch immer seyn möchte, sich unterstehen solle, gegerbt oder rohe Häut und Leder ausserhalb Landes zu erkaufen, oder dieses hinauszuführen, wie nicht weniger, daß die Forst-Aemter denen dißseitigen Gerbern an Lohe nichts fehlen, dargegen denen Extraneis nicht das mindeste verabfolgen lassen sollen. Wann Wir aber unterdessen mißliebig vernehmen müssen, daß diesem ungeachtet unterdessen hier und da wider diese Unsere gnädigste Verordnung gehandelt, und insonderheit zerschiedene Gerber im Land, welche sich nimmer auf die Arbeit selbsten gelegt, sondern entweder aus Wollust oder einem verderblichen Müßiggang lieber auswärts ihr Leder erkaufft, und damit

einen Handel getrieben, jedannoch sowohlen als die Kauf- und Handels-Leuth sich mit fremdem Leder versehen, und allbereits hereingebracht haben: So haben Wir vor nöthig erachtet, zu künfftig besserer Beobachtung dessen und all andern eine besondere Deputation niederzusetzen, welche alle dahin einschlagende Sachen ausmachen, einfolglich niemanden hievon eximiret werden solle. Zu dem Ende an alle Staabs-Beamte, Zoller und Acciser hiemit Unser wiederhohlter und zumahlen gantz ernstlicher Befehl dahin ergehet, daß sie jetzt und inskünfftige wider oballegirte Unsere gnädigste Verordnung keineswegs, und zwar bey Confiscation handlen lassen, noch jemand erlauben sollen, daß ohne Aufweisung eines erhaltenen Special-Patents dergleichen Häut und Leder ein- und ausgeführet werden, es seye dann, daß solches von Uns entweder schon bereits gnädigst geschehen, oder dasselbe von der Deputation der Sache Vorliegenheit nach erläutert, oder aber restringirt worden wäre. Wie Wir dann aus besonders bewegenden Ursachen hiermit noch fernerweit gnädigst verordnen: Daß

1.)

1.) Denen enclavirten benachbarten Reichs-Städten Eßlingen, Reutlingen und Weylerstatt, sonsten aber niemanden, wer der auch seyn mag, gleichwohlen erlaubt seyn solle, biß und dann die Gerbereyen in dem Land besser und dergestalten eingerichtet seyn, daß solche jedermänniglich genugsam fourniren können, noch in das Land weiß Trucken-Leder und gegerbte Kalb-Fell, anderst aber nicht als auf Jahr- und Wochenmärckten zu verkaufen. Was aber

2.) Das Juchten und anders in vorgehendem §vo nicht bemeldtes Leder betrifft, so lassen Wir es bey der deßwegen letzt-emanirten Verfügung lediglich und ungeändert bewenden, daß nemlich sich niemanden unterfangen soll, eines Juchten oder dergleichen Leder ohne habendes Special-Patent in das Land hereinzuführen, und wann dem zuwider auch allbereits von ein- oder dem andern gehandelt worden wäre, die Beamte hiervon die schleunigste Anzeige ad Deputationem unterthänigst einsenden, und sich dißfalls keine Verantwortung zu Schulden kommen lassen sollen. Wie Wir dann nicht allein dieses, sondern auch noch ferner

3.) Bey zu befahren habender Confiscation verbotten haben wollen, daß sich kein Metzger, oder wer es sonsten seyn möge, unterfangen solle, rohe und ungegerbte Ochsen und Schmahl-Häute auch Kalb-Fell, ausser Landes und an Extraneos zu verkaufen, da hingegen

4.) Einem jeden Unserer in dem Land befindlichen Gerbern frey stehet, von gegerbtem Leder so viel ausser Lands zu verkaufen, als ihme unterzubringen möglich ist, zu dessen genauer Beobachtung dann du nicht allein vor deine Person all möglichsten Fleiß anzuwenden, sondern auch

5.) Die Zoller, Acciser, und Zoll-Bereitere des dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts dahin anzuhalten hast, daß sie genau darauf seyn, und wo sie nur den mindesten Verdacht spühren, solches dem Stabs-Amt schleunigst anzeigen sollen: Gestalten du dann auch diese Unsere gnädigste Verordnung jedermänniglich in Stadt und Amt zu publiciren hast, nach befindenden Umständen aber schon anbefohlener massen das weitere vorzukehren wissen wirst. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 23ten Jan. 1737.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

XXX.

Sayler-Ordnung.

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, 2c.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die Meister des Sayler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gele-

gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem **Sayler**-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begriffen und unterm dato den drey und zwanzigsten Julii, Anno Sechzehenhundert Vierzig und Neun, zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit, und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden, selbige in Kraft derselben zu End angehencktem Vorbehalts, nochmahlen revidiren, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich.

Solle keiner, wer der gleich wåre, darunter die Oehl-Můller auch verstanden, kein Sail, oder Salben fail haben, er habe dann das Sayler-Handwerck, es seyen gleich Spitz oder Stock-Arbeiter Handwercks (darumen er auch genugsam vorweisen solle) aufrecht und redlich erlernt.

Zum Andern.

Solle kein Sayler an Sonn- un Feyertågen, ausserhalb der Wochen- oder Jahrmarckt vor den Kirchen, Rath- oder Wirthshåusern fail haben, sondern allein in den Werckståtten, oder angedittener massen freyen Jahr- oder Wochen-mårckten, ihre Waar, so just, und Kaufmanns Guth seyn solle, verkaufen und ohnwerden.

Drittens.

So solle auch alles Haußieren und Umtragen von Sayl und Salben, Kraft Fůrstlicher Lands-Ordnung gåntzlich abgeschafft und nicht geduldet werden; Und obwohlen den Saylern ausserhalb Lands an Jahr- und Wochenmårckten im Land fail zu haben unverwehrt, sollen doch die Obrigkeiten jeder Orten neben den Innlåndischen Meistern, daselbst fleißige Aufsicht haben, daß sie eine juste, Kaufmanns gute und Schaugemåsse Waar herein bringen, an etlichen Unsers Lands Grånntz-Orten aber, wo

auch die Spitz-Arbeit hiebevor üblich, und im Gang gewesen, mögen die ausländische Meister von dergleichen Handwerck sich gleichwohl an Jahr- und Wochenmärckten deren ferner bedienen, doch sich gleichfalls, wie oben, gerechter und Schaumäßiger Waar befleissen, worbey aber, wie obgemeldt, alles Haußieren und Umtragen der Waaren, bey Straf der Confiscation verbotten seyn solle, welche Confiscation sich auch verstehet, wo ein Meister nicht gerechte Waar fail haben würde.

Viertens.

So solle auch keiner kein Hänfen- oder Flächsen-Werck unter guten Hanf verborgentlich verarbeiten, dann dardurch hoch- und niedere Stands-Personen hinterführt, und betrogen würden, sondern solches allein zu Lunten verschafft werden, bey Straf jedesmals eines Guldens, so hierwider betrüglich gehandelt wird, darbey jedoch einem Bauer oder Burgers-Mann nicht verwehrt seyn solle, von seinem eigenen ihme erwachsenen Land Hanff und Werck, in seinem Hauß und zwar allein zu seinem Haußbrauch nicht allein aber zum Verkauf machen zu lassen.

Fünfftens.

Solle auch keinem Meister, so sein Handwerck ordentlich erlernt, verwehrt seyn, dasselbe in den Dörffern und Flecken, wo er zu Burger auf und angenommen, zu üben, jedoch daß sie sich der Ordnung in ihrer Amts-Stadt unterwerf-

terwerffen, und derselben bey befahrender Straf würcklich nachgeleben, und damit alle Gefährlichkeit verhütet, und gute Arbeit gemacht werde, solle hierunter gute Inspection und Aufsicht gehalten, und die Waaren in den Flecken zu gewissen Zeiten von der Amts-Stadt aus visitirt, und besichtiget werden.

Sechstens.

Wann ein Meister Sayler-Handwercks, einen Lehr-Jungen annimmt, oder seinen eigenen Sohn lernen will, solle er zween Meister selbigen Handwercks, oder so er die nicht gehaben könnte, zween andere ehrliche Männer darzu nehmen, und die Lehr-Zeit ringer nicht, dann auf drey Jahr, wie von Alters Herkommen bestimmen und bedingen, darauf solle der Meister und Jung, jeder deswegen **dreyßig Kreuzer**, also zusammen **ein Gulden**, eines Meisters Sohn aber nur halb so viel zu erlegen schuldig seyn, selbiger auch alsobalden in das Meister-Buch, oder da dergleichen in einer Stadt nicht wäre, urkundlich in das Gerichts-Buch, oder Stadtschreiberey-Protocoll eingeschrieben werden.

Siebendens.

Wann der Jung ausgelernet, und sich ehrlich verhalten, solle er von seinem Meister, und vor denjenigen so bey seiner Aufdingung gewesen, oder vor den Kertzen-Meistern in der nächsten Stadt, da ein Laden, gegen abermahliger Erlegung **eines Guldens**, wieder ledig gespro-

chen und ein rechtmäßiger Lehr-Brief mitgetheilt werden, derselbig Meister aber, vor Verfliessung zweyer Jahren, keinen Jungen mehr anzunehmen befugt seyn, bey Straf **einer kleinen Frevel.**

Achtens.

Solle auch ein ledig gesprochener Lehr-Jung nicht Meister werden, er habe dann, so er ein Fremder drey, da er aber eines Meisters Sohn wäre, zwey Jahr zuvor in der Wanderschafft zugebracht.

Neuntens.

Ein jeder so in diesem Hochlöblichen Hertzogthum daheim, solle dem Handwerck selbigen Stadt und Amts, oder da sich deren Aemter etliche einer Laden miteinander verglichen, in dieselbe, wann er Meister werden will, **drey Gulden** Meister-Geld erlegen.

Zehendens.

So aber ein Sayler, der nicht in diesem Hertzogthum gebürtig, Meister werden, und das Handwerck treiben wollte, er verehliche sich gleich mit einer Wittib, oder ledigen Person, der solle dem Handwerck **vier Gulden** Meister-Geld zu erstatten schuldig seyn.

Eilfftens.

Soll auch keiner, wer der gleich wäre, weder Fuhr- noch andern Leuthen, Sail oder Salben, von einer Stadt oder Dorff, in andere

Ort ohnerfordert nachtragen, sondern selbst erwarten, biß es an ihne begehrt wird, bey ohnnachläßlicher Straf und Erkanntniß eines Handwercks.

Zwölfftens.

Als Uns auch vielfältig vorkommen und dargethan worden, daß in etlichen Orten Unsers Hertzogthums, sonderlich an denen obern Gräntz-Orten, die gegen Gmünd, Nördlingen, und Bayern zu gelegen, als zu Schorndorff, Backnang, Murrhardt, Haydenheim, neben den Stock- auch die Spitz-Arbeiter von Altershero geduldet worden, welche sowohl ihrer Arbeit, als etlicher Handwercks-Brauchs halber, von den Stock-Arbeitern etwas mercklichs unterschieden, dannenhero Wir auch bereits unterm fünfften Junii Anno Sechzehenhundert Fünffzig Sechs, sie bey ihrem alten Herkommen, Gebräuch und Gewohnheiten verbleiben zu lassen, gnädigsten Befehl gen Schorndorff ergehen lassen, so wollen Wir derselben halber hiermit nochmahlen gnädigst verordnet haben, daß an solchen Orten, wo die Spitz-Arbeiter von Alters geduldet, jetzo auch wieder paßirt, auch auf den freyen Jahr- und Wochenmärckten, gleich andern Unsern Saylern im Land, ihre Waar fail zu haben gestattet werde, doch daß sie sich befleißigen, und keine andere als juste gerechte Kauffmanns-Gute, und Schau-gemäse Waar, so viel auf ihrem Handwerck seyn kan, verfertigen: Mit solcher auch

im wenigsten ein und anderer Orten haußieren, oder zwischen den Wochenmärckten umlaufen, und den andern Stock-Arbeitern Abbruch thun, sondern sich im übrigen dieser Unserer Ordnung, ausser was ihrethalber sonderbar verordnet, gemäß verhalten, und sich sonsten mit andern ihren Mit-Meistern selbigen Amts, oder da sich mehrere Aemter einer Laden und Zusammenkunfft miteinander vergleichen wollten, mit denselben, wann es auch Stock-Arbeiter wären, gute Verständnuß halten, bey Zusammenkunfft des Handercks selbigen Stadt und Amts, oder Bezircks sich gleichfalls einstellen, und in allem gleich andern Meistern mit ihnen heben und legen sollen; dieweil aber bey den Spitz-Arbeitern, deren Lehr-Jungen, junger Gesellen, und etlich anderer Sachen halber, sonderbare Herkommen und Gebräuch seyn, die mit dieser Ordnung nicht völlig übereinkommen; Als wollen Wir, damit gleichwohl des Handwercks halber alles in seiner Richtigkeit daher gehen möge, daß Unsere Amtleuth, Burgermeister und Gericht deren Orten wo die Spitz-Arbeiter sich eingelassen, diejenige Puncten, worinnen sie mit dieser andern gemeinen Sayler-Ordnung (deren doch hierdurch nichts weiters præjudicirt werden solle) nicht zustimmen können, absonderlich begreiffen und abfassen, und wo sie solche gut, und nicht wider das Herkommen befinden, dieser Ordnung alsdann bey ihnen hienach verzeichnen lassen sollen.

Drey-

Dreyzehendens.

Weilen sich etliche Krämer mit Sayler-Waaren belegen, und dardurch das Sayler-Handwerck mercklich verstůmplen, und denenselben die Nahrung und Auskommen sperren, als sollen sich die Krämer der Kunden, Treibschnür, Schuhdråth, und anderer Sayler-Waaren, so in dem Land gemacht werden, mit Failhabung, fůraus bey Verlust derselben, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle, gåntzlich bemůßigen; Jedoch solle ihnen nicht verwehrt seyn, ausländische Lunten, so sie auf den Messen, und fremden Reichs-Städten erkaufen, fail zu haben; dieweilen aber vermuthlich, daß ein und andern Orts im Land bey den Krämern und Handelsleuthen der Zeit noch allerhand Sayler-Waaren, und insonderheit Lunten im Vorrath sich befinden möchten, ordnen und wollen Wir daß die Effectuirung der gesetzten Straf der Confiscation der Ursachen auf ein Viertel-Jahr von dato dieser Publication zu differiren, biß immittelst ein und anderer solche Waar habender Krämer und Handelsmann deren ohne seinen sondern Schaden vollend los werden könne: Fůraus aber solle es bey voriger Verordnung gäntzlich verbleiben.

Vierzehendens.

Mag in jeder Unserer Amtstadt, aus denen in selben Stadt und Amt befindenden Handwercks-Genossen, einer oder wohl zwey zu Kertzen-Meistern erwählet werden, der, oder die-

 selbe

selbe sol[...] mit Fleiß, ob dieser Unserer Ordnung halten, und was dem Handwerck an Strafen, Meister und andern Geldern gefallen wird, ordentlich einziehen und verrechnen, und solche Rechnungen, wann man eine Zusammenkunfft der Meister selbigen Stadt und Amts nöthig erachtet, in Beyseyn des allweg darzu gehörigen Obmanns vom Gericht oder Rath gebührend vorlegen und approbiren lassen; da auch der Meister in einem Stadt und Amt wenig seyn, und sich deren theils mit andern nächstgelegenen Aemtern dieses Hertzogthums, der Kertzenmeisterey, Laden und Legstatt halber vergleichen und zusammen halten wollen, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß sich deren etliche solcher Unserer Aemter, doch aufs höchst biß in vier oder fünffe, solcher gestalten miteinander zusammen thun, und vereinigen mögen, da dann der eine Kertzen-Meister an dem Ort, wo die gemeine Laden ist, der andere aber aus der übrigen Städt einer seyn, daselbst auch, wo die Laden, die Zusammenkunfft geschehen solle.

Fünffzehendens.

Wann einer auf dem Sayler-Handwerck Meister werden will, solle er für das Meisterstuck, **Erstlich**, einen gemeinen Bauren-Muckenzeug mit fünff Gurten, hinten und fornen abgeschlagen: Zum **Andern**, ein Rad-Sayl fünff Pfund schwehr, und mit zwey gantzen Schlaufen, auf eine Seit den Hacken; auf die andere die Ketten zu schlaiffen: **Drittens**, ferner

ner ein Sperr-Strick mit allem Fleiß eingestochen, mit zwey gantzen Schlauffen; **Viertens**, und dann ein Maul-Korb; **Fünfftens**, auch ein Creutz und Ubergurt verfertigen; und solle von diesen fünff specificirten Stucken, einer wenigst die drey, wie die unpartheyische geschwohrne Meister ihme werden aufgeben und befehlen, machen, die Meistere auch keinen leichtlich um eines geringen Fehlers willen, zu Verhütung grössern Unkostens mit dem Meisterstuck abweisen.

Sechzehendens.

Wann ein Meister auf ordentlich Gebott nicht erscheinen, sondern ungehorsam ausbleiben würde, solle derselbe, wo er nicht erhebliche Entschuldigung seines Aussenbleibens hätte, nach gestaltsame der Sachen, und eines Handwercks Erkennen, gestrafft werden; doch sollen alle unnöthige und überflüssige Zusammenkünfften, auch Zehrungen, verhütet, und abgestellt werden. Wie dann

Zum Siebenzehenden.

Keine Zusammenkunfft, ohne Vorwissen des Amtmanns selbigen Orts geschehen solle.

Achtzehendens.

Solle auch ein jeder Meister im gantzen Hertzogthum, alles dasjenige, so wider diese Ordnung gehandelt, oder strafbar wäre, anzeigen, auch auf den Unterlassungsfall jeder gnädigster Herrschafft zur Straf verfallen seyn, **ein kleine Frevel.** Und dann

Neunzehendens.

Wofern aber letztlichen, ein straffbare Sach vorfiele, so dem Handwerck zu strafen in vorstehenden Puncten heimgesetzt, solle doch solches höher nicht als um **ein Gulden** zu strafen befugt, von welchen Strafen allen, so in die Handwercks-Laden gefallen, bey Abhör der Rechnung dem Armen-Kasten selbigen Orts die Helffte ausgefolgt; Was sich aber auf **eine kleine Frevel**, und darüber erstreckte, oder hiefornen nicht sonderbar ausgedruckt wäre, solle solches allwegen Unserm Amtmann angezeigt, von ihme, auch nach befindenden Dingen Burgermeister und Gericht, abgestrafft, und solches zugleich den Confiscationibus, Uns allein eingezogen werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, zu Stuttgardt, den Sechsten Monaths=Tag Februarii, im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers, Sechzehen hundert und Sechzig.

L.S.

Nachdeme dem Ehrsamen Sayler-Handwerck dahier, gleich andern Zünfften ihre bey der Laden habende, und ehedessen gnädigst ertheilte Ordnungen zu Löbl. Stadtschreiberey zu liefern, intimiret worden, und man diß Orts solches auch gehorsamst befolgt, von denen Ober-Meistern dieser Haupt-Laden aber nicht ohne Grund præsumiret wird, daß diese in Anno 1660. den 6ten Febr. gnädigste emanirte Sayler-Ordnung erneuret, und wieder neuer Dingen mit Zusätzen heraus kommen werde: In dieser aber ein und andere Stücke noch unklar und nicht deutlich genug exprimiret ist; So haben sich Unterzogene entschlossen, mit Genehmigung hiesigen Stadt-Vogt-Amts, bey Fürstl. Regierung nachstehendes unterthänigst auszubitten, daß solches der Sayler-Ordnung in Zukunfft gnädigst einverleibet werden möchte. Als

Artic. XIII. stehet expressis verbis. „Weilen sich etliche Krämer mit Sayler-Waaren belegen, und dardurch das Sayler-Handwerck mercklich verstümplen, und denenselben die Nahrung und Auskommen sperren. Als sollen sich die Krämer der Lunten, Treibschnür, Schuhdrath und anderer Sayler-Waaren, so in dem Land gemacht werden, mit Failhabung füraus bey Verlust derselben, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle, gäntzlich bemüßigen, 2c.„

Da

Da nun die erste Sorte dieser Waar bey jetzigen Zeiten, da die teutsche Bůchsenschlősser vőllig abgegangen, wenig oder gar nicht mehr ůblich, und was noch von selbiger zu machen, nebst denen zwey andern Gattungen als Treibschnůr, und Schuhdrath, ein einziger Meister Jahr aus Jahr ein das gantze Land versehen kőnnte, und doch damit nicht so viel verdienen wůrde, daß er nur ein Viertel-Jahr zu leben håtte, indeme damals viele hundert Centner verbraucht wurden, und wo eine Schildwacht auf einem Posten, oder unter einem Thor gestanden, Tag und Nacht ein brennender Lunte darbey gehalten worden, so anjetzo, da die Franzősische Flinten-Schlősser aufgekommen, die Sayler-Meisterschafft dieses utile verlohren; weilen nun solche Meisterschafft mit ihren Familien gelebet haben můssen, so haben dieselbe sich seithero auf Aptirung des Hanfs aus dem Rohen, in das Reine zu bringen, auf allerhand Arten geleget, und darmit ihrem Neben-Menschen gedienet, und solchen zum Spinnen vor das Frauen-Volck, Schuhmacher, Fischern und andere, die dergleichen gebrauchen, zubereitet und verkaufft, und bey ihnen Saylern gesuchet worden, neben diesem ist bekannt, daß Bindfaden, gesotten Roßhaar, hånffene Gurten zu Sessel, wie auch zu denen Pferden, Ubergurten, Gaisselstecken, und dann gehőrige Schlingen, Pech, Hartz, und was zur Wagen-Schmier, welche sie machen, gehőrig, Schmier-Lågeln, Mucken-Garn, allerley Strick

und Sayler-Arbeit sowohl was zur Jägerey als auch täglichen Haußgebrauch erforderlich, bißhero ihre Nahrung und Handwerck gewesen, worvon sie sich ernähret, so aber in diesem 13ten Artic. nicht expresse benamset, glaublich wohl unter den Worten allerhand Sayler-Waar zu verstehen seyen, es lehret aber die Erfahrung daß eine andere Profeßion oder Handwerck je zu Zeiten diesem oder jenen Handwerck etwas führen zu dörffen strittig machen will; Als haben wir die Ober- und samtliche Mit-Meister des Sayler-Handwercks in Stuttgardt uns entschlossen, bey Hochfürstl. Regierung unterthänigst zu bitten, bey dereinsten herausgebender neu-revidirter Sayler-Ordnung obspecificirte, zu dem Handwerck ohnentbehrlich gehörige Waaren und Stücke, selbiger expresse mit inseriren zu lassen, als die Hauptstuck und Quint-Essenz zu dem Sayler-Handwerck gehörig, und notorie daß die in voriger Ordnung Artic. 13. allegirte drey Stück Waaren heut zu Tag oben angeführter massen nicht mehr üblich, noch sich die Saylere damit ernähren könnten. Krafft unserer hienachgesetzten eigenhändigen Unterschrifften. So geschehen Stuttgardt, den 14ten May Anno 1753.

Andreas Ruof, Hof-Sayler.
Johannes Binder.
Joh. Michael Ruof.
Johann Jacob Weh.
Wolffg. Lachenmajer.
Andreas Ruof, Jun.
Johann Burckhard Schuhmacher.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Herzogthums Würtemberg, Wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgirt und ausgeschrieben worden Nebst einem dreyfachen Indice

Stutgart 1758

J.germ. 168 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552473-1